

Heike Grahn-Hoek

Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert

Studien zu ihrer rechtlichen und
politischen Stellung

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 21 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

HEIKE GRAHN-HOEK

Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert

Studien zu ihrer rechtlichen und
politischen Stellung

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Sonderband 21 · Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte



JAN THORBECKE VERLAG SIGMARINGEN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Grahn-Hoek, Heike

Die fränkische Oberschicht im 6. [sechsten]
Jahrhundert: Studien zu ihrer rechtl. u. polit. Stellung.
– 1. Aufl. – Sigmaringen: Thorbecke, 1976.

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte:
Sonderbd.; 21)

ISBN 3-7995-6681-3

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG DER DEUTSCHEN FORSCHUNGSGEMEINSCHAFT. D 4
AUSGEZEICHNET MIT DEM PREIS DER WOLF ERICH KELLNER-GEDÄCHTNISSTIFTUNG

© 1976 by Jan Thorbecke Verlag KG Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht
gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer
Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vor-
behalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf
photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des
Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungs-
anlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei KG Sigmaringen
Printed in Germany – ISBN 3-7995-6681-3

INHALT

Vorwort	7
TEIL A: DIE FRÄNKISCHE OBERSCHICHT DES 6. JAHRHUNDERTS	
UND IHRE RECHTLICHE EINORDNUNG	
I. Entwicklung der Fragestellung	
1. Die Voraussetzungen	9
a) Die Frage der Beurteilung der Quellengattungen (10) – b) Die Frage der Anwendbarkeit von rückschließender Methode oder chronologischer Behandlung, von Analogieschluß oder Einzelbehandlung (11) – c) Die Frage der Terminologie (11)	
2. Konsequenzen aus den Überlegungen zu den methodischen Voraussetzungen und sachlicher Ausgangspunkt	22
II. Die wirtschaftlich-soziale und politische, insbesondere aber die rechtliche Stellung der fränkischen Oberschicht nach den Aussagen des <i>Pactus Legis Salicae</i>	
1. Der Geburtsstand und die verschiedenen Kriterien der Wergeldbemessung	27
a) Geburtsstand der Franken (27) – b) Geburtsstand der Romanen (31)	
2. Zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung der <i>domini</i>	38
3. Der Geburtsstand der <i>domini</i>	42
4. Der Geburtsstand des <i>ingenuus</i> und die rechtlichen Differenzierungen innerhalb dieses Geburtsstandes. <i>Ingenuus</i> und <i>antrustio</i>	46
III. Aussagen zur Oberschicht des fränkischen Reiches aus Prolog, Epilog und Kapitularien zum <i>Pactus Legis Salicae</i> sowie anderen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts und Folgerungen für den Geburtsstand der stammesfränkischen Oberschicht	
1. Der Geburtsstand der <i>potentes</i>	56
2. Zur Stellung der <i>optimates</i>	60
3. <i>Franci – leviores personae</i>	60
4. <i>Meliores – minoflidis</i>	62
5. Die Oberschicht in den Einleitungssätzen der Gesetze	66
6. <i>Maiores natu</i> und fränkischer »Geburtsadel«	68
7. <i>Ingenuus – honoratior persona</i>	74
8. Die Oberschicht des fränkischen Reiches in den Konzilsakten des 6. Jahrhunderts und ein »fränkischer Geburtsadel«	76
9. Zum Geburtsstand der <i>leudes</i> des Vertrags von Andelot und des Edictum Chilperici	77
IV. Zum Geburtsstand und zur rechtlichen Stellung der fränkischen Oberschicht vornehmlich nach Gregor von Tours	
1. Die Fragestellung	79
2. Zur Frage eines fränkischen Geburtsadels und seiner Herleitung aus den Termini <i>nobiles</i> , <i>maiores natu</i> und <i>meliores natu</i>	80
a) Zur Bedeutung des Wortes <i>nobilis</i> in frühfränkischer Zeit und zur Anwendung des Begriffes auf Franken (80) – b) Zum Gebrauch der	

Begriffe <i>maiores (natu)</i> und <i>meliores (natu)</i> bei Gregor von Tours und zu ihrer Aussagekraft hinsichtlich eines fränkischen Geburtsadels (88)	
3. Zur Frage eines Adelscharismas bei den Franken im 6. Jahrhundert	97
4. Zur rechtlichen Stellung von Angehörigen der fränkischen Oberschicht des 6. Jahrhunderts	101
a) Die Wergeldzahlung (101) – b) Über das Verhältnis der fränkischen Oberschicht zum geltenden Gesetz außerhalb der Wergeldfrage (108)	
5. Eigenschaften, Ansehen und Vorrechte der <i>ingenui</i>	109
6. Über die tatsächliche Diskrepanz zwischen der durch Geburt bedingten Rechtsstellung der <i>ingenui</i> bzw. <i>Franci</i> und deren sozial-wirtschaftlicher und politischer Stellung im fränkischen Reich	111
Teil A: <i>Ergebnisse und Übersetzungsproblem</i>	118
I. <i>Ergebnisse</i>	118
II. <i>Das Übersetzungsproblem</i>	124
TEIL B: POLITISCH HANDELNDE PERSONENGRUPPEN IM FRANKENREICH DES 6. JAHRHUNDERTS UND IHR VERHÄLTNIS ZUM MEROWINGISCHEN KÖNIGTUM	128
Fragestellung	128
I. <i>Die politische Stellung von Franci, leudes und populus bis zum Ende Chlodowechs (511)</i>	131
1. Zur Rolle und Stellung der <i>Franci</i> vor Chlodowech	131
2. Die bei der Taufe Chlodowechs politisch ausschlaggebende Personengruppe	138
3. Zum Widerstandsrecht des freien Franken	141
4. Chlodowech und der <i>populus</i> in den Reichen Sigiberts und Chararichs	142
5. Die <i>leudes</i> im Reiche Ragnachars	148
6. Vergleich der Königserhebungen in den fränkischen Kleinkönigreichen und Schlußfolgerungen für die Rolle der maßgeblich daran beteiligten Personengruppen	152
7. Zur Frage der »Ausrottungstheorie«	155
II. <i>Politisch einflußreiche Personengruppen und Einzelpersonen im Frankenreich vom Tode Chlodowechs (511) bis zum Tode Chlothars I. (561)</i>	157
1. Die <i>viri fortes</i> und die Rettung Chlodowalds im Zusammenhang mit der Frage der Königsnachfolge der Söhne Chlodomers (524)	157
2. Politisch einflußreiche Personengruppen und Einzelpersonen im östlichen Teilreich bis zum Ende Chlothars I.	165
a) Zur Opposition romanischer Senatoren in der Auvergne (165) – b) Die Rolle tatsächlicher oder angeblicher Verwandter Theuderichs I. Sigibald. Munderich (167) – c) <i>Franci</i> und <i>leodes</i> unter Theuderich I. und Theudebert I. (170) – d) Große im östlichen Teilreich (175) – e) Chlothar I. und die <i>Franci</i> des östlichen Teilreiches (183) – f) Zur Frage des eigenmächtigen Königtums Chramns. Personen um Chramn (185)	

III. Politisch handelnde Personengruppen im Frankenreich unter den Söhnen Chlothars I. (bis 580)	189
1. Die <i>Franci utiliores</i> und der Usurpationsversuch Chilperichs	189
2. Treueidleistungen durch die <i>populi civitatum</i> und durch <i>leudes</i> zur Zeit der Söhne Chlothars I.	191
3. Die <i>Franci</i> Childeberts I. und die Einladung und Schilderhebung Sigiberts I.	195
4. <i>Gentes</i> und Großen im Reiche Sigiberts I.	198
5. Oppositionelle Gruppen im Reiche Chilperichs I.	203
IV. Der Kampf um die Macht zwischen Königtum, Großen und <i>populus</i> in den Reichen unmündiger Könige	211
1. Die rechtliche und politische Bedeutung der Einsetzung Childeberts II. in die Nachfolge König Gunthramns (577) und die Rolle der <i>proceres</i> Childeberts	211
2. Die Großen Childeberts II. und das Bündnis mit Chilperich. <i>Rex – proceres – populus</i>	215
3. Die Nachfolge im Reiche Chilperichs und die Frage der Machtverteilung zwischen Königtum, Großen und <i>populus/Franci</i>	221
4. Die Politik der Großen aller fränkischen Teilreiche und die Königserhebung Gundowalds	232
5. Die erneute Designation Childeberts II. durch Gunthramn als Mittel zur Stärkung des Königtums gegen die Macht der Großen	250
6. Die politische Bedeutung von Erhebungen unmündiger Könige für das Verhältnis von Königtum und Großen bzw. von Königtum und <i>populus</i>	253
7. Die Bedeutung des Vertrages von Andelot (587/86?) für das Verhältnis von Königtum und Großen	260
Teil B: <i>Ergebnisse</i>	263
Schlußwort	273
ANHANG	276
I. Zu einigen frühfränkischen Verfassungseinrichtungen	276
1. Das <i>contubernium</i>	276
2. <i>Centenarius, centena</i> und <i>trustis</i>	283
3. Schlußfolgerungen aus 1 und 2	295
II. Zur fränkischen Königserhebung im 6. Jahrhundert	300
1. Die Erhebungen. Auswahlkriterien und politisches Kräftespiel	300
2. Grundlagen der Königserhebung in der fränkischen Verfassung des 6. Jahrhunderts	308
1. Zum Erbrecht (308) – 2. Zur Wahl (312) – 3. Die allgemeine Haltung politisch handelnder Personen und Gruppen gegenüber der Frage der Königsnachfolge (317) – 4. Zur Funktion der Umfahrt (319)	
Stammtafel	320
Quellen- und Literaturverzeichnis	321
Register	330

*Meinen Eltern
in Dankbarkeit gewidmet*

VORWORT

Die vorliegenden Studien zur rechtlichen und politischen Stellung der fränkischen Oberschicht im 6. Jahrhundert gliedern sich in zwei Teile, die sich aus der Unterschiedlichkeit der jeweiligen Fragestellung und des methodischen Vorgehens sowie aus ihrer Bindung an zwei sich zwar überschneidende, nicht aber identische Problemkreise ergeben. Der erste Teil steht in engem Zusammenhang mit dem Ständeproblem, für das hier eine Lösung speziell für das Frankenreich des 6. Jahrhunderts gesucht werden soll. Nicht zu trennen davon ist die Frage nach dem »Uradel« der Franken, der in der Forschung als eine kontinuierliche, eigenständige Herrschaftsschicht aus der Zeit vor der Landnahme verstanden wird. Hier soll versucht werden, die Rechtsstellung der – anerkanntermaßen – sozial und wirtschaftlich verschiedenen gestellten Oberschichtengruppen im einzelnen zu bestimmen, wobei nicht nur die Rechtsquellen, sondern auch die erzählenden Quellen herangezogen werden. Der zweite Teil hat dagegen die Untersuchung der politischen Stellung der Oberschichtengruppen zum Inhalt, die im wesentlichen zwar aus den erzählenden Quellen zu erschließen ist, für die aber auch Einzelaussagen der Rechtsquellen bedeutsam sind. Die Quellenlage ergibt für die Fragestellung einen engen inhaltlichen Zusammenhang mit der politischen Geschichte des Königiums und der Königserhebung. In diesem zweiten Teil soll versucht werden, die politische Stellung der einzelnen Gruppen nach Möglichkeit unabhängig von der rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Position von den politischen Ereignissen her zu untersuchen. Daher dienen die Ergebnisse des ersten Teils zunächst vorwiegend der Abgrenzung der rechtlichen von der politischen Stellung einer Gruppe. Jedoch werden in den Fällen, in denen die politische Situation über die politische Stellung der beteiligten Gruppen nur ungenügend Aufschluß gibt, die Ergebnisse des ersten Teils als Interpretationshilfe herangezogen, so daß die Ergebnisse des zweiten Teils nicht in jedem Einzelfall von denen des ersten unabhängig sind.

Unser Gesamtziel ist es, die rechtliche und politische Stellung der von den Quellen unter verschiedenen Bezeichnungen genannten Oberschichtengruppen im Frankenreich des 6. Jahrhunderts zu bestimmen sowie zu untersuchen, wie sich deren politische Stellung zu ihrer Rechtsstellung verhält. Die sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede innerhalb dieser Gruppen bedürfen an dieser Stelle keiner gesonderten Untersuchung, da die Forschung sich hierüber inzwischen weitgehend einig ist und dazu die neuere Arbeit von F. Irsigler vorliegt*. Dort sind auch die Ergebnisse der archäo-

logischen Forschung berücksichtigt, die für unsere Fragestellung nichts aussagen können. Soziale und wirtschaftliche Kriterien werden hier daher nur insoweit berücksichtigt, als sie der Abgrenzung der rechtlichen und politischen Stellung der Oberschichtengruppen dienen. Unser Augenmerk ist besonders auf den fränkischen Teil der Oberschichtengruppen gerichtet. Der romanische Teil wird nur insoweit einbezogen, als er entweder der Abgrenzung des fränkischen Teiles dient oder sofern er – und dies gilt besonders für die politisch gemeinsam handelnden Gruppen – nicht von jenem zu trennen ist.

Bei der Untersuchung des *Pactus Legis Salicae* im Hinblick auf unser Thema ergab sich auch eine nähere Beschäftigung mit den Institutionen *contubernium*, *centena* und *trustis*, so daß es sinnvoll schien, die Ergebnisse dazu in Form eines Anhangs zusammenzufassen. Ein zweiter Anhang resultiert schließlich aus der Beschäftigung mit der Königserhebung im Zusammenhang mit unserem zweiten Teil.

Meinem verehrten Lehrer, Herrn Professor D. Dr. h. c. Walter Schlesinger, möchte ich nicht nur für die Anregung zu dieser Arbeit, sondern auch für seine mir jederzeit gewährte Bereitschaft zum Gespräch, für viele wichtige Ratschläge, für manche anregende Kritik und die mir dabei doch stets gewährte Freiheit der Entscheidung danken.

Dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte danke ich für die Aufnahme der Arbeit als Sonderband seiner Schriftenreihe »Vorträge und Forschungen«.

* F. IRSIGLER, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, Bonn 1969. Vgl. aber auch schon A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung aus der Zeit von Caesar bis auf Karl den Großen, Bd. II, 1, Wien 1920¹, S. 128 ff. Neuerdings auch J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung der gallorömischen Unterschichten im sechsten Jahrhundert, in: *Klio* 48 (1967), S. 237–249, und DERS., Die Darstellung der *Pauperes* in den *Historiae Gregors von Tours*. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Struktur Galliens im 6. Jahrhundert, in *JbWirtschG* 1966, S. 57–74. Diese Arbeiten ergänzen die Aussagen Irsiglers, da sie auf die mittleren und niederen sozialen Schichten gerichtet sind.

Die fränkische Oberschicht des 6. Jahrhunderts und ihre rechtliche Einordnung

I. Entwicklung der Fragestellung

1. Die Voraussetzungen

Wer sich mit der fränkischen Oberschicht im frühen Merowingerreich befaßt, stößt dabei sehr bald auf ein in der Forschung seit über hundert Jahren vielbehandeltes Thema, das sogenannte Ständeproblem¹. Da sich ein übersichtlicher Forschungsbericht dazu in der Arbeit »Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels« (1969) von Franz Irsigler befindet, kann hier darauf verzichtet werden, ebenso auf die ausführliche Diskussion der Literatur, da sie nicht nur in Irsiglers Forschungsbericht, sondern auch im jeweiligen sachlichen Zusammenhang seiner Arbeit enthalten ist. Daß die Literatur zur vorliegenden Frage in keinem Fall vollständig berücksichtigt werden kann, liegt auf der Hand. Nach der in vieler Hinsicht zusammenfassenden und einen Überblick bietenden Arbeit von Irsigler halten wir es an dieser Stelle für sinnvoll, unsere Literaturauswahl insbesondere an noch offenen Fragen oder kontroversen Ansichten zu orientieren. Grundlage unserer Untersuchung sind die Quellen. Das Verständnis dieser Quellen und die Kenntnis der Problematik sind einer überaus großen Zahl von Arbeiten zu verdanken. Wir beschränken uns hier auf eine Entwicklung unserer Fragestellung und Arbeitsmethode an Hand der Literatur, die dazu besondere Anstöße gab, was nicht heißen soll, daß nicht auch andere hier nicht ausdrücklich genannte Arbeiten Anregungen gegeben hätten.

Unser Augenmerk richtet sich dabei in stärkerem Maße auf die Voraussetzungen, von denen man in der bisherigen Literatur ausging, als auf deren Ergebnisse. Denn es scheint, als seien diese nicht selten der eigentliche Grund für die verschiedenen Resultate gewesen. Die starke Wirkung der methodischen Voraussetzungen auf die wissenschaftlichen Ergebnisse einer Untersuchung lassen sich an der Forschungsgeschichte zum Ständeproblem besonders deutlich erkennen. Bei der Lektüre von Arbeiten über das Ständeproblem stellt man immer wieder erstaunt fest, daß gegensätzliche Ansichten bei der Beweisführung gleich überzeugende Argumente aufweisen; Bedingung ist freilich, daß man den jeweiligen Voraussetzungen folgt, was gerade da oft unbewußt geschieht, wo ein Verfasser seine Arbeitsvoraussetzungen nicht erläutert, wo er – im Sinne Ph. Hecks – intuitiv arbeitet.

Bei der Erforschung des Ständeproblems haben sich im Laufe der Entwick-

¹ Dazu M. LINTZEL, Stände, S. 309 ff., und F. STEINBACH, Ständeproblem, S. 313 ff. mit Anm. 1.

lung innerhalb der Literatur folgende Fragenkomplexe als wichtigste vom Bearbeiter zu klärende Voraussetzungen ergeben:

- a) Die Frage der Beurteilung der Quellengattungen,
- b) Die Frage der Anwendbarkeit von rückschließender Methode oder chronologischer Behandlung, von Analogieschluß oder Einzelbehandlung,
- c) Die Frage der Terminologie.

a) Die Frage der Beurteilung der Quellengattungen

Zweifellos ist die unterschiedliche Beurteilung und Verwertung der Quellen ein wesentlicher Grund für die kontroversen Ansichten über das Ständeproblem gewesen. Lange Zeit hindurch waren die Rechtsquellen die wesentliche Grundlage für die Behandlung des Problems. Dies hängt mit der Fragestellung, nämlich der Suche nach einem rechtlich herausgehobenen Adelstand zusammen. Die Existenz von Adel wurde vom Vorhandensein eines Wergeldes im Volksrecht abhängig gemacht². Für den Bereich der Franken bedeutete dies, daß es keinen Adel gab.

Obwohl bereits E. F. Otto³ und M. Lintzel⁴ darauf aufmerksam gemacht hatten, daß die Geschichte bei der Behandlung des Ständeproblems eine größere Rolle zu spielen habe, d. h. daß die historische Betrachtungsweise neben der juristischen einen breiteren Raum einnehmen müsse, so zog aus dieser Erkenntnis für die Standesfrage bei den Franken doch erst R. Wenskus in seinem Aufsatz über »Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit« (1959) die praktische Konsequenz, auch die erzählenden Quellen bei der Entscheidung über die Existenz eines Adels heranzuziehen. Diesen konsequenten methodischen Neuansatz haben dann insbesondere R. Sprandl, D. Claude und F. Irsigler in ihren Arbeiten übernommen und ausgeweitet⁵, wenngleich hier bisweilen das Pendel zur anderen Seite auszuschlagen

² Für alle: H. BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 349.

³ Adel und Freiheit, S. 10.

⁴ Stände, S. 309/10.

⁵ Archäologische Quellen, die von IRSIGLER, Untersuchungen, S. 186 ff., für den Nachweis der Existenz eines Adels im frühen Merowingerreich mitverwendet wurden, sind für das eigentliche Ständeproblem, das ein rechtliches Problem ist, von sehr begrenztem Wert. Sie geben Auskunft über wirtschaftliche und soziale Faktoren. Zur Auswertung archäologischer Quellen vgl. aber auch A. BERGENGREUEN, Adel und Grundherrschaft, S. 153 ff.; S. 157: »Die Tatsache, daß die Zuordnung einzelner Gräber zwischen Hochadel und Großbauern schwanken kann, macht den Versuch, an den Beigaben allein die soziale Stellung der mit ihnen Ausgestatteten abzulesen, so gut wie aussichtslos.« Dies gilt in noch stärkerem Maße für die rechtliche Stellung. Zu dieser Ansicht gelangt auch H. STEUER, Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit, S. 30: »... daß die Archäologie bei der Aufgliederung der Gräberfelder in Beigabengruppen eigentlich nur die (1.) materielle Stellung des Toten erschließen kann, (2.) vielleicht auch noch die soziale Stellung, aber kaum (3.) die Rechtsstellung.« Vgl. ferner E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 113.

scheint, nämlich – gemessen an der vorliegenden Frage – in Richtung auf eine Überbewertung der erzählenden Quellen und eine Unterbewertung der Rechtsquellen.

b) Die Frage der Anwendbarkeit von rückschließender Methode oder chronologischer Behandlung, von Analogieschluß oder Einzelbehandlung

Die Arbeiten von Wenskus, Sprandel, Claude und Irsigler haben die Methode der Erforschung des Ständeproblems insbesondere bei den Franken aber noch um zwei weitere positive Neuerungen bereichert. Ging die ältere Forschung fast ausschließlich von karolingischen Quellen und Zuständen aus, von denen sie dann mehr oder weniger vorsichtig auf die ältere Zeit zückschloß, so zieht die neuere Forschungsrichtung ihre Erkenntnisse primär aus merowingischen Quellen.

Außerdem trat an die Stelle der vergleichenden Behandlung, die nicht zuletzt zu der Vorstellung der germanischen »Gemeinfreiheit« führte, eine primär »stammesimmanente« Behandlung des Problems, die bereits Lintzel⁶ gefordert hatte. Diese »stammesimmanente« Erforschung des Ständeproblems bewahrt vor vorschnellen Analogieschlüssen⁷ und hält offen für die möglichen Unterschiede der Verfassungen der germanischen Stämme der Völkerwanderungszeit. Bereits die Nachricht des Tacitus⁸ von den von Königen regierten und den königlosen Stämmen der Germanen muß, wie schon Th. Mayer⁹ betont hat, den Verfassungshistoriker nachdenklich stimmen. Dieser tiefgreifende Unterschied an der Spitze der Stämme mußte oder konnte doch zumindest weitreichende Folgen für die übrige Verfassung der Stämme haben, wie dies Tacitus hinsichtlich der Stellung der Unfreien ja auch sagt. Der Analogieschluß sollte daher im allgemeinen als methodisches Mittel erst nach der Erforschung des Einzelstammes verwendet werden.

c) Die Frage der Terminologie

Hat die neuere Forschung hinsichtlich der Beurteilung und Verwertung der Quellen, hinsichtlich ihres chronologischen Vorgehens und ihrer »stammesimmanenter« Behandlung des Ständeproblems zweifellos einen Fortschritt in der Verbesserung der methodischen Voraussetzungen gegenüber der älteren Forschung erbracht, so läßt sich dies für die Frage der Terminologie nicht so vorbehaltlos sagen, wenngleich auch hier eine Weiterentwicklung zu erkennen ist. Daß die Entscheidung über die Terminologie nicht nur eine sprachliche ist, sondern daß sie sehr weitreichende sachliche Konse-

6 *Stände*, S. 319/20, 340, 376.

7 Vor Analogieschlüssen aus dem Vorhandensein eines Geburtsadels bei anderen Stämmen auf die frühfränkischen Verhältnisse warnt auch ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 113.

8 *Germania*, cap. 25.

9 Königum und Gemeinfreiheit, S. 330 ff., 354 ff. Vgl. LINTZEL, *Stände*, S. 319/20.

quenzen haben kann, ist gerade in der neuesten Forschung wieder deutlich geworden¹⁰.

Bereits um die Jahrhundertwende hat Philipp Heck versucht, das Augenmerk der Forschung auf die Frage der Terminologie zu lenken. Das Hauptproblem, das Heck behandelte, war das der Übersetzung, dem er ein eigenes Buch widmete¹¹ und das gerade im Zusammenhang mit der Ständekontroverse so wichtig ist, weil man es bei den meisten juristisch und historisch wichtigen Begriffen der Volksrechte mit Übersetzungen aus den jeweiligen Volkssprachen zu tun hat. Das lateinische Wort gibt nicht die Sache selbst wieder, sondern ist eine Übersetzung – eventuell von mehreren möglichen – desjenigen volkssprachlichen Wortes, das die Sache bezeichnet¹². Es ist folglich damit zu rechnen, daß ein lateinisches Wort in den Rechtsquellen die germanische Sache nicht völlig trifft. Heck hat nicht nur die Wichtigkeit des Übersetzungsproblems für die Ständefrage betont, sondern auch auf eine sicherlich ebenso bedeutsame methodische Voraussetzung hingewiesen, nämlich auf die Notwendigkeit einer Vorstellungsanalyse. Er stellt fest, daß eine Theorie der Vorstellungsanalyse in der Geschichtswissenschaft ebenso fehle wie die Übersetzungslehre. Den wesentlichen Inhalt der Vorstellungsanalyse bildet die bewußte und kritische Überprüfung der »Auslegung des Lateintextes nach ›Intuition‹«, die »mit unbewußter Einwirkung des uns anerzogenen Sprachgefühls«¹³ zustandekommt. Die intuitive Auslegung eines Lateintextes sei zwar »sehr viel natürlicher, bequemer und ungezwungener«, sie erbringe auch »oft mehr und bestimmtere Ergebnisse, nur leider weniger richtige«¹⁴. Durch die Vorstellungsanalyse »können umständliche Erörterungen erforderlich werden. Die einzelnen Worte und Wortverbindungen werden gleichsam zu selbständigen Untersuchungsobjekten, zu neuen Problemquellen«¹⁵. Obwohl Heck seine Ansichten in zahlreichen Arbeiten immer wieder neu belegt und ausgebaut hat, stieß er damit insbesondere bei den führenden Vertretern der Rechtsgeschichte¹⁶ auf völlige Ablehnung. Man kann sagen, daß seine neuen Gedanken unter dem Druck einiger Autoritäten, insbesondere wohl H. Brunners, nicht die Wirkung erlangten, die sie aus sachlichen Gründen verdient hätten. Bei den stärker sozial- und wirtschaftsgeschichtlich ausgerichteten Historikern fielen seine Anregungen dagegen auf einen fruchtbaren Boden. Waren nach Ansicht der herrschenden rechtshistorischen Lehre die *nobiles* des sächsischen Stammes grundherr-

¹⁰ H. GRAHN(-HOEK), Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 433 ff.

¹¹ Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931.

¹² Es ist unmöglich, in kurzen Sätzen ein Bild der »Übersetzungslehre« Hecks zu geben. Hier sollen nur die für unsere Fragestellung maßgebenden Aspekte der Übersetzungslehre erwähnt werden.

¹³ Übersetzungsprobleme, S. 28.

¹⁴ Ebd.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Dazu LINTZEL, Stände, S. 311.

lich lebende Adlige gewesen, so wurden daraus bei Heck zumindest überwiegend auf Grund terminologischer Überlegungen bäuerlich lebende Gemeinfreie. Damit negierte Heck zugleich mit der Übersetzung des Wortes *nobiles* durch »Adlige« auch die diesen auf Grund der Quellen zuerkannte wirtschaftliche Stellung, ohne diese nun an Hand der neuen rechtlichen und sozialen Einordnung als »Gemeinfreie« neu zu überprüfen. Diesen schwerwiegenden Fehler Hecks, der ihn, wirtschaftsgeschichtlich gesehen, von Brunner und der herrschenden Lehre weiter entfernte, als seine neuen Gedanken zur Terminologie es erfordert hätten, erkannten W. Wittich¹⁷ und F. Gutmünn¹⁸. Wittich übernahm zwar die Terminologie Hecks mit deren Konsequenzen für die rechtliche und gesellschaftliche Stellung der *nobiles*, behielt aber, wirtschaftlich gesehen, die Ansicht von der »grundherrlichen« Lebensweise der *nobiles* bei. Heck selbst charakterisierte seine eigene Auffassung als »bäuerliche Theorie der Edelinge« gegenüber der Wittichs, die er als »grundherrliche Theorie der Gemeinfreien«¹⁹ bezeichnete. Nach Ansicht der damals herrschenden Lehre gab es dagegen in Sachsen den bäuerlich lebenden Gemeinfreien neben dem grundherrlich lebenden Adligen. Insofern als die *nobiles* sowohl nach der herrschenden Lehre als auch nach Wittich grundherrlich lebten, steht Wittich jener, wirtschaftsgeschichtlich gesehen, sehr viel näher als Heck²⁰. So hat Wittich im Grunde durch seine Art der Anwendung der Heckschen Ansicht diese in ihre Schranken verwiesen, indem er sie nur da gelten ließ, wo allein sie Geltung beanspruchen konnte, nämlich in rechtlicher²¹ und gesellschaftlicher Hinsicht²². Heck selbst hat oft und deutlich genug gesagt, daß er die von ihm untersuchten Begriffe als Rechtstermini auffaßte. Man wird die Ansicht Wittichs daher kaum damit abtun können, daß dieser »das Opfer eines terminologischen Schematismus«²³ geworden sei. Vielmehr ist festzustellen, daß sich gerade Wittich von einem anderen Denksystem gelöst hat, das sowohl die herrschende Lehre als auch Heck beherrschte, nämlich von dem Schema, das dem Adel Grundherrschaft und dem Gemeinfreien Bauerntum zuordnet, d. h. einem Denkschema, das von der selbstverständlichen Entsprechung von rechtlicher Stellung und wirtschaftlich-sozialer Einordnung ausgeht. Daß sich diese aber in

¹⁷ Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896. DERS., Die Frage der Freibauern, in: ZRG Germ. Abt. 22 (1901), S. 245–353.

¹⁸ Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes, Straßburg 1906.

¹⁹ Die Gemeinfreien, S. 12.

²⁰ Vgl. GUTMANN, Die soziale Gliederung der Bayern, S. 160.

²¹ Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese rechtliche Stellung damals in erster Linie im Vergleich zu der entsprechenden Schicht anderer Stämme gesehen wurde.

²² Ähnlich für bayerische Verhältnisse GUTMANN, Die soziale Gliederung der Bayern.

²³ LINTZEL, Stände, S. 352, Anm. 192. Dieser Vorwurf trüfe zumindest z. T. eher auf Heck selbst zu, der soziale Verhältnisse einigermaßen bedenkenlos mit rechtlichen gleichsetzt. Man kann in der Entsprechung dieser beiden Kriterien allenfalls einen historischen Grundzug, eine historische Tendenz sehen, das heißt aber nicht, daß sie sich in allen Zeiten und an allen Orten tatsächlich entsprochen haben.

Wirklichkeit durchaus nicht entsprechen müssen, liegt auf der Hand, schon wenn man bedenkt, daß wirtschaftlichen und sozialen Faktoren eine weit größere Beweglichkeit innewohnt als dem Recht. Wie weit sich Rechtsstand und wirtschaftlich-sozialer oder auch politischer Status entsprechen oder wie weit sie auseinandertreten, das läßt sich nur für den Einzelfall an Hand der Quellen feststellen. Uns scheint, daß diese gedankliche Loslösung Wittichs von durch wissenschaftliche Theorien entstandenen Denkschemata – die sein Ergebnis bezeichnenderweise als »sonderbare Mittelstellung«²⁴ erscheinen ließen – einen guten Ansatzpunkt auch für die weitere Beschäftigung mit den Ständebeziehungen der frühmerowingischen Franken bietet.

Von historischer Seite hat sich als erster M. Lintzel²⁵ um eine gerechte Auswertung der Arbeiten und Gedanken Hecks bemüht. Lintzel kam dabei in wichtigen Einzelfragen zu einer Übereinstimmung mit Heck und geriet dadurch – wenn auch mit anderer Verwendung der Terminologie – ebenso in eine gewisse »Mittelstellung« wie Wittich. Speziell in der Frage der Terminologie wandte sich Lintzel jedoch gegen Heck, der deren Bedeutung für die Geschichte insofern überschätzt hatte, als er aus rechtlichen Zusammenhängen gewonnene und daher nur für diese gültige Begriffe auch für wirtschaftliche und soziale Verhältnisse entscheidend sein ließ. Vermutlich wegen der einschneidenden Folgen, die die uneingeschränkte Anwendung der Heckschen Methode auf seine historischen Ergebnisse hatte, kamen seine Gedanken zur Terminologie insgesamt bei dem Historiker Lintzel in Mißkredit. Dabei geriet Lintzel, was die Terminologie betrifft, in eine extreme Gegenposition zu Heck, indem er behauptete, die Terminologie entscheide »gar nichts« für das Wesen eines Standes²⁶, »die Worte, die die Stände bezeichnen«, seien »als solche so gut wie völlig indifferent«²⁷, oder Worte wie »Adel« und »frei« seien »im Grunde völlig nichtssagend«²⁸. An anderen Stellen scheint das eigentliche Problem Hecks jedoch auch bei Lintzel durch, nämlich daß es in der Frage der Terminologie nicht um nichtssagende Buchstabengruppen geht, sondern um das Vorverständnis, das der jeweils Sprechende oder Denkende von dem Inhalt eines Wortes hat: »Unser Wort ›Adel‹ hat trotz seines diffusen Charakters immer noch einen verhältnismäßig festen und klaren Begriff«²⁹ oder: »Ihrer sozialen Lage nach wird man in den Nobiles, den herkömmlichen Anschauungen und Begriffen ent-

²⁴ So LINTZEL, Stände, S. 352, Anm. 192. Wittichs Ansicht wurde sowohl von Brunner als auch von Heck abgelehnt. Mißlich ist tatsächlich, daß Wittich den Ausdruck »Gemeinfreie« für den von ihm gemeinten Stand beibehielt, da der »Gemeinfreie« nach der damals herrschenden wissenschaftlichen Theorie ganz bestimmte, auch soziale Eigenschaften hatte. Wittichs grundherrlich lebender »Gemeinfreier« ist kein »Gemeinfreier« nach der allgemeinen Vorstellung mehr.

²⁵ Stände.

²⁶ Ebd., S. 316.

²⁷ Ebd., S. 318.

²⁸ Ebd., S. 379.

²⁹ Ebd., S. 317.

sprechend, doch einen Adel zu erblicken haben . . .«³⁰. Lintzel weicht der von Heck mit Recht geforderten Vorstellungsanalyse aus, und nur deshalb kann er zu der Auffassung gelangen, daß »irgendwelche Merkmale, die unserem Begriff des Adels entsprechen«, »weder dem Wort *nobilis*, noch seinem deutschen Äquivalent angehaftet zu haben« brauchen, daß aber andererseits »ebenso sicher« sei, »daß die beiden Worte sehr wohl einen Adelstand bezeichnen konnten«³¹. Zu welcher Verwirrung muß es führen, wenn etwas, das keinerlei Merkmale mit unserem Begriff des Adels gemeinsam hat, dennoch mit diesem Wort bezeichnet wird! Dieser theoretischen Äußerung Lintzels kann man keineswegs beistimmen, vielmehr ist zu bedenken, daß auch der Historiker an bestimmte Gesetze seines Arbeitsmittels »Sprache« gebunden ist. Wenn schon ein quellenmäßiger Begriff in unsere Sprache übersetzt wird, dann muß dies sachgemäß geschehen, d. h. die Hauptmerkmale des durch das Übersetzungswort bezeichneten Begriffs, die von historischen Entwicklungen unabhängig sind und die unabhängig von Ort und Zeit gleichbleiben, müssen mit den Hauptmerkmalen des quellenmäßigen Begriffs übereinstimmen. Das heißt zugleich, daß eine Übersetzung erst nach der historischen Untersuchung des quellenmäßigen Begriffs, d. h. nach Auffinden seiner Hauptmerkmale, möglich ist. Für die Untersuchung selbst empfiehlt sich entweder die Beibehaltung des quellenmäßigen Begriffs oder die Verwendung einer möglichst allgemein gehaltenen Hilfsübersetzung, die die zu erwartenden Hauptmerkmale des quellenmäßigen Begriffs nicht ausschließt.

Da sich Lintzel selbst in seiner praktisch angewandten Methode selten an seine oben zitierte theoretische Äußerung hielt, sind die Auswirkungen auf seine historischen Ergebnisse zur Frage gering gewesen. Lintzel hält sich nämlich etwa bei der historischen Beschreibung des wörtlich übersetzten, quellenmäßig gedachten Begriffs »Edling« an sehr feste, genau definierte Begriffe, indem er ihn im Vergleich mit dem »Gemeinfreien« beschreibt und zu dem Ergebnis kommt, daß der »Edling« sowohl mit jenem gemeinsame als auch von ihm abweichende Merkmale hatte. Dadurch, daß der Vorstellungsinhalt des Wortes »Gemeinfreie« dem Leser bekannt ist und der Verfasser andererseits die zu dem bekannten Begriff gehörigen bzw. davon abweichenden Merkmale dem quellenmäßigen Begriff »Edling«³² zuordnet,

³⁰ Ebd., S. 357. S. 341: »... er [der Franke] genoß gegenüber andern Volksgenossen eine Vorzugsstellung, und seine Stellung näherte sich dadurch, daß sie über die anderer Volksteile wesentlich herausragte, nach unseren Auffassungen dem Begriff des Adels.«

³¹ Ebd., S. 315.

³² Lintzel stimmt mit Heck darin überein, daß man »bei der Beurteilung der germanischen Ständebeziehungen von den germanischen Ständenamen und nicht von ihren lateinischen Übersetzungen ausgehen« müsse. Lintzel fügt hinzu, was uns wesentlich scheint, daß diese Übersetzungen aber trotzdem von großem Wert für die historische Deutung sind. Stände, S. 321.

ergibt sich ein klares Bild. Die auf diese Beschreibung folgende Äußerung, daß man »gut tun« werde, »an der herkömmlichen Bezeichnung ›Adel‹ für den sächsischen Nobilis festzuhalten, wenn man sich auch des unsicheren und schwankenden Begriffsinhaltes dieses Wortes bewußt bleiben«³³ müsse, verwischt dieses Bild jedoch wieder.

Stärker über Lintzel als über Heck gelangte die Frage der Terminologie auch in die neueste Forschung über den frühmerowingischen »Adel«. Unter Hinweis auf den der Lintzelschen Auffassung von einem schwankenden Adelsbegriff entsprechenden Ausspruch G. Tellenbachs, daß man heute noch immer nicht genau wisse, »was in jedem Jahrhundert Adel rechtlich, sozial, wirtschaftlich und politisch eigentlich bedeutet«³⁴ hat, entscheidet sich R. Wenskus zu einer möglichst allgemeinen Definition, indem er unter Adel »nur ganz allgemein Personengruppen erhöhten gesellschaftlichen Ansehens« verstehen will, »die dieses Ansehen vor allem ihrer Geburt verdanken«³⁵. Wesentlich ist, daß Wenskus anders als Lintzel durch eine Definition seines Adelsbegriffs versucht hat, festeren Boden unter die Füße zu bekommen. Allein durch die Tatsache einer Definition nähert er sich zumindest im Ansatz der Heckschen Forderung nach einer Vorstellungsanalyse. Auch hat Wenskus bei seiner Definition ein wesentliches Merkmal von »Adel« getroffen, nämlich das der Geburt. Aber bei Erwähnung des Faktors »Geburt« ist doch gleich zu fragen, was denn die Geburt hervorhebt, worin denn ihr dauerhaftes Ansehen begründet ist, wenn nicht in vererbaren Vorrechten³⁶. Das rechtliche Merkmal ist nicht vom Begriff des Adels zu trennen. Wenskus selbst meint, daß, selbst wenn das erhöhte Wergeld als Kriterium für die Existenz eines Adels wegfällt, das doch noch nicht beweise, daß »sonstige rechtliche Unterschiede zwischen Adel und Freien« dadurch ausgeschlossen seien³⁷. Das bedeutet, daß auch Wenskus nach anderen Vorrechten sucht. Auch die Hypothese von Wenskus, daß der fränkische Adel sich grundsätzlich geweigert habe, ein Wergeld zu zahlen und daß er deswegen nicht in die Lex aufgenommen wurde, hat zur Grundlage die rechtliche Hervorhebung des Adels, nur daß sein Vorrecht nicht in einem erhöhten Wergeld bestand, sondern darin, daß er kein festgesetztes Wergeld zahlen mußte. Auch ein solcher rechtlicher Sonderstatus bewirkt den rechtlichen Abschluß gegenüber dem Freien! Aus dem tatsächlichen Ergebnis des Aufsatzes von Wenskus ergibt sich somit, daß das Kriterium des Rechts allgemein auch in seine Adelsvorstellung gehört, auch wenn er dieses nicht

33 LINTZEL, Stände, S. 369.

34 Zur Bedeutung der Personenforschung, S. 14. 18.

35 Amt und Adel, S. 43.

36 Darunter sind nicht nur gesetzlich festgelegte, sondern auch tatsächliche Vorrechte zu verstehen. Vorrechte sind allerdings in jedem Fall an die Rechtsüberzeugung der jeweiligen Zeit gebunden.

37 Wie Anm. 35.

in seine Definition aufgenommen hat, sondern sich vielmehr von der Vorstellung eines »Adel(s) im Rechtssinne« zu lösen meinte³⁸.

In gewisser Weise hinter Wenskus zurück und Lintzel wieder sehr nahe stehend die theoretischen Überlegungen zur Terminologie von »Adel« bei Irsigler³⁹. Irsigler kommt zu dem Ergebnis, daß man nicht von einem »vorgefaßten Adelsbegriff« ausgehen dürfe. Da er aber zugleich die Frage nach der Existenz eines Adels im frühen 6. Jahrhundert stellt, findet sich in seiner Untersuchung selbst notwendigerweise ein ganz bestimmtes Verständnis von Adel⁴⁰. Daß auch bei ihm das Merkmal der besonderen Geburt zum Adel gehört, wird schon aus der von ihm gebrauchten Terminologie »Geburtsadel«, »Geburtsrang«, »Geburtsstand« und »geburtsbedingter Adel« deutlich. Neben diesem primären Adelsmerkmal sieht Irsigler den Reichtum als »sekundäres Adelsmerkmal« an. Als neben der Geburt wesentlichstes und nicht von ihr trennbares Adelsmerkmal tritt uns in seiner Untersuchung ebenfalls der Faktor des Rechts entgegen. Auch Irsigler sucht wie Wenskus nach anderen, in die Lex Salica nicht aufgenommenen Vorrechten des Adels⁴¹. Was aber für die Vorstellungsanalyse seines Adelsbegriffs noch wichtiger ist: auch aus seiner aus der Ansicht von Wenskus weiterentwickelten Auffassung, daß der Adel sein Wergeld selbst bestimmt habe, ergibt sich dessen rechtliche Abgeschlossenheit. Wer zum Adel gehört, hat das ungeschriebene, aber gleichwohl angeborene Vorrecht, sein Wergeld selbst zu bestimmen. Auch der Adelsbegriff Irsiglers ist somit ohne rechtliches Kriterium undenkbar.

Das Bestreben von Wenskus wie von Irsigler ging dahin, den frühmittelalterlichen Quellen keinen aus unserer Zeit oder aus dem Spätmittelalter und der frühen Neuzeit stammenden Adelsbegriff und vor allem nicht die damit verbundene Sache aufzuzwingen. Dieses Bestreben als solches ist durchaus zu bejahren und wird immer im Auge behalten werden müssen. Die Frage aber, ob dieses durch Unterlassen einer Definition oder durch eine unserem allgemeinen Verständnis von Adel nicht entsprechende Definition verwirklicht werden kann, wird durch die offensichtliche Diskrepanz zwischen theoretischer Vorüberlegung und tatsächlich verwendetem Begriff in negativem Sinne beantwortet.

Die von Lintzel zuerst vorgetragene und von Irsigler und bis zu einem gewissen Grade auch von Wenskus und Claude⁴² angenommene theoretische Ansicht, daß der Begriff »Adel« als ein im Laufe der Geschichte stark

³⁸ Diese Schlußfolgerung ist vor allem aus der Definition zu ziehen; denn der mißverständliche Ausdruck »Adel im Rechtssinne« ist auch bei Wenskus in erster Linie auf die Abhängigkeit einer Adelsexistenz von einem festgesetzten Wergeld zu beziehen.

³⁹ Untersuchungen, bes. S. 38.

⁴⁰ Wie Anm. 10.

⁴¹ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 180.

⁴² Zu Claude vgl. im folgenden S. 22.

schwankender Begriff aufgefaßt werden müsse, ist nur dann praktisch anwendbar, wenn diese Schwankungen an irgendeinem Punkt klare Grenzen haben. Werden diese Grenzen nicht gezogen, d. h. werden gewisse mit dem Begriff »Adel« stets verbundene, grundsätzliche Merkmale nicht als notwendig vorausgesetzt, so hat das zwar einerseits die Verwendbarkeit des Begriffs »Adel« für die verschiedensten Arten von Oberschichtengruppen zur Folge, andererseits aber auch, daß der Begriff an Aussagekraft verliert⁴³. Er wird undeutlich, auch dann, wenn man sich seiner Undeutlichkeit bewußt ist, und in letzter Konsequenz wird eine Frage wie etwa die nach der Existenz eines »Adels« gegenstandslos, wenn man von vornherein bereit ist, jede irgendwie geartete Oberschichtengruppe als »Adel« zu bezeichnen⁴⁴. Diese Fragestellung bei diesem Adelsbegriff muß fast notwendig zum Nachweis der Existenz eines Adels führen. Hier wird der enge Zusammenhang von Fragestellung, Terminologie und Ergebnis deutlich.

Eine andere Entscheidung als die bisher genannten Historiker traf R. Sprandel⁴⁵ hinsichtlich des Begriffs »Adel«. Er äußerte sich wörtlich so: »Von dem romanischen Adel des beginnenden 6. Jahrhunderts haben wir eine deutliche Vorstellung. Deswegen ist die Frage, ob es bei den Franken damals einen vergleichbaren Adel gab, eine eindeutige Frage«⁴⁶. Durch die Wahl einer eindeutigen Terminologie ist hier auch die Fragestellung eindeutig und das Ergebnis bleibt offen. Die Untersuchung kann auf diese Fragestellung hin grundsätzlich ein »Ja« oder ein »Nein« ergeben.

Ein anderes Problem ist es jedoch, ob ausgerechnet die Frage nach einem dem romanischen Adel vergleichbaren Stand bei den Franken der historischen Beschreibung einer germanischen Verfassungseinrichtung genügend Raum läßt, ob der Blick für die mögliche Andersartigkeit der fränkischen Verfassungsverhältnisse durch diese Fragestellung nicht eingeengt wird. Die positive historische Beschreibung dessen, was bei den Franken stattdessen gewesen ist, beginnt doch eigentlich erst nach der negativen Beantwortung der von Sprandel gestellten Frage. Dies könnte man zu bedenken geben. Eine grundsätzliche Kritik am methodischen Vorgehen Sprandels kann es aber nicht sein, zumal da sich der Vergleich mit dem romanischen Adel

43 Vgl. F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger, S. 200: »Falls der Begriff ›Adel‹ überhaupt einen Sinn haben soll, muß er von anderen Sondergruppen abgegrenzt werden; denn es wird sich wohl kaum eine Gesellschaft finden, in der nicht Einzelpersonen oder Gruppen eine Sonderstellung hatten, die verschiedenster Art sein konnte.« S. 201: »Wenn dieser Begriff überhaupt einen Sinn haben soll, müssen wir ihn auf solche Fälle beschränken, wo eine soziale Schicht mit besonderer Rechtsstellung auftaucht, wobei diese Stellung nicht an die Person gebunden ist, sondern entweder erblich ist oder von einem Herrscher gewissen Familien zugestanden wird.« Auf der Basis seines Adelsbegriffs kommt Graus zu der Ansicht, »daß es im Merowingerreich wohl keinen fest umgrenzten Adel gab« (S. 204). Vgl. Anm. 54.

44 Entsprechendes gilt auch für den Begriff »Stadt«.

45 Bemerkungen zum frühfränkischen Comitat, S. 289 ff.

46 Ebd., S. 290.

durch die Werke Gregors von Tours geradezu aufdrängt und wir daraus wichtige Schlüsse ziehen können.

Sprandel fährt anschließend an die oben zitierte Stelle fort: »Die Frage nach dem Adel überhaupt ist dagegen nicht eindeutig. Denn was ist Adel?« Diese Worte richten sich speziell gegen Claude, sind der Sache nach aber ebenso gegen Lintzel, Wenskus und (später) Irsigler gerichtet. Auch hierin ist Sprandel Recht zu geben, freilich nur solange, als die Frage, was denn »Adel überhaupt« sei, nicht beantwortet wird. Der Frage nach dem »Adel überhaupt«, die, wie Sprandel richtig gesehen hat, hinter den Fragestellungen der oben genannten Historiker steht, kann, wie uns scheint, allgemein-verbündlich nur eine sprachlich-inhaltliche Definition von »Adel« zugrundeliegen, nicht eine historische. Die noch zu suchende historische Sache und damit der historische Begriff kann erst im Ergebnis der Untersuchung beschrieben werden. Eine historische Definition des Gesuchten⁴⁷ bereits in der Fragestellung nimmt das Ergebnis zumindest teilweise vorweg. Daher empfiehlt sich, wenn man schon die Frage nach der Existenz eines »Adels überhaupt« im frühen 6. Jahrhundert stellt, eine sprachlich-inhaltliche Definition von »Adel«, die allgemein akzeptiert werden kann und die sich aus der Vorstellungsanalyse ergibt. Das heißt, es ist nach den Merkmalen zu suchen, die innerhalb der heutigen deutschen Sprachgemeinschaft diesen Begriff kennzeichnen, gleichgültig, in welchem Zusammenhang er gebraucht wird. Daß es sich dabei nur um einige – allerdings wesentliche – Grundmerkmale handelt, die in den verschiedensten Formen auftreten können, versteht sich von selbst. Die Vertreter der älteren oder »klassischen« Lehre zum Thema »Ständeproblem« sahen im Adel einen angeborenen Rechtsstand⁴⁸. Bei dieser Auffassung sind die beiden grundsätzlichen Merkmale Geburt und Recht nicht zu trennen⁴⁹. Untrennbarkeit von Geburt und Recht ergab sich auch aus der Vorstellungsanalyse des Adelsbegriffs von Wenskus und Irsigler, die an Hand der Arbeiten »Amt und Adel in der frühen Merowinger-

47 Zwar ist auch der von Sprandel in der Fragestellung gebrauchte Begriff historisch definiert, er ist aber nur als Vergleich gedacht, während der in den anderen Arbeiten historisch definierte Begriff auf das erwartete Ergebnis ausgerichtet ist.

48 Neben den Vertretern der »klassischen Lehre« (dazu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 47) mit besonderer Betonung auch PH. HECK, Blut und Stand, bes. S. 7 ff., und DERS., Übersetzungsprobleme, S. 213, S. 94 und öfter.

49 Diese beiden Merkmale sieht auch M. BLOCH, *La société féodale. Les classes et le gouvernement des hommes*, S. 1 ff., als Grundvoraussetzung für den Adelsbegriff (la noblesse) an: »Pour mériter ce nom, elle doit, semble-t-il, réunir deux conditions: d'abord, la possession d'un statut juridique propre, qui confirme et matérialise la supériorité à quoi elle prétend; en second lieu, que ce statut se perpétue par le sang – sauf, toutefois, à admettre, en faveur de quelques familles nouvelles, la possibilité de s'en ouvrir l'accès, mais en nombre restreint et selon des normes régulièrement établies.« Ob man dabei jedoch von einem »statut juridique« im Sinne Blochs ausgehen muß, so daß man nicht vor dem 12. Jh. (BLOCH, S. 2) auf einen Adel stößt, ist eine andere Frage, die im folgenden noch zu beantworten sein wird.

zeit« und »Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels« vorgenommen wurde. Das Ergebnis dieser Analyse zählt für unser heutiges Verständnis von »Adel« umso mehr, als beide Autoren diesen Adelsbegriff unbewußt und gegen die Intention, von einem Adel »im Rechtssinne« abzusehen, gebrauchten. Auch bei ihnen vollzieht sich nicht eine Loslösung von Adel im Rechtssinne überhaupt, sondern nur insoweit, als dieser nicht ausdrücklich im Gesetz als Stand mit besonderem Wergeld erscheint⁵⁰. Die theoretische Ablehnung des rechtlichen Merkmals trifft in Wahrheit nur eine bestimmte Form des Rechts.

Im Kern des Begriffs »Adel« steht bei uns die Vorstellung von einer mit der Geburt verbundenen besonderen Rechtsstellung⁵¹. Diese Rechtsstellung kann sehr verschiedener Art sein. Wir sprechen heute auch dann noch von »Adel«, wenn rechtliche Vorteile nicht mehr bestehen, wenn aber die Erinnerung an den einstigen Adel einer Familie auch im rechtlichen Sinne noch wach ist. Im allgemeinen sind mit »Adel« soziale, wirtschaftliche und politische Vorteile verbunden. Sie können aber auch fehlen. Allein soziale, wirtschaftliche und politische Vorzüge machen noch keinen Adel. Es gibt einen Adel, der rechtlich nicht mehr hervorgehoben ist, nicht aber einen solchen, der es noch nicht ist. Erst das Recht macht den Adel zu der kontinuierlichen Einrichtung, die er darstellt. Soziale, wirtschaftliche und politische Faktoren sind zu sehr dem Wandel unterworfen, als daß sie allein viele Generationen hindurch an der Geburt haften könnten. Die Kontinuität des Adels haftet an der Kontinuität des Rechts oder doch des Rechtsempfindens des Menschen. Das Rechtsempfinden, häufig in Verbindung mit dem Glauben an die Besonderheit adliger Geburt in irgendeiner Form, erkennt auch da noch Adel an, wo das Gesetz diesem keine Vorrechte mehr zuspricht⁵². Rechtsempfinden und Sprache »hinken« gleichsam hinter den durch Gesetzesänderungen neuen historischen Realitäten her⁵³. Ohne die Merkmalverbindung Geburt und Recht⁵⁴, die tatsächlich bestehen

⁵⁰ Aber selbst von diesem Gedanken der rechtlichen Abschließung löst sich Wenskus nicht ganz, wenn er an anderer Stelle der Meinung ist, daß die Durchlässigkeit der Grenze zwischen Adel und *ingenui* so groß gewesen sei, daß die *ingenui* »eigentlich ein Kleinadel« gewesen seien. Vgl. Amt und Adel, S. 51. Dort auch weitere Literatur.

⁵¹ LINTZEL, Stände, S. 322, stellt fest, daß das Wesen der Stände »allein durch eine Untersuchung ihrer rechtlichen Merkmale gefunden werden« kann.

⁵² Vgl. G. WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 190: »Die Bedeutung des Adels ist eine historische: er wurzelt in der Vergangenheit . . .«.

⁵³ Insofern wird mit Recht von denjenigen Historikern, die an eine teilweise Ausrottung oder an eine grundsätzliche Unterdrückung eines alten Adels glauben, von der physischen Weiterexistenz eines Teiles des »Adels« gesprochen. Auch der überlebende, entrichtete Teil ist noch »Adel« in unserem allgemeinen Sinne.

⁵⁴ Daß es um diese beiden Merkmale geht, ist bereits der Auffassung von »Adel« bei WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 184/85, zu entnehmen: »Aber der wahre Begriff des Adels ist doch erst dann vorhanden, wenn das Verhältnis wirklich ein erbliches, oder wenigstens, wie bei den Geschlechtern der Städte, der Kreis der

oder doch in der Vergangenheit bestanden haben muß, ist Adel nicht denkbar und läßt sich von ihm nicht sprechen. Vorbedingung für einen Adel ist daher nicht notwendig die Fixierung des Standes innerhalb des jeweils gültigen Gesetzes, etwa durch ein besonderes Wergeld, sondern Adel ist da, wo eine entsprechend von den Quellen bezeichnete Schicht besonders hinsichtlich ihrer tatsächlich vererbten Vorrechte von den Herrschenden und von den Zeitgenossen als besonderer Stand anerkannt wird. Hinzu kommt, daß der »Adel« sich auf eine begrenzte Anzahl von Familien oder Sippen beschränkt⁵⁵. Eine Schicht etwa, die die Kernsubstanz eines Volkes ausmacht, würden wir nicht als »Adel« bezeichnen. D. h. die vorzüglichen Eigenschaften eines Adels haften an Sippen- oder Familienzugehörigkeit, nicht an der Zugehörigkeit zu einem Volk oder Stamm. Trotz dieser Festlegung bleibt aber der historischen Beschreibung noch ein weiter Raum. Denn es ist nichts ausgesagt über die Art des jeweiligen Rechts, über die jeweilige soziale, wirtschaftliche und politische Stellung, nichts über einen an adlige Geburt gebundenen Glauben des Menschen, über ein an ihr haftendes Charisma, oder über ein adliges Selbstverständnis.

Übernimmt man den oben definierten Adelsbegriff in die Fragestellung nach der Existenz eines Adels im frühen 6. Jahrhundert, so ist nach den bisherigen Ergebnissen der Forschung noch offen, ob diese Frage mit »Ja« oder mit »Nein« beantwortet werden muß. Findet die Frage eine positive Antwort, so kann sich eine Beschreibung nach den oben erwähnten Kriterien anschließen. Fällt die Antwort negativ aus, so sind ähnliche Bedenken wie bei der Fragestellung Sprandels⁵⁶ anzumelden: Der Bearbeiter muß nach einer negativen Antwort auf die Frage nach der Existenz eines »Adels überhaupt« von vorn beginnen und die Quellen unter anderen Gesichtspunkten durchsehen, die er den Quellen zu entnehmen versuchen muß. Die Frage nach der Existenz eines Adels im frühen 6. Jahrhundert scheint uns daher zu eng gestellt zu sein, sie hält den Bearbeiter nicht von vornherein

Berechtigten ein bestimmt abgeschlossener geworden ist. – Den rechtlichen Aspekt und seine Vererbbarkeit bezieht auch W. CONZE, Adel, Aristokratie, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. I, S. 1, in seinen Adelsbegriff ein. In seinem, erst nach Abschluß der vorliegenden Arbeit erschienenen Aufsatz »Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit« ist F. Graus (S. 160–165) noch einmal ausführlicher auf den Begriff »Adel« eingegangen und kommt dabei im wesentlichen zu den gleichen Merkmalen wie wir. Seiner Ansicht nach unterscheidet sich ein Adel von einer allgemeiner verstandenen Oberschicht »1. durch die spürbare Tendenz, die Sonderstellung nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich und soziologisch abzusichern; 2. die eigenartige Bewußtseinsbildung, die familiären Bedingungen und der Herkunft eine entscheidende Bedeutung für die Zugehörigkeit zur Gruppe zumißt; 3. muß die Stellung des Adels als erblich anerkannt sein« (Sperrungen von Vfin).

⁵⁵ Vgl. WARTZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 190: »Er [der Adel] besteht aus einzelnen Geschlechtern.«

⁵⁶ Vgl. oben, S. 18 f.

den Quellen gegenüber so offen, wie es bei einer weiter gefaßten Fragestellung sein kann. Eine Lösung von dem Begriff »Adel« in der Fragestellung und die Vermeidung der Gleichsetzung einer fränkischen Oberschichtengruppe mit »Adel«, solange die historisch gewonnenen Kriterien dazu nicht zwingen, halten wir daher für eine bessere Möglichkeit, die nach dem heutigen Stand der Forschung – gute Argumente stehen auf beiden Seiten – nötige Offenheit gegenüber den Quellen zu bewahren.

Nun war die Lösung von dem Begriff »Adel« für die frühfränkische bzw. frühmerowingische Zeit bereits ein, wie uns scheint, wesentliches Ergebnis der Kontroverse zwischen Sprandel und Claude⁵⁷. Durch die Kritik Sprandels angeregt, entschied sich Claude, für »Adel« den Begriff »Herrenschicht« einzusetzen⁵⁸, nachdem er zuvor – wohl hinsichtlich der Terminologie bereits unsicher geworden – im Wechsel mit »Adel« (etwa im Sinne der Auffassung von Wenskus) den Begriff »Herrenstand« gebraucht hatte, einen Ausdruck, den W. Schlesinger bereits lange vor Beginn der neuen Kontroverse um die Existenz eines frühfränkischen Adels im Zusammenhang mit frühfränkischen Verfassungsverhältnissen eingeführt hatte⁵⁹. Die Anwendbarkeit der Begriffe »Herrenstand« oder besser »Herrenschicht« zumindest auf einen Teil der Oberschicht des fränkischen Reiches im frühen 6. Jahrhundert bestätigt der *Pactus Legis Salicae* selbst, in dem von *domini*, Herren, die Rede ist. Soll die Untersuchung jedoch nicht auf die Schicht dieser *domini* beschränkt bleiben, sondern vielmehr auf eine breitere Schicht in den Quellen unter den verschiedensten Bezeichnungen auftauchender Personengruppen ausgedehnt werden, so empfiehlt sich ein weniger festgelegter Begriff, wie etwa »Oberschicht«. Durch ihn ist weder rechtlich noch sozial-wirtschaftlich oder politisch eine feste Grenze gezogen. Daher bleibt der historischen Beschreibung dieser Oberschicht ein größerer Spielraum.

2. Konsequenzen aus den Überlegungen zu den methodischen Voraussetzungen und sachlicher Ausgangspunkt

Wir fragen hier nicht nach der Existenz einer Oberschicht, denn diese läßt sich in jedem größeren Gemeinwesen voraussetzen, und für das Frankenreich des 6. Jahrhunderts ist sie spätestens durch die Untersuchungen Irsiglers erwiesen, sondern nach der rechtlichen, politischen, sozialen und

⁵⁷ R. SPRANDEL, *Dux* und *comes* in der Merovingerzeit, in: ZRG Germ. Abt. 74 (1957), S. 41–84. D. CLAUDE, Untersuchungen zum frühfränkischen Comitat, in: ZRG Germ. Abt. 81 (1964), S. 1–79. R. SPRANDEL, Bemerkungen zum frühfränkischen Comitat, in: ZRG Germ. Abt. 82 (1965), S. 288–291. D. CLAUDE, Zu Fragen frühfränkischer Verfassungsgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 83 (1966), S. 273–280. Für unsere an dieser Stelle im Text erörterte Frage sind besonders die beiden zuletzt genannten Miszellen wichtig.

⁵⁸ Fragen, S. 274.

⁵⁹ Herrschaft und Gefolgschaft, S. 36.

wirtschaftlichen Stellung insbesondere des fränkischen Teiles⁶⁰ der Oberschicht im Frankenreich des 6. Jahrhunderts, ob es andere noch aus den Quellen zu gewinnende Merkmale zur Kennzeichnung dieser Oberschicht gegeben hat, schließlich, ob es innerhalb dieser Oberschicht Gruppierungen gab und durch welche unterscheidende Merkmale sie zustandekamen. Dabei erhalten wir möglicherweise auch eine Antwort auf die Frage, ob es im frühen 6. Jahrhundert einen fränkischen Adel in dem von uns oben definierten, allgemeinen Sinne gegeben hat.

Der Schwerpunkt unserer Untersuchung liegt im Teil A jedoch auf dem Versuch einer rechtlichen Einordnung der fränkischen Oberschicht auf Grund der Rechtsquellen wie der erzählenden Quellen. Wie die Durchsicht sämtlicher schriftlichen Quellen für das Frankenreich des 6. Jahrhunderts ergab, sind dabei neben anderen besonders der *Pactus Legis Salicae* und seine Kapitularien sowie die Werke Gregors von Tours, besonders seine fränkische Geschichte, zu berücksichtigen. Es soll versucht werden, beide Quellengattungen, soweit es die jeweilige Fragestellung zuläßt, gleichwertig zu behandeln, freilich unter Beachtung ihrer verschiedenen Art, besonders ihrer Intention.

Den Inhalt des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien wird man als eine auf realen Verhältnissen aufgebaute Norm, als schriftliche Niederlegung eines zumindest teilweise schon vorhandenen Rechts ansehen müssen. Die Einteilung der Bevölkerung des Frankenreiches in Geburtsstände ist wahrscheinlich nicht ein Ergebnis der Kodifizierung des Rechts, sondern eine Tatsache der Verfassungswirklichkeit zur Zeit der Abfassung des *Pactus Legis Salicae* (wahrscheinlich 508)⁶¹. Es handelt sich dabei jedoch nur um einen Ausschnitt der Verfassungswirklichkeit, der allein nach rechtlichen Gesichtspunkten ausgewählt ist.

Bei Gregor von Tours finden wir unabsichtlich mitgeteilte Verfassungs- und Rechtswirklichkeit und – vermutlich – sowohl Anwendung als auch Vernachlässigung der Lex. Wir setzen voraus, daß der *Pactus Legis Salicae* und seine Kapitularien – soweit sie vor Gregors Tod entstanden – das für die Franken grundsätzlich gültige Gesetz der Zeit Gregors waren⁶². Dies

60 Über den senatorischen Adel vgl. besonders K. F. STROHEKER, Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948. DERS., Die Senatoren bei Gregor von Tours, in: *Klio* 34 (1942), S. 293–305; Neudruck in: DERS., Germanentum und Spätantike, 1965, S. 192–206. H. DANNENBAUER, Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich, in: *WaG* Bd. 7 (1941), S. 51–72.

61 ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 113, hat wohl recht, wenn er annimmt, daß die Lex Salica als »konservative Rechtsaufzeichnung« einen Zustand wieder gibt, »der eher der jüngeren Vergangenheit als der unmittelbaren Gegenwart entsprach.«

62 Neben den im folgenden noch speziell zu behandelnden Bezügen von Rechtsfällen, die Gregor berichtet, zum *Pactus Legis Salicae* vgl. auch den Streit des Juden Armentarius und seiner Verwandten mit dem Ex-Vikar Inuriosus (Greg. Hist. Franc. VII,23, S. 343 ff.) mit einigen im *Pactus Legis Salicae* berücksichtigten

hat bisher die Forschung stets vorausgesetzt und nie bezweifelt. Die Gültigkeit des *Pactus* und der Kapitularien zur Zeit Gregors ist aber nur dann sinnvoll, wenn es wenigstens die hier vorhandenen Geburtsstände auch in der Rechtswirklichkeit der Zeit Gregors gegeben hat. Wenn man dazu bedenkt, daß zwischen der Abfassung des *Pactus* und dem bewußten Miterleben Gregors von Tours knapp fünfzig Jahre liegen und wenn man zugleich die Beharrungskraft des Rechts berücksichtigt, so ist das zumindest einigermaßen wahrscheinlich.

Diese grundsätzlichen Überlegungen lassen uns auch hier eine Fragestellung sinnvoll erscheinen, die W. Schlesinger bei der Behandlung thüringischer Verhältnisse anwandte⁶³. Wir fragen, wie und ob sich das Ständesystem des *Pactus Legis Salicae* und der übrigen Rechtsquellen mit den Aussagen Gregors von Tours⁶⁴ verträgt. Im einzelnen: Gibt es bei Gregor von Tours Hinweise auf die Geburtsstände des *Pactus Legis Salicae* und auf deren durch den *Pactus* festgelegte Rechtsstellung? Um was für Leute hat es sich dabei in sozialer, wirtschaftlicher und politischer Hinsicht gehandelt? Gibt es Hinweise darauf, daß Angehörige der fränkischen Oberschicht ein Wergeld nach den Bestimmungen des *Pactus Legis Salicae* zahlten, d. h. dann aber, daß sie zu einem in diesem enthaltenen Geburtsstand gehörten?

Da sich unsere Untersuchung auf fränkische Verhältnisse richtet, unsere Quellen aber lateinisch verfaßt sind, wobei der *Pactus Legis Salicae* hinsichtlich der wichtigsten Rechtsbegriffe – entsprechend der Intention einer Rechtsquelle – eine möglichst wörtliche Übersetzung aus dem Fränkischen ist, müssen wir stets das Übersetzungsproblem berücksichtigen, das wir schon in Zusammenhang mit der Frage der Terminologie kurz erwähnt haben. Bei der dünnen Überlieferungslage und unserer geringen Kenntnis der fränkischen Sprache wird es allerdings kaum möglich sein, der »Übersetzungssitte« auf die Spur zu kommen, wie Hecks Übersetzungslehre es fordert. Unsere Übersetzung muß sich daher im wesentlichen an der Sache orientieren, das heißt aber, daß eine Übersetzung erst nach Ermittlung des Wesens der Sache möglich ist, so daß während der Untersuchung die An-

Rechtsfällen. So ist es auch nach dem *Pactus* durchaus keine Seltenheit, daß die Ankläger nicht vor Gericht erscheinen (1,2), wie etwa die Verwandten des *Armentarius* nicht vor dem König erscheinen. Entsprechend *Pactus* 56,1 wird *Iniuriosus*, der seine Schuld nicht gestehen will und dessen Reinigungseid die Gegenseite nicht annimmt, vor den König geladen. Nach dem *Pactus* ist es eine nicht seltene Methode, einen Mord zu vertuschen, indem man den Getöteten in einen Brunnen wirft (41,2), wie man es auch mit *Armentarius* und seinen Begleitern tat. Das Setzen von Sonnenfristen ist im *Pactus* üblich (vgl. Register, S. 316, zu *solem collocare*) und wird auch im Falle des *Iniuriosus* verfügt. Vgl. aber R. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 121, Anm. 4.

63 Landesherrschaft, S. 86.

64 Da bei unserer Untersuchung die Terminologie der Quellen eine große Rolle spielen muß und da die Terminologie bei Venantius Fortunatus weitgehend von dem panegyrischen Charakter seiner Werke bestimmt wird, übergehen wir diesen Autor bei den Wortuntersuchungen bewußt. Wir halten seine in verschiedenen For-

wendung der quellenmäßigen Begriffe ratsam ist. Wo deren Anwendung nicht sinnvoll erscheint, mögen möglichst allgemein gefaßte Hilfsübersetzungen an ihre Stelle treten. Als Hilfsübersetzung ist auch die Wiedergabe von lateinisch *ingenuus* durch deutsch »frei«, »freigeboren« zu verstehen. Eine wesentliche Hilfe bei der Übersetzung zumindest einiger lateinischer Begriffe des *Pactus Legis Salicae* sind die fränkischen Glossen, die die heimische Bezeichnung für die fränkische Sache sind. Bei Benutzung der Glossen können wir zudem auf die für unsere Fragestellung besonders wichtigen philologischen Arbeiten von R. Schmidt-Wiegand⁶⁵ zurückgreifen. Andererseits können wir bei Gregor von Tours zwar nicht seine Übersetzungssitte erkennen, da uns die fränkischen Entsprechungen fast immer fehlen, wir können aber doch durch die Untersuchung des Gebrauchs oder der Vermeidung einzelner lateinischer Worte für eine bestimmte Sache gewisse Rückschlüsse auf die fränkischen Zustände ziehen. Vielleicht ist auch in Einzelfällen einmal ein Schluß von den fränkischen Glossen des *Pactus Legis Salicae* über dessen lateinische Übersetzung auf ein lateinisches Wort bei Gregor möglich. Immerhin handelt es sich in beiden Fällen um die Beschreibung einer fränkischen Sache durch die lateinische Sprache etwa der gleichen Zeit und etwa der gleichen Gegend. Ebenso wie Gregor Romane war, so war es vermutlich auch der Übersetzer des *Pactus*, so daß die Sprache in beiden Werken aus der gleichen romanischen Schicht des Frankenreiches stammen dürfte und Übereinstimmungen wahrscheinlich sind.

Schließlich ist noch auf einen sachlichen Ausgangspunkt hinzuweisen. Be-

men abgefaßten, aber stets in lobendem Ton gehaltenen Werke nicht für aussagekräftig genug, um etwa Gregor von Tours oder die Rechtsquellen damit zu widerlegen. Der Panegyriker, der bekanntlich erst 565 aus Venetien in das Frankenreich kam, war zudem nicht so vertraut mit den fränkischen Verhältnissen wie Gregor, der unter ihnen aufwuchs. Er gehörte offenbar nicht wie Gregor dem wirklich »adligen« Stand der senatorischen Nobilität Galliens an, so daß ihm ein *nobilis* für einen Franken leichter in die Feder floß als Gregor. Zudem ist bekannt, daß Fortunatus in mancher Hinsicht zu Übertreibungen neigte. So übertreibt er nicht nur bei der Darstellung des Zustands der römischen Bildung im Gallien des späten 6. Jahrhunderts (vgl. STROHEKER, Der senatorische Adel, S. 132 ff.), sondern er hebt auch »gerne die vornehme Herkunft in überschwenglichen Worten« hervor (STROHEKER, S. 116). Stroheker gibt mit Recht in beiden Fällen Gregor von Tours den Vorzug. Auf dem Hintergrund dieser allgemeinen Einschätzung des Venantius Fortunatus und der auf Grund der Rechtsquellen und der Werke Gregors von Tours gewonnenen Ergebnisse vergleiche man jedoch die Interpretation der Fortunatus-Belege bei IRSIGLER, Untersuchungen, S. 142 ff.

65 Besonders: Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der *Lex Salica* (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften Göttingen, phil.-hist. Kl., Jg. 1972 (4), S. 219–253. Ferner: DIES., Die kritische Ausgabe der *Lex Salica* – noch immer ein Problem? in: ZRG Germ. Abt. 76 (1959), S. 301–319. DIES., Die Malbergischen Glossen der *Lex Salica* als Denkmal des Westfränkischen, in: RheinVjbl 33 (1969), S. 396–422. DIES., Das fränkische Wortgut der *Lex Salica* als Gegenstand der Rechtssprachgeographie, in: ZRG Germ. Abt. 84 (1967), S. 275–293. Weiteres jeweils im sachlichen Zusammenhang.

kanntlich hat der Analogieschluß zu anderen germanischen Stämmen in der Forschung dazu geführt, die Auslassung des Adelsstandes im *Pactus Legis Salicae* anzunehmen. Diese angenommene »Lücke« hat zwei verschiedene Erklärungen gefunden, die von einer vollkommen entgegengesetzten Auffassung über die Stellung des als vorhanden angenommenen Adels oder der vorhandenen Oberschicht ausgehen⁶⁶. Auf der einen Seite steht die Auffassung, der König habe eine Nivellierung der Bevölkerung angestrebt und deshalb den Adel in den Freienstand hinabgedrückt. Dabei wurde die Macht des Adels doch zumindest so gering eingeschätzt, daß der König den Versuch einer solchen Nivellierung durch die schriftliche Niederlegung eines Gesetzes wagen konnte, wobei zudem noch dieser Adel selbst nach dem Kurzen Prolog an der Niederschrift der Gesetze beteiligt war. Die Erklärungen der neuesten Forschung für das Fehlen des Adelswergeldes im *Pactus Legis Salicae* gehen dagegen von einer so mächtigen Stellung des Adels⁶⁷ aus, daß angenommen wird, dieser sei in der Lage gewesen, den König von der Festlegung eines Adelswergeldes abzuhalten bzw. sein Wergeld in jedem speziellen Fall selbst zu bestimmen. Nun hat, wie uns scheint, F. Irsigler⁶⁸ – besonders auch durch den Hinweis auf die Mitwirkung der fränkischen Oberschicht oder doch eines Teiles davon (Irsigler sagt: »Adel«) bei der Gesetzgebung selbst – überzeugend nachgewiesen, daß diese Schicht sich kaum vom König hätte »nivellieren« oder unterdrücken lassen. Die Voraussetzung, von der die ältere Erklärung ausgeht, trifft somit für das frühe 6. Jahrhundert kaum zu. Jedoch hat auch die ältere Ansicht der neueren gegenüber einen wesentlichen Vorteil. Sie erkennt den *Pactus Legis Salicae* zumindest seinem System nach als vollständiges Gesetz an⁶⁹, das alle Bevölkerungsgruppen erfaßt. Zumindest dem Gesetz nach zählt der »alte Adel« zu den *ingenui*. Diese Interpretation scheint uns dem Wesen des Volksrechts besser zu entsprechen als die Annahme der Auslassung eines ganzen Standes insofern, als das Recht des *Pactus Legis Salicae* nicht nur für das Volk sondern auch für den König galt. Bekanntlich enthält der *Pactus Legis Salicae* Bestimmungen, die den Besitz des Königs betreffen. Wenn aber selbst der König mit seinem Besitz unter dem Recht steht⁷⁰, warum sollte dann der Adel eine Ausnahme machen? Zwar handelt es sich in beiden Fällen um eine Manipulation⁷¹ des kodifizierten Rechts, nur trifft diese das eine Mal

66 Vgl. H. K. SCHULZE, Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 537/8.

67 Hierzu paßt auch ein Ergebnis, zu dem CLAUDE, Comitat, S. 79, kam, daß nämlich das fränkische Königtum des 6. Jhs. »keinesfalls adelsfeindlich« gewesen sei.

68 Untersuchungen.

69 Vgl. SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 92.

70 Zur Bedeutung des Rechts im Mittelalter allgemein F. KERN, Recht und Verfassung, und kritisch dazu K. KROESCHELL, Haus und Herrschaft.

71 Jede so offensichtliche Manipulation widerspricht dem Grundsatz, daß das Recht nicht gesetzt, sondern gefunden wurde. Gegen die Annahme, daß etwa die *primati* und *proceres* in der *Lex Baiuvariorum* absichtlich »weggelassen« worden wären, spricht sich H. KRAUSE, Die *liberi*, S. 64, aus.

nur den »Adel«, das andere Mal die gesamte Bevölkerung, die zusehen muß, wie ein Stand, von dem die übrige Bevölkerung in irgendeiner Weise abhängig gedacht wird, willkürlich handeln kann, da ihm mit keinem Wort im Gesetz irgendwelche Grenzen auferlegt werden.

Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen sind die von der neueren Forschung (bes. R. Wenskus, R. Sprandel, D. Claude) bereits teilweise, von F. Irsigler zuletzt ausführlich beschriebene, keineswegs unbedeutende Machtstellung der Oberschicht oder eines Teiles davon und die historisch noch weiter zu begründende Vorüberlegung, daß der *Pactus Legis Salicae* zumindest dem System nach vollständig war.

II. Die wirtschaftlich-soziale und politische, insbesondere aber die rechtliche Stellung der fränkischen Oberschicht nach den Aussagen des *Pactus Legis Salicae*

1. Der Geburtsstand und die verschiedenen Kriterien der Wergeldbemessung

a) Geburtsstand der Franken

Ein Blick auf die Wergeldbestimmungen des *Pactus Legis Salicae*⁷² zeigt, daß sie zwar stets vom Geburtsstand abhängig sind, daß sie aber noch anderen Kriterien unterliegen. Eine Gegenüberstellung der durch diese anderen Kriterien bedingten verschiedenen Wergelder von Personen gleichen Geburtsstandes mag dazu beitragen, den Geburtsstand in rechtlicher Hinsicht klarer zu beurteilen.

Gleichsam das »Grundwergeld« des *Pactus* von 200 Schilling hat der dem Geburtsstande nach »freie Franke«, der *ingenuus Francus*⁷³ oder *ingenuus*. Gleicher Wergeld wie dieser hat die *puella ingenua antequam infantes habere possit*⁷⁴ und die *mulier ingenua post media etate et postquam infantes*

⁷² Der *Pactus Legis Salicae* (zitiert: *Pactus*) wird zitiert nach der Monumentaausgabe von K. A. ECKHARDT (LL Sectio I, Leg. nat. Germ. Tom. IV, Pars I, 1962). Die Kapitularen zum *Pactus Legis Salicae* (Cap.) werden, wenn es nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, ebenfalls nach dieser Ausgabe zitiert.

⁷³ *Pactus* 41,1. Für die Höhe dieses Wergeldes ist es immerhin bezeichnend, daß es Cap. I,73,3 als eine auch für die Verhältnisse von Antrustionen »größere Sache« (*maior causa*) angesehen wird, wenn es um eine Schuldsumme von 35 Schilling geht. Zum Problem der Einschätzung von Wergeldhöhe und Stand LINTZEL, Stände, bes. S. 322 ff.

⁷⁴ Nach K. A. Eckhardts Monumentaausgabe müssen C-Handschriften diese Hinzufügung enthalten. Vgl. 41,15, S. 160. Allerdings enthält keine der von Eckhardt abgedruckten Hss. diesen Ausdruck. In A 3, A 4 (B 2) ist jeweils nur von der *ingenua puella* die Rede, ohne jede Beifügung. Der Zusatz *antequam infantes habere possit* ist auch bei J. H. HESSELS, *Lex Salica: The Ten Texts with the Glosses and the Lex Emendata*, London 1880, nicht abgedruckt. Gleichwohl geht aus der For-

*non potest habere*⁷⁵. Die freie Fränkin hat also, soweit es nur ihre eigene Person und nicht etwa das Fortleben der *gens* betrifft, das gleiche Wergeld wie der freie Franke. Das gleiche Wergeld hat auch der *barbarus, qui lege Salica vivit*⁷⁶. Dahinter läßt sich ein Bestreben der Franken erkennen, andere *barbari*, wohl nichtfränkische Germanen, als rechtlich gleichwertige Mitglieder des fränkischen Reiches zu gewinnen.

Das dreifache Wergeld des freien Franken hat derjenige, *qui in truste dominica est*⁷⁷. Seinem Geburtsstande nach ist auch dieser ein *homo ingenuus*⁷⁸. Die Wergelderhöhung wird durch Zugehörigkeit zur *trustis* des Königs, also eine besondere Art der Königsnähe, bewirkt.

Ebenfalls dreifaches Wergeld haben der – wie man annehmen muß, seinem Geburtsstande nach freie – *grafio*⁷⁹ und der *sacebaro, qui ingenuus est*⁸⁰. Dagegen haben der *sacebaro* und der *⟨ob⟩grafio*, die *pueri regis* waren, nur ein Wergeld von 300 Schilling⁸¹. Freilich liegen diese mit ihrem Wergeld immer noch um fünfzig Prozent über dem einfachen Freienwergeld. Ihrem Geburtsstande nach stehen dem freigeborenen *grafio* und dem freigeborenen *sacebaro* 200 Schilling zu. Die Verdreifachung ihres Wergeldes hängt folglich mit ihrer Stellung im Gericht zusammen. Sie tragen eine vom König delegierte Gewalt⁸² und haben somit auch eine besondere Königsnähe. Gleichermaßen gilt für die ihrem Geburtsstande nach nicht freien *pueri regis*, denen

mulierung bei der Abgrenzung der gebärfähigen Frau (Pactus 41,16; Sept. Caus. VII,3 und VIII,3) und der älteren Frau (Pactus 41,17) hervor, daß dieser Zusatz sinngemäß richtig ist. Zu vergleichen ist jedoch Cap. I,72, wo ein Verbrechen an einer *femina ingenua* mit einer ebenso niedrigen oder hohen Buße belegt ist wie das an einer *puella (ingenua)*. Für einfaches Freienwergeld der *puella ingenua* spricht auch Sept. Caus. VI,4.

75 Pactus 41,17: in A 3 (§ 15); A 4 (§ 12).

76 Pactus 41,1.

77 Pactus 41,5. Vgl. 42,1 und 63,2. Als *antrustio* wird dieser Mann innerhalb des Pactus nur in B 2 (42,1: *si andruscio dominicus fuerit*; 42,2: *Si vero antrustio dominicus non fuerit*) bezeichnet, während der Name in den A- sowie den C-Handschriften erst innerhalb der Kapitularien auftaucht Cap. I,70,2; I,71,2; A 17 § 95,1 und 3 (= I,71,2); I,73 Überschrift; I,73,1 und 6–8; IV,106; IV,113; Sept. Caus. VIII,7. Zu B vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Die kritische Ausgabe der Lex Salica, S. 305 ff. Zu B 2 S. 310. Zum Antrustio vgl. im folgenden S. 46 ff., bes. S. 49 ff.

78 Vgl. etwa Pactus 42,1 und 2: *Si quis... hominem ingenuum... occiderit... si in truste dominica fuerit iuratus ille qui occisus est... Si vero in truste dominica non fuerit ille qui occisus est... oder 63,1 und 2: Si quis hominem ingenuum... occidit <et in truste dominica non fuit ille, qui occisus est>... Si <quis> vero in truste dominica fuerit ille qui occisus est...*

79 Pactus 54,1; vgl. Sept. Caus VII,4 und VIII,2.

80 Pactus 54,3.

81 Pactus 54,2. Vgl. Sept. Caus VII,5.

82 Diese Ursache der Wergelderhöhung hat bereits seit langer Zeit Beachtung gefunden. Vgl. G. WAITZ, Das alte Recht, S. 207 ff., und neuerdings besonders CLAUDE, Fragen, S. 275.

nach der Standesordnung des *Pactus* ebenso wie den Laeten und den freien Romanen nur 100 Schilling zustehen⁸³.

Erst in der Aufstellung Septem Causas⁸⁴ tauchen *episcopus* und *legadario regi* (Königsgesandter) unter der Gruppe der mit dem höchsten Wergeld ausgestatteten Personen auf. Beim *legadario regi(s)* ist wiederum Königsnähe als Kriterium der Wergelderhöhung zu erkennen, während mit dem dreifachen Wergeld für einen *episcopus* zum ersten Mal ein Rang innerhalb der Kirche als Kriterium einer solchen Erhöhung erkennbar wird.

Auffallend ist ferner, daß der *ingenuus*, und zwar sowohl derjenige, der in der *trustis dominica* ist⁸⁵, als auch derjenige, der nicht in der *trustis* ist⁸⁶, wenn er *in hoste* von Leuten aus den eigenen Reihen⁸⁷ getötet wird, das Dreifache des Wergeldes hat, das ihm zusteht, wenn er *in patria* getötet wird⁸⁸. Es ist deutlich, daß die Verdreifachung des Wergeldes der Krieger im Kriegszustand der politischen Notwendigkeit entspringt, die Wehrkraft der *gens* zu erhalten. Zugleich wird an dieser Bestimmung die Bedeutung des Krieges und die damit zusammenhängende hohe Einschätzung des Kriegers sichtbar⁸⁹.

83 *Pactus* 42,4; vgl. 13,7. Bei den *pueri regis* handelt es sich um Unfreie, die durch Königsnähe zu diesem Wergeld kamen. W. Levison (im Register zu *Gregorii episcopi Turonensis historiarum libri X*, ed. B. KRUSCH, ed. alt. 1951 = MG SS rer. Meroving. Vol. I, 1 (im folgenden zitiert als: *Greg. Hist. Franc.*), S. 625) setzt *puer* mit *servus* gleich. Vgl. auch *Greg. Hist. Franc.* VI, 17, S. 286, wo *pueri* zugleich als *famuli* bezeichnet werden. Obgleich der *puer* seinem Geburtsstande nach ein *servus* war, darf das über seine sonst manchmal nicht unbedeutende Stellung nicht hinwegtäuschen. Dazu unten Teil B, S. 208 ff. Zu *pueri regis* auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 246.

84 Sept. Caus. VIII, 5 und 6. Der Abschnitt VIII dieser Zusammenstellung der jeweils mit gleicher Buße bedrohten Straftaten scheint auf jeden Fall später entstanden zu sein als die übrigen, soll aber nach K. A. ECKHARDT, *Pactus Legis Salicae*, Göttingen 1954, Bd. I, Einführung und 80-Titel-Text (im folgenden zitiert als: Einführung), S. 163, »noch« der Merowingerzeit angehören. Vgl. auch BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 442 mit Anm. 65.

85 *Pactus* 63,2. Zu den folgenden Bestimmungen und ihren Glossen aus philologischer Sicht SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 222 ff.

86 *Pactus* 63,1. Vgl. auch Sept. Caus. VIII, 1.

87 C 5 bzw. C 6 enthalten in 63,1 Zusätze: *Si quis in hoste in companiono de companiones suos hominem occiderit...* bzw. *Si quis in hoste in companiono de compagenses suos hominem occiderit...*

88 *Pactus* 63,1. C 5: *Si quis in hoste in companiono de companiones suos hominem occiderit, secundum quod in patria si ipso occisisset companione debuisse in triplum conponat.* Nur A 2 hat gegenüber allen übrigen bei Eckhardt abgedruckten Handschriften einfaches Freiengeld von 200 Schilling. Die direkte Gegenüberstellung des *ingenuus in hoste* mit dem *in patria* erscheint nur in C-Handschriften. Der Text der *Recensio Gunthchramna* verdeutlicht somit nur den der Klasse A. Außerdem zieht er mit dieser Formulierung zwei Paragraphen in einen zusammen. Eine inhaltliche Änderung tritt damit nicht ein.

89 Zur Frage der Bedeutung des Krieges in der Merowingerzeit J.-P. BODMER, Der Krieger der Merowingerzeit.

Bemerkenswerterweise hat auch die *mulier ingenua*⁹⁰ oder *femina*⁹¹ das gleiche Wergeld wie der Mann in der *trustis dominica*⁹², der *ingenuus in hoste occisus*, der *grafo* und der *sacebaro*, *qui ingenuus est*, nämlich 600 Schilling⁹³. An anderer Stelle wird die *mulier ingenua* mit dem hohen Wergeld näher gekennzeichnet: *postquam ceperit nutrire*⁹⁴. Daß in der Tat nur die gebärfähige Frau das dreifache Freienwergeld hatte, geht auch aus den Bestimmungen des Pactus über die *puella ingenua*⁹⁵ und die *mulier ingenua post media etate et postquam infantes non potest habere*⁹⁶ hervor. Das Wergeld der *femina ingenua et gravida*⁹⁷ setzt sich zusammen aus dem erhöhten Wergeld⁹⁸ der *femina* bzw. *mulier ingenua* und dem des Kindes, das sie trägt⁹⁹. Es beträgt insgesamt 700 Schilling¹⁰⁰.

Neben der *mulier ingenua* hat auch der *puer ingenuus infra XII annos usque ad duodecimum plenum*¹⁰¹, der doch wohl identisch¹⁰² mit dem *puer crinitus*¹⁰³ ist, dreifaches Wergeld.

Aus den Wergelderhöhungen der beiden letztgenannten Personenkreise schloß Irsigler, daß diese »vor allem diejenigen« schützen, »die zu schwach oder zu jung waren, um sich selbst erfolgreich gegen einen Angriff verteidigen zu können«¹⁰⁴. Beachtet man aber, daß etwa das Mädchen, das noch

⁹⁰ Pactus 41,5 (A 1): *mulier ingenua*; (A 2): *mulier*. Nach ECKHARDT, Einführung, S. 74, hat ein späterer Überarbeiter in A 1 und A 2 neben den Fall der Tötung des Mannes in der *trustis dominica* »aut mulierem (ingenuam)« eingefügt, um damit 41,15 und 41,16 die in A 3 und A 4 enthalten sind, einzusparen. Eingespart wird damit jedoch nur 41,16, da 41,15 die *puella ingenua* betrifft, die lediglich einfaches Freienwergeld hat.

⁹¹ Cap. I,70,2: A 1; A 2; B 10 sowie Sept. Caus. VII,2.

⁹² So zusammen mit ihm im gleichen Paragraphen: Pactus 41,5: A 1; A 2. Später auch Cap. I,70,2: A 1: *Si antruscione vel feminam*; A 2 und B 10.

⁹³ Pactus 41,5. Vgl. Cap. I,70,2.

⁹⁴ Pactus 41,16 (A 3). A 4: *mulier ingenua postquam infantes habere ceperit*. So auch Sept. Caus. VII,3; VIII,3: *femina ingenua, quae infantis potuit habere*.

⁹⁵ Vgl. Pactus 41,15.

⁹⁶ Vgl. Pactus 41,17.

⁹⁷ Pactus 24,5. Wie oben A 1 ähnlich H 10: *foemina ingenua gravida*. In den übrigen Hss. ist *ingenua* weggelassen, wohl weil es sich von selbst verstand.

⁹⁸ 600 Schilling.

⁹⁹ 100 Schilling: Pactus 24,6 (A 1): *Si vero infantem in utero matris suae occidet ante quod nomen habeat... sol. C culp. iudic.* 100 Schilling auch nach A 2; A 3; A 4; C 5; C 6; K. Vgl. 41,20 (nur A 3 in § 17) und Sept. Caus. V,3.

¹⁰⁰ Pactus 24,5 (A 3; A 4; C 5; H 10; K). Pactus 41,19 und 20 führen das Bußgeld für Mutter und Kind getrennt auf, kommen aber zusammen auch auf 700 Schilling (A 3 §§ 17, 18).

¹⁰¹ Pactus 24,1.

¹⁰² Man beachte, daß direkt auf den Paragraphen über den Knaben unter zwölf Jahren (24,1) der Abschnitt folgt, in dem die Buße für das Scheren des *puer crinitus* (24,2) festgesetzt wird.

¹⁰³ Pactus 41,18 nur in A 3 (§ 16) und A 4 (§ 13); vgl. Sept. Caus VII,1 und VIII,4.

¹⁰⁴ Untersuchungen, S. 177.

nicht gebärfähig ist, oder die Frau, die es nicht mehr ist, ein geringeres Wergeld haben als die gebärfähige Frau, dann reicht das Argument »Schutz der Schwachen« nicht aus, vielmehr wird dahinter das bewußte Streben nach Erhaltung der *gens* sichtbar. Vielleicht spielte dabei auch ein Fruchtbarkeitsglaube eine Rolle. Schließlich konnte auch ein besonderer Königschutz eine Erhöhung der Bußgelder bewirken¹⁰⁵.

b) Geburtsstand der Romanen

Eine weitere, durch ihr Wergeld besonders gekennzeichnete Gruppe sind die *Romani*. Der *Romanus homo possessor*¹⁰⁶, der ein freier¹⁰⁷ Romane ist und in zwei Handschriften¹⁰⁸ als ein Mann gekennzeichnet wird, *qui res in pago ubi remanet (commanet) proprias possidet*, hat das halbe Wergeld des freien Franken, nämlich 100 Schilling. Das Bußgeld für den *Romanus*¹⁰⁹,

¹⁰⁵ Pactus 13,6: *Si vero puella (ipsa), quae trahitur, in verbo regis fuerit posita, fredus exinde MMD denarios qui faciunt solidos LXII semis exegatur.* Der *fredus* kommt für das Mädchen unter besonderem Königsschutz zu den in den voraufgegangenen Paragraphen festgesetzten Bußsummen hinzu. Zum besonderen Königsschutz vgl. ferner Cap. III,104,7: *Si vero mulier... pro aliqua causa in verbum regis missa est...* Ferner Cap. III,100,1: *in verbum regis mittat*; Greg. Hist. Franc. IX,19 und IX,27. *In verbo regis esse* ist m. E. jedoch nicht zu verwechseln mit *in sermone regis esse*. Während man *in verbum regis* durch einen besonderen Anlaß gelangt (*pro aliqua causa*) und dies die Ausnahme ist, so ist offenbar jeder zur Rechtsgemeinschaft Gehörige, oder doch zumindest jeder Freie, automatisch *in sermone regis*, denn *extra sermonem regis ponere* bedeutet generell »jemanden ächten«, ihn völlig außerhalb der Rechtsgemeinschaft setzen. Vgl. Pactus 56,5; Cap. I,73,6; IV,115. H. GEFFCKEN, Lex Salica, S. 120/21, setzt dagegen die beiden Ausdrücke ebenso gleich wie BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 200/201. Zu vergleichen ist hier auch der Ausdruck *de palatio nostro sit omnino extraneus* (Cap. VI,1,2). Über den Königsschutz vgl. auch ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 128 ff.

¹⁰⁶ Pactus 41,9.

¹⁰⁷ Auch die Wergeldbestimmung für den *Romanus homo possessor* steht unter der Rubrik *De homicidiis ingenuorum*.

¹⁰⁸ Pactus 41,9 (H 10 und K).

¹⁰⁹ Pactus 42,4; Cap. V,117,2. Die Ansicht, die S. Stein in seinem Aufsatz »Der *Romanus* in den fränkischen Rechtsquellen« darlegt, daß mit dem *Romanus* in der Lex Sal. und der Lex Rib. nicht ein Mann romanischer Abstammung gemeint sei, sondern daß dies ausschließlich eine Standesbezeichnung sei, die zwischen *Francus* und *servus* liege, ist kaum zu halten. Zwar ist die Bezeichnung *Romanus* im 6. Jh. ebenso wie *Francus* auch Standesbezeichnung (vgl. unten, S. 85), aber sie ist es nicht nur. Sie ist auch und in erster Linie »Stammes«-Bezeichnung wie *Francus*. Am deutlichsten wird die Ansicht Steins durch die von ihm selbst zitierte (S. 9), aber m. E. nicht richtig interpretierte Decr. Child. widerlegt. Dort heißt es: ... *ut si quiscumque ingenuus... si salicus fuerit... si Romanus... servus vero...* Stein schloß daraus: »auf der obersten Stufe der gesellschaftlichen [!] Leiter steht der *Salicus*, auf der untersten der *Servus*, in der Mitte der *Romanus*« (S. 9). M. E. geht aus dem Beleg deutlich hervor, daß die Standesbezeichnung für den *Salicus* wie für den *Romanus* *ingenius* ist. Die ihrem Geburtsstande nach *ingenui* werden aber

der rechtlich mit dem *Romanus homo possessor* gleichzusetzen ist, beträgt auch bei Tötung durch ein *contubernium* die Hälfte des Bußgeldes des freien Franken ¹¹⁰. An der Spitze der Romanen steht mit dem halben Wergeld des freien Franken, der in der königlichen *trustis* ist, der *Romanus homo, conviva regis* ¹¹¹. Sein Wergeld liegt mit 300 Schilling um fünfzig Prozent höher als das des freien Franken. Daß der Grund für die Höhe des Wergeldes wiederum die Nähe zum König ist, ist deutlich.

Offenbar sind die beiden rechtlich am höchsten stehenden Gruppen der Romanen nach fränkischem Vorbild eingeteilt worden. Das Wergeld des *Romanus homo, conviva regis* verhält sich zu dem des *Romanus homo possessor* (300 : 100) wie das des *ingenuus homo in truste dominica* zu dem des *ingenuus Francus* (600 : 200). Der *Romanus homo, conviva regis* wird somit ebenso wie der *homo in truste dominica* einmal nach dem Stand seiner Geburt (als freier Romane bzw. freier Franke) und zum anderen nach seiner Nähe zum König rechtlich eingestuft. Die Stellung des *Romanus homo possessor* wird sich entsprechend an der des *ingenuus Francus* orientiert haben.

nach ihrer »Stammes«-Herkunft nochmals unterschieden. *Romanus* ist also keinesfalls eine Standesbezeichnung, die der des *ingenuus* gegenübersteht bzw. ihr untergeordnet ist. Vielmehr ist der *Romanus ingenuus* dem *Salicus ingenuus* rechtlich untergeordnet. Dafür, daß die Begriffe *Francus* und *Romanus* nicht als, wie er sagt, »nationale« Gegensätze aufgefaßt werden dürfen (S. 11), führt Stein u. a. eine Stelle der Vita Gaugerici (MG SS rer. Merov. III, S. 652) an, die seiner Meinung nach »in ihrer Klarheit« für seine Interpretation »nichts zu wünschen übrig läßt« (S. 19). Es heißt dort: *Igitur beatissimus Gaugericus episcopus Germani oppido Ebosio castro oriundus fuit parentibus secundum saeculi dignitatem non primis, non ultimis, Romanis nationes, christianitates vero religeonem.* Stein nimmt *Romani nationes* als Erklärung zu *non primis, non ultimis; Romani nationes* heiße nicht »ihrer stammesmäßigen« oder, wie Stein sagt, »nationalen« »Herkunft nach Romanen«, sondern »*Romani* von Geburt«, was nach ihm soviel bedeutet wie: dem Geburtsstande nach weder zu den Ersten (*primi; Salici*) noch zu den Letzten (*ultimi; servi*) gehörig. M. E. ist aber der Vita Gaugerici deutlich eine Dreiteilung zu entnehmen, und zwar werden die Eltern (*parentes*) des Bischofs nach drei Kriterien beschrieben: 1. nach der *dignitas saeculi*, der Würde ihrer weltlichen Stellung, als solche Leute, die weder zu den Ersten (*primi*) noch zu den Letzten (*ultimi*) gehören; 2. nach ihrer *natio*, ihrer »Stammes«-Zugehörigkeit, als Romanen (*Romani*); 3; nach ihrer *religio*, ihrer Religionszugehörigkeit, als Christen (*christianitas*).

¹¹⁰ *Pactus 42,1* und *2*; vgl. auch *32,1* und *4*, wo das Verhältnis der Bußen zwischen *homo ingenuus* und *Romanus* auch *2:1* ist. Vgl. *Cap. VI, III, 7*. Unterhalb des 100-Schilling-Wergeldes für den freien Romanen steht mit 62,5 Schilling der *Romanus tributarius* (41,10). Der *Romanus tributarius*, der anerkanntermaßen mit dem – auch nach römischem Recht freien – romanischen Colonen gleichgesetzt wird (DANNENBAUER, Rechtsstellung, S. 60), steht ebenso wie der *Romanus possessor* unter der Rubrik der *ingenui*. Daher ist es nicht verwunderlich, wenn sein Wergeld im späteren (ECKHARDT, Einführung, S. 161) *Cap. V, 117,2* dem des *Romanus ingenuus* angeglichen wird. Hinzu kommt, daß Steuerzahlungen Freier, und zwar nicht nur freier Romanen schon vor der wahrscheinlichen Abfassungszeit des *Cap. V* vorkamen, wie uns Gregor von Tours bezeugt (vgl. unten, S. 109 f.).

¹¹¹ *Pactus 41,8*.

Daß die freien Franken ebenfalls *possessores* waren, geht nicht nur aus dieser Gegenüberstellung hervor¹¹².

H. Dannenbauer hat sich ausführlich mit der »Rechtsstellung der Gallo-römer im Fränkischen Reich« beschäftigt. Dannenbauer, dessen Untersuchung besonders auf den senatorischen Adel gerichtet ist, ging dabei von folgenden Überlegungen aus: 1. Die Zurücksetzung der Romanen bei den Franken sei singulär. Dies veranlasse zur Skepsis. 2. Die vermeintliche Entrechtung der Romanen lasse sich nicht mit dem Bild vereinigen, »das sämtliche übrigen Nachrichten aus der fränkischen Zeit von dem Verhältnis der beiden Nationen zueinander geben«¹¹³. In den übrigen Quellen seien nämlich Franken und Römer gleichberechtigt. Dies zeige sich bereits durch das Innehaben der gleichen hohen Ämter im Königsdienst durch Franken und Romanen.

Zum ersten Punkt läßt sich lediglich sagen, daß eine durch das fränkische Gesetz bezeugte Stellung der Romanen auch dann von uns akzeptiert werden muß, wenn diese Stellung nicht mit der innerhalb des Rechtsbereichs anderer Stämme bezeugten Rechtsstellung übereinstimmt. Der zweiten Vorerlegung Dannenbauers liegt eine Gleichsetzung der durch das Gesetz bezeugten Rechtsstellung mit der durch erzählende Quellen bezeugten sozialen und wirtschaftlichen Stellung der Romanen zugrunde. Die von Dannenbauer angenommene Notwendigkeit der Übereinstimmung von Rechtsstellung und sozialer und wirtschaftlicher Stellung führt zu seiner Methode, nämlich zur Erklärung der Bestimmungen der Rechtsquellen auf Grund der fast durchweg auf die soziale Stellung der Romanen bezogenen Ergebnisse aus den übrigen schriftlichen Quellen. Diese Methode scheint uns bei der Suche nach der Rechtsstellung der Gallorömer nicht ganz unproblematisch zu sein. So kann z. B. die Tatsache, daß Romanen ebenso wie Franken in hohen Ämtern des Königsdienstes standen¹¹⁴, nicht als Argument dafür verwendet werden, daß im Gesetz kein niedrigeres Wergeld für sie habe gelten können. Auch Unfreie stiegen im Königsdienst auf; dennoch führte der gleiche Königsdienst nicht zu gleicher Rechtsstellung etwa eines freigeborenen und eines nicht freigeborenen *grafio*. Neben dem Kriterium des Königsdienstes blieb davon unabhängig bei der Wergeldbemessung das Kriterium der Geburt bestehen. Gleicher Königsdienst verschafft nicht gleichen Rechtsstand, sondern er bewirkt lediglich Verdreifachung des Wergeldes, das einem von Geburt an zusteht¹¹⁵.

¹¹² Zur Identität von *ingenui* und *domini* im folgenden S. 42 ff.

¹¹³ Rechtsstellung, S. 53.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ähnlich schon J. W. LOEBELL, Gregor, S. 104: »Es ist nicht die bürgerliche Stellung, worauf das höhere oder geringere Wergeld sich bezieht, sondern die verschiedene Ehre der Abkunft! Der eine Graf muß als solcher desselben Ansehens genießen wie der andere, und doch hat der, welcher sich als Freigelassener dazu emporgeschwungen, nur das halbe Wergeld des Grafen von freier Geburt.«

Als weiteres Argument für die rechtliche Gleichstellung von Franken und Romanen führt Dannenbauer das Fehlen erniedrigender Folgen bei Eheschließungen zwischen Franken und Romanen an, das er dem Schweigen des Pactus über diesen Fall entnimmt¹¹⁶. Man sollte jedoch die Möglichkeit im Auge behalten, daß zur Abfassungszeit der frühesten Fassung des Pactus dieses Problem noch nicht so verbreitet war, daß man es für nötig hielt, es in das Gesetz aufzunehmen. Aber selbst wenn eine solche Heirat – zumindest die zwischen einem freien Franken und einer freien Romanin – keine negativen Folgen für den Franken und seine Kinder aus dieser Ehe hatte, so kann das kein Argument für eine rechtliche Gleichstellung von Franken und Romanen auch in anderer Hinsicht sein. Das ergibt ein Vergleich mit der Heirat zwischen freien Franken und Halbfreien, der sich deswegen hier anbietet, weil das Wergeld letzterer dem der freien Romanen entsprach.

Wenn man Pactus 13,8 auf 13,7 bezieht und das in A 1 überlieferte *servum* nicht berücksichtigt, so kommt man zwar zu dem Schluß, daß die freie Fräkin, die einen Halbfreien heiratete, ihre Freiheit verlor – und das führt Dannenbauer als Argument für die Standesgleichheit von freien Franken und freien Romanen an; andererseits steht aber nach Pactus 13,10 fest, daß der freie Franke, der eine fremde Halbfreie heiratete, nur eine Geldbuße zu entrichten hatte. Da sich die Buße lediglich auf die fremde Halbfreie bezieht, liegt der Gedanke nahe, daß es sich bei der Summe um eine Entschädigung für den Herrn der Halbfreien handelte. Es scheint, als habe die Heirat mit einer eigenen Halbfreien keine rechtlichen Konsequenzen für den freien Franken gehabt; dennoch wird niemand einen Standesunterschied zwischen Freien und Halbfreien leugnen. Da eine Entschädigung auch bei Heirat eines freien Franken mit einer freien Romanin wegfiel, ist es durchaus möglich, daß eine solche Heirat ebenfalls keine negativen Konsequenzen für den Mann und seine Kinder hatte. Gleichwohl wäre die Romanin dadurch nicht dem Franken rechtlich gleichgestellt. Wichtig ist, daß der freie Franke bei Heirat mit einer Halbfreien, die das gleiche Wergeld wie die freie Romanin hatte, in seinem Rechtsstand verblieb und daß dies wahrscheinlich auch für seine Kinder galt. Nimmt man 13,10 und 13,7 und 8 zusammen, so scheint es, als sei bei Heirat zwischen Halbfreien und Freien der Stand des Mannes entscheidend gewesen, wobei aber vermutlich die vom Freien geheiratete Halbfreie selbst in ihrem Stand verblieb.

Ahnliches ist für Heiraten zwischen Franken und Romanen denkbar. Selbst für den gar nicht so unwahrscheinlichen Fall, daß zumindest die Heirat von Franken mit Romaninnen keine für den Franken negativen rechtlichen Folgen hatte, kann über die sonstigen rechtlichen Unterschiede zwischen Franken und Romanen, die besonders am Wergeld deutlich werden, nicht hinwiegesehen werden.

Die Übernahme romanischer Namen durch Franken, die Dannenbauer als

116 Rechtsstellung, S. 53.

weiteres Argument für das gute Einvernehmen und die seiner Ansicht nach daraus folgende gehobene Rechtsstellung der Senatoren anführt¹¹⁷, müßte noch belegt werden¹¹⁸. Selbst wenn die Franken romanische Namen benutzt haben sollten, beweist das für die Rechtsstellung der Romanen nichts.

Auch folgt aus der rechtlichen Gleichsetzung von *Romanus possessor* und *laetus* noch nicht deren soziale Gleichstellung, wie Dannenbauer annimmt¹¹⁹. Die Tatsache, daß der eine einen *dominus* hatte und der andere persönlich frei war, mußte trotz des gleichen Wergeldes in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht Unterschiede zwischen beiden Gruppen bedingen.

Zugleich mit der Widerlegung der von H. Brunner und U. Stutz angenommenen »sozialen Revolution« glaubt Dannenbauer auch die rechtliche Geringereinschätzung der Romanen, insbesondere der römischen Senatoren, widerlegen zu müssen¹²⁰. Er hält es auf Grund von Überlegungen, die die soziale Stellung des Senatorenadels betreffen, für unmöglich, daß diese etwa rechtlich zu den *Romani homines possessores* gezählt worden wären. Denn erstens stünden sie dann mit ihrem Wergeld nicht nur mit den freigeborenen Romanen gleich, sondern auch mit den Laeten, und zweitens sei die Charakterisierung des *Romanus homo possessor* in den beiden späteren Fassungen H 10 und K als eines Mannes, *qui res in pago ubi remanet (commanet) proprias possidet*, für den Senator völlig unpassend, da dieser in vielen Gebieten Besitz gehabt habe. Drittens sei die Folge der Einbeziehung der römischen Grundbesitzer (Senatoren) in die Gruppe der romanischen *possessores* deren soziale Gegenüberstellung zum »sogenannten Gemeinfreien der Franken«¹²¹.

Von der sozialen Stellung des *ingenuus* wird im folgenden noch zu sprechen sein¹²². Soviel sei vorweggenommen: Die Annahme eines prinzipiellen Unterschieds zwischen der sozialen Stellung des romanischen Senators und des fränkischen *ingenuus* (etwa »Grundherrschaft« auf der einen und »Bauerntum« auf der anderen Seite) wird nicht bestätigt. Was die Zugehörigkeit der Senatoren zu den *possessores* angeht, so ist folgendes zu überlegen:

1. Es ist nicht zu leugnen, daß der romanische Freie nur das halbe Wergeld des fränkischen Freien hat. In diesem Punkt ist die rechtliche Zurückset-

¹¹⁷ Ebd.

¹¹⁸ Möglicherweise war der bei Gregor, Hist. Franc. VII, 29, S. 347, genannte Claudius ein Germane – wenn Gregor ihm nicht als Romanen vorwerfen wollte, er habe sich wie ein *barbarus* verhalten: *Cumque comes loci viros istos commonearet, Claudius Toronus peraccessit. Et cum iter ageret, ut consuetudo est barbarorum, auspicia intendere coepit ac dicere sibi esse contraria.*

¹¹⁹ Rechtsstellung, S. 55.

¹²⁰ Ebd. S. 59 ff. Vgl. LOEBELL, Gregor, S. 105: Die »Rechte, welche sich die Deutschen [Franken] vor den übrigen Landesbewohnern beilegten«, seien »als gesetzliche Einrichtungen zu betrachten, die in das soziale Leben wenig eindrangen und von dem verschiedenen Charakter desselben bald überflügelt wurden.«

¹²¹ Rechtsstellung, S. 60.

¹²² Unten, S. 38 ff.

zung der Romanen ganz offensichtlich. Insofern ist es keine Frage, »ob die Deutschen [Franken] sich überhaupt Vorzüge beilegten«, sondern vielmehr »ob dadurch eine scharfe Scheidelinie zwischen beiden Bevölkerungen gezogen und die Romanen, mit den Deutschen verglichen, an Gut, Ehre, Sicherheit und freier Beweglichkeit wesentlich beeinträchtigt wurden«¹²³.

2. Der höchste Geburtsstand bei den Franken waren die *ingenui* mit 200 Schilling Wergeld. Der Stufe des *ingenuus (Francus)* entsprach auf romanischer Seite die des *ingenuus Romanus (possessor)*. Es dürfte aber dem Eroberervolk der Franken kaum in den Sinn gekommen sein, eine Schicht innerhalb des besieгten Volkes rechtlich über die eigene höchste Schicht zu stellen. Schon daher müssen die Senatoren mit unter die *ingenui* der Romanen gerechnet werden. Außerdem – und das ist wichtig – stammen aus der Schicht der *Romani homines possessores* mit hoher Wahrscheinlichkeit die Männer, die dem König als *convivae regis* persönlich eng verbunden waren. Sie haben durch ihre Königsnähe das Dreifache des Wergeldes, das ihnen von Geburt an zusteht. Auf fränkischer Seite stehen ihnen die *ingenui in truste dominica* gegenüber. Beide Gruppen zeichnen sich durch besondere Königsnähe aus. Das unterschiedliche Wergeld (300 bzw. 600 sol.) ergibt sich nur aus ihrer Herkunft, das eine Mal als freie Romanen, das andere Mal als freie Franken. Diese Tatsache darf bei dem Versuch einer rechtlichen Einordnung der romanischen Senatoren nicht außer Acht gelassen werden. Denn es ist nicht unwahrscheinlich, daß einige Senatoren selbst zu den *convivae regis* zählten! Schließlich findet sich in der Zusammenstellung Septem Causas¹²⁴ die Festsetzung eines Wergeldes für *episcopi*, die großen teils zum senatorischen Adel gehörten¹²⁵. Wenn daher den Bischöfen – hier für einen besonderen Fall – das höchste Wergeld, das der Pactus zu vergeben hatte, nämlich das der Antrustionen bzw. das dreifache Freienwergeld zugesprochen wurde, dann doch wohl, um ihnen wegen ihrer hohen Position¹²⁶ einen Rechtsschutz zuzusichern, der über dem ihres Geburtsstandes lag.

Gegen diese Argumente kommt m. E. auch die Tatsache nicht an, daß es für einen romanischen Senator nicht paßt, als *Romanus homo possessor* bezeichnet zu werden, *qui res in pago ubi remanet (commanet) proprias possidet*. Hier sollte in erster Linie die gesamte Gruppe der romanischen *possessores* charakterisiert werden und nicht ein sehr kleiner, sozial herausragender Teil von ihnen. Man wird zudem nicht leugnen können, daß die Sena-

¹²³ So schon LOEBELL, Gregor, S. 102. Loebell erklärte das geringere Wergeld der Romanen damit, daß es für sie bereits eine Ehre gewesen sei, in das eigentlich nur für Franken bestimmte Kompositionensystem aufgenommen zu werden. Ebd., S. 103.

¹²⁴ Pactus, S. 273, Sept. Caus. VIII, 5.

¹²⁵ H. WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, bes. S. 56 ff.; vgl. S. 14 ff.

¹²⁶ Zur politischen Stellung der Bischöfe im 6. Jahrhundert unten, Teil B, S. 218 f.

toren auch solche Leute waren, die in dem Bezirk, in dem sie lebten, Besitzungen hatten. Aus dem *Pactus* und den übrigen Quellen ist nicht ersichtlich, was dazu geführt hat, den *Romanus homo possessor* in den beiden späteren Fassungen so zu charakterisieren. Vielleicht sollte betont werden, daß jeder *possessor*, der in einem Gebiet Besitz hatte, zu diesen *possessores* zu rechnen sei. Hatte man einigen Berechtigten diesen Status nicht zugestanden, etwa weil sie zu wenig Besitz hatten oder weil sie durch ihre Steuerverpflichtungen nach fränkischer Auffassung nicht eigentlich frei waren¹²⁷?

An der Erkenntnis, daß die Romanen – auch der senatorische Adel¹²⁸ – rechtlich den Franken gegenüber zurückgesetzt waren, kommen wir wohl nicht vorbei, fand es doch Gregor von Tours selbst bemerkenswert, daß Gundobad den Burgundern *leges mitiores* gab, *ne Romanos obpraemarent*¹²⁹. Diese Tatsache hatte aber auf die sozialen, wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse offenbar keinen großen Einfluß. Daß im Frankenreich des 6. Jahrhunderts rechtliche Einstufung und soziale, wirtschaftliche und politische Stellung sehr weit auseinanderklaffen konnten, wird noch im folgenden zu zeigen sein¹³⁰.

Zusammenfassend läßt sich festhalten, daß neben dem Kriterium des grundlegend wichtigen Geburtsstandes andere rechtliche Unterscheidungsmerkmale standen. Vornehmlich die Königsnähe bewirkte eine Erhöhung des Wergeldes. Unter das Kriterium der Königsnähe fielen die Zugehörigkeit zur *trustis dominica* und zu den *convivae regis*, das Innehaben eines königlichen Amtes und der besondere Königsschutz. Darüber hinaus gab es Kriterien, die auf die Erhaltung der *gens* hingezieilt haben dürften, wie das erhöhte Wergeld der gebärfähigen Frau. Es ist nicht auszuschließen, daß dabei auch noch ein alter Fruchtbarkeitsglaube eine Rolle gespielt hat. Das Argument »Schutz der Schwachen« trifft für letztere zwar tatsächlich zu¹³¹, man wird es aber kaum als Prinzip deuten dürfen, da sonst der Ausschluß des jungen Mädchens und vor allem der der älteren Frau von dem erhöhten Wergeld unverständlich ist. Ebenso wird bei der Bedeutung des

¹²⁷ Vgl. DANNENBAUER, Rechtsstellung, S. 71/72: »Einen einzigen Stand hatte es in spätromischer Zeit gegeben, den man frei nennen konnte. Das waren die adeligen Großgrundbesitzer, die wie Fürsten über Land und Leute geboten und neben dem Kaiser das Land verwalteten... Soweit man im spätromischen Reich überhaupt von Freiheit sprechen kann, waren sie frei. So wurden sie auch von den Franken ohne weiteres als freie Leute behandelt.« Sollte etwa deshalb an der Freiheit der übrigen *Romani homines possessores* gezweifelt worden sein?

¹²⁸ Zur Rechtsstellung der *potentes* vgl. DANNENBAUER, Rechtsstellung, S. 58, 67 und unten, S. 56 ff. Selbst wenn man wie Dannenbauer (S. 67) annimmt, daß die Franken zur Zeit der Abfassung des *Pactus Legis Salicae* kaum mit Senatoren konfrontiert wurden, so wird man doch nicht annehmen, daß sie von deren Existenz nichts gewußt hätten! Auf jeden Fall haben sie diese auch nachträglich nicht höher eingestuft.

¹²⁹ Greg. Hist. Franc. II,33.

¹³⁰ Vgl. bes. unten, S. 111 ff.

¹³¹ Vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 177.

Krieges in der Merowingerzeit das erhöhte Wergeld des Kriegers während des Krieges (der ja nicht gerade ein »Ausnahmezustand« war!) dem Bedürfnis der »Selbsterhaltung« der *gens* entsprochen haben. In dieser Richtung wird auch das Motiv für die Erhöhung des Wergeldes des *puer crinitus* zu suchen sein. Auf diesem Hintergrund betrachtet, hat F. Irsigler¹³² mit Recht die These zurückgewiesen, Verdreifachung des Wergeldes der Angehörigen der *trustis dominica* sei konstitutiv für die Bildung eines Adels im Rechtssinne gewesen. Dreifaches Wergeld stand mehreren Gruppen innerhalb des Geburtsstandes der Freien zu. Es bleibt somit bei dem Ergebnis, daß der *Pactus Legis Salicae* keinen Adel als Geburtsstand kennt, während er sehr wohl andere Geburtsstände, wie den der Freien oder der Unfreien, den der Franken oder Romanen, unterscheidet und diese die Grundlage für die Wergeldbemessung bilden. Erhöhung des Wergeldes geschah auf der Grundlage der Geburtsstände mit Kriterien, die entweder vom König¹³³ oder von der Gesamtheit der *gens Francorum*, deren Kern die *ingenui Franci* waren, herrührten. Nicht ein Dualismus von Königtum und Adel ist an den Wergeldbestimmungen des *Pactus Legis Salicae* zu erkennen, sondern ein Dualismus von Königtum und *gens*¹³⁴.

2. Zur wirtschaftlichen und sozialen Stellung der *domini*

Von einer »Herrenschicht« im *Pactus Legis Salicae* kann man insofern sprechen, als *domini*, Herren von *servi* und *ancillae* sowie von anders bezeichneten Unfreien oder Halbfreien, an vielen Stellen des *Pactus* genannt werden¹³⁵. Die *domini* sind jedoch nicht von vornherein als eine über den

¹³² Ebd.

¹³³ Soweit mir ersichtlich, ist die bedeutende Rolle des Königs in den Rechtsbestimmungen des *Pactus* auch nirgends angezweifelt worden.

¹³⁴ Auf die Bedeutung des gentilen Gedankens im Frühmittelalter hat W. Schlesinger in mehreren Vorlesungen über die fränkische Verfassungsgeschichte (bes. »Die Entstehung des deutschen Volkes« SS 1970) mit Nachdruck hingewiesen. Vgl. zu dieser Frage besonders: W. FRITZE, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert, Diss. Marburg 1952 (Masch.), und R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung, Köln/Graz 1961. Dieser Gedanke ist jedoch gerade in der neuesten Literatur über die fränkische Standesfrage häufig zu Gunsten des Nachweises eines Geburtsadels vernachlässigt worden. Der »Geburtsstand« der *ingenui Franci* ist aber ohne seine gentile Komponente, die sowohl an der deutlichen Abgrenzung zum *Romanus* als auch an der zu anderen *barbari* sichtbar wird, kaum richtig einzuschätzen. Mit der deutlichen Abgrenzung des *ingenuus Francus* nach außen ändert sich aber auch die Bedeutung seines »Standes« innerhalb der *gens*. Vgl. auch unten, S. 83 ff., und die Literatur in Anm. 394.

¹³⁵ Vgl. etwa folgende Titel des *Pactus*: 10,1.2.6; 21,1; 25,1.5-7; 26,2; 27,33; 35,1; 40,2.4.6.7.9.10; Cap. II,83,1 (indirekt durch *mancipia aliena*); Cap. II,87 *De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet*), vgl. Cap. II,90,2; Cap. IV,133; Cap. V,121 (*Si quis, cuius servus...*); Cap. V,124; Cap. VI,III,6 (Knechte der Kirche oder des Fiskus müssen die gleiche Strafe erleiden wie die der »übrigen Franken« (*reliquorum servi Francorum*)).

Stand der Freien herausgehobene Schicht zu betrachten, sondern sie tragen diese Bezeichnung zunächst nur in Zusammenhang mit ihren »Untergebenen«. Vom Standpunkt jener aus sind sie Herren. In die rechtlichen Beziehungen zwischen den *domini* und ihren eigenen Unfreien greift der Pactus nicht ein.¹³⁶

Als Unfreie tauchen in der ältesten Fassung des Pactus, der Textklasse A¹³⁷, folgende Personen auf: *vassus ad ministerium, quod est horogavo*¹³⁸, *puella ad ministerium*¹³⁹, *faber ferrarius, aurifex, porcarius*¹⁴⁰ sowie *vinitor* und *strator*¹⁴¹. Die Unfreiheit der genannten Personen ergibt sich aus der, am Wergeld des Freien gemessen, verhältnismäßig niedrigen Bußsumme von 30 Schilling, zuzüglich 45 Schilling Fehde- und Friedengeld. Gleichwohl scheint es sich hier um »gehobene«¹⁴² Unfreie zu handeln. Die Qualifikation bzw. »Spezialisierung« dieser Unfreien deutet darauf hin, daß ein Herr mehrere Unfreie haben konnte. Die wirtschaftliche und soziale Stellung zumindest eines Teiles der *domini* war von der Art, daß sie »Diener« und »Dienerin«¹⁴³, Grobschmiede und Sauhirten in ihren Diensten haben konnten. Der *aurifex* in dieser Schicht deutet auf einen Reichtum, den der eine oder andere *dominus* gehabt haben konnte, den aber nicht alle *domini* besitzen mußten¹⁴⁴.

Außer den in 39,5 genannten Unfreien enthält 10,6 in der A-Fassung¹⁴⁵ einen Stellmacher (*carpentarius*), einen Weingärtner (*vinitor*: in A 2 und

¹³⁶ R. SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 38.

¹³⁷ Pactus 35,9.

¹³⁸ Für *vassus ad ministerium* in A 3: *puer ad ministerium*. Zur Glossierung SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 228 ff.

¹³⁹ Fehlt in A 1. Zu *puella ad ministerium*: SCHMIDT-WIEGAND, ebd., S. 229.

¹⁴⁰ Nicht in A 4.

¹⁴¹ *Vinitor* und *strator* sind im Paragraphen 35,9 nur in A 1 enthalten. Zugleich fehlt in A 1 der 35,9 sehr ähnliche Titel 10,6, der in den übrigen Hss. die beiden obengenannten Bezeichnungen enthält. ECKHARDT, Einführung, S. 86, glaubt, daß A 1 10,6 fortgelassen und bei dieser Gelegenheit *vel vinitorem aut stratorem* daraus nach 35,9 hinübergerettet habe. SCHMIDT-WIEGAND, Die Malbergischen Glossen, S. 414/15, führt jedoch gute Gründe dafür an, daß es sich bei 10,6 um eine sekundäre Zutat handelt.

¹⁴² Daß Unfreie verschiedenen Wert hatten, geht aus 10,6 hervor: *Si quis ancillam perdiderit valentem solidos XV aut XXV... (C)*. Selbst wenn man die Fassungen von A 3 und A 4, die nur eine Wertangabe machen, zugrundelegt, deutet auch die Tatsache, daß der Wert überhaupt angegeben wird, allein auf einen möglichen anderen Wert. Vgl. auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 229.

¹⁴³ SCHMIDT-WIEGAND, ebd., S. 228.

¹⁴⁴ So ist auch das in Paragraph 35,9 vorkommende *ministerium* nach R. WENSKUS, Amt, in: RLA I², S. 260 f., in den Quellen der Merowingerzeit vorwiegend auf die großzügigeren Verhältnisse im Haus- und Hofdienst des Königs und der Großen angewendet worden.

¹⁴⁵ Vgl. jedoch Anm. 141. 10,6 hat nicht mehr das differenziertere *puella ad ministerium*, sondern stattdessen *ancilla*. Der *vassus ad ministerium* bzw. *puer ad ministerium* fehlt ganz.

A 4) bzw. einen Jäger (*venator*)¹⁴⁶ und einen Stallknecht (*strator*)¹⁴⁷. Auch hier ist die Unfreiheit durch die Wertangaben und durch die Glossierung¹⁴⁸ erkennbar. Die Fassung C enthält in 10,6 außer den genannten »Berufs«-Bezeichnungen noch den *molinarius*¹⁴⁹ und verallgemeinert den Paragraphen auf »jeden beliebigen Handwerker«¹⁵⁰.

Man ist versucht, aus den neu genannten »Berufen« in dem wahrscheinlich sekundären¹⁵¹ Paragraphen 10,6 der A-Fassung und dem gleichen Paragraphen in der Recensio Gunthchramna (C) den Niederschlag einer wirtschaftlichen Fortentwicklung zu sehen. Je mehr spezialisierte Unfreie, desto großzügiger die Verhältnisse der *domini*. Man wird das bei der Quellenlage aber kaum beweisen können.

Die von K. A. Eckhardt¹⁵² nach Herold rekonstruierte Fassung B 10, die eine Recensio Theuderica (511–534) darstellen soll, gehört nach einer neueren Untersuchung von R. Schmidt-Wiegand¹⁵³ einer späteren Fassung an und ist für die Merowingerzeit nur mit großer Vorsicht zu benutzen. Dies scheint auch der Paragraph 10,6 der Herold'schen Ausgabe (H 10), den Eckhardt wörtlich für die Rekonstruktion von B 10 übernahm, zu bestätigen. Er enthält »Berufsbezeichnungen«, wie *maior* (Altknecht), *infertor* (Aufwärter), *scancio* (Schenk), *mariscalcus* (Marschall) und *maiorissa* (Altmagd)¹⁵⁴, von denen keine in den für die Merowingerzeit nachgewiesenen Handschriften, weder der A- noch der C-Gruppe, auftaucht. Zugleich weisen einige davon auf großzügigere Verhältnisse hin, als sie uns aus den Bestimmungen für die ganz frühe Zeit entgegentreten. Dieses Indiz lässt sich

146 *Venator* in A 3 statt *vinitor* verschrieben?

147 A 3; A 2: *stratarius*.

148 *Theo* aus *theoducco* bedeutet »Knecht«. Vgl. ECKHARDT, *Pactus*, Glossar, S. 288. H. KERN, Notes on the Frankish Words in the Lex Salica, in: HESSELS, *Lex Salica*, § 67. Zu *theo* SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 238 ff. Zur Glossierung von 10,6 bes. S. 229/30.

149 Zum *molinarius* SCHMIDT-WIEGAND, ebd., S. 246: »Nach allem, was man vom Mühlenbetrieb weiß und was auch... (Tit. 22,1) erkennen lässt, handelt es sich bei dem Müller um einen Halbfreien, der seiner Herkunft nach ein Romane gewesen ist.« Dort auch weitere Literatur. Schon WAITZ, *Verfassungsgeschichte*, Bd. II, 1, S. 93, vermutete auf Grund von 22,1, daß der *molinarius* zwar unfrei war, daß er aber eine gewisse Selbständigkeit besaß. Der Paragraph bestimmt, daß der Getreidiedieb sowohl an den Besitzer des Getreides als auch an den *molinarius* selbst, (nicht etwa an seinen Herrn), sondern: *cui molinus est hoc est ipso molinario* (A 3), Buße zahlen muß. Hiernach sieht es so aus, als sei der *molinarius* der Besitzer der Mühle gewesen; vgl. aber SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 246, Anm. 2.

150 C 6: *vel quemcumque artificem*.

151 Vgl. Anm. 141.

152 Einführung, S. 103 ff., und *Pactus*, Einleitung, S. IX.

153 Die kritische Ausgabe der *Lex Salica*, S. 306 ff. Der Herold'schen Ausgabe hat unter anderen auch eine D-Handschrift zugrundegelegen.

154 ECKHARDT, *Pactus*, S. 53/54/55. Außerdem *ministerialis* und die auch in A und C auftauchenden »Berufe«.

aber nur als zusätzliches Argument für die Datierung verwenden, für sich ist es keineswegs beweiskräftig.

Daß die Herren der genannten Unfreien auch einen der Zahl und der Qualifikation dieser Untergebenen angemessenen Besitz gehabt haben müssen, versteht sich von selbst. Aus dem *Pactus Legis Salicae* ist vor allem die Größe der Tierherden zu erschließen¹⁵⁵. Es gab Schweineherden von 25 oder 50 Tieren¹⁵⁶, Rinderherden mit 12 oder 25 Tieren¹⁵⁷, Hammelherden von 40, 50 und mehr Stück Vieh¹⁵⁸. Aus der Erwähnung von zur Jagd abgerichteten Hirschen¹⁵⁹ geht hervor, daß die »Herrenschicht« des *Pactus Legis Salicae* zu ihrem Vergnügen in aufwendiger Weise die Jagd betrieb¹⁶⁰, was ganz zweifellos ein Zeichen für eine sozial und wirtschaftlich gehobene Schicht ist. Schließlich gab es auch Deckhengste mit einer Herde von sieben oder zwölf Stuten¹⁶¹. Freilich ist nicht nachzuweisen, wenn auch wahrscheinlich, daß diese Herden Eigentum einzelner waren. Immerhin konnte ein Deckhengst drei Gehöften (*villae*) gemeinsam gehören¹⁶². Der Besitzstand der *domini* wird sich schon zu Chlodowechs Zeit unterschieden haben. Nicht jeder Freie wird sich zur Jagd abgerichtete Hirsche haben halten können, und nicht jeder Freie wird Herden mit den genannten Stückzahlen an Vieh gehabt haben. Gleichwohl muß die Erwähnung bestimmter Zahlen eine nicht allzu schmale Basis in den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen¹⁶³ gehabt haben.

Die Abhängigkeit der Laeten von den *domini*¹⁶⁴ deutet schließlich auf eine Wirtschaftsform, die mit dem Begriff »Bauerntum« kaum ausreichend

¹⁵⁵ Hierzu auch N. P. GRAZIANSKIJ, Zur Auslegung des terminus *villa* in der *Lex Salica*, in: ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 368–381, S. 370/71.

¹⁵⁶ *Pactus* 2,19.20.

¹⁵⁷ *Pactus* 3,12.13.14.

¹⁵⁸ *Pactus* 4,4.5.

¹⁵⁹ *Pactus* 33,2, wo die Rede ist vom *cervus domesticus* . . . *ad venationem mansuetus*; 33,3 und Sept. Caus. II,7.

¹⁶⁰ W. Schlesinger machte in einer Vorlesung über »Fränkische Verfassungsgeschichte« darauf aufmerksam, daß besonders diese Tatsache auf eine sozial gehobene Schicht hinweist. Zur Bedeutung der Jagd bei den Franken des frühen 6. Jhs. und vorher, die sich aus der Erwähnung bestimmter, speziell zur Jagd gehaltener Tiere ergibt, ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 222, 251.

¹⁶¹ *Pactus* 38,5.

¹⁶² *Pactus* 3,10: *Si vero taurus ipse tres villas communes vaccas tenuerit, hoc est trespellius* . . . Vorhanden in A 1, A 2, A 3, A 4, C 5, C 6, H 10.

¹⁶³ Zu den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen sind die archäologischen Quellen wichtig und aussagekräftig. Hier kann auf die gründliche Auswertung der archäologischen Zeugnisse bei F. Irsigler, die dieser mit Unterstützung von F. Stein vornahm, verwiesen werden (Untersuchungen, S. 186 ff.).

¹⁶⁴ Dazu unten, S. 43 f. Besonders diese Tatsache übersieht BERGENGRUEN, Adel und Grundherrschaft, S. 43: »Sie [die *Lex Salica*] kennt aber nicht nur keinen Adel als rechtlich bevorzugten Stand, sondern sie erwähnt auch keinen Grundbesitz, der den des bürgerlich freien Saliers überschritte: nur den Freien mit Knechten und

charakterisiert wird. Wenn man stattdessen an den Begriff »Grundherrschaft« denkt, so darf das keineswegs zugleich als Beweis für die Existenz eines Geburtsadels angesehen werden¹⁶⁵.

3. Der Geburtsstand der *domini*

Daß die *domini* der Unfreien *ingenui* waren und somit rechtlich in die Gruppe der Freien gehören, geht aus vielen Stellen der Lex Salica hervor: *Si quis ingenuus cum ancilla aliena moechatus fuerit . . .*¹⁶⁶. Wenn bei *ancilla* ausdrücklich *aliena* steht, so soll diese damit von etwaigen eigenen *ancillae* des *ingenuus* unterschieden werden. Folglich hatten die Freien der Lex Salica *ancillae*. Ebenso hatten die als *ingenui* bezeichneten Leute *servi*. So heißt es einmal: *Si homo ingenuus servum alienum in texaca secum ducat . . .*¹⁶⁷. Ein anderes Mal ist von einem Mann die Rede (*quis*), der einen fremden Knecht vor dem König freiläßt¹⁶⁸. Daß hier mit *quis* nur *homo ingenuus*, ein freigeborener Mann, gemeint sein kann, ergibt sich schon daraus, daß ein Unfreier oder Halbfreier gar nicht die Möglichkeit zur Freilassung eines anderen vor dem König hatte¹⁶⁹. Gleiche Bedeutung für *quis* als *ingenuus* gilt für die folgende Stelle: (1) *Si quis servum aut ancillam alienam . . . furaverit . . .* (2) *Si servus aut ancilla cum ipso ingenuo de rebus domini sui aliquid deportaverit . . .*¹⁷⁰. *Quis* ist hier wörtlich im

Mägden, kein Indominicatum, keine Hintersassen»« Daher kann Bergengruen zu dem Ergebnis kommen, daß eine »fränkisch-adlige [vgl. Anm. 165] Grundherrschaft« (S. 182) »erst gegen Ende des 6. Jahrhunderts entstanden« sei. Die Abhängigkeit der Laeten von Herren, die Wenskus bereits in seinem Aufsatz über »Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit« feststellte, wurde auch von ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 220 ff., im Zusammenhang mit der Frage der Grundherrschaft bei den Franken des 6. Jhs. nicht berücksichtigt.

165 Auf dem Prinzip der unbedingten Zusammengehörigkeit von »Grundherrschaft« und »Geburtsadel« beruht dagegen die Methode von BERGENGREUEN, Adel und Grundherrschaft, besonders deutlich S. 43. Die Identifizierung von Grundbesitz und Standeszugehörigkeit geht hier sogar so weit, daß B. als Alternative zur Wergelderhöhung auf Grund von Königsnähe eine Erhöhung auf Grund von Grundbesitz annimmt. Vgl. ferner S. 58 und 105: »Adelsbesitz«.

166 *Pactus 25,1.*

167 *Pactus 10,5.* Der Titel fehlt zwar in der A-Fassung, ist aber in der C-Fassung, der Recensio Gunthchramna, enthalten.

168 *Pactus 26,2: Si quis vero servum alienum per denarium ante regem ingenuum dimiserit . . .*

169 Vgl. auch 35,9, bes. Hs. A 1. Vgl. im folgenden S. 43 f.

170 *Pactus 10,1.2. 10,1* enthält *alienus* nur in C-Handschriften. Die A-Fassung enthält das Wort wohl deswegen nicht, weil es im Grunde selbstverständlich ist, daß man nur fremde Unfreie stiehlt. Die späteren Fassungen von H 10 und K haben *alterius*. Vgl. auch 27,33: *Si quis cum servo alieno aliquid negotiaverit <hoc est*

folgenden Paragraphen als *ipse ingenuus* bezeichnet. Stellen wie die angeführten sind nicht selten. Es findet sich in der Lex Salica immer wieder der Hinweis darauf, daß Rechtsfälle zwischen einem *ingenuus homo*, der manchmal nur mit *quis* bezeichnet wird, und fremden Unfreien gemeint sind.¹⁷¹

Über die soziale und wirtschaftliche Stellung der *domini* kann auch deren Verhältnis zu den Laeten in der Lex Salica Aufschluß geben. R. Wenskus¹⁷² stellte auf Grund des Titels 26 des Pactus fest, daß »Herren vorausgesetzt« werden, »die Anrechte auf Laeten haben«. Mehrere Stellen der Lex liefern darüberhinaus – und das ist für unseren Zusammenhang wesentlich – den Beweis dafür, daß diese Herren von Laeten ihrem Rechtsstande nach *homines ingenui* waren.

Die Handschriften¹⁷³ A 1 und A 2 enthalten in Paragraph 35,5 übereinstimmend den Text: *Si quis homo ingenuus letum alienum expoliaverit...* Die Kennzeichnung des Laeten als eines Fremden kann wie oben bei *servi* und *ancillae* nur den Grund haben, ihn von einem etwaigen eigenen Laeten des *homo ingenuus* zu unterscheiden, zu dem der Herr wie zu den Unfreien die rechtlichen Beziehungen selbst regelte.¹⁷⁴ Auch die späteren, für die Merowingerzeit verwertbaren Handschriften¹⁷⁵ haben den eben zitierten Text, so daß man auch für die Zeit Gunthramns (C-Fassung) wie auch noch für karolingische Zeit¹⁷⁶ mit der Tatsache rechnen muß, daß im Rechtstext als *homines ingenui* Bezeichnete Herren von Laeten waren.

In A 1 lautet der Beginn des Titels 26,1: *Si quis homo ingenuus alienum letum extra consilium domini sui ante regem per dinario dimiserit...* Ein

nesciente domino suo», *mallobergo theolasina sunt...* Auch bei dem Urheber dieser »Knechtsverführung« (zu *theolasina* vgl. ECKHARDT, Pactus, Glossar, S. 288/89; KERN, Notes, §§ 37, 133, 155, 199, 279; SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 238) wird es sich um einen Freien gehandelt haben, zumal es in Cap. V,124 heißt: *Si quis ingenuus (cum servo) alieno nesciente domino negotiaverit...* Entsprechend ist nach KRAUSE, Die *liberi*, S. 51 ff., in der Lex Baiuvariorum *si quis* als *si quis liber* zu deuten.

¹⁷¹ Vgl. auch 25,3: *Si quis (vero) ingenuus cum ancilla aliena publice se iunxerit...* 25,3 enthält *aliena* in allen für den Pactus (65-Titel-Text) maßgeblichen Handschriftengruppen. Ferner 35,2: *Si quis ingenuus servum alienum adsallierit...*

¹⁷² Amt und Adel, S. 48. Vgl. bes. Anm. 47. Dort auch weitere Literatur zur Stellung der Laeten. Besonders interessant scheint es für die Stellung der Laeten, daß sie, ebenso wie ein *ingenuus* »*alteri fidem facere*« (50,1) können. Andererseits wird in Bezug auf sie die Glosse *ambachtonia* (13,10) gebraucht. Zur Glosse SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 228/9.

¹⁷³ In A 3 ist der ganze Abschnitt auch in seinen hier unwesentlichen Teilen stark gekürzt und enthält auch *alienus* nicht. In A 4 fehlt dieser Paragraph.

¹⁷⁴ Vgl. Anm. 136.

¹⁷⁵ C 5 und C 6: *Si vero homo ingenuus litum alienum expoliaverit...* H 10: *Si quis vero homo ingenuus lidum alienum...* K: *lidum alienum*.

¹⁷⁶ D-, E- und K-Handschriften.

Freier wird bestraft, wenn er einen fremden Laeten vor dem König ohne Rat, die Erlaubnis des Herrn des Laeten, freiläßt¹⁷⁷.

Im gleichen Paragraphen enthalten die späteren Handschriften C 5 und C 6, als Recensio Gunthchramna in die zweite Hälfte des 6. Jahrhunderts gehörig, und H 10 sowie K einen wesentlichen Zusatz: *Si quis litum alienum, qui aput domino suo in hoste fuerit ...* (C 5). Das heißt, daß die *domini/homines ingenui* des *Pactus* ihre Halbfreien mit in den Kampf nehmen. Ob aus dem Fehlen dieser Bemerkung in der Recensio Chlodovea, der frühest faßbaren Form des *Pactus Legis Salicae*, ein Schluß gezogen werden darf, muß fraglich bleiben.

Auch der Titel 35,8 bestätigt den oben gezogenen Schluß: *Si servus alienus aut laetus hominem ingenuum occiderit ...*¹⁷⁸. Das formal nur zu *servus* gehörige *alienus* scheint nach den bereits beigebrachten Quellenstellen inhaltlich auch zu *laetus* zu gehören. Auf jeden Fall werden auch hier wieder fremde von eigenen Unfreien bzw. Halbfreien des betroffenen *homo ingenuus* abgegrenzt.

Schließlich stärkt es die für das Verhältnis von *ingenui* und Laeten in der frühen Zeit gezogene Schlußfolgerung, wenn die von K. A. Eckhardt¹⁷⁹ verhältnismäßig spät (noch merowingisch) angesetzten Septem Causae einen weiteren Beleg hierzu enthalten: *Si quis homo ingenuus alienum lidum extra consilium domini sui ...*¹⁸⁰.

Hiernach scheint es für den *Pactus Legis Salicae* selbstverständlich gewesen zu sein, daß die *domini* der Laeten rechtlich dem Geburtsstand der Freien angehörten. Aus der wirtschaftlichen und sozialen Situation dieser *domini* ergibt sich andererseits, daß sie zumindest teilweise zur Oberschicht gehört haben müssen. Das heißt aber, daß wir, wirtschaftlich und sozial gesehen, eine Oberschicht vor uns haben, die rechtlich zur Schicht der *ingenui* zu zählen ist. Ihr Geburtsrang entspricht dem eines freien Franken¹⁸¹. Letzte Zweifel über diesen Sachverhalt dürfte eine Aussage des *Edictum Chlotharii* von 614 beseitigen. Dort ist die Rede vom *Libertus cuiuscumque ingenuorum*¹⁸². Identität von *dominus* und *ingenuus* ergibt sich schließlich

¹⁷⁷ In A 2 und A 3 steht nur *quis* als Subjekt. Dazu vgl. jedoch S. 42 f. mit Anm. 170. Auch hier enthalten die späteren Hss. wieder die Formulierung: *litum alienum* (C 5, C 6, H 10, K). Interessant ist als Bestätigung des oben Gesagten auch, daß A 2 in 26,2 *Res vero laeti ipsius* der anderen Hss. zu *Si vero laeti ipsius* verschreibt. Die Verschreibung kam vermutlich aus dem gedachten Gegensatz zu *Si quis alienum laetum ...* (26,1) zustande. Sie besagt wörtlich, daß der in 26,1 genannte *homo ingenuus* Herr des Laeten war, da sich *ipsius* auf ihn bezieht.

¹⁷⁸ Text aus A 1.

¹⁷⁹ Einführung, S. 163 ff.

¹⁸⁰ Sept. Caus. V,4.

¹⁸¹ Interessant ist der Vergleich mit den Sachsen, bei denen die *nobiles* die Herren von *liberi* und *Laten* sind. Vgl. dazu LINTZEL, Stände, S. 354.

¹⁸² *Edictum Chlotharii*, in: *Capitularia regum Francorum*, Bd. I, ed. A. BORETIUS (MG LL sectio II), cap. 7, S. 22.

schon aus einer Stelle bei Tacitus: *... dominum aut seruum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt, donec aetas separaret ingenuos, virtus agnoscat*¹⁸³.

Im ursprünglichen Text (Rec. Chlodovea) des *Pactus Legis Salicae* finden sich neben dem König als *domini* nur *homines ingenui*. In der C-Fassung (Rec. Gunthchramna) steht einmal für *ingenuus* in A als Herrn über *ancillae* der Ausdruck *Francus*¹⁸⁴.

Es gibt einige Bestimmungen in der *Lex Salica*, die den König als *dominus* über Unfreie von den *ingenui* absetzen. Eine Gewalttat an einer *ancilla* von Freien¹⁸⁵ wird halb so hoch bestraft wie die an einer *ancilla* des Königs¹⁸⁶. Wer dem König¹⁸⁷ einen Deckhengst stiehlt, muß doppelt soviel Buße zahlen wie der, der ihn einem *Francus homo*¹⁸⁸, einem freien Franken, raubt. Beide Male würde man bei Existenz eines Geburtsadels mit rechtlichen Unterscheidungsmerkmalen auch eine Sonderregelung für diesen erwarten, die zwischen der des Königs und des Freien läge. Bezeichnenderweise liegt in der frühen Zeit, d. h. zur Abfassungszeit des *Pactus*, der Rechtsschutz des Königs nur doppelt so hoch wie der des Freien, während er später, nachdem sich durch Vergrößerung des Reiches auch der Abstand zwischen König und *ingenuus* vergrößern mußte und sich zugleich eine neue Schicht zwischen beide schieben konnte, auf das Dreifache steigt¹⁸⁹.

¹⁸³ Tacitus, *Germania*, cap. 20.

¹⁸⁴ *Pactus 25,3 (C 5, C 6): Si quis francus cum ancilla aliena sibi publice iuncxerit...* (C 5). Vgl. 40,5: *homo ingenuus sive Francus*. Diese Formulierung erscheint jedoch erst in der von Eckhardt rekonstruierten Fassung B 10. Zu dieser Fassung vgl. S. 40 f. und die dort Anm. 153 angegebene Literatur. Zu *Francus* SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 246 f., und das Folgende mit Anm. 192 und S. 60 ff.

¹⁸⁵ *Pactus 25,1: Si quis ingenuus cum ancilla aliena...*

¹⁸⁶ *Pactus 25,2: Si quis vero cum regis ancilla moechatus fuerit...*

¹⁸⁷ *Pactus 38,4*. Diese unterscheidende Bestimmung findet sich erst in C-Handschriften. Der 100-Titel-Text enthält diese Bestimmung für den König nicht mehr. Es wird nur noch über Diebstahl von Deckhengsten eines *homo Francus* bestimmt (63), während besonderer Rechtsschutz der *ancilla* des Königs auch hier noch besteht (36,2). Zu *waranio* SCHMIDT-WIEGAND, Die Malbergischen Glossen, S. 415.

¹⁸⁸ *Pactus 38,2*. Vgl. Anm. 187. 3,11 und 3,8: *taurus regis* (90 sol.), *taurus* (45 sol.). Auch der *taurus regis* ist erst in C-Handschriften erwähnt. In den A-Handschriften fehlt diese Bestimmung.

¹⁸⁹ GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 155, Stichwort *vuaranionem regis*, ist der Ansicht, daß dies noch im 6. Jh. geschehen sei. Dazu ist jedoch zu bedenken, daß die von Geffcken angeführten Belege z. T. sicher, z. T. möglicherweise späteren Ursprungs sind: 1. Sicher später ist *Lex Ribuaria* 11,3 (zitiert nach der Ausgabe von F. BEYERLE und R. BUCHNER 1954 (MG LL sectio I, Leg. Nat. Germ. III,2): *Si quis regio aut ecclesiastico homine de quacumque rem fortiam fecerit aut per vim tullerit, in triplo sicut reliquo Ribvario conponatur*. Vgl. *Lex Rib.* 60,8. – 2. Extravagantia A. VI. 4 bei GEFFCKEN entspricht bei ECKHARDT (*Pactus*) 65 f., S. 236. Hierbei handelt es sich um eine Bestimmung der von Eckhardt als *Recensio Theuderica* nach Herold rekonstruierten Fassung B 10, die für das 6. Jahrhundert zweifelhaft ist. Zu B 10 vgl. Anm. 184. – 3. Warum Geffcken als dritten Beleg Cap. Sal. IV,1 an-

Enthält der früheste Text der Lex Salica in allen merowingischen Rezensionen nur *ingenui* bzw. *Franci* und den König als *domini*, so bieten bereits die Kapitularien ein anderes Bild. Hier sind als *domini* anstelle der Person des Königs die Institution des Fiskus¹⁹⁰ und anstelle der *ingenui* die (*reliqui*) *Franci*¹⁹¹ genannt, die freilich auch hier wieder mit den *ingenui* des Pactus identisch sind¹⁹². Hinzu kommt als weitere Institution die Kirche¹⁹³ als *dominus*. Daß Kirche und Fiskus neu hinzukommen – im Gegensatz zu den mit den *ingenui* identischen (*reliqui*) *Franci* –, zeigt die Bestimmung, nach der für die *servi* der neuen Herren die gleiche Strafe gelten soll, wie sie bereits für die der »übrigen Franken« festgelegt ist¹⁹⁴.

4. Der Geburtsstand des *ingenuus* und die rechtlichen Differenzierungen innerhalb dieses Geburtsstandes. *Ingenuus* und *antrustio*

In dem Abschnitt über die Wergeldbemessungen des Pactus ist bereits deutlich geworden, daß es innerhalb des Geburtsstandes des (*homo*) *ingenuus*¹⁹⁵, *Francus ingenuus*¹⁹⁶ bzw. (*ingenuus*) *Salicus*¹⁹⁷ rechtlich differenziert wird, ist nicht recht ersichtlich. Die Stelle entspricht in der MGH-Ausgabe von Eckhardt Cap. V,117,2. (Möglichlicherweise handelt es sich bei Geffcken um einen Druckfehler).

¹⁹⁰ Cap. II,87 (ECKHARDT, Pactus, S. 251): *De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet* und Cap. VI,III,6 (Pactus, S. 269): *Si servus ecclesiae aut fiscalis furtum ad miserit simili poena susteneat sicut et reliquorum servi Francorum.*

¹⁹¹ Vgl. Anm. 190 zu Cap. VI,III,6.

¹⁹² Zur Frage der Identität von *Francus* und *ingenuus* siehe oben, S. 45 mit Anm. 184. Warum steht ferner Cap. II,87: *De servis ecclesiae aut fisci vel cuiuslibet* und nicht etwa *potentum, procerum* oder ähnlich, wenn nicht deswegen, weil alle *domini/ingenui* gemeint sind, zu denen rechtlich auch jetzt noch die *proceres* gehören. Vgl. dazu auch Cap. II, 90,2: *cuiuslibet servus*; Cap. V,121: *Quis cuius servus*; Cap. V,124: *Si quis ingenuus cum servo alieno.* Vgl. auch Pactus 40,5 (B 10): *ingenuus sive Francus.* Allein aus der synonymen Verwendung von *Francus* und *ingenuus* in der Lex Salica zog ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 115, den – auch noch nach genauerer Prüfung der Quellen – sehr einleuchtenden Schluß, daß »die fränkischen Freien... noch bis gegen Mitte des 6. Jahrhunderts als die wichtigsten Repräsentanten des fränkischen Stammes« angesehen werden müßten. Vgl. in diesem Zusammenhang auch E. ZÖLLNER, Die politische Stellung, S. 63 f.

¹⁹³ Vgl. Anm. 190.

¹⁹⁴ Cap. VI,III,6, Anm. 190. Zu den *potentes* als *domini* vgl. unten, S. 56 ff.

¹⁹⁵ Vgl. z. B. Pactus 11,3; 14,1; 22; 39,3-4; 41,21; Cap. I,70,1 (*homo ingenuus*). Pactus 11,1; 25,3; 35,2 (*ingenuus*). Vollständig im Wortregister zu ECKHARDT, Pactus, unter *homo* und *ingenuus*.

¹⁹⁶ Pactus 41,1; vgl. Sept. Caus. VII, 6 und 7 und Pactus 40,5 (B 10).

¹⁹⁷ In Cap. VI,III,7 wird der *ingenuus*, der *Salicus* ist, von dem abgesetzt, der *Romanus* ist. Der *ingenuus Salicus* schließt, wie es scheint, neben den Franken die *barbari* ein, *qui lege Salica vivunt*. Das in Pactus 41,1 festgelegte gleiche Wergeld für freie Franken und freie *barbari* zeugt wohl davon, daß die *barbari* auch da, wo sie nicht ausdrücklich neben den *Franci* genannt werden, rechtlich auf gleicher Stufe stehen.

zierte Gruppen gab, von denen im Zusammenhang mit der Frage nach einer fränkischen Oberschicht oder speziell nach einem Adel besonders zwei Gruppen genauer zu betrachten sind, die von der Lex Salica unterschiedenen Gruppen der *ingenui*, die in der *trustis dominica* waren bzw. die nicht darin waren¹⁹⁸.

Aus der Art der Unterscheidung der beiden Gruppen geht hervor, daß der Unterschied zwischen ihnen nicht in einer mehr oder weniger »vornehmen« Geburt zu suchen ist¹⁹⁹. Der Mann der *trustis dominica* wird auch indirekt als *ingenuus* bezeichnet, indem die Wergeldbestimmungen für beide oben gekennzeichneten Männer unter dem Titel stehen: *De homicidiis ingenuorum*²⁰⁰.

Die Lex Salica gibt Auskunft darüber, daß der Freie durch Eid in die königliche *trustis* hineinkam: *<... Et> si in truste dominica fuerit iuratus ille*²⁰¹. Im übrigen war es nach dem Pactus eine wesentliche Voraussetzung, daß er der Geburt nach freier Franken war oder doch ein dem freien Franken rechtlich gleichgestellter *barbarus*, *qui lege Salica vivit*. Ein *Romanus* in besonders naher Stellung zum König wird als *conviva regis* bezeichnet und hat nur das halbe Wergeld des Mannes in der *trustis dominica*²⁰².

Man hat in der Literatur die »Nähe zum König« bzw. ein vom König verliehenes Amt als Kriterium der Wergelderhöhung bisweilen allzu einseitig betont²⁰³. Das führte bei Waitz dazu, daß er auch das dreifache Wergeld des Freien im Kriege so deutete, als ob dieser innerhalb des Heeres eine nähere persönliche Beziehung zum König gehabt habe, eine Interpretation, die hinfällig wird, wenn man bedenkt, daß auch das Wergeld des Mannes in der *trustis dominica* im Kriege nochmals verdreifacht wird²⁰⁴. Die erkennbare Ursache für die Erhöhung im Kriege scheint die Tatsache zu sein, daß der König zu solchen Zeiten stärker auf die Männer angewiesen war und daß

¹⁹⁸ Pactus 42,1; vgl. 63,2 und 41,1 sowie 41,5 bzw. Pactus 42,2; vgl. 63,1.

¹⁹⁹ Zu der älteren Ansicht, daß die Antrustionen mit dem alten fränkischen Geburtsadel identisch waren, vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 50/51. Vgl. auch LEOBELL, Gregor, S. 139.

²⁰⁰ Pactus 41.

²⁰¹ Pactus 42,1 (nur C 5, C 6). Zum Antrustioneneid vgl. Formulae Marculfi (Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. K. ZEUMER, 1886, (MG LL sectio V), S. 32–106) I, 18; ferner an Literatur bes. W. SCHLESINGER, Randbemerkungen, S. 308 ff., H. MIRTTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, S. 16 ff., und WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 335 ff.

²⁰² Die Möglichkeit, daß auch »andere Germanen, die nach salischem Recht lebten«, zu den Antrustionen gehört haben können, berücksichtigt R. WENSKUS, Antrustio, in: RLA Bd. I², S. 360.

²⁰³ Vgl. bes. WAITZ, Das alte Recht, S. 207 ff., und Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 339. CLAUDE, Fragen, S. 275. R. SCHEYHING, Adel, in: HRG Bd. I, Sp. 45. Anders IRSIGLER, Untersuchungen, S. 177.

²⁰⁴ Pactus 63,2. Nach der oben erwähnten Interpretation mußte dieser damit im Kriege ein engeres Verhältnis zum König haben als in Friedenszeiten, was nicht einleuchtet.

innerer Zwist die ganze kriegerische Unternehmung in Frage stellen konnte. Ähnlich liegt nach außen die Bedeutung der Erhöhung des Wergeldes der gebärfähigen Frau in der Erhaltung der *gens*. Der König brauchte Krieger, um sein Reich und seine Herrschaft aufrecht zu erhalten. Die Bedeutung des Krieges für die rechtliche Einstufung der Menschen jener Zeit zeigt wiederum die Abhängigkeit der Verfassung der frühen Merowingerzeit vom Kriegszustande und weist damit auf das Heerkönigtum²⁰⁵ der Eroberungszeit zurück. Jedoch liegt eine tiefere und dem Denken der Zeit vermutlich angemessenere Begründung, die allen Kriterien der Wergelderhöhung gemeinsam ist, wahrscheinlich im Bereich des Kultischen²⁰⁶. Dabei ist zu denken an den kultisch begründeten Heerfrieden, den vermutlich ebenfalls kultisch begründeten Wert der Frau im Rahmen von Familie und Sippe. Selbst der Königsdienst hat Beziehungen zum Kultischen, nämlich durch die darin begründete Stellung des Königs, dessen Abstammung²⁰⁷ und sein Königsheil²⁰⁸.

Der *Pactus Legis Salicae* macht noch eine weitere für die rechtliche und soziale Stellung des Geburtsstandes der *ingenui* wesentliche Aussage. Es handelt sich um eine Bestimmung im ursprünglichen Bestand des *Pactus* für den Fall, daß einer sich weigert, zum Ding zu kommen²⁰⁹. Bei den von der Bestimmung Betroffenen handelt es sich um alle *ingenui*²¹⁰: *Si quis ad mallum venire contempserit . . . tunc ad regis praesentiam ipsum manire debet*. Für den Fall der Verweigerung des Dings soll der Freie persönlich vor den König geladen werden. Wenn der Betreffende keine der Gelegenheiten nützt, sich zu lösen, soll der König ihn *extra sermonem suum* setzen²¹¹. Demnach befindet sich zuvor jeder Freie *in sermone regis*²¹². Nimmt man hinzu, daß der Freie vor dem König Laeten und Unfreie freilassen konnte²¹³, so ergibt sich, daß dieser noch zur Zeit der Abfassung des *Pactus* in einem persönlichen Bezug zum König gestanden hat. Schließlich waren es ja zunächst »nur« Freie, die in die *trustis* des Königs eintraten und diesem bei ihrem Eintritt einen Eid leisteten. Auf diesem Hintergrund erscheint es nicht frag-

²⁰⁵ W. SCHLESINGER, Heerkönigtum.

²⁰⁶ Den Hinweis auf die folgende Deutungsmöglichkeit der einzelnen Kriterien verdanke ich Herrn Professor W. Schlesinger.

²⁰⁷ O. HÖFLER, Abstammungstraditionen, in: RLA Bd. I², S. 18 ff.

²⁰⁸ Zum Begriff des Königsheils vgl. die in Anm. 391 genannte Literatur.

²⁰⁹ *Pactus* 56.

²¹⁰ Zu *quis* in der Bedeutung von *quis homo ingenuus* vgl. oben, S. 42 f. mit Anm. 170.

²¹¹ Von K. A. ECKHARDT, Gesetze, S. 163, übersetzt mit »außerhalb seiner Gemeinschaft setzen«. GEFFCKEN, Lex Salica, S. 213 und bes. S. 120/21, bezeichnet den Vorgang als »Achterklärung«. Vgl. Anm. 105.

²¹² Es handelt sich hierbei um eine wahrscheinlich nicht besonders und förmlich gebildete Beziehung aller Freien zum König. Es ist daher nicht zu verwechseln mit *in verbo regis esse*, wobei es sich um eine durch irgendeinen Anlaß besonders zu standegekommene Rechtsbeziehung zum König handelt. Vgl. Anm. 105.

²¹³ *Pactus* 26,1.2.

lich, daß sich der seiner Geburt nach Freie in manchen Rechtsfällen direkt an den König wandte, wie das mehrfach durch Gregor von Tours bezeugt ist²¹⁴, und es besteht kein Grund, anzunehmen, daß nur der »Adlige« das Vorrecht besaß, »sich unmittelbar an das Königsgericht zu wenden«²¹⁵.

Schon bei der Unterscheidung der verschiedenen Gruppen der *ingenui* durch die Wergelder war aufgefallen, daß die frühesten Fassungen des *Pactus*, die A- und die C-Fassung, keinen besonderen Namen für den Angehörigen der *trustis dominica* kennen²¹⁶. Der Name *andruscio* (B 2: 42,1) bzw. *antruscio* (B 2: 42,2) tritt innerhalb des *Pactus* selbst nur in B 2 und dann in der frühkarolingischen D-Fassung auf. B 2 ist eine von K. A. Eckhardt²¹⁷ aus Sonderüberlieferungen von A 2 rekonstruierte Fassung, die große Verwandtschaft mit D hat. Eckhardt setzt sie zeitlich zwischen A und C als *Recensio Theuderica* an, während R. Schmidt-Wiegand²¹⁸, sehr viel zurückhaltender, lediglich zugesteht, »daß dieser Text genetisch älter als D sei«²¹⁹. Aber gerade an der hier wesentlichen Stelle, bei der Nennung des *antrustio*, weicht B 2 mit D von allen frühen Fassungen ab.

Schmidt-Wiegand hat das Vorkommen bzw. Nichtvorkommen des Wortes *antrustio* in den verschiedenen Fassungen des *Pactus* auf regionale Unterschiede des Sprachgebrauchs zurückgeführt²²⁰. Der Ausdruck komme in den aus Neustrien und Burgund stammenden Fassungen A und C nicht vor, während allein die aus dem austrasischen Reichsteil stammende D-Fassung diesen Ausdruck enthalte. Dies passe zur Erwähnung des Wortes *antrustio* in antiken Inschriften der Rheinlande und werde durch die interpolierte Lesart in A 2 bestätigt, deren Interpolationen (B 2) vielleicht nach Lothringen lokalisiert werden könnten²²¹.

Daß trotz der Unsicherheit der Chronologie des B 2-Textes die Lesart *si in truste dominica est* die ursprünglichere gegenüber der Lesart *si andruscio dominicus fuerit* ist, scheint ohne Zweifel zu sein, zumal da A 2 in Titel 41,5 *in troste domi(ni)cam* hat, was gegen *antruscione dominico* (D) steht²²². Außerdem geht das auch aus den Lesarten des Titels 42 hervor²²³. Die Tatsache, daß *antrustio* als Wort in den Rheinlanden schon in römischer Zeit belegt ist²²⁴, schließt zwar aus, daß dieses aufgrund seines Vor-

²¹⁴ Vgl. dazu S. 110 f.

²¹⁵ So IRSIGLER, Untersuchungen, S. 180.

²¹⁶ Vgl. S. 28 mit Anm. 77.

²¹⁷ Einführung, S. 96 ff.

²¹⁸ Die kritische Ausgabe der *Lex Salica*, bes. S. 310 ff. Zu B überhaupt S. 305 ff.

²¹⁹ Ebd., S. 310.

²²⁰ Bezeichnungen, S. 231 ff.

²²¹ Ebd. und DIES., *Sali*, bes. S. 162.

²²² DIES., Die kritische Ausgabe der *Lex Salica*, S. 311, bes. Anm. 63.

²²³ Ebd.

²²⁴ S. GUTENBRUNNER, Die germanischen Götternamen der antiken Inschriften, Halle/Saale 1936 (Rhein. Beitr. und Hülfsbücher zur german. Philologie und Volkskunde 24), S. 170 f.

kommens erst in den späteren Fassungen des *Pactus* eine jüngere Bildung sei, nicht aber, daß dieses erst sekundär und im Laufe einer längeren Entwicklung auf den *homo in truse dominica* übertragen wurde, zumal da es Anzeichen dafür gibt, daß es andere *antrustiones* als die in der *trustis dominica* gegeben hat²²⁵. Auf jeden Fall ist auffällig, daß das Wort innerhalb des *Pactus* in seiner ursprünglichen Fassung nur in der für die frühe Zeit sehr zweifelhaften B-Fassung vorkommt, daß es dann aber in den Kapitularen²²⁶ bereits als selbstverständlicher Name für die Männer in der *trustis dominica* erscheint und zwar auch in den Fassungen A und C²²⁷. Es scheint,

²²⁵ Im *Edictum Chilperici* sind *antrustiones* genannt, auf deren Identität mit den Gefolgsleuten des Königs nichts hinzudeuten scheint. Es heißt dort: *Et graphio cum VII rachymburgiis antru(s)tionis bonis credentibus, aut qui sciant ac(t)ionis, a(d) casa(m) illius ambulent et pretium faciant et quod graphio tollere debet* (Cap. IV, 113, S. 262). Zu dem Ausdruck *bonis credentibus aut qui sciant actionis* vgl. R. SOHM, *Der Prozeß*, S. 204, Anm. 9. ECKHARDT, *Gesetze*, S. 229, übersetzt: »Und mit dem Grafen sollen 7 Geschworene als Gefolgen, unbescholtene, glaubwürdige und die um die Klage wissen, zu jenes Behausung gehen und den Preis bestimmen, und was der Graf nehmen darf.« Die Frage ist, ob man mit einem so allgemeinen Begriff wie »als Gefolgen« für *antrustionis* auskommt, oder ob diese Rachimburgen nicht zugleich mit Namen »Antrustionen« genannt wurden, die bei Pfändung den Grafen begleiten und ihn kontrollieren. W. SCHLESINGER, *Verfassungsgesch.* des fränk. Reiches II (Vorlesung WS 1971/72), deutete sie als eine außerhalb der königlichen Gefolgschaft stehende Gruppe, die eine Art »Polizeischutz« ausübte. Zu einer ähnlichen Deutung kommt auch SCHMIDT-WIEGAND, *Bezeichnungen*, S. 232, die diese in Zusammenhang mit den *trustes* des *Pactus pro tenore pacis* sieht. Es habe sich bei diesen um Angehörige der *trustes* gehandelt, die als »Hilfsscharen« fungierten. Näheres läßt sich aus der vorliegenden Stelle kaum erschließen. Vgl. Anhang I, 2, S. 283 ff. Ganz unmöglich ist es vielleicht auch nicht, daß es sich bei den Rachimburgen in diesem Fall um Antrustionen, Leute aus der *trustis dominica*, handeln sollte, zumal da in der Einleitung zum Ed. Chilp. diese als Gruppe mit dem gleichen Namen genannt werden.

Einen weiteren Hinweis auf die Existenz anderer Antrustionen gibt vielleicht die Tatsache, daß sowohl D als auch B 2 in Titel 42,1 und 2 zu *andruscio/antruscio* das Adjektiv *dominicu*s hinzufügen. Der Zusatz nur in B 2 und D läßt schließen, daß es zur Zeit der Abfassung dieser Fassungen zumindest im östlichen Reichsteil noch andere Antrustionen gab. Das frühe Vorkommen des Wortes in den Rheinlanden scheint dies auch für frühere Zeit zu bestätigen. Daß die Verwendung von *antrustio* für den Mann in der königlichen Gefolgschaft sekundär ist, geht einerseits daraus hervor, daß es gewissermaßen ein Ersatzwort für den Ausdruck *homo in truse dominica* ist, und ist andererseits schon deswegen wahrscheinlicher, weil man kaum einen ursprünglich nur für Leute in der Nähe des Königs benützten Namen auf andere weniger bedeutende Leute übertragen haben wird, zumal da sich die Antrustionen im Laufe der Zeit immer stärker aus der Freienschicht herau hoben.

²²⁶ Cap. I und IV. Vgl. Anm. 77.

²²⁷ Das übersieht SCHMIDT-WIEGAND, *Bezeichnungen*, S. 231, bei ihrer räumlichen Deutung des Gebrauchs des Wortes *antrustio*. – A 1 enthält *antrustio* in I, 70, 2; 71, 2; 73 Ü; 73, 1 und 6, 7, 8. A 2 in: I, 70, 2 (A 17 in: 71, 2; 73 Ü; 73, 1 und 6, 7, 8). C 6 in: Sept. Caus. VIII, 7. Wenn die Datierung des Cap. I (Tit. 66–78) durch

daß man sich bei der Abfassung des *Pactus* an die ursprünglichere Formulierung hielt, während diese in den Zusätzen der Könige dem vielleicht »zeitgemäßerem« Ausdruck wichen²²⁸. Eine Gruppe wie *antrustiones* aber, die einen eigenen Namen hat, muß als eine besondere und in sich geschlossene Gruppe angesehen werden als eine solche, deren Mitglieder lediglich mit einer Umschreibung gekennzeichnet werden. So scheint es, daß man an der Terminologie des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien die soziale und vielleicht auch politische Loslösung der Antrustionen von der Schicht der *ingenui* beobachten kann. Die rechtliche Loslösung hinsichtlich des Wergeldes hat schon vorher eingesetzt, geht aber in anderen rechtlichen Punkten noch weiter, wie noch zu zeigen sein wird. Ein eigener Geburtsstand sind die Antrustionen nicht²²⁹.

Selbst ihre rechtliche Abgrenzung von den übrigen *ingenui* war nicht vollständig. Das gilt zum Teil auch für das Verfahren. Es gibt in der *Lex Salica* eine für jeden Freien gültige Bestimmung über den, der sich weigert, vor Gericht zu kommen oder seine Buße zu entrichten, nach der er bei Weigerung zum König kommen soll²³⁰. Eine unwesentlich veränderte Wiederholung findet sich dann in dem späteren Kapitular I,73,6. Die Bestimmung ist hier allerdings auf die Antrustionen beschränkt. Möglicherweise läßt das den Schluß zu, daß die Schicht der Antrustionen, die sich inzwischen stärker von den übrigen *ingenui* abgrenzte, in besonderer Weise das Gericht mißachtete und so die Wiederholung der Bestimmung speziell für sie nötig machte. Man scheint vorher mit der Bestimmung für alle Freien ausgekommen zu sein, Zu widerhandlungen geschahen nicht durch eine besondere Gruppe. An dieser Stelle mag in abgewandelter Form auch jene von R. Wenskus²³¹ vertretene These ansetzen, daß bei den germanischen Völkern besonders die höheren Schichten – wobei es sich hier freilich nicht um einen Geburtsadel handelt – es für ihrer unwürdig erachteten, die Kompositionengerichtsbarkeit anzuerkennen. Die speziell für die Antrustionen gültige Wiederholung deutet zwar als solche darauf hin, daß Gerichtsverweige-

ECKHARDT (Einführung, S. 150 ff., bes. S. 153/54) richtig ist, so geht aus dem Gebrauch von *antrustio* in I,70,2 hervor, daß das Wort schon zu Anfang des 6. Jhs., zur Zeit Chlodowehs, gebraucht wurde.

228 Für den Fall, daß B 2 tatsächlich eine *Recensio Theuderica* wäre, könnte man hier bereits den neuen Ausdruck im ursprünglichen Text finden. Dann würde die Abweichung auf räumlichen Unterschieden im Sprachgebrauch beruhen.

229 Und nur als besonderer Geburtsstand wären sie als Adel zu bezeichnen. Anders J. BALON, *Ius medii aevi III, 1*, S. 710 f.; DERS., *Etudes franques I*, S. 22 ff. Gegen Balon schon IRSIGLER, Untersuchungen, S. 177. Ältere Literatur vgl. nach Anm. 199. – Am ausführlichsten über die Antrustionen bisher M. DELOCHE, *La Trustis et l'Antrustion Royal sous les deux premières races*, Paris 1873.

230 *Pactus* 56. Vgl. oben, S. 48.

231 Amt und Adel.

lung der Antrustionen bei Rechtsstreitigkeiten untereinander besonders häufig vorkam, zeigt aber trotz der genaueren Festlegung der einzelnen Schritte und Fälle in den Hauptpunkten keine wesentliche Änderung gegenüber §6, denn sowohl die Anzahl der Zeugen²³² als auch die Länge der Fristen²³³ ist die gleiche. Beide werden unter den gleichen Bedingungen vor den König geladen, beide unter den gleichen Bedingungen *extra sermonem regis* gesetzt. Hieraus ergibt sich kein rechtlicher Unterschied zwischen Freien und Antrustionen. Schon G. Waitz hat festgestellt, daß es neben dem unterschiedlichen Wergeld von Freien und Antrustionen keine weiteren wesentlichen Unterschiede gab²³⁴. Das gilt in dieser Entschiedenheit aber nur für den ursprünglichen Inhalt des Pactus. In den Kapitularien ist das Bild zum Teil anders. So etwa bei der Ladung, die im Pactus (1,3) für alle Freien vorsieht, daß sie in ihrem Hause geladen werden sollen, während nach Cap. I,73,1 der Antrustio dort geladen wird, *ubicumque eum invenire potuerit*²³⁵. Neu und speziell für den Antrustio ist auch I,73,8, wo diesem verboten wird, gegen einen anderen Antrustionen zu schwören. Besonders wichtig für die rechtliche Unterscheidung von Freien und Antrustionen ist ein Hinweis W. Schlesingers²³⁶ auf Cap. I,73,1 wo es heißt: *ad illo mallo-bergo . . . ubi antrusciones mitthiu redebent*²³⁷. Hieraus scheint hervorzugehen, daß es für die Antrustionen einen besonderen Gerichtsstand gegeben hat.

So setzen sich die Antrustionen in den Kapitularien zum Pactus Legis Salicae nicht nur durch ihre neue Benennung, sondern auch durch einige besondere Rechtsbestimmungen stärker von den übrigen *ingenui* ab, als das im ursprünglichen Bestand des Pactus der Fall war. Gleichwohl bleiben Übereinstimmungen.

War es im Pactus selbstverständlich, daß der Antrustio seinem Geburtsstande nach frei war²³⁸, so macht man in A 17 zu I,71,3 eine interessante Beobachtung. Der genannte Paragraph enthält in A 17 im Gegensatz zu den

232 Pactus 56,2: 12 Zeugen, ebenso 73,6. Pactus 56,3,4: 9 Zeugen, 73,6 im entsprechenden Zusammenhang ebenso.

233 Pactus 56,3,4: 40 bzw. 14 Nächte, ebenso 73,6 im entsprechenden Zusammenhang.

234 Verfassungsgeschichte, Bd. II,1, S. 339 ff., bes. mit Anm. 1, S. 340.

235 Vorsichtig läßt sich daraus wohl entnehmen, daß der Freie in Friedenszeiten gewöhnlich zu Hause aufzufinden war, während der Antrustio offenbar mehr unterwegs war. WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II,1, S. 340, Anm. 1, schloß daraus, daß letzterer am Hofe des Königs gelebt habe.

236 SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte des Fränkischen Reiches II (Vorlesung WS 1971/72).

237 ECKHARDT, Gesetze, S. 191: »... auf jener Gerichtsstätte ... wo die Gefolgsmänner sich Verantwortung schulden.«

238 Vgl. S. 46 ff. Dies geht nach SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 237, auch eindeutig aus der Glossierung hervor.

übrigen Handschriften Unterabschnitte. Abschnitt 3 ist eine Variante zu 1, wo von Kastration eines Antrustionen durch einen Antrustionen die Rede ist, die mit 600 Schilling bestraft wird. Dort heißt es: *Si andustrio andustrionem castraverit et ei fuerit adprobatum DVI ingenuus*²³⁹ sol. cul. iud. excepto . . . Übersetzt hieße das: »Wenn ein Antrustio einen Antrustionen kastriert und es ihm nachgewiesen wird, so muß er als Freier (oder gar »wenn er ein Freier ist«?) 506 Schilling bezahlen. Der Schreiber von A 17 scheint also die Hinzufügung *ingenuus* zu *antrustio* nicht für überflüssig gehalten zu haben. Das mag einen, wenn auch sehr unsicheren, Hinweis darauf geben, daß es möglicherweise inzwischen Antrustionen gab, die nicht ursprünglich freigeboren waren, was ein bezeichnendes Licht auf die weitere Entwicklung dieser Gruppe werfen könnte.

Der erste Paragraph des *Edictum Chilperici*²⁴⁰ beginnt mit dem Satz: *Pertractantes in dei nomine cum viris magnificentissimis obtimatis vel antrustionibus et omni populo nostro convenit . . .* Der König hat gemeinsam mit den *viri magnificentissimi obtimates* und den *antrustiones*, mit dem ganzen Volk verhandelt und ist mit jenen übereingekommen, das in Kapitular IV Folgende zu beschließen. Daß es sich bei den *viri magnificentissimi obtimates* um die politisch einflußreichen Großen handelt, braucht nicht näher ausgeführt zu werden. Entgegen der Meinung in der neueren Literatur²⁴¹, die *vel* mit »oder« übersetzt und dementsprechend die *obtimates* mit den *antrustiones* gleichsetzt, scheint uns *vel* durch Eckhardt²⁴² mit »und« richtig übersetzt zu sein²⁴³. Als zweite Gruppe sind nach den Großen (*obtimates*) die Antrustionen genannt, die jenen, entsprechend der Reihenfolge *obtimates – antrustiones – populus*, in ihrem politischen Rang offenbar nachstehen. Der zuletzt erwähnte *omnis populus noster* wird kaum in seiner Gesamtheit an den Verhandlungen teilgenommen haben, so daß man allenfalls an dessen förmliche Zustimmung²⁴⁴, etwa bei Gelegenheit eines März-

²³⁹ In den Ausgaben von Hessels und Eckhardt aus *ingenius*, das keinen Sinn gibt, verbessert. *Ingenuus* ist die einfachste Verbesserung.

²⁴⁰ Cap. IV, 106, 1.

²⁴¹ E. FRHR. VON GUTTENBERG, Iudex, S. 125. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 35. WENSKUS, Antrustio, S. 360. Vgl. auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 161 mit Anm. 42.

²⁴² Kapitularien und 70-Titel-Text, II, 2, S. 425 und Gesetze, S. 225.

²⁴³ So scheint auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 231, 232, die Stelle zu verstehen. Die Verfasserin spricht vom *Edictum Chilperici*, »in dem die Antrustionen gleich hinter den Großen und Optimaten genannt werden.« *Vel* hat in der *Lex Salica* eine sehr schwankende Bedeutung. Vgl. ECKHARDT, *Pactus*, Wortregister, S. 319. Vgl. aber auch Anm. 95 (Anhang I), unten, S. 292.

²⁴⁴ R. BUCHNER, Rechtsquellen, S. 45, sieht die Erwähnung des *omnis populus* hier nicht in Zusammenhang mit den im folgenden noch zu behandelnden Erwähnungen von *regnum*, *Franci* und *leodes* und kommt daher zu der Ansicht, daß besonders hier das ganze »Volk« zustimmt, da der Erlaß stark in »volksrechtliche Materien« eingreife.

feldes²⁴⁵, denken könnte, wenn dabei nicht nur an die – erwartete – Zustimmung des *populus* durch tatsächliche Befolgung gedacht wurde²⁴⁶. Die Antrustionen sind aus dem *populus* herausgehoben, aber nicht mit den Optimaten identisch. Bei letzteren dürfte es sich sowohl um Franken und Romanen im Königsdienst (etwa *duces*, *comites*, *referendarii* u. a.) als auch um romanische Senatoren und Bischöfe gehandelt haben²⁴⁷. Auch Zugehörigkeit einiger fränkischer Antrustionen zu den Optimaten wird man nicht ausschließen können. Als Gruppe in ihrer Gesamtheit erscheinen sie gesondert.

Nach den Aussagen des *Pactus Legis Salicae* besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß die Antrustionen ihrem Geburtsstand nach zu den *ingenui* gehörten. Ihrer rechtlichen Stellung nach waren sie jedoch – offenbar durch ihre besondere Beziehung zum König – höher eingestuft als der »normale« Freie. Diese Höhereinschätzung gilt insbesondere für ihr Wergeld. Sie scheinen aber auch einen besonderen Gerichtsstand gehabt zu haben. Vermutlich haben sich insbesondere die Antrustionen geweigert, sich der Gerichtsbarkeit zu beugen. Daher wird eine Sonderbestimmung für sie wegen Gerichtsverweigerung nötig. Die Antrustionen gelten in der 2. Hälfte des 6. Jahrhunderts wohl nicht nur in Neustrien (Ed. Chilp.) als eine neben den Optimaten besonders genannte, aus dem Volk herausragende Schicht. Dies gilt für den Antrustio, der dem früher als *homo ingenuus in truse dominica* u. ä. Bezeichneten entspricht. Wahrscheinlich hat es neben und vor ihm andere »Antrustionen« gegeben, die uns vielleicht in den Angehörigen der im *Pactus pro tenore pacis* vorkommenden *trustes* greifbar sind. Zumindest die zuerst charakterisierte Schicht der Antrustionen muß als eine rechtlich und politisch aus dem übrigen Volk herausgehobene Gruppe betrachtet werden, deren sozialer Status vermutlich etwa ihrer rechtlichen und politischen Bedeutung entsprochen hat. Sie sind in diesem Sinne als Angehörige einer fränkischen Oberschicht zu betrachten.

245 Dazu wäre die *Decretio Childeberti* (ECKHARDT, *Pactus*, S. 267 ff.) zu vergleichen.

246 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 161 ff., glaubt, daß es sich bei *omnis populus* »in erster Linie« um die »politische Führungsschicht des Reiches« gehandelt habe und um die »einflußreichen Männer im Lande ohne das enge Verhältnis zum König, wie es den *optimates* und *antrustiones* zukam.«

247 Zu dieser Gruppe: S. 60, 66 ff., 91 f., 89, vgl. 76, Teil B öfter.

III. Aussagen zur Oberschicht des fränkischen Reiches aus Prolog, Epilog und Kapitularien zum Pactus Legis Salicae sowie anderen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts und Folgerungen für den Geburtsstand der stammesfränkischen Oberschicht

Machte die ursprüngliche Fassung des Pactus Legis Salicae keine Aussagen über die Schicht der Großen (*optimates, proceres* u. ä.) bzw. Reichen, durch Besitz Mächtigen (*potentes*), so finden wir diese erstmals in den Kapitularien II (Pactus pro tenore pacis), IV (Edictum Chilperici) und VI (Decretio Childeberti) sowie in Prolog und Epilog des Pactus erwähnt, die alle spätere Hinzufügungen sind²⁴⁸. Einen sicheren Zeitpunkt für die Bildung dieser Schicht innerhalb des 6. Jahrhunderts festzustellen, wird kaum möglich sein, wenn man an die bisweilen über fast fünfzig Jahre hin schwankende Datierung der Kapitularien denkt. Daß es sich aber noch keineswegs um eine fest umrissene, in sich geschlossene Schicht oder gar einen »Stand« handelt, sondern daß diese noch in der Entwicklung begriffen ist, dafür zeugt die Vielfalt der Namen für die Angehörigen dieser Schicht²⁴⁹. Zwei sichere Feststellungen sind folgende:

1. Es hat um die Mitte des 6. Jahrhunderts die Schicht der Großen (*optimates, proceres* u. ä.) und durch Besitz Mächtigen (*potentes*) im fränkischen Reich gegeben. Ihre Entwicklung reicht mit großer Wahrscheinlichkeit bis vor die Mitte des 6. Jahrhunderts zurück.
2. Diese Schicht gibt es nicht als rechtlich herausgehobenen Stand im Pactus Legis Salicae.

Welches Bild dieser Schicht bieten nun die genannten späteren Teile der Lex Salica und deren Kapitularien? Die Erwähnungen von Angehörigen der Oberschicht sind in zwei Gruppen zu unterteilen, erstens die Erwähnungen innerhalb der Bestimmungen der Gesetze selbst und zweitens die Erwähnungen in den Einleitungssätzen zu diesen Gesetzen.

²⁴⁸ Die zeitliche Abfolge ist etwa die: 1. Pactus pro tenore pacis (Cap. II) vor 558. Vielleicht 524 oder kurz darauf. Vgl. ECKHARDT, Einführung, S. 157 ff. Die Argumentation mit der Unmündigkeit Chlothars für diese Datierung hat jedoch Schwächen. Erstens ist das Tragen des Titels *rex* nicht von der »Mündigkeit« eines Königs abhängig, denn auch Königskinder, die nie zur Herrschaft gelangt sind, werden als *reges* bzw. *reginae* bezeichnet. Ferner ist bei Mündigwerden eines Königs keine formale Änderung seiner Stellung sichtbar. Er gilt von seiner Erhebung an als »selbstherrschender« König (vgl. Anm. 568 (B)). Zweitens ist der Unterschied, daß Chlothar mit seinem *regnum* beraten habe, während bei Childebert keine Beteiligten genannt werden, nicht stichhaltig, da für den *primus rex Francorum* (wohl Chlodowech) ebenfalls Beteiligung von *obtimates* bezeugt ist. Außerdem stützt sich Eckhardt bei seiner Argumentation nur auf A 2. A 17 enthält auch für Childebert Beteiligung anderer Personen (*cum suis*). – 2. Epilog. Für ihn gilt das gleiche wie für den Pactus pro tenore pacis. Auf jeden Fall entstand er vor 558 und wohl nach 524. – 3. Kurzer Prolog. 2. Hälfte des 6. Jhs. Vgl. ECKHARDT, Einführung, S. 165 ff. – 4. Edictum Chilperici (Cap. IV) zwischen 561 und 584. (Vielleicht um 575. Vgl. AMIRA-ECKHARDT, Germanisches Recht, Bd. I, S. 39, und

Für die erste Gruppe der Erwähnungen gibt es nur wenige Belege. Einen davon findet man im *Pactus pro tenore pacis* (II,88), wo es heißt: *Si cuiuslibet de potentibus servus, qui per diversa possident, de crimine habere suspectus, domino secretius cum testibus condicatur, ut intra XX noctes ipsum ante iudicem debeat praesentare*. Eckhardt übersetzt die hier wesentliche Stelle folgendermaßen: »Wenn der Knecht irgendjemandes von den Grundherren, die (solche) verschiedentlich besitzen . . .« ²⁵¹. Bei dieser Übersetzung ist aber der Nebensatz im Grunde überflüssig. Andererseits wird man gerade in Rechtstexten auf derartige Floskeln verzichtet haben. Da man ein Objekt ergänzen muß, ist es doch wohl am naheliegendsten, *possidere* mit »Besitz haben« zu übersetzen. *Per diversa* ist am sinnvollsten räumlich zu verstehen, so daß man *loca* ergänzen müßte ²⁵². Danach würde der Satz übersetzt lauten: »Wenn der Knecht irgendjemandes von den reichen Leuten, die in verschiedenen Gegenden Besitz haben . . .« Es ist offensichtlich Absicht des Gesetzgebers (Chlothars I.), für eine bestimmte Gruppe von *domini* die in *Pactus 40,7-10* festgelegte Regelung zur Auslieferung von schuldigen Unfreien zu ändern. Die Änderung bezieht sich im wesentlichen auf die Frist zur Auslieferung. Die Festsetzung der Frist auf 20 Tage von vornherein vereinfachte die im *Pactus* angeordnete Prozedur ²⁵³. In den hier genannten *potentes* haben wir *domini* vor uns, die verstreuten, d. h. größeren Besitz hatten. Dabei handelte es sich nicht um die Gesamtheit der »Herren«. Der Ausdruck *potentes* hebt diese wirtschaftlich, sozial und politisch aus der Gesamtheit der freien *domini* heraus. Wer aber an die Existenz

ECKHARDT, Gesetze, S. 10. An beiden Stellen jedoch ohne Begründung). – 5. *Decretio Childeberti* (Cap. VI) 596. ECKHARDT, Einführung, S. 139 ff. Vgl. auch W. A. ECKHARDT, Die *Decretio Childeberti*, und unten, S. 214, Anm. 410 (B).

249 Zur Farblosigkeit der Begriffe LOEBELL, Gregor, S. 134/35, MAYER, Königtum und Gemeinfreiheit, S. 350, und W. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, S. 88.

250 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 158 ff., hält die *potentes* für »adlige Franken«, er schließt aber nicht aus, daß damit auch die »Angehörigen der gallorömischen Grundbesitzerschicht gemeint waren« (S. 159). VON GUTTENBERG, Iudex, S. 125, sieht in den hier genannten *potentes* den frühesten »Beleg für eine sich bildende Oberschicht«. Vgl. auch SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 38/39, der feststellt, daß die Erwähnung von *potentes qui per diversa possident* dem von ihm entworfenen Bild der sozialen Zustände in der *Lex Salica* widerspricht. Er begründet das jedoch mit sehr allgemeinen Argumenten. Wesentlich ist die Bemerkung, daß »die ständische Bezeichnung *ingenuus* . . . für beide, sowohl den kleinen als auch den größeren freien Mann angewandt« (S. 38) wurde.

251 Gesetze, S. 209.

252 Vgl. *Edictum Chlotharii*, cap. 19: *Episcopi vero vel potentes, qui in alias possident regionis*, und dazu A. BORETIUS, in: MG LL Capitularia, Bd. I, S. 23, Anm. 17.

253 Nach 40,7 und 10 betrug die erste Frist zur Auslieferung eines Unfreien nur 7 Tage. Danach war eine nochmalige Frist von 7 Tagen möglich (40,8 und 10). Bei Abwesenheit des Knechtes war schließlich eine dritte 7-Tage-Frist eingeräumt.

eines Geburtsadels bei den Franken glaubt, wird in diesen Angehörige jenes Standes erblicken wollen²⁵⁴. Nun fährt der Pactus folgendermaßen fort: *Quod si institutum tempus intercedente conludio non fuerit praesentatus, ipse dominus status sui iuxta modum <su(ae)> culpae inter fredo et fadio compensabitur.* Es wird bestimmt, daß der Herr nicht nach dem Strafmaß für einen *servus*, sondern nach dem Strafmaß für seinen eigenen *status* = Stand entsprechend der jeweiligen Schuld zahlen muß. Wir finden somit in einem Zusatzgesetz zum Pactus Legis Salicae einen Hinweis auf den Stand, d. h. den seiner Geburt entsprechenden Rechtsstand eines *dominus*, der zugleich als *potens* bezeichnet wird. Nun wird es sich dabei kaum um einen Stand handeln, über den im Pactus selbst nichts bestimmt worden ist, sondern das Zusatzgesetz muß einen direkten Bezug zu den entsprechenden ausführlicheren Bestimmungen im Pactus selbst haben. Als das entsprechende Gesetz im Pactus erweist sich Titel 40. Hier findet man die näheren Bestimmungen für die einzelnen Fälle. Dem Satz: *ipse dominus status sui iuxta modum <su(ae)> culpae compensabitur* entsprechen die Einzelbestimmungen von 40,9. Dort heißt es: *Quod si . . . servum <uum> noluerit suppliciis dare, omnem causam vel compositionem dominus <servi> in se excipiat, hoc est ut, si talis causa erat, unde ingenuus DC denarios . . . conponere poter(a)t, ipse eos dominus reddat. Si vero maior culpa fuerit unde ingenuus MCCCC denarios . . . poterat reddere, similiter dominus solvat. Si vero adhuc maior culpa fuerit, qui similiter ingenuus MDCCC denarios . . . conponere possit, et dominus servum non praesentaverit, ad ipsum numerum <teneatur ut ipsum> reddat et capitale in loco restituat. Quod si <etiam> adhuc maior culpa fuerit, quod <ad> servum requiratur, dominus servi non ut servus sed ut ingenuus <hoc admisit> totam legem super se solviturum excipiat.* Das bedeutet, daß der *dominus* nicht nach dem Strafmaß des *servus* sondern nach seinem eigenen *status*, eben dem des *ingenuus* der jeweiligen Schuld entsprechend büßt. Das gleiche gilt auch für den Fall der Abwesenheit des Knechtes. Das *capitale*, das der Herr entrichten muß, entspricht auch dem Zusammenhange nach in II,88 *iuxta modum culpae status sui*, wie die entsprechenden Einzelbestimmungen von 40,10 bestätigen: *Quod si . . . ipsum servum noluerit ligatum <praesentare et> suppliciis dare . . . tunc dominus servi omnem repetitionem, sicut superius diximus, non qualem servus sed qualem ingenuus, si hoc admisit, talem compositionem repetenti restituat.* Daß *capitale* hier im Wechsel mit *compositione* gebraucht ist, bestätigt auch ein Blick auf die Stelle, auf die das hier zitierte *sicut superius diximus* u. a. verweist, nämlich auf 40,9, wo entsprechend steht: *et capitale in loco restituat.* Der hier dargelegte notwendige Zusammenhang von II,88 und 40,9 und 10 scheint mir ein Beweis dafür zu sein, daß der als *potens* bezeichnete *dominus* seinem *status*, d. h. seinem durch Geburt bedingten Stande nach, ein *ingenuus* war. Dieser schon der Sache nach notwendige Zusammenhang zwi-

²⁵⁴ So IRSIGLER, Untersuchungen, S. 158. Vgl. Anm. 250.

schen Zusatzgesetz und Gesetz findet aus dem *Pactus pro tenore pacis* eine weitere Bestätigung. Entstammt die eben besprochene Bestimmung II,88 des *Pactus pro tenore pacis* – dem durchaus glaubwürdigen Epilog²⁵⁵ nach – dem Teil, dessen Urheber Chlothar I. war, so gehört die hier zur Bestätigung heranzuziehende Bestimmung II,82,1 dem Teil des *Pactus pro tenore pacis* an, den Childebert I. seinem jüngeren Bruder Chlothar übersandte. Auch hier geht es um die Frage der Auslieferung von Unfreien durch ihre *domini*, die hier nicht näher charakterisiert werden, das bedeutet wohl, die in ihrer Gesamtheit gemeint sind. Hier ist die Beziehung ebenfalls auf Titel 40 des *Pactus Legis Salicae* durch wörtliche Anspielungen erwiesen: *... qui sacramenta firment pro placita, quod lex Salica habet*. Auch das Wort *lex* in dem in 82,1 folgenden Satz (*Et si dominus servum non presentaverit, legem, unde inculpatur, conponat...*) dürfte sich auf das in der *Lex Salica* Bestimmte beziehen.

Der Versuch von H. Nehlsen²⁵⁶, den Bezug von *Pactus pro tenore pacis* 82,1 und 88 auf Titel 40 des *Pactus Legis Salicae*, der bisher allgemein anerkannt wurde^{256a}, zu widerlegen, überzeugt nicht. Mit inhaltlich-juristischen Argumenten, die auf einer präzisen Übersetzbarkeit einzelner Sätze und Wendungen der betreffenden Stellen des *Pactus Legis Salicae* und des *Pactus pro tenore pacis* basieren müssen, wird man schwerlich den in den Fassungen A (A 1; A 4) und C (C 5; C 6) überlieferten Satz: *quod lex Salica habet* und die Wahrscheinlichkeit eines grundsätzlichen inhaltlichen Bezuges von 82,1 und 88 auf 40 aus der Welt schaffen können. Nehlsen kommt auf Grund seiner inhaltlich-juristischen Überlegungen allenfalls zu möglichen (S. 347) oder – wie er selbst meint – »vertretbaren« (S. 350) Deutungen, wobei die als »vertretbar« bezeichnete Deutung an die Stelle der bisherigen Deutungen tritt, von denen man nach Nehlsen »angesichts der Dürftigkeit des Textes« (S. 349) keiner »mit Entschiedenheit den Vorzug« geben kann. Dies müßte dann freilich auch für seine nun folgende eigene Deutung gelten. Ein weiterer Unsicherheitsfaktor liegt in der Alterseinschätzung rechtlicher Bestimmungen, die als zusätzliches – speziell für den Paragraphen 88 allerdings einziges – Argument benutzt werden (S. 347: »Möglichlicherweise wurde in c. 12 (88) *Pact. ten. pac.* überhaupt zum erstenmal für die Haftung unterschieden, ob ein Herr seinen Sklaven nicht stellen wollte oder ihn von vornherein nicht stellen konnte, was bedeuten würde, daß diese Bestimmung wohl älter wäre als

255 Vgl. ECKHARDT, Einführung, S. 146 ff.

256 Sklavenrecht, S. 345 ff.

256a Vgl. H. BRUNNER, Über das Alter der *Lex Salica*, S. 160 ff.; F. BEYERLE, Das legislative Werk Chilperichs I., S. 33; ECKHARDT, Einführung, S. 201 und Kapitulare und 70-Titel-Text, S. 393, Anm. 1; R. SCHMIDT-WIEGAND, Untersuchungen zur Entstehung, S. 22 mit weiterer Literatur auf S. 42/43; weiteres bei NEHLSEN, Sklavenrecht, S. 345, Anm. 393.

LSal. 40,10, wo nur für den ersteren Fall dem Herrn die volle Haftung auferlegt wird«). Warum die zeitliche Reihenfolge gerade so herum und nicht – was auf den ersten Blick doch wohl wahrscheinlicher ist – umgekehrt eingeschätzt wird, wird nicht begründet. Eine Begründung dafür, weshalb das differenziertere Gesetz älter sein soll als das undifferenziertere, wäre wünschenswert. Zu berücksichtigen wäre dabei auch, daß die Differenzierung bloß in 88, nicht aber in 82 enthalten ist. Die Vermutungen und Möglichkeiten der juristischen Interpretationen auf den Seiten 347–350 führen dann aber zu einem weitreichenden und nicht mehr als bloße Möglichkeit gekennzeichneten Ergebnis: »Als wichtigstes Ergebnis unserer Auslegung von c. 5 ist aber auf jeden Fall festzuhalten, daß sich die Worte *quod lex Salica habet* nicht auf LSal 40 beziehen und damit (!) die entscheidende Stütze der herrschenden Lehre für den Altersvorrang der Lex Salica entfällt«. Nehlsen übersieht dabei, daß das primäre Argument für den »Altersvorrang« der Lex Salica, das im übrigen nicht das einzige ist, nicht der Nachweis der inhaltlichen Entsprechung von 82,1 und 88 mit 40 ist, sondern die Tatsache der Erwähnung der *lex Salica* überhaupt. Erst sekundär ist der inhaltliche Zusammenhang von 82,1 bzw. 88 und 40 zu berücksichtigen, der im großen kaum gelehnt werden kann, im einzelnen aber wegen der schweren Verständlichkeit oder gar Unverständlichkeit einzelner Textstellen juristisch gesehen sicherlich nicht immer so konsequent erscheint, wie das etwa heute von einem Gesetz erwartet werden mag. Auf den deutlich feststellbaren Bezug von II,88 auf Pactus 40,7–10 sind wir ausführlich eingegangen. Was 82 betrifft, so ist immerhin zu erkennen, daß hier das komplizierte Verfahren von 40,10 vereinfacht wird. Hierauf bezieht sich m. E. der Satz *quod lex Salica habet*, nämlich *pro placita*, für drei Termine (40,10: *tres placitos*) tritt ein einziger von 20 Tagen ein, wobei die Frist bei echter Not um weitere 20 Tage auf 40 Tage verlängert wird. Außerdem wird mit dem letzten Satz sozusagen die Loskaufung des Knechtes verhindert, die nach 40,10 möglich war (*noluerit*). Von Nehlsen wird der Satz *quod lex Salica habet* nur einmal in die Diskussion einbezogen: »Wenn man überhaupt davon ausgehen will, daß Childebert I. bei Abfassung von c. 5 (82,1) Pact. ten. pac. an einen bestimmten Rechtssatz einer aufgezeichneten Lex Salica und nicht an das fränkische Recht allgemein gedacht hat...« Angeichts dieses Versuchs, die Aussagekraft des entscheidenden Satzes für die Datierung in Zweifel zu ziehen, fragt man sich allerdings, ob ein Hinweis in einem schriftlich fixierten Gesetz auf mündlich tradiertes Recht sinnvoll war und ob man es in dem Fall, daß die Lex Salica noch nicht schriftlich niedergelegt war, nicht vorgezogen hätte, in 82,1 die Bestimmungen, auf die man verweisen wollte, dort gleichfalls schriftlich niederzulegen, da man schon einmal dabei war. Die Wahrscheinlichkeit spricht m. E. entgegen der Annahme Nehlsens, für die er sich gleichwohl selbst nicht eindeutig entscheidet, dafür, daß hier auf die schriftlich bereits fixierte Lex Salica verwiesen wurde. Zwar kommt man bei dem Versuch, den Bezug von 82,1 und

88 speziell auf Titel 40 nachzuweisen, nicht ohne inhaltliche Argumente aus; diese haben aber eine größere Wahrscheinlichkeit, wenn sie mit dem Satz *quod lex Salica habet* in Übereinstimmung stehen, als wenn sie ihm widersprechen.

2. Zur Stellung der optimates

Eine weitere Erwähnung von Angehörigen der Oberschicht innerhalb der Gesetze selbst findet sich in der *Decretio Childeberti*: ... *convenit ... ut ... quicumque praesumpserit facere raptum ... vitae periculum feriatur, et nullus de optimatibus nostris praesumat pro ipso praecari, sed unusquisque ad(m)o(d)um inimicum Dei persequatur*²⁵⁷. Keiner der Großen des Königs soll sich unterstehen, einen des (Frauen)raubes Angeklagten durch Bitten (beim König) zu unterstützen. Daraus ist lediglich zu ersehen, daß sich Übeltäter wohl nicht selten an die Optimaten wandten, um bei ihnen Schutz gegenüber dem Richter zu erlangen. Das deutet auf die politisch und persönlich einflußreiche Stellung der Großen hin. Bemerkenswert ist, daß die Existenz einer Schicht von Großen (*obtimates*) innerhalb der Gesetzestexte, die später entstanden als der Grundtext des *Pactus Legis Salicae*, nicht geleugnet wird; umso erstaunlicher wäre es, wenn ein fränkischer Geburtsadel, der als Stand politisch gar nicht in Erscheinung tritt, dem König also viel weniger gefährlich ist als die *obtimates*, im *Pactus Legis Salicae* vom König unterdrückt worden wäre.

3. Franci – leviores personae

Für die Schicht der »adlige(n) Franke(n)«²⁵⁸ wurde in der Literatur auch jener in der *Decretio Childeberti* III,1 erwähnte *Francus* in Anspruch genommen²⁵⁹. In der Quelle heißt es, daß jeder »verbrecherische Räuber« vom Richter gebunden werden solle *ita ut, si Francus fuerit, ad nostra praesentia dirigatur, et si de leviores personas fuerit, in loco pendatur*. Wenn aber mit dem *Francus* »in erster Linie der adlige Franke gemeint«²⁶⁰ ist, dann müßte die Großzahl der *ingenui* gemeinsam mit den Laeten und Unfreien unter die *leviores personas* fallen. Zudem müßte der Ausdruck *Francus* einen bedeutsamen Wandel durchgemacht haben, denn nach dem *Pactus Legis Salicae* war er gleichbedeutend mit *homo ingenuus*. Ferner kommt der Ausdruck *Francus* in den Beschlüssen des gleichen Märzfeldes noch einmal vor: *Si servus ecclesiae aut fiscalis furtum admiserit, simili poena susteneat sicut et reliquorum servi Francorum*²⁶¹. Es ist aber bereits in einem anderen

²⁵⁷ Cap. VI (Decr. Child.), II,2.

²⁵⁸ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 167.

²⁵⁹ Weitere Literatur ebd., S. 167, Anm. 88.

²⁶⁰ Ebd., S. 167.

²⁶¹ Cap. VI,III,6.

Zusammenhang²⁶² festgestellt worden, daß es sich bei den *reliqui Franci* um die *ingenui = domini* des Pactus Legis Salicae handelt, da diese Bestimmung auf die entsprechenden Bestimmungen im Pactus Bezug nimmt, denn für die Knechte von Kirche und Fiskus soll bei Diebstahl die gleiche (*simili*) Strafe beachtet werden, die dort bereits für die der *reliqui Franci* festgelegt worden war.

Zugeben muß man freilich, daß gerade die Decretio Childeberti die Rechtsstellung aller *ingenui* stark beschnitten hat. Nach dem Pactus Legis Salicae war es noch undenkbar, daß ein *ingenuus* etwa wegen Raubes »auf der Stelle erhängt«²⁶³ (*in loco pendatur*) worden wäre, da das Gesetz die Todesstrafe für den Freien grundsätzlich nicht vorsieht und diese nur dann eintritt, wenn er und seine Verwandten nicht in der Lage oder willens sind, die geforderte Buße zu zahlen²⁶⁴. Das gleiche gilt noch für den Pactus pro tenore pacis²⁶⁵. Dem Urteil der Todesstrafe geht dabei jeweils eine komplizierte gerichtliche Prozedur voraus. Die Decretio Childeberti hebt dagegen einen Teil des Pactus auf, wenn sie bestimmt, daß jeder (*quicumque*) *homicida* (Totschläger) mit dem Tode bestraft werden soll. Die Lösung durch Komposition, zuvor die einzige Lösungsmöglichkeit für den Freien, soll nicht mehr bestehen, *quia iustum est, ut qui novit occidere, discat morire*²⁶⁶. Ähnlich wird im gleichen Gesetz²⁶⁷ über Diebe und andere Übeltäter bestimmt, daß bei eidlicher Bekräftigung ihrer Schuld durch fünf oder sieben *bone fidei homines* diese *sine lege* sterben sollen. Auch diese Regelung betrifft alle Freien. Hierauf scheint sich das Gesetz des folgenden Jahres²⁶⁸ zu beziehen, wenn man voraussetzen darf, daß *fures* und *malefactores* als *latrones criminosi* bezeichnet werden können. Die Bestimmung von 596 macht nämlich gegenüber der von 595 eine Unterscheidung zwischen *Franci* und *leviores personae*. Nichts ist aber verständlicher, als daß die freien Franken auf ihrem alten Recht bestanden und den König zwangen, ihnen ihre *lex* zu lassen, sie nicht *sine lege* abzuurteilen. Außerdem ist es unwahrscheinlich, daß man für einen freien Franken ausgerechnet die unwürdige Strafe des Erhängens ausgesucht hätte, der die *leviores personae* zum Opfer fielen. Ferner wird man zumindest mit der Bekanntmachung der Märzfeldbeschlüsse vor dem versammelten Heer, das im Kern aus Freien bestand, rechnen müssen; man wird aber die Substanz eines ganzen Volkes und des Heeres kaum mit dem Ausdruck *leviores personae* öffentlich in einem Gesetzestext bezeichnet haben. Schließlich bedenke man, daß nach Decretio Childeberti II, 5 immerhin noch fünf oder sieben *bone fidei homines* die

²⁶² Vgl. S. 46 mit Anm. 190, 191, 192.

²⁶³ Cap. VI, III, 1.

²⁶⁴ Vgl. Pactus 58.

²⁶⁵ Vgl. Cap. II (Pactus pro ten. pac.), 79.

²⁶⁶ Cap. VI, II, 3.

²⁶⁷ Cap. VI, II, 5.

²⁶⁸ Cap. VI, III, 1.

Schuld eidlich bestätigen mußten und daß nach III, 1 auch das wegfallen würde. Fielen die Freien unter die *leviores personae*, so hätte sich ihre rechtliche Stellung gegenüber dem Vorjahr noch weiter verschlechtert. Folgt man dagegen der Ansicht, daß die *Franci* mit den *ingenui* identisch waren, so bedeutet diese Bestimmung für sie eine Verbesserung gegenüber der des Vorjahres. Eine dazwischenliegende Rebellion der Freien gegen die Bestimmungen von 595 ist durchaus nicht unwahrscheinlich²⁶⁹.

4. *Meliores – minoflidis*

Im Kapitular III findet man einen weiteren Hinweis auf die Standesverhältnisse im fränkischen Reich wohl noch vor der Mitte des 6. Jahrhunderts²⁷⁰ in der Bestimmung: *De homine inter duas villas occiso*. Danach gab es unter den *vicini* dieser *villae meliores* und *minoflidis*. Die *meliores* müssen sich durch 65 Eidhelfer vom Verdacht lösen, während die *minoflidis* nur 15 brauchen. F. Irsigler hat auf Grund dieser Tatsache richtig auf den »Abstand zwischen beiden Gruppen«²⁷¹ hingewiesen. Die »Benachteiligung«²⁷² der *meliores* hat in der Literatur einiges Kopfzerbrechen verursacht, da man allgemein der Ansicht ist, daß »der höhere Stand nicht mit mehr, sondern mit weniger Eideshelfern« schwört, »weil sein und seiner Genossen Eid höheren Wert hat«²⁷³. R. Sprandel sah als Motiv für die »prozessualen Vorteile« der *minoflidis* den »Schutz der Armen«²⁷⁴ an, ein für den Geist des frühmerowingischen Gesetzes wohl zu stark christlich geprägter Gedanke. H. Brunner war dagegen der Auffassung, daß der *melior* deswegen eine größere Anzahl von Eidhelfern brauchte, »weil er eine größere Zahl angehöriger und abhängiger Personen freizuschwören«²⁷⁵ hatte.

Nun kommt es aber im *Pactus Legis Salicae* häufiger vor, daß Unfreie oder Laeten scheinbar den Freien gegenüber (nicht nur prozessuale) »Vorteile« haben. So zahlt z. B. ein Unfreier für einen Diebstahl, für den ein Freier mit 600 Pfennig büßen muß, nur 120 Pfennig²⁷⁶. Die Summe für

269 Man berücksichtige etwa die Aufstände der Heere gegen ihre Könige und die Großen. Vgl. unten, S. 110, 170 ff., 183 ff., 195 ff., 200, 206 f., 220 f., 222.

270 ECKHARDT, Gesetze, S. 10, datiert das Cap. III in die Zeit Childeberts I. und Chlothars I. zwischen 524 und 557. F. BEYERLE, Die süddeutschen Leges, S. 396, geht sogar mit der Datierung in die ersten Regierungsjahre Childeberts I. zurück.

271 Untersuchungen, S. 160.

272 Ebd.: »Obwohl diese Bestimmung eine erhebliche Benachteiligung der *meliores* bedeutet, zeigt das Zahlenverhältnis sehr deutlich, welcher Abstand zwischen beiden Gruppen bestand.«

273 BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 344, Anm. 15. Ihm stimmt zu GEFFCKEN, Lex Salica, S. 245.

274 Struktur und Geschichte, S. 58, Anm. 2.

275 Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 344.

276 *Pactus* 40, 1.2.

den Unfreien beträgt 240 Pfennig, wenn es ein Diebstahl ist, für den ein Freier 1400 Pfennig büßt²⁷⁷. Voraussetzung dafür ist, daß der Unfreie vor oder während einer Bestrafung durch 120 Peitschenhiebe ein Geständnis ablegt und daß sein Herr für ihn bezahlt. Andererseits war aber die Bestrafung Unfreier ihrer Art nach härter und schändlicher. Während für den Freien nur eine Geldbuße möglich ist, gibt es für den Unfreien die Alternative der Peitschenhiebe. Das Motiv für die geringere Buße scheint daher eher in dem geringeren Wert des Knechtes zu liegen; wer weniger wert ist, dessen Vergehen sind ebenfalls »weniger wert«. Deutlicher wird das noch an einem anderen Fall. Wenn ein Freier über das Dach eines Freien einen Stein wirft, so muß er 15 Schilling Buße zahlen, und zwar *pro illius contumelia*²⁷⁸, während ein Laete für das gleiche Vergehen nur 7^{1/2} Schilling büßt²⁷⁹. Wenn ein Laete einem Freien eine Schande antut, so wiegt diese nicht so schwer, wie wenn sie ihm ein Freier antut, also braucht sie auch nicht so hoch gebüßt zu werden, damit die *contumelia* beseitigt wird. Das gleiche Motiv für die geringere Zahl der Eidhelfer für den niedriger Stehenden²⁸⁰ ist daher wahrscheinlich. Je größer die Zahl der Eidhelfer, umso größer die wiederherzustellende »Ehre« des Angeklagten. Ein gutes Beispiel dafür ist jener Eid der Königin Fredegunde über die Abkunft Chlothars II. von Chilperich, den sie unter Mithilfe von dreihundert *viri optimi* schwor²⁸¹. Die hohe Zahl war nicht eine besonders schwere »Strafe«, sondern etwas Positives, vor allem, was die Wirkung des Eides anging. Dieses Motiv, das für die vorliegenden Fälle das wahrscheinlichste ist, kommt in seinen Auswirkungen dem von Ph. Heck bei den Sachsen beobachteten Prinzip der »Aktivstufung«²⁸² gleich. Die Zahl der Eidhelfer

277 *Pactus* 40,3,4.

278 *Cap. I,77,1.*

279 *Cap. I,77,2*; vgl. auch III,100,4 gegenüber 100,1-3.

280 Vgl. *Cap. II,83,2* (A 3 und C): *Si ledus de quod inculpatur ad sortem ambulaverit ... medietatem ingenui legem conponat et sex iuratores ... dare debet.*

281 *Greg. Hist. Franc.* VIII,9.

282 Vgl. zum Problem HECK, *Die Gemeinfreien*, S. 356 ff., und DERS., Übersetzungprobleme, S. 130 ff. Dazu H. BRUNNER, *Ständerechtliche Probleme*, S. 221 ff., und M. LINTZEL, *Zur altsächsischen Rechtsgeschichte*, S. 301 ff., und DERS., *Stände*, S. 342 ff. und S. 335. In dieser Kontroverse geht es in erster Linie um Hecks Deutung des *cap. 3* des *Capitulare Saxonum* im Zusammenhang mit seiner Ansicht von der Aktivstufung. Auf die Zusammenhänge bei Heck kann hier nicht näher eingegangen werden. Wichtig für uns ist, daß es die Aktivstufung in bestimmten Fällen auch im sächsischen Recht gegeben hat, wie selbst LINTZEL, *ebd.*, S. 302, es Heck zugesteht. Dies wäre Anlaß, auch die übrigen Stammesrechte auf diese Frage hin neu zu überprüfen, da die Feststellung von Aktivstufungen neue Aufschlüsse über das Ständewesen geben kann. Für die Kontroverse ihrerseits ist wichtig, daß es entgegen den Annahmen von HECK, *Die Gemeinfreien*, S. 364, 366, und LINTZEL, *Stände*, S. 343, auch bei den Franken eine Aktivstufung gegeben hat, die freilich nur für die Anzahl von Eidhelfern und für manche Bußen gegolten hat.

bzw. die Buße ist hier abhängig vom Stande des Täters, während etwa die Wergelder vom Stande des Verletzten abhängig sind²⁸³.

Die Einordnung von *vicini meliores* und *vicini minoflidis* in das Ständesystem des *Pactus Legis Salicae* macht große Schwierigkeiten, da sowohl *meliores* als auch *minoflidis* sonst nirgends, weder im *Pactus* noch in den Kapitularien, erscheinen. Die Benutzung der neuen, dem Ständesystem fremden Begriffe läßt vermuten, daß hier gar keine Einordnung in die Stände beabsichtigt war²⁸⁴, sondern daß es sich wie bei dem Ausdruck *potentes* lediglich um eine Kennzeichnung sozial unterschiedlicher Gruppen handelt, die nun freilich auch ihre rechtliche Bedeutung gewinnen. Gleichwohl ist in der Literatur eine Zuordnung zu den Rechtsständen des *Pactus* unternommen worden. Man kam dabei zu der Ansicht, daß es sich bei beiden Gruppen um Angehörige des Freienstandes gehandelt habe²⁸⁵. Diese Deutung beruht darauf, daß *minofledus* den »Besitzer eines kleinen Hofes«²⁸⁶ oder »die Leute mit der kleinen Diele«²⁸⁷ bezeichnet. Die Gleichsetzung von Freien mit »Besitzern eines kleinen Hofes« geht nun wiederum auf die Vorstellung der älteren Lehre vom Gemeinfreien zurück. F. Irsigler versucht keine ständische Zuordnung, sondern beschränkt sich darauf, beide Gruppen zur »grundbesitzenden Landbevölkerung«²⁸⁸ zu zählen. Dem Zusammenhang nach scheint er darunter jedoch Adlige und Freie zu verstehen, so daß zumindest indirekt die *meliores* dem Adelsstand zuzurechnen wären.

Die Schwierigkeit der Stelle liegt darin, daß einerseits primär sozial und wirtschaftlich bestimmte Ausdrücke gebraucht werden, daß aber andererseits, wenn man die, von ganz bestimmten Ausnahmen abgesehen, im übrigen gleiche²⁸⁹ Behandlung aller *ingenui* im *Pactus* und in den Kapitularien berücksichtigt, der Unterschied zwischen 65 und 15 Eidhelfern im Zusam-

283 Ein Fall von Passivstufung bei der Bestimmung der Zahl der Schwurhelfer findet sich ebenfalls im *Pactus* (14,2,3); dieser ist jedoch nur in einer einzigen Handschrift belegt (A 2). Ein *Romanus*, der einen *barbarus Salicus* ausplündert, muß sich mit 25 Schwurhelfern reinigen. Wenn dagegen ein Franke einen Romanen ausplündert, braucht er nur 20 Eidhelfer. Vgl. aber 16,5 (A 2), wo der Romane bei Brandlegung bei einem anderen Romanen ebenfalls 20 Eidhelfer braucht. Vgl. auch 42,5: 25 Eidhelfer bei Ausraubung einer *villa* durch Freie (?).

284 So schon BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 344.

285 BRUNNER, ebd., S. 344: »der salische *minoflidus* ist nicht ein Hintersasse, sondern ein selbständiger Hofbesitzer.« GEFFCKEN, Lex Salica, S. 245: »ein freier Bauer mit geringerem Grundeigentum.« Ihm schließt sich auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 237, an. SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 58: »Die einzige Spur der rechtlichen Spaltung des Freienstandes in hoch und niedrig bezieht sich nicht auf die Herkunft, sondern auf den Besitz.«

286 BRUNNER, ebd., S. 344.

287 SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 58, Anm. 2.

288 Untersuchungen, S. 160.

289 Das zeigen nicht nur die Bestimmungen des *Pactus Legis Salicae*, sondern auch Gregor von Tours. Dazu unten, S. 101 ff.

menhang mit den üblichen Relationen des *Pactus Legis Salicae* so erheblich ist, daß er nicht nur auf sozialen Unterschieden beruhen kann, sondern daß dahinter auch eine rechtliche Differenzierung stehen muß.

Richten wir unser Augenmerk noch einmal auf den vorliegenden Rechtsfall im Kapitular III, 102: *Sicut adsolet homo iuxta villa aut inter duas villas proximas sibi vicinas fuerit <et ibi fuerit homo> interfictus... Tunc vicini illi, ... qui meliores sunt, cum sexaginos quinos <iurator(e)s> se exuent, quod nec occidissent nec sciant qui occidissent; minoflidis vero <vicini> qui nos denos iuratores donent <singuli>, qui ut superius diximus, id est qui iurant.* Es handelt sich um einen Fall, bei dem ein Mann, der sich offenbar bei (*iuxta*) der *villa* oder zwischen zwei *villae* niedergelassen hat, hier umgebracht wird²⁹⁰. Da anzunehmen ist, daß die Bestimmung von realen Fällen ausgeht, stellt sich die Frage, warum als mögliche Schuldige einerseits *meliores* und andererseits *minoflidis* in Frage kommen. Vermutlich deswegen, weil sie die bisherigen Schuldigen in solchen Fällen gewesen waren. Warum hatten gerade sie diese Leute umgebracht? Wir meinen: aus wirtschaftlichen Gründen. Wenn aber das Motiv für diese Art von Totschlägen wirtschaftlich begründet war, dann erklärt sich der Gebrauch von Bezeichnungen aus dem sozialen und wirtschaftlichen Bereich – und nicht aus dem Bereich des Rechts – für die Schuldigen fast von selbst. Es dürfte sich bei beiden Gruppen um Leute gehandelt haben, die sich durch den Zugewanderten in ihrem Besitz bedroht fühlten. Beide Gruppen müßten folglich Besitz gehabt haben²⁹¹. Andererseits dürften sie, dem Unterschied der Anzahl der Eidhelfer nach, verschiedenen Rechtsständen angehört haben. Es spricht nichts dagegen, daß die *meliores*, rechtlich gesehen, *ingenui* waren, zumal da der Ausdruck *meliores* auch bei Gregor von Tours in einem Zusammenhang gebraucht wird, wo dieser nur auf *ingenui* bezogen werden kann²⁹².

Wer aber waren die *minoflidis*? Das Wort *minoflidis* <*minofledis*> läßt nach R. Schmidt-Wiegand zwei verschiedene Deutungsmöglichkeiten zu²⁹³. Der fränkische Teil ist danach entweder zu mnd. *vledic* »schön, sauber« oder zu mnd. *vlet*, mhd. *vletz(e)* = »geebneter Boden, Tenne, Hausflur, Vorhalle« zu stellen. Da es sich bei den *minoflidis* um Leute handeln muß, die auch rechtlich unter den *meliores/ingenui* standen, kommen dafür nur Laeten und Unfreie in Frage. Die Unfreien scheiden als Gruppe von Schuldigen aus, da sie kaum ein wirtschaftliches Interesse am Tode Zugewanderter gehabt haben werden, es sei denn, sie handelten im Auftrag ihres Herrn. Es bleiben die Laeten. Die Deutung von (*mino*)*flidis* aus *vledic*, »schön, sau-

²⁹⁰ Inhaltlich dürfte dieser Fall mit *Pactus 45: De migrantibus* zusammenhängen.

²⁹¹ So auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 160.

²⁹² Vgl. unten, S. 95 zu *Senatores vel reliqui meliores loci*.

²⁹³ Bezeichnungen, S. 237. Offenbar entfällt damit die Deutung *flid* = »Geschlecht«, auf die sich WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 264 mit Anm. 3, stützte.

ber«, läßt es durchaus zu, ja spricht sogar dafür, daß Laeten²⁹⁴ damit gemeint sind. Der mögliche sprachliche Ursprung von *vlet* schließt dies ebenfalls nicht aus. Immerhin hat der Laete nach dem *Pactus* eine eigene *domus* bzw. *casa* gehabt²⁹⁵. Trotz der meiner Meinung nach notwendigen Zuordnung der beiden sozialen Gruppen *meliores* und *minofledis* zu verschiedenen Rechtsständen kann doch nicht ausgeschlossen werden, daß etwa ein verarmter *ingenuus* bei der Anwendung des Gesetzes mit unter die *minofledis* gezählt wurde. Eine Gleichsetzung etwa der *meliores* mit Adligen widerspricht allen Beobachtungen, die wir an Hand des *Pactus Legis Salicæ* und seiner Kapitularien machen konnten. Der Ausdruck *minoflidis* wird – gleich auf welche Weise man ihn deutet – der hervorragenden Stellung des *ingenuus/Francus/dominus* des frühen 6. Jahrhunderts nicht gerecht.

5. Die Oberschicht in den Einleitungssätzen der Gesetze

Aus den Erwähnungen von Angehörigen der Oberschicht in den Einleitungssätzen zu den einzelnen Gesetzen geht lediglich deren politische Bedeutung beim Vorgange der Gesetzgebung hervor. Diesen Einfluß der Oberschicht hat schon F. Irsigler gebührend hervorgehoben, wobei er diese allerdings mit einem Geburtsadel gleichsetzte²⁹⁶.

Die Erwähnungen der Beteiligten am Zustandekommen der Gesetze lassen sich wiederum in zwei Klassen einteilen. Einmal finden sich solche Ausdrücke, die die Gesamtheit oder doch den Kern der *gens Francorum*, d. h. alle freien Franken, umfassen, zum anderen solche, die eine aus diesen politisch herausragende Gruppe bezeichnen:

1. <i>rignum suum</i>	(Epilog. A 2: <i>Clotarius ... cum rignum suum pertractavit. A 17: cum regno suo</i>)
2. <i>Franci</i>	(Epilog. (A 17). A 2 stattdessen: <i>obtimates sui</i>)
3. <i>leudes nostri</i>	(Decr. Child. I,2)
4. <i>sui</i>	(Epilog A 17)
5. <i>Franci atque eorum proceres</i>	(Kurzer Prolog)

²⁹⁴ Die Deutung von *minoflidis* nur als Laeten taucht schon in der Literatur des 19. Jahrhunderts auf, wird aber besonders von Brunner und Geffcken zurückgewiesen. Vgl. Anm. 285.

²⁹⁵ Vgl. *Pactus* 50,1-3: *Si quis ingenuus aut letus alteri fidem fecerit, tunc ille, cui fides facta est, ... ad domum illius qui fidem fecit ... venire debet. (2) ... Et festinanter ad domum illius <qui ei fidem fecit> ... ambulare debet ... (3) ... ad casa illius, qui fidem fecit, ambulet.*

²⁹⁶ Untersuchungen, S. 156 ff.; S. 156: »Mitwirkung des Adels an der Gesetzgebung;« S. 157: »Einfluß der adeligen fränkischen Oberschicht auf die Gesetzgebung« und »Mitspracherecht des Adels an der Gesetzgebung der Könige.«

6. <i>Virū magnificētissimi obtimates</i>	(Ed. Chilp.)
<i>vel antrustiones et omnis populus</i>	
<i>noster</i>	
7. <i>obtimates sui</i>	(Epilog A 2. Vgl. oben Nr. 2)
8. <i>nostri obtimates</i>	(Decr. Child., Einleitungssatz)
9. <i>maiores natus Francorum palacii</i>	(Pactus pro tenore pacis, Einleit-
<i>procerum</i>	tung)

Die Gesamtheit der Freien erscheint in den Ausdrücken: *regnum*, *Franci*, *leudes*, *sui* und *omnis populus*. Daß mit den *Franci* nicht die Großen gemeint sind, sondern alle freien Franken, geht aus der Formulierung des Kurzen Prologs hervor, der die Gesamtheit der *Franci* deutlich von den *proceres* unterscheidet. Die gleiche Erkenntnis ergibt sich aus dem synonymen Gebrauch von *Franci* und *regnum* im Epilog (A 17)²⁹⁷. Der Ausdruck *leudes* dürfte hier ebenfalls – seiner Wortbedeutung und seinem Vorkommen im *Pactus Legis Salicae* entsprechend²⁹⁸ – die Gesamtheit der freien Franken meinen. Daß die Beteiligung dieser Gesamtheit bei den Verhandlungen²⁹⁹ über die Gesetzesstücke nur ideell sein konnte, liegt auf der Hand. Das wird auch deutlich darin, daß etwa im Epilog (A 2) *obtimates* parallel zu *regnum* als Vertragspartner zweier verschiedener Könige auftreten. Ähnlich wechseln in der *Decretio Childeberti* *obtimates* und *leudes*, ohne daß *leudes* deswegen den Bedeutungsgehalt von *obtimates* bereits hätte annehmen müssen, wie das vorgenannte Beispiel zeigt. Eine tatsächliche Beteiligung der Gesamtheit der freien Franken könnte allenfalls in einer akklamatorischen Zustimmung etwa bei Gelegenheit des Märzfeldes, bei der ja die Beschlüsse der *Decretio Childeberti* ausdrücklich gefaßt wurden, oder in der erwarteten tatsächlichen Befolgung dieser Gesetze durch sie bestanden haben³⁰⁰. Dagegen steht hinter der Erwähnung von *obtimates* und *proceres* offensichtlich deren direkte Beteiligung am Zustandekommen der Gesetze. Die Ausdrücke selbst lassen auf ein erhöhtes Ansehen im Reich schließen. Nach allem, was wir über die rechtliche Ordnung des fränkischen

²⁹⁷ Gerade die Tatsache, daß der Epilog *Franci* und *regnum* als Synonyme enthält, widerspricht deutlich der Ansicht von E. EWIG, Volkstum, S. 638/9, der meint: »Innerhalb des Merowingerreiches sprach man wohl von zentralen Institutionen ›der Franken‹..., wohl von den *Franci* als Großen im Teil- oder Gesamtreich, nicht aber von den Franken als Reichsbevölkerung.

²⁹⁸ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 240/41 zu *leod*. Auch Fredegar (MG SS rer. Merov. II, Fredegarii et aliorum chronica. Vitae sanctorum. 1888), cap. 58, kennt den Begriff *leudes* als eine Bezeichnung für die Gesamtheit aller freien Franken, wenn nicht gar aller freien Untertanen eines merowingischen Königs. Nach ihm soll Dagobert in *universis leudibus suis tam sublimibus quam pauperibus* gerecht gewesen sein. Auf die hieraus folgende Interpretation des Begriffes *leudes* hat bereits LOEBELL, Gregor, S. 139, aufmerksam gemacht. Vgl. aber unten, S. 77 ff.

²⁹⁹ Das Verb der Handlung ist *pertractare*.

³⁰⁰ Zur Rolle des *populus* im *Edictum Chilperici* oben, S. 53 f.

Reiches durch den *Pactus Legis Salicae* und seine Kapitularien wissen, und vor allem nach der Bestätigung, daß auch die *potentes* rechtlich zum Geburtsstand des *ingenuus* gehören, müssen wir auch die Angehörigen dieser Schicht, soweit es sich dabei um Franken handelt, zu diesem Geburtsstand zählen.

Aus der Terminologie von Epilog, *Decretio Childeberti*, *Edictum Chilperici* und Kurzem Prolog geht zugleich die zumindest ideelle politische Bedeutung der Gesamtheit der freien Franken als dem Kern der *gens Francorum*, nämlich der *Franci*, *leudes*, des *omnis populus*, des *regnum*, hervor. Diese Bedeutung läßt sich wegen der rechtlichen Gleichstellung aller *Franci* (noch) nicht leugnen. Daß die Gesamtheit der *gens* oder des *populus* nicht nur hier, sondern auch bei anderen politischen Handlungen, etwa in den Erzählungen Gregors von Tours, als Partner des Königs erscheint, sollte nach diesem Ausgangspunkt nicht verwundern. Rechtsempfinden und Sprache »hinken« gleichsam hinter den politischen Ereignissen her. Es gab – noch – keine Schicht als rechtlich fixierten Stand, der etwa das »Recht« gehabt hätte, über die Franken zu bestimmen. Freilich schiebt sich tatsächlich, d. h. politisch, schon in den Kapitularien zum *Pactus* eine Schicht zwischen den König und den *populus*, so daß Begriffe wie *obimates* und *proceres* bereits im Wechsel mit den Bezeichnungen für die Gesamtheit auftreten³⁰¹.

6. *Maiores natu* und fränkischer »Geburtsadel«

Nun enthält der *Pactus pro tenore pacis* einen scheinbar aus diesem Rahmen herausfallenden Ausdruck: ... *decretum est <apud nos maioresque natu* *Francorum palacii procerum*». Der Zusatz findet sich allerdings nur in einer einzigen Handschrift, nämlich in A 3. Eckhardt hält ihn nur »möglicherweise«³⁰² für ursprünglich. Gleichwohl soll er hier nicht übergegangen werden, da ja auch Gregor von Tours den Ausdruck *maiores natu* für die Großen des fränkischen Reiches benutzt³⁰³, dieser also im 6. Jahrhundert auch in einem Gesetzestext möglich gewesen ist. Hier unterscheidet sich der Ausdruck zunächst darin von anderen, daß er in einer komplizierten Zusammensetzung steht. Es lassen sich drei Elemente daraus isolieren: 1. *proceres palacii*, 2. *Franci*, die in den hier besprochenen Texten mehrfach begeg-

³⁰¹ SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 39, Anm. 1, bemerkte bereits den Wechsel zwischen der Nennung der Gesamtheit der *Franci* und der alleinigen Erwähnung der Großen in den Kapitularien des *Pactus*, in seinem Prolog und Epilog. Er sah darin einen »Hinweis auf den Prozeß der Entstehung des merowingischen Adels.«

³⁰² *Pactus*, S. 250, Anm. zur Stelle.

³⁰³ Vgl. unten, S. 88 ff.

neten und das gentile Prinzip hervorheben, und 3. *maiores natus*, das nur hier erscheint. Da jede verbindende Partikel, die auf mehrere Gruppen hindeuten könnte, fehlt, ist es sicher richtig, hierin nur eine Gruppe zu sehen, wie das sowohl in der Übersetzung bei Eckhardt³⁰⁴ als auch sonst überall in der Literatur geschehen ist. Ob allerdings die von Eckhardt angebotene Übersetzung und die daraus folgenden Konsequenzen richtig sind, muß in Frage gestellt werden. Dieser Übersetzung folgt Irsigler, der zu dem Ergebnis kommt, daß man allein auf Grund dieser Stelle – für den Fall, daß der Satz ursprünglich ist – »kaum« daran »zweifeln« könne, »daß es schon zu Beginn des 6. Jahrhunderts einen fränkischen Geburtsadel gab, der durch Erwähnung in einem Königsgesetz überdies auch offiziell anerkannt war«³⁰⁵. Bei dieser Schlußfolgerung muß man sich jedoch bewußt bleiben, daß sie durch die gesamte Überlieferung des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien nicht gedeckt ist und daß die Interpretation allein auf einer scheinbar wörtlichen Übersetzung von *maiores natu* beruht. Das Wort *natus* im Zusammenhang mit einer fränkischen Oberschicht läßt natürlich jeden, der sich mit der Frage nach einem fränkischen Geburtsadel befaßt, aufhorchen. So war der Begriff *maiores natu* in der Kontroverse um die Existenz eines fränkischen Geburtsadels ein starkes Argument für die Befürworter dieser Existenz³⁰⁶, während er auf der Gegenseite, wo im Grunde das gleiche Vorverständnis³⁰⁷ des Begriffs herrschte, Schwierigkeiten bei der Interpretation machte³⁰⁸. Das Vorverständnis des Ausdrucks *maiores natu* impliziert bei Eckhardt und Irsigler wie bei Sprandel einen »adeligen Geburtsstand«.

Interessanterweise kam W. Schlesinger bei der Untersuchung thüringischer Verhältnisse, die ja von den fränkischen nicht ganz unabhängig sind, zu dem Ergebnis, daß »eine Gleichsetzung von *adalingi* und *maiores natu*«

³⁰⁴ Gesetze, S. 203: »von uns mit hochgeborenen fränkischen Großen des Hofes.«

³⁰⁵ Untersuchungen, S. 158.

³⁰⁶ Vgl. bes. IRSIGLER, ebd., und BALON, *Ius medii aevi*, III,2, S. 1113 und III,1, S. 316.

³⁰⁷ Vgl. Anm. 308.

³⁰⁸ Vgl. SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 56 ff. »Zunächst ist die Bezeichnung der edlen Abkunft in den zeitgenössischen Quellen zu betrachten. Bei Gregor von Tours erscheint häufig, und zwar von 579 bis 585, der Ausdruck *maiores natu*. Er wird für die Großen der drei Teilreiche Chilperichs, Childeberts und Gunthramns, für die Romanen und Germanen gebraucht. Wenn man das Zeugnis Gregors wörtlich zu verstehen hätte, müßte man mit einem adeligen Geburtsstand auch der Germanen bis in die Mitte des 6. Jahrhunderts hinaufrücken.« (Sprandel tut die Erwähnung im *Pactus pro ten. pac.* mit einer Anmerkung und dem Hinweis auf die Überlieferung in nur einer Handschrift ab). »Aber es ist wohl zu erwägen, ob nicht vielmehr *maiores natu* als topische und traditionelle Wendung – man denke nur an ihre Verwendung bei Livius für *senatus* – mit (der) bloßen Bedeutung: »vornehme Leute« zu verstehen ist.«

»nicht möglich«³⁰⁹ sei. Gegen die Schlußfolgerung eines Geburtsvorrangs der *maiores natu* sprächen sämtliche Anzeichen³¹⁰. Aus dem offensichtlichen Gegensatz zwischen historischen Anzeichen und der sich auf den ersten Blick aufdrängenden Wortbedeutung von *maiores natu* suchte Schlesinger einen Ausweg, indem er den Ausdruck, an dessen vorverstandenen Bedeutungsgehalt in der Tat eher zu zweifeln ist als an den historischen Tatsachen, als einen »versteinerten Rest einer früheren Ordnung« deutete. In diese Richtung wird man wohl auch bei fränkischen Verhältnissen zu gehen haben, da auch hier die übrigen historischen Anzeichen dagegen sprechen, daß *maiores natu* im 6. Jahrhundert – zumindest soweit darunter Franken fallen – einen Geburtsvorrang bezeichnen sollte, der über dem des *ingenuus* lag. Bevor man nämlich die übrigen Aussagen des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien verwirft bzw. ihre Aussagekraft durch Hypothesen verringert, sollte man die Wortbedeutung von *maiores natu* einer genaueren Prüfung unterziehen.

Es wird vorausgesetzt, daß man von der Bedeutung des Begriffes *maiores natu* im antiken Latein auszugehen hat, da man eher von diesem als von dem späterer Jahrhunderte auf die lateinische Sprache des 6. Jahrhunderts schließen darf. Berücksichtigt man die antique Bildung, die man den romani-schen Senatoren Galliens im 6. Jahrhundert nicht wird absprechen können und der wir nicht nur die Werke Gregors von Tours, sondern auch die lateinische Auffassung des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien ver-danken, so ist ein direkter Bezug zum Latein der Antike nicht zu leugnen.

Nun bezieht aber der Begriff *maiores natu* die ihm anhaftende Bedeutung der »Vornehmheit« oder des besonderen »Ansehens« nicht etwa aus »vor-nehmer Geburt« im Sinne von »adliger« Abstammung. Vielmehr bedeutet *maior natu* im antiken Latein »der durch seine (frühere) Geburt Größere«, der »Ältere«³¹¹ und der »Vorfahre« ganz allgemein. *Natu* kann durch *annis* ersetzt sein oder ganz wegfallen. Die zunächst hinsichtlich der Abstam-mung neutrale Bedeutung von *maiores natu* ergibt sich nicht nur aus den Cicero entnommenen und von Charisius – dessen Grammatik zu den Wer-ken zählt, aus denen das Mittelalter vornehmlich sein Latein gelernt hat³¹² – zusammengestellten Synonymen: *senes, patres, genitores, antiqui*,

³⁰⁹ Landesherrschaft, S. 91. Zur Bedeutung des Ausdrucks *maiores natu* in späte-rer fränkischer Zeit vgl. auch die Kontroverse zwischen H. Brunner und E. Mayer/ A. Dopsch (BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 296/7, bes. Anm. 22).

³¹⁰ SCHLESINGER, ebd., S. 90–92. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 93, Anm. 65, inter-pretiert Schlesinger mit falscher Akzentuierung. Dieser geht zwar zunächst von dem sich aufdrängenden Verständnis von *maiores natu* aus, bewertet aber im Er-gebnis die historischen Anzeichen stärker als die Wortbedeutung von *maiores natu* und löst sich demzufolge von dem Vorverständnis des Begriffs, indem er eine neue Deutungsmöglichkeit vorschlägt.

³¹¹ Vgl. H. GEORGES, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch II zu *magnus* II, A, 2, b.

³¹² Vgl. L. BIELER, Geschichte der römischen Literatur, Berlin 1965, Bd. II, S. 116.

*prisci, veteres*³¹³, sondern aus vielen anderen Belegen³¹⁴. Als ein für unseren Zusammenhang besonders klares Beispiel mag eine Stelle aus den *Rhetorica ad Herennium* angeführt werden: *quibus maioribus sit . . . si bono genero, si humili genero*³¹⁵. Nun ist bekannt, daß die Alten, seien es nun – wohl vornehmlich aus religiösen Gründen – die Vorfahren oder – wegen ihrer Weisheit – die Greise, in Rom ein besonderes Ansehen genossen. Und dieses Ansehen des Alters ist es, das an dem Begriff *maiores natu* haftete, auch dann noch, als die Ursache dieses Ansehens, das »Alt-Sein«, ihre ursprüngliche Bedeutung³¹⁶ zum Teil schon verloren hatte. Hierin liegt in der Tat der »versteinerte Rest einer früheren Ordnung«. Schon die Bedeutung *senatus* – wobei dieses Wort selbst auch auf eine gerontokratische Ordnung zurückgeht – für *maiores natu* bei Livius, auf die im gleichen Zusammenhang bereits R. Sprandel richtig hinwies³¹⁷, zeigt, daß das an dem Begriff haftende Ansehen mit der Stellung innerhalb des Staates in Beziehung steht. Für adlige Herkunft hatte das Lateinische andere Worte, wie vor allem *generosus*³¹⁸ und *nobilis*³¹⁹ – und das hat gerade Gregor von Tours sehr gut gewußt³²⁰. So sagt er etwa über seine aus dem senatorischen Adel der Auvergne stammenden Großeltern Georgius und Leocadia: *Qui ita de primoribus senatoribus fuerunt, ut in Galliis nihil inveniatur esse generosius atque nobilis*³²¹. Wer vom antiken Latein ausgeht, hat zunächst in dem Begriff *maiores natu* nichts anderes vor sich als ein Synonym zu den anderen ebenfalls aus dem antiken Latein übernommenen, und von der Forschung auch im Sinne der antiken Bedeutung interpretierten Begriffen, wie *proceres, primores, primi, optimates*, die besonders auf die Stellung der mit

³¹³ Zusammenstellung aus *Thesaurus Linguae Latinae*, Bd. VIII, Sp. 144. Dort findet sich auch der Hinweis auf *Char. gramm.* p. 434, 15 B.

³¹⁴ Vgl. *Thesaurus Linguae Latinae*, Bd. VIII, Sp. 146, unter *structurae* zu *magnus* (*maiores*). Für viele mögen folgende Beispiele stehen: *honestis parentibus ac maioribus natos* (Quintilian, *Institutio oratoria*, 11, 1, 85). Bei von vornherein positiver Deutung von *maiores* wäre der Zusatz *honestus* überflüssig. Ferner: *obscuris orti maioribus* (Cicero, *De officiis*, 1, 116). An Zahl überwiegen bereits im antiken Latein die Zusammensetzungen mit positiven Adjektiven, was jedoch natürlich ist, da ruhmreiche Vorfahren erwähnenswerter waren als solche, von denen man nichts zu berichten wußte.

³¹⁵ *Rhetorica ad Herennium*, 3, 7, 13. Vgl. *Thesaurus Linguae Latinae* Bd. II, Sp. 2090 unter *de bono genere* zu *bonus*.

³¹⁶ Zur Frage der Gerontokratie bei Römern, Germanen und Indogermanen vgl. WENSKUS, *Stammesbildung*, S. 324/25.

³¹⁷ Struktur und Geschichte, S. 57. Vgl. oben, Anm. 308.

³¹⁸ Vgl. H. GEORGES, *Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch*, zu *generosus*.

³¹⁹ Ebd. zu *nobilis*.

³²⁰ Zum Gebrauch von *maiores natu*, *meliores natu* und *nobilis* bei Gregor von Tours unten, S. 80 ff.

³²¹ Greg. *Lib. vit. patr.* 6, 1.

ihnen bezeichneten Personen innerhalb des Staates³²² bezogen werden müssen und auch bezogen worden sind. Von vornherein besteht für den Ausdruck *maiores natu* ebensowenig Grund, an der Gültigkeit der antiken Bedeutung im 6. Jahrhundert zu zweifeln wie für die anderen zitierten Begriffe.

Gleichwohl gibt es einen Grund, weshalb man annehmen muß, daß der Ausdruck bereits im 6. Jahrhundert oder sogar besonders im 6. Jahrhundert auch mit Beziehung auf eine – freilich ganz bestimmte – herausgehobene Geburt gedeutet werden konnte. Dafür zeugt die vermutlich zu *maiores natu* parallele Neubildung des Begriffes *meliores natu* »die durch Geburt Besseren«, der bei Gregor von Tours erscheint³²³. Daß der Begriff *maiores natu* in Kreisen der senatorischen Nobilität Galliens – zu der nicht nur Gregor von Tours gehörte, sondern aus der mit einiger Wahrscheinlichkeit auch der (die) Verfasser des lateinischen Textes des *Pactus Legis Salicæ* seine (ihre) Lateinkenntnisse hatte(n) –, bei der ja bereits in vorfränkischer Zeit vornehme Abkunft und hohe Stellung im, damals noch römischen, Reich übereinstimmten³²⁴, neben der aus der Antike übernommenen Bedeutung auch die der besseren Geburt bekam, ist nicht verwunderlich. Verwandte Symmachus doch sogar den ursprünglich politischen Ausdruck *senatus* für den senatorischen Adel seiner Zeit, indem er ihn als die *pars meliori humani generis*³²⁵ bezeichnete. So gesehen kann der Ausdruck aber keineswegs einen Beweis für die Existenz eines fränkischen Geburtsadels abgeben, auch dann nicht, wenn bisweilen Franken mit unter diesen Begriff fielen. Für unsere Ansicht ergeben sich weitere Argumente aus einer Untersuchung des Gebrauchs der Begriffe *maiores (natu)*, *meliores (natu)* und *nobilis* bei Gregor von Tours³²⁶. In diesem Zusammenhang ist auch die Antwort auf die Frage wesentlich, wie es überhaupt zu der Neubildung *meliores natu* kommen konnte, wenn das für die romanische Nobilität gebrauchte *maiores natu* in den Augen dieser Nobilität, d. h. im Vergleich zu ihr selbst, die entsprechende fränkische Schicht zutreffend charakterisiert hätte.

Aus der Stelle im *Pactus pro tenore pacis*, von der wir ausgegangen sind, ergibt sich m. E. für die Existenz eines fränkischen Geburtsadels nichts. Vielmehr scheint es der lateinische Verfasser oder ein späterer Überarbeiter des *Pactus* für notwendig gehalten zu haben, zu dem Ausdruck *maiores natus (Francorum)* erklärend hinzuzufügen: *(Francorum) palacii proce-*

322 H. GEORGES, Kleines Deutsch-Lateinisches Handwörterbuch, unter »vornehm«. Zu vergleichen sind jeweils die Stichworte im ausführlichen lateinisch-deutschen Handwörterbuch.

323 Der Ausdruck *meliores natu* erscheint nur zweimal bei Gregor von Tours (*Hist. Franc.* VI,45; VII,19).

324 STROHEKER, Der senatorische Adel, besonders S. 20/21, 29, 65; vgl. auch S. 73. LEOBELL, Gregor, S. 129.

325 Q. Aurelii Symmachi V. C. consulis ordinarii epistulae . . ., I,52, in: MG Auct. Ant. VI,1, 1883, ed. O. SEECK, S. 26.

326 Vgl. unten, S. 80 ff.

rum³²⁷. Abgesehen davon, daß das Beziehungswort zu *Francorum* nicht eindeutig ist, bleibt offen, ob wir es hier mit der Bedeutung »Reichsfranken« – was im Zusammenhang mit *palacium* wahrscheinlich ist – oder »Stammesfranken« zu tun haben. Für unsere Interpretation bleibt interessant, daß der Ausdruck *palacii proceres* als nähere Erklärung für *maiores natu* angesehen werden kann³²⁸.

Neben der Identifizierung des Ausdrucks *maiores natu* mit *senatus* und *genus senatorium* und damit seiner Beziehung auf den senatorischen Adel Galliens im 6. Jahrhundert ist es aber durchaus nicht unwahrscheinlich, daß selbst zu dieser Zeit auch seine ursprüngliche Bedeutung, nämlich als Bezeichnung für eine politisch einflußreiche Gruppe, die ihre Sonderstellung dem Ansehen des Alters verdankt, noch – oder wieder – eine Rolle spielte. Ein von Gregor häufig gebrauchter Ausdruck für politisch einflußreiche Gruppen ist nämlich u. a. auch *seniores*³²⁹. Daß *senior* in Verbindung mit einem Königsnamen auch im 6. Jahrhundert nicht »Herr«, sondern »der Ältere« heißt, darf wohl als erwiesen gelten³³⁰. Das macht auch die Deutung von *seniores* als »Herren« wieder fragwürdig, zumindest muß diese aber neu begründet werden. Auf keinen Fall läßt es sich von der Hand weisen, daß mit *seniores* auch im 6. Jahrhundert noch bewußt auf das würdige Alter der betreffenden Personen angespielt werden sollte. Dies könnte zwar eine Betrachtungsweise aus romanischer Sicht gewesen sein³³¹, es darf aber nicht übersehen werden, daß nach Tacitus auch bei den Germanen seiner Zeit das Alter (*aetas*) ein wesentliches Kriterium war, durch das ein Mann die *uctoritas suadendi* besaß³³². Wenn aber der Gedanke des Alters und seiner Würde bei dem Ausdruck *seniores* eine Rolle gespielt hat, dann liegt er auch bei *maiores natu* nicht fern. Auf diesem Hintergrund ist aber eine Identifizierung von *Franci* und *seniores*³³³ nicht möglich. Diese Identifizierung, die auf einer Aussage Gregors beruht (*Omnes Rothomagensis cives et praesertim seniores loci illius Franci*)³³⁴, ist auch nach dem Text gar nicht

327 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 158, versucht im Rahmen seiner entgegengesetzten Interpretation von *maiores natu* eine Deutung des Zusatzes *palacii procerum*.

328 Ganz ausschließen kann man hier für *maiores natu* auch nicht die Bedeutung »die Ältesten« im Sinne von »die Würdigsten«, dem vielleicht ein fränkisches Wort entsprach, das einer uns nicht mehr erkennbaren sozialen oder politischen Ordnung des fränkischen Stammes entnommen sein könnte. In diesem Fall ergäbe der Genitiv *procerum* einen guten Sinn.

329 Beispiele in Anm. 416, unten, S. 89.

330 Vgl. Anm. 547, unten, S. 109 f.

331 Bei den Germanen der Römerzeit ist nach WENSKUS, Stammesbildung, S. 324, eine Gerontokratie nicht mehr nachweisbar.

332 Tacitus, Germania, cap. 11: *mox rex vel princeps, prout aetas cuique* [an erster Stelle!], *prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur auctoritate suadendi magis quam iubendi potestate.*

333 EWIG, Volkstum, S. 591: »Die Franken von Rouen werden von Gregor ausdrücklich als Oberschicht – *seniores loci* – gekennzeichnet.«

334 Greg. Hist. Franc. VIII, 31.

notwendig, wenn man, was sich m. E. viel zwangloser anbietet, *Franci* nicht als Apposition zu *seniores loci illius*, sondern *seniores* als Adjektiv zu *Franci* und *loci illius* als Genitiv zu *seniores Franci* ansieht, das gebildet ist wie *Franci meliores* oder *Franci utiliores*. Hier sollen nur diejenigen *Franci* besonders (*praesertim*) hervorgehoben werden, deren Wort ein besonderes Gewicht hatte, während die übrigen *Franci* mit unter die *omnes cives Rothomagenses* gezählt werden.³³⁵

7. *Ingenuus – honoratior persona*

Das vom *Pactus Legis Salicae* unabhängig überlieferte *Praeceptum Childeberti I.* (511–558) macht zur Standesfrage eine interessante Aussage. Dort werden Strafbestimmungen für den Fall festgesetzt, daß einer durch heidnische Bräuche Gott verletzen könnte. Die Strafe wird in folgender Formulierung verfügt: *si serviles persona est, centum ictus flagellorum ut suspiciat iubemus; si vero ingenuus aut honoratior fortasse persona est...* Hier bricht bedauerlicherweise die Überlieferung ab. Gleichwohl läßt sich einiges mit Bestimmtheit dem Fragment entnehmen: Bei den *serviles personae* handelt es sich um Unfreie, für die die Prügelstrafe nicht ungewöhnlich ist. Daneben wird eine zweite Gruppe von Menschen genannt, deren wiederum in zwei Gruppen unterteilte Mitglieder offenbar der gleichen Strafe unterliegen sollen. Bei unterschiedlicher^{335a} Strafe wären sie nicht gemeinsam genannt worden, sondern auf die Nennung des einen Teiles wäre zunächst das Strafmaß gefolgt und danach der zweite Teil der Gruppe wie-

335 Da der Ausdruck *cives* auch für die Bürger einer *civitas* im stärker fränkisch besiedelten Norden des Frankenreiches (vgl. Anm. 349) gebraucht wird, darf man ihn wohl kaum noch auf Romanen beschränken. D. CLAUDE, *Verfassung und Topographie*, S. 83, geht von den Belegen für *civitates* südlich der Loire aus und kommt für diese zu dem Ergebnis: »Da es südlich der Loire keine nennenswerte germanische Siedlung gab, müssen die *cives* Gallorömer gewesen sein.« Die Zugehörigkeit derjenigen *Franci*, die nicht *Franci seniores* waren, zu den *omnes cives Rothomagenses* stimmt durchaus mit der Ansicht Claudes überein, daß im Frankenreich des 6. Jahrhunderts die »*cives* ... zwischen den *pauperes* und den *maiores* *natu* gestanden haben« (S. 82). Selbst wenn dies nicht der Fall wäre, so spräche das nicht gegen unsere Interpretation, da der *cives*-Begriff bei Gregor von Tours, wie Claude (S. 84) zeigt, nicht auf eine bestimmte Bedeutung festgelegt ist. Gregor bezeichnet nach Claude als *civis* »entweder den Angehörigen einer bestimmten sozialen Schicht oder ... die politische Zugehörigkeit eines Menschen ohne Rücksicht auf seine gesellschaftliche Stellung« (S. 84). Zu der zuerst genannten Deutung von *cives* bei Gregor liefert auch das *Concilium Arvernense* von 535 einen weiteren Beleg. Dort ist von den *cives natu maiores* die Rede. Wenn die Hinzufügung *natu maiores* sinnvoll sein soll, dann heißt das, daß die *cives* normalerweise keine *maiores natu* waren. Vgl. dazu CLAUDE, ebd., S. 82 mit Anm. 807.

335a So neuerdings ohne nähere Begründung R. WENSKUS, Besprechung zu IRSIGLER, *Untersuchungen*, S. 167.

derum mit seinem speziellen Strafmaß genannt worden ³³⁶. Neben dem uns aus dem *Pactus Legis Salicae* bekannten *ingenuus* wird hier eine *honoratior persona* genannt. Das *fortasse* bei *honoratior persona* deutet man vielleicht am besten einerseits einschränkend, was die Zahl der möglichen Fälle angeht, und andererseits steigernd, was den Abstand zum *ingenuus* angeht. Übersetzt würde die Stelle dann lauten: »... wenn es aber ein freier Mann oder vielleicht sogar eine (noch) angesehener Person ist...« Aus der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erschließenden gleichen Strafe für *ingenuus* und *honoratior persona* ergibt sich zumindest für den vorliegenden Fall eine gleiche Rechtsstellung. Es gibt kein Anzeichen dafür, daß die beiden Gruppen etwa verschiedenen Geburtsständen angehört hätten, sondern das unterschiedliche Ansehen erklärt sich ohne Schwierigkeiten aus den uns bereits bekannten sozialen, politischen und wirtschaftlichen Unterschieden. Möglicherweise hatten die *honoratores personae* auch königliche Ämter inne. *Ingenui* und *honoratores personae* unterschieden sich durch den *honor*, nicht schon durch angeborenes Recht. Es hindert nichts daran, die *honoratores personae* ihrem Geburtsstande nach zu den *ingenui* zu zählen. Jene hatten schon eine so angesehene Stellung im fränkischen Reich inne, daß sie sich durch eine bloße Bestimmung für *ingenui* nicht mehr angesprochen fühlten. Sie bedurften einer »Sonderaufforderung«, wie ja auch die Kapitularien zum *Pactus Legis Salicae* bereits Sonderbestimmungen für *antrustiones* und *potentes* enthielten. Zwar ist diese Sonderaufforderung als der Anfang der Bildung einer auch rechtlich differenzierten Schicht, nämlich eines Adels, zu deuten, der Schluß auf einen alten adligen Geburtsstand läßt sich aber aus dieser Formulierung und aus dem sachlichen Zusammenhang nicht ziehen ³³⁷. Mit Recht hat F. Irsigler ³³⁸ hervorgehoben, daß es sich dem Inhalt des *Praeceptum* nach nicht etwa um romanische Senatoren gehandelt hat, die kaum noch heidnischen Bräuchen angehangen haben dürften ³³⁹, sondern wohl in erster Linie um Franken.

³³⁶ Es entspricht dem Stil der merowingischen Gesetze, daß jeder rechtliche Stand und die zugehörige Buße oder Strafe getrennt – häufig in *si*-Sätzen – aufgeführt wird. F. Irsigler geht nur auf den sicheren Strafunterschied zwischen den *serviles* und den übrigen ein. Zu der gleichen Strafbemessung für *ingenuus* und *honoratior persona* äußert er sich nicht (Untersuchungen, S. 160). Zu *aut* in der Aufzählung von Personengruppen, für die eine gemeinsame Bestimmung folgt, vergleiche man *Pactus* 41,1 und *Cap. I*,72.

³³⁷ Diesen Schluß zieht IRSIGLER, Untersuchungen, S. 160, zwar nicht explizit, wohl aber dem Zusammenhang nach. Er spricht von einer »dreifache(n) Abstufung der fränkischen Bevölkerung« und benutzt die Stelle zum Nachweis eines fränkischen Geburtsadels. Vgl. ebd., S. 155 ff., 167. Vgl. auch KRAUSE, Die *liberi*, S. 65/66, über das Verhältnis von *nobilis persona* und *liber* in der *Lex Baiuvariorum* und ebd., S. 53, zu *talis homo potens* und *si liber est*.

³³⁸ Untersuchungen, S. 160.

³³⁹ Vgl. Greg. Hist. Franc. I,31. Gregor spricht von heidnischen Bräuchen bei Senatoren und *reliqui meliores loci* in Zusammenhang mit einer sehr viel früheren

8. Die Oberschicht des fränkischen Reiches in den Konzilsakten des

6. Jahrhunderts und ein »fränkischer Geburtsadel«

In den Konzilsakten des 6. Jahrhunderts ist die Rede von *potentes saeculi*³⁴⁰, *cives natu maiores*³⁴¹, *priores cives*³⁴², *maiores* (und *mediocres*) *personae*³⁴³, *principis*³⁴⁴, *potentes*³⁴⁵ und *hi, qui latere regis adhaerent vel alii qui potentia saeculari inflantur*³⁴⁶. Alle Begriffe könnten unter dem zuletzt genannten, der zwei Gruppen umfaßt, zusammengefaßt werden. Unter den *cives natu maiores* können durchaus nur Romanen verstanden werden, aber selbst wenn auch Franken darunter fielen, ist das noch kein Hinweis auf einen adligen fränkischen Geburtsstand³⁴⁷. Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß das Konzil von Clermont (535), das in einem ganz überwiegend romanisch besiedelten und beherrschten Raum stattfand, von *cives natu maiores* spricht³⁴⁸, während im wahrscheinlich stärker fränkisch beeinflußten³⁴⁹ Raum von Orléans (541), das damals immerhin eine »Hauptstadt« (*sedes*) fränkischer Könige war, von den *priores cives* und den *maiores* (und *mediocres*) *personae* (549) die Rede ist. Bemerkenswert ist

Zeit, nämlich der des Vectius Epagatus (2. Jahrhundert): *Senatores vero vel reliqui meliores loci fanaticis erant tunc cultibus obligati*. Inzwischen stammte die Mehrzahl der Bischöfe des fränkischen Reiches aus dem senatorischen Adel Galliens. Vgl. WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, S. 14 ff., 16 ff., 44 ff., bes. 56 ff.

340 Conc. Arvernense von 535, Concilia I, S. 67.

341 Ebd., S. 69.

342 Conc. Aurelianense von 541, Concilia I, S. 88.

343 Conc. Aurelianense von 549, Concilia I, S. 105.

344 Conc. Parisiense von 556 bis 573 (genaues Datum nicht geklärt), Concilia I, S. 144.

345 Conc. Matisconense von 583, Concilia I, S. 160.

346 Conc. Matisconense von 585, Concilia I, S. 170.

347 Vgl. oben, S. 68 ff., und unten, S. 88 ff. Vgl. auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 159, Anm. 31, der ebenfalls diese Stelle nicht als Beleg für den fränkischen Adel verwendet. Zum Conc. Avern. 535 vgl. D. CLAUDE, Bestellung der Bischöfe, S. 22.

348 Zu *maiores natu* vgl. außer S. 68 ff. und S. 88 ff. auch S. 166.

349 Immerhin liegt Orléans in der nördlichsten Ausbuchtung der Loire, wenn auch südlich des Flusses. Da wohl nicht bezweifelt wird, daß zwischen Seine und Loire deutlich ein stärkerer fränkischer Einfluß nachweisbar ist als weiter südlich, darf man einen Unterschied hinsichtlich der fränkischen Beeinflussung zwischen Orléans und Clermont wohl für wahrscheinlich halten. Vgl. F. PETRI, Der fränkische Anteil am Aufbau des französischen Volkstums, S. 124, bes. Karte 2, S. 123. Vgl. auch W. VON WARTBURG, Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien, S. 154: »Es besteht nirgends Zweifel, daß zwischen Loire und Schelde politisch und kulturell die Hauptkraft des Merowingerstaates liegt.« Auf die besonders enge Beziehung von Orléans zum Gebiet nördlich der Loire weist schon hin F. STEINBACH, Studien zur westdeutschen Stammes- und Volksgeschichte, Darmstadt 1962, Nachdr. der 1. Aufl. Jena 1926, S. 136.

auch, daß das Concilium Aurelianense von 549 die *maiores* und *mediocres* nicht nach Rechtsständen, sondern nach *munera* und *facultates* näher kennzeichnet: *Quisquis etiam aut maiorum aut mediocrum personarum quodcumque muneris vel facultatis*³⁵⁰. Ein Beleg für einen alten fränkischen Geburtsadel findet sich somit auch in den Konzilsakten des 6. Jahrhunderts nicht³⁵¹.

9. Zum Geburtsstand der *leudes* des Vertrags von Andelot und des *Edictum Chilperici*

Auch die im Vertrag von Andelot genannten *leudes* geben keinen Hinweis auf einen adligen fränkischen Geburtsstand. Es handelt sich dabei um eine Gruppe von Personen, die den Königen nach einem Herrscherwechsel Eide schworen³⁵² und die sich zum Teil später einem anderen König unterwarfen. Im Vertrag geht es einmal um den Austausch³⁵³ der *leudes*, die sich jeweils nach dem Tode Chlothars I. entweder zuerst Sigibert und dann Gunthramn oder zuerst Gunthramn und dann Sigibert zugewandt hatten³⁵⁴. Zweitens geht es darum, solche Fälle für die Zukunft zu verhindern, indem sich die Vertragspartner weigern, treulos gewordene *leudes* des anderen aufzunehmen bzw. sie zurückzustellen versprechen. Ferner versprechen sie sich, die *leudes* der anderen Seite nicht gegen ihren Herrn aufzuwiegeln³⁵⁵. Diese *leudes* werden von Gregor, der den Vertrag im Wortlaut überliefert, zweimal außerhalb des Vertrages erwähnt, und zwar jeweils als *homi-*

³⁵⁰ Conc. Aurelianense von 549, XVI, S. 105.

³⁵¹ Anders IRSIGLER, Untersuchungen, S. 164 ff.

³⁵² Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 438. Zur Eidesleistung in der Merowingerzeit vgl. U. ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich. Marburg 1976.

³⁵³ So hat man die Worte Gunthramns bei Gregor Hist. Franc. IX,20, S. 434: *homines, quos pro utilitate mea, quia mibi infensi erant, migrare volui, non permiserunt* im Zusammenhang mit der entsprechenden Stelle im Vertrag (vgl. Anm. 354) zu verstehen, wenn man wie Buchner *se in parte alia tradidisse* übersetzt mit »sich... auf die andere Seite gewandt haben.« *Non permiserunt* ist dann an der oben genannten Stelle so zu verstehen, daß sich Childebert geweigert hat, die *leudes* Gunthramns, die dieser loswerden wollte, aufzunehmen. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 261, übersetzt *non permiserunt* mit »ließ man nicht ziehen.« In diesem Falle müßte man sich fragen, wohin sie ziehen sollten. Es handelte sich immerhin um Anhänger Sigiberts, des Vaters Childeberts!

³⁵⁴ Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 438: *Similiter convenit, ut leudes illi, qui dominum Gunthchramnum post transitum domini Chlothari sacramenta primitus praebeuerunt, et si postea convincuntur se in parte alia tradidisse, de locis ubi conmancere videntur convenit ut debeat removeri.*

³⁵⁵ Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 439: *Similiter convenit, ut nullus alterius leudis nec sollicitet nec venientes excipiat. Quod si forsitan pro aliqua admissione partem alteram crederit expetenda, iuxta qualitate culpae excusati reddantur.*

nes³⁵⁶. Von den Ausdrücken *leudes* und *homines* her besteht keine Veranlassung, in ihnen etwa Angehörige eines Geburtsadels zu sehen. Vielmehr entspricht die Terminologie den Ausdrücken des Pactus Legis Salicae für den *ingenuus*, der mit *leod* glossiert³⁵⁷ und mehrfach als *homo (francus)*³⁵⁸ und *homo (ingenuus)*³⁵⁹ bezeichnet wird. Die Lösung der Frage, wer die *leudes* waren, ist keineswegs mit der Alternative »keine einfachen oder gar unfreien Dienstleute«, »sondern Adlige mit eigenständiger Macht«³⁶⁰ zu gewinnen. Zwischen diesen Extremen liegt die Stellung des unabhängigen *ingenuus*, der zugleich *dominus* war und den wir im Pactus mit *leod* glossiert finden. Es spricht nichts dagegen, aber einiges dafür, die *leudes* ihrem Geburtsstande nach mit den *ingenui* zu identifizieren.

F. Irsigler interpretiert die hier herangezogene Stelle über die *leudes* so, als seien diese zu mächtig gewesen, als daß es den Königen gelungen sei, sie zum Auswandern zu zwingen³⁶¹. Daß die Auswanderung unterblieb, ist aber ein Punkt, den Gunthramm Childebert II. vorwirft. Dieser habe die treulos gewordenen *leudes* Gunthramns nicht aufnehmen wollen, obwohl diese erwiesenermaßen zu Sigibert, Childeberts Vater, übergegangen waren³⁶². Nicht die »eigenständige Macht« der »adligen« *leudes* hat die Auswanderung verhindert, sondern mangelnde Vertragstreue Childeberts. Daß es sich bei den treulos gewordenen *leudes* um eine begrenzte Anzahl handelte, geht aus Gregors Bemerkung hervor, daß die Gesandten Childeberts, zu denen er selbst gehörte, um eine Liste mit den Namen der *leudes* baten³⁶³, damit Childebert nunmehr seinen Verpflichtungen nachkommen könne. Aber auch diese Tatsache rechtfertigt adlige Herkunft der *leudes* nicht³⁶⁴.

Gestützt wird unsere Deutung des Ausdrucks *leudes* vor allem durch dessen Vorkommen im Edictum Chilperici, in dem der König bestimmt: *De tili- li vero convenit et singula(riter) de terras istas, qui adveniunt, ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuetudinem, quam habuerunt de hac re, intra se de- beant*³⁶⁵. Daraus geht hervor, daß die Bezeichnung *leudes* nicht auf die Männer beschränkt ist, die zu dem jeweils herrschenden König in einem en-

356 Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 434: *homines, quos pro utilitate mea... De ho- minibus vero, quos dicitis...*

357 Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 240 f., und oben, S. 66/67 mit Anm. 298.

358 Pactus 38,2; 40,5.

359 Z. B. Pactus 10,5; 14,1; 15,1; 40,5 u. a.

360 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 163; vgl. ebd., S. 162 ff. und zur älteren Literatur über die Frage ebd., S. 51. Vgl. bes. A. DOPSCH, *Leudes*, S. 36 ff.

361 Untersuchungen, S. 163, Anm. 62. »Bezeichnenderweise«, so meint Irsigler, habe man die erzwungene Auswanderung nicht durchführen können.

362 Vgl. Anm. 353, 354.

363 Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 434.

364 Daß der *ingenuus* noch durchaus ein persönliches Verhältnis zum König haben konnte, geht aus mehreren Belegen bei Gregor hervor. Dazu unten, S. 110 f.

365 Cap. IV,109, S. 262.

geren Verhältnis³⁶⁶ standen, in unserem Falle auf die *leudes*, *qui Chilperico regi fuerunt*, sondern daß auch diejenigen Männer, die zwar in seinem Reich lebten, die aber in einem engeren Verhältnis zu seinem Vater gestanden hatten (*qui patri nostro fuerunt*), unter diese Bezeichnung fielen. Das bedeutet, daß sich die *leudes* eines Reiches aus den *leudes* des herrschenden Königs und denen seines Vorgängers bzw. seiner Vorgänger zusammensetzen. Es liegt wohl nichts näher, als anzunehmen, daß es sich bei den *leodis*, *qui patri nostro fuerunt*, um die inzwischen ausgedienten freien Krieger³⁶⁷ Chlothars I. handelte. Wenn man daher zwischen den *leudes* in einem engeren und einem weiteren Sinne unterscheiden will, dann zwischen den *leudes* eines Königs und denen seines Reiches. Die Unterscheidung beruht aber allein auf dem Verhältnis zum jeweils herrschenden König, nicht auf einer unterschiedlichen Herkunft der *leudes*.

IV. Zum Geburtsstand und zur rechtlichen Stellung der fränkischen Oberschicht vornehmlich nach Gregor von Tours

1. Die Fragestellung

In diesem Kapitel soll versucht werden, eine Antwort auf die Frage zu finden, ob und in welcher Weise sich ein Zusammenhang zwischen der rechtlichen Norm des *Pactus Legis Salicae* und der übrigen fränkischen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts einerseits und der Verfassungswirklichkeit, wie sie in der gleichen Zeit bei Gregor von Tours erkennbar wird, andererseits feststellen läßt, ein Zusammenhang, den es für den Fall, daß der *Pactus Legis Salicae* das gültige Gesetz für die Franken der Zeit Gregors ge-

366 Es ist sicher, daß die *leudes*, die im engeren Sinne zu dem jeweils herrschenden König gehörten, seine freien Krieger, diesem einen Eid schworen (vgl. oben, S. 77). Zugleich ist aber anzunehmen, daß sich auch die übrigen *leudes* seines Reiches dem neuen König irgendwie (eidlich?) verpflichteten. Vielleicht geschah dies auf den Umfahrten der Könige. In diesem Zusammenhang taucht die Frage auf, ob die jeweiligen *leudes* des herrschenden Königs nicht doch mit dessen Antrustionen (vgl. den Antrustioneneid, *Formulae Marculfi I, 18*) gleichzusetzen sind. Dagegen steht jedoch erstens die Tatsache, daß das *Edictum Chilperici* an dieser Stelle nicht von den *antrustiones* Chlothars, sondern von seinen *leudes* spricht, obwohl der Ausdruck *antrustiones* bzw. *homo, qui in truste dominica est*, im *Pactus Legis Salicae* und seinen Kapitularien verbreiteter ist als *leudes*, und zweitens die, daß auch *ingenui*, die nicht zu den *antrustiones* gehörten, nach dem *Pactus* zu den Kriegern des jeweils herrschenden Königs zählten. Zur politischen Stellung der *leudes* vgl. S. 148 ff., 172 ff., 194.

367 Auch DOPSCHE, *Leudes*, S. 36, deutete die *leudes* als »kriegerisches Gefolge« und sprach vom »kriegerischen Beruf dieser *leudes*« (S. 37). Ob man ihre Stellung allerdings mit dem Ausdruck »militärisches Dienstgefolge« (S. 38) trifft, muß bezweifelt werden. Die Alternative zu einem »Dienstgefolge« sind aber nicht, wie auch Dopsch (S. 38) meint, »Große und Vornehme«.

wesen ist, gegeben haben muß. Zumindest hat daran bisher niemand gezwifelt. Hier sollen folgende Fragen gestellt werden:

1. Gibt es bei Gregor von Tours als der wichtigsten und für unser Problem aussagekräftigsten Quelle des 6. Jahrhunderts Beweise für die Existenz eines fränkischen Geburtsadels, die es rechtfertigen, den *Pactus Legis Salicae* und die übrigen fränkischen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts für unvollständig zu erklären, indem man vermutet, daß entweder der König oder der Adel selbst es verhinderten, daß dieser Geburtsstand wie die übrigen ein eigenes Wergeld erhielt?
2. Haben die »Adligen« den König daran gehindert, ein Wergeld für sie zu bestimmen, indem sie sich grundsätzlich weigerten, ein solches zu zahlen (Wenskus), oder haben sie ihr Wergeld selbst bestimmt (Irsigler)?³⁶⁸
3. Welches Ansehen, welche Eigenschaften und welche Vorrechte hatte der Geburtsstand der *ingenui*?
4. Hatte der »Adel« das Vorrecht, sich unmittelbar an den König zu wenden (Irsigler)?
5. Wie ist der Geburtsstand der *ingenui* in das soziale Gefüge des fränkischen Reiches eingeordnet?

2. Zur Frage eines fränkischen Geburtsadels und seiner Herleitung aus den Terminis nobilis, maiores natu und meliores natu

a) Zur Bedeutung des Wortes *nobilis* in frühfränkischer Zeit und zur Anwendung des Begriffes auf Franken

Auf die von F. Irsigler³⁶⁹ angeführten Einzelbeispiele zum Nachweis eines fränkischen Geburtsadels braucht hier nicht näher eingegangen zu werden, da das bereits an anderer Stelle geschehen ist³⁷⁰. Nur soviel mag wiederholt werden, daß sich in sämtlichen Beispielen Irsiglers für »Adlige fränkischer Herkunft aus der Zeit der zweiten und dritten merowingischen Königsgeneration«³⁷¹ die »Adligen« entweder als Angehörige des Königssechtes erwiesen oder als Leute, die wirtschaftlich, sozial und politisch aus der Masse des Volkes herausragten, oder schließlich um Königinnen, die mit entweder nicht anwendbaren oder nicht zutreffenden Kriterien einem »ho-

³⁶⁸ Die Theorie, daß der König den Adel habe nivellieren wollen, muß nach den Ergebnissen der Arbeit F. Irsiglers, die den Einfluß der Schicht der Großen im fränkischen Reiche gerade auch bei der Gesetzgebung dargelegt hat, als weniger wahrscheinlich, wenn nicht gar unwahrscheinlich angesehen werden. Denn die vom König nach dieser Theorie »unterdrückte« Schicht hätte einen wesentlichen Teil jener Großen ausgemacht. Vgl. für den Bereich der *Lex Baiuvariorum* KRAUSE, *Die liberi*, S. 64.

³⁶⁹ Untersuchungen, S. 116 ff.

³⁷⁰ GRAHN(-HOEK), Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 435 ff.

³⁷¹ Untersuchungen, S. 116.

hen Geburtsstand« zugewiesen wurden. Für keine der genannten Personen war »adlige« Geburt erweisbar.

Inzwischen darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß Gregor von Tours den Ausdruck *nobilis*, der im antiken Latein die vornehme Geburt kennzeichnete³⁷², überwiegend für den romanischen Adel seiner Zeit gebrauchte und daß er ihn nur selten für Angehörige der fränkischen Oberschicht verwandte³⁷³. J. W. Loebell war zu der Ansicht gekommen, daß Gregor den Ausdruck deshalb für Franken gemieden habe, weil er bei ihnen »keine Klasse fand, auf welche der die Abkunft in sich schließende römische Begriff der Nobilität gepaßt hätte, und weil das Wort, auf höhergestellte Franken angewandt, bald zu viel bald zu wenig ausgedrückt haben würde«³⁷⁴. F. Irsigler kommt im Verlauf seiner Untersuchung ebenfalls zu der Auffassung, daß Gregor »tatsächlich Bedenken hatte, den für ihn feststehenden Begriff *nobilis* auf fränkische Familien anzuwenden«³⁷⁵. Zu dieser Ansicht gelangt er im Zusammenhang mit der Stelle, an der die Königsfamilie der Franken mit dem Prädikat *nobilior* versehen wird. Die Bedenken Gregors führt Irsigler darauf zurück, daß es »ihm schwerfiel, die fränkische Vorstellung eines besonders hohen Ranges, man kann wohl sagen, den Begriff des Königsheiles richtig zu übersetzen«³⁷⁶. Die Andersartigkeit von »senatorischer Nobilität« und dem »Adel fränkischer Könige« sei Ursache für seine Bedenken gewesen. Dieser Interpretation ist sicherlich insoweit zuzustimmen, als man sich bewußt bleibt, daß es sich dabei um den Adel fränkischer Könige handelt, nicht um eine neben dem Königsgeschlecht stehende fränkische Geburtsadelsschicht. Gleichwohl wird diese Stelle im Zusammenhang mit anderen Verwendungen des Wortes *nobilis* auf Franken bei Gregor von Tours nochmals zu berücksichtigen sein. Ferner weist Irsigler auf zwei weitere Stellen³⁷⁷ hin, an denen Gregor zu dem auf Franken angewandten Wort *nobilissimus* den Ausdruck *in gente sua* hinzufügt. Irsigler zieht hieraus den Schluß – ohne in seiner Schlußfolgerung zu unterscheiden, daß es sich das eine Mal um einen König (Chlogio), das andere Mal um einen vermutlich dem Königsgeschlecht nicht angehörenden Franken handelt –, daß »wiederum«³⁷⁸ zu sehen sei, »daß es in der fränkischen Bevölkerung einen Stand gab, der innerhalb dieses Stammes ein

³⁷² Vgl. oben, S. 71.

³⁷³ So schon LOEBELL, Gregor, S. 134. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 88.

³⁷⁴ LOEBELL, ebd., S. 134.

³⁷⁵ Untersuchungen, S. 90.

³⁷⁶ Irsigler weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß bei Interpretation der Tacitus-Stelle, Germania, cap. 7: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*, in der neueren Forschung immer mehr betont wird, daß man in dem Begriff *nobilitas* das Königsheil mitberücksichtigen muß. Vgl. bes. K. BOSL, *Reges ex nobilitate*. Weitere Literatur dazu: Untersuchungen, S. 90, Anm. 52.

³⁷⁷ Untersuchungen, S. 91.

³⁷⁸ Das dürfte sich auf die oben referierte Interpretation beziehen.

ähnlich hohes Prestige genoß wie der senatorische Adel im romanischen Bereich, und daß ferner wahrscheinlich dieses Ansehen in der Ehre hoher Abkunft begründet war und vom Vater auf den Sohn übertragen wurde«³⁷⁹. Dieser Schluß erscheint jedoch als verfrüht, und es wäre vielleicht von Nutzen, alle Stellen, an denen Gregor den Ausdruck *nobilis* für Franken verwendet, noch einmal vergleichend nebeneinanderzustellen³⁸⁰.

Bezeichnenderweise sind es nur drei Stellen, an denen Gregor von Tours in seiner Frankengeschichte³⁸¹ das Wort *nobilis* eindeutig für Franken verwendet. Zunächst ist da jene Stelle, die auch Irsigler³⁸² interpretierte, an der von der *familia* die Rede ist, aus der die Franken ihre Könige zu nehmen pflegten. Dort heißt es: *de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia*³⁸³. Mit Sicherheit ist der Ausdruck *ut ita dicam* als Einschränkung der Bedeutung des folgenden Wortes *nobilis* zu verstehen³⁸⁴. Man hat bisher, soweit ich sehe, im Anschluß an M. Bonnet³⁸⁵ den Komparativ *nobiliore* als Ersatz für einen Superlativ angesehen³⁸⁶. Gleichgültig, ob man den Ausdruck in dieser Form als Superlativ oder als Komparativ auffaßte, so hat man ihn doch als Stütze für die Interpretation verwandt, daß es, da von der *prima et... nobiliore suorum familia* die Rede sei, neben dieser noch andere »wenn auch dem Rang nach tiefer stehende(r) Adelsfamilien«³⁸⁷ gegeben habe. Nun läßt sich aber der Komparativ auch als eine abschwächende Form, übersetzt mit »einigermaßen *nobilis*«, »sozusagen *nobilis*«, erklären, wobei der abschwächende Komparativ das ebenfalls abschwächende *ut ita dicam* noch stützen würde³⁸⁸. Dieser Komparativ

379 IRSIGLER, ebd. Auf jeden Fall ist es richtig, *in gente sua* auf *nobilissimus* zu beziehen und von hierher zu interpretieren, wie Irsigler das tut, und nicht etwa in dem Ausdruck »ein Stammesgebiet im Bereich der Thüringer um die Feste Dispar-gum« zu sehen, wie R. SCHNEIDER, Königswahl, S. 66, unter Berufung auf H. LÖWE im Handbuch der deutschen Geschichte glaubt, der nur die Chlogio-Stelle berücksichtigt.

380 Vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 89 ff. und 127 ff. mit anderen Ergebnissen.

381 Aus seinen übrigen Werken ist mir keine Stelle bekannt.

382 Untersuchungen, S. 90.

383 Greg. Hist. Franc. II, 9, S. 57.

384 So auch IRSIGLER, ebd.

385 Le Latin, S. 451/52.

386 In ihren Übersetzungen folgen Bonnet: GIESEBRECHT/HELLMANN, Gregor, S. 81; R. LATOUCHE, Grégoire, Bd. I, S. 98; BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 89.

387 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 90. Ebd., Anm. 49, weitere Literatur.

388 Zu dieser Form des Komparativs im klassischen Latein: H. MENGE, Repetitorium der lateinischen Syntax und Stilistik, 13. Aufl. München 1962, Paragraph 200, Abschnitt 5, Anm. 1: »Der Lateiner setzt oft den Komparativ, wo die deutsche Sprache den Positiv gebraucht, indem er die an dem Gegenstande haftende Eigenschaft mit einem bestimmten, durch ein natürliches Gefühl gegebenen Maße stillschweigend vergleicht.« Genau das dürfte für die Gregor-Stelle zutreffen! Über den abschwächenden Komparativ vgl. auch HECK, Übersetzungsprobleme, S. 162. Bei Heck geht es um einen abschwächenden Komparativ im Zusammenhang mit sächsischen Standesverhältnissen.

kommt aber im Deutschen einem Positiv gleich. Eine *prima familia*, die »so-zusagen *nobilis*« war, kann auch aus den übrigen *familiae* der *Franci ingenui* hervorragen! Diese wohl wahrscheinlichste Übersetzung des Komparativs gibt keinen Hinweis mehr auf weitere Familien, die als *nobilis* hätten bezeichnet werden können.

Die zweite Stelle, an der Gregor das Wort *nobilis* für Franken verwendet, befindet sich im gleichen Kapitel³⁸⁹. Auch hier wird das Wort auf ein Mitglied des Königshauses angewendet: *tunc Chlogionem utilem ac nobilissimum in gente sua regem fuisse Francorum*. Wie oben, so wird auch hier das Wort *nobilis* eingeschränkt, diesmal jedoch nicht durch *ut ita dicam* und den abschwächenden Komparativ, sondern durch eine in Gregors Augen sehr viel klarere Abgrenzung: Er scheut sich nicht mehr, den Frankenkönig als einen »sehr vornehmen, adeligen Mann« (*nobilissimus*) zu bezeichnen, soweit man diese Kennzeichnung nur als eine solche innerhalb der *gens Francorum* sieht. *Nobilis* ist hier nicht mehr in seiner für Gregor ursprünglichen Wortbedeutung zu verstehen. Sicher soll auch hier das Wort auf die besondere Herkunft der Frankenkönige hinzielen, durch die sie innerhalb ihrer *gens* ausgezeichnet waren³⁹⁰. Für den Nachweis eines neben dem Königsgeschlecht existenten fränkischen Geburtsadels muß jedoch auch diese Stelle wegfallen. Nun, da Gregor das Wort glaubt richtig eingegrenzt zu haben, ist eine Abschwächung nicht mehr nötig, er kann sogar zum Superlativ greifen, damit umso besser das Ungewöhnliche der »Nobilität« dieses Frankenkönigs, das in seinem Heil³⁹¹ liegt, deutlich wird.

Die beiden genannten Stellen sind die einzigen, an denen Gregor selbst das Wort *nobilis* auf Franken anwendet. Beide beziehen sich auf das merowingische Königsgeschlecht. Die dritte Stelle, an der ein Angehöriger der fränkischen Oberschicht mit dem Prädikat *nobilis* versehen wird, entstammt dem Referat Gregors über eine Wundergeschichte, die ihm der Diakon Wulfilaich, von Geburt ein Langobarde, erzählt hatte. Gregor berichtet davon in wörtlicher Rede und läßt Wulfilaich folgendermaßen beginnen: *Franci cuiusdam et nobilissimi in sua gente viri filius...*³⁹². Man kann sicherlich darin mit F. Irsigler übereinstimmen, daß die Einschränkung *in sua gente* von Gregor selbst stammt, zumal wenn man die beiden obengenannten Stellen zum Vergleich heranzieht. Ob der Ausdruck *nobilis* hier von Wulfilaich oder von Gregor stammt, ist nicht mit Sicherheit auszumachen, wenngleich Irsigler vielleicht darin recht hat, daß Gregor wahrscheinlich bestrebt war,

³⁸⁹ Greg. Hist. Franc. II,9, S. 58.

³⁹⁰ Hierzu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 90 f., und die dort Anm. 52 angegebene Literatur.

³⁹¹ Zum Begriff des germanischen Königsheils vgl. K. HAUCK, Geblütsheiligkeit; SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 82 ff.; GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger, S. 316/17, 323; H. WOLFRAM, Methodische Fragen zur Kritik am »sakralen« Königtum, S. 476.

³⁹² Greg. Hist. Franc. VIII,16, S. 383.

eine möglichst wortgetreue Wiedergabe zu machen und daß somit bei Wulfiliaich das Wort *nobilis* fiel, zumal wenn man bedenkt, wie sehr Gregor selbst das Wort für Franken meidet und sich gleichsam für die Benutzung des Wortes entschuldigt³⁹³. Auf jeden Fall soll das Wort an dieser Stelle nicht Gregors eigene Meinung wiedergeben, denn es steht in der wörtlichen Rede des Langobarden, dem Gregor den ungenauen Wortgebrauch nachsah. Aber selbst innerhalb dieser Fremdaussage hielt Gregor es für nötig, das einschränkende *in sua gente* hinzuzufügen. Hinzu kommt, daß die Erzählung Wulfiliaichs in die Zeit des hl. Martin, also in das 4. Jahrhundert, gehört, so daß die Aussage für das 6. Jahrhundert nur eingeschränkt verwendet werden kann und auch nicht auszuschließen ist, daß es sich bei dem *Francus* um einen der Kleinkönige oder ihrer Verwandten gehandelt hat. Daher kann man auch diese Stelle kaum für den Nachweis eines fränkischen Geburtsadels im 6. Jahrhundert, der nach Ansicht Gregors dem der romanischen Senatoren ähnlich gewesen wäre, verwenden. Vielmehr spricht die Ausdrucksweise bei Gregor trotz des Wortes *nobilis* dafür, daß es sich seiner Ansicht nach auch hier um einen politisch oder sozial hervorragenden *homo Francus* oder *ingenuus Francus* gehandelt hat. Man beachte nämlich, daß nicht etwa dasteht: *Franci cuiusdam nobilissimi*, sondern: *Franci cuiusdam et nobilissimi*; das bedeutet: der zunächst als *Francus* seiner Herkunft, seinem Geburtsstande nach Klassifizierte wird weiter als ein »sehr vornehmer« Mann bezeichnet, der aus der Masse der *Franci* hervorragt. *Francus* ist zugleich eine gentile und eine ständische Bezeichnung³⁹⁴, die eine Einordnung in einen anderen Stand, etwa den eines *nobilis*, ausschließt. Aus dieser Identität von gentiler und ständischer Bezeichnung resultierte im *Pactus Legis Salicae*³⁹⁵ vermutlich die Ersetzung des Ausdrucks *ingenuus* in der A-Fassung durch *francus* in der C-Fassung³⁹⁶. Diese Ersetzung in C hat zur Folge, daß sich

393 *In sua gente* wäre wohl sehr frei, aber dem Denken Gregors vielleicht entsprechend so zu übersetzen: »eines, soweit man das Wort *nobilis*, ›edel/vornehm‹, überhaupt auf Franken anwenden kann (vgl. *ut ita dicam*), sehr ›edlen/vornehmen‹ Mannes.«

394 Die Feststellung dieses Zusammenhangs von ethnischen und rechtlich-geburtsständischen Kriterien ist bereits ein wesentliches Ergebnis der Arbeit von Lintzel über die sächsischen Verhältnisse (Die Stände der deutschen Volksrechte) gewesen. Der gleiche Grundgedanke findet sich auch bei STEINBACH, Ständeproblem. Vgl. auch MAYER, Königtum und Gemeinfreiheit, S. 329, 354. Zuletzt mit der dem Gedanken gebührenden Deutlichkeit ZÖLLNER, Die politische Stellung, bes. S. 63 ff., 106 ff., 54, 20 (hier ist allerdings nicht von einem Zusammenhang zwischen »nationaler« und rechtlicher, sondern von »nationaler« und »sozialer« Gliederung die Rede, was nicht das gleiche ist). Neuerdings wieder: DERS., Geschichte der Franken, S. 112. Zum philologischen Aspekt dieses Problems SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 247.

395 *Pactus 25,3.*

396 Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 247. Die Verfasserin sieht in dieser Ersetzung das erste eindeutige Anzeichen des Übergangs des Wortes *francus* »von der Bedeutung ›Franke‹ nach der Bedeutung ›frei‹«.

francus und *ancilla* als Standesbezeichnungen gegenüberstehen. Wie stark diese Identität im Denken des 6. Jahrhunderts verhaftet war, das zeigt nicht nur die Einteilung der Bevölkerung des Frankenreiches in die Rechtsstände der *Franci* und *Romani*³⁹⁷, sondern ganz besonders die Tatsache, daß Gregor selbst diese Identität in dem von ihm geprägten Begriff *gens senatoria*³⁹⁸ nachbildet. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang auch, daß Chilperich ein Tafelgerät aus Gold und Edelsteinen anfertigte, um damit – wie er Gregor gegenüber geäußert haben soll – die gesamte *gens Francorum* in ihrem Ansehen zu heben, nicht seine eigene Familie oder sonst einen herausgehobenen Stand: *Ego haec ad exornandam atque nobilitandam Francorum gentem feci*³⁹⁹. Eine ethnische Gruppe, die *gens*, d. h. der Kern des fränkischen Volkes, den wir als die Gesamtheit der *ingenui* verstehen, soll *nobilis* gemacht werden.

Noch ein weiteres Mal taucht das Wort *nobilis* bei Gregor in einem Zusammenhang auf, in dem es sich nicht auf die senatorische Nobilität bezieht, in dem es aber auch nicht eindeutig auf Franken bezogen werden kann. Hier steht es in einer Rede Fredegundes, die Gregor wiedergibt und von deren Inhalt er wahrscheinlich durch das Geständnis der nach ihrem versuchten Anschlag gefangenen Geistlichen Kenntnis bekommen hatte. Möglich ist auch, daß er den Wortlaut der Rede erfand, und zwar so, wie er sie sich von Fredegunde gesprochen vorstellte. Danach hat Fredegunde den beiden Geistlichen, die sie als Mörder gedungen hatte, folgende Versprechungen gemacht: ... *parentibus vestris bona tribuam, ipsosque munericibus ditans primus in regnum meum constitua*... *Armate virilitate animus et considerate saepius fortes viros in bello conruere, unde nunc parentes eorum nobilis effecti opibus inmensis cunctis supereminent cunctisque praecellent*⁴⁰⁰. Es ist deutlich, daß auch diese Stelle kein Anzeichen für einen fränkischen Geburtsadel ergibt. Vielmehr mag die Wahl des Wortes *nobilis* in diesem Zusammenhang die Maßlosigkeit von Fredegundes Versprechung verdeutlichen. Gleichgültig, ob es von Fredegunde oder von Gregor selbst stammt, steht dahinter doch von Anfang an die Gewißheit, daß dieses Versprechen nur verlocken sollte und daß es nie wahrgemacht werden würde. Als für die Verfassungswirklichkeit gültig müssen wir jedoch die Möglichkeit ansehen, daß *viri fortes* (tapfere, tüchtige Männer) es durch ihre Tap-

³⁹⁷ Das heißt aber nicht, daß die Bezeichnungen nur noch Standesbezeichnungen waren. Vgl. oben, Anm. 109, S. 31 f. Welche der beiden Bedeutungen jeweils gemeint ist, ob »Stammes«- oder Standesbezeichnung, muß im Einzelfall aus dem Zusammenhang geklärt werden.

³⁹⁸ Greg. Lib. in glor. conf. 64. Vgl. auch Greg. Hist. Franc. VIII,2, S. 372. Hier wird das Geschlecht Berthramns von Bordeaux als *gens* bezeichnet (*super gentem tuam*). *Gens* ist synonym zu *generatio* verwendet, das eine Zeile vorher das gleiche Geschlecht bezeichnet.

³⁹⁹ Greg. Hist. Franc. VI,2.

⁴⁰⁰ Greg. Hist. Franc. VIII,29, S. 392.

ferkeit im Kriege erreichten, daß ihre Verwandten zu *nobiles*, zu »vornehmen Leuten«, gemacht wurden, und zwar durch große Schenkungen. *Nobilis* ist hier offensichtlich als Synonym für *primus in regno* gebraucht. Beide Male ist die gehobene Stellung durch königliche Schenkungen (*muneribus ditans primus in regnum . . . constituam* bzw. *parentes . . . nobilis effecti opibus inmensis cunctis supereminent*), die die Folge von besonderer Tapferkeit ⁴⁰¹ sind, begründet. Der Zusammenhang zeigt deutlich genug, was hier unter *nobilis* zu verstehen ist ⁴⁰², so daß es sich für Gregor erübrigert, eine einschränkende Formel hinzuzufügen, die deutlich machen müßte, daß es nicht um senatorische Nobilität geht. *Nobilis* im Sinne Gregors ist man durch Geburt, *nobilis effectus* ⁴⁰³ kann man gar nicht sein. Man kann allenfalls den *nobiles* im äußeren Reichtum und im politischen Einfluß und Ansehen gleichkommen.

Der durch Tapferkeit im Dienste des Königs gewonnene Reichtum konnte die Stellung von *viri fortis* »in regno« oder »cum rege« bestimmen ⁴⁰⁴. Voraussetzung war allein, daß sie *viri fortis* waren. Freilich wird man an-

⁴⁰¹ Dabei wird allerdings das eine Mal Tapferkeit mit Skrupellosigkeit gleichgesetzt.

⁴⁰² CLAUDE, Comitat, S. 68 und 70, zieht aus dem Vorkommen von *nobilis* an dieser Stelle den Schluß, »daß ein Aufstieg in den Adelsstand möglich war, andererseits, daß es zur Zeit Fredegundes einen festgefügten, wenn auch nicht rechtlich abgeschlossenen Adel bereits seit langem gegeben haben muß« (S. 70). Claude setzte damit *nobilis* ungeachtet seiner vorbehaltlichen Anwendung durch Gregor mit Zugehörigkeit zu einem fränkischen Adelsstand gleich. Wenngleich er es nicht ausspricht, scheint er darunter einen seit langem auch bei den Franken existenten Geburtsadel zu verstehen. Zuzustimmen ist der Interpretation allerdings soweit, daß eine nicht seltene Aufstiegsmöglichkeit in eine sozial, wirtschaftlich und (oder) politisch gehobene Schicht (so hatte Claude »Adel« definiert, wodurch die Interpretation in sich schlüssig ist) dieser Stelle mit Sicherheit zu entnehmen ist. Diese Tatsache wird nicht durch die übrigen Umstände des Zusammenhangs beeinträchtigt, wie IRSIGLER, Untersuchungen, S. 127/28, meint. Daß Gregor von dieser Aufstiegsmöglichkeit gerade in diesem Zusammenhang nichts hielt, ist eine andere Sache.

⁴⁰³ Eine von Gregor selbst gebrauchte und ernstgemeinte Formulierung ist etwa die (Hist. Franc. IV, 51, S. 189, über Charegisel): . . . *de minimis consurgens magnus per adulaciones cum rege effectus est*.

⁴⁰⁴ Das heißt natürlich nicht, daß es immer so sein mußte. Man sollte es aber doch nicht von Anfang an für unwahrscheinlich halten, daß Gregor »bei der fränkischen Bevölkerung [womit hier die fränkischen Freien gemeint sein dürften] ausschließlich nach Macht und Reichtum differenziert haben soll« (IRSIGLER, Untersuchungen, S. 89). Eine solche Feststellung kann keine in Analogie zu Gregors Beschreibung der »Sozialstruktur des romanischen Bevölkerungssteiles« gewonnene Voraussetzung zu seiner Beschreibung der fränkischen Verhältnisse sein, sondern sie kann nur als Ergebnis von Beobachtungen an den Aussagen Gregors über die Franken selbst getroffen werden. Voraussetzung für Gregors Betrachtungsweise ist nicht die Tatsache, daß er bei den Romanen »äußerst präzise Rangabstufungen vornahm«, sondern einerseits sein durch romanische Einstellungen geprägtes Denken, und andererseits sind es die fränkischen Realitäten.

nehmen müssen ⁴⁰⁵, daß sie im allgemeinen *ingenui*, freigeborene Männer, waren, da Gregor vom Aufstieg Unfreier mehrfach als Ausnahmen berichtet ⁴⁰⁶. Es erscheint aber keineswegs als gerechtfertigt, aus den Ausnahmen des Aufstiegs Unfreier wie Leudast oder Andarchius darauf zu schließen, daß hohe Stellungen sonst nur von einem »Geburtsadel« eingenommen wurden. Es dürfte vollkommen genügt haben, von Geburt her ein *ingenuus* zu sein ⁴⁰⁷.

Aus dem Gebrauch des sonst von Gregor von Tours nur auf den senatorischen Adel angewandten Wortes *nobilis* für Franken ergibt sich kein Hinweis auf einen fränkischen Geburtsadel. Gregor ist ängstlich darauf bedacht, das Wort für den Senatorenstand zu reservieren ⁴⁰⁸. Bei der zweimaligen Anwendung auf das merowingische Königsgeschlecht schränkt er es durch die Klausel *ut ita dicam* und den abschwächenden Komparativ sowie durch *in gente sua* ein. Ein anderes Mal wird das Wort zumindest fiktiv von einem Langobarden auf einen vermutlich der fränkischen Oberschicht des 4. Jahrhunderts angehörenden Franken angewandt. Auch hier hält Gregor es für nötig, *in sua gente* hinzuzufügen. Schließlich ist das Wort einmal in einer zumindest der Intention nach nicht von Gregor stammenden Rede verwendet, und es bezieht sich hier nachweislich auf eine durch Tapferkeit im Kriege und sich daraus ergebende königliche Schenkungen emporgekommene Schicht. *Nobilis* ist an dieser letzten Stelle ebenso wie wahrscheinlich

⁴⁰⁵ Vgl. unten, S. 109, zu *fortis* als Eigenschaft von *ingenui*.

⁴⁰⁶ Vgl. die Beispiele bei IRSIGLER, Untersuchungen, S. 124 ff. Über den Geburtsstand Charegisels gewinnt man aus Gregors Angaben keine Gewißheit. Daß er *de minimis consurgens* war, bedeutet nicht unbedingt, daß er unfrei oder Laete war. Der Ausdruck kann auch nur die wirtschaftliche und soziale Lage seiner Familie innerhalb des Freienstandes kennzeichnen. Dazu J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 242, und unten, S. 114 f.

⁴⁰⁷ Es bleibt immerhin zu bedenken, daß die Zahl der Unfreien und Halbfreien des frühen Merowingerreiches so groß war, daß es durchaus nicht selbstverständlich war, *ingenuus* zu sein. Man vergleiche etwa Greg. Lib. vit. patr. 9, S. 702, wo Gregor von Patroclus und Antonius, den Söhnen des Aetherius, Bürgers von Bourges, spricht: *Erant enim non quidem nobilitate sublimes, ingenui tamen...*, und ebd. 20, 1, S. 741: *Igitur beatissimus Leobardus Arverni territorii indigena fuit, gene quidem non senatorio, ingenuo tamen...* Danach war es selbst unter Romanen, bei denen es nachweislich einen Geburtsadel gab, nicht selbstverständlich, sondern durchaus erwähnenswert, ein *ingenuus* zu sein. Man sollte die Möglichkeit erwägen, daß die angesehene Stellung des fränkischen *ingenuus* auf die romanischen Freien zurückgewirkt hat, so daß auch sie sich der Schicht der senatorischen Nobilität im Ansehen annäherten. Zum Ansehen des Freien s. unten, S. 109 ff.

⁴⁰⁸ Erwägt man in diesem Zusammenhang noch einmal den Gedanken der Nivellierung des fränkischen Adels durch das Königtum, so ist festzustellen, daß der senatorische Adel durch den Pactus Legis Salicae tatsächlich nivelliert worden ist (vgl. oben, S. 31 ff.). Hätte man aber bei gleichzeitiger Nivellierung des fränkischen Adels nicht mit Gregors Solidarität rechnen können? Würde er es auch unter solchen Umständen vermieden haben, auch adlige Franken als *nobiles* zu bezeichnen?

in der Rede des Langobarden synonym zu anderen Ausdrücken, wie z. B. *primus in regno*, gebraucht.

Man kann nun zwar die Beschränkung des Begriffs *nobilis* auf romanesche Senatoren bei Gregor auf dessen Standesdünkel zurückführen, muß dann aber die Frage beantworten, warum sich gerade dieser Dünkel bei der senatorischen Nobilität herausgebildet hatte, ein Dünkel, der sich auf die vornehme Geburt weniger Familien gründet. M. E. konnte dieses Selbstwertgefühl gerade deswegen entstehen, weil in diesem Punkt die tatsächlichen Verhältnisse bei Franken und Romanen verschieden waren.

b) Zum Gebrauch der Begriffe *maiores (natu)* und *meliores (natu)* bei Gregor von Tours und zu ihrer Aussagekraft hinsichtlich eines fränkischen Geburtsadels⁴⁰⁹

Daß der Ausdruck *maiores natu* nicht so selbstverständlich als Beweis für den Geburtsadel der mit diesem Ausdruck gekennzeichneten Personen aufgefaßt werden darf, wie das bisweilen geschehen ist, ist bereits gezeigt worden⁴¹⁰. Zugleich wurde bemerkt, daß der Ausdruck *meliores natu* wahrscheinlich eine zu *maiores natu* parallele Neubildung ist, die es im antiken Latein – soweit ich sehe – nicht gegeben hat⁴¹¹. Da bei dem neugebildeten Ausdruck die Bedeutung der besseren Geburt nicht geleugnet werden kann – wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß »bessere« Geburt weniger sein kann als gute Geburt⁴¹² –, muß man diesen Aspekt im Verständnis des 6. Jahrhunderts auch bei dem Ausdruck *maiores natu* vermuten. Zugleich ist aber Bedeutungsidentität der Begriffe ausgeschlossen, da sonst die Neubildung unverständlich wäre. Hier müssen am Gebrauch Gregors folgende Fragen geprüft werden: Welche Bedeutung hatte der Ausdruck *meliores natu*? Worin unterschied er sich von *maiores natu*? Welche Aussagen über die Bedeutung beider Begriffe lassen sich aus dem Sprachgebrauch Gregors gewinnen?

Der Ausdruck *maiores natu* kommt in Gregors gesamtem Werk fünfmal vor, *meliores natu* zweimal. Dagegen stehen Ausdrücke, die lediglich einen höheren sozialen oder politischen Platz innerhalb des Frankenreiches und die Nähe zum König, nicht aber bessere Geburt erkennen lassen, in weitaus

⁴⁰⁹ Zu diesem Abschnitt ist zu vergleichen IRSIGLER, Untersuchungen, S. 93 ff., der zu dem Ergebnis kommt, daß die Anwendung der Begriffe *maiores natu* und *meliores natu* auf die gesamte Oberschicht der merowingischen Teilreiche die Gemeinsamkeit adliger Geburt sowohl bei Franken als auch bei Romanen bedingt.

⁴¹⁰ Vgl. oben, S. 68 ff.

⁴¹¹ Der Ausdruck müßte sonst im Thesaurus Linguae Latinae, Bd. II, unter *bonus*, Punkt 11, Sp. 2090, *de bono genere* enthalten sein.

⁴¹² Es kann sich bei *meliores natu* wiederum um einen abschwächenden Komparativ handeln. Vgl. oben, S. 82 f. mit Anm. 388 und HECK, Übersetzungsprobleme, S. 162.

der Mehrzahl der Fälle, wenn es um eine Oberschicht bei den Franken geht, wobei man stets zu bedenken hat, daß diese im 6. Jahrhundert sowohl aus Franken als auch aus Romanen bestand. Für diese Oberschicht hat Gregor eine ganze Anzahl verschiedener Bezeichnungen⁴¹³: *priores*⁴¹⁴, *proceres*⁴¹⁵, *seniores*⁴¹⁶, *optimates*⁴¹⁷, *viri optimi*⁴¹⁸, *principes*⁴¹⁹, *primi*⁴²⁰, *primores*⁴²¹ und *viri magnifici*⁴²², *honorati viri*⁴²³ und *potentes*⁴²⁴. Unter den genannten Ausdrücken⁴²⁵, aber auch darüber hinaus finden sich solche, die die Nähe zum König besonders deutlich machen⁴²⁶. Die Aus-

413 Auf die Unbestimmtheit der Begriffe bei Gregor für die Oberschicht des Frankenreiches und die daraus folgenden Konsequenzen für die historische Wirklichkeit hat bereits LOEBELL, Gregor, S. 134/35, hingewiesen. SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, S. 88, hat aus dieser Farblosigkeit der Begriffe – auch noch in den Quellen der Karlingerzeit – die Konsequenz gezogen, für die als *proceres*, *optimates*, *principes*, *fideles* bezeichneten Personen den umfassenden Begriff »Große« zu gebrauchen. Es erweist sich auch für die Merowingerzeit als sachlich gut vertretbar, diesen Begriff für die entsprechende Schicht zu übernehmen. Man vergleiche die im Text folgenden Ausdrücke.

414 Greg. Hist. Franc. VII,7; VIII,9; VI,9; VIII,21; VIII,30; VII,33; IX,9; VII,26.

415 Greg. Hist. Franc. V,17 (2 x); V,46; VIII,21; IX,8; IX,20; IV,6; VI,3 (*primi proceres*).

416 Auf die Großen des Reiches bezogen: Greg. Hist. Franc. VII,33; VI,31 (*seniores populi*); VIII,31 (*seniores Chlothars II.*); IV,27; V,48 (*cum senioribus vel laicis vel clericis*); VI,24 (*a dominis nostris et senioribus*); VII,36; X,16 (*coram pontifice, clero vel senioribus*). Auf eine Stadt bezogen: II,23; VI,11 (*seniores civium*); VIII,21 (*seniores urbis*); VIII,31 (*seniores loci illius Franci*). – Vgl. VIII,44 (*Inter quos Baddo senior habebatur*). Vgl. oben S. 73 f.

417 Greg. Hist. Franc. VII,21 (*omnes optimates*); VIII,2 (*episcopi et optimates regis*).

418 Greg. Hist. Franc. VIII,9.

419 Greg. Hist. Franc. V,5; VII,36 (*ab omnibus regni regis Childeberthi principibus*).

420 Greg. Hist. Franc. IV,13 (*Imnacharium et Scapharium primus de latere suo*); V,32 (*maiores natu et primi apud Chilpericum regem*); VIII,29 (*primus in regnum meum constituam*); Greg. Lib. in glor. conf. 70, S. 789 (*Childericus qui tunc primus apud Sigibertum regem habebatur*).

421 Greg. Lib. in glor. Mart. I,33, S. 508 (*sententia primorum urbis*).

422 Greg. Hist. Franc. X,8; IX,18 (2 x); IV,16; VI,45.

423 Greg. Hist. Franc. VIII,42; vgl. IV,46 über Andarchius: *quasi honoratus habitus*.

424 Greg. Hist. Franc. IX,42; Lib. vit. patr., 12,(2), S. 712 (*Sigivaldus magna potentia praeditus*); vgl. Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 14; Hist. Franc. VII,19 (*qui potentes cum rege fuerant Chilperico*).

425 Vgl. die Ausdrücke in Anm. 420.

426 Greg. Hist. Franc. V,28, S. 234: *de latere suo personas*; IV,51: *Charegyse-lus . . . magnus per adulationes cum rege effectus*; III,33: *Asteriolus et Secundinus magni cum rege habebantur*; Lib. vit. patr., 5,(2), S. 678: *Sigivaldus, qui tunc primus cum eo habebatur*; ebd. 17,(1): *vir summo cum rege honore praeditus*; Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 14: *Sigivaldus cum rege praepotens*; Hist. Franc.

drücke betonen fast durchweg die Stellung oder Rangordnung, d. h. die politische Bedeutung ihrer Träger innerhalb des fränkischen Reiches und insbesondere ihre Nähe zum jeweiligen König.

F. Irsigler meint auf Grund dieser Quellenlage, daß Gregor versuchte, »in vielen Fällen das wichtigste Kriterium der Hervorhebung einer Personengruppe anzugeben, und zwar das allgemeinste Merkmal, das die politische Aktivität mehrerer Personen jeweils begründete und legitimierte«⁴²⁷. Er schließt daraus, daß dieses »allgemeinste Merkmal« »in manchen Fällen auch in der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Stand« bestanden habe, »und so konnte Gregor . . . die aus senatorischem, fränkischem und burgundischem Adel gebildete Oberschicht der drei Teilreiche nach dem gemeinsamen Merkmal der höheren Herkunft als *maiores* bzw. *meliores natu* einstufen, nicht aber als *nobiles*, da er diesen Begriff fast ausschließlich für den senatorischen Adel verwandte«. Nun sollte man aber doch davon ausgehen, daß Gregor das »allgemeinste Merkmal« dieser Gruppe nicht nur in manchen, sondern in den meisten Fällen in seinen Bezeichnungen ausdrücken wollte. Und dieses allgemeinste bzw. gemeinsame Merkmal war, wie die Statistik schon auf den ersten Blick zeigt, nicht die vornehme Geburt, sondern die Nähe zum König und die soziale und politische Stellung innerhalb des Reiches, die sich je nach Bedeutung der Position und der persönlichen Beziehung zum König steigerte⁴²⁸, wobei die Herkunft im allgemeinen nicht ganz unwichtig gewesen sein wird⁴²⁹. Die Betonung liegt in der Mehrzahl der Fälle jedoch keineswegs darauf, etwa als des gemeinsamen Grundzugs dieser Schicht.

Gleichwohl sollte man, obwohl der Ausdruck *maiores natu* in erster Linie ein Synonym⁴³⁰ zu den bereits genannten Begriffen ist, die die hohe Stellung im Reiche charakterisieren und obwohl der nur zweimal gebrauchte Ausdruck *meliores natu* sich ohne Schwierigkeiten auf die Schicht der *ingenii* beziehen läßt⁴³¹, nicht ohne weiteres über den Gebrauch dieser Begriffe bei Gregor von Tours hinweggehen. Den beiden Ausdrücken entsprechen ohne das – wie man aus der Weglassung sieht, keineswegs betonte – *natu* die Ausdrücke *maiores* und *meliores*.

IV,51: *Franci, qui quondam ad Childeberthum aspicerant seniorem; III,11: Franci . . . qui ad eum aspicebant.* Vgl. dazu auch die Ausdrücke von Anm. 420 und 424 (*potentes cum rege*).

⁴²⁷ Untersuchungen, S. 109.

⁴²⁸ IRSIGLER, ebd., S. 111, legt die Betonung darauf, »daß sich aus einem engen persönlichen Verhältnis zum König vor allem Rang e r h ö h u n g und Machtsteigerung ergaben.« Er sieht darin ein sekundäres Element, das zur adligen Geburt hinzukommt.

⁴²⁹ So wurde der Aufstieg Unfreier in diese Schicht von Gregor als Ausnahme angesehen. Vgl. oben, S. 87. Anders IRSIGLER, Untersuchungen, S. 124 ff.

⁴³⁰ Vgl. oben, S. 89; auch 68 ff.

⁴³¹ So schon LOEBELL, Gregor, S. 137.

Der Ausdruck *maiores natu* findet sich zweimal ganz überwiegend auf Romanen angewandt. Das eine Mal handelt es sich um Erwähnung der *maiores natu* von Marseille⁴³². Selbst wenn man nicht annehmen will – was gleichwohl das Wahrscheinlichere ist –, daß der Ausdruck hier die politisch wichtigsten Vertreter der Stadt meint, wobei der Aspekt der Geburt in den Hintergrund tritt, so wird man doch darin übereinstimmen, daß – falls Gregor hier entgegen der Bedeutung im antiken Latein die vornehme Geburt hervorheben will – es sich überwiegend um Mitglieder der romanischen senatorischen Nobilität gehandelt hat.

Auch der Ausdruck *maiores natu laicorum*, den Gregor einmal als weltliche Entsprechung zu *episcopi* (= *maiores natu clericorum*) gebraucht⁴³³, ist kein Beleg für einen fränkischen Geburtsadel. Schon die Entsprechung zu *episcopi* besagt, daß es sich dabei um weltliche Große handelte, denn die *maiores natu laicorum* werden den *episcopi* nicht etwa als »Adlige« gegenübergestellt, da sich beide Gruppen ihrer Herkunft nach nicht voneinander unterschieden, sondern gegenübergestellt werden die Positionen der beiden Gruppen im kirchlichen Bereich einerseits und im weltlichen andererseits. Aus dem Zusammenhang ergeben sich aber auch einige Anhaltspunkte über die Zusammensetzung der Gruppe der *maiores natu laicorum*. Sicher ist nämlich, daß nahezu alle *duces* (Heerführer)⁴³⁴ Gunthramns nicht dazugehörten, da die Versammlung gegen sie zusammengerufen worden war. Die Heerführer Gunthramns hatten es auf ihrem Zug nach Septimanien nicht verhindert, daß ihre Heere gegen Kirchen und Bevölkerung bereits im eigenen Land mit Raub und Mord vorgingen, und sollten deswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Da aber aus dem weiteren Verhandlungsbericht Gregors hervorgeht, daß der Hauptgegenstand weniger die Verheerung der betroffenen (weltlichen) Gebiete, sondern vielmehr die Übergriffe auf die Kirche waren⁴³⁵, ergibt es sich von selbst, daß die überwiegend aus der senatorischen Nobilität stammenden Bischöfe⁴³⁶ tonangebend waren. Die allzu starke Betonung Gregors, daß bei dieser Versammlung auch Laien anwesend waren (*coniunctis necnon et maioribus natu laicorum*), könnte auf ein besonderes Interesse Gregors hindeuten, ein von der Kirche eingeleitetes Verfahren zu einer allgemein wichtigen weltlichen Angelegenheit zu machen. Bei den anwesenden weltlichen Großen dürfte es sich vornehmlich um solche gehandelt haben, die persönlich von den Verheerungen betroffen

⁴³² Greg. Hist. Franc. IV,43.

⁴³³ Greg. ebd. VIII,30, S. 395: *coniunctis episcopis necnon et maioribus natu laicorum*. Vgl. ebd. V,48: *cum senioribus vel laicis vel clericis*.

⁴³⁴ Gunthramm hatte sein gesamtes Heer nach Septimanien geschickt: *tunc comoto omni exercitu regni sui illuc dirigit* (VIII,30, S. 393). Daß es sich dabei nicht nur um *duces* (Herzöge) handelte, sondern auch um *comites*, geht aus der Rede der *duces* hervor: *nullus ducem, nullus comitem revertitur* (VIII,30, S. 396).

⁴³⁵ Vgl. die Rede Gunthramns, Greg. Hist. Franc. VIII,30, S. 395.

⁴³⁶ WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, S. 14 ff., 16 ff., 44 ff., bes. 56 ff.

worden waren. Das aber waren weniger Franken als vielmehr Romanen und Burgunder⁴³⁷. Bezeichnend für die Machtverteilung zwischen den *episcopi* und den genannten *maiores natu laicorum* auf der einen und den *duces* (und *comites*) König Gunthramns auf der anderen Seite ist, daß es diesen gegenüber beim Tadel blieb. Selbst abgesehen davon, daß der Ausdruck *maiores natu* nicht von vornherein adlige Geburt impliziert⁴³⁸, gibt dessen Verwendung an den beiden genannten Stellen keinen Hinweis auf einen fränkischen Geburtsadel.

Die *omnes maiores natu Childeberthi regis*⁴³⁹ waren mit Sicherheit die sonst als *optimates* und *proceres* bezeichneten Großen seines Reiches. Sie hatten nämlich den Prätendenten Gundowald »eingeladen«. Das sie besonders kennzeichnende Merkmal ist somit ihr politischer Einfluß. *Maiores natu* ist hier im Sinne eines Synonyms zu den obengenannten Begriffen gebraucht, in dem auch von Livius gebrauchten Sinn von »die Vornehmen«⁴⁴⁰ bzw. Einflußreichen im Staate.

Ähnliches gilt auch für die *omnes meliores natu regni Chilperici regis*⁴⁴¹, die vermutlich mit den wenigen Zeilen vorher genannten (*ii*), *qui potentes cum rege fuerant Chilperico*, identisch sind, die zur Begleitung Fredegundes bei ihrer Verbannung nach Vaudreuil (bei Rouen) gehörten und die dann die Erziehung ihres Sohnes übernahmen. Auch hier handelt es sich wieder um die Großen, die dem König bzw. der Königin am nächsten standen und in ihrem Reiche, soweit es noch bestand, den größten politischen Einfluß besaßen⁴⁴².

Beide genannten Gruppen, sowohl die Großen Childeberts als auch die Chilperichs bzw. Fredegundes, setzten sich aus Romanen und Franken zusammen. Dabei werden die Romanen z. T. dem Senatorenstand angehört haben. Wenn bei beiden Ausdrücken der Faktor der Geburt eine Rolle spielte – bei *meliores natu* ist das sicher –, so ist man dennoch nicht gezwungen, deshalb auch einen fränkischen Geburtsadel anzunehmen: Vielmehr kann die Verwendung der Begriffe auf Franken auch sehr wohl aus einer Gleichsetzung des angeseheneren Teiles der fränkischen *ingenui* (*bene ingenui, valde ingenui*)⁴⁴³ von ihrer tatsächlichen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Stellung her mit der entsprechenden romanischen Schicht,

437 Vgl. Greg. Hist. Franc. VIII,30, S. 393 ff.

438 Vgl. oben, S. 68 ff.

439 Greg. Hist. Franc. VII,32. Entsprechend VI,24 ohne *natu*: *manu maiorum Childeberthi regis*.

440 Vgl. SPRANDEL, Struktur und Geschichte, S. 57.

441 Greg. Hist. Franc. VII,19.

442 Bei den Greg. Hist. Franc. IX,36 erwähnten *maiores* dürfte es sich um eine spezielle Gruppe von Leuten handeln, die einen ganz bestimmten Dienst beim König zu versehen hatten (vgl. *maior domus*). Childebert II. stattet seinen Sohn Theudebert II. als König aus: *Cui comitibus, domesticis, maioribus atque nutriciis vel omnibus qui ad exercendum servitium regale erant necessarii delegatis...*

443 Vgl. unten, S. 113 ff.

die sich als Geburtsstand ansah, resultieren. Immerhin bedeutete es bei den Franken einiges, *ingenuus* zu sein⁴⁴⁴, so daß eine solche Gleichsetzung nicht nur »Formsache« wäre.

Diese Deutung ist aber nicht die einzige mögliche und vielleicht nicht einmal die wahrscheinlichste. Um eine andere Erklärung verständlicher zu machen, ist zunächst das zweite Vorkommen des Ausdrucks *meliores natu* bei Gregor zu betrachten. Es handelte sich dabei um die Leute, die auf dem Hochzeitszug der Königstochter Rigunthe mit nach Spanien ziehen mußten⁴⁴⁵. Diese *meliores natu*, bei denen das Verhältnis von Romanen und Franken sich nicht feststellen läßt – J. W. Loebell ist der Ansicht, daß es sich nur um Romanen gehandelt hat⁴⁴⁶ –, können allein wegen ihrer großen Zahl⁴⁴⁷ und vielleicht auch wegen der rücksichtslosen Behandlung durch den König⁴⁴⁸ kaum ein Geburtsadel, noch dazu mit »eigenständiger Macht«, gewesen sein. Aus diesen Gründen erscheint der Aspekt der Geburt in *meliores natu* mit Beziehung auf *ingenui* am besten gedeutet, wie es bereits Loebell tat: »Sie hießen nur so wegen ihrer freien Geburt im Gegensatz zu den übrigen...«⁴⁴⁹. Und in eben diesem Sinne müssen wir wohl auch den Aspekt der Geburt in dem Ausdruck *meliores natu regni Chilperici regis* deuten⁴⁵⁰, zumal da uns *meliores natu* gegenüber dem ursprünglich auf den senatorischen Adel bezogenen *maiores natu* als Abschwächung erscheint⁴⁵¹. Der fränkische Teil der zuletzt genannten *meliores natu* ist mit den zur Hochzeit Rigunthes geladenen *meliores Franci*⁴⁵², die wir als die wirtschaftlich, sozial und politisch »besseren« Leute unter den *ingenui* = *Franci* ansehen, identisch.

Nicht anders kann auch die Einteilung der Bevölkerung der Auvergne durch Gregor in *maiores natu* und *minores natu*⁴⁵³ verstanden werden. Wenn man etwa in der Meinung, daß es sich bei den *maiores natu* um einen

444 Vgl. unten, S. 109 ff.

445 Greg. Hist. Franc. VI,45: *Multi vero meliores natu, qui vi compellebantur abire, testamenta condiderunt...*

446 LOEBELL, Gregor, S. 137. Immerhin machten viele dieser Leute Testamente, was eine romanische Sitte ist.

447 So schon LOEBELL, ebd., S. 137, Anm. 3. Man muß bedenken, daß diese Leute – zumindest erweckt Gregors Darstellung diesen Eindruck – für das Frankenreich in Zukunft verloren waren. Es gibt aber keinen Grund, weshalb Chilperich einen großen Teil seines Adels auf diese Weise fortgeschicken wollen oder können, zumal da der Adel eines Frankenkönigs wegen der Reichsteilungen nur jeweils einen Teil eines etwa vorhandenen fränkischen Adels ausgemacht hätte. Ferner ist sehr fraglich, ob der König sich einem Adel gegenüber diese Behandlungsweise hätte leisten können oder wollen. Vgl. Anm. 67.

448 Vgl. Anm. 67, oben, S. 26.

449 LOEBELL, Gregor, S. 137.

450 Vgl. auch S. 94 f. zu: *senatores vel reliqui meliores loci*.

451 Vgl. Anm. 412, oben, S. 88.

452 Greg. Hist. Franc. VI,45.

453 Greg. Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 23, S. 574.

Geburtsadel handelt, die *ingenui* zu den *minores natu* zählte, so würde das dem Bild, das im übrigen vom *ingenuus* gewonnen werden konnte und das im folgenden noch durch Aussagen Gregors bestätigt wird⁴⁵⁴, vollkommen widersprechen. Mit den *maiores natu* müssen auch hier neben den Senatoren⁴⁵⁵, an die Gregor freilich an dieser Stelle in erster Linie gedacht haben wird⁴⁵⁶, die besitzenden *ingenui* gemeint sein.

Schließlich verwendet Gregor den Ausdruck *maiores natu* noch ein fünftes Mal. Diesmal bezeichnet er damit zwei Pariser Familien vermutlich^{456a} fränkischer Abstammung, von deren Mitgliedern zwei eine Ehe geschlossen hatten. Die Frau sollte die Ehe gebrochen haben, und nun verlangte die Familie des Mannes nach Rache an der Schuldigen, damit ihr *genus* keine Schande erleide. Gregor kennzeichnet die Angehörigen dieser beiden Familien als *maiores natu et primi apud Chilpericum regem*⁴⁵⁷. M. E. spricht nichts dagegen, daß Gregor hier ihrem Geburtsstande nach Freigeborene, *ingenui*, als *maiores natu* bezeichnete, da es sich um Familien handelte, die sich durch besondere Königsnähe auszeichneten, so daß sie zum Kreise der Großen im Reiche Chilperichs zu zählen sind.

Eine weitere für die Interpretation der Begriffe *maiores natu* und *meliores natu* nicht unwesentliche Tatsache ist es auch, daß Gregor diese ohne Bedeutungswandel⁴⁵⁸ im Wechsel mit *maiores* und *meliores* gebraucht. Dabei fällt das Wort *natus* fort, was ein Zeichen dafür ist, daß es innerhalb der zusammengesetzten Ausdrücke keineswegs betont war. Dies sehen wir als ein weiteres Argument dafür an, daß die genannten Ausdrücke nicht in erster Linie Bezeichnungen für einen Geburtsstand waren.

Es hat sich gezeigt, daß Gregor die Bezeichnungen *maiores natu* und *meliores natu* anders einschätzt und verwendet⁴⁵⁹ als *nobilis*, das er dem sena-

454 Vgl. unten, S. 109 ff.

455 Die Senatoren werden in diesem Zusammenhang – es handelt sich um die Auvergne – von J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 240 ff., nicht berücksichtigt. Er bezieht *natu* in beiden Fällen sowohl für die *minores* als auch für die *maiores* auf Freibürtigkeit. Schneider stellt aber m. E. richtig fest, daß beide Gruppen »im Besitz von Eigentum« waren.

456 Gregor erzählt (vgl. Anm. 453) von dem Vergeltungszug Theuderichs I. in der Auvergne nach dem Aufstand, der von dem Senator Arcadius geleitet wurde. Zu diesem Aufstand vgl. unten, S. 165 f.

456a Das hat man gewöhnlich aus der Verhaltensweise der Familien geschlossen. Es sollte aber doch daran erinnert werden, daß auch Romanen sich germanische Gewohnheiten zu eigen gemacht hatten. Vgl. unten, S. 177.

457 Greg. Hist. Franc. V, 32.

458 Vgl. *omnes maiores natu Childeberthi regis* (Greg. Hist. Franc. VII, 32) und *manu maiorum Childeberthi regis* (ebd. VI, 24).

459 Diese unterschiedliche Verwendungsweise sah auch schon IRSIGLER, Untersuchungen, S. 109. Irsigler glaubt jedoch, daß sich hinter den Ausdrücken *maiores natu* und *meliores natu* »die aus senatorischem, fränkischem und burgundischem Adel gebildete Oberschicht der drei Teilreiche« verbirgt. OTTO, Adel und Freiheit, S. 84, setzt *maiores natu* und *nobiles* gleich.

torischen Geburtsadel vorbehält. So unterscheidet er explizit einmal zwischen *senatores* (= *nobiles*) und den *reliqui meliores* (= *meliores natu*)⁴⁶⁰. Es gibt somit über die Senatoren hinaus noch andere *meliores (natu)*. Das jedenfalls ist Gregors Ansicht. Und zwar berichtet er hier von Zuständen in Bourges, lange bevor die Franken hier eingezogen waren⁴⁶¹. Das bedeutet, daß Gregor sich in einer rein romanischen Welt neben den Senatoren andere *meliores (natu)* vorstellt, die es demnach wohl zumindest in seiner bereits stark vom Frankentum beeinflußten Gegenwart gegeben haben muß. Diese *meliores (natu)* zu Gregors Zeit konnten nur die *ingenui* sein. Es ist sehr gut möglich, daß der angesehene Stand der *ingenui Franci* zu Gregors Zeit auch auf das Ansehen der romanischen Freienschicht zurückgewirkt hatte⁴⁶² und daß Gregor diesen Zustand in eine frühere Zeit projiziert⁴⁶³.

Diese Interpretation findet durch eine andere Erzählung Gregors⁴⁶⁴ eine starke Stütze. Gregor berichtet von dem verabscheungswürdigen Verhalten des Bischofs Cautinus. Er verhielt sich derart gegenüber der Bevölkerung (*populis*), daß er nicht eher ruhte, als bis er von allem Land, das an das seine grenzte, etwas abbekommen hatte. Gregor fährt fort: *Et maioribus quidem cum rixa et scandalo auferebat, a minoribus autem violenter diripiebat*⁴⁶⁵. »Den Angeseheneren entzog er ihr Eigentum durch Streit und Handel, dem geringeren Manne entriß er es durch Gewalt«⁴⁶⁶. Gregor teilt die von Cautinus Erpreßten in zwei Gruppen ein, in *maiores* und *minores*. Nun berichtet Gregor aber auch von einem Einzelfall. Cautinus hatte es diesmal auf das Grundstück eines Priesters seiner eigenen Kirche, mit Namen Anastasius⁴⁶⁷, abgesehen. Erstaunlicherweise gibt Gregor, was er sonst selten tut, hier den Geburtsstand des Mannes an, was seiner Intention nach die Ungeheuerlichkeit der Handlungen des Cautinus noch unterstreichen sollte. Der Priester Anastasius sei nämlich *ingenuus genere*⁴⁶⁸ gewesen, *qui per*

⁴⁶⁰ Greg. Hist. Franc. I,31: *Senatores vel reliqui meliores loci fanaticis erant tunc cultibus obligati.*

⁴⁶¹ Gregor (ebd.) berichtet über die Zeit seines Vorfahren Leocadius, der in der zweiten Hälfte des 3. Jhs. Senator in Bourges war.

⁴⁶² STROHEKER, Der senatorische Adel, S. 78, hat bereits festgestellt, daß sich aus Salvian entnehmen läßt, daß gerade die unteren romanischen Schichten sich von den Germanen eine Besserung ihrer Lage erhofften.

⁴⁶³ Möglich wäre es freilich auch, daß die freien Romanen schon vorher ein gutes Ansehen genossen, wenngleich das in einem gewissen Widerspruch zur hervorragenden Stellung des senatorischen Adels steht.

⁴⁶⁴ Greg. Hist. Franc. IV,12.

⁴⁶⁵ Vgl. zur Einteilung der Bevölkerung der Auvergne durch Gregor in *maiores natu* und *minores natu* oben, S. 93 f.

⁴⁶⁶ Übersetzung nach BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 207.

⁴⁶⁷ Daß es sich hier um einen Romanen handelt, beeinträchtigt die Interpretation nicht, vielmehr wird selbst an dem Ansehen des freien Romanen die Stellung der fränkischen *ingenui* widergespiegelt.

⁴⁶⁸ Es kann also nicht die Rede davon sein, »daß überhaupt nur bei Adligen von *genus* gesprochen werden konnte« (IRSIGLER, Untersuchungen, S. 237, Anm. 112).

chartas gloriosae memoriae Chrodegildis reginae proprietatem aliquam pos-sidebat. Es handelte sich also zudem um eine königliche Schenkung an einen Freien. Man wird es kaum für wahrscheinlich halten können, daß dieser Mann von Gregor zu den *minores (natu)* gezählt wurde⁴⁶⁹, sondern wird annehmen müssen, daß er als *ingenuus genere* zu den *maiores (natu)* zu zählen war, zumal da er eine königliche Schenkung besaß. So hat Cautinus es denn zunächst auch im guten versucht, indem er ihn des öfteren aufsuchte und flehentlich bat (*Quem plerumque conventum episcopus rogat suppliciter, ut ei chartas supradictae reginae daret sibique possessionem hanc subderet*), ihn dann, als die Bitten nichts nützten, mit Schmeicheleien umzustimmen suchte, um endlich, als auch das nichts nützte, mit Drohungen und schließlich mit Gewalt gegen ihn vorzugehen. Weil es ihm nicht gelang, ihm das Land und die Urkunde als einem Lebenden zu entreißen, wie er es bei den *minores* getan hatte, versuchte er sogar, ihn umzubringen. Das gelang ihm nicht. Der Priester ging mit seinen *chartae* persönlich(!) zu König Chlothar und bekam von ihm eine Urkunde, die ihm den Besitz seines Gutes sicherte (*Presbiter autem, acceptis a rege praeceptionibus, res suas ut libuit defensavit posseditque ac suis posteris dereliquit*).

Es scheint danach, daß Gregors unterschiedliche Verwendung der Begriffe *nobiles* nur für den senatorischen Adel auf der einen und *maiores natu, meliores natu* für Romanen und Franken auf der anderen Seite ihren Grund in den historischen Verhältnissen hat. Es gab einen tatsächlichen Unterschied zwischen den *nobiles* und den *maiores/meliores (natu)*. Eine Gleichsetzung der *maiores (natu)* bzw. *meliores (natu)* mit einem adligen Geburtsstand ist nicht möglich⁴⁷⁰. Es läßt sich nach den Aussagen Gregors von Tours nicht leugnen, daß zu den *maiores (natu)* bzw. *meliores (natu)*, so weit es den Aspekt der Geburt angeht, die Leute gezählt werden müssen, die ihrem Geburtsstande nach *ingenui genere* waren, ohne daß man deswe-

469 J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 241, zählt Anastasius zu den *minores*, wobei dieser sich ausnahmsweise anders verhält als die übrigen *minores*. Schneider bezieht *ingenuus genere* auf die *minores*, obwohl er an anderer Stelle von »Freibürtigkeit« sowohl der *maiores* als auch der *minores* spricht (240/41). Die Zugehörigkeit des Anastasius zu den *minores*, die Schneider als »kirchliche Sondergruppe« ansieht, findet nach ihm eine Stütze in der durch Gregor bezeugten Tatsache, daß es innerhalb der kirchlichen Hierarchie *maiores* und *minores clericorum* gab, wobei er jedoch wiederum gezwungen ist, zuzustehen, daß »bei den *maiores* im kirchlichen Sinn keineswegs ausschließlich an den Kreis der Bischöfe gedacht werden darf... sondern auch an die unmittelbar neben dem Bischof an der Spitze eines Bistums stehende Geistlichkeit.« Zu ebendieser aber gehörte Anastasius. M. E. geht es hier aber nicht – zumindest nicht in erster Linie – um die kirchliche Hierarchie, sondern um die weltliche Macht- oder »Ohnmacht«-Stellung der von der Habgier des Bischofs betroffenen Leute.

470 Gleichsetzung von *adalingi* und *maiores natu* ist nach SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 91, in Thüringen ebenfalls nicht möglich. Vgl. oben, S. 69 f. Anders IRSIGLER, Untersuchungen, S. 93 ff.

gen eine wörtliche Gleichsetzung mit *ingenui* vollziehen dürfte. Die Ausdrücke *maiores (natu)* und *meliores (natu)* sollen nämlich nicht in erster Linie einen Geburtsstand kennzeichnen, sondern sie bezeichnen im wesentlichen eine sozial, wirtschaftlich und z. T. auch politisch hervorgehobene Schicht, die als nicht unwesentliches gemeinsames Merkmal die freie Geburt verband. Freilich gehörte auch der senatorische Adel dazu. Daß der Aspekt der Geburt nicht der wesentlichste war, ersieht man daraus, daß in vielen Fällen *natu* wegfällt und die scheinbar nur noch sozial unterscheidenden Begriffe *maiores* und *meliores* übrigbleiben. Je nach dem Zusammenhang umfassen sie entweder die Masse der freien Franken (und Romanen), die einige Besitz hatten, im Gegensatz zu den Laeten und Unfreien, oder nur die Großen im Reiche eines Königs. Im letzteren Fall ist jeweils das zugehörige Reich oder der zugehörige König mitgenannt⁴⁷¹. Damit stehen die Ausdrücke bis zu einem gewissen Grade in Parallele zu den Begriffen *Franci* und *leudes*. Während es sich aber bei diesen um solche Ausdrücke handelt, die, aus fränkischer Sicht herkommend, von der Bezeichnung der Gesamtheit der Freien zur Bezeichnung einer herausgehobenen Schicht tendieren⁴⁷², ist der Weg bei jenen, von romanisch-senatorischer Sicht herkommend, umgekehrt. Die Bezeichnung *maiores natu*, die im antiken Latein, in der uns hier interessierenden speziellen Bedeutung, auf die Senatsmitglieder beschränkt war, die dann im römischen Gallien aller Wahrscheinlichkeit nach für den römischen Senatorenstand beibehalten wurde, wird durch den Zwang der fränkischen Verhältnisse des 6. Jahrhunderts, die einen Geburtsadel nicht kennen, wohl aber eine sozial, wirtschaftlich und z. T. auch politisch herausgehobene Schicht, die ihrem Stande nach mit dem Kern der *gens Francorum* gleichsteht, auf diese Schicht verallgemeinert. Der Ausdruck *meliores natu* wird ähnlich gebraucht wie *maiores natu*, er ist jedoch als abschwächende Neubildung von vornherein besser den fränkischen Verhältnissen angepaßt als *maiores natu*.

3. Zur Frage eines Adelscharismas bei den Franken im 6. Jahrhundert

Die Frage des Adelscharismas bei den Franken des 6. Jahrhunderts ist hier nur soweit zu berücksichtigen, als dieses neuerdings wieder als »ein gewichtiges Zeugnis für die Kontinuität des germanischen Adels im Merowingerreich«⁴⁷³ angeführt worden ist. Für die Frage der Kontinuität sind in

⁴⁷¹ Greg. Hist. Franc. VII,32: *maiores natu Childeberthi regis* und VII,19: *meliores natu regni Chilperici regis*. Vgl. *Pactus pro tenore pacis* (Cap. II): *maioresque natus Francorum palacii procerum*.

⁴⁷² Ansätze dazu fanden sich bereits in den Kapitularien und im Epilog zum *Pactus Legis Salicae*. Vgl. oben, S. 66 ff., und Ergebnis 13 (A), S. 120 f.

⁴⁷³ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 76. Belege S. 233 ff. und besonders S. 237 ff.

allererster Linie die Belege aus dem 6. Jahrhundert von Belang⁴⁷⁴. Nach einem Exkurs über die Frage des Adelscharismas auf Grund der Hagiographie des 7. bis 9. Jahrhunderts, bei dem das Wort *nobilis* für »adlig« zugrundegelegt wird⁴⁷⁵, stellt F. Irsigler die Frage, »ob sich nicht auch in frühmittelalterlichen Zeugnissen [I. meint hier das 6. und 7. Jahrhundert] Anhaltspunkte dafür finden lassen, daß die Führungsrolle und die Herrschaftsfunktion der fränkischen Adelsfamilien nicht nur auf der bloßen Verfügungsgewalt über die äußereren Grundlagen der Machtausübung beruhte, sondern auch anerkannt wurde, weil Angehörigen dieser Familie(n) ein besonderes Führungscharisma zugeschrieben wurde«⁴⁷⁶.

Bezeichnenderweise bildet auch für die nun folgenden Erörterungen über das 6. und 7. Jahrhundert das Wort *nobilis* den Ausgangspunkt, obwohl es einerseits im *Pactus Legis Salicae* nicht vorkommt und Gregor von Tours es andererseits vermeidet, dieses Wort auf Franken anzuwenden. Deshalb wird die Definition des Wortes durch Isidor von Sevilla zugrundegelegt, die für fränkische Verhältnisse doch nur sehr bedingten Wert haben kann. Im Zusammenhang mit der Definition des Wortes *nobilis* bei Isidor interpretiert Irsigler denn auch die Aussagen Gregors. Er kommt dabei unter anderem zu der Ansicht, »daß überhaupt nur bei Adligen von *genus* gesprochen werden konnte«⁴⁷⁷. Das hat zur Folge, daß die Worte *genus*⁴⁷⁸ und *ingenuus*⁴⁷⁹ bei Gregor von Tours und Fredegar an den für den Zusammenhang herangezogenen Stellen auf einen Adel bezogen werden. Irsigler stellt fest: »Die *ingenuitas*, d. h. die Zugehörigkeit zu einem *genus*, war durch die Geburt gegeben; sie bedeutete ebenso sehr erhöhte Chance wie Verpflichtung, den Adel der Herkunft durch die *vita nobilis* oder die *actio sublimis* zu bestätigen und zur persönlichen *nobilitas* zu steigern«⁴⁸⁰.

Daß keineswegs nur da von *genus* gesprochen wird, wo es sich um einen Adel handelt⁴⁸¹, geht aber schon aus der von Irsigler selbst zitierten Stelle

474 Das von IRSIGLER, ebd., S. 234, aus späteren Quellen gewonnene Element der »Ebenbürtigkeit« als adlige Besonderheit gilt für das 6. Jh. nicht. Die Forderung danach wurde lediglich für die Könige aufgestellt, wobei bezeichnend für das 6. Jh. ist, daß das überhaupt nötig war. Vgl. dazu GRAHN(-HOEK), Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 436/37.

475 Vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 235, 234, Anm. 97.

476 Ebd., S. 237.

477 Ebd., S. 237, Anm. 112.

478 Ebd., S. 238.

479 Ebd., S. 238, Anm. 123.

480 Ebd., S. 238/9. Irsigler bezieht sich dabei nicht etwa auf die Ansicht Ph. Hecks, daß *ingenuus* dem germanischen Wort »edel« ebenso entsprach wie *nobilis* und daß etwa deswegen *ingenuus* auch im *Pactus Legis Salicae* mit »adlig« übersetzt werden müßte.

481 Die gleiche neutrale Bedeutung gilt bei Gregor von Tours etwa auch für den Begriff *generatio*, der sowohl für das Königsgeschlecht selbst (VII,36, S. 358) und die senatorische Familie des Bischofs Gregorius von Langres (III,15, S. 113) als auch für die eines *servus* (III,15, S. 116) gebraucht wird.

bei Isidor hervor. Dort heißt es: *Ignobilis, eo quod sit ignotus, et vili, et obscuri generis*⁴⁸². Daneben steht aber die sehr viel wichtigere methodische Frage, ob nicht die Terminologie des *Pactus Legis Salicae* über die Bedeutung der Worte *ingenuus* und *genus* insbesondere bei Gregor von Tours, aber auch bei Fredegar weit eher Auskunft geben kann als ein fragwürdiger inhaltlicher Zusammenhang mit Isidor von Sevilla. Diese Frage kann, solange nicht die Gültigkeit des *Pactus Legis Salicae* als Gesetz für die Franken der Zeit Gregors widerlegt ist, meiner Meinung nach nur zugunsten des *Pactus* beantwortet werden. Dann aber ergibt sich, daß nach Gregor auch die Freien ein *genus* besaßen, denn er bezeichnet den Priester, den Bischof Catinus zu betrügen beabsichtigte, als einen Mann, der *ingenuus genere*⁴⁸³ gewesen sei.

Die Beispiele für den Gedanken der Heilsübertragung, die Irsigler schließlich im Zusammenhang mit dem Nachweis eines Adelscharismas bei den Franken beibringt, sind erstens nicht alle dem fränkischen Bereich entnommen und beziehen sich zweitens nicht auf eine neben dem Königsge- schlecht existente Adelsschicht, nach der ja gesucht wird, sondern auf das Königsgeschlecht selbst⁴⁸⁴.

Als »Adelsprädikat« deutet Irsigler auch den Ausdruck *utilitas*, der, wie er selbst sagt, nach Gregor »die ideale Eigenschaft der merowingischen Könige«⁴⁸⁵ beinhaltet. Da der Ausdruck sich bei Fredegar auf zwei Hausmeier angewandt findet, zieht Irsigler den Schluß, daß das Wort »als eindeutiges Adelsprädikat angesehen werden«⁴⁸⁶ kann. Bei Gregor findet sich das Wort aber auch in einem, was die Geburt der damit Bezeichneten angeht, sehr neutralen Sinne. Die Königin Ingunde erbittet von ihrem Gemahl Chlothar I. für ihre Schwester, die sie als seine *serva* bezeichnet und durch die sie in ihrer Stellung nicht gemindert werden möchte, einen Mann, der *utilis* und *habens* sein soll⁴⁸⁷. »Tüchtig/klug«⁴⁸⁸ und »reich« würde man unvoreingenommen übersetzen. Das gleiche Prädikat gebraucht Gregor auch, als er Deoteria, die spätere Gemahlin Theudeberts I., als eine *matrona... utilis valde atque sapiens*⁴⁸⁹ kennzeichnet. Auch dieses *utilis* über-

482 Isidor von Sevilla, *Etym. X*, 147, S. 382.

483 Greg. *Hist. Franc.* IV, 12. Vgl. oben, S. 95 f., und unten, S. 111.

484 Vgl. IRSIGLER, *Untersuchungen*, S. 238, Anm. 120.

485 Ebd., S. 240.

486 Ebd.

487 Greg. *Hist. Franc.* IV, 3.

488 Gregor selbst umschreibt diese Eigenschaften in der Rede König Chlothars I. (IV, 3) mit *virum divitem atque sapientem*. Bei Fredegar, IV, 38, steht *utilitas* als Gegensatz zu *stultitia*: ... *diligens utilematem Theuderici et odens stulticiam Theudeberti*.

489 Greg. *Hist. Franc.* III, 22.

setzt man wohl am besten mit »tüchtig/klug«⁴⁹⁰. Auf einen Geburtsadel und ein damit zusammenhängendes Adelscharisma deuten diese Stellen nicht. Es ist jedoch nicht zu leugnen, daß die *utilitas* im 6. Jahrhundert als eine besonders auf Mitglieder der Königsfamilie bezogene Eigenschaft erscheint, wenn man die Belege bei Gregor von Tours statistisch überprüft⁴⁹¹.

Als adlige Standessymbole erkennt Irsigler ferner die Jagd⁴⁹² und den Besitz von Pferden⁴⁹³. Nun gab es aber bereits in der Lex Salica zur Jagd abgerichtete Hirsche⁴⁹⁴, also wohl auch die einigermaßen verbreitete – man bedenke die gesonderte Aufnahme dieser Hirsche in die Lex – Gewohnheit der Jagd. Einen Geburtsadel aber kennt sie nicht. Ebenso verhält es sich mit dem Besitz von Pferden. Der Pactus kennt Pferdeherden von gar nicht geringer Stückzahl⁴⁹⁵, einen Adel kennt er nicht, wohl aber Leute, die diese Pferde besaßen und die die Jagd betrieben, nämlich den Geburts- und Rechtsstand der *ingenui*, die sozial gesehen *domini* waren oder zumindest sein konnten.

Nach den von F. Irsigler angeführten, für ein Adelscharisma im 6. Jahrhundert annehmbaren Belegen⁴⁹⁶ ist man daher eher geneigt, der Ansicht der Forscher zuzustimmen, die meinten, daß ein eigentlicher Adel bei den Franken nur das Geschlecht der Merowinger war⁴⁹⁷. Wenn schließlich Irsigler⁴⁹⁸ selbst der Ansicht, daß es »überhaupt kein von den Vorstellungen anderer früher Kulturen abgehobenes ›germanisches Adelsdenken‹ gab, »im Prinzip« zustimmt, so kann er damit auch nicht mehr für eine Adelskontinuität argumentieren, da er nämlich der Meinung ist, daß dieses Prinzip »gerade für das durch das Aufeinandertreffen einer Spät- und einer Frühkultur gekennzeichnete Zeitalter der Merowinger entschieden in Frage zu stellen« sei.

490 So übersetzt auch BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 177, mit »tüchtig«. Von adliger Herkunft Deoterias ist nichts bekannt. Gregor hätte eine solche Tatsache vermutlich nicht unerwähnt gelassen.

491 Neben IRSIGLER, Untersuchungen, S. 240 ff., vgl. auch BODMER, Der Krieger der Merowingerzeit, S. 55 ff.

492 Untersuchungen, S. 246: »die Jagd als genuine Form adligen Lebens im Frankenreich.«

493 Ebd., S. 250 ff.

494 Vgl. Anm. 160, oben, S. 41.

495 Pactus 38,5.

496 Nur auf das Königsgeschlecht darf auch der von HAUCK, Geblütsheiligkeit, S. 194/95, interpretierte Avitus-Brief bezogen werden.

497 WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 367 und 373: »Bei den Franken selbst kann nur das Königsgeschlecht mit Recht als Adel gelten.« BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. I, S. 137, 349 f. P. GUILHIERMOZ, Essai sur l'origine de la noblesse, bes. S. 2. BLOCH, La société féodale, II, S. 3. Zur französischen Forschung ausführlicher IRSIGLER, Untersuchungen, S. 72 ff.

498 Untersuchungen, S. 78. Vgl. die Literatur ebd., Anm. 278.

4. Zur rechtlichen Stellung von Angehörigen der fränkischen Oberschicht des 6. Jahrhunderts

a) Die Wergeldzahlung

Eine im Zusammenhang mit der Frage des fehlenden fränkischen Adelswergeldes und der daraus folgenden Konsequenzen für dessen rechtliche Sonderstellung bekannte Fehde ist die zwischen Sichar und Chramnesind⁴⁹⁹. Mit dem Verlauf dieser Fehde hat R. Wenskus⁵⁰⁰ seine in Analogie zu isländischen Zeugnissen gewonnene Hypothese gestützt, der frühfränkische Adel habe sich grundsätzlich geweigert, ein Wergeld zu zahlen. Neuerdings kam F. Irsigler im Anschluß an Wenskus zu dem Ergebnis, der Adel habe sein Wergeld selbst bestimmt⁵⁰¹. Er setzte sich damit in Gegensatz zu den Vertretern der Theorie, daß »das Königtum dem Adel im Rahmen einer ständenivellierenden Gesetzgebungspolitik die Zuerkennung eines eigenen Wergeldsatzes verweigerte«⁵⁰². Irsigler kommt zu seiner Auffassung auf Grund seiner begründeten, hohen Einschätzung der Bedeutung der Oberschicht oder, wie er meint, des »Adels« bei der Gesetzgebung und im politischen Leben des 6. Jahrhunderts überhaupt. Vor ihm war bereits D. Claude zu der Auffassung gelangt, daß das fränkische Königtum »keinesfalls adelsfeindlich«⁵⁰³ war.

Niemand wird leugnen wollen, daß es sich bei den an der Fehde beteiligten Personen um wirtschaftlich und sozial aus der Masse des Volkes hervorragende Leute gehandelt hat⁵⁰⁴. Sichar stand zudem unter dem persönlichen Schutz der Königin Brunichilde, was Königsnähe bedeutete⁵⁰⁵. Ein

499 Greg. Hist. Franc. VII,47 und IX,19. Vgl. dazu ausführlich: G. MONOD, *Les aventures de Sichaire*.

500 Amt und Adel, S. 42 ff.

501 Untersuchungen, S. 180: »Es deutet tatsächlich vieles darauf hin, daß nicht das Königtum dem Adel im Rahmen einer ständenivellierenden Gesetzgebungspolitik die Zuerkennung eines eigenen Wergeldsatzes verweigerte, sondern, daß umgekehrt der Adel des frühen 6. Jahrhunderts, dessen Mitwirkung an der königlichen Gesetzgebung schon so früh bezeugt ist, bestrebt und vor allem mächtig genug war, sich das Recht vorzubehalten, den Preis für das Leben eines Adligen bei Verzicht auf das Recht der Blutrache selbst in einer dem Rang des Getöteten entsprechenden Höhe festzusetzen. Trifft dies zu, so kann die Annahme von ›Adel im Rechtssinne‹ nicht mehr allein vom Bestehen eines genau fixierten Adelswergeldes abhängig gemacht werden.«

502 Ebd., vgl. auch OTTO, Adel und Freiheit, S. 78 ff., und zusammenfassend S. 89, sowie MAYER, Königtum und Gemeinfreiheit, S. 330 ff.

503 Comitat, S. 79.

504 Vgl. Greg. Hist. Franc. IX,19, S. 434, die Erwähnung der Einziehung des Besitzes Chramnesinds durch Brunichilde.

505 Greg. Hist. Franc. IX,19, S. 433/34: ... *regina Brunichildis eo quod in eius verbo Sicharius positus taliter interfectus, frendere in eum [sc. Chramnesin-*

Knecht des Priesters, der ein Freund Sichars war, wurde durch Austregisel oder einen seiner Leute getötet. Danach entbrannte ein Kampf zwischen Sichar und Austregisel. Sichar floh und Austregisel tötete vier von dessen Knechten und beraubte Sichar. Daraufhin kamen sie in *iudicio civium*, im Gericht der Bürger, zusammen, und es wurde bestimmt (*praeceptum esset*), daß Austregisel, *qui homicida erat*, und der, nachdem er die *pueri* getötet hatte, die Sachen, das Gut, Sichars geraubt hatte, nach gesetzmäßiger Untersuchung (*censura legali*) verurteilt werde. Ein Urteil wurde gefunden (*inito placito*), das vermutlich zum Inhalt hatte, daß Sichar die Buße annehmen und von weiteren Rachehandlungen Abstand nehmen sollte⁵⁰⁶. Dieser hielt sich jedoch nicht daran, sondern überfiel mit seinem Freund Audin den Auno, dessen Sohn sowie dessen Bruder Eberulf, bei denen die von Austregisel geraubten Sachen lagerten. Sichar tötete alle drei sowie deren Knechte (*servi*). Ihre »Wertgegenstände« (*res*) und ihr Vieh nahm er mit sich.

Hierauf setzte sich Bischof Gregor mit dem *index* in Verbindung und schickte eine Gesandtschaft an Sichar und Audin. Sie kamen, und die Bürger versammelten sich wiederum (*coniunctisque civibus*) zur Gerichtssitzung. Aus der Rede Gregors geht hervor, daß der Schuldige Buße zahlen sollte (*conponat*). Daß hier tatsächlich eine Buße festgesetzt worden ist, geht aus einer späteren Bemerkung zur Fehde hervor⁵⁰⁷. Dort ist die Rede von einem *praetium*, *quod ei fuerat iudicatum*. Dem Zusammenhang nach kann sich diese Bemerkung nur auf diese zweite Gerichtssitzung beziehen. Der Meinung S. Hellmanns, es habe sich hier um ein »außergerichtliches Sühneverfahren der Kirche«⁵⁰⁸ gehandelt, ist schon R. Buchner⁵⁰⁹ – wie mir scheint mit Recht – entgegengetreten. Buchner ist der Meinung, »daß es sich vielmehr um ein gerichtliches Sühneverfahren vor dem Grafen (»Richter des Orts«) handelt, bei dem nur der Bischof seinen Einfluß für die Aussöhnung geltend macht«. Hierfür spreche die Tatsache, daß später von einem »Wergeld, das ihm zuerkannt worden war«, die Rede ist. Diese Auffassung wird nicht nur durch die Verbindung des Bischofs mit dem *index*, sondern auch durch die erneute Zusammenkunft der *cives* gestützt. Der Bischof fühlte sich durch die Ausmaße, die die Fehde inzwischen angenommen hatte, zum Einschreiten aufgefordert, wohl nicht zuletzt deswegen, weil die ganze Fehde dadurch in Gang gekommen war, daß Sichar einen Priester

dum] coepit . . . Sed quoniam / ut diximus regina Brunichildis in verbo suo posuerat Sicharium, ideoque res huius confiscari praecepit . . . Bei dem Sichar, der zu 584 (Greg. Hist. Franc. VII, 13) als Heerführer Gunthramns genannt wird, handelt es sich wahrscheinlich um einen anderen Mann, da unser Sichar 584 erst etwa 16 Jahre alt gewesen sein dürfte (vgl. Hist. Franc. IX, 19, S. 433).

⁵⁰⁶ So vermutlich richtig BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 154, Anm. 2.

⁵⁰⁷ Greg. Hist. Franc. VII, 47, S. 368.

⁵⁰⁸ HELLMANN, Gregor, Bd. II, S. 248, Anm. 2.

⁵⁰⁹ BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 154, Anm. 4.

der Kirche von Tours unterstützt hatte ^{509a}. Vielleicht war dies auch ein Grund für das Angebot Gregors an den schuldigen Sichar, die Bußschuld mit dem Geld der Kirche zu begleichen, wenn der Schuldige zu wenig habe ⁵¹⁰.

Aber die Seite Chramnesinds (*pars Chramnesindi*), eines zweiten Sohnes Aunos, weigerte sich, das Wergeld für den Tod von Chramnesinds Vater, Bruder und Oheim anzunehmen. Sichar begab sich hierauf zum König. Unterwegs wurde er durch einen seiner eigenen Knechte verwundet, wodurch das Gerücht entstand, er sei umgekommen. Daraufhin begab sich Chramnesind *commonitis parentibus et amicis* zum Hause Sichars, plünderte es, tötete mehrere Knechte und setzte die ganze *villa* in Brand (*domus omnes tam Sichari quam reliquorum, qui participes huius villae erant*). Er nahm sein Vieh und seine *res* mit. Darauf wurden die beiden Parteien vom *iudex* in die *civitas* geholt und von den *indices*, die offenbar nicht identisch mit dem vorher mehrmals genannten *iudex (comes)* waren ⁵¹¹, den es in einer *civitas* eben nur einmal gab, wurde das Urteil gefunden, daß derjenige, der sich zuvor weigerte, die *compositio*, das Wergeld, anzunehmen, und der dann die Häuser in Brand gesteckt hatte, die Hälfte der Summe, die ihm gesetzlich zugesprochen worden war (*medietatem praetii, quod ei fuerat indicatum*), verlieren solle, die andere Hälfte des Wergeldes (*compositio*) sollte Sichar zahlen. Sichar zahlte daraufhin seine noch verbleibende Schuld mit dem Geld der Kirche. Die Fehde wurde damit beigelegt und Sichar und Chramnesind schlossen sogar Freundschaft.

Drei Jahre später (588) wurde die Fehde fortgesetzt. Chramnesind lud Sichar zu einem Gelage, bei dem Sichar Chramnesind offenbar in nicht mehr ganz nüchternem Zustand (*crapulatus a vino multa iactaret in Chramnesindo*) reizte, indem er ihm zurief, jener sei ihm Dank schuldig, da er seine Verwandten erschlagen habe, durch deren Wergeld, das er gezahlt hatte, nun Gold und Silber in reichem Maße in seinem Hause seien; arm wäre er gewesen, wenn ihn das nicht ein wenig zu Kräften gebracht hätte. Hierauf schlug Chramnesind Sichar mit dem Schwert nieder.

^{509a} Das etwas spätere Ed. Chloth. von 614 (wie Anm. 182 oben, cap. 4.5, S. 21) bestimmt ausdrücklich, daß bei Zivilstreitigkeiten zwischen einer *persona publica* und *homines ecclesiae* die *praepositi ecclesiarum* und der *index publicus* gemeinsam urteilen sollen.

⁵¹⁰ Greg. Hist. Franc. VII, 47, S. 367: ... etsi illi, qui noxae subditur, minor est facultas, argento aeclesiae redemitur. WENSKUS, Amt und Adel, S. 42, führt diese Bemerkung für die Höhe der geforderten Zahlung an, da Sichar vermutlich nicht arm war. »Großen Besitz« Sichars schließt Wenskus wohl mit Recht aus der Bemerkung Gregors (Hist. Franc. IX, 19): *Tranquilla quoque, coniux Sichari, relictis filiis et rebus viri sui in Toronico sive in Pectavo...*

⁵¹¹ Wie aus dem Text hervorgeht, handelt es sich hier offenbar um die Urteilstinder. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 157, Anm. 3, macht bereits auf diesen Unterschied aufmerksam. Er unterscheidet zwischen »Graf« und den »das Urteil vorschlagenden Beisitzer(n)«.

Bei seiner Interpretation dieser Fehde legte R. Wenskus⁵¹² besonderen Wert auf die Reaktionen Chramnesinds: Nämlich erstens, das Wergeld nicht anzunehmen, und zweitens den Gegner dann doch noch zu töten, d. h. nicht auf die Rache zu verzichten. Er ersah hieraus die gleiche Haltung des fränkischen Adels gegenüber dem Wergeld, wie er sie in isländischen Quellen für den »hohen Adel« vorfand. Wenskus ging davon aus, daß es nur einmal zu einem gerichtlichen Urteil gekommen sei, nämlich solange es sich nur um Tötung von Knechten handelte⁵¹³. Aus Gregors Darstellung scheint mir aber mit Sicherheit hervorzugehen, daß es noch ein zweites und sogar noch ein drittes Mal zu einem gerichtlichen Urteil kam, bei dem diesmal Wergelder für die zur Oberschicht zu zählenden Auno, seinen Sohn und Eberulf gerichtlich festgesetzt werden⁵¹⁴. Wir erinnern uns: Die zweite Gerichtssitzung war erstens zu erschließen aus der Verbindung des Bischofs⁵¹⁵ mit dem *index* und zweitens aus der zu diesem Zweck einberufenen Versammlung der *cives (coniunctis civibus)*, aus der wir in Analogie zur ersten Gerichtssitzung wegen der gleichen Fehde schlossen, daß es sich auch hier um das *iudicium civium* handelte⁵¹⁶. Ferner gebraucht Gregor im Zusammenhang mit der zweiten Entscheidung den Ausdruck *componere*, den man, wenn die Lex Salica zu dieser Zeit Gültigkeit besessen hat, wohl kaum isoliert von ihr sehen kann. Eine nachträgliche Aussage, die sich auf diese Vorgänge bezieht und die bei Gregor noch im gleichen Kapitel steht, nennt viertens ein *praetium, quod ei fuerat iudicatum*. Den Ausdruck *iudicare* wird man technisch als »urteilen« ansehen müssen, was wiederum einen Hinweis auf einen gerichtlichen Vorgang ergibt. Schließlich wird das *praetium iudicatum* dann noch als *compositio*⁵¹⁷ bezeichnet. Nach all diesen Hinweisen ist ein zweites Gerichtsurteil nicht zweifelhaft. Ebensowenig zweifelhaft ist es, daß auf dieser zweiten Gerichtssitzung Wergelder (*praetium, compositio*) für die zur Oberschicht zu zählenden Männer (Auno, dessen – namentlich nicht genannter – Sohn und Eberulf) gerichtlich festgesetzt wurden (*iudicare*)⁵¹⁸.

⁵¹² Amt und Adel, S. 42/43.

⁵¹³ Ebd., S. 42: »Da es sich nur um Knechte handelte, kam anfangs ein gerichtliches Urteil zustande.«

⁵¹⁴ Diesen Vorgang übergeht Wenskus. Dagegen stellte CLAUDE, Comitat, S. 72, bereits fest: »Allerdings mußte er für drei Angehörige der Familie Chramnesinds zahlen.« Claude zog daraus jedoch keine Konsequenzen für die Interpretation.

⁵¹⁵ Seine Einmischung ist oben begründet worden.

⁵¹⁶ Dort hieß es: *in iudicio civium*.

⁵¹⁷ Greg. Hist. Franc. VII, 47, S. 368: Die *medietas praetii* ergibt mit der *medietas compositionis* die Gesamtsumme.

⁵¹⁸ Daß es im wesentlichen um das Wergeld dieser Leute geht, ersieht man aus der Begründung für die Weigerung Chramnesinds: *pars Chramnesindi, quae mortem patris fratrisque et patrui requirebat, accepere noluit*. Daneben standen auch noch Bußgelder für eine Anzahl Knechte aus, die gemeinsam mit ihren Herren getötet worden waren.

Nach der Weigerung Chramnesinds, das Wergeld anzunehmen, und nach seiner Brandstiftung kam es ein drittes Mal zu einer gerichtlichen Lösung. Die Parteien wurden wiederum *a iudice* in die *civitas* gerufen, um ihre Sache zu vertreten. Von den *iudices*⁵¹⁹ wurde das Urteil gefunden (*inven-tumque est a iudicibus*), daß Chramnesind, der sich geweigert hatte, das Wergeld anzunehmen, und der stattdessen Brand legte, die Hälfte des ihm in der zweiten Gerichtssitzung gerichtlich zugesprochenen (*quod ei fuerat iudicatum*) Wergeldes (*medietatem praetii*) verlieren solle – und Gregor fügt hinzu: »... und dies geschah gegen die Gesetze« (*et hoc contra legis actum*) –, daß andererseits aber Sichar die andere Hälfte des damals bestimmten Wergeldes erstatten solle (*aliam vero medietatem compositionis Sicharius redderet*).

Auf dem Hintergrund der Tatsache, daß für die Angehörigen der fränkischen⁵²⁰ Oberschicht in einer Gerichtssitzung mit *index*, Bischof und *cives* Wergelder gerichtlich festgesetzt wurden, kann die Erwähnung von *leges* im gleichen Zusammenhang dem Beobachter nicht gleichgültig sein. Wenn also – und das darf vorausgesetzt werden – der *Pactus Legis Salicae* das für die Franken gültige Gesetz der Zeit Gregors war, so müssen die erwähnten *leges* eben die des *Pactus* sein⁵²¹. Somit darf man feststellen, daß der *Pactus Legis Salicae*, der kein »Adelswergeld« enthält, im Zusammenhang mit der gerichtlichen Festsetzung von Wergeldern für Leute erwähnt wird, die von den Befürwortern der Existenz eines Adels zu diesem gerechnet werden, die hier aber lediglich als wirtschaftlich und sozial hervorragende Leute angesehen werden und die daher der fränkischen Oberschicht zugerechnet werden müssen⁵²². Sachlich ergibt der Bezug der Stelle, daß es gegen die *leges* sei, wenn einer, der ein volles Wergeld gesetzlich zugesprochen bekommen hat, das Anrecht auf die Hälfte davon verliert. Das bedeutet aber, daß das gesetzlich festgelegte Wergeld zu zahlen ist. Wenn es also gegen das Gesetz ist, daß nur das halbe Wergeld gezahlt wird oder überhaupt eine Verringerung des einmal zugesprochenen Wergeldes unter bestimmten Umständen erfolgt – und eine solche Verringerung enthält der *Pactus Legis Salicae* tatsächlich in keinem Fall, sondern nur Erhöhungen unter bestimmten Umständen –, so darf man mit Sicherheit folgern, daß die Zahlung des vollen Wergeldes den *leges* entsprach.

⁵¹⁹ Vgl. Anm. 511, oben, S. 103.

⁵²⁰ Soviel dürfte den drei germanischen Namen Chramnesind, Auno und Eberulf einerseits und der Tatsache, daß Sichars Leichnam öffentlich aufgestellt wurde (Greg. Hist. Franc. IX, 19, S. 433), andererseits zu entnehmen sein. Vgl. dazu auch MONOD, *Les aventures*, S. 286.

⁵²¹ Diesen Schluß zieht wegen seiner Selbstverständlichkeit ohne weitere Begründung auch MONOD, *ebd.* Zu der gleichen Ansicht gelangt in einem anderen sachlichen Zusammenhang VON GUTTENBERG, *Iudex*, S. 114 mit Anm. 2.

⁵²² Zum Besitz Sichars vgl. oben, Anm. 510, zu dem Chramnesinds oben, Anm. 504.

Unter Berücksichtigung dessen, was im Pactus Legis Salicae, den *leges* der Zeit, enthalten bzw. nicht enthalten ist und war⁵²³, kann das nichts anderes bedeuten, als daß dieses Wergeld in voller, festgesetzter Höhe darin enthalten war⁵²⁴. Jede Änderung dieser Summe war *contra leges*. Und daß Gregor das erwähnt, scheint mir der beste Beleg dafür zu sein, daß man sich gewöhnlich nach den schriftlich festgelegten *leges* richtete⁵²⁵. M. E. ergibt das nichts anderes, als daß die erwähnten Leute, Auno, dessen Sohn, Eberulf und Chramnesind, zu einem Geburtsstand zu zählen sind, für den im Pactus ein Wergeld enthalten ist. Dieser Geburtsstand kann nur der des *ingenuus* sein, wobei offenbleiben muß, ob es sich um Männer aus der *trustis dominica* gehandelt hat⁵²⁶. Wir haben es also wiederum mit Leuten zu tun, die einerseits *ingenui* sind, andererseits aber *domini*⁵²⁷. Die durch Interpretation des Pactus Legis Salicae gewonnene Erkenntnis, daß die *domini* rechtlich-geburtsständisch *ingenui* waren, hat sich auch bei Gregor von Tours bestätigt.

R. Wenskus interpretierte Chramnesinds Haltung als die des Adels. Gre-

⁵²³ Übereinstimmende Ausfälle sind bei so vielen Handschriften verschiedener Fassungen, wie sie für die Lex Salica vorliegen – zumal in einer Rechtsquelle –, nicht anzunehmen.

⁵²⁴ Wenn man diese Schlußfolgerung nicht zieht, so muß man erklären, warum Gregor ausgerechnet die *leges* hier erwähnt, wo er von Wergeldzahlungen einer Schicht spricht, der gesetzmäßig überhaupt kein Wergeld zuerkannt war, etwa weil sie sich grundsätzlich geweigert hat, ein Wergeld zu nehmen (Wenskus) oder weil sie dieses Wergeld selbst bestimmte (Irsigler). Zumindest ein Zusammenhang von *leges* und Wergeldzahlungen von und für Angehörige der fränkischen Oberschicht kann nicht geleugnet werden.

⁵²⁵ Ähnlich schon MONOD, *Les aventures*, S. 284, Anm. 2: »Il [Gregor] dit simplement que pour mettre fin au procès on a fixé la composition autrement que la loi (salique) ne l'aurait exigé, et il n'aurait pas fait cette observation s'il s'était agi d'un arbitrage et non d'un procès régulier où l'on aurait dû suivre la loi. Il y eut violation de la loi, »contra leges actum«, et non pas une procédure *en dehors* de la loi.«

⁵²⁶ Sichar war zumindest der Königin Brunichilde persönlich bekannt. Die vermutliche Höhe der Wergeld- bzw. Bußsumme gibt darauf nicht unbedingt einen Hinweis, denn es ist zu bedenken, daß es sich immerhin um das Wergeld von drei *ingenui* (600 sol. oder – je nach den näheren Umständen des Totschlags – mehr) handelte. Die Mindestsumme von 600 sol. entspricht immerhin dem Wergeld für einen Antrustio. Hinzu kam das Geld für die getöteten Knechte, deren Zahl uns nicht überliefert ist, die aber recht groß gewesen sein kann. Die Summe dieser Wergeld- und Bußgelder könnte allein schon die Bemerkung Sichars über den angeblichen wirtschaftlichen Aufschwung Chramnesinds erklären. Man wird zudem berücksichtigen müssen, daß großer Besitz an Land und Vieh und viele Unfreie noch nicht besagen, daß der betreffende *dominus* auch viel Geld (*aurum argentumque*; vgl. IX, 19, S. 433) besaß. Schließlich ist aber auch Zugehörigkeit der beteiligten Freien und (oder) der getöteten Freien zu den Antrustionen des Königs nicht auszuschließen.

⁵²⁷ Vgl. MONOD, *Les aventures*, S. 289, der einerseits von »hommes libres«, andererseits von »propriétaires francs« spricht.

gor dagegen führt seine Reaktion lediglich darauf zurück, daß er, wenn er seine Verwandten nicht gerächt hätte, den Namen eines Mannes nicht mehr verdient hätte und eine schwache Frau genannt werden müßte⁵²⁸. Die Interpretation Gregors, die durchaus die fränkische Auffassung wiedergeben kann – sie kommt immerhin nach Gregor aus dem Munde Chramnesinds –, deutet wohl eher darauf hin, daß sich jeder Franke in dieser Situation vom Gefühl her zu einer solchen Handlung veranlaßt fühlte, als auf eine besondere Adelsethik.

Nach dem Racheakt an Sichar bleibt Chramnesind nur noch der Weg zum König⁵²⁹. Er hatte die *pax*⁵³⁰ mit Sichar gebrochen und die vor Gericht zugesagte *securitas*⁵³¹ nicht eingehalten. Er hatte sich gegen das Kompositionengesetz vergangen. Der *Pactus Legis Salicae* sieht nämlich für denjenigen – und dies gilt für jeden Freien⁵³² –, der sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht beugt, vor, daß er zum König geladen werden müsse⁵³³. Chramnesind konnte zunächst bei Childebert keine Sicherheit gewinnen, da Brunichilde, in deren persönlichem Schutz Sichar gestanden hatte, sich gegen ihn stellte. Er floh zu seinen Verwandten in das Reich Gunthramns. Bei einem zweiten Versuch, die Gnade König Childeberts zu erlangen, wurde richterlich gegen ihn verfügt⁵³⁴, daß er den Beweis der Notwehr erbringen müsse. Obwohl er diesen Beweis erbrachte, ließ Brunichilde sein Vermögen (*res*) einziehen, das ihm dann jedoch von dem *domesticus* Flavianus zurückgegeben wurde⁵³⁵.

⁵²⁸ Greg. Hist. Franc. IX, 19, S. 433: *Haec ille audiens amaro suscepit animo dicta Sichari dixitque in corde suo: Nisi ulciscar interitum parentum meorum, amittere nomen viri debeo et mulier infirma vocare.*

⁵²⁹ Greg. Hist. Franc. IX, 19. Gegen IRSIGLER, Untersuchungen, S. 180, ist zu bemerken, daß es nach dem *Pactus Legis Salicae* und nach anderen Aussagen Gregors jedem Freien zustand, sich unter bestimmten Umständen an den König zu wenden. Vgl. unten, S. 110 f.

⁵³⁰ Greg. Hist. Franc. VII, 47, S. 368: *ut tantum pacifici redderentur.*

⁵³¹ Greg. Hist. Franc., ebd.: *... quae iudicaverant, accepta securitate, compositus (sc. Sicharius).*

⁵³² *Quis* (*Pactus* 56, 1) wird im Wechsel mit *quis ingenuus (homo)* gebraucht. Vgl. oben, S. 42 f.

⁵³³ *Pactus* 56, 1: *Si quis ad mallum venire contempserit aut, quod ei a rachineburgiis [bei Gregor: iudices?] iudicatum fuerit, adimplere distulerit ... tunc ad regis praesentiam ipsum manire debet.*

⁵³⁴ Greg. Hist. Franc. IX, 19, S. 433: *iudicatum est ei.*

⁵³⁵ Gregors Aussagen an dieser Stelle (IX, 19, S. 434) sind unklar. Entweder hatte Flavianus das Vermögen Chramnesinds von Brunichilde bekommen (für den Fall, daß man *ad Aginum properans* so übersetzt, als sei Chramnesind zu Flavianus nach Agen geeilt, von dem er dann einen Sicherheitsbrief und sein Vermögen zurückhielt), oder er bekam Brief und Vermögen von Aginus, der nach Gregor (Lib. IV de virt. s. Martini ep. 41) *dux* war. Interessant ist auch hier der Vergleich mit dem *Pactus Legis Salicae*, 56: Für den Fall, daß sich derjenige, der sich weigert, vor dem Gericht dem Gesetz nachzukommen, vor dem König nicht rechtfertigen kann, soll der König ihn *extra sermonem suum* setzen. 56, 6 fährt dann fort:

b) Über das Verhältnis der fränkischen Oberschicht zum geltenden Gesetz außerhalb der Wergeldfrage

Es ist in der Literatur bereits mehrfach betont worden, daß das Wergeld allein nicht die rechtliche Stellung der fränkischen Oberschicht bestimmte⁵³⁶. Diese Erkenntnis hat bisher jedoch nur dazu geführt, nach weiteren »Vorrechten« des »Adels« zu suchen. Hier soll daraus eine andere Konsequenz gezogen werden, nämlich die, ob und wie die fränkische Oberschicht außer hinsichtlich des eigenen Wergeldes in der Verfassungswirklichkeit Gregors von Tours in Zusammenhang mit dem geltenden Gesetz, nämlich dem *Pactus Legis Salicae*, steht.

Aus der oben bereits ausführlich besprochenen Fehde geht hervor, daß Austregisel, nachdem er vier Knechte Sichars getötet hatte, im Gericht (*in iudicio civium*) verurteilt wurde, und zwar zur gesetzmäßigen Buße (*censura legali*)⁵³⁷. Es erscheint doch immerhin als bemerkenswert, daß – wie wir es für die *domini/ingenui* des *Pactus* bereits zu zeigen versuchten – auch hier bei Gregor ein Angehöriger der fränkischen Oberschicht zu einer Buße für fremde Knechte gesetzlich verurteilt wird. Die Tatsache, daß die Oberschicht sich auch außerhalb der Wergeldfrage ebenso nach dem Gesetz zu richten hatte, und zwar in für die Zeit so verhältnismäßig unwesentlichen Vorkommnissen wie der Tötung von Knechten, macht es sehr unwahrscheinlich, daß diese sich bei weit wichtigeren Vorfällen, wie etwa der Tötung von Menschen aus der gleichen sozialen und rechtlichen Schicht, nicht hätten nach dem Gesetz richten müssen.

Wenn schließlich sogar Könige sich nicht scheuen, Wergelder (*compositio*) anzunehmen⁵³⁸, sollte es dann gegen die Ehre eines »Adels« gewesen sein? Läßt es sich überhaupt mit der Rechtsauffassung des Mittelalters vereinbaren, daß eine ganze Schicht aus einem kodifizierten Gesetz herausgelassen wird, daß das Recht nicht für alle gilt, zumal da es bis zu einem gewissen Grade sogar für den König gilt⁵³⁹?

*Tunc ipse culpabilis et omnes res suas erunt in fisco aut [eius] cui fiscus dare voluerit. Et quicumque eum aut paverit aut hospitalem dederit, etiamsi uxor sua propria, mallobergo... sol. XV culp. iud., donec omnia, quae *ei legibus* inputatur *modis omnibus* secundum legem conponat.* Gegen die zweite Bestimmung dürfte sich der Sicherheitsbrief gerichtet haben: *epistolam eius elicuit, ut a nullo contigeretur.*

⁵³⁶ Vgl. WENSKUS, Amt und Adel, S. 43, und IRSIGLER, Untersuchungen, S. 180.

⁵³⁷ Greg. Hist. Franc. VII,47, S. 366.

⁵³⁸ Vgl. ebd. III,31, S. 127/28: Childebert, Chlothar (und Theudebert) an Theodahad: *Si haec quae egisti* (nämlich den Mord an der Tochter ihrer Tante) *nobiscum non composueris, regnum tuum auferimus et simile te poena damnabimus.* Theodahad zahlt daraufhin 50 000 Goldstücke. Die geschädigten Könige fordern Theodahad zur Bußzahlung auf. Ob die Höhe der Buße von ihnen selbst festgesetzt wurde, ist nicht mit Sicherheit auszumachen. Es ist aber zu vermuten.

⁵³⁹ Vgl. auch KERN, Recht und Verfassung, bes. S. 67 ff.

5. Eigenschaften, Ansehen und Vorrechte der *ingenui*

Mit der Tatsache, *ingenuus* – und nicht etwa adlig⁵⁴⁰ – zu sein, war die Eigenschaft verbunden, *strenuus*, »tüchtig« zu sein. Ein gewisser *pastor*, so sagt Gregor an einer Stelle des Buches der Wunder⁵⁴¹, sei nicht etwa wegen seiner *strinuitas* »*ingenuus genere*«⁵⁴², »dem Stand nach ein Freier« gewesen, sondern nur dem Namen nach (*nomine*). Er war zwar seinem Stande nach ein Freier, zeichnete sich aber nicht durch die zu einem Freien gehörende Eigenschaft der *strinuitas* aus, er war es also gleichsam »nur auf dem Papier«.

Ein weiteres Zeugnis dafür, daß zu einem Freien bzw. zur Freiheit besondere Eigenschaften gehörten, enthalten die *Opuscula Venantio Fortunato male attributa*⁵⁴³. Es heißt dort: *Pater igitur huius de forte Francorum generi non fuit infimus libertate, mater vero Romana absolutis claruit servitute natalibus*⁵⁴⁴. Die Mutter entstammte Freigelassenen oder war Freigelassene, während der Vater einem tapferen fränkischen Geschlecht entstammte, denn er stand »nicht niedrig innerhalb des Freienstandes« oder »war nicht niedrig (d. h. hochgestellt) durch seine Freiheit«, wie zu übersetzen möglich wäre. Sicher ist, daß das Tapfer-Sein (*fortis*) sich auf ein Geschlecht bezieht, das der Geburt nach frei (*liber*) ist⁵⁴⁵.

Über den Geburtsstand der *ingenui* erfahren wir durch Gregor⁵⁴⁶ eine weitere wichtige Einzelheit. Der *index Audo*, der Fredegunde schon zu Chilperichs Lebzeiten bei vielen Übelaten unterstützt hatte, unterwarf gemeinsam mit dem *praefectus Mummolus multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores*⁵⁴⁷ *ingenui fuerant*, öffentlichen Steuern

⁵⁴⁰ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 238, Anm. 123, verwandte diesen Beleg zum Nachweis für Adelseigenschaften. Vgl. auch oben, S. 97 ff.

⁵⁴¹ Greg. Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 15, S. 570.

⁵⁴² B. Krusch deutet in der Ausgabe *ingenuus* als Eigennamen, wie der Druck zu erkennen gibt. In diesem Falle ist aber *genere* nicht übersetzbbar. Als Eigename kommt *Ingenuus* bei Gregor im Lib. in glor. conf. 96, S. 810, einmal vor.

⁵⁴³ Die Vita Sancti Medardi, der die Stelle entstammt, ist nach WATTENBACH-LEVISON, Quellenkunde, S. 97, Anm. 212, kurz nach 602 verfaßt worden. Gegen B. Krusch haben sich W. Meyer und später L. van der Essen (Annuaire de l'Univ. cath. de Louvain 1904, S. 372–379) dafür ausgesprochen, daß sie dem Werke Fortunats zugehört. Zur Überlieferung vgl. NA 33, S. 20. Diese Kontroverse beeinträchtigt aber die Ausdeutung des Belegs für die Standesverhältnisse des 6. Jhs. nicht.

⁵⁴⁴ Op. Ven. Fort. male attr., Vita s. Medardi, II, 4, S. 68.

⁵⁴⁵ So dürfte auch sonst das Prädikat *fortis* durchaus auf die Schicht der Freien – wenn nicht gar auf unterhalb der Freien stehende Leute – zu beziehen sein, wie etwa Greg. Hist. Franc. VII, 32: *Omnes enim viri fortissimi regionis illius, quae ultra Dorononiam sita ad Gallias pertinet, ei coniuncti sunt*. Vgl. unten, S. 161 f.

⁵⁴⁶ Hist. Franc. VII, 15.

⁵⁴⁷ Dazu, daß *seniores* als Genitiv zu *Childeberthi* zu ziehen ist, vgl. GRAHN (-HOEK), Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 437 ff. Zu den dort angegebenen Belegen für die Bedeutung »der Ältere« (und nicht »der Herr«) an dieser Stelle, d. h. dazu, daß es Gregor um die Abgrenzung Childeberts I. von Childe-

(*publico tributo subegit*). Somit war es offensichtlich selbstverständlich, daß die *ingenui* keine Abgaben zahlten. Sie besaßen Steuerfreiheit⁵⁴⁸ und nicht etwa eine in *seniores ingenui* zu erblickende Adelsschicht⁵⁴⁹. Jedoch wird dieses für alle *ingenui* geltende Vorrecht von königlicher Seite angegriffen. In Neustrien geschah das, wie erwähnt, zur Zeit Chilperichs I. (561–584). In Austrasien hatte Parthenius schon vor 548 den *Franci*, die hier wiederum mit den *ingenui* identisch sind, das Vorrecht der Steuerfreiheit genommen. Diese verfolgten ihn deswegen nach dem Tode Theudeberts I.⁵⁵⁰ Die Ausdrucksweise Gregors (*seditio populi saevientes; seditio populi strepentes; populus autem ingressus . . .*), nach dem es sich dabei um einen »Aufruhr des wütenden Volkes« gehandelt hat, zeigt deutlich, daß die Angelegenheit den Kern des Volkes, die Gesamtheit der *Franci/ingenui*, betraf und nicht nur einen Adel.

Ein weiteres erwähnenswertes Recht der *ingenui* bestand darin, sich in Rechtsangelegenheiten unter bestimmten Umständen direkt an den König zu wenden. Dieses »Vorrecht« läßt sich ebenfalls nicht auf eine Adelschicht beschränken⁵⁵¹. Dafür sprechen die überlieferten Beispiele bei Gregor von Tours ebenso wie der *Pactus Legis Salicae*⁵⁵². So ist der Fall Si-

bert II. ging, vgl. ferner Greg. Hist. Franc. V,36, S. 242: *legatus . . . Childeberti senioris; VI,9: Childebertho seniore vivente*. Zur Kennzeichnung Childeberts II. (des »Jüngeren«) vgl. dagegen V,3: *ad Childeberthum regem, Sigyberthi filium . . . transiit*. Vgl. schließlich die Bezeichnung Childeberts II. als *iunior* in Gregors Kapitelaufzählung zu Buch V: *De Childeberthi iunioris regno*. Auf den letzten Beleg macht aufmerksam ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung.

⁵⁴⁸ F. LOT, *L'impôt foncier et la capitation personnelle* (Bibl. de l'Ecole des Hautes Etudes 253) Paris 1928, S. 91 ff., bezieht die Steuer auf die Kopfsteuer. Zu dieser Ansicht tendiert ebenfalls ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 170. M. E. muß jedoch eher die Möglichkeit völliger Steuerfreiheit in Betracht gezogen werden, immerhin deutet die Ausdrucksweise Gregors nicht auf die Kopfsteuer, die gewöhnlich als *capitatio* bezeichnet wird, sondern auf jede Art einer »öffentlichen Steuer« (*publicum tributum*). Die außerordentlich heftige Reaktion der *Franci* bzw. *ingenui* auf die Auferlegung der Steuer durch Parthenius und Audo nach dem Tode des jeweiligen Königs könnte zwar eine Reaktion auf die erniedrigende Kopfsteuer sein, aber noch weitaus mehr Grund zur Empörung mußte eine Besteuerung der zuvor völlig steuerfreien fränkischen *ingenui* geben. Aus den Bemerkungen Gregors von Tours zu Steuerfragen (vgl. neben Hist. Franc. III,36 und VII,15 auch V,28, VI,22 und IX,30) läßt sich diese Frage nicht eindeutig klären, wenngleich nach Gregor Bezug auf jede Steuer wahrscheinlicher ist. Auch DANNENBAUER, Rechtsstellung, S. 65, verbindet mit der germanischen Vorstellung von »voller Freiheit« die Freiheit von jeder Steuerzahlung. Ebenso deutete SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches I (Vorlesung SS 1971), die fragliche Steuer als *ingatio*.

⁵⁴⁹ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 108, 112.

⁵⁵⁰ Greg. Hist. Franc. III,36, S. 131.

⁵⁵¹ So IRSIGLER, Untersuchungen, S. 180.

⁵⁵² Vgl. *Pactus 18; 26,1.2; 46,3.6; 56,1.4.5; 73,6* und *Cap. IV,113, S. 263* (Die Verwandten eines *homo malus* müssen für diesen haften oder vor den König kommen).

chars nicht der einzige, in dem sich ein Freier direkt an den König wendet. Das tut laut Gregor auch ein freies junges Mädchen (*puellola quaedam ingenua*)⁵⁵³. Das Mädchen hatte in Notwehr den Herzog Amalo erstochen. Der König schenkte ihr nicht nur das Leben, sondern nahm sie zusätzlich unter seinen persönlichen Schutz (*in verbo suo posita*)⁵⁵⁴. Schließlich hatte sich der Priester Anastasius, der von Bischof Cautinus bedrängt wurde, und den Gregor ausdrücklich als *ingenuus genere* kennzeichnete, ebenfalls direkt an den König gewandt⁵⁵⁵.

6. Über die tatsächliche Diskrepanz zwischen der durch Geburt bedingten Rechtsstellung der *ingenui* bzw. *Franci* und deren sozial-wirtschaftlicher und politischer Stellung im fränkischen Reich

Das Vorkommen des Begriffes *ingenuus*⁵⁵⁶ bzw. *Francus* bei Gregor von Tours ist bisher nicht in der nötigen Ausführlichkeit untersucht worden. Lediglich F. Irsigler hat einige der Belege herangezogen, allerdings um von den *ingenui* den »Geburtsadel« abzusetzen⁵⁵⁷ bzw. einmal sogar, um letzteren damit zu belegen⁵⁵⁸. Ähnliches gilt für den Ausdruck *Francus*⁵⁵⁹. Diese Vernachlässigung der *ingenuus*-Belege außerhalb des *Pactus Legis Salicæ* und insbesondere bei Gregor von Tours resultiert bei den Vertretern der »klassischen Lehre«⁵⁶⁰, die sich gegen die Existenz eines frühfränkischen »Ur«- oder Geburtsadels aussprachen, daraus, daß sie ihre Ansicht durch das Fehlen eines solchen Adels als Stand im *Pactus Legis Salicæ* hinreichend begründet sahen. Auf Seiten der »jüngeren Lehre«⁵⁶¹, die sich für die Existenz eines solchen Adels aussprach, waren diese Belegstellen uninteressant, da sie für ihre Beweisführung nichts hergaben und allenfalls – wie bei Irsigler – zur Abgrenzung des Geburtsadels nach unten dienen konnten. Diese Situation rechtfertigt es, sich die Belege bei Gregor von Tours

⁵⁵³ Greg. Hist. Franc. IX,27.

⁵⁵⁴ So ist es z. B. auch für Sichar kein Adelskennzeichen, daß er unter dem persönlichen Schutz der Königin Brunichilde stand. Die Tatsache, daß der König dem Mädchen das »Leben schenkte« (*ei vitam donavit*), zeigt an, daß sie es durch den Totschlag an einem *dux* verwirkt hatte oder doch von dessen Verwandten bedroht wurde. Hier scheint eine Komposition – zu der das Mädchen möglicherweise nicht in der Lage war – nicht vorgenommen worden zu sein.

⁵⁵⁵ Vgl. oben, S. 96.

⁵⁵⁶ Die *ingenuus*-Belege werden mit Beziehung auf die gallorömischen Unterschichten von J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 243 ff., berücksichtigt.

⁵⁵⁷ Vgl. Untersuchungen, S. 160 und 179.

⁵⁵⁸ Ebd., S. 135 mit Anm. 341.

⁵⁵⁹ Vgl. ebd., S. 134.

⁵⁶⁰ Dazu ausführlich IRSIGLER, ebd., S. 39 ff. Hier seien nur als die letzten bedeutenden Vertreter dieser Lehre G. Waitz und H. Brunner genannt.

⁵⁶¹ Als Vertreter seien genannt R. Wenskus, D. Claude und besonders F. Irsigler.

auf dem Hintergrund der aus dem *Pactus Legis Salicae* und anderen Rechtsquellen gewonnenen Ergebnisse noch einmal einzeln vorzunehmen.

Nach Gregors Bericht⁵⁶² hatte Childebert II. an den Kaiser Mauricius eine Gesandtschaft geschickt, die aus folgenden Personen bestand: *Bodigisius, filius Mummolini Sessionici, et Euantius, filius Dinami Arelatensis, et hic Gripo genere Francus*. Es handelte sich dabei um zwei Franken⁵⁶³ und einen Romanen⁵⁶⁴. Wahrscheinlich kannte Gregor den Namen von Gripos Vater nicht und sagt daher nur, er sei dem Stande, der Herkunft nach, ein *Francus*. Er gehörte zweifellos zu den politisch bedeutendsten Leuten im Umkreis des Königs, zu seinen Großen⁵⁶⁵. So wird Gripo an anderer Stelle ausdrücklich zu den *optimates* gezählt⁵⁶⁶. Auf ihrer Reise zum Kaiser berabt einer der Leute des Euantius (*unus puerorum Euanti*) einen Kaufmann und erschlägt ihn, als dieser seine Sachen zurückfordert. Der Mann informiert die anderen Franken nicht von dem Vorfall. Der *senior* der Stadt (Karthago) zieht danach mit Kriegern gegen die Herberge der Franken. Sie töten Bodegisel und Euantius. Gripo berichtet dem Kaiser von dem Geschehen, der seinerseits verspricht, den Tod der beiden fränkischen Gesandten nach dem Vorschlag König Childeberts zu sühnen (*pollicitus est ulcisci mortem eorum iuxta id quod Childeberthi regis iudicium promulgaret*). Der Kaiser sandte dann *Chartaginensis illos, qui legatos Childeberthi regis anno superiore interimerant*, zwölf Mann insgesamt, gefesselt zu Childebert, dem er es freistellte, die Männer zu töten oder ein Lösegeld, 300 Goldstücke für jeden, anzunehmen⁵⁶⁷. Childebert hatte jedoch Bedenken, die Männer anzunehmen, und sprach nach Gregor folgendes: *Incertum apud nos habetur, utrum hi sint homicidae illi, quos adducitis, an alii, et fortassis servi cuiuscumque habentur, cum nostri bene ingenui generatione fuerint, qui apud*

562 Greg. Hist. Franc. X,2, S. 482; X,4, S. 486/87.

563 Daß auch Bodegisel ein Franke war, ergibt sich aus den germanischen Namen von Vater und Sohn sowie von Bodegisels Bruder Bobo (Greg. Hist. Franc. VI,45. Ein Babo war ebenfalls zusammen mit Gripo Gesandter Childeberts II. an den Kaiser gewesen. Epp. Austr. 43, S. 149; vgl. 46, S. 151). Die Annahme von LOEBELL, Gregor, S. 108, daß Bodegisel ein Romane gewesen sei – weil Gripo ausdrücklich als *genere Francus* bezeichnet wird –, erscheint uns durch die Namen von Vater und Bruder hinreichend widerlegt.

564 Romanische Herkunft des Euantius ist ebenfalls aus den Namen von Vater und Sohn zu erschließen. Sein Vater Dinamus von Arles ist wohl identisch mit dem gleichnamigen *rector* der Provence. Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 434.

565 Gripo ist noch zweimal als Gesandter König Childeberts II. an den Kaiser bezeugt: Epp. Austr. 25, S. 138/39 und 43, S. 149. Vgl. 46.

566 Epp. Austr. 25, S. 139: *optimates Griponem spatarium, Radanem cubicularium et Eusebio notario*.

567 Die 3600 Goldstücke – und das muß beachtet werden – waren nicht als Wergeld für die beiden getöteten Franken, sondern als Lösegeld für die zwölf ausgelieferten Männer angeboten worden: *Mauricius autem Chartaginensis illos . . . ad eius dirigit praesentiam, XII scilicet numero viros, sub ea videlicet condicione, ut, si eos interficere vellit, haberet licentiam; sin autem ad redimendum laxaret, CCC pro unoquoque acceptis aureis, quiesceret . . .* Ein Schluß von der Summe von 3600

*vos fuerunt interempti*⁵⁶⁸. Childebert bezweifelt zunächst die Identität der Ausgelieferten mit den Schuldigen, darüberhinaus aber bezweifelt er die Ebenbürtigkeit der Ausgelieferten mit den erschlagenen fränkischen Großen. Er stellt die Möglichkeit, daß jene *servi* sein könnten, der Tatsache gegenüber, daß seine Leute, Bodegisel und Euantius, *bene ingenui generatione* gewesen seien⁵⁶⁹. Gregor läßt Childebert nicht etwa den Ausdruck *nobiles* gebrauchen, obwohl dieser nach seiner eigenen Terminologie für Euantius zutreffend gewesen wäre. Das ist jedoch verständlich, denn es handelt sich hier um einen Rechtsstreit, und dieser muß mit rechtlich gültigen Begriffen ausgetragen werden. Das Recht der Zeit kennt aber nur den Geburtsstand des *ingenuus*, zu dem auch die Großen Childeberts II. zu zählen sind. Da das für Franken galt, galt es selbstverständlich auch für die senatorische Nobilität, zu der Euantius wahrscheinlich gehörte. Freilich zeichnen sie sich im übrigen, sicher in politischer und sozialer, aller Wahrscheinlichkeit nach auch in wirtschaftlicher Hinsicht vor der Masse der *ingenui* aus; daher sind sie *bene ingenui* (»Ihrer Herkunft nach besonders angesehene Freie«, könnte man etwas übersetzen)⁵⁷⁰. In dieser Erklärung den »überzeugendsten(n) Beleg für die Wertschätzung adliger Herkunft von Seiten des Königstums«⁵⁷¹ zu sehen, scheint dagegen doch fraglich.

Von ähnlicher Herkunft wie der erschlagene Bodegisel war mit einiger Sicherheit Gripo. Von ihm sagt Gregor, er sei *genere Francus*, seinem Geburtsstande nach ein *Francus*, das aber heißt doch wohl, *homo francus* im Sinne des *Pactus Legis Salicae* gewesen. Seine hervorragende politische Stellung ergibt sich aus dem Zusammenhang und aus anderen Quellen⁵⁷², nicht

Goldstücken auf den Stand der getöteten (Reichs-)Franken ist daher nicht möglich. Zur gegenteiligen Meinung tendiert IRSIGLER, Untersuchungen, S. 136. WENSKUS, Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 167, nimmt als gegeben an, daß es sich bei den 3600 *aurei* um eine Summe »für die Komposition zweier Optimaten« handelte. Zur politischen Bedeutung dieses Vorfalles vgl. P. GOUBERT, *Byzance et les Francs*, S. 85.

⁵⁶⁸ Greg. Hist. Franc. X,4, S. 487.

⁵⁶⁹ Der Ausdruck *bene ingenuus* findet sich noch einmal in der *Vita Eptadii Presbyteri Cervidunensis* (MG SS Bd. III, S. 186–194), S. 186, die nach B. Krusch ein Erzeugnis des ausgehenden 8. Jhs. ist: *nutritus vel eruditus est, parentibus secundum seculi dignitatem non minimis, sed bene ingenuis, census abiti substantiam locupletatis, procreatus. Cum singularius praecellens integritas morum quanone etiam senatoriae vigeret dignitatis...*

⁵⁷⁰ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 135, schließt aus dem Ausdruck auf »hohe Abstammung«, »die vornehme Herkunft« der Gesandten werde »ausdrücklich bestätigt«. Für Irsigler ist dies ein Beweis für einen Geburtsadel. Er wendet sich gegen die Übersetzung BUCHNERS, Gregor, Bd. II, S. 335: »von Geburt freie Männer«, da dies die Bedeutung des Ausdrucks bei Gregor nicht genügend treffe. Buchner übersetzt wörtlich, läßt jedoch das Wort *bene* unübersetzt und trifft deshalb die Bedeutung des Ausdrucks nicht ganz. Irsigler überanstrengt die Stelle dagegen in die andere Richtung.

⁵⁷¹ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 135.

⁵⁷² Vgl. oben, Anm. 565, 566.

etwa aus dem Ausdruck *genere Francus*, den Irsigler mit »Franke von Stand« übersetzt, da Gregor »mit dem Zusatz ... sicher mehr angeben« wollte, »als nur die Volkszugehörigkeit«⁵⁷³. Irsigler ist insofern recht zu geben, als Gregor tatsächlich nicht nur die Volkszugehörigkeit Gripes angeben wollte, denn tatsächlich waren Stammeszugehörigkeit oder Volkszugehörigkeit und (angesehener) Stand bei dem Ausdruck *genere Francus* in der Auffassung der Zeit identisch⁵⁷⁴. Wenn man mit Irsigler annimmt, daß die Auskunft *genere Francus* eine »Hervorhebung« sein sollte⁵⁷⁵ – immerhin steht sie parallel zu der Nennung der bekannten oder gar berühmten Namen der Väter Daccos und Bodegisels⁵⁷⁶ – so kann das nur heißen, daß es eine Ehre war, ein (freier) »Franke dem Stande nach«⁵⁷⁷ zu sein.

Daß die Angabe des Geburtsstandes nur eine ungefähre Einstufung einer Person in das soziale Gefüge des fränkischen Reiches ermöglicht und es weiterer Zusätze bedarf, um den von Geburt her und rechtlich so eingestuften Freien auch sozial zu charakterisieren, zeigt eine andere Stelle⁵⁷⁸. Die Rede ist von einer *mulier ingenua genere*, die Gregor mit den Worten näher kennzeichnet: *et de bonis orta parentibus*. Sie war frei ihrem Stande nach und von »gut gestellten Eltern«.

Der Ausdruck *ingenuus* wird bei Gregor nicht nur für Franken, sondern auch für frei geborene Romanen gebraucht: *Sanctus Venantius Biturigi teritutri incola fuit, parentibus secundum saeculi dignitatem ingenuis atque catholicis*⁵⁷⁹. Er war nach weltlicher Rangordnung ein freigeborener Mann. Hier ist nur über den Geburtsstand der Eltern etwas ausgesagt, nichts über ihre soziale Stellung.

Daß ein *ingenuus* sozial und wirtschaftlich auch sehr niedrig stehen

⁵⁷³ Untersuchungen, S. 134, Anm. 333.

⁵⁷⁴ Zur Identität der Bezeichnungen für Stammeszugehörigkeit und Stand vgl. oben, S. 84 f.

⁵⁷⁵ Untersuchungen, S. 134/35, Anm. 333.

⁵⁷⁶ IRSIGLER, ebd., S. 238, schließt – wie uns scheint, zu weitgehend –: »Die Zugehörigkeit dieser Männer zum Adel, die aus ihrer Funktion bereits zu erschließen war, könnte durch die von Gregor verwendeten Formulierungen als bestätigt angesehen werden.« Mit den erwähnten Formulierungen sind folgende gemeint: *Dacco, Dagarici quondam filius; Bodigysilus, filius Mummolini und Grico genere Francus*. Vgl. jedoch den Zusammenhang bei Irsigler. Auf jeden Fall wurde nach dieser Aussage Irsiglers zunächst aus der politischen Funktion der Leute ihr Geburtsadel geschlossen und dieser dann durch die – weniger eindeutigen – Aussagen über ihre Herkunft bestätigt. Den Schluß auf einen Geburtsadel zieht Irsigler auch aus den Formulierungen Fredegars: *genere Francus, genere Romanus und genere Burgundionum*.

⁵⁷⁷ IRSIGLER, ebd., S. 135, Anm. 333, sieht in der zitierten Übersetzung ZÖLLNERS, Die politische Stellung, S. 64, eine der seinen ähnliche. Zöllner meint damit aber – entsprechend seiner auch sonst skeptischen Haltung gegenüber der Existenz eines fränkischen Geburtsadels – eindeutig die Rechtsstellung der »Freien«.

⁵⁷⁸ Greg. Hist. Franc. VI, 36.

⁵⁷⁹ Greg. Lib. vit. patr., 16, 1.

konnte, zeigt eine weitere Stelle. Wieder handelt es sich um einen Romanen: *Iniuriosus, civis Turonicus, de inferioribus quidem populi, ingenuus tamen*⁵⁸⁰. *Iniuriosus* gehörte zwar den unteren Schichten des *populus* an, war aber dennoch *ingenuus*. Diese Tatsache scheint ihn nun wiederum aus den *inferiores populi* herauszuheben (*tamen*). Als *ingenui* zu den *inferiores populi* zu gehören, war die Ausnahme.

Über den Abt Aredius, Einwohner von Limoges, wohl auch einen Romanen⁵⁸¹, wird gesagt, er sei *non mediocribus regiones suae ortus parentibus, sed valde ingenuis*⁵⁸². Er entstammte nicht einer »mittelmäßigen« Familie, sondern einer solchen, deren Mitglieder von Geburt *ingenui* waren und die unter den *ingenui* wieder besonders hervorgehoben werden durch *valde*. Aredius wird König Theudebert übergeben und dann dessen *aulici palatini* zugezählt.

Man hat somit durchaus von einer Diskrepanz zwischen der rechtlich festgelegten Geburtsstandesordnung und der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung im fränkischen Reich des 6. Jahrhunderts auszugehen⁵⁸³. Es besteht kein Anlaß, an der Gültigkeit der vom Pactus Legis Salicae festgesetzten Geburtsstandesordnung⁵⁸⁴ zu zweifeln. Diese Gültigkeit für das 6. Jahrhundert⁵⁸⁵ wird erwiesen durch die mehrfachen Hinweise Gregors auf den Geburtsstand bestimmter Personen, der sich für unser Verständnis als nicht identisch mit der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Stellung dieser Personen erweist:

1. Andernorts (Epp. Austr. 25) als *optimates* bezeichnete Personen⁵⁸⁶, die mit Sicherheit von ihrer Funktion her als Gesandte eines fränkischen Königs an den oströmischen Kaiser zur fränkischen Oberschicht gehören, werden rechtlich als *bene ingenui* eingestuft.

⁵⁸⁰ Greg. Hist. Franc. X, 31, S. 533.

⁵⁸¹ Der Name der Mutter ist Pelagia.

⁵⁸² Greg. Hist. Franc. X, 29.

⁵⁸³ Zu dem gleichen Ergebnis kam bei der Untersuchung thüringischer Quellen SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 98: »rechtliche, soziale und wirtschaftliche Ständeordnung sind nicht identisch.« S. 90: »In den uns erhaltenen Urkunden sind kaum Anzeichen einer ständischen Sonderung von Adligen und Freien nach rechtlichen Gesichtspunkten zu finden.«

⁵⁸⁴ Daß diese Geburtsstandesordnung selbst zur Zeit Karls d. Gr. noch ihre Bedeutung hatte, geht aus dessen vielzitiertem und neuerdings von KRAUSE, Die *liberi*, S. 69/70, sehr einleuchtend interpretierten Ausspruch: ... *quia non est amplius nisi liber et servus* (Cap. I, 58, cap. I, S. 145) hervor. Schon SCHLESINGER, Landesherrschaft, S. 92, Anm. 319, betonte, daß es sich hierbei um einen »Rechtssatz von fundamentaler Bedeutung« handelt.

⁵⁸⁵ Das widerspricht den Auffassungen, daß das Fehlen eines Geburtsadels im Pactus Legis Salicae, der als in den erzählenden Quellen existent angenommen wird, entweder beim König oder bei diesem Adel selbst seine Ursache hat.

⁵⁸⁶ Dabei wird vorausgesetzt, daß die beiden getöteten Euantius und Bodegisel, die Gripo auf der fraglichen Gesandtschaft begleiteten und auf die, genau genommen, das *bene ingenui* angewendet wird, ebenso als *optimates* zu bezeichnen sind wie Gripo und seine beiden anderen Begleiter zum Kaiser in Epp. Austr. 25.

2. Leute, die ausdrücklich als *non mediocres* bezeichnet werden, werden ihrem Geburtsstand nach als *valde ingenui* bezeichnet.
3. Ein als *ingenuus genere* Bezeichneter ist nach dem Zusammenhang (Greg. Hist. Franc. IV, 12) zu den *maiores* zu zählen.
4. Sozial als *inferiores populi* Eingestufte sind rechtlich-geburtsständisch *tamen ingenui*.
5. Wer nicht zum *genus senatorium* gehörte, war gleichwohl »guter« Herkunft, wenn er »immerhin, dennoch« *ingenuus* war (*genere quidem non senatorio, ingenio tamen*)⁵⁸⁷.
6. In dieses Bild fügt sich auch jener Ausspruch des Bischofs Aurelianus von Arles, der in einem Brief an Theudebert (zwischen 546 und 548) über die Zeit des Jüngsten Gerichts sagt: *ubi non erit discretio natalium, sed meritorum, ubi non servus et liber, pauper et potens, ... ubi acceptio personarum non fiet, ubi divitiae non proderunt ...*⁵⁸⁸. Der in die beiden Geburtsstände *servus* und *liber* unterteilten rechtlichen Unterscheidungsmöglichkeit »auf Erden« wird die sozial-wirtschaftlich-politische *pauper* und *potens* ergänzend hinzugefügt, wobei sich *potens* und *liber* entsprechen.

In einer vereinfachenden Skizze wird die hier vorgetragene Ansicht noch einmal deutlich:

Rechtlich anerkannte Geburts-	Soziale, wirtschaftliche, politische
standesordnung	Ordnung
<i>bene i n g e n u i</i>	<i>optimates</i>
<i>(sed) valde i n g e n u i</i>	<i>non mediocres</i>
<i>i n g e n u u s genere</i>	<i>maiores</i>
<i>(tamen) i n g e n u i</i>	<i>inferiores</i>
<i>(servus et liber)</i>	<i>(pauper et potens)</i>

Es ist deutlich, daß Gregor zwar versucht, durch Beifügungen, die auf den sozialen Stand der Betreffenden bezogen sind, einen Unterschied auch hinsichtlich des Geburtsstandes zu machen, daß er aber zugleich stets an das rechtlich gültige *ingenuus* gebunden ist⁵⁸⁹.

W. Schlesinger⁵⁹⁰ hat bei seiner Untersuchung der thüringischen Standesverhältnisse mit Nachdruck auf einen Satz G. Seeligers hingewiesen, der an dieser Stelle wiederholt werden sollte, weil er deutlich macht, daß eine Diskrepanz⁵⁹¹ zwischen bestehender, d. h. gültiger Rechtsordnung, und

⁵⁸⁷ Greg. Lib. vit. patr. 20, 1. Vgl. oben, Anm. 407.

⁵⁸⁸ Epp. Austr. 10, S. 124/25.

⁵⁸⁹ Vgl. hierzu oben, S. 101 ff., über die Verurteilung von Angehörigen der Oberschicht nach den *leges*. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 89, erwähnt die genannten Quellenbelege zwar z. T. in einer Anmerkung (43), zieht daraus aber keine Konsequenzen für seine Fragestellung.

⁵⁹⁰ Landesherrschaft, S. 89/90.

⁵⁹¹ Es ist für unser Ergebnis nicht unwichtig, daß H. KRAUSE, die *liberi*, für den Bereich der Lex Baiuvariorum zu einem entsprechenden Ergebnis kam. Krause geht

tatsächlicher sozialer, wirtschaftlicher und politischer Ordnung historisch durchaus möglich ist und – das ist eine Schlußfolgerung daraus – daß sie nicht mit Hypothesen überbrückt werden sollte: »Die sozialen Erscheinungen bieten ein wechselvolles Bild dar, je nach den Gesichtspunkten, unter denen der Organismus des Volkes betrachtet wird. Denn die Gruppierung nach wirtschaftlichen, nach geistigen und politischen Momenten ist verschieden ... Mit einer Kenntnis der Stände im Rechtssinn, d. i. der vom Recht in bestimmte Grenzen gewiesenen Bevölkerungsklassen, ist das historische Verständnis der sozialen Bildungen durchaus nicht erschöpft. Unabhängig von ihnen sind gesellschaftliche Gruppen gebildet worden, entstanden und verschwunden, getragen und wieder verlassen von den Faktoren des materiellen und geistigen Kulturlebens, soziale Gruppen, die oft lange Zeit neben den alten Ständen im Rechtssinne einhergingen, sie bekämpften, sich mit ihnen eigentümlich verbanden, sie manchmal besiegten, um dann selbst zum Fundament einer neuen starren Ständeordnung im strengen Sinne zu werden«⁵⁹². Ein Geburtsadel aber kann nicht allein im Sinne einer »sozialen Gruppe« verstanden werden, wie das in der neueren Literatur versucht worden ist, sondern er kann nur im Rahmen einer zumindest durch die Rechtsüberzeugung der jeweiligen Zeit selbst anerkannten Rechtsordnung gesehen werden, da die Beständigkeit, die dem Begriff des Adels anhaftet, die Beständigkeit des Rechts ist. In der Rechtsordnung der Franken des 6. Jahrhunderts fehlt ein solcher Geburtsadel. Zugleich ist aber unverkennbar, daß bereits in dieser Zeit ein reichsfränkischer Geburtsadel aus einer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gruppe zu entstehen im Begriffe war^{592a}.

dabei wie wir von der Überlegung aus, »daß der rechtliche und der soziale Befund sich nicht zu decken brauchen. Dem Recht wohnt notwendigerweise ein Moment der Dauer inne, im Mittelalter mit der Vorstellung von der durch Alter ausgedrückten Güte des Rechts besonders. Gesellschaftliche Verschiebungen beginnen unter der Decke bestehender Rechtszustände, es kann lange währen, ehe sie zum Durchbruch im Recht gelangen« (S. 65). Krause sieht die Vorüberlegungen im Ergebnis seiner Untersuchungen bestätigt: »... daß mit dem Etikett *liberi* keineswegs nur eine in sich homogene Schicht versehen wurde. In der *lex* und ihren Nebenquellen reicht diese Schicht von den *proceres*, den *primati*, dem *homo potens* bis zu den *minores personae* ... bis zu dem freien *minor populus* ... bis zum *liber quamvis pauper* ... Bei aller sozialen Aufgliederbarkeit der *liberi* bleibt aber ein unveränderter Rechtsinhalt des Begriffs von Bestand« (S. 68/69). Vgl. auch DOPSCH, Grundlagen, Bd. II, (1920¹), S. 128, und J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 243.

592 G. SEELIGER, Ständische Bildungen im deutschen Volke, S. 15.

592a In seinem neuesten Aufsatz verteidigt F. Graus (Sozialgeschichtliche Aspekte, S. 162/63) erneut die Ansicht, »daß sich in der Merowingerzeit ein neues Gesellschaftsgefüge herauszubilden begann, das – wie alles auf dieser Welt – auf Altem fußt und Altes übernimmt, dabei aber doch Keime zu etwas ganz Neuartigem enthält – auch auf dem Gebiet der sozialen Strukturierung und der Herausbildung eines Adels.«

I. Ergebnisse

1. Die Wergeldbemessungen des *Pactus Legis Salicae* lassen folgende Kriterien erkennen:

- a) angeborener Stand in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten *gens* (*Francus; Romanus*). Damit zusammenhängend:
- b) der Gedanke der Erhaltung der *gens* vermutlich in Zusammenhang mit kultischen Ideen (dreifaches Wergeld der gebärfähigen Frau, des *ingenuus* bzw. *ingenuus in truste dominica* im Kriege, des *puer crinitus*).
- c) Königsnähe (Zugehörigkeit zur *trustis dominica*, zu den *convivae regis*, Innenhaben eines königlichen Amtes, besonderer Königsschutz).

Das Nebeneinander verschiedener Kriterien bei der Wergelderhöhung macht deutlich, daß das Herausgreifen einer Gruppe, etwa der Antrustionen, und deren Erklärung zum Adel auf Grund ihrer Wergelderhöhung willkürlich ist. Als Gegenüber erscheinen im *Pactus Legis Salicae* nicht König und Adel, sondern König und *gens Francorum* bzw. *Franci*.

2. Der *Pactus Legis Salicae* kennt *domini*, die Unfreie mit verschiedenen Fertigkeiten und von verschiedenem Wert besaßen. Der Besitz von mehreren Unfreien, der sich aus der handwerklichen »Spezialisierung« ergibt, macht einen entsprechenden Besitz an Grund und Boden wahrscheinlich. Es werden Viehherden mit nicht geringer Stückzahl erwähnt, deren Wert sich aber nur schwer einschätzen läßt. Die Jagd war ein nicht wenig verbreiteter Brauch. Darauf und auf die Tatsache, daß sie nicht nur aus Bedarfsgründen, sondern auch zum Vergnügen (und zur Repräsentation?) betrieben wurde, deutet die Aufnahme einer ausdrücklichen Bestimmung für zur Jagd abgerichtete Hirsche in der Lex. Die *domini* müssen auf Grund ihrer sozialen und wirtschaftlichen Stellung zumindest teilweise der Oberschicht des fränkischen Reiches zugerechnet werden.

3. Für den *Pactus Legis Salicae* ist es eine Selbstverständlichkeit, daß die *domini* der Unfreien und Laeten rechtlich dem Geburtsstand der *ingenui* angehören. Zusammengenommen mit Ergebnis 2 folgt daraus, daß zur Oberschicht gehörige *domini*, rechtlich gesehen, *ingenui* waren.

4. Im *Pactus Legis Salicae* entsprechen sich *ingenuus* und *Francus*.

5. Sonderbestimmungen des *Pactus Legis Salicae* für den Besitz des Königs auf der einen und für den des *ingenuus* auf der anderen Seite lassen bei Existenz eines zwischen König und *ingenuus* stehenden Standes, etwa eines Adels, auch eine Sonderbestimmung für diesen erwarten. Eine solche fehlt jedoch. Der Schutz des Königsbesitzes liegt im *Pactus Legis Salicae* nur doppelt so hoch wie der des Freienbesitzes. Später steigt er auf das Dreifache an. Der Abstand zwischen König und »Freien« wird größer, das allmähliche Dazwischenreten einer neu sich bildenden Schicht wahrscheinlich.

6. Als *domini* erscheinen im *Pactus Legis Salicae* nur *ingenui* bzw. *Franci*

und der König. Die Kapitularien enthalten dagegen neben den (*reliqui*) *Franci*, die mit den *ingenui* des *Pactus* identisch sind (vgl. Ergebnis 9), als *dominus* anstatt der Person des Königs die Institution des Fiskus; als weitere Institution kommt die Kirche als *dominus* hinzu.

7. Der *ingenuus* befindet sich normalerweise, d. h. wenn er nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, in *sermone regis*, in der Gemeinschaft des Königs. *Ingenui* konnten in ihrer Eigenschaft als *domini* Laeten und Unfreie vor dem König freilassen. Bei Verweigerung des Dings soll der *ingenuus* persönlich vor den König geladen werden. Eine persönliche Beziehung des *ingenuus* zum König ist noch deutlich erkennbar.

8. An der zeitlichen Entwicklung des zunehmenden Gebrauches des Wortes *antrustio* für den *homo ingenuus*, der in der *trustis dominica* ist, lässt sich vielleicht eine sich stärker herausbildende Geschlossenheit der Gruppe der Antrustionen erkennen. Die Kapitularien haben im Gegensatz zum *Pactus* auch in den aus Neustrien und Burgund stammenden Handschriftengruppen A und C den Namen *antrustio* bereits als selbstverständliche Bezeichnung für den Mann in der *trustis dominica*. Die Entwicklung der Terminologie spiegelt die bereits im *Pactus* durch das höhere Wergeld begonnene rechtliche Loslösung der Antrustionen von den übrigen Freien wider, deren sehr langsames Fortschreiten man in den Kapitularien verfolgen kann.

Die Antrustionen hatten wahrscheinlich einen eigenen Gerichtsstand.

Möglicherweise geschah Gerichtsverweigerung besonders durch Antrustionen.

Der tiefgreifendste Unterschied zu den übrigen *ingenui* bleibt aber trotz der Sonderbestimmungen der Kapitularien für die Antrustionen das unterschiedliche Wergeld.

Aber nicht nur die rechtliche Loslösung der Antrustionen von den übrigen Freien spiegelt sich in dem besonderen Namen wider. Durch das *Edictum Chilperici* ist auch ihre politische Sonderstellung bezeugt. Allgemein-historische Überlegungen sprechen dafür, daß mit der rechtlichen und politischen Sonderstellung auch eine sozial-wirtschaftliche einherging. Nachweisbar ist das aber aus dem *Pactus Legis Salicae* und seinen Kapitularien nicht. Die *antrustiones* des *Edictum Chilperici* sind nicht mit den dort ebenfalls genannten *optimates* identisch. Sie stehen diesen wahrscheinlich in ihrer politischen Bedeutung nach.

9. Die *potentes* sind *domini*, die rechtlich wie alle übrigen Herren zum Geburtsstand der *ingenui* zählen⁵⁹³. Sie ragen wirtschaftlich, sozial und politisch aus der Masse der *ingenui*/*domini* hervor.

10. *Optimates* (Decr. Child.) und *potentes* (*Pactus pro ten. pac.*) sind in den Gesetzestexten der Kapitularien selbst erwähnt. In den Einleitungssätzen der beiden erwähnten Kapitularien, des Prologs und des Epilogs zum *Pactus Legis Salicae* wird die Existenz von Großen nicht geleugnet. Viel-

⁵⁹³ Vgl. KRAUSE, Die *liberi*, S. 53.

mehr wird ihre bedeutende Rolle durch diese Erwähnungen anerkannt. Umso erstaunlicher wäre es, wenn ein fränkischer Geburtsadel, der als Stand politisch gar nicht in Erscheinung tritt, dem Königtum also viel weniger gefährlich ist als die *optimates*, im *Pactus Legis Salicae* unterdrückt worden wäre.

11. Der *Francus* der *Decretio Childeberti* (III, 1) ist nicht der Adlige, sondern der *ingenuus*.

12. *Meliores* und *minoflidis* sind bei den Franken ursprünglich und in erster Linie soziale, nicht rechtliche Begriffe. Durch – wenn auch nur einmalige – Aufnahme in das Gesetz und unterschiedliche Behandlung durch dieses bekommen sie jedoch auch eine rechtliche Bedeutung. Der große Abstand zwischen 65 und 15 Eidhelfern macht entsprechend den übrigen Relationen des *Pactus Legis Salicae* neben der sozialen Unterscheidung auch eine Zuordnung der beiden Gruppen zu – wenigstens in ihrem Kern – unterschiedlichen Rechtsständen notwendig. Diese Zuordnung wird umso nötiger, als beide Gruppen Besitz haben mußten, weil Besitzansprüche mit einiger Wahrscheinlichkeit die Ursache für das ihnen zur Last gelegte Verbrechen begründeten. Nach allem, was wir über die rechtlichen Verhältnisse des 6. Jahrhunderts durch den *Pactus Legis Salicae* und Gregor von Tours wissen, und insbesondere durch die Tatsache, daß bei Gregor erscheinende *meliores natu* zumindest an einer Stelle auf keinen Fall ein Adel sein können, sondern daß es *ingenui* gewesen sind (vgl. Ergebnis Nr. 20), haben wir mit großer Wahrscheinlichkeit auch diese *meliores* rechtlich als *ingenui* einzustufen (vgl. auch Ergebnis Nr. 9). Zudem scheint nichts gegen eine Deutung der *minoflidis* als Laeten zu sprechen. Da neben den rechtlichen Aspekt insbesondere an dieser Stelle der sozial-wirtschaftliche tritt, muß damit gerechnet werden, daß dieser jenen bisweilen auch überspielen konnte, indem etwa auch verarmte oder arme *ingenui* zu den *minoflidis* gezählt wurden. (Das hatte im vorliegenden Fall zwar insofern positive Folgen für die *ingenui*, als sie weniger Schwurhelfer brauchten, Abbruch tat das aber ihrem Ansehen). An dieser Stelle scheint uns ein direkter Einfluß wirtschaftlicher Faktoren auf die rechtliche Ordnung erkennbar zu sein.

13. In den Einleitungssätzen von Epilog, *Decretio Childeberti*, *Edictum Chilperici* und Kurzem Prolog stehen neben speziellen Ausdrücken für die Großen als maßgeblich Beteiligte beim Zustandekommen der Gesetze solche Ausdrücke, die die Gesamtheit der *gens Francorum* (*Franci, leudes, regnum, omnis populus* ⁵⁹⁴) bezeichnen. Die Bedeutung dieser Gesamtheit beim Zustandekommen der für sie gültigen Gesetze kann wegen der grundsätzlichen rechtlichen Gleichheit aller *Franci* (noch) nicht geleugnet werden. Es gibt keine Schicht als rechtlich fixierten Stand, der neben dem König etwa das Recht gehabt hätte, über die *Franci* zu bestimmen. Zumindest der Idee nach

⁵⁹⁴ Zu *populus* vgl. TH. MAYER, im Nachwort zu H. HIRSCH, Die hohe Gerichtsbarkeit, Darmstadt 1958², S. 247.

bestimmen die *Franci* gemeinsam mit ihren Großen (*Franci atque eorum proceres*). Die *proceres* sind als ein Teil der *Franci* gleichsam mit diesen identisch. In dem Wechsel zwischen der Erwähnung der Gesamtheit der Franken und nur der Großen liegt aber bereits die Tendenz einer Ablösung der Gesamtheit der *gens Francorum* bzw. der *Franci* durch deren Große⁵⁹⁵.

14. Der möglicherweise ursprüngliche Ausdruck *maiores natus* (*Francorum palacii procerum*) des *Pactus pro ten. pac.* erbringt unter Berücksichtigung seiner aus der Antike über den senatorischen Adel ins frühe Mittelalter überkommenen Bedeutung und im Zusammenhang mit dem Gebrauch der Ausdrücke *maiores natu*, *meliores natu* und *nobilis* bei Gregor von Tours (vgl. Ergebnisse Nr. 18 und 20) keinen Hinweis auf die Existenz eines fränkischen Geburtsadels.

15. Die im *Praeceptum Childeberti I.* erwähnten, zumindest überwiegend, fränkischen *honoratiores personae* bilden keinen eigenen Geburts- oder Rechtsstand. Mit hoher Wahrscheinlichkeit gehören auch sie geburtsständisch zu den *ingenui*. Sie zählen in der Bestimmung sehr wahrscheinlich die gleiche Buße wie diese, bedürfen aber einer besonderen Aufforderung, da sie sich wohl aus wirtschaftlichen, sozialen und politischen Gründen nicht mehr als bloße *ingenui* angesprochen fühlten⁵⁹⁶.

16. Die Konzilsakten des 6. Jahrhunderts enthalten keinen Hinweis auf einen fränkischen Geburtsadel.

17. Es gibt keinen Hinweis auf adlige Geburt der im Vertrag von Andelot und im *Edictum Chilperici* erwähnten *leudes*. Vielmehr entspricht dieser Ausdruck sowie der von Gregor stattdessen außerhalb des Textes des Vertrags von Andelot für die gleichen *leudes* gebrauchte Ausdruck *homines* der Terminologie des *Pactus Legis Salicae* für den *ingenuus*, der mit *leod* glosiert und mehrfach als *homo* bezeichnet wird.

Unterschieden werden kann allenfalls zwischen den *leudes*, die in einem engeren Verhältnis zum jeweils lebenden König standen und den *leudes* des gesamten Teilreiches, zu denen auch diejenigen gehörten, die zum vorhergehenden König bzw. zu den vorhergehenden Königen in einer engeren Beziehung gestanden hatten. Diese Beziehung bestand vermutlich in kriegerischer Gefolgschaft. Bei denjenigen, die ausdrücklich als die *leudes* vorangegangener Könige bezeichnet werden, dürfte es sich um ausgediente Krieger gehandelt haben. Es ist anzunehmen, daß die *leudes* eines alten Königs nach dessen Tod in die kriegerische Gefolgschaft seines Nachfolgers eingingen, soweit sie dazu noch jung genug waren. Das bedeutet, daß die *leudes* des je-

595 Hier findet sich ein erster Anhaltspunkt für die Frage nach der Repräsentation der *gens* durch eine qualitativ herausgehobene Gruppe.

596 Vermutlich waren mit diesen Personen gemeint, die sozial und wirtschaftlich herausgehobene *potentes* waren oder die durch ein königliches Amt oder besondere Königsnähe aus der Masse der Freien hervorragten.

weils lebenden Königs zum Teil mit denen seines Vorgängers oder seiner Vorgänger identisch waren.

18. Gregor von Tours verwendet den Ausdruck *nobilis*, den er gewöhnlich für den romanischen Senatorenadel gebraucht, nie ohne Einschränkung für Franken. Gleichsetzung irgendeiner Gruppe des fränkischen Volkes mit dem Senatorenadel ist nirgends erkennbar. Daß die Vermeidung des in erster Linie auf die Herkunft bezogenen Ausdrucks bei Franken allein auf einem Dünkel Gregors beruht, ist recht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß die Auffassung Gregors vom *Pactus Legis Salicae* und den übrigen Rechtsquellen des 6. Jahrhunderts bestätigt wird. Es ist zwar richtig, daß Gregor sich auf Grund seiner Herkunft und seiner Bildung – trotz der gelegentlichen Bescheidenheitstopoi – den Franken überlegen fühlt, das belegt aber noch nicht zu der Annahme, er habe deswegen einen bei den Franken vorhandenen Adel unterdrückt, und zwar mit äußerster Konsequenz, zumal da diese Annahme den übrigen Quellen widerspricht.

19. Gregors mit dem *Pactus Legis Salicae* und den übrigen Rechtsquellen übereinstimmende indirekte Aussage, daß es bei den Franken keinen dem senatorischen Adel vergleichbaren Stand gegeben hat, beruht auf einer andersartigen Verfassung bei den Franken des 6. Jahrhunderts. Erkennbar ist das Gegenüber von König und *gens Francorum*, nicht einzelne Familien wie bei den Romanen – vom fränkischen Königsgeschlecht abgesehen – sind *nobiles*, sondern der fränkische König strebt danach, die *gens Francorum* als ganze *nobilis* zu machen. Diese fränkische Auffassung vom »Adel« einer *gens* hat es zur Folge, daß Gregor von der *gens senatoria* spricht.

20. Die Ausdrücke *maiores (natu)* und *meliores (natu)* sind bei Gregor im allgemeinen als Synonyme zu den Ausdrücken *priores*, *proceres*, *seniores*, *obtimates*, *viri optimi*, *principes* (soweit sich letzterer nicht auf Könige bezieht), *primi*, *primores*, *viri magnifici*, *honorati viri* und *potentes* aufzufassen. Bei ihnen spielt jedoch der Aspekt der besseren Geburt eine gewisse Rolle. Sicher ist das bei *meliores natu* der Fall. Da dieser Ausdruck als eine abschwächende Parallelbildung zu *maiores natu* erscheint, ist jener Aspekt auch bei dem zuletzt genannten Ausdruck vorauszusetzen. Es spricht alles dafür, daß der Ausdruck *maiores natu* durch die Bedeutungsgleichheit mit *senatus* an die antike Bedeutung anknüpft und daß er in dieser Bedeutung auf den spätromischen und gallischen Senatorenadel überging. Er war so zugleich Bezeichnung für eine politische Gruppe und für einen Geburtsstand. Mit dem Eindringen von Franken in die politische Gruppe der *maiores natu* verändert sich auch der auf die Geburt bezogene Aspekt des Ausdrucks. Der Ausdruck wird, wenn er nicht für die Großen als politische Gruppe steht, von Gregor nun auch für »Freigeborene« mitverwandt (vgl. die Zugehörigkeit des Priesters, der als *ingenuus genere* charakterisiert wird, zu den *maiores* oder Gregors Einteilung der Bevölkerung der Auvergne in *maiores natu* und *minores natu*). Auf der anderen Seite zeigt der Gebrauch des Ausdrucks *meliores natu*, der ebenfalls für die politische Gruppe der

Großen stehen kann, daß der in ihm liegende Aspekt der besseren Geburt nicht nur auf eine kleine Gruppe, etwa einen Adel, bezogen werden kann, sondern daß damit zumindest auch *ingenui* gemeint sein müssen (vgl. die Begleiter Rigunthes auf ihrem Hochzeitszug).

21. Es finden sich im 6. Jahrhundert keine Hinweise auf ein Adelscharisma, das auf eine neben dem Königsgeschlecht existierende Adelsschicht hindeuten könnte⁵⁹⁷.

22. Nach dem Bericht Gregors von Tours über die Fehde zwischen Sichar und Chramnesind sind Chramnesind und seine drei Verwandten Auno, Eberulf und sein namentlich nicht genannter Bruder dem Geburtsstand der *ingenui* zuzurechnen. Dies zeigt u. a. der Hinweis Gregors auf den *Pactus Legis Salicae (leges)* im Zusammenhang mit der Wergeldzahlung für diese wirtschaftlich und sozial zur Oberschicht zu zählenden Männer.

23. Die Angehörigen der Oberschicht stehen auch in anderen Rechtsfällen, wie etwa der Tötung von Knechten, unter dem Gesetz, müssen also von ihm erfaßt sein.

24. *Strenuus* und *fortis* zu sein, sind Kennzeichen eines *ingenuus*. Die *ingenui* haben das Vorrecht, keine Steuern (*publicum tributum*) zu zahlen. Dieses Vorrecht wird ihnen in Austriエン zur Zeit Theudeberts I. (vor 548), in Neustriエン zur Zeit Chilperichs (561–584) bestritten. Jeder *ingenuus* hatte das Recht bzw. die Pflicht, sich in gewissen Fällen direkt an den König zu wenden. Dies ist sowohl durch den *Pactus Legis Salicae* als auch durch Gregor von Tours bezeugt.

25. Eine offensichtliche Diskrepanz zwischen rechtlicher, d. h. geburtsbedingter Stellung und wirtschaftlicher, sozialer und politischer Stellung ist bei den Franken im 6. Jahrhundert zu beobachten. Rechtlich in die Gruppe der *ingenui* gehörende Leute können politisch bzw. wirtschaftlich und sozial *optimates*, aber auch *inferiores* sein. Diese Unstimmigkeiten versucht Gregor von Tours – vielleicht unbewußt – durch Hinzufügung eines steigernden Adverbs (*bene, valde*) zu dem rechtlich korrekten *ingenuus* auf der einen Seite oder durch ein den Gegensatz zwischen sozialer und rechtlicher Stellung ausdrückendes *tamen* oder *sed* zu dem hier ebenfalls rechtlich korrekten *ingenuus* auf der anderen Seite auszugleichen. Zu den *ingenui* zählen: *optimates* und *non mediocres, maiores* und *inferiores*.

⁵⁹⁷ Als zusätzliches negatives Argument gegen die Existenz eines Adels bei den Franken des von uns untersuchten Zeitraums mag man mit aller Vorsicht die Tatsache deuten, daß fränkische Großen nach den späteren *Domus Carolingiae* genealogiae ihre Herkunft auf romanische Senatorengeschlechter zurückzuführen bestrebt waren. Dazu STROHEKER, Der senatorische Adel, S. 112. Hätte es einen fränkischen Adel gegeben, so wäre ein solches Verhalten schwer verständlich.

II. Das Übersetzungsproblem

Bei einer Übersetzung des Wortes *ingenuus* hätte man nach unseren Ergebnissen von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

1. Es gibt keinen Grund, an der Identität des Ausdrucks *ingenuus* im *Pactus Legis Salicae* und bei Gregor von Tours zu zweifeln.

2. *Francus* ist sowohl im *Pactus Legis Salicae* als auch bei Gregor von Tours⁵⁹⁸ ein Synonym zu *ingenuus*.

3. Aus der Tatsache der Synonymität einer Standesbezeichnung und einer Stammesbezeichnung ergibt sich die enge Bindung von Stand und Stamm. Rechtsstand und Zugehörigkeit zu einer *gens* sind miteinander verbunden⁵⁹⁹. Rechtliche Einteilung ist zugleich ethnische Einteilung⁶⁰⁰. Dieses Prinzip wird an der eigentümlichen Ausdrucksprägung bei Gregor von Tours besonders deutlich. Er spricht von der *gens senatoria*. Der Geburtsstand des romanischen Adels wird zur *gens*, zum »Stamm«, weil *gens* und *status* sich im (fränkischen) Denken der Zeit entsprechen. Wir halten die Ausdrucksprägung Gregors für eine Übertragung fränkischen Denkens auf romanische Zustände.

4. Bei Gregor von Tours besteht keine Äquivalenz der Begriffe *nobilis* und *ingenuus*, wie sie für andere Stämme und spätere Zeiten von einigen Forschern festgestellt (oder behauptet?)⁶⁰¹ worden ist. Dies zeigt die so gut wie ausschließliche Verwendung von *nobilis* für den senatorischen Adel. *Nobilis* und *ingenuus* sind aber auch durchaus keine Gegensätze, sondern Ausdrücke, die sich in ihrer Bedeutung annähern. Das zeigen besonders deutlich die Worte, die Gregor über Patroclus und Antonius, die Söhne des Aetherius von Bourges, sagt: *Erant enim non quidem nobilitate sublimes, ingenui tamen*⁶⁰². »Sie waren zwar nicht erhaben durch Adel aber immer-

⁵⁹⁸ Zu *Francus* bei Gregor von Tours vgl. Teil B. Dort insbesondere zur politischen Stellung der *Franci*.

⁵⁹⁹ Schon hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der primär isolierten Untersuchung der Standesverhältnisse der einzelnen *gentes*.

⁶⁰⁰ Vgl. oben, Anm. 394.

⁶⁰¹ HECK, Übersetzungsprobleme, S. 85 ff., bes. S. 87 (für Sachsen). Passim auch in: »Die Gemeinfreien« und »Blut und Stand«. Für Bayern: GUTMANN, Die soziale Gliederung der Bayern, S. 17 ff., bes. S. 19. Man wird das Verhältnis von *nobiles* und *ingenui* bzw. *liberi* unter Beachtung einer sauberer Trennung zwischen rechtlicher Stellung einerseits und sozialer, wirtschaftlicher und politischer Stellung andererseits auch bei anderen Stämmen nochmals überprüfen müssen. Dabei wird man freilich nicht von vornherein von einer Gleichsetzung der *ingenui* des einen Stammes mit den *liberi* des anderen ausgehen können. *Liberi* und *nobiles* in der *Lex Baiuvariorum* hat neuerdings H. KRAUSE, Die *liberi* der *lex Baiuvariorum*, untersucht und kam dabei u. a. zu dem Ergebnis, daß das Wort *nobilis* selbst in der *Lex Baiuvariorum* noch keine »rechtliche Qualität« besaß (S. 66). Zu Krause vgl. oben, Anm. 591.

⁶⁰² Greg. Lib. vit. patr. 9, S. 702.

hin doch *ingenui*.» Den beiden in erster Linie auf die Herkunft bezogenen Begriffen entsprechen zwei Ausdrücke, die stärker die soziale, wirtschaftliche und politische Stellung kennzeichnen, nämlich auf der einen Seite im wesentlichen für *nobiles*: *maiores natu*, auf der anderen Seite im wesentlichen für *ingenui* das abgeschwächte *meliores natu*. In diesen Ausdrücken, in denen der soziale, d. h. der beweglichere Aspekt, eine größere Bedeutung hat, zerfließen entsprechend den Verhältnissen des 6. Jahrhunderts im Frankenreich die Grenzen zwischen *nobiles* (nur romanischer Adel) und *ingenui* (Germanen und Romanen), die durch die Herkunft bedingt waren. Das heißt, durch Überlagerung ursprünglich rechtlich verstandener Herkunftsbezeichnungen mit sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kriterien nähern sich auch die Herkunftsbezeichnungen selbst an.

5. Die fränkische Glosse für den *homo ingenuus* ist *leod*. Die *leudes* entsprechen den *ingenui*. *Leod* ist die fränkische Bezeichnung für den freigebo- renen Mann⁶⁰³. Gregor übersetzt die *leudes* des Vertrags von Andelot mit *homines*.

6. Der *ingenuus* ist sozial gesehen *dominus* über Laeten und Unfreie oder kann es sein. Es gibt auch *ingenui*, die in sozialer Hinsicht *inferiores* sind. Diese werden aber als Ausnahmen angesehen.

7. Die *ingenui* bilden den Kern der *gens Francorum*⁶⁰⁴. Ihre Zahl ist größer als sie für einen Adel angenommen werden darf⁶⁰⁵.

8. Der Stand der *ingenui* hat steuerliche Vorrrechte, er hat noch persönliche Beziehungen zum König und ihm werden hervorragende Eigenschaften wie Tapferkeit und Tüchtigkeit zugeschrieben.

Es wird schwer, wenn nicht gar unmöglich sein, für den sachlich so abgegrenzten, quellenmäßigen Begriff *ingenuus* eine passende, aus unserer Sprache entnommene Übersetzung zu finden. Die von uns verwandte Hilfsübersetzung »frei«, »freigeboren« ist zutreffend, aber sie charakterisiert den *ingenuus* nicht klar und ausführlich genug. *Ingenuus* bedeutet hier »frei« durchaus im Sinne einer vorzüglichen Eigenschaft, die jedoch der ethnische Kern der *gens Francorum* gemeinsam hatte. Dieser ethnische Kern ist nicht mit der Masse der Bevölkerung des Reiches gleichzusetzen⁶⁰⁶. Die Identität

⁶⁰³ SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 240.

⁶⁰⁴ Vgl. MAYER, Nachwort zu HIRSCH, Gerichtsbarkeit, S. 247.

⁶⁰⁵ Die Schwierigkeiten, die aus der Größe der Zahl der sächsischen *nobiles* selbst dort für die Adelsdeutung herrühren, werden bereits bei LINTZEL, Stände, S. 357, deutlich.

⁶⁰⁶ Die *ingenui* haben wahrscheinlich nicht die Masse des Reichsvolkes ausgemacht, wie allein schon die positiven Hervorhebungen der *ingenui* bei Gregor zeigen. Diese Ansicht ist auch in der Literatur mehrfach geäußert worden. Sie bedarf aber noch weiterer Begründung. Die Frage hängt wesentlich von der Zahl der Unfreien, Laeten und Freigelassenen ab, die nicht gering gewesen ist. Über die Zugehörigkeit zum Volk, zur eigentlich *gens* vgl. MAYER, Nachwort zu HIRSCH, Gerichtsbarkeit, S. 247.

von Stammeszugehörigkeit und Standeszugehörigkeit im Gegensatz zu der bei einem Adel geforderten Identität von Familienzugehörigkeit und Standeszugehörigkeit hindert daran, den Ausdruck *ingenuus* mit »adlig« zu übersetzen. Vielleicht trifft man den Ausdruck *ingenuus* noch am besten mit Bezeichnungen wie »altfrei«, »vollfrei« oder »edelfrei«, weil diese über unser allgemeinverständliches »frei« hinausgehen und durch ihre Sonderbildung den Benutzer in jedem Augenblick an ihre Funktion als Übersetzung und Deutungsversuch einer bestimmten historischen Sache erinnern.

Eine Ursache für neue Mißverständnisse liegt bei Verwendung dieser Ausdrücke aber zweifellos darin, daß sie bereits im Zusammenhang mit dem Ständeproblem auch anderer Stämme gebraucht worden sind. Hier soll aber eine Gleichsetzung etwa mit der Vorstellung vom »Gemeinfreien« unbedingt vermieden werden. Die Ausdrücke sollen hier nur als reine Übersetzungen des in der Untersuchung selbst beschriebenen *ingenuus* aufgefaßt werden. Eine schematische Gleichsetzung mit einer von der Forschung entsprechend bezeichneten Schicht auch in anderen Stämmen ist nicht beabsichtigt. Um aber an diesem Punkt der Diskussion die erwähnten Mißverständnisse zu vermeiden, empfiehlt es sich vielleicht, zunächst auf eine Festlegung auf einen bestimmten Ausdruck zu verzichten und einstweilen bei dem quellenmäßigen Begriff *ingenuus* und den Hilfsübersetzungen »frei« und »freigeboren« zu bleiben.

Der allgemeine, von uns mehr intuitiv als reflektierend aufgenommene Eindruck, den die Quellen uns von dem *ingenuus* bieten, ist seine uns so erscheinende »Zwischenstellung«⁶⁰⁷ zwischen »adlig« und »frei«. Es scheint, als ob die langandauernde Kontroverse um die Existenz eines frühfränkischen Adels auf dieser intuitiv erfaßten »Zwischenstellung« beruht. Hieraus erklären sich die auf den ersten Blick tatsächlich zutreffenden Argumente für die Existenz eines solchen Adels ebenso wie die ebenfalls auf den ersten Blick zutreffenden Argumente gegen dessen Existenz. Der historisch wahre Kern in beiden Argumentgruppen zwang zur Annahme sich zunächst widersprechender Argumente und machte einen neuen Erklärungsversuch notwendig, der weder zu dem einen noch zu dem anderen bereits vorhandenen Ergebnis führen konnte.

Es ist nicht so, daß man diese »Zwischenstellung« des fränkischen *ingenuus* zwischen unseren Vorstellungen von »adlig« und »frei« nicht bereits

⁶⁰⁷ An der Kontroverse über die sächsischen Standesverhältnisse lassen sich ähnliche Beobachtungen machen. Vielleicht erklärt sich in ähnlicher Weise, wie es hier für die Franken der Fall ist, auch die zunächst sonderbar erscheinende »Mittelstellung«, zu der W. Wittich für sächsische Verhältnisse gelangte, oder das Bestreben Ph. Hecks, die Äquivalenz von *nobilis* und *ingenuus* für das germanische »edel« nachzuweisen. Ebenso scheint auch die Auffassung M. Lintzels, daß der sächsische *nobilis* mit dem »Gemeinfreien« einige Merkmale gemeinsam, andere nicht gemeinsam hatte, auf eine Mittelstellung hinzudeuten.

gesehen hätte. Dies gilt sowohl für M. Lintzel⁶⁰⁸ als auch für W. Schlesinger⁶⁰⁹, Th. Mayer, R. Wenskus⁶¹⁰ und D. Claude⁶¹¹, wie ja überhaupt die Definitionsversuche von »Adel« in der neuesten Forschung (neben Wenskus und Claude auch F. Irsigler) zumindest doch auf einer im Sinne Hecks intuitiven Erfassung dieser »Zwischenstellung« beruhen. Man hat sich aber in letzter Konsequenz nicht dazu bekannt, sondern glaubte vielmehr – entsprechend den in der Einleitung bereits erörterten Voraussetzungen und Fragestellungen –, sich für »frei« oder »adlig« entscheiden zu müssen, soweit man die rechtliche Stellung in die Überlegungen mit einbezog. Diese Notwendigkeit, die theoretisch bereits M. Lintzel⁶¹² in Zweifel zog und die seitdem auch die genannten Forscher theoretisch nicht mehr akzeptierten, besteht, wenn man die sich aus den Quellen ergebende Methode der getrennten Beurteilung nach rechtlichen Kriterien einerseits und sozialen, wirtschaftlichen und politischen Kriterien andererseits anwendet, auch praktisch nicht.

608 Stände, S. 341. Lintzel nimmt hier eine sehr vorsichtige Zuordnung des freien Franken vor: »er genoß gegenüber andern Volksgenossen eine Vorzugsstellung, und seine Stellung näherte sich dadurch, daß sie über die anderer Volksteile wesentlich herausragte, nach unseren Auffassungen dem Begriff des Adels.« Vgl. auch ebd., S. 369. Berechtigte Skepsis äußert F. STEINBACH, Hundertschar, bes. S. 122 ff., zum Begriff der germanischen »Adelsherrschaft« im Zusammenhang mit den Aussagen Caesars und Tacitus' über die Verfassung der Germanen.

609 So vermeidet W. SCHLESINGER in seinen Marburger Vorlesungen zur Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches »Germanische und römische Grundlagen der deutschen Verfassungsgeschichte« (SS 1965); »Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches I« (WS 1965/66; SS 1971) und II (SS 1966; WS 1971/72) für die Zeit des Pactus Legis Salicae den Begriff »Adel«. Schlesinger sprach stattdessen von »Indizien für das Vorhandensein eines ‚Herrenstandes‘« (Verfassungsgeschichte II, SS 1966), den es zumindest als soziale Schicht (daher vielleicht besser: Herrenschicht) tatsächlich gegeben hat. Schlesinger verdeutlichte seine Auffassung in einer späteren Vorlesung zum gleichen Thema (WS 1971/72) dahingehend, daß er das Wort »Herr« in der Zusammensetzung »Herrenstand« nicht auf das Geblüt, sondern auf die Funktion bezogen wissen wollte. Vgl. auch oben, S. 22 mit Anm. 59. Die abwägende Zwischenstellung Schlesingers wird aber auch schon – wenn auch in anderer, dem damaligen Stand der Forschung entsprechender Form – in seinem Buch über die »Entstehung der Landesherrschaft« deutlich. Vgl. etwa S. 92: »Diese ›Gemeinfreiheit‹ entsprach dem Ständesystem der anderen Stämme nicht, sie umschloß vielmehr alten Adel und Freie.«

610 R. Wenskus vertritt in Anschluß an Th. Mayer die Auffassung, daß »auch die untere Schicht der volksrechtlich Freien eigentlich ein Kleinadel war, aus dem immer wieder ein Aufstieg in den Hochadel möglich war, ohne daß sich die ständisch gebundene Denkweise zu wandeln brauchte« (Amt und Adel, S. 51; zu Th. Mayer vgl. ebd., Anm. 76). Hier wird deutlich, daß auch nach Wenskus der *ingenius* nicht ohne weiteres der einen oder der anderen Seite zugeordnet werden kann, wenngleich Wenskus an dem Begriff »Adel« festhält.

611 Fragen, S. 274.

612 Stände, *passim*.

Politisch handelnde Personengruppen im Frankenreich des 6. Jahrhunderts und ihr Verhältnis zum merowingischen Königtum

Fragestellung

Wurde im ersten Teil dieser Arbeit versucht, ein Bild von der rechtlichen Stellung der fränkischen Oberschicht zu gewinnen, wobei diese, soweit es die Quellen erlaubten, von der jeweiligen sozialen und wirtschaftlichen (in Einzelfällen auch von der politischen) Stellung abgegrenzt wurde, so ist es Aufgabe des zweiten Teiles, dieses Bild hinsichtlich der politischen Stellung der Oberschicht des fränkischen Reiches zu erweitern. Der Begriff »Oberschicht« muß dabei – entsprechend dem Ergebnis unseres ersten Teiles – auf die Schicht der *ingenui* ausgeweitet werden, soweit sie als politisch handelnde Gruppe in Erscheinung tritt. Der romanische Teil der reichsfränkischen Oberschicht wird nur selten vom fränkischen, auf den unser Hauptaugenmerk gerichtet ist, zu unterscheiden sein.

Zum Teil – und dies gilt besonders für die Gruppen von Großen, die als *proceres*, *optimates*, *maiores* usw. bezeichnet werden – kann auch bei dieser Fragestellung auf die Arbeit von F. Irsigler, Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels, verwiesen werden, wenngleich die in unserem ersten Teil gewonnenen Ergebnisse sich von denen Irsiglers in einigen Grundfragen unterscheiden, was auch auf die Resultate dieses Teiles nicht ohne Einfluß bleiben dürfte. Ferner wird hier die politische Geschichte des Verhältnisses zwischen Oberschicht und Königtum in ihrer zeitlichen Abfolge eine größere Rolle spielen, als das bei Irsigler der Fall ist, dessen Untersuchung im wesentlichen auf die Existenz eines Adels gerichtet ist. Das methodische Vorgehen, die politische Stellung von Oberschichtengruppen des 6. Jahrhunderts im Zusammenhang mit der Geschichte des merowingischen Königtums zu behandeln, ergibt sich aus der Quellenlage. Die meisten Angaben über politische Handlungen der Oberschichtengruppen findet man in den Quellen des 6. Jahrhunderts, besonders in den Historien Gregors von Tours, im Zusammenhang mit der Königserhebung.

Speziell mit Fragen der Königserhebung¹ beschäftigt sich die Forschung bereits seit der Mitte des 19. Jahrhunderts. Einen Forschungsüberblick bis 1950 gewinnt man aus dem Aufsatz von H. Mitteis über »Die Krise des deutschen Königswahlrechts«. Danach sind im wesentlichen drei Gruppen

¹ Das Wort wird hier als Begriff für den gesamten Vorgang, die Auswahl des Kandidaten, also den politischen Akt, und die rechtsförmliche Bestellung gebraucht.

von Forschern zu unterscheiden: Auf die Arbeiten der Historiker des späten 19. Jahrhunderts (besonders G. Waitz, W. Maurenbrecher, Th. Lindner) folgte um die Jahrhundertwende eine Welle rechtshistorischer Forschung, die U. Stutz dazu veranlaßte, zur Rückkehr zu Waitz zu ermahnen, da sich ein Teil der zweiten Gruppe zu sehr von den Quellen entfernt hatte. Die von Mitteis genannten Forscher der beiden ersten Gruppen – Waitz muß man davon ausnehmen – lassen ihre Untersuchungen erst spät, meistens im 10. Jahrhundert, beginnen. In diesem Punkt unterscheidet sich die dritte der von Mitteis genannten Gruppen, die vor allem H. Beumann, M. Lintzel, W. Schlesinger und G. Tellenbach vertreten, von ihren Vorgängern. Sie lenkte die Aufmerksamkeit auf die frühere Zeit, indem sie die Erhebungen der letzten Frankenkönige im Zusammenhang mit der Entstehung des Deutschen Reiches behandelte. Auf dem Wege, die Königserhebung in noch frühere Zeit zu verfolgen, ging W. Schlesinger weiter, indem er die »Karlingische(n) Königswahlen« untersuchte. Auch der Aufsatz »Über germanisches Heerkönigtum« ist ein weiterer Schritt in diese Richtung.

Seitdem war die Erforschung der Königserhebung bei den Merowingern eine Forschungslücke, wenn man von den älteren Arbeiten von G. Waitz², F. Dahn³ und N. D. Fustel de Coulanges⁴, die sich mit diesem Thema nur unter vielen befaßten, und den beiden durch den Gang der übrigen Königserhebungs-Forschung inzwischen veralteten Spezialuntersuchungen von E. Hubrich⁵ und W. Schücking⁶ absieht. In diese Lücke⁷ trat neuerdings das Buch von R. Schneider über »Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter«, das sich mit den Königserhebungen bei den Langobarden und den Franken der Merowingerzeit befaßt. Eine der größten Schwierigkeiten der Neubearbeitung der Königserhebungen bei den Merowingern liegt zweifellos darin, daß man, wenn man die Ergebnisse der neueren Forschung nützen will, versuchen muß, mit den aus späteren Quellen gewonnenen Terminen für bestimmte Vorgänge der Erhebung und den mit diesen ver-

² Verfassungsgeschichte, Bde. I und II.

³ Die Könige der Germanen, Bd. VII, 1–3, Leipzig 1894/95.

⁴ Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France, Bd. III, La Monarchie franque, Paris 1905.

⁵ Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merowingerzeit, Diss. Königsberg 1889.

⁶ Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung, Leipzig 1899.

⁷ Trotz der gegenteiligen Ansicht von C. BRÜHL, Besprechung zu R. SCHNEIDER, Königswahl, S. 627, kann wohl kein Zweifel bestehen, daß eine Untersuchung der Königserhebung bei den Franken der Merowingerzeit und bei den Langobarden vor Schneider ein Desiderat der Forschung war. Gerade die Tatsache, daß die Behandlung dieses »Themas« in der neueren Forschung – freilich an Hand der Quellen anderer Jahrhunderte – zu neuen Fragestellungen und Ergebnissen geführt hatte, machte auch die erneute Untersuchung der Frage bei den Franken der Merowingerzeit und bei den Langobarden nötig.

bundenen verhältnismäßig klaren Vorstellungen an die oft sehr undeutlichen Quellen der Merowingerzeit heranzugehen, ohne doch zugleich in unerlaubte Rückschlüsse zu verfallen. Das bedeutet, daß man zwar einerseits die merowingischen Quellen nicht überanstrengen darf, daß man aber andererseits versuchen muß, die einzelnen Akte der Königserhebung der Merowinger den sachlich entsprechenden Erhebungsakten der späteren Zeit zuzuordnen oder, wenn sie sich nicht zuordnen lassen, sie neu zu beschreiben. Es ist wohl keine Frage, daß R. Schneider mit seiner vorsichtig beschreibenden Methode der ersten Forderung weitgehend gerecht geworden ist. Ob die analoge Verwendung von Fragestellungen und Einteilungskriterien der neueren Königswahlforschung, insbesondere von H. Mitteis⁸ und W. Schlesinger⁹, geeignet ist, in manchen Einzelfragen noch über die bisherigen Ergebnisse hinauszukommen, muß im einzelnen überprüft werden. Für unseren Zusammenhang bildet die zentrale Fragestellung des Aufsatzes »Karlingische Königswahlen«, die nach dem »Anteil der Großen an der Auswahl und förmlichen Erhebung der Herrscher«¹⁰, einen wichtigen Ausgangspunkt. Diese Fragestellung bietet sich uns umso mehr an, als hier nicht, wie bei Schneider, die Königserhebung als solche im Mittelpunkt des Interesses steht, sondern vielmehr die Beteiligung bestimmter Gruppen der Bevölkerung an diesem Vorgang, an der sich deren politische Bedeutung in erster Linie ablesen läßt. R. Schneider hat dieses Problem weitgehend unberücksichtigt gelassen, da er – mit Recht – die Auffassung vertritt, daß die »Frage nach dem Personenkreis, der bei (den) Franken... Anspruch auf die Wahl des Königs erhob« primär durch eine Untersuchung des sonstigen Verhältnisses zwischen Königtum und »Adel«, wie er sagt, gelöst werden könne¹¹.

Die oben erwähnte Frage nach dem politischen Anteil der Großen an der Königserhebung, die sich im 6. Jahrhundert vielleicht schwerer als später von der förmlichen Beteiligung unterscheiden läßt, kann jedoch für das 6. Jahrhundert nicht ohne Modifizierung übernommen werden. Da die Quellen dieses Jahrhunderts, besonders Gregor von Tours, mehrere politisch handelnde Personengruppen nennen, die sich von den Bezeichnungen her nicht ohne weiteres unter »Große« einreihen lassen – wenn dies auch in der Forschung zum Teil geschehen ist –, muß die Untersuchung auf alle

⁸ Die deutsche Königswahl, Darmstadt 1965, unv. Nachdr. der 2. Aufl. 1944, und: Die Krise des deutschen Königswahlrechts (SbAkadBayr H. 8), München 1950.

⁹ Vgl. besonders die oben, S. 129, genannten Aufsätze. Hier sei jedoch angemerkt, daß mir außer den genannten gedruckten Arbeiten W. Schlesingers eine neuere Spezialvorlesung über die Königswahl vom 9. bis ins 12. Jahrhundert (WS 66/67) (zitiert als »Königswahl«/Vorlesung) sowie ein Seminar (WS 67/68) über das gleiche Thema zugänglich waren.

¹⁰ SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, S. 88.

¹¹ Königswahl, S. 256.

politisch beteiligten Personengruppen ausgeweitet werden. Vielleicht läßt die Abgrenzung der Gruppen voneinander auch Schlüsse auf ihre innere Struktur zu.

Wenn auch die Durchsicht der Quellen ergab, daß es allein an Zahl gerade die Belege im Zusammenhang mit der Königserhebung sind, die am ehesten geeignet sind, über politisch handelnde Personengruppen Auskunft zu geben, so wird doch die politische Eigenständigkeit einer Gruppe durch oppositionelle Handlungen, die eine eigene politische Vorstellung voraussetzen, besonders deutlich. Daher müssen neben der Beteiligung von Gruppen bei der Königserhebung besonders alle oppositionellen Handlungen von Personengruppen ins Auge gefaßt werden.

Bei der Abgrenzung der beteiligten Personengruppen wird die Untersuchung der rechtlichen Stellung der fränkischen Oberschicht in unserem ersten Teil wesentliche Interpretationshilfen geben müssen.

Unsere wichtigste Quelle sind in diesem zweiten Teil die *Historiarum libri decem* Gregors von Tours. Nach der begründeten Ansicht der heutigen Forschung kann man den Angaben Gregors im großen und ganzen vertrauen¹². Dies gilt besonders für außerkirchliche Ereignisse, die den Verfasser persönlich nicht so nahe angehen und die er daher zumindest nicht absichtlich verfälscht. Es ist zu beachten, daß die Anfänge seiner Frankengeschichte mündlicher Überlieferung entstammen. Da er erst 538 geboren wurde, sind Unsicherheiten der Vorgänge bis etwa 555 nicht auszuschließen. Allerdings wird auch das Sagenhafte zumindest für die Auffassung der Zeit nicht unwichtig sein. Nach 573 liegt der Schwerpunkt seiner Erzählung in der näheren Umgebung von Tours. Die übrigen schriftlichen Quellen der Zeit, die weiteren Werke Gregors von Tours, Briefe, Heiligenleben, Kapitulareien und Konzilien sind für unseren zweiten Teil wenig ergiebig und daher nur vereinzelt heranzuziehen¹³.

I. Die politische Stellung von *Franci*, *leudes* und *populus* bis zum Ende Chlodoweuchs (511)

1. Zur Rolle und Stellung der *Franci* vor Chlodowech

Die Diskussion Gregors von Tours über die Existenz oder Nichtexistenz fränkischer Könige im 4. und beginnenden 5. Jahrhundert betrifft zwar nicht direkt unsere Fragestellung, sie scheint uns aber besonders gut geeignet zu sein, ein Bild von den Größenverhältnissen der fränkischen Kleinkönigtümer vor Chlodoweuchs Alleinherrschaft zu geben. Und von der Größe dieser Kleinkönigtümer hängt wiederum die Stellung der den jeweiligen Köni-

¹² Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. I, Einleitung, S. XXX ff.

¹³ Die wenigen Urkunden des 6. Jhs. geben für unser Thema keine Aufschlüsse.

gen am nächsten stehenden Schicht ab, um die es uns hier in erster Linie geht.

Für Gregor von Tours ergab sich aus den ihm vorliegenden Quellen keine eindeutige Antwort auf die Frage, mit welchem Begriff die führenden Männer der Franken im 4. und beginnenden 5. Jahrhundert bezeichnet wurden bzw. ob es bei ihnen wie bei den anderen Stämmen *reges* gab. Sein erster Gewährsmann, Sulpicius Alexander, nennt Marcomer und Sunno *regales Francorum*¹⁴ und *subreguli Francorum*¹⁵. Dagegen entnimmt Gregor, der selbst das Wort *dux* in der Regel technisch für den Amtsträger gebraucht¹⁶, aus der Stelle: *Eo tempore Genobaude, Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorupere...*¹⁷, daß Sulpicius die gleichen Männer als *duces*, »Herzoge«, bezeichnete¹⁸. *Ducibus* scheint uns aber in diesem Zusammenhang richtig übersetzt mit »unter Führung von«¹⁹. An einer späteren Stelle gebraucht er dann bei einer zusammenfassenden Erwähnung der Könige der Alemannen und Franken den Ausdruck *reges*²⁰. Die gemeinsame Erwähnung legt die Vermutung nahe, daß er hier der Einfachheit halber *reges* sagte. Nennt er Frankenkönige allein, so nennt er sie *regales, subreguli*.

Ein weiterer Gewährsmann Gregors, Renatus Profuturus Frigiredus, erwähnt in seinem Werk zwar Könige der Alanen und Wandalen, aber keinen Frankenkönig. Auch bei Orosius findet er keinen Frankenkönig genannt.

Festzuhalten bleibt: Gregor gewinnt aus seinen Quellen den Eindruck, als sei die Führung der Franken möglicherweise eine andere gewesen als die anderer germanischer Stämme²¹. Der lateinische Begriff *reges* schien Sulpicius Alexander unzutreffend zu sein, daher bedient er sich der Ausdrücke *regales* und *subreguli*, die möglicherweise fränkische Begriffe wiedergeben sollen. Gregor erkennt diesen Unterschied zwischen *reges* einerseits und *regales, subreguli* andererseits. Letztere zählen für ihn nicht als *reges* der Franken, obwohl sie namentlich genannt werden²². Auf jeden Fall stehen *regales* und *subreguli* in ihrer Bedeutung, d.h. hinsichtlich der Größe der ihnen untergebenen Personengruppen, hinter den *reges* zurück. Es waren offenbar

¹⁴ Greg. Hist. Franc. II, 9, S. 54.

¹⁵ Ebd., S. 55.

¹⁶ Vgl. unten, Anm. 602. Zum *dux* der Merowingerzeit ausführlicher: SPRANDEL, *Dux* und *comes*, und CLAUDE, *Comitat*.

¹⁷ Greg. Hist. Franc. II, 9, S. 52.

¹⁸ Ebd.: ... sed *duces eos habuisse dicit*.

¹⁹ BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 82. Vgl. ebd., Anm. 1. Anders ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 23. SCHNEIDER, Königswahl, S. 65, stellt beide Interpretationsmöglichkeiten nebeneinander, neigt aber wohl zu der oben geäußerten Ansicht.

²⁰ Greg. Hist. Franc. II, 9, S. 55: ... cum Alamannorum et Francorum regibus ...

²¹ Ebd., S. 56: *Movet nos haec causa, quod cum aliorum gentium regis nominat, cur non nominet et Francorum*.

²² Gregor (ebd., S. 57) beendet die Durchsicht seiner Quellen mit den Worten: *Hanc nobis notitiam de Francis memorati historici reliquere, regibus non nominatis.*

Herrcher über so kleine Personengruppen, daß sie den Namen *reges* nicht verdienten. Sich zwischen diesen *regales* und *subreguli* und den in Teil A beschriebenen *ingenui* noch eine weitere Rangstufe, etwa einen von dem Geschlecht (den Geschlechtern?) der *subreguli* und *regales* unabhängigen Adel, vorzustellen, dürfte sehr schwierig sein. Eher ist anzunehmen, daß diese *regales* und *subreguli* selbst der »Adel« der Franken waren, wie es später das merowingische Geschlecht ist.

Mündlicher Überlieferung entstammt die bekannte Nachricht bei Gregor, die *Franci* hätten *iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se . . . de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia*²³ erhoben. Die *Franci* spielten offenbar bei der Königserhebung eine Rolle, die auch davon abhängt, wie man den Ausdruck *iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creuisse* interpretiert²⁴. Dem Ausdruck zu entnehmen, daß jeder einzelne Gau (*pagus*) oder jeder Stadtbezirk (*civitas*) einen König gehabt habe, oder noch konkretere Schlüsse²⁵ daraus zu ziehen, dürfte zu unsicher sein. Daß es sich damals um mehrere Könige verschiedener Machtstellung handelte, ist durch die weitere Erzählung Gregors über Chlodowech und die fränkischen Kleinkönigtümer deutlich. Man kann diesen Worten wohl nur soviel entnehmen, daß eine oder mehrere *civitates* ebenso einen König haben konnten wie ein oder mehrere *pagi*, wobei an eine feste Einteilung des Landes durch die Franken in jener Zeit wohl nicht zu denken ist. Die Größe des Reiches eines solchen Königs wird von der Größe seines Heeres²⁶ abhängig gewesen sein, und dieses wiederum von seinen Erfolgen und damit seinem Reichtum.

*Reges super se creare*²⁷ ist ein Ausdruck für die Königserhebung als Gesamtvorgang. Auf keinen Fall ist hier bei *creare* an Wahl im Sinne von Auswahl zu denken; daran hindert bereits die zusammengesetzte Form *super se creare*. Das Wort drückt vielmehr das »Zum-König-Machen« aus. Auf die Frage, wer denn die *Franci* waren, die die Könige erhoben, ergibt

²³ Ebd., S. 57.

²⁴ Zu *vel* bei Gregor vgl. M. BONNET, Le Latin, S. 315/16. Nach Bonnet hat *vel* bei Gregor häufig keinen disjunktiven Charakter mehr. Zu *vel* im *Pactus Legis Salicæ* vgl. unten, S. 292, Anm. 95.

²⁵ So HUBRICH, Wahl- und Erbkönigtum, S. 2/3. Davon, daß Childerich ebenso wie auch Chlodio König einer *gens* war, wie Hubrich meint, kann nicht die Rede sein (vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 90 f., und oben, S. 83). Wenn Gregor sagt: *regnaret super Francorum gentem* (II, 12, S. 61), so meint er damit nur einen Teil der *gens Francorum* (vgl. unten, S. 149). *Gens Francorum* ist kein quantitativer, sondern ein qualitativer Begriff, der die stammesmäßige Herkunft der Beherrschten bezeichnet.

²⁶ B. S. BACHRACH, Military Organization, S. 4, schätzt die Zahl der Krieger Childerichs auf 400 oder 500 Mann. Vgl. auch die Zahlenangaben für kriegerische Gefolge der Völkerwanderungszeit bei anderen Stämmen: H. DANNENBAUER, Adel, Burg und Herrschaft, S. 84, Anm. 35a. Für Chlodowechs Zeit vgl. unten, S. 139 f.

²⁷ *Super se creare* ist analog gebildet zu anderen Ausdrücken für die Königserhebung, wie z. B. *super se levare*, *super se statuere* u. a.

sich nach den Ergebnissen unseres ersten Teiles²⁸, mit denen die oben angestellte Überlegung zum Kleinkönigtum der Franken sachlich im Einklang steht, die Antwort, daß damit die freigeborenen *Franci* gemeint sein müssen, die den Stamm der Franken politisch verkörperten, und zwar im Kern jeweils die Franken, die zu einem bestimmten alten König gehört hatten, der nun durch einen neuen abgelöst wurde. Daß bei diesen Königserhebungen die uns aus dem *Pactus Legis Salicae* und seinen Kapitularien bekannten, bevorrechtigten *antrustiones* eine besondere Rolle spielten, ist möglich, wenn auch nicht zu beweisen, denn es ist durchaus offen, ob die *antrustiones* des alten Königs in die *trustis* des neuen Königs übernommen wurden. Es besteht deshalb auch kein Grund, das Wort *Franci* hier etwa nur auf sie zu beziehen. Auf keinen Fall wird man die übrigen *Franci ingenui* von der Beteiligung an den Königserhebungen – auch am politischen Prozeß – ausnehmen dürfen. Als kriegerischer und politischer Kern der *gens Francorum* waren sie das politische Gegenüber des Königs.

Mehr über die politischen Möglichkeiten der *Franci* erfahren wir durch die Erzählung von Childerichs Absetzung und Wiedereinsetzung²⁹. Über Childerich berichtet uns Gregor, er sei wegen seines ausschweifenden Lebenswandels und sittlicher Vergehen³⁰ – ein häufiges Motiv für Herrscherverlassungen³¹ – von den Franken vertrieben worden (*Illique ob hoc indignantes de regnum eum eieciunt*)³². Das bedeutete für Childerich Absetzung. Sogar mit dem Tode bedroht, muß der König fliehen, rechnet aber wohl von vornherein mit seiner Rückkehr, da er einen ihm treuen Mann zurückläßt, der ihm Nachricht geben soll, sobald die Franken sich wieder beruhigt haben.

Während sich der abgesetzte Childerich in Thüringen aufhält, wählen die Franken nach Gregor³³ den römischen Heermeister (*magister militum*) Aegidius zum König: *Egidium sibi... unanimiter regem adsciscunt*. Im Laufe der sieben Jahre, in denen Aegidius König gewesen sei, habe der Getreue Childerichs die Franken besänftigt, und auf ihre Bitten hin (*ipsis etiam rognantibus*) sei Childerich schließlich wieder in sein Königtum eingesetzt worden. Die bei Gregor folgenden Worte: *His ergo regnantibus* können sich dem Zusammenhange nach nur auf Childerich und Aegidius beziehen. Gregor scheint also an ein gemeinsames Königtum der beiden gedacht zu haben.

²⁸ Siehe oben, S. 118 ff.

²⁹ Greg. Hist. Franc. II,9; II,12.

³⁰ R. WENSKUS, Bemerkungen zum *Thunginus*, S. 236, weist auf die Möglichkeit eines Zusammenhangs von Childerichs Verhalten mit kultischen Vorstellungen hin.

³¹ F. KERN, Gottesgnadentum, S. 318.

³² Greg. Hist. Franc. II,12, S. 61.

³³ Ebd., S. 61/62.

E. Hubrich³⁴ schließt aus diesen Angaben, indem er trotz einiger als sagenhaft anerkannter Züge doch den ganzen Bericht als für die »Rechtsverhältnisse zwischen Volk und König« gültig ansieht³⁵, daß die Wahl des Aegidius beweise, daß »das Wahlrecht der Gemeinfreien der Völkerschaft über dem Recht des Geschlechts auf die Königswürde« gestanden habe. Die Schwierigkeit, daß die Franken hier einen Römer zum König machen, sieht er dadurch beseitigt, daß die Ostgoten ja auch einmal einen Fremden, Belisar, hätten zu ihrem König machen wollen.

R. Schneider weist im gleichen Zusammenhang ebenfalls auf ostgotische Parallelen hin³⁶. Er hält das fränkische Königtum des Aegidius offenbar für gesichert und mißt demzufolge der politischen Entscheidung der *Franci* hohe Bedeutung bei. Als Motiv für diese Entscheidung sieht Schneider den Idoneitätsgedanken an, der zur Zeit des Heerkönigtums größere Bedeutung besaß. Wenn ein Argument – neben dem Glauben Gregors an das Königtum des Aegidius – für dieses Königtum spricht, so ist es sicherlich der Idoneitätsgedanke, zumal da sich Childerich als nicht geeignet erwiesen hatte. Dennoch kann man nicht so ohne weiteres über die – wie uns scheint, berechtigte – Skepsis derjenigen hinweggehen, die Zweifel an einem fränkischen König Aegidius haben³⁷. Wenn man ostgotische Parallelen heranzieht, so ist doch zu bedenken, daß es gerade das Königsge schlecht der Franken ist, das, als sein Königtum nur noch ein Schatten ist, dennoch in seiner Stellung bleibt. Die Analogie zu den Ostgoten kann aber nur dann zutreffen, wenn man annimmt, daß sich diese geradezu »heilige« Scheu, keinen anderen als einen Merowinger zum König zu machen, erst nach dieser Zeit herausgebildet hat. Zu bedenken ist vor einem solchen Schluß, daß dieser Scheu magische Vorstellungen zugrundeliegen, die bereits bei den von Chlodowech umgebrachten *parentes* Chlodowechs und *reges criniti* eine große Rolle spielten³⁸. Das aber ist nur eine Generation nach

34 Wahl- und Erbkönigtum, S. 8.

35 Es sind jedoch nicht die »Rechtsverhältnisse«, die man solchen zumindest teilweise sagenhaften Berichten entnehmen kann, sondern es ist die »Auffassung des Volkes« (WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 323, Anm. 6).

36 Königswahl, S. 68.

37 BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 95, Anm. 7, und ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 40 f.

38 Greg. Hist. Franc. II, 41, S. 91/92: *Quem [sc. Chararicum] circumventum dolis coepit cum filio vinctusque totondit et Chararicum quidem presbiterum, filio vero eius diaconem ordinari iubet. Cumque Chararicus de humilitate sua conquerireret et fleret, filius eius dixisse fertur: »In viridi, inquit, lignum hae frondis succisae sunt nec omnino arisunt, sed velociter emergunt, ut crescere queant; utinam tam velociter qui haec fecit intereat!« Quod verbum sonuit in aures Chlodovechi, quod scilicet minarentur sibi caesariem ad crescendum laxare ipsumque interficere. At ille iussit eos pariter capite plecti.*

Childerich. Außerdem hatte Gregor selbst zuvor gesagt, daß die Franken ihre *reges criniti* aus dem ersten und vornehmsten Geschlecht der Ihnen zu nehmen pflegten. Schließlich ist bei der Annahme, daß Aegidius während der Abwesenheit Childerichs der gewählte König der Franken war, zu berücksichtigen, daß es Gregors Bericht zufolge bei Childerichs Rückkehr keine Streitigkeiten zwischen den beiden »Königen« gegeben hat und daß von einer Absetzung des Aegidius nicht die Rede ist, die Gregor, wenn sie vorgenommen worden wäre, wohl kaum verschwiegen hätte. Stattdessen erweckt Gregors Bericht den Eindruck, als hätten beide einträchtig nebeneinander gelebt und geherrscht³⁹.

Anders als mit einem tatsächlichen Königtum des Aegidius ließe sich Gregors Erzählung vielleicht so erklären, daß die *Franci* Childerichs sich »militärisch« zeitweise an Aegidius anschlossen, daß sie ihn zwar als Heerführer⁴⁰, nicht aber als *rex*, der ja *rex crinitus* sein mußte, anerkannten. Schon dies war nicht nur für die Zeit Childerichs, sondern auch für die Gregors ungewöhnlich; die Regel war die feste Verbindung von Königtum und Heerführung, eben das Heerkönigtum⁴¹. Die Erklärung des Aegidius zum fränkischen König könnte ein Erklärungsversuch Gregors und seiner Zeitgenossen für einen ihnen nicht verständlichen oder als unangenehm empfundenen königlosen Zustand⁴² gewesen sein. Diese Frage scheint uns noch nicht geklärt zu sein, und daher sollte die politische Bedeutung der *Franci* bei der Königserhebung weniger aus der nicht sicheren Wahl eines Römers als vielmehr aus den Childerich selbst betreffenden Ereignissen abgelesen werden.

Sieht man sich die ihn betreffenden Nachrichten⁴³ an, seine Vertreibung und Absetzung, dann seine »Wiedereinladung« durch die Franken (*quod a Francis desideraretur, ipsis etiam rogantibus*) und schließlich die Wiedereinsetzung in sein Königtum (*in regno suo est restitutus*), so kann man daraus

39 Greg. Hist. Franc. II, 12, S. 62: *Ille [Childericus] . . . in regno suo est restitutus. His ergo regnantibus . . .* Wie oben L. SCHMIDT, Aus den Anfängen, S. 310.

40 Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 95, Anm. 7.

41 Grundlegend SCHLESINGER, Heerkönigtum.

42 WENSKUS, Stammesbildung, S. 531, betont im Anschluß an FRITZE, Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert, daß die Franken – und Gregor geht ja von der Tradition der Franken aus – das Schweigen der Chronisten über ältere Könige als unangenehm empfanden. Davon ist auch bei Gregor etwas zu spüren, als er nach mühsamer Suche erleichtert feststellt, daß endlich *aperte* ein *rex Francorum* auftaucht. Dazu paßt ein Bedürfnis nach Vollständigkeit der Königsreihe. Gregor gleicht möglicherweise die Stellung des Aegidius der seines Sohnes Syagrius an, der eine dem fränkischen König ähnliche Position innehatte, da er die Teilung von militärischer und ziviler Gewalt aufgegeben hatte. Dazu FRITZE, ebd., S. 185, und SCHMIDT, Aus den Anfängen, S. 311.

43 Greg. Hist. Franc. II, 12, S. 62. F. STEINBACH, Das Frankenreich, S. 108, hält die Geschichte Childerichs für »im Kern nicht unglaublich«.

nur dann ein »Wahlrecht«⁴⁴ der *Franci* ersehen, wenn man dieses als die politische Möglichkeit ansieht, einen König nach ihrem Willen – der freilich interpretiert wurde als Erkenntnis der Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Königs – abzusetzen und wieder einzusetzen⁴⁵.

Ebenso wie bei der allgemeinen Erzählung Gregors über die Königserhebungen bei den Franken sind auch hier die *Franci* die Handelnden. Es besteht auch hier kein Grund, unter diesen *Franci* eine bestimmte aus der *gens* qualitativ herausgehobene Gruppe zu verstehen. Daß Willensbildungen größerer Gruppen immer von einzelnen gelenkt werden, ist eine Regel, die auch hier zutreffen dürfte. Als Initiatoren der Absetzung Childerichs wird man in erster Linie die von seinen Untaten unmittelbar Betroffenen ansehen müssen. Ferner kommen als Wortführer einerseits die Antrustionen und andererseits solche freie Franken in Frage, die durch persönliche Eigenschaften oder wirtschaftliches Herausragen auch größeren politischen Einfluß hatten, soweit diese beiden Gruppen nicht identisch waren. Auf jeden Fall wird man aber annehmen müssen, daß die politische Entscheidung nicht nur von ihnen ausging und daß die verbreitete Unzufriedenheit unter allen *Franci* Childerichs dabei eine große Rolle gespielt hat. Einige wenige Franken konnten den König nicht ohne die Zustimmung aller oder doch der meisten *Franci* absetzen. Männer, die sogar vor einem so mächtigen König wie Chlodowech auf ihrem Widerstandsrecht⁴⁶ bestanden, werden sich dieses Recht von ihren Standesgenossen nicht haben nehmen lassen.

Noch der Kurze Prolog zum *Pactus Legis Salicae* trennt die *Franci* von ihren *proceres* (*Franci atque eorum proceres*), so daß wir für die Zeit vor Chlodowech keinen Grund haben, die Bezeichnung *Franci* als eine Abkürzung für *Franci utiliores* oder *Franci meliores* anzusehen⁴⁷. Die *Franci* waren auch hier als Rechtsstand der *ingenui* der Kern der *gens Francorum*⁴⁸ zumindest ihre waffenfähigen Männer⁴⁹, soweit sie zu König Childerich gehörten.

44 Vgl. Anhang II, unten, S. 312 ff.

45 Vgl. hierzu auch die Definition von »Wahl« als »Mitbestimmung« von SCHNEIDER, Königswahl, S. 255/56, die sich in verschiedenen Formen äußern konnte, so etwa auch im bloßen Widerstand gegen einen König ohne die Alternative, einen anderen wählen zu wollen oder zu können. Dazu aber Anhang II, unten, S. 313 ff.

46 Zum Widerstandsrecht vgl. im folgenden S. 141 f.

47 So EWIG, Volkstum, S. 639, und IRSIGLER, Untersuchungen, S. 107/108.

48 Die »Identität von *gens Francorum* und *Franci*« bemerkt auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 67, Anm. 17.

49 Zur Klärung mag auch folgende Frage beitragen: Wenn es unter den *Franci* Childerichs einige herausragende Adlige gegeben hätte, warum wählte man dann nicht statt des Römers einen von ihnen zum König oder zum Heerführer?

Verhältnismäßig deutlich tritt uns bei Gregor⁵⁰ die bei der Taufe Chlodowechs politisch ausschlaggebende Personengruppe entgegen. Als Bischof Remigius von Reims Chlodowech zum katholischen Glauben bekehren wollte, soll der König geäußert haben: *Libenter te, sanctissime pater, audiebam, sed restat unum, quod populus, qui me sequitur, non patitur relinquere deus suos; sed vado et loquor eis iuxta verbum tuum*⁵¹. Chlodowech macht damit die Entscheidung über die Bekehrung, die ganz wesentlich als eine politische Entscheidung anzusehen ist, von der Zustimmung, der Akklamation, des *populus* abhängig, »der ihm folgt«, und der auch hier mit dem *exercitus*, der wenig später im Zusammenhang mit der Taufe genannt wird, identisch ist⁵². Nach Gregor beabsichtigte Chlodowech, zu diesem Zweck eine Rede vor seinem *populus* zu halten, jedoch gewann er dessen Akklamation ohnehin: *Conveniens autem cum suis, priusquam ille loquetur, praecurrente potentia Dei, omnes populus pariter aclamavit.*

Interessant ist für unseren Zusammenhang, insbesondere auch für die Interpretation anderer Stellen, daß Gregor nicht nur *populus* und *exercitus* synonym gebraucht, sondern daß er dafür auch *sui* sagt⁵³: *sui*, das sind hier »seine Leute«, und zwar alle, die ihm (in den Kampf) folgen, d. h. diejenigen, die die Freiheit besitzen, ihm freiwillig zu folgen, eben die freien Franken⁵⁴. Diese Interpretation von *sui* wird auch noch durch einen anderen Beleg bei Gregor gestützt, aus dem ebenfalls hervorgeht, daß die *sui* Chlo-

⁵⁰ Für unsere Fragestellung ist Gregors Erzählung im wesentlichen glaubwürdig, da sie auf für die Taufe an sich nebensächliche Erscheinungen gerichtet ist, auf zufälliges Beiwerk, das Gregor sich kaum ausgedacht haben kann und das, selbst wenn es erfunden wäre, dennoch für die Verhältnisse des 6. Jhs. aussagekräftig wäre. Von ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 60, ist neuerdings wieder auf die Glaubwürdigkeit der Erzählung Gregors auch in anderen Punkten hingewiesen worden. Vgl. dazu W. VON DEN STEINEN, Chlodwigs Übergang zum Christentum, S. 423 ff.

⁵¹ Greg. Hist. Franc. II, 31, S. 76 ff. Dort auch die folgenden Zitate.

⁵² Vgl. etwa auch Greg. Hist. Franc. II, 37, S. 86: *Porro ille cum ad fluvium Vigenam cum exercitu advenisset, in quo loco eum transire deberit paenitius ignorabat... illaque [sc. cerva] vadante, populus quo transire possit agnovit.* Ferner ebd. IV, 14, S. 146: *ne tuus exercitus et noster populus conlidatur.* Vgl. auch unten, S. 145 mit Anm. 83.

⁵³ Offenbar sieht auch der Liber historiae Francorum *sui* an dieser Stelle als ein Synonym für *populus* an. Dort (c. 15, S. 263 (A)) steht nämlich anstatt *conveniens autem cum suis* (Gregor): *Conveniens autem rex cum populo.* Schon WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 346, erkennt, daß mit *sui* »meist das ganze Heer oder Volk gemeint« ist. Vgl. aber unten, S. 184, Anm. 268.

⁵⁴ Vgl. Pactus 63, 1 und 2. Das heißt nicht, daß nicht auch schon zu Chlodowechs Zeit andere Teile der Bevölkerung in irgendeiner Form an Kriegszügen teilnahmen. Vgl. Pactus 26, 1, wonach Laeten ihre Herren in den Kampf begleiten konnten. Ein politisches Stimmrecht wird man ihnen vermutlich nicht zugestanden haben.

dowechs »das Heer« sind: *Igitur Chlodovechus rex ait suis: »Valde molestum fero, quod hi Arriani partem teneant Galliarum. Eamus cum Dei adiutorium et superatis redemus terram in ditione nostra«*⁵⁵. Daß es sich hier um eine Ansprache an das ganze Heer handelt und nicht nur um ein Gespräch mit wenigen Großen, geht nicht nur aus dem Inhalt der Rede hervor, sondern auch aus dem darauffolgenden Satz: *Cumque placuisset omnibus hic sermo, commoto exercitu, Pectavus dirigit*. Gregor stellt die »politische Meinungsbildung« über die Frage der Bekehrung Chlodowechs und damit der der *gens Francorum* nicht, wie es den Verhältnissen von Gregors Gegenwart, dem späteren 6. Jahrhundert, vielleicht besser entsprochen hätte, als ein Gespräch zwischen Chlodowech und wenigen Großen dar, sondern als eine, wenn auch nur geplante, Rede des Heerkönigs vor dem Heer und dessen Antwort, die in einer Akklamation bestand, die aber auch in Mißfallenskundgebungen hätte bestehen können. Die Zustimmung des *populus* war, wie sich zeigte, nicht nur eine theoretische, sondern sie wurde durch die Taufe von »mehr als dreitausend« Mann aus dem Heere praktisch bestätigt (*De exercito vero eius baptizati sunt amplius tria milia*). Abgesehen davon, daß man Zahlenangaben bei Gregor sicherlich nicht wörtlich nehmen darf⁵⁶, kann man aus dieser Zahl und aus dem Zusammenhang, in der sie steht, doch für die Größe von Chlodowechs Heer für die Zeit um 500 (497/8?) zu einer begründeten Schätzung gelangen. Man kann nämlich mit hoher Wahrscheinlichkeit, wenn nicht gar mit Sicherheit davon ausgehen, daß Gregor im Interesse der Kirche eher eine zu hohe als eine zu niedrige Zahl angegeben hat, so daß die Zahl 3000 als obere Grenze anzusehen ist, und daß es wahrscheinlich weniger waren. Zugleich erfahren wir von Gregor, daß »das ganze Heer« (*omnes populus*) der Bekehrung Chlodowechs und seiner Taufe zugestimmt hat. Davon darf man wohl soviel für wahr halten, daß die Mehrheit des *populus* dafür war, was auch dadurch bestätigt wird, daß Chlodowech sich tatsächlich für die Taufe entschied. Ferner wird man annehmen dürfen, daß diese Mehrheit etwa mit der Zahl derjenigen identisch war, die sich dann auch taufen ließen, wie ihr König. Der Mehrheit des Heeres Chlodowechs entsprachen somit um 500 etwa dreitausend Mann⁵⁷, wobei sich die Übertreibung Gregors bei der Zahlenangabe einerseits und die mögliche Diskrepanz zwischen der Zahl derjenigen, die zugestimmt haben, und derjenigen, die sich taufen ließen (letztere

⁵⁵ Greg. Hist. Franc. II, 37, S. 85.

⁵⁶ BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 119, Anm. 6, weist darauf hin, daß die Zahl 3000, die auch bei der Judenbekehrung in den *Actus S. Silvestri* erwähnt wird, möglicherweise auf Apostelgeschichte 2,41 zurückgeht.

⁵⁷ Hinkmar von Reims (*Vita Remigii*, MG SS rer. Mer. III, S. 239–349), S. 298, sieht in den 3000 genannten Männern ebenfalls die *maxima exercitus pars*. Das bedeutet, daß es in der 2. Hälfte des 9. Jhs. (878) glaubwürdig war, daß Chlodowech zu jener Zeit ein Heer von höchstens 4000 bis 5000 Mann hatte.

waren möglicherweise weniger), etwa ausgleichen mag. Nimmt man als »Mehrheit« in Chlodowechs Heer auch nur wenige mehr als die Hälfte an, so kommt man bei der Gesamtzahl der Mitglieder des Heeres doch nur auf etwa 5000 bis 6000 Mann⁵⁸.

Bemerkenswert ist, daß Gregor selbst ganz offensichtlich von der Vorstellung ausgeht, daß die Heere seiner Gegenwart weitaus größer waren als der *populus* Chlodowechs. So sind nach seinem Bericht von einem *magnus exercitus* des *dux* Mummolus »nur« 5000 Mann gefallen, während sein Gegner, der *dux* Desiderius 24 000 (!) Mann zu beklagen hatte⁵⁹. Selbst wenn man hier ebenso von einer Übertreibung durch Gregor ausgeht wie bei der Zahlenangabe für die Mehrheit des Heeres Chlodowechs, bleibt doch der Unterschied in der Größenordnung aufschlußreich.

Die Tatsache, daß Chlodowech den *populus* um seine Zustimmung bittet, zeigt ferner, daß dieser zumindest in seinem politisch stimmberechtigten Kern aus freien *Franci* bestand. Die Zahl von etwa 5000 – wobei diese Zahl m. E. eher zu hoch als zu niedrig bestimmt wurde – wehrfähigen *Franci* unter Chlodowech (um 500) scheint ein weiterer Hinweis darauf zu sein, daß hier dem einzelnen durchaus noch politisches Gewicht zukam, und ferner, daß für einen »Adelsstand« über diesen *Franci*, die sich in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht voneinander unterschieden, kaum Platz gewesen sein dürfte.

⁵⁸ BACHRACH, Military Organization, S. 9, schätzt das Heer Chlodowechs ebenfalls auf etwa 6000 Mann. Leider ist nicht ersichtlich, wie er zu dieser Schätzung gelangt ist. Zu der Ansicht, daß nur die Hälfte des Heeres bei Chlodowech blieb, während »the other half joined with Ragnachar«, kommt Bachrach auf einem Weg, den man nicht nachvollziehen kann. Er führt dafür bedenkenlos die Vita Remigii Hinkmars an, die er vielleicht mit der alten bereits bei Gregor (Hist. Franc. II, 31, S. 77) genannten Vita Remedii (Auct. Ant. IV, 2, S. 64–67) verwechselt. Die alte Vita erwähnt Ragnachar in diesem Zusammenhang gar nicht, und die Vita Hinkmars ist von B. in der veralteten Ausgabe benutzt worden, die allenfalls die Interpretation zuläßt, daß *Franci* von Chlodowech wegen der Taufe zu Ragnachar übergegangen waren, wie viele, davon ist nicht die Rede. In der von B. Krusch in den MGH herausgegebenen Vita Remigii Hinkmars (vgl. oben, Anm. 57) ist im Titelverzeichnis zwar von Ragnachars *Franci* die Rede, nicht aber davon, daß diejenigen aus Chlodowechs Heer, die sich nicht taufen lassen wollten, zu ihm übergegangen wären.

⁵⁹ Greg. Hist. Franc. V, 13, S. 207. Aus 15 000 Mann soll ein Heer bestanden haben, das im Kern aus den *Biturigi*, dem *populus* des Gebietes von Bourges, bestand (ebd. VI, 31, S. 300). Vgl. auch die Größenangaben für die Heere der Sachsen (26 000) und Schwaben (6000) ebd. V, 15, S. 214). Man wird davon ausgehen müssen, daß hinter diesen Zahlen nicht nur freigeborene Leute standen. Es ist zu vermuten, daß die Vergrößerung der Heere der fränkischen Könige zwischen der Zeit Chlodowechs und der zweiten Hälfte des 6. Jhs. nicht nur auf die Vergrößerung des eingenommenen Gebietes, sondern auch auf eine qualitative Veränderung innerhalb der Heere zurückgeht, was auch Veränderungen in der Heeresverfassung nach sich gezogen haben dürfte.

3. Zum Widerstandsrecht⁶⁰ des freien Franken

Da auch jener Franke, der Chlodowech bei der Beuteverteilung in Soissons⁶¹ die Herausgabe eines Kruges verweigerte, zum Nachweis eines alten fränkischen Adels herangezogen wurde⁶², muß hier erneut gefragt werden, ob der Zusammenhang eine solche Interpretation wahrscheinlich macht.

Bei der Beuteverteilung spricht Chlodowech nach Gregors Bericht die Gesamtheit der Anwesenden mit *fortissimi proeliatores* an. Diejenigen, die seiner Bitte nachkommen, sind *illi quorum erat mens sanior*. Der eine, der sich auflehnt, wird von Gregor moralisch abgewertet als *levis, invidus ac facilis*⁶³. Chlodowech nimmt den Widerspruch zwar zunächst hin, richtet sich aber nicht danach, sondern nimmt den Krug an sich. Erst bei Gelegenheit des nächsten Märzfeldes rächt sich der König, indem er den betreffenden Franken unter dem Vorwand seiner mangelhaften Bewaffnung tötet⁶⁴. Zu der Ansicht, daß dieser Mann ein Adliger gewesen sei, stellen sich – auch unabhängig von dem Ergebnis unseres ersten Teiles – einige Fragen.

Handelte es sich um eine Person aus der Nähe des Königs, warum warte Chlodowech dann für seinen Racheakt das nächste Märzfeld ab? Warum beruft er sich ausgerechnet auf die Schäbigkeit seiner Waffen, wenn er ein Adliger war, dessen Waffen, selbst wenn sie verhältnismäßig schlecht waren, doch immer noch besser gewesen sein dürften als die der Masse der Freien? Warum betont Gregor in seiner Erzählung, daß Chlodowech zu dem Märzfeld *omnem cum armorum apparatu . . . falangam* berief und daß er *ubi cunctus circuire diliberat, venit ad urcei percussorem?*

Wir meinen: Wenn Chlodowech sich an einem Adligen hätte rächen wollen, so hätte er dazu im Verlaufe eines Jahres andere Gelegenheiten gehabt. Einen beliebigen freien Franken bekam er aber nicht so häufig zu Gesicht. Außerdem ist die demonstrative Rachehandlung vor dem ganzen Heer eher ein Abschreckungsmittel für eine größere Menge als für einige wenige Adlige. Den sichersten Hinweis darauf, daß dies eine Sache aller freien Franken war, scheint uns aber die doppelte Betonung Gregors zu geben, daß hier das gesamte (*omnis falanx*) Heer versammelt war und daß Chlodowech erst bei

⁶⁰ Zum Problem grundlegend: F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht, Darmstadt 1962.

⁶¹ Greg. Hist. Franc. II, 27.

⁶² Zuletzt IRSIGLER, Untersuchungen, S. 97/98. Dort auch weitere Literatur.

⁶³ Chlodowech stand, da er den katholischen Glauben annahm, trotz seiner Verbrechen bei Gregor in besonderem Ansehen. Um das Christentum durchzusetzen, war für Gregor jedes Mittel recht. In diesem Licht sieht er alle Handlungen Chlodowechs.

⁶⁴ Dies ist im übrigen nicht der einzige Fall, in dem Chlodowech die Todesstrafe an einem Mitglied seines Heeres selbst vollzog. Auch ein Mann aus dem Heer (*quidam . . . de exercitu*), der einem armen Mann trotz des Verbots des Königs Heu stehlen wollte und den man gewiß nicht als einen besonders vornehmen Mann wird ansehen können, wird zur Strafe von Chlodowech selbst getötet (Greg. Hist. Franc. II, 37, S. 85).

der Inspektion des ganzen (*cunctus*) Heeres auch auf den betreffenden Mann stieß. Schließlich zeigen auch die abschließenden Worte Gregors über die Wirkung dieses Ereignisses, daß das keine Machtprobe zwischen dem König und einer kleinen Schicht war, sondern das Abstecken der königlichen Macht gegenüber allen waffenfähigen freien Franken: *Quo mortuo, reliquos abscedere iubet, magnum sibi per hanc causam timorem statuens*⁶⁵.

Das persönliche Verhältnis des *ingenuus Francus* zum *rex Francorum* (bzw. zur *regina*), das sich bereits aus dem *Pactus Legis Salicae* und aus anderen Stellen bei Gregor ergab⁶⁶, findet hier nur eine zusätzliche Bestätigung. Man wird sich schon hiernach sehr wohl überlegen müssen, ob es zumindest für den Bereich der Franken des 6. Jahrhunderts, besonders des frühen 6. Jahrhunderts, gerechtfertigt ist, von der Interpretation des Widerstandsrechts durch F. Kern abzugehen⁶⁷, der meint: »Das frühe Mittelalter . . . läßt die Gesamtheit, welche dem Herrscher gegenübersteht, wesentlich unbestimmt und formlos vertreten werden durch *proceres, maiores* und *meliores* usf. Und wo dem Herrscher widersprochen und widerstanden werden soll, ist jedermann im Volke gleich sehr oder gleich wenig dazu befugt. Das Widerstandsrecht ist formlos wie das Konsensrecht . . . Erst mit der Ausbildung ständischer Körperschaften tritt eine feste Repräsentanz der Gesamtheit auch in der Ausübung des Widerstandsrechtes auf«⁶⁸. Eine Einschränkung muß vielleicht der Ausdruck »jedermann im Volke« erfahren, falls damit auch Leute gemeint sind, die nicht zum freien Kern⁶⁹ der *gens* zu zählen sind.

4. Chlodowech und der *populus* in den Reichen Sigiberts und Chararichs

War dem Bericht Gregors⁷⁰ über den Herrschaftswechsel von Childerich zu seinem Sohn Chlodowech lediglich zu entnehmen, daß der Erbgedanke dabei eine Rolle spielte, während von Wahl⁷¹ keine Rede ist, so tritt Chlo-

⁶⁵ Greg. Hist. Franc. II, 27, S. 73.

⁶⁶ Vgl. oben, S. 110 f.

⁶⁷ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 100, Anm. 118, ist der Meinung, Kerns Ansicht lasse sich nicht mehr halten, »da die genannten Bezeichnungen nicht so unbestimmt sind und trotz der mißlichen Quellenlage durchaus auf feste (!) Repräsentanz schließen lassen.«

⁶⁸ Gottesgnadentum, S. 243. Auf den Zusammenhang dieser Episode mit dem Widerstandsrecht im Sinne Kerns hat bereits SPRANDEL, Bemerkungen zum frühfränkischen Comitat, S. 290, hingewiesen.

⁶⁹ Auch G. DILCHER, Freiheit, Sp. 1232, deutet das Widerstandsrecht als ein »letztes Mittel gegen ungerechte Belastung, also gegen Mißachtung der Freiheit«.

⁷⁰ Greg. Hist. Franc. II, 27, S. 71.

⁷¹ Die vielen Vermutungen, die die ältere Literatur (bes. W. SICKEL, Die merowingerische Volksversammlung, S. 328 ff.; DAHN, Könige, Bd. VII, 3, S. 420; SCHÜCKING,

dowech erstmals⁷² aus Anlaß seiner Erhebung zum König im Reiche Sigiberts des Lahmen und seines Sohnes Chloderic in eine für uns erkennbare politische Beziehung zu dessen *populus*. Um diese Beziehung richtig einzuschätzen, ist es notwendig, kurz auf die vorangegangenen Ereignisse einzugehen⁷³.

Chlodowech stiftete Chloderic dazu an, seinen Vater umzubringen⁷⁴, und zwar mit dem Hinweis auf dessen mangelnde Eignung⁷⁵, da er alt und lahm sei. Seine, Chlodowechs, *amicitia* sollte Chloderic, der ohnehin rechtmäßig (*recte*) nachfolgte, in seiner Herrschaft festigen⁷⁶. Das Recht, das Chloderic hatte, war sein Erbrecht, das mit dem Tode des Vaters gegeben war, die Freundschaft Chlodowechs aber war deswegen nötig, weil es nicht selbstverständlich war, daß auch dem Sohn, der seinen Vater umgebracht hatte, dessen Erbe zukam⁷⁷.

Regierungsantritt, S. 109 ff.; HUBRICH, Wahl- und Erbkönigtum, S. 10; vgl. auch SCHMIDT, Aus den Anfängen, S. 315) gerade über diese Königsnachfolge anstelle, entstammen dem Bedürfnis, einen vermeintlichen »plötzlichen Wandel« vom »Wahlkönigtum« zur Zeit Chlodowechs zur Erbfolge seiner Söhne zu entschärfen. Dagegen hat WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 165/66, eine Verbindung von »Erbrecht« und »Wahlrecht« bei den Germanen allgemein für die Regel gehalten. So sei es auch ursprünglich bei den Franken gewesen.

⁷² Den Worten Gregors zum Sieg über Syagrius: *regnoque eius acceptum* (Hist. Franc. II, 27, S. 71/72) entnahm Waitz (Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 40, bes. Anm. 4), die Romanen hätten Chlodowech »durch einen feierlichen Akt ... auch als ihren Herrn anerkannt und dabei zugleich eine Zusicherung gewisser Rechte erlangt.« Die Ähnlichkeit des Unterwerfungsvorgangs im Syagrius-Reich mit dem der fränkischen Kleinkönigreiche liegt – im Gegensatz zur Unterwerfung anderer Stämme – im Ergebnis, nämlich der vollständigen Eingliederung des Reiches unter die Königsherrschaft Chlodowechs. Die Eroberung des Syagrius-Reiches muß im Gegensatz zu der der fränkischen Reiche in Verbindung mit der Landnahme geschehen werden, die zur Ausdehnung des Siedlungsraumes der Franken und zur Steigerung ihrer Macht diente. Dagegen sollte die Unterwerfung der fränkischen Teilreiche aus vielen Kleinkönigtümern ein Großkönigtum machen.

⁷³ Zum folgenden vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 70/71.

⁷⁴ Greg. Hist. Franc. II, 40, S. 89/90.

⁷⁵ KERN, Gottesgnadentum, S. 318/19, zählt neben Grausamkeit und Geisteskrankheit auch die Altersschwäche unter die Eigenschaften, die die Tauglichkeit eines mittelalterlichen Königs minderten. Zu ihnen kann man nach unserer Stelle auch körperliche Gebrechen hinzufügen. Diese Schwächen benutzte das Mittelalter zur Begründung von Herrscherverlassungen. Dahinter steht vermutlich der Gedanke, daß ein solcher König keinen Schutz mehr bieten kann.

⁷⁶ SCHNEIDER, Königswahl, S. 70/71, deutet die *amicitia* als »vertragliche Einigung«.

⁷⁷ Die Untauglichkeit Sigiberts soll für den Sohn »mildernde Umstände« schaffen. M. E. liegt hier schon ein ähnlicher Fall vor wie der, den die Lex Alamannorum (MG LL Sectio I, Leg. nat. Germ V, 1, XXXV, S. 92/93: *De filio ducis, qui contra patrem surrexerit*) rund 200 Jahre später für einen Herzogsohn vorsieht, der sich gegen den Vater aufgelehnt hat: *Si quis dux habens filium ... ut revellare conetur contra patrem suum ... et hostiliter surrexerit contra patrem suum, dum adhuc pater eius potens est et utilitatem regis potest facere et exercitum gubernare,*

Die Königserhebung Chlodowechs im gleichen Reich ging dagegen von anderen Voraussetzungen aus. Dadurch, daß es ihm gelungen war, Chloderic zum Mord an seinem Vater zu bewegen, hatte er zwei Ziele zugleich erreicht: Sigibert war tot und sein Erbe ein Vatermörder. Selbst wenn nun bekannt würde, daß Chlodowech Chloderic umbringen ließ, würde ihn das in den Augen des *populus* Sigiberts nicht so stark belasten, daß er seine eigene Erhebung damit gefährden würde. Auf seine eigene Erhebung aber hatte Chlodowech von Anfang an hingearbeitet⁷⁸.

Nachdem Chlodowech Chloderic hatte umbringen lassen, rief er *omnem populum illum*⁷⁹ zusammen, um vor ihm eine Rede zu halten. Er begann seine Ansprache damit, sie seiner Unschuld zu versichern und Chloderic zu belasten, indem er von dessen Untat berichtete und bei welcher Gelegenheit er umgekommen sei⁸⁰. Er selbst versicherte den *populus* seiner Pietät, indem er es weit von sich wies, das Blut seiner *parentes*⁸¹ vergießen zu kön-

equum ascendere, utilitatem regis implere, et filius eius eum vult dishonorare, aut per raptum regnum eius possedere, non obteneat, quod inchoavit . . . Et si amplius fuerit, nisi ille unus, qui revellavit, tunc illa hereditas, quod ille dux habuit, post mortem eius in potestatem regis sit, cui vult donet, aut ad illum filium ducis, qui revellavit, si post per servitio hoc ad pedis regis conquisivit, aut si alium vult dare, in sua enim est potestate. Dieser Sohn soll, falls er der einzige ist, trotz seines Aufstands mit Billigung des (fränkischen) Königs die Nachfolge antreten können, wenn er zuvor die Schuld im Dienste des Königs gebüßt hätte. Aber die Buße und die Einschränkung seiner Nachfolge durch den Willen des Königs gelten ausdrücklich für den Fall, daß der Vater noch tauglich ist. Man darf daraus wohl schließen, daß im Falle der Untauglichkeit des Vaters die Lage für den Sohn besser war und er möglicherweise ohne Behinderung nachfolgen konnte. Trotz der Unterschiede, dort ein Herzogssohn am Beginn des 8. Jhs., hier ein Königssohn zu Beginn des 6. Jhs., dort nur ein Aufstand gegen den Vater, hier Totschlag, dort ein Gesetz, hier nur der Gedanke, von der Macht Chlodowechs durch seine *amicitia* gestützt, darf wohl der Schluß gezogen werden, daß der Gedanke aus derselben Wurzel kommt, nämlich der Idee der Eignung. Dazu vgl. SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 82 ff.

78 Anders interpretiert die Stelle SCHNEIDER, Königswahl, S. 70. Schneider glaubt, aus dem scharfen *at* (Greg. Hist. Franc. II, 40, S. 91: *At ille ista audientes . . . eum . . . super se regem constituunt*) gehe hervor, daß Chlodowech »keine Erhebung zum König des errungenen Gebietes« gewollt habe. Dagegen spricht aber der ganze vorhergehende Bericht.

79 Greg. Hist. Franc. II, 40, S. 90/91.

80 Chlodowech ließ jenen angeblich umbringen, als er gerade Chlodowechs Leuten den Schatz seines Vaters zeigte, möglicherweise bereits in der Absicht, den Anschein zu erwecken, als sei jener umgebracht worden, weil er aus Begierde nach Gold seinen Vater besiegt hatte, was Chlodowech dann in seiner Rede für sich ausnützte.

81 Die zweifache Bemerkung, daß Sigibert und sein Sohn seine *parentes* seien, ist nicht etwa – wie man vermuten könnte – gemacht worden, um damit sein »Geblütsrecht« anzudeuten, sondern vielmehr um zu zeigen, wie sehr er die Mordtat gerade an Verwandten verabscheut. Vgl. dazu E. KAUFMANN, Über das Scheren abgesetzter Merowingerkönige, S. 185.

nen, was ein Frevel (*nefas*) sei. Sieht man, mit welcher Mühe sich Chlodowech verteidigt, wie ausgeklügelt der Plan⁸² war, so weiß man, daß ihm sehr daran lag, den *populus* zu gewinnen; hätte er einen Erbanspruch gehabt, so wäre das kaum nötig gewesen. Offensichtlich gab es nach Chlodowechs Tod niemanden mehr, der sich auf ein Erbrecht in seinem Reiche hätte berufen können.

Der *populus*, vor dem Chlodowech stand, war das »Volk in Waffen«, wie einerseits der Sprachgebrauch Gregors⁸³, andererseits die Tatsache zeigt, daß der *populus* bei der Schilderhebung seine Huldigung durch Rasseln mit den Schilden zur Kenntnis gibt. Dafür, daß es zur Erhebung kam, war vielleicht auch nicht unwichtig, daß Chlodowech dieser *populus* nicht ganz fremd war, denn zumindest ein Teil von ihm hatte unter Chlodowech mit ihm gegen die Westgoten gekämpft und *in campo Vogladense*, nahe Poitiers, mit ihm gesiegt⁸⁴. Er war jenen also nicht nur als *rex crinitus*, sondern auch als siegreicher Heerführer bekannt.

Nachdem Chlodowech seine Verteidigungsrede beendet hatte, wandte er sich mit einem Vorschlag (*consilium*)⁸⁵ an den *populus*: Sie sollten, wenn sie wollten, sich ihm zuwenden, damit sie unter seinem Schutz stünden (*ut sub meam sitis defensionem*). Auf diese Worte hin erhob sich Beifall, der sowohl durch Rufe (*vocibus*) als auch mit den Schilden (*parmis*) gespendet wurde⁸⁶. Unter Huldigungsrufen erhoben sie ihn auf den Schild (*clypeo*

82 Es spricht viel dafür, daß dieser Bericht auch in den Einzelheiten glaubhaft ist, weil der Plan so ausgeklügelt war, daß er eher von Chlodowech, einem Manne, der eine ganze Reihe solcher Mordtaten beging, ohne sich selbst dadurch zu schaden, kommen kann, als daß er der Phantasie Gregors oder seiner Zeitgenossen entstammte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Gregor gegen seinen Willen ein Bild von der Grausamkeit Chlodowechs malt, dessen Taten er als von Gott geschickt und für die Kirche nützlich betrachtet. So kann ihm persönlich nicht daran liegen, die Taten des ersten christlichen Frankenkönigs noch durch belastende Einzelheiten zu verschlimmern. Denn obwohl er die Taten Chlodowechs verbrämt, wird man annehmen müssen, daß sie auch für sein moralisches Empfinden nicht ohne Tadel waren. Technisch scheint es sehr gut möglich, daß sich solche Einzelheiten 50 Jahre lang in der mündlichen Überlieferung hielten.

83 *Populus* erscheint bei Gregor häufig für das Heer. Darauf weist schon WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 2, S. 225, Anm. 3, hin. Auch das althochdeutsche *folk* bezeichnet ebenso den politischen Verband wie das Heer. Vgl. H. PLANITZ, Rechtsgeschichte, S. 47. Vgl. ferner oben, S. 138 ff. mit Anm. 52.

84 Greg. Hist. Franc. II, 37, S. 87.

85 Ebd. II, 40, S. 91. Dort auch die folgenden Zitate. Wenn man hier auch noch mit der technischen Bedeutung des Begriffs *consilium* vorsichtig sein muß, so ist doch interessant, daß Chlodowech sich gleichsam selbst »designiert«, denn der Wahlvorschlag des alten Königs wird später bei der Königserhebung als *consilium* bezeichnet. Vgl. MITTEIS, Königswahl, S. 42.

86 Tacitus, Germania, cap. 11:... *si displicuit sententia, fremitu aspernantur; si placuit, frameas concutunt: honoratissimum adsensus genus est armis laudare.*

evectum) und machten ihm zum König über sich (*super se regem constituunt*)⁸⁷.

Den ausführlichen Bericht über die Gewinnung des Schatzes und die Schilderhebung schließt Gregor mit dem abschließenden und zusammenfassenden Satz: *Regnumque Sygeberthi acceptum cum thesauris, ipsos quoque suae ditioni adscivit*. Mit einem ähnlich formelhaften Satz beschreibt Gregor auch kurz die Königserhebung Chlodowehs im Reiche Chararichs: *Quibus mortuis, regnum eorum cum thesauris et populis adquesivit*⁸⁸. Durch diese Parallelität ist die ohnehin wahrscheinliche Beziehung von *ipsos* auf den vorher bei der Schilderhebung agierenden *populus* noch weiter bestätigt. Während Gregor bei der Erhebung in Chararichs Reich offenbar an die Gewinnung verschiedener Teile (*populi*)⁸⁹ des gesamten *populus* Chararichs, vielleicht an die *populi* der einzelnen *civitates*⁹⁰ denkt – unabhängig davon, ob Chararich überhaupt mehrere *civitates* besaß –, hatte Chlodowech ausdrücklich den gesamten *populus* Sigiberts bzw. Chloderichs zusammenrufen lassen (*convocavit omnem populum illum*), so daß sich dessen Unterwerfung bereits bei der Schilderhebung vollzog. Übersetzt und mit Einschub interpretierender Zusätze lautet der zusammenfassende Satz Gregors: »Und nachdem Chlodowech (so wie ich eben erzählt habe) das Reich Sigiberts mit den Schätzen empfangen hatte, gewann er auch sie selbst (die *Franci* Sigiberts, die im Heer als *populus* versammelt waren) für seine Herrschaft«. Die Aussage *ipsos quoque suae ditioni adscivit* besagt nichts anderes als eine abschließende kurze Beschreibung des eben ausführlich erzählten Vorgangs⁹¹.

⁸⁷ Greg. Hist. Franc. II,40, S. 91: *At ille ista audientes, plaudentes tam parmis quam vocibus, eum clypeo evectum super se regem constituunt.*

⁸⁸ Ebd. II,41, S. 92.

⁸⁹ Vgl. zu der Gewohnheit Gregors, die Gesamtheit bestimmter Gruppen und deren Teile mit dem gleichen Namen zu benennen, unten S. 149.

⁹⁰ Dazu unten, S. 192 ff., und Ergebnis 6 (B), S. 267.

⁹¹ Wenn trotz des eindeutigen Bezugs von *ipsos* auf den *populus*, der die Schilderhebung vornahm, aus dieser Stelle in Analogie zur Schilderhebung Gundowalds (Greg. Hist. Franc. VII,10) eine Umfahrt Chlodowehs mit Einholung von Eidesleistungen der *civitates* (VII,26) vermutet wird, so ist auf einen grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Schilderhebungen hinzuweisen: Chlodowech versammelt ausdrücklich *omnem populum illum* und läßt sich von diesem erheben, während Gundowald von einer Splittergruppe erhoben wurde und um die Gunst jeder einzelnen *civitas* kämpfen mußte. Das politische Hauptgewicht lag aber – wie noch zu zeigen sein wird – soweit es die Königserhebung betraf, bei den Heereskontingenten der einzelnen *civitates*. Ebendiese einzelnen Teile des Gesamtheeres Sigiberts hatte Chlodowech zu einer »Vollversammlung« zusammenrufen lassen, so daß sich für ihn weitere Schritte erübrigten. Wenn man andererseits in den Worten Gregors einen zusätzlichen Unterwerfungsakt des *populus* Chlodowech gegenüber vermutet, etwa Eidesleistungen, so fragt man sich, warum Gregor, wenn er *sacra-menta* gemeint hat, das nicht ausdrücklich zu erkennen gibt, denn für seine Gegen-

Ein Erbrecht besaß Chlodowech in diesem Reiche nicht. Worauf er sich stützen konnte, waren seine Macht und seine Siege. Außerdem war er bereits *rex crinitus* und damit vom König-Werden im Reiche Sigiberts nicht ausgeschlossen. Er besaß die magische Kraft der Merowinger und Heil im Kriege und war daher in höchstem Maße fähig, Schutz zu gewähren. Weil der *populus* das erkannte, es als »Recht« fand, nahm er ihn zum König an. So haben wir streng genommen eine Königsannahme⁹² vor uns, da ein mit bestimmten Eigenschaften Ausgestatteter auf seinen Vorschlag hin angenommen und nicht, wie es bei Wahl⁹³ im Sinne von H. Mitteis erwartet wird, einer aus mehreren ausgewählt wird. Die Königsannahme beruht hier auf der Anwendung des Prinzips der Idoneität des Herrschers durch den politisch berechtigten *populus*, der mit der *gens Francorum* oder den *Franci* gleichzusetzen ist. Stammte das Motiv zur Erhebung Chloderichs, der Erbgedanke, aus dem Recht des Hauses, so das der Erhebung Chlodowehs, der Idoneitätsgedanke, aus der kriegerischen Sphäre⁹⁴.

Sein Vorgehen bei der Erhebung im Reiche Sigiberts zeigt, daß Chlodowech das politische Gewicht des *populus* dieses Reiches hoch einschätzte. Dieses politische Gewicht beruhte auf seiner militärischen Bedeutung, die sich bereits mehrfach erwiesen hatte⁹⁵. Von einer bei der politischen Entscheidung herausragenden Gruppe innerhalb des *populus* erfahren wir nichts. Gregor berichtet so, als habe die Gesamtheit des *populus* über die Schilderhebung Chlodowehs entschieden.

wart berichtet er von solchen Eidesleistungen. Vgl. VII,12: *comites suos ad conpraehendendas civitates... direxit, ut exegentes sacramenta suis eas ditionibus subiugarent. IX,31: sacramenta suscipirat ipsosque populos ditioni subegerat regiae.*

⁹² Vgl. K. OLIVECRONA, Das Werden eines Königs nach schwedischem Recht, S. 33 ff., der für das schwedische Recht feststellt, daß eigentliche Wahl erst im 15. Jh. vorkommt, und zwar durch kirchlichen Einfluß. Zuvor handelte es sich um eine Königsannahme (*taga, döma, nämna*) nach bestimmten Riten. Dazu paßt *sumere* bei Tacitus (Germ. cap. 7), das sowohl für das »Nehmen« von *reges* als auch von *duces* gilt. Die Königsannahme könnte eine gemeingermanische Form oder Interpretation der Königserhebung gewesen sein.

⁹³ Als Wahl wird die Schilderhebung Chlodowehs in der gesamten älteren Literatur aufgefaßt. Allerdings löste sich bereits N. D. FUSTEL DE COULANGES, Monarchie, S. 35, von der seine Zeitgenossen beherrschenden Vorstellung eines der Volksversammlung eigenen Wahlrechts, wie es dem Denken des 19. Jhs. entsprach, da er ein solches in den Quellen nicht finden konnte. Er gab die Suche nach einer »élection régulière par une nation« auf und beschränkte sich darauf, den Vorgang als einen »bryant assentiment des guerriers« zu bezeichnen.

⁹⁴ Vgl. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 35.

⁹⁵ Gregor berichtet uns außer von der Beteiligung des Sigibert-Heeres am Kampfe gegen die Westgoten auch von einem Kampf Sigiberts gegen die Alamannen (Hist. Franc. II,37, S. 87/88). Die Grenzlage dieses fränkischen Reiches zu mehreren anderen Stämmen (außer Alamannen: Thüringer, Sachsen, Friesen) machte ein besonders starkes und reges Heer notwendig und den Krieg zum normalen Zustand. Daraus kann die Schilderhebung gerade hier nicht überraschen.

Die Nachfolge Chlodowechs im Reiche Ragnachars⁹⁶ vollzog sich anders als im Reiche Sigiberts. König Ragnachar, ein weiterer Verwandter (*parens, propinquus*)⁹⁷ Chlodowechs, hatte nach Gregor durch seinen ausschweifenden Lebenswandel⁹⁸ seine *Franci* gegen sich aufgebracht. Die Unzufriedenheit unter den *Franci* nützte Chlodowech aus, indem er die *leudes* Ragnachars mit Goldschmuck, der – wie sich bald herausstellte – gefälscht war, bestach. Chlodowech forderte die *leudes* Ragnachars dazu auf, ihn gegen ihren König, über dessen Kopf hinweg, einzuladen (*ut super eum invitaretur*)⁹⁹. Hatte Chlodowech das ganze Heer, den *omnis populus* Sigiberts bzw. Chloderichs, durch List und durch eine Rede ohne Kampf für sich gewonnen, so glückte dies bei Ragnachar nicht. Es gelang Chlodowech nicht, Ragnachars kampflos habhaft zu werden, sondern dieser trat mit einem Heer (*exercitus*) gegen ihn an. Erst als Ragnachars Heer geschlagen war und der König sich zur Flucht wandte, wurde er von Leuten aus seinem eigenen Heer (*ab exercitum*) ergriffen und gemeinsam mit seinem Bruder Richar vor Chlodowech gebracht, der sie ebenso wie den dritten Bruder Rignomer umbrachte bzw. umbringen ließ.

In der Literatur sind die *leudes* Ragnachars durchweg als »Große« angesehen worden¹⁰⁰, wie sie später unter den Bezeichnungen *proceres, optimates* usw. auftauchen. Es ist sicher richtig, daß die *leudes* nicht mit dem gesamten Heer identisch waren, erstens, weil sonst kein Kampf mehr stattgefunden hätte, und zweitens, weil Chlodowech kaum alle einzelnen Mitglieder eines Heeres mit Gold – selbst mit falschem – hätte bestechen können¹⁰¹. Die einzige Alternative hierzu scheint uns jedoch nicht die zu sein, daß die *leudes* »Große« (*proceres, optimates, potentes*) im Sinne des mittleren bis späten 6. Jahrhunderts oder gar »Adlige« waren.

Was ist zunächst Gregors Bericht selbst zu entnehmen? Die *leudes*, die Chlodowech bestach, gehörten zu oder deckten sich¹⁰² mit den über Ragnachar unzufriedenen *Franci*. Die Verwendungweise des Ausdrucks *exercitus* durch Gregor im Zusammenhang mit dem Kampf zwischen Chlodowech

96 Greg. Hist. Franc. II,42, S. 92/93.

97 Ebd. II,27, S. 71, und II,42, S. 93.

98 Vgl. oben, S. 134, Anm. 30.

99 Zur Einladung als immer wiederkehrender Form der Verkündung des »Wählerwillens« und als den die Königserhebung einleitenden Akt für das 9. und 10. Jh.: SCHLESINGER, Karlingische Königswahlen, S. 134; Die Anfänge der deutschen Königswahl, *passim*, bes. S. 146/47, S. 160.

100 WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 352. Vgl. aber allgemein zu *leudes* S. 348 ff. DAHN, Urgeschichte, Bd. III, S. 68. GIESEBRECHT/HELLMANN, Gregor, S. 126, Anm. 3. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 102. SCHNEIDER, Königswahl, S. 72.

101 So IRSIGLER, Untersuchungen, S. 102.

102 IRSIGLER, ebd., schloß daraus, daß mit beiden Ausdrücken »Große« (= Adlige) gemeint seien.

und Ragnachar führt uns vielleicht am besten zu dem Ausgangspunkt, von dem aus auch die Verwendung der Begriffe *leudes* und *Franci* interpretiert werden muß. Es besteht kein Zweifel, daß *exercitus* im allgemeinen ein Heer meint. Gregor benutzt den Ausdruck aber ebenso für einige wenige Leute aus einem Heer. So zum Beispiel, wenn er sagt, daß Ragnachar *ab exercitum* ergriffen worden sei, was sich nur auf einige Leute aus dem Heer beziehen kann. Dabei ist jedoch über die rechtliche oder soziale Stellung dieser Leute noch nichts ausgesagt, außer daß sie sich räumlich in der Nähe des Königs aufgehalten haben und daß man daraus vielleicht auch auf eine funktionelle Königsnähe schließen könnte. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß diese »Leute aus dem *exercitus*« mit den bestochenen *leudes* identisch waren. Deswegen würde man aber doch nicht auf den Gedanken kommen, *exercitus* neben seiner ursprünglichen Bedeutung eine zweite zuzuschreiben¹⁰³, etwa als Namen für eine besondere Gruppe innerhalb des Heeres, wie für »Große« oder »Adlige«, für die eben in dieser Zeit noch kein Beleg vorhanden ist. Ebenso wie mit *exercitus* steht es m. E. auch mit den Bezeichnungen *Franci* und *leudes*. Bei der Eingrenzung dieser Begriffe müssen wir von ihrer Bedeutung innerhalb des *Pactus Legis Salicae* ausgehen, die wir ja kennen, zumal da sowohl die Aufzeichnung des *Pactus* als auch die hier von Gregor geschilderten Ereignisse in die spätere Zeit Chlodowechs gehören. Beide Begriffe bezeichnen im *Pactus* qualitativ die freigeborenen Franken, die *domini* waren oder doch sein konnten. An der Qualität, dem rechtlichen und bis zu einem gewissen Grade auch sozialen Wertmaßstab – den der *Pactus* setzt – der bei Gregor ebenfalls auftauchenden Begriffe etwas zu ändern, besteht zunächst kein Grund. Gregor gebraucht diese Ausdrücke nur quantitativ verschieden. Er unterscheidet nicht zwischen dem gesamten *exercitus* und einem Teil des *exercitus*, zwischen der Gesamtheit der *Franci* und einem Teil der *Franci*, zwischen der Gesamtheit der *leudes* und einem Teil der *leudes*, zwischen dem gesamten *populus* und Teilen eines *populus* oder schließlich zwischen einem Teil der *gens Francorum* und der gesamten *gens Francorum*¹⁰⁴.

Und wie Gregor, so haben offenbar auch seine (mündlichen) Quellen keine qualitativen Unterschiede gemacht. Sonst wäre es sehr auffallend, daß Gregor sich der für Sondergruppen in seiner Zeit vorhandenen Ausdrücke nicht bedient. Diese Ausdrücke (*Franci meliores*, *Franci utiliores*, *proceres*, *primores*, *optimates* u. a.) aber benutzt Gregor frühestens für die Zeit nach Chlodowechs Tod – und, was vielleicht mehr ins Gewicht fällt, erst im

¹⁰³ Zur Doppelbedeutung des Begriffs *leudes* vgl. die bei IRSIGLER, ebd., S. 51, Anm. 99, angegebene Literatur. Dazu aber oben, S. 77 ff., 121 f.

¹⁰⁴ Vgl. oben, S. 133, Anm. 25. Aus einem ganz anderen Zusammenhang kommt EWIG, Volkstum, S. 607, zu einer ähnlichen Ansicht: »Der Begriff *Gens* oder *Natio* war nicht durch die Größe eines Volkes bestimmt. Volkssplitter wie die Theifalen galten als *Gens* im gleichen Sinn wie etwa das fränkische Grossvolk oder wie die *Romani*...«

Zusammenhang mit Gruppen in einem Großreich, mit Verhältnissen, die durch eine neue ethnische Zusammensetzung stärker vom romanischen Oberschichtenbegriff geprägt waren. Es darf aber nicht vergessen werden, daß wir es bei dem Königtum Ragnachars mit einem Kleinkönigtum zu tun haben, wenngleich er der bedeutendste unter den drei Brüdern¹⁰⁵ gewesen zu sein scheint.

Wenn wir dennoch zwischen den von Chlodowech bestochenen *leudes* und der Masse der *leudes* oder *Franci* unterscheiden wollen, um über die in erster Linie rechtliche und soziale Gruppierung des Pactus hinauszukommen, d. h. innerhalb dieser rechtlich gleichgestellten Schicht nach anderen,

¹⁰⁵ Die Erzählung, in der neben Chlodowech Ragnachar die Hauptrolle spielte, erweckt den Eindruck, als sei nur er, nicht seine Brüder, König mit einem Reich gewesen. Diese Meinung vertreten HUBRICH, Wahl- und Erbkönigtum, S. 3, und SCHMIDT, Aus den Anfängen, S. 315; vgl. SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 112, und WENSKUS, Stammesbildung, S. 532. Wenskus sieht damit die Möglichkeit, daß es schon vor Chlodowech Reichsteilungen gab, widerlegt. Anders DAHN, Könige, Bd. VII, 1, S. 42, der dem Ausdruck *regnum eorum* entnimmt, daß es sich um ihrer aller Reich gehandelt haben müsse. Keinesfalls darf man den Ausdruck übersehen. Freilich könnte Gregor ihn so gemeint haben, wie er mit Bezug auf Chararich und seinen Sohn gemeint sein muß, wo das Reich dem Erbanspruch nach auch dem Sohn gehörte (Hist. Franc. II, 41, S. 92). Daß hier etwa nur der Erbanspruch der Brüder Ragnachars gemeint sein sollte, ist unwahrscheinlich, weil es einen solchen Fall bis zum Ende des 6. Jhs. nicht wieder gibt, während schon drei Jahre später die vier Söhne Chlodowechs gemeinsam herrschten. Auch ihre Teilreiche werden häufig als ein *regnum* bezeichnet. Darauf, daß auch die Brüder Ragnachars Teilreiche hatten, deuten aber noch andere Anzeichen hin:

1. Gregor sagt nicht nur *regnum eorum*, sondern er spricht auch vom *omne regnum eorum*. Welchen Sinn hätte die Betonung eines Ganzen, wenn dahinter nicht die Vorstellung von Teilen stünde?
2. Chlodowech warf Richar vor, er habe seinem Bruder keine kriegerische Hilfe (*solatium*) geleistet, woraus zu schließen ist, daß Richar ein Heer hatte, das unter seinem Befehl stand.
3. Ferner wurde Rignomer *apud Cinomannis* umgebracht (Hist. Franc. II, 42, S. 93). EWIG, Teilungen, S. 656, hat aus dieser Ortsangabe wohl mit Recht geschlossen, daß Rignomer als »salischer Teilfürst« bei Le Mans geherrscht hat, da es sich hier kaum um einen zufälligen Aufenthaltsort gehandelt haben wird und Le Mans zudem weit genug von Cambrai, dem Sitz Ragnachars, entfernt war, so daß er hier ein eigenes Reich gehabt haben kann. Aus der Entfernung ist es möglicherweise auch zu erklären, daß auch er seinem Bruder nicht zu Hilfe kam.
4. Als – wenn auch schwächeres – Argument kommt hinzu, daß auch Agathias (Historien, A 2, 5, S. 11) von Reichsteilungen vor den Söhnen Chlodowechs ausgeht. Er berichtet davon als einer alten Einrichtung der Franken bereits kurz nach der Mitte des 6. Jhs.

Neuerdings stimmte auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 72, für eine selbständige Herrschaft Rignomers. Wahrscheinlich ist wohl, daß alle drei Brüder Teilreiche besaßen, d. h. daß es schon vor den Söhnen Chlodowechs fränkische Reichsteilungen gab, die auf dem gleichen Erbrecht der Söhne beruhten. Daher wird man vermutlich auch die Sitte der Herrschaftsteilung für das Vielkönigtum vor Chlodowech mitverantwortlich machen müssen. Vgl. aber WENSKUS, Stammesbildung, S. 320, und Bemerkungen zum *Thunginus*, S. 224.

hier vor allem politischen Gesichtspunkten zu unterscheiden, so müssen wir uns bewußt bleiben, daß unsere Quelle das nicht tut. Für Gregor und das Denken seiner Zeit besteht Identität zwischen der *gens Francorum* als der Gesamtheit der freien *Franci* oder *leudes* und Teilen von ihr, sofern sie für die Gesamtheit politisch handeln oder stehen¹⁰⁶. Dies erklärt sich m. E. aus der ursprünglich und auch jetzt noch in vielen Punkten gültigen, auch politischen Gleichberechtigung der freien Franken. Hervorragende Gruppen treten vor der Mitte des 6. Jahrhunderts noch nicht als solche in Erscheinung. In dem späteren Übergehen zu den speziell solche Gruppen bezeichnenden Ausdrücken spiegelt sich das tatsächliche, zunächst nur politisch und sozial motivierte Abgehen von der ursprünglichen Gleichheit, der Ansatz zur Entwicklung eines neuen Rechtsstandes.

Für die Abgrenzung der genannten *leudes* Ragnachars bedeutet dies, daß wir hier von »Großen« noch nicht sprechen sollten. Was wir von ihnen wissen, ist, daß Chlodowech sich für seine Erhebung im Reiche Ragnachars von ihrer Unterstützung etwas versprach, und sei es nur, daß sie ihm den formalen Vorwand lieferten, er sei von den *leudes* Ragnachars eingeladen worden. Chlodowech müßte dann der Einladung durch die *leudes* politisches Gewicht beigemessen haben, aber nicht als Einladung durch einige

106 Dies bedeutet nicht, daß es sich bei den Teilen der Gesamtheit jeweils um eine qualitativ herausgehobene Gruppe handelte, vielmehr ist dabei zunächst nur an eine quantitativ kleine Gruppe zu denken, die aus irgendeinem Grunde politisch besonders motiviert war. Die Ansicht, daß schon das frühe Mittelalter vom Gedanken der Repräsentation der *gens* oder des *populus* durch einen kleinen Personenkreis geprägt war, d. h. daß hinter Bezeichnungen, wie *gens*, *populus* oder *Franci* jeweils eine kleine, qualitativ hervorgehobene Gruppe stand, die allein politisch zu handeln in der Lage war, ist heute weit verbreitet. Vgl. K. BOSL, Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter, S. 96: »Der Adel war das beherrschende gehössenschaftliche Element in der Struktur des mittelalterlichen deutschen Königsstaates bis zu seinem Zerbrechen im 13. Jahrhundert, er war der *populus* der frühmittelalterlichen Quellen im prägnanten Sinn.« DERS., Die alte deutsche Freiheit, S. 206: »... denn der *populus* der Quellen, der den König wählt, das sind nicht die sog. »Freien«, das Volk, sondern die adeligen Gefolgs- und Lehensherren, die selber Träger von Herrschaften waren.« H. DANNENBAUER, Die Freien im karolingischen Heer, S. 57, deutet Bezeichnungen, die bei Gregor auf die *populi civitatum* bezogen sind (*Biturigenses*, *Andecavenses*), so, als handle es sich dabei »selbstverständlich« »um die großen Herren« (Dazu unten, S. 207 f., mit Anm. 378). Vgl. ferner: K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien, S. 83, IRSIGLER, Untersuchungen, S. 100/01 mit Anm. 119, zuletzt W. STÖRMER, Früher Adel, Bd. II, S. 261: »Dieser Struktur des frühmittelalterlichen »Personenverbandstaates« entspricht es, daß die führenden Schichten sich als *populus* verstehen und das übrige Volk repräsentieren. Demgemäß (!) sind auch die *Baioarii* der frühen Quellen nicht das Gesamtvolk, sondern dessen Repräsentanten, der Adel.« Bemerkenswert ist auch hier wieder, daß der Nachweis der Repräsentation auf späteren Quellen beruht, und daß von hier auf die frühere Zeit, auch auf die Verfassung des Frankenreiches im 6. Jh., zurückgeschlossen wurde. Weiter, als was oben, S. 120 f., in Ergebnis 13 (A) gesagt wurde, würde ich für die fränkische Verfassung des 6. Jhs. nicht gehen. Vgl. ferner oben, S. 66 ff., und unten, S. 264, 266 f.

wenige »Große«, sondern als Einladung der Gesamtheit der *leudes* Ragnachars. Andererseits hat aber bekanntlich der Einfluß der *leudes* nicht so weit gereicht, daß Chlodowech mit ihrer Unterstützung ohne Kampf das Reich Ragnachars hätte einnehmen können. Chlodowech schätzte sie außerdem so gering ein, daß er sie mit gefälschtem Schmuck zu bestechen wagte. Und, was noch wichtiger ist, mit dem Tode Ragnachars ist ihre politisch bevorzugte Stellung, wenn sie eine solche besaßen, dahin. Als sie entdecken, daß Chlodowech sie betrogen hat und sie sich bei ihm beschweren wollen, werden sie abgewiesen mit der Bemerkung, sie sollten froh sein, wenn er sie – die Verräter ihres Königs – am Leben lasse. Vollkommen eingeschüchtert geben sie sich geschlagen und zufrieden damit, mit dem bloßen Leben davonzukommen¹⁰⁷. Wenn diese *leudes* ein besonderes Gewicht im Reiche Ragnachars hatten, was möglich, aber nicht sicher ist, so erklärt sich dieses Gewicht durch den Machtverlust nach dem Tode ihres Königs als das einer politischen Stellung, die von der Nähe zu diesem König abhing. Diese Interpretation deckt sich mit dem *leudes*-Begriff des Edictum Chilperici, der besagt, daß die *leudes* des alten Königs nicht »automatisch« zu den *leudes* des neuen werden¹⁰⁸. Wollte man in den genannten *leudes* Ragnachars eine aus der Gesamtheit der *leudes* herausragende Gruppe sehen, so könnte man sie vielleicht für seine *antrustiones* halten, wobei freilich offen bliebe, warum Gregor sie nicht als solche bezeichnet hat.

6. Vergleich der Königserhebungen in den fränkischen Kleinkönigreichen¹⁰⁹ und Schlußfolgerungen für die Rolle der maßgeblich daran beteiligten Personengruppen

Die Diskussion der älteren Forschung¹¹⁰ über die Nachfolgeformen Chlodowechs in den verschiedenen Reichen orientiert sich im wesentlichen an zwei vom damaligen Forschungsstand abhängigen Voraussetzungen. Einerseits unterschied man zwischen der Königserhebung bei den »Saliern« und bei den »Ribuarieren«, andererseits zwischen einem festen Erbrecht und einem ebenso festen Wahlrecht der »Volksversammlung«. Die Bedeutung, die man dem Wahlrecht und damit der »Volksversammlung« gerade im Reiche Sigiberts (»Ribuarien«) zumaß, hing jedoch von einem Irrtum ab. Man glaubte, daß Chlodowech mit Sigibert nicht verwandt gewesen sei. Ohne diesen Irrtum wäre man vielleicht von Anfang an mit dem Begriff »Wahlrecht« vorsichtiger gewesen. Aber einmal in die Diskussion gebracht,

¹⁰⁷ Vgl. unten, S. 156, Anm. 127.

¹⁰⁸ Vgl. oben, S. 78 f., 121 f.

¹⁰⁹ Zur Datierung ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 70.

¹¹⁰ GIESEBRECHT/HELLMANN, Gregor, S. 124, Anm. 2; WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 52; SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Rechtsgeschichte, S. 104; DAHN, Könige, Bd. VII, 1, S. 61.

hielt er sich auch dann noch, als E. Hubrich ¹¹¹ diesen Irrtum aufgeklärt hatte. Hubrich ging nun von den gleichen verfassungsmäßigen Grundlagen in allen drei Reichen aus, indem er der »Volksversammlung« die »öffentliche Gewalt« zusprach. Die unterschiedlichen Erhebungsformen sind nach ihm allein von den Machtverhältnissen ¹¹² abhängig gewesen. Während bei den »Ribuarieren« das Wahlrecht der »Volksversammlung« »ungeschmälert« gewesen sei, sei Chlodowechs Macht bei den »Saliern« so erdrückend gewesen, daß er auf deren »Volksversammlung« habe keine Rücksicht zu nehmen brauchen.

Basierte die Überbetonung der »Volksversammlung« als regulär zusammentreter politischer Institution und das dieser zugesprochene »Wahlrecht« zumindest zu einem Teil auf der Auffassung der Forschung von der »Gemeinfreiheit« der Franken, so ist in der neueren Forschung ein Zusammenhang zwischen der Wahlkomponente bei der Königserhebung und der zur Zeit stark durchgedrungenen Ansicht von der Existenz eines fränkischen Adels im frühen 6. Jahrhundert erkennbar. Wo man nicht so weit geht, von »Adel« zu sprechen, hat doch die heutige Erkenntnis der – für das 6. Jahrhundert im einzelnen sicherlich noch nicht geklärten, aber an dem Begriff des *dominus* im *Pactus Legis Salicae* doch erkennbaren – herrschaftlichen Ordnung bei den Franken dazu geführt, die Rolle des *populus* als Gesamtheit der freien *Franci*, die in der neueren Forschung nicht als die Herrschenden, sondern als die Beherrschten angesehen werden, zu vernachlässigen und da, wo dieser nicht ausdrücklich als Gesamtheit erscheint, in Teilen von ihm (*leudes*) eine herrschende Gruppe, die über dem freien Franken steht (Große), zu vermuten ¹¹³. Man wird versuchen müssen, die Aussagen der Quellen über die Gesamtheit oder Teile der freien Franken einerseits und die über politisch, sozial und wirtschaftlich aus ihnen herausragende Gruppen andererseits abgewogener zu berücksichtigen.

Orientieren sich die Beobachtungen der älteren Forschung allein an den unterschiedlichen Erhebungen Chlodowechs, so scheint uns die Betrachtung des Gegensatzes der Königserhebungen der eigenen Könige in den Kleinreichen und derjenigen Chlodowechs in diesen Reichen für die Frage nach den diesen Erhebungen zugrundeliegenden Prinzipien geeigneter zu sein. Bei einem solchen Vergleich stellt man nämlich fest, daß in allen drei Reichen bei Nachfolge des eigenen Merowingerzweiges das Erbrecht ¹¹⁴ ausschlaggebend war. Zweimal war offenbar nur ein Sohn da, der entweder nach dem

¹¹¹ Wahl- und Erbkönigtum, S. 19 ff.

¹¹² Ähnlich auch SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 111 ff.

¹¹³ Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 70–72. Schneider deutet die *leudes* Ragnachars als »Große«. Über die politische Rolle des *populus* wird nichts gesagt. Vgl. auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 102.

¹¹⁴ Zu den Begriffen »Erbrecht«, »Anwachsungsrecht« und »Eintrittsrecht« vgl. Anhang II, S. 308 ff. Dort auch die Begründung für unseren Verzicht auf die Benutzung der Begriffe »Anwachsungsrecht« und »Eintrittsrecht«.

Tode seines Vaters nachfolgte (Chloderich) oder der schon zu Lebzeiten seines Vaters (Chararich) ein Erbrecht besaß (*regnum eorum*). Im dritten Teilreich waren die Brüder gleichzeitig Könige, die vermutlich durch Teilung nach Erbrecht zu ihren Reichen gekommen waren. Chlodowechs Nachfolge in diesen Reichen ist im Zusammenhang mit der Bildung des fränkischen Großreiches aus vielen Kleinkönigreichen zu sehen und daher als ein Sonderfall zu betrachten. Keine Ausnahme ist Chlodowechs Nachfolge nur insofern, als auch er *rex crinitus* war und als solcher den Glauben der Franken jener Reiche nicht verletzte, daß ein König stets aus der *prima familia* stammen müsse. Aber auf ein Geblütsrecht¹¹⁵ stützte Chlodowech sich nicht, denn sein Recht – wenn man es so bezeichnen darf – beruhte auf dem Gedanken der Eignung, der niemandem näher lag als dem König, der vor allem Heerführer war. Nicht zuletzt weil Chlodowech den *populus* Sigiberts von seiner Eignung, d. h. seiner Fähigkeit, in hohem Maße Schutz zu gewähren, überzeugen konnte und weil man ihn aus der Schlacht bei Poitiers bereits als siegmächtigen König kannte, kam es im Reiche Sigiberts zu einer Schilderhebung¹¹⁶ durch den *populus*, das »Volk in Waffen«. Der Eignungsgedanke spielte auch im Reiche Ragnachars und seiner Brüder eine Rolle, denn die Untauglichkeit Ragnachars und die daraus resultierende Unzufriedenheit seiner *Franci* oder *leudes* machte Chlodowech den Weg frei. Ob sich an den Sieg über das Heer Ragnachars und an dessen Tod eine förmliche Unterordnung der *Franci* unter Chlodowech vollzog, ist nicht überliefert, wird aber in Analogie zu den Erhebungen in den Reichen Sigiberts und Chararichs angenommen werden müssen. Auch wird man dem *exercitus* Ragnachars das grundsätzliche Recht einer Schilderhebung nicht absprechen können; daß es dazu nicht kam, lag einerseits an dem vorzeitigen Anschluß der *leudes* an Chlodowech, andererseits an dem verlorenen Kampf des *exercitus* Ragnachars. Die Uneinigkeit der *Franci* oder *leudes* Ragnachars hat Chlodowechs Sieg ermöglicht und seine Position in diesem Reich entscheidend gestärkt.

¹¹⁵ Dazu SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 53. Neuerdings auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 250.

¹¹⁶ Die älteste Erwähnung einer Schilderhebung findet man bei Tacitus, Historien, IV, 15: ... erat in Canninefatibus stolidae audaciae Brinno, claritate natalium insigni; ... igitur ipso rebellis familiae nomine placuit impositusque scuto more gentis et sustinentium umeris vibratus dux deligitur. Einen weiteren Beleg enthält das Werk des Ammianus Marcellinus, Rerum gestarum libri qui supersunt, XX, 4, 17 (zu 360; Schilderhebung Julians): Conclamabatur post haec ex omni parte nihilominus, uno parique ardore nitentibus universis maximoque contentionis fragore probro et conviciis mixto, Caesar adsentire coactus est. impositusque scuto pedestri et sublatius eminens nullo silente Augustus renuntiatus iubebatur diadema proferre, negansque umquam habuisse, uxoris colli vel capitinis poscebatur. Vgl. zur Schilderhebung G. SEELIGER, Schilderhebung, und SCHLESINGER, Karlingische Königs- wahlen S. 89.

Gregor verschweigt nicht, daß Chlodowech außer den namentlich genannten noch »viele andere Könige« (*multi alii reges*), und zwar seine nächsten Verwandten (*parentes sui primi*), umbrachte¹¹⁷, da er befürchtete, daß sie auf Grund ihrer magischen Eigenschaften oder irgendeines Erbanspruchs eine Gefahr für sein Reich hätten werden können¹¹⁸. Unter diesen *multi reges* werden auch die *reges* gewesen sein, die als Königskinder selbst noch keine Herrschaft besaßen, wie Sigiberts Sohn Chloderich zu Lebzeiten seines Vaters und der Sohn Chararichs. Es ist inzwischen bekannt, daß auch die merowingischen Königskinder, die kein Reich besaßen, als *reges* und *reginae* bezeichnet wurden¹¹⁹. Chlodowech ging offenbar mit äußerster Konsequenz vor. Durch einen listigen Ausspruch in Anwesenheit seiner Leute¹²⁰ versuchte er nach Gregor, auch noch die letzten *parentes*, die ihm vielleicht entgangen waren, ausfindig zu machen, um auch sie noch aus dem Wege zu schaffen¹²¹. Das gelang ihm nicht ganz. Denn auch sein Sohn Theuderich ging noch einmal auf dieselbe Weise wie sein Vater gegen seinen *parens* Sigiwald vor, indem er ihn tötete¹²². Der Mord an Sigiwald könnte freilich auch ein persönliches oder spezielles politisches Motiv gehabt haben, da dieser zunächst in Theuderichs Gunst gestanden hatte¹²³ und dann diese Stellung mißbrauchte¹²⁴. Stutzig macht aber der Befehl, den Theuderich an seinen Sohn Theudebert ergehen läßt, den gleichnamigen Sohn Sigiwalds, der einträchtig mit Theudebert lebte, ebenfalls umzubringen. Seine Absicht dürfte in diesem Fall der seines Vaters Chlodowech entsprochen haben.

Somit besteht kein Zweifel an der Tatsache, daß Chlodowech und – so weit das noch nötig schien – Theuderich alle Angehörigen des Königsge schlechts der Franken beseitigt haben, deren sie habhaft werden konnten,

¹¹⁷ Greg. Hist. Franc. II,42, S. 93. Hier auch die folgenden Zitate in Anm. 118 und 121.

¹¹⁸ *Interfectisque et aliis multis regibus vel parentibus suis primis, de quibus zelum habebat, ne ei regnum auferrent...*

¹¹⁹ Vgl. Greg. Hist. Franc. V,49, S. 261 und VII,9, S. 331. Hier wird Rigunthe, die Tochter Chilperichs I. *regina* genannt. Ferner IX,20, S. 436 (im Vertrag von Andelot), wo die beiden Söhne Childeberts II., Theudebert und Theuderich, als *reges* bezeichnet werden.

¹²⁰ Zu *sui* vgl. oben, S. 138 f.

¹²¹ *Tamen, congregatis suis quadam vice, dixisse fertur de parentibus, quos ipse perdiditerat: »Vae mihi, qui tamquam peregrinus inter extraneus remansi et non habeo de parentibus, qui mihi, si venerit adversitas, possit aliquid adiuware.« Sed hoc non de morte horum condolens, sed dolo dicebat, si forte potuisset adhuc aliquem repperire, ut interficeret.*

¹²² Greg. Hist. Franc. III,23, S. 122.

¹²³ Ebd. III,13, S. 110: *Theudericus autem ab Arverno discedens, Sigivaldum, parentem suum, in ea quasi pro custodia dereliquid.*

¹²⁴ Ebd. III,16, S. 116: *Sigivaldus autem cum in Arverno habitaret, multa mala in ea faciebat.*

weil sie von ihnen Rivalitäten befürchteten. Die Tatsache, daß nach Gregor alle Getöteten zum Königsgeschlecht gehörten, gibt keinen Anlaß zu vermuten, Chlodowech habe neben diesen auch alle alten »Adelsfamilien« ausgerottet¹²⁵. Vielmehr sollte man sich vor Augen halten, wie viele fränkische *reges* Chlodowech besiegt hat: Sigibert, Chloderich, Chararich, dessen Sohn, Ragnachar, Richar, Rignomer und viele andere Könige. Stellt man dieser Anzahl von Königen den angesehenen fränkischen *ingenuus/dominus* gegenüber¹²⁶, so ergibt sich m. E. durchaus keine Notwendigkeit, zwischen diesen »adlige Familien« zu vermuten¹²⁷. Warum nahmen die Könige ihre *antrustiones* aus den *ingenui*, wenn es Adlige gab? – Für uns erkennbar adlig war nur das Königsgeschlecht selbst. Nur Angehörige des Königsge- schlechts waren auch für Gregor *nobiles in gente (Francorum)*¹²⁸. Für fränkische Verhältnisse drängt sich geradezu der Satz des Tacitus auf: *reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt*¹²⁹. *Nobilitas* ist hier ebenso als die Haupteigenschaft der Könige anzusehen wie *virtus* die Haupteigenschaft der *duces* ist. »Ihre Könige nahmen sie wegen ihrer *nobilitas*, ihre *duces* wegen ihrer Tapferkeit«¹³⁰. Wegen des offensichtlichen Gegensatzes, der in diesem Satz liegt, muß konsequenterweise geschlossen werden, daß die *duces* in der Regel¹³¹ nicht *ex nobilitate* waren. *Nobilitas* war somit die besonde- re Eigenschaft der Könige.

¹²⁵ Zur Entwicklung dieser Theorie vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 44.

¹²⁶ Vgl. oben, S. 109 ff.

¹²⁷ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 102, will in dem Verhalten Chlodowehs gegenüber den *leudes* Ragnachars »ein gutes Zeugnis gegen die Theorie von der Ausrot- tung des fränkischen Adels« – und damit für die Existenz eines solchen – sehen. Sein (Chlodowehs) Kampf »galt nur den *aliis multis regibus vel parentibus suis primis*, die seiner Macht hätten gefährlich werden können, nicht ihren adligen Ge- folgsleuten, deren Gegnerschaft eine Beherrschung der hinzugewonnenen Reichsteile wahrscheinlich unmöglich gemacht hätte.« Gerade zu dieser Gegnerschaft ist es aber gekommen, indem Chlodowech sich die *leudes* Ragnachars ohne irgendeine Rücksichtnahme zu Feinden mache (vgl. oben, S. 151 f.); dies hatte auf seine Stel- lung im Reiche Ragnachars, soweit wir wissen, überhaupt keinen Einfluß. Für ein Königtum aber wären die *leudes* schon deswegen nicht in Frage gekommen, weil ihnen die entscheidende Voraussetzung, nämlich aus dem Geschlecht der *reges critici* zu stammen, fehlte. Warum hätte Chlodowech sie also umbringen sollen?

¹²⁸ Vgl. oben, S. 80 ff.

¹²⁹ Tacitus, Germania, cap. 7.

¹³⁰ Vgl. R. MUCH, Germania, S. 154: »... *ex nobilitate* kann wegen des Gegen- stücks *ex virtute* nicht bedeuten »aus dem Adel«, sondern nur »nach Maßgabe des Adels«. Darauf, daß Tacitus *rex* und *dux* »in klarer Antithese« voneinander schied, weist auch hin SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 78; vgl. Herrschaft und Gefolgschaft, S. 21. Schlesinger erinnert auch an die Entsprechung zu diesem Ausspruch des Tacitus in cap. 13, wo sich *nobilitas* und *merita* gegenüberstehen (Heerkönigtum, S. 79).

¹³¹ Ausnahmen waren die Königssöhne, die im Auftrage ihres Vaters kriegerische Unternehmungen ausführten oder bestimmte Gebiete »verwalteten« und die insof- fern Stellungen einnahmen, die denen von *duces* glichen. Wer aber einen neben

Bei den Franken liegt die Zeit, in der andere Geschlechter als die Merowinger zur Herrschaft berechtigt waren – wenn es eine solche Zeit gegeben hat – so weit zurück, daß von ihnen im 6. Jahrhundert keine Spuren mehr erkennbar sind. Unsere Quellen kennen als Herrscher nur Angehörige einer einzigen Familie. Nur die *parentes* Chlodowechs sind, nach Meinung der Zeit Gregors, für seine Herrschaft eine Gefahr gewesen. Nach dem Bericht Gregors¹³² unterschieden sich für Childebert I. nur die langhaarigen Merowinger von der *reliqua plebs*. Verloren sie ihre Haare, so wurden sogar sie dazugezählt (... *utrum incisa caesariae ut reliqua plebs habeantur, an...*)¹³³.

II. Politisch einflußreiche Personengruppen und Einzelpersonen im Frankenreich vom Tode Chlodowechs (511) bis zum Tode Chlothars I. (561)

1. *Die viri fortis und die Rettung Chlodowalds im Zusammenhang mit der Frage der Königsnachfolge der Söhne Chlodomers (524)*

Die Nachfolge nach dem Tode Chlodowechs vollzog sich nach dem Teilungsprinzip¹³⁴. Seine vier Söhne (Theuderich, Chlodomer, Childebert, Chlothar) teilten das Reich *aequa lantia*¹³⁵, zu gleichen Teilen, unter sich. Bei der Bestimmung der Personen der Nachfolger war somit das Erb-

dem Königsgeschlecht existenten Adel mit »Herrschaft eigenen Rechts« vermutet, der muß die Frage beantworten, warum der König seine *duces* nicht aus diesem Adel nahm.

¹³² Greg. Hist. Franc. III, 18, S. 118.

¹³³ Zu dieser Stelle bemerkt IRSIGLER, Untersuchungen, S. 104, Anm. 134, »daß das Abschneiden der Locken nicht nur den Verlust der königlichen Würde, sondern auch der Adelsqualität bedeutete.« Wenn die »Adelsqualität« bei den Franken aber von den Locken der Merowingerkönige abhängt, dann heißt das, daß es bei ihnen außer dem der langgelockten Könige keinen Adel gab.

¹³⁴ SCHNEIDER, Königswahl, S. 73, Anm. 49 und S. 74, hält in Übereinstimmung mit WENSKUS, Stammesbildung, S. 532, den Beleg von 511 für den ersten Beleg für das Teilungsprinzip überhaupt. Daß es der erste sichere Beleg ist, ist nicht zweifelhaft. Wenn aber Schneider eine eigene Herrschaft Rignomers annimmt, bleibt offen, wie dieser anders als durch Teilung ebenso König geworden sein kann wie sein Bruder Ragnachar. Vgl. oben, S. 150, Anm. 105.

¹³⁵ Greg. Hist. Franc. III, 1, S. 97: *regnum eius accipiunt et inter se aequa lantia dividunt*. Vgl. Lib. hist. Franc. 19; Agathias, Historien A 3, 1 und 2, S. 12. Dem Bericht der späten Vita Chlodovaldi (MG SS rer. Mer. II, S. 349–357), cap. 5, S. 353, der Theuderich als Sohn einer *concubina* unerwähnt läßt (vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 73/74 mit Anm. 49) wird man hier nicht folgen können. Wenn Schneider diese Auslassung der »sonst« (von LEVISON, Geschichtsquellen, H. 1, S. 125) für »wertlos« gehaltenen Vita in diesem Zusammenhang diskutiert, so hängt das mit der hohen Einschätzung der politischen und der rechtlichen Funktion der Heirat merowingischer Könige auch schon im frühen 6. Jh. zusammen, zu der

recht^{135a} entscheidend. Handelte es sich im Falle von Chlodowechs Tod um eine eindeutige Erblage, nämlich um den Anfall des väterlichen Erbes an die Söhne, an deren Rechtmäßigkeit niemand gezweifelt hat¹³⁶ und die vor allem keine größeren Schwierigkeiten bereitete, so trat mit dem Tode Chlodomers¹³⁷ eine für das fränkische Königtum schwierige Situation ein¹³⁸. Chlodomer war einerseits selbst Teilkönig, dessen Miterben noch

Schneider gelangt. Da in den Quellen des 6. Jhs. nirgends erkennbar ist, daß die Herkunft der Mutter bei der Nachfolge der Söhne von Königen eine Rolle gespielt hätte, glauben wir – entsprechend der Nachricht Gregors (Hist. Franc. V,20) und den vielen Beispielen (Dazu: Besprechung zu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 436 ff.; jetzt besonders E. EWIG, Studien zur merowingischen Dynastie, S. 38 ff., bes. S. 40) – von einer weitgehenden Gleichgültigkeit der Frankenkönige des 6. Jhs. gegenüber der Herkunft einer Königsgattin und Mutter künftiger Könige ausgehen zu können (vgl. unten, S. 232, Anm. 501) und ziehen daher auch eine Benachteiligung Theuderichs nicht in Betracht. Wie E. EWIG, Teilungen, S. 658, so folgt aber auch Schneider Gregor darin, daß man 511 um eine möglichst gleiche Teilung bemüht war.

135a Während die Historiker des 19. Jhs. (G. Waitz, N. D. Fustel de Coulanges, W. Sickel, E. Hubrich, W. Schücking) in der Teilung von 511 ein Ergebnis des »ungeeinschränkten« Erbrechts sahen, indem sie das Ereignis hauptsächlich nach seiner rechtlichen und verfassungsgeschichtlichen Aussagekraft hin untersuchten, fragte die neuere Forschung nach ihrem Motiv. Dazu G. TELLENBACH, Die Unteilbarkeit des Reiches, S. 26, und H. W. KLEWITZ, Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, S. 202/03. Der Ansicht von Klewitz, daß es das »Gesetz des germanischen Königtums« gewesen sei, »das ganze Königsheil zu erhalten, indem alle seine vorhandenen Träger berechtigt werden, es auszuüben«, kann man schwerlich folgen, da die Vorstellung der Erhaltung des »ganzen« Königsheiles seine Teilbarkeit voraussetzt. Es gibt aber kein »geteiltes« Heil, sondern entweder hat ein König Heil oder er hat es nicht, unabhängig davon, ob sein Bruder dieses Heil ebenfalls hat. Zum Königsheil vgl. die oben, S. 83, Anm. 391, angegebene Literatur. Man wird die Lösung der Frage nach dem Teilungsmotiv vermutlich im Bereich des germanischen Hauses suchen müssen. H. MITTEIS, Vertrag von Verdun, S. 67/68, weist auf den für den Ursprung des Teilungsprinzips wesentlichen Zusammenhang zwischen Teilung und Samtherrschaft hin. Danach beruht die Teilung nicht auf dem Erbrecht, sondern auf dem Recht der »Anwachsung der väterlichen Herrschaft an die schon zu seinen Lebzeiten latent vorhandene Gemeinschaft der ›Ganerben‹«. Soweit man die auf Anwachsung beruhende »Samtherrschaft« als eine Vorstufe der Teilung nach Erbrecht und insofern als deren Ursprung bezeichnet, läßt sich das nicht widerlegen. Allerdings bedeutet das nicht, daß etwa noch das merowingische »Thronrecht« auf einer »erbrechtslosen Stufe« (Krise, S. 22, und Königswahl, S. 38/39) stehengeblieben wäre. Dazu vgl. Anhang II, unten, S. 308 ff.

136 Es ist anzunehmen, daß Gregor das gewußt und auch berichtet hätte.

137 Greg. Hist. Franc. III,6, S. 103.

138 Da die rechtliche Situation nach Chlodomers Tod in der Literatur, soweit ich sehe, bisher nicht klar oder sogar mißverständlich dargestellt wurde und diese andererseits geradezu beispielhaft für die erbrechtliche Situation des merowingischen Hauses während des ganzen 6. Jhs. ist, scheint es angebracht, dies hier nachzuholen, zumal da die Frage des Erbrechts und die politische Mitwirkung bestimmter Gruppen bei der Königsnachfolge im Laufe des 6. Jhs. stets in engem Zusammenhang stehen.

lebten, andererseits hinterließ er drei unmündige Söhne. Erneute Teilung hätte den Anfang vom Ende des eben erst gegründeten Großreiches bedeuten können. Hinzu kam, daß das 6. Jahrhundert bei den Franken nur selbstherrschende Könige kannte. Es gab keine stellvertretende Regentschaft¹³⁹, die die Interessen des zukünftigen Königs bzw. der zukünftigen Könige hätte wahren können. Die Ereignisse¹⁴⁰ nach Chlodomers Tod zeigen, daß das merowingische Königtum auf eine solche Situation nicht vorbereitet war. Es verging einige Zeit¹⁴¹, in der es in Chlodomers Reich keinen König gab. In dieser Zeit schmiedeten Chlothar und Childebert Pläne gegen ihre Neffen. Ihre Befürchtungen, ihre Mutter Chrodechilde, die die Söhne Chlodomers zu sich genommen hatte, könne den Knaben zum Königtum verhelfen (... *ne favente regine admitterentur in regno*; ... *»mater... vult eos regno donari«*) zeigen, daß diese nicht automatisch Könige geworden waren. Außerdem zeigt die Reichsteilung¹⁴² unter Childebert, Chlothar und Theuderich¹⁴³ erst nach dem Tode bzw. der »Abdankung« der Neffen, daß sie es in dieser Zeit ebenfalls nicht förmlich innehatteten.

Der Streit, der sich entwickelte, mußte fast zwangsläufig aus der Diskrepanz zwischen Erbrecht und politischen Überlegungen des fränkischen Königtums entstehen. Die erbrechtliche Situation war nämlich klarer, als es auf den ersten Blick scheinen mag. Das Erbrecht der Söhne Chlodomers erweist sich nicht nur deswegen als gültig, weil die Brüder Chlodomers es für nötig halten, die Söhne des Bruders umzubringen, sondern vor allem deswegen, weil sie zur Tarnung ihres Vorhabens das Gericht unter das Volk streuen, sie wollten ihre Neffen erheben¹⁴⁴. Das hatte nur dann einen Sinn, wenn der *populus* der Rechtsüberzeugung war, daß die Söhne ihrem Vater nachfolgen müßten. Es handelte sich dabei um das Erbrecht¹⁴⁵ der Söhne des vorverstorbenen Miterben¹⁴⁶. Da aber nicht nur der *populus*, sondern auch Chrodechilde¹⁴⁷ und die Oheime selbst¹⁴⁸ das Erbrecht der Söhne

¹³⁹ Vgl. KERN, Gottesgnadentum, S. 37.

¹⁴⁰ Greg. Hist. Franc. III, 18, S. 117–120. Vgl. Lib. hist. Franc. 24.

¹⁴¹ Zur Chronologie SCHNEIDER, Königswahl, S. 75 mit Anm. 54; ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 81, Anm. 4.

¹⁴² Die Teilung erfolgt wiederum *aequa lance* (Greg. Hist. Franc. III, 18, S. 120).

¹⁴³ Nach EWIG, Teilungen, S. 667/68, bekam Theuderich bei dieser Gelegenheit die Städte Troyes, Sens und Auxerre.

¹⁴⁴ Greg. Hist. Franc. III, 18, S. 118: *Iactaverat enim Childebertus verbum in populo, ob hoc hos coniungi regis, quasi parvulus illos elevaturus in regno.*

¹⁴⁵ SCHNEIDER, Königswahl, S. 75, deutet die Vorfälle von 524/25 (?) als ein »Beispiel für die Kraft des Eintrittsrechts«. Zum Begriff des Eintrittsrechts vgl. unten, Anhang II, S. 309 f.

¹⁴⁶ Vgl. unten, Anhang II, S. 309 f.

¹⁴⁷ Greg. Hist. Franc. III, 18, S. 118: *Satius mihi enim est, si ad regnum non ereguntur [sc. filii Chlodomeris] mortuos eos videre quam tonsus.*

¹⁴⁸ Das erweist sich nicht nur durch den Mord an den Söhnen Chlodomers und daran, daß die Könige das Gericht unter das Volk streuen, sie wollten die Knaben

für Recht hielten, kann es bei Vorhandensein von Söhnen des verstorbenen Miterben kein diesem widersprechendes Recht gegeben haben. Was in der Literatur¹⁴⁹ als Anwachungsrecht¹⁵⁰ der Brüder des Verstorbenen erscheint, ist lediglich ein politisch begründeter Anspruch. Anerkanntes Recht war der Anfall des Erbes an die Brüder nur dann, wenn der verstorbene Bruder keine Söhne hatte. Das bedeutet aber, daß sich das »Thronerbrecht« nicht von den »für die Franken schlechthin geltenden Erbnormen«¹⁵¹ unterschied. Schon bei Tacitus heißt es für die Germanen: *Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres... heredes successoresque sunt*¹⁵². Ähnlich bestimmt das Edictum Chilperici: *Et si moritur* (die Tochter, nachdem auch kein Sohn mehr am Leben ist) *frater alter superstitutus fuerit, frater terras accipient...*¹⁵³. Diese Erbfolge setzt schließlich auch Agathias voraus, der die Nachfolge der Brüder Chlodomers damit erklärt, daß dieser keine Söhne gehabt habe¹⁵⁴. Damit ist deutlich, daß das bei den Franken übliche Erbrecht ohne Veränderung – soweit es die männliche Nachfolge betrifft – auf das »Thronerbrecht« übertragen wurde. Der Unterschied zwischen dem Bereich des Hauses und dem des Königstums ist aber nicht nur ein quantitativer, sondern auch ein qualitativer. Daher erweist sich das vorhandene Hauserbrecht in manchen Fällen – wie in dem vorliegenden – als unvereinbar mit den Interessen des Reiches und seines Königstums. Politische Überlegungen treten gleichwertig neben das Erbrecht. Diese beiden Elemente bestimmen die merowingische Königsnachfolge im 6. Jahrhundert. Dabei kann der Vorgang der politischen Willensentscheidung, der bei manchen Nachfolgesituationen zum Erbgedanken hinzukommt, einerseits vom Königstum selbst, andererseits aber auch von politisch einflußreichen Personengruppen ausgehen.

Daß die politisch bestimmende Willensentscheidung nach Chlodomers

erheben, sondern auch durch ihr Verhalten in anderen Situationen. Dieselben Könige, die den Söhnen ihrer Brüder ihr Erbrecht mit Gewalt verweigern und stattdessen ihren eigenen Erbanspruch geltend machen, treten für den Fall ihres eigenen Todes für das Erbrecht ihrer Söhne ein: 1. Chlothar I., der, wenn er von der Gültigkeit des Erbrechts der Brüder überzeugt gewesen wäre, seinem Bruder Childebert I. dieses Recht hätte zusprechen müssen, brachte jenen sogar um seinen Anteil am Reiche Theudewalds, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß sein Reich, da er ohne Söhne sei, ohnehin bald ihm und seinen Söhnen zufallen werde. 2. Childebert I., der Initiator des Mordes an Chlodomers Söhnen, adoptierte Theudebert I., um den Anfall seines Reiches an seinen Bruder Chlothar zu verhindern und in seinem Reich Sohnesfolge durchzusetzen.

¹⁴⁹ Zuletzt SCHNEIDER, Königswahl, S. 75.

¹⁵⁰ Zum Anwachungsrecht vgl. unten, Anhang II, S. 311 f.

¹⁵¹ MITTEIS, Königswahl, S. 31, nimmt einen Unterschied an, den er mit »Restbestände(n) geblütsrechtlicher Gestaltungen innerhalb des Erbrechts« begründet. Dazu unten, Anhang II, S. 308 ff.

¹⁵² Tacitus, Germania, cap. 20.

¹⁵³ Cap. IV, 108.

¹⁵⁴ Agathias, Historien, A 3,6, S. 13.

Tod von den Königen Childebert und Chlothar ausging, ist sicher. Fraglich ist, ob auch andere Personen zumindest versucht haben, auf diese Nachfolge Einfluß auszuüben, und wenn das zutrifft, wer dann diese Personen gewesen sind. In unserem Zusammenhang geht es dabei um die *viri fortes*, die den jüngsten Sohn Chlodomers, Chlodowald, retteten. Um die Frage beantworten zu können, bedarf es einer ausführlichen Betrachtung der Ereignisse, der Gefangennahme und Ermordung der beiden älteren Söhne und der Rettung Chlodowalds.

Nach Gregor¹⁵⁵ wurden die beiden älteren Söhne Chlodomers auf Veranlassung Childeberts und Chlothars gefangengenommen, und zwar zugleich mit ihren *pueri* und *nutritores*, die aber getrennt von ihnen gefangen gehalten wurden¹⁵⁶. Nachdem die Königin Chrodechilde auf die Frage hin, ob die Kinder geschoren oder getötet werden sollten, gesagt hatte, sie wolle sie lieber tot als geschoren sehen, wurden die Knaben getötet und nach ihnen auch ihre *pueri* und *nutricii*¹⁵⁷. Im Anschluß an den Bericht über das Geschick der älteren Söhne fährt Gregor fort: *Tertium vero Chlo dovaldum conpraehendere non potuerunt, quia per auxilium virorum for tium liberatus est. His, postpositum regnum terrenum, ad Dominum transiit, et sibi manu propria capillos incidens, clericus factus est, bonisque operibus insistens, presbiter ab hoc mundo migravit*¹⁵⁸. Die Frage, ob diese Rettung vorwiegend aus menschlichen oder aus politischen Gründen geschah, hängt davon ab, wer die *viri fortes* gewesen sind.

In der neuesten Forschung ist die Rettung Chlodowalds durch *viri fortes* als Beleg für die »Adelsmacht« in der »merowingischen Frühzeit«¹⁵⁹ gewertet worden. Diese Deutung geht sicherlich über das Mögliche hinaus. Wenn man die *viri fortes* – über die wörtliche Übersetzung »tapfere Männer« hinausgehend – als »mächtige Männer«¹⁶⁰ am Hofe Chlodomers ansehen will, was immerhin möglich ist, so läßt auch diese Übersetzung lediglich Schlüsse auf die politische und wirtschaftliche Stellung dieser Männer zu. Wir haben bereits festgestellt, daß das Prädikat *fortis* im 6. Jahrhundert

¹⁵⁵ Hist. Franc. III, 18, S. 117 ff.

¹⁵⁶ Ebd., S. 118: ... adpraehensi sunt statim [sc. filii Chlodomeris], ac separati a pueris et nutritoribus suis, costodiebantur utriusque, seursum pueri et seursum hi par voli.

¹⁵⁷ Ebd., S. 119: ... deinde pueros cum nutriciis peremerunt. *Nutritor* und *nutri cius* werden von Gregor synonym gebraucht.

¹⁵⁸ Ebd.

¹⁵⁹ WERNER, Bedeutende Adelsfamilien, S. 92, Anm. 23, bemerkt zu dem oben zitierten Satz Gregors (*Tertium ... liberatus est*): »Dies als kleiner Kommentar zur angeblich in der merowingischen Frühzeit nicht vorhandenen Adelsmacht«. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 104 mit Anm. 135 und 136, stimmt Werner zu, indem er *fortis* ebenso wie *fortior* auf eine Führungsschicht bezieht. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß diese nicht von vornherein mit einem »Adel« gleichzusetzen ist.

¹⁶⁰ BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 175.

bei den Franken auf freie fränkische Geschlechter angewendet wurde¹⁶¹. Aber ebensowenig, wie der Ausdruck *viri fortis* wegen des Adjektivs *fortis* automatisch auf einen Adel bezogen werden kann, kann er ohne weiteres auf den Rechtsstand der Freien bezogen werden¹⁶². Schon etwa die Zusammensetzung *pueri fortis*¹⁶³, die im *Liber historiae Francorum* vorkommt, zeigt, daß das Adjektiv noch im frühen 8. Jahrhundert auch auf nicht freigeborene *pueri* bezogen wurde. Um die *viri fortis* zunächst einmal politisch und vielleicht auch ständisch einzuordnen, bedarf es weiterer Argumente, zumal da die Rettung Chlodowalds nicht von vornherein als vorwiegend politische Handlung angesehen werden darf, wie der unpolitische Fortgang seiner Geschichte zeigt. Er geht ins Kloster und verzichtet auf alle Rechte. Man hört nie mehr etwas von ihm noch von jenen *viri fortis* im Reiche Chlodomers.

Eine nicht unwesentliche Hilfe bei der Beantwortung der Frage, wer die *viri fortis* gewesen sind, bietet bereits ein Punkt in dem Bericht Gregors selbst. Warum wurden die *pueri* und *nutricii* (*nutritores*) zugleich mit den Knaben gefangengenommen und getötet? Warum hält Gregor das für so wichtig, daß er die Leute gleich zweimal erwähnt, einmal bei der Gefangennahme und einmal bei der Ermordung? Warum berichtet er schließlich, daß die Königsknaben getrennt von jenen gefangengehalten wurden? Die einzige plausible Antwort darauf scheint mir die zu sein, daß man von diesen Männern am ehesten befürchtete, sie könnten die Kinder retten und den Königen Chlothar und Childebert vielleicht noch weitere politische Schwierigkeiten machen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich zumindest bei den *pueri* nicht einmal um Freigeborene handelt¹⁶⁴. Ihrem Wergeld nach standen die *pueri regii* (*regis*), um die es sich hier handelt, den Halbfreien gleich¹⁶⁵. Freienstand der *nutricii* ist möglich, wenn auch in diesem Fall nicht wahrscheinlich¹⁶⁶. Von der Feststellung, daß mit der Gefangen-

161 Vgl. oben, S. 109.

162 Eine »ständisch neutrale« Bedeutung wird man auch dem Ausdruck *viri fortissimi* bzw. *viri fortis* in anderen Zusammenhängen zubilligen müssen. Vgl. etwa *Greg. Hist. Franc.* VII,9, S. 331. Der *dux* Desiderius sammelt sich *viri fortissimi*, um mit ihrer Hilfe in Toulouse einzudringen und die Königstochter Rigunthe ihrer Schätze zu berauben. Zur Bewachung der geraubten Schätze läßt er darauf als *custodia viri fortis* zurück. Vgl. auch unten, S. 243.

163 *Lib. hist. Franc.* 24. Vgl. auch unten, S. 208 ff.

164 So überraschend, wie es auf den ersten Blick scheinen mag, ist das nicht. Konnten *pueri regii* (*regis*) doch etwa ebenso wie *ingenui sacebarones* und *(ob)grationes* (*Pactus* 54,2) sein. Die durchaus ehrenvolle Stellung der *pueri regii* geht auch daraus hervor, daß Chlodowech diese einmal als »offizielle« Boten mit Geschenken an die Kirche des hl. Martin von Tours sandte. Sie werden an der betreffenden Stelle (*Hist. Franc.* II,37) als *nuntii* und *pueri* bezeichnet. Vgl. hierzu auch unten, S. 209.

165 Das Wergeld des *puer regis* betrug wie das des *letus* und des *libertus* 100 Schilling. Vgl. *Cap. V,117,1*; *Pactus* 13,7 und *Pactus* 42,4.

166 Vgl. dazu unten, S. 163 f.

nahme und Ermordung der *pueri* und *nutricii* besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen wurden, ist es nicht weit zu dem Schluß, daß Chlodowald durch seine *pueri* und *nutricii* gerettet worden war, und daß man deswegen bei seinen Brüdern diese Sicherheitsvorkehrungen traf.

Der Bericht Gregors über die Ereignisse nach Chlodomers Tod ist jedoch nicht der einzige, den wir darüber haben. Auch der *Liber historiae Francorum* berichtet davon¹⁶⁷. Es ist bekannt, daß – außer dem Kurzen Prolog des *Pactus Legis Salicae* – die einzige nachweisbare schriftliche Quelle des *Liber* die Bücher I bis VI aus Gregors Frankengeschichte sind¹⁶⁸. Ein Vergleich des Kapitels 18 des dritten Buches bei Gregor mit dem Kapitel 24 des *Liber* bestätigt diese Abhängigkeit¹⁶⁹. Da, wo der *Liber* von Gregor abweicht, haben wir es – im ungünstigsten Fall – mit einer Deutung von Gregors Erzählung durch den Verfasser des *Liber* im frühen 8. Jahrhundert zu tun. Wenngleich die Ereignisse von der Zeit der Niederschrift des *Liber* ziemlich genau zweihundert Jahre zurückliegen, wird man dieser Interpretation einige Bedeutung beimessen können, zumal da sie für den Gang der Geschichte un wesentliche Einzelheiten betrifft, die vielleicht nur geändert wurden, um die Vorlage nicht nur abzuschreiben, sondern die Erzählung auch mit eigenen Ausdrücken zu versehen, und schließlich, weil es immerhin noch eine Interpretation der Merowingerzeit selbst ist. Nach dem *Liber* sind zusammen mit den Knaben nicht die *pueri et nutricii* umgebracht worden, sondern die *pueri nutricii*. Das bedeutet, daß der Verfasser des *Liber* der Ansicht ist, daß die *nutricii*, die Gregor nennt, *pueri (regis)*, also ihrem Rechtsstande nach den Halbfreien gleichgestellt waren. Man wird daher für die bei Gregor genannten *nutricii* von vornherein nicht einmal freie Geburt voraussetzen dürfen. Für unseren Zusammenhang noch interessanter ist die Tatsache, daß der *Liber* als Retter Chlodowalds nicht *viri fortis* nennt, wie Gregor, sondern *pueri fortis*. Der Verfasser des *Liber* sieht es somit als Selbstverständlichkeit an, daß Gregor mit *viri fortis* jene zuvor genannten *pueri nutricii* (bzw. *pueri et nutricii*) meint. Dieser Interpretation kommt umso mehr Bedeutung zu, als die Deutung der *viri fortis* im Sinne von »Große« den Verhältnissen der späteren Merowingerzeit besser entsprechen würde. Inzwischen waren nämlich Erhebungen Unmündiger durch Große keine Seltenheit mehr.

Wenn man in der Rettung Chlodowalds durch *viri fortis* bereits eine politische Eigenmächtigkeit Großer erkennen will – eine Adelsmacht schließen wir aus –, fragt man sich, warum diese nicht wenigstens versucht haben, den Knaben von sich aus zu erheben, wie es ein halbes Jahrhundert

¹⁶⁷ *Lib. hist. Franc.* 24, S. 279/80.

¹⁶⁸ WATTENBACH-LEVISON, *Geschichtsquellen*, H. 1, S. 115.

¹⁶⁹ Selbst wenn die Abhängigkeit nicht bestünde und der *Liber historiae Francorum* eine unabhängige Überlieferung enthielte – was sehr unwahrscheinlich ist –, würde das unsere Interpretation nicht beeinträchtigen, sondern sie vielmehr noch stützen.

später durch die Initiative eines Mannes, Gundowalds, mit dem Sohn Sigiberts I., Childebert II., erfolgreich geschah¹⁷⁰. Man fragt sich aber auch, warum diese Großen die Knaben nicht schon längst erhoben hatten, als die Oheime eingriffen. Aus den angegebenen Gründen ist es am wahrscheinlichsten, daß die Interpretation des *Liber historiae Francorum* richtig ist, zumal da diese sich bei sorgfältiger Lektüre bereits aus Gregors Bericht selbst ergibt. Demnach waren die *pueri* und *nutricii* Chlodowalds bei Gregor zugleich die Männer, die er später als *viri fortis* bezeichnet. »Tapfere Männer« sind sie in seinen Augen deswegen, weil sie es wagen, gegen die Könige anzugehen, um Chlodowald für die Kirche zu retten. Nicht zuletzt diese Tatsache dürfte den Männern bei Gregor den positiven Namen *viri fortis* eingebracht haben.

Aus der rechtlichen und politischen Situation nach dem Tode Chlodomers ergibt sich folgendes:

1. Der Streit um die Nachfolge in Chlodomers Reich ist nicht ein Kampf zwischen zwei gleichwertigen Rechtsansprüchen¹⁷¹ gewesen, sondern ein Kampf zwischen dem Recht und den Überlegungen machtpolitischer Zweckmäßigkeit.
2. Das anerkannte Erbrecht war das der Söhne Chlodomers.
3. Aus der Sicht des merowingischen Königtums, vertreten durch Chilbert I. und Chlothar I., barg diese Nachfolge Gefahren für die Existenz des Reiches und des Königtums der Merowinger in sich:
 - a) Das bereits viergeteilte Reich würde nochmals – und gleich dreifach – geteilt¹⁷².
 - b) Die neuen Könige waren unmündig; da es keine reguläre förmliche Regentschaft gab, würden diejenigen die Macht in Chlodomers Reich gewinnen, die Einfluß auf die Kinder hatten. Das waren Chrodechilde und diejenigen, die in Chlodomers Reich hohe Ämter innehatten, sowie auch der eine oder andere *nutricius* oder *puer*.
4. Die politische Entscheidung der Könige führt zur Ermordung bzw. Vertreibung und »Abdankung« der Kinder und beseitigt die Voraussetzung für die rechtmäßige Nachfolge. Die Könige schaffen damit zugleich gewaltsam

¹⁷⁰ Vgl. unten, S. 198 f.

¹⁷¹ Aus der Ansicht, man habe es bei »Eintrittsrecht« und »Anwachsungsrecht« mit zwei gleichwertigen Rechtsansprüchen zu tun, die je nach der Situation mehr oder weniger »Gewicht« hatten, mag auch die Vorstellung von einem »Geblütsrecht« entstanden sein. Recht und Politik sind hier nie so deutlich unterschieden worden, wie es die Quellen tatsächlich zulassen. Zur Kritik an dem Begriff »Geblütsrecht« vgl. SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 53.

¹⁷² Der Gedanke, das Reich nicht durch weitere Teilung dem Zerfall preiszugeben, entspricht nach R. SCHNEIDER, Brüdergemeine, S. 81, dem Sinn der Brüdergemeine und der damit verbundenen Anwachsung innerhalb des germanischen Hauses, der darin liegt, das Familiengut beizamenzuhalten. Über die Zugehörigkeit der Teilreiche zu dem einen *regnum Francorum* vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 155 ff.

die Situation, in der ihr eigenes zweitrangiges Erbrecht Geltung bekommt. Recht war der Anfall des Erbes an die Brüder nur dann, wenn der verstorbene Bruder keine Söhne hatte.

5. Die Rettung Chlodowalds durch *viri fortes* ist wahrscheinlich eine in erster Linie menschlich motivierte Handlung. Dies ergibt sich daraus, daß wir es bei den Rettern mit den *pueri* und *nutricii* Chlodowalds zu tun haben, die mit dem des Königsohnes auch ihr eigenes Leben retteten. Die Rettung des Knaben hatte keine politischen Folgen. Sie wurde von den Oheimen, so weit wir wissen, ignoriert. Von einer »Adelsmacht« in der merowingischen Frühzeit kann auf Grund dieses Beleges nicht gesprochen werden¹⁷³.

2. Politisch einflußreiche Personengruppen und Einzelpersonen im östlichen Teilreich bis zum Ende Chlothars I.

a) Zur Opposition romanischer Senatoren in der Auvergne

Daß der während der Spätantike »politisch rührige und waffentüchtige Adel«¹⁷⁴ der Auvergne seine Machtposition, auch während des 6. Jahrhunderts und als die Auvergne bereits unter fränkische Herrschaft gekommen war, nicht widerstandslos aufgab, ist in den Quellen des 6. Jahrhunderts deutlich erkennbar.

Als Chlodowech im Jahre 507 bei Poitiers (*in campo Vogladense*) gegen die Westgoten unter Alarich die entscheidende Schlacht schlug, beteiligte sich an diesem Kampf – auf westgotischer Seite – auch der *Arvernorum populus* unter dem Senator Apollinaris, dem Sohn des Apollinaris Sidonius. Wie die Westgoten, so wurden auch die Auvergnaten besiegt. Die Folge war, daß Chlodowech seinen Sohn Theuderich (I.) über Albi und Rodez nach Clermont sandte: *Qui abiens, urbes illas a finibus Gothorum usque Burgundionum terminum patris sui dicionibus subiugavit*¹⁷⁵. Wenn man sich hier in der Folgezeit auch grundsätzlich mit der fränkischen Herrschaft abgefunden zu haben scheint, so versuchte man doch mehrfach, auf irgend eine Weise in das politische Geschehen einzugreifen.

Das zeigte sich zum ersten Mal, als sich das Gerücht verbreitete, daß

¹⁷³ Eine Rettung Chlodowalds durch Große mit der Absicht, ihn zum König zu machen, d. h. eine vorwiegend politisch motivierte Rettung, ist auch aus anderen Überlegungen heraus nicht wahrscheinlich. Zum mindest ein großer Teil der mächtigeren Männer um Chlodomer dürfte sich zum Zeitpunkt von dessen Tod bei ihm im Kampf gegen die Burgunder befunden haben, so daß sie sich so schnell gar nicht um die Kinder kümmern konnten. Der andere Teil, der sich vermutlich am Hofe aufhielt, hat es aber offenbar versäumt, den zeitlichen Vorsprung vor den Oheimen für eine Erhebung der Kinder auszunützen.

¹⁷⁴ Dazu STROHEKER, Der senatorische Adel, S. 52.

¹⁷⁵ Greg. Hist. Franc. II, 37, S. 88.

Theuderich I., der seinem Vater u. a. auch in der Auvergne nachgefolgt war, während seines Thüringerzuges (531) ums Leben gekommen sei. In diesem Augenblick riß Arcadius, *unus ex senatoribus Arvernus*¹⁷⁶, die Entscheidung über die Nachfolge in der *civitas* Clermont an sich, indem er ohne Rücksicht auf den Sohn Theuderichs, Theudebert, und den Bruder Theuderichs, Chlothar I., dessen zweiten Bruder Childebert I. einlud (*invitat*), *ut regionem illam deberet accipere*¹⁷⁷. Childebert, der zunächst auf die Einladung einging, ließ den Plan sofort fallen, als die Nachricht durchdrang, Theuderich sei noch am Leben. Gingend die früheren Einladungen jeweils von einer Gruppe von *Franci* oder *leudes* aus, so greift hier zum ersten Mal für uns erkennbar ein Romane – wenn auch erfolglos – in die fränkische Königsnachfolge ein. Während sich die beiden bereits erwähnten Verlassungen fränkischer Könige durch ihre *Franci* bzw. *leudes* und die folgende Wiedereinladung (Childerich) bzw. die Einladung des sich als geeignet anbietenden Königs (Chlodowech) als Schlußfolgerungen aus dem Befolgen des Eignungsprinzips deuten lassen, haben wir hier zum ersten Mal eine Wahl in dem von Mitteis definierten Sinne, nämlich die Auswahl zwischen verschiedenen Möglichkeiten, vor uns. Die Wahl des Senators übergeht die beiden naheliegendsten Nachfolgeformen nach dem Erbrecht, die Nachfolge Theudeberts und den Anfall des Reiches an beide Brüder, Childebert und Chlothar.

Wenn es an sich schon wahrscheinlich ist, daß hinter dieser Königswahl nicht nur ein einzelner Senator stand, so geht aus dem Bericht Gregors¹⁷⁸ über den Vergeltungszug Theuderichs I. gegen die Auvergne hervor, daß tatsächlich zumindest die überwiegende Mehrzahl der Senatoren der Auvergne und mit ihnen die Bevölkerung des Gebietes dahinterstand. Gregor berichtet, daß weder den *maiores* noch den *minores natu* irgendetwas von ihrem Eigentum geblieben sei¹⁷⁹. Aus der Gegenüberstellung der *maiores (natu)* und *minores natu* mit den Franken Theuderichs, die als *barbari* bezeichnet werden, ergibt sich, daß es sich bei der Bevölkerung der Auvergne zumindest ganz überwiegend, wenn nicht gar ausschließlich, um Romanen gehandelt hat. Die politische Initiative zu dieser Königswahl dürfte jedoch nicht nur auf Arcadius, sondern auch auf die übrigen *maiores* der Auvergne zurückgehen. *Quasi pro custodia*¹⁸⁰ ließ Theuderich seinen Verwandten (*parens*) Sigiwald in der Auvergne zurück.

¹⁷⁶ Ebd. III,9, S. 106.

¹⁷⁷ Ebd.

¹⁷⁸ Greg. Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 23, S. 574.

¹⁷⁹ Ebd.: *Et quia saepius commemoravi, quale excidium Arvernae regioni rex Theudericus intulerit, cum neque maioribus neque minoribus natu aliquid de rebus propriis est relictum praeter terram vacuam, quam secum barbari ferre non poterant.*

¹⁸⁰ Greg. Hist. Franc. III,13, S. 110.

b) Die Rolle tatsächlicher oder angeblicher Verwandter Theuderichs I.

Sigiwald. Munderich.

Die Geschichte des eben erwähnten Sigiwald lässt sich auf Grund verstreuter Notizen bei Gregor von Tours einigermaßen rekonstruieren. Sigiwald wird nicht nur von Gregor als *parens* Theuderichs bezeichnet, sondern von jenem auch als solcher anerkannt und behandelt. Zwischen ihnen wurden persönliche Beziehungen gepflegt. Theudebert, Theuderichs Sohn, wurde Taufpate Sigiwalds, des Sohnes des erwähnten Sigiwald¹⁸¹. Gregor führt die starke Position Sigiwalds jedoch nicht etwa in erster Linie auf dessen Zugehörigkeit zum Königsgeschlecht zurück, sondern auf seine Nähe zum König, denn er sagt von ihm, er sei *cum rege praepotens*¹⁸² bzw. *primus cum eo (Theuderico)*¹⁸³ gewesen. Seiner besonderen Stellung bei Theuderich verdankt Sigiwald schließlich seine Einsetzung als *custodia* in der aufständischen Auvergne. Es scheint jedoch, als habe er sich hier eine von Theuderich unabhängige Machtstellung verschaffen können. Denn bezeichnenderweise sagt Gregor im Zusammenhang mit seiner Position in der Auvergne von ihm, er sei *magna potentia praeditus*¹⁸⁴ gewesen. Diese *potentia* bestand z. B. in großem Landbesitz bei Clermont, den Sigiwald sich zumindest teilweise auf unrechtmäßige Weise verschafft hatte¹⁸⁵. Großer Landbesitz Sigiwalds ist daraus zu erschließen, daß seine Tochter Ranihilde einem *adulescens . . . nomine Brachio*, der zu der Zeit, als Sigiwald bei Clermont war, in dessen Diensten stand, ein großes Stück Land (*multum terrarum spatium*)¹⁸⁶ vermachte. Wie bekannt, ließ Theuderich Sigiwald schließlich umbringen. Die gleichzeitige Aufforderung an Theudebert, gleiches mit Sigiwald d. J. zu tun, ließ uns bereits in anderem Zusammenhang zu dem Schluß kommen, daß er von den Verwandten Rivalitäten in seinem Königtum befürchtete¹⁸⁷. Die rechtliche Position, in der sich Sigiwald und sein Sohn befanden, ist nicht klar zu erkennen, da wir über das Verwandtschaftsverhältnis zu Theuderich nichts Genaues wissen¹⁸⁸. Theuderich mochte besonders nach dem Aufstand Munderichs, der diesen mit Verwandtschaft zu ihm begründete, eine ähnliche Reaktion von seiten Sigi-

¹⁸¹ Ebd. III, 23, S. 122.

¹⁸² Greg. Lib. de pass. et virt. s. Iuliani mart. 14, S. 570.

¹⁸³ Greg. Lib. vit. patr. 5, S. 678.

¹⁸⁴ Ebd. 12, S. 712.

¹⁸⁵ Greg. Hist. Franc. III, 16, S. 116: *Sigivaldus autem cum in Arverno habitaret, multa mala in ea faciebat. Nam et res diversorum pervadebat, et servi eius non desistebant a furtis, homicidiis ac superventis diversisque sceleribus, nec ullus muttiri ausus erat coram eis . . .*

¹⁸⁶ Greg. Lib. vit. patr. 12, S. 712 f.

¹⁸⁷ Vgl. oben, S. 157.

¹⁸⁸ Daß es sich um überlebende Mitglieder der Königsfamilie von Köln (Sigibert, Chloderich) handelte, ist möglich. Das vermuteten WENSKUS, Bemerkungen zum *Thunginus*, S. 225, und IRSIGLER, Untersuchungen, S. 117.

walds befürchtet haben¹⁸⁹, zumal da sich dessen Machtstellung durch seine verhältnismäßig unabhängige Position in der Auvergne, die bekanntlich von Theuderichs Reich durch burgundisches Gebiet und Gebiete Childeberts I. völlig abgetrennt war, dem Einfluß Theuderichs entzog.

Ebenso wie die Person Sigiwalds ist auch die Munderichs als Beweis für die Existenz eines fränkischen »Adels« im frühen 6. Jahrhundert angeführt worden¹⁹⁰. Wenn man Sigiwald als »adlig« bezeichnen will, so beruht sein Adel allein auf seiner Verwandtschaft mit König Theuderich I. Bei der Frage nach der Existenz eines Adels im frühen 6. Jahrhundert geht es aber um einen vom Königsgeschlecht unabhängigen, neben ihm existierenden Adel. Wie steht es in dieser Hinsicht mit Munderich?

Munderich erhob Anspruch auf ein Teilreich, wie aus den Worten zu entnehmen ist, die Gregor Theuderich sprechen läßt: . . . *si tibi aliqua de dominatione regni nostri portio debetur*¹⁹¹. Rechtlich begründet Munderich nach Gregor seinen Anspruch auf eine *portio regni* damit, daß er *parens regius*, ein Verwandter des Königs, sei. Nach den Worten, die Gregor Munderich selbst sprechen läßt, bezieht sich diese »königliche« Verwandtschaft ganz speziell auf Theuderich, der der einzige Sohn Chlodowechs von einer *concubina* war, der ein Teilreich bekommen hatte, während seine Brüder von Chrodechilde abstammten. Munderich behauptete nach Gregor: *Quid mihi et Theudorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut ille*¹⁹². Die Bezugnahme allein auf Theuderich¹⁹³ läßt vermuten, daß Munderich ein Sohn Chlodowechs von einer anderen *concubina* war, den Chlodowech aber im Gegensatz zu Theuderich nicht als seinen Sohn anerkannte. Trifft diese Vermutung zu, die nicht beweisbar, aber auch nicht unwahrscheinlich ist, so macht Munderich ein Recht am Erbe Chlodowechs geltend. Selbst wenn es sich um eine Usurpation handelt, bedeutet das, daß auch Munderich kein Beispiel für ein allgemeines »Geblütsrecht« oder eine »alte Auffassung« ist, nach der »eine Vielzahl von Angehörigen der Sippe Merowechs« »bei den Franken König sein«¹⁹⁴ konnte. Da aber unsere Vermutung nicht zu beweisen ist, muß die Möglichkeit im Auge behalten werden, daß er als (angeblicher?) Angehöriger des Königsgeschlechts durch dessen magische Eigenschaften vom Königtum nicht grundsätzlich ausgeschlossen war. Er wäre allerdings der einzige, der allein von der Tatsache der Zugehörigkeit zum Königsgeschlecht den Anspruch auf eine *portio regni* herleitete.

¹⁸⁹ So auch IRSIGLER, ebd., S. 118.

¹⁹⁰ WENSKUS, ebd., S. 225, Anm. 71, und IRSIGLER, ebd., S. 118.

¹⁹¹ Greg. Hist. Franc. III, 14, S. 110.

¹⁹² Ebd.

¹⁹³ Munderich setzt nicht nur seinen Rechtsanspruch mit dem Theuderichs gleich, sondern er versucht auch, seine Königserhebung ebenso zu gestalten, wie jener es getan hatte: *Egrediar et collegam populum meum atque exegam sacramentum ab eis, ut sciat Theudoricus, quia rex sum ego, sicut et ille* (Hist. Franc. III, 14, S. 110).

¹⁹⁴ SCHNEIDER, Königswahl, S. 78.

Aus dem Erhebungsversuch Munderichs ergeben sich wichtige Erkenntnisse über die Königserhebung der Merowinger zur Zeit der Söhne Chlodowechs¹⁹⁵. R. Schneider hat diesen Erhebungsversuch mit Recht als beispielhaft für die Königserhebung der Zeit schlechthin ausgewertet, denn gerade der nicht anerkannte Munderich mußte sich genau an die vorgeschriebenen, konstitutiven Vorgänge halten. Dies hat er nach Gregor denn auch selbst betont¹⁹⁶. In unserem Zusammenhang interessiert die Rolle, die der politische Partner Munderichs, sein *populus*, dabei gespielt hat, und wer dieser *populus* war. Munderich, der sich von seiner Herkunft her für ebenso berechtigt zum Königtum hält wie Theuderich, sieht es ferner als notwendig für sein Königtum an, sich einen *populus* zu sammeln und von diesem Treueide zu fordern. Dieser Vorgang allein soll Theuderich zur Kenntnis bringen, daß er, Munderich, ebenso ein *rex* sei wie Theuderich. Aus Gregors Bericht geht weiterhin hervor, daß die *collectio populi* darin bestand, daß Munderich ein Schutzversprechen abgab (*erit vobis bene*)¹⁹⁷ und daß der *populus* ihm dafür nachfolgte, indem er das *sacramentum fidelitatis* leistete und Munderich als König ehrte (*honorantes eum ut regem*). Der Vorgang erinnert an die Erhebung Chlodowechs durch den *populus* im Reiche Sigiberts und Chloderichs¹⁹⁸.

Nach diesem Bericht unterliegt es der Entscheidung des Einzelnen im *populus*, Munderich als König anzuerkennen oder nicht. Es besteht kein Zweifel, daß es sich bei dem *populus* um eine bewaffnete Schar gehandelt hat, um das Heer, mit dem Munderich dann gegen Theuderich kämpfte. Man darf die Bedeutung dieses Heeres – und damit die Bedeutung Munderichs und seines Anspruchs (!) – nicht unterschätzen¹⁹⁹, etwa weil Gregor ihn als Abenteurer hinzustellen versucht, weil er sein Heer herabwürdigend als *rustica multitudo* bezeichnet; Gregor gibt durch seine Wortwahl mehrfach zu verstehen, daß er Munderichs Anspruch für unberechtigt hält²⁰⁰. Immerhin war Munderichs *rustica multitudo* in der Lage, im Heere Theude-

¹⁹⁵ Dazu ebd., S. 78/79.

¹⁹⁶ Vgl. oben, Anm. 193.

¹⁹⁷ Greg. Hist. Franc. III, 14, S. 110.

¹⁹⁸ Vgl. oben, S. 144 ff.

¹⁹⁹ Das tut SCHNEIDER, Königswahl, S. 78/79, der Munderich für einen »relativ harmlosen und unbedeutenden Prätendenten« hält. Vgl. dagegen IRSIGLER, Untersuchungen, S. 118, der die politische und vor allem die militärische Bedeutung Munderichs m. E. richtig einschätzt.

²⁰⁰ So sagt er von ihm, er habe »sich gerühmt« (*adserebat*), ein *parens regius* zu sein. Er spricht von seiner *superbia* und sagt, Munderich habe das Volk »verführt« (*seducit*). Wenn unsere Vermutung richtig ist, daß Munderich ein Sohn Chlodowechs von einer *concubina* war, so ist Gregors Haltung aus seiner Auffassung als Katholik und romanischer Adliger zu verstehen. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß Gregor auch von Chrodechilde, die tatsächlich eine Tochter Chariberts war, sagt, sie habe sich »gerühmt«, die Tochter Chariberts zu sein: *Chrodelidis, qui se Chariberthi quondam regis filiam adserebat* (Hist. Franc. IX, 39, S. 460). Das bedeutet, daß *adserere* bei Gregor an der zuletzt genannten Stelle im Sinne

richs, das von Aregisel geführt wurde, ein großes Blutbad anzurichten²⁰¹, und Munderich konnte schließlich nur durch eine List besiegt werden. Daher wird man sich die Zusammensetzung von Munderichs Heer wohl nicht viel anders vorzustellen haben als die anderer Heere fränkischer Heerführer. Das bedeutet, daß den Kern dieses Heeres ebenfalls freie Franken ausgemacht haben dürften, die auch bei der Erhebung die ausschlaggebende Gruppe gewesen sein dürften. Wichtiger als für die fragwürdige Kennzeichnung des Heeres Munderichs ist für uns der Ausdruck *rustica multitudo* insofern, als er für die Zusammensetzung der Heere fränkischer Könige aussagt, daß diese nicht aus einer »bäurischen Menge« bestanden. Dies gibt uns einen weiteren Hinweis darauf, daß der Kern der *populi* fränkischer Könige im frühen 6. Jahrhundert aus angesehenen freien Franken bestand. Die einfachste Interpretation von Gregors Bericht über die Eidesleistung bei der Erhebung Munderichs ergibt, daß der *populus* als Gesamtheit den Eid leistete und daß der *populus* daraufhin den König – etwa durch Rufe und Schlagen gegen die Schilder – als solchen ehrte. Dafür, etwa die Eidesleistungen auf wenige Große zu beschränken, ergibt sich kein Anhaltspunkt. Vielmehr bestätigt die Analogie der Vorgänge bei den Königserhebungen der Söhne Chlothars I., die nur eine Generation später liegen, daß der ganze *populus* schwor²⁰².

c) *Franci* und *leodes* unter Theuderich I. und Theudebert I.

Die Abhängigkeit merowingischer Könige nicht nur von dem ihnen angeborenen Recht zur Herrschaft und dessen Anerkennung zumindest durch den königlichen Vater, sondern auch von dem Teil der *gens*, den sie beherrschen, erweist sich besonders früh im fränkischen Ostreich, in Austrasien²⁰³.

Dies zeigte sich, als Theuderich I. nicht mit seinen Brüdern Chlothar und Childebert gegen Burgund ziehen wollte²⁰⁴. Die *Franci* nämlich, die zu ihm gehörten (*Franci... qui ad eum aspiciebant*) drohten ihm für diesen Fall mit Verlassung (*te relinquimus*), um seinen Brüdern zu folgen (*illos sequi satius praeoptamus*). Erst als Theuderich den *Franci* Versprechungen (*promissiones*) machte, willigten sie ein, ihm weiterhin zu folgen. Die Versprechungen Theuderichs beziehen sich auf einen Ersatz der Beute, die die

von »sich mit etwas brüsten«, »mit etwas prahlen«, übersetzt werden muß. Daher muß man auch für den Munderich-Beleg diese Übersetzungsmöglichkeit ins Auge fassen.

201 Greg. Hist. Franc. III, 14, S. 112: *Mundericus... cum suis magnam stragem de populo illo fecit*. Vgl. oben, S. 138 mit Anm. 53.

202 Zu den Eidesleistungen der *populi* einzelner *civitates* vgl. unten, S. 191 ff.

203 Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir über das Ostreich besser unterrichtet sind als über die anderen Reiche, insbesondere was »innere« Ereignisse angeht, weil die Auvergne, aus der Gregors Familie stammt, zum Ostreich gehörte.

204 Greg. Hist. Franc. III, 11, S. 107/08.

Franci durch den Zug gegen die Burgunder für sich erhofft hatten. Statt dessen verspricht Theuderich ihnen, mit ihnen gegen die Auvergne zu ziehen, die unter Arcadius von ihm abgefallen war. Hier sollten sie sich alles nehmen dürfen, was sie wollten: Gold, Silber, Vieh, Knechte und Kleidung. Aus dem Motiv für die angedrohte Verlassung können wir auf die Gruppe schließen, die dahinterstand. Wir müssen annehmen, daß es sich bei der Verlassungsandrohung der *Franci* nicht um einen Aufstand weniger Großer gehandelt hat, sondern daß der Kern des Heeres, alle diejenigen, die auf die genannte Beute aus waren, hinter dieser Drohung stand. Daß es sich hier bei den *Franci* tatsächlich um den Kern des Heeres handelt, erweist sich auch dadurch, daß Gregor im gleichen Zusammenhang die *promissiones* Theuderichs als Versprechungen dem Heer gegenüber bezeichnet: ... *promittens iterum atque iterum exercitu cuncta regionis praedam cum hominibus in suis regionibus transferre permettere*²⁰⁵. Aus den »Gegenständen« der versprochenen Beute (*mancipia; homines*) wird zugleich deutlich, daß es sich bei dem politischen Gegenüber Theuderichs um freie Leute handelte, die zugleich *domini* über Unfreie waren oder doch sein konnten²⁰⁶. Nichts liegt näher, als den *exercitus* in seinem Kern bzw. die *Franci* mit den *domini* des Pactus Legis Salicae, mit den dort genannten *ingenui* gleichzusetzen. Aus dem Pactus wissen wir, daß sowohl die *ingenui*, die in der *trustis dominica* waren, als auch die, die nicht darin waren, in den Kampf zogen²⁰⁷. Hätten die *Franci* oder der *exercitus* Theuderich verlassen, so hätte das für ihn Absetzung durch den ihm unterstellten Teil der *gens Francorum*, die *Franci* ... *qui ad eum aspiciebant*, bedeutet. Man könnte diese Entscheidungsmöglichkeit der *Franci* als eine »Wahlmöglichkeit« ansehen, insofern nämlich, als sie sich gegen das gültige Recht der Nachfolge der Söhne Chlodowehs in je einem Teilreich wendet, in diesem Falle gegen das Erbrecht Theuderichs. Es ist bereits in der Literatur festgestellt worden, daß diese Wahlmöglichkeit noch kein Beweis »für ein auch im 6. Jahrhundert neben anderen Anschauungen von der Herrschaftsnachfolge bestehendes, uneingeschränktes freies Wahlrecht der Großen«²⁰⁸ ist. Dies ist umso mehr zu be-

²⁰⁵ Ebd., S. 108.

²⁰⁶ Eine ausführliche Interpretation dieser Stelle gibt CLAUDE, Comitat, S. 60/61. Besonders mit Hinblick auf die *mancipia* sah Claude in den *Franci* »Großgrundbesitzer«. Daß auch solche Leute unter den *Franci* waren, ist auch nach unserer Interpretation nicht ausgeschlossen. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 98/99, folgt Claude.

²⁰⁷ Pactus 63,1 und 2: *Si quis hominem ingenuum in hostile in companiono de companiones suos occiderit* *<et in truste dominica non fuit ille, qui occisus est>* ... *solidos DC culpabilis iudicetur*. 2. *Si (quis) vero in truste dominica fuerit ille, qui occisus est* ... *solidos MDCCC culpabilis iudicetur*. Hiermit erübrigkt sich die von BACHRACH, Military Organization, S. 13, angedeutete Möglichkeit, daß die *antrustiones* mit den (allen!) Mitgliedern des Heeres Chlodowehs und der anderen *reguli* seiner Zeit identisch gewesen sein könnten. Die *antrustiones* waren nach dem Pactus nur ein Teil des Heeres.

²⁰⁸ SCHNEIDER, Königswahl, S. 77.

tonen, als bis zu diesem Zeitpunkt »die Großen« als politisch gemeinsam handelnde Gruppe in den Quellen des 6. Jahrhunderts noch gar nicht entgegengetreten sind. Die Tatsache, daß man sich die Beschußfassung zur Verlassungsandrohung gegen Theuderich kaum ohne wortführende Einzelpersonen denken kann – wenngleich man sich diese Beschußfassung nicht als eine nüchterne politische Entscheidung vorstellen sollte –, ist aber noch kein Hinweis darauf, daß diese Drohung nur von wenigen Großen ausgegangen wäre, geschweige denn, daß sie einen Hinweis auf die Existenz eines Adels gäbe. Die uns erkennbare Wahlmöglichkeit geht nach Gregors Darstellung nicht von wenigen Großen aus, sondern von der Gesamtheit der *Franci*, dem Kern des *exercitus* Theuderichs.

Von der Mitwirkung der *leodes* des Ostreiches bei einer politischen Entscheidung erfahren wir im Zusammenhang mit der Nachfolge Theudeberts I. auf Theuderich I. Die rechtliche Situation läßt sich aus einem Ausspruch Theudeberts klar darstellen, soweit sie sich nicht bereits aus der Beobachtung ergibt, die wir auf Grund der Ereignisse beim Tode Chlodomers machen konnten. Theudebert war, als sein Vater noch lebte und gesund war, selbstverständlich davon überzeugt, daß er ihm im Königtum nachfolgen werde. Das geht aus einer Äußerung hervor, die er dem jungen Sigwald gegenüber tut: ... *si vero ille defunctus fuerit et me regnare audieris*²⁰⁹. Als Theuderich dann im Sterben liegt, läßt er Theudebert dringend zu sich rufen und ihm ausrichten, daß er, wenn er ihn, Theuderich, nicht mehr lebend anträfe, von seinen Oheimen ausgeschlossen werde²¹⁰. Man wird kaum fehlgehen, wenn man diese Aufforderung Theuderichs als eine Reaktion auf die Ermordung der Söhne Chlodomers bzw. deren Ausschaltung durch Chlothar und Childebert ansieht. Wenn Theudebert den alten König und Vater noch lebend antreffen mußte, um seinen Ausschuß durch die Oheime zu verhindern, so mußte sein Vater in Anwesenheit des Sohnes eine Handlung vollziehen können, die das verhindern konnte; das aber konnte nur eine rechtsförmliche Bestellung des Sohnes zum Nachfolger, eine Designation, sein. Bei dieser rechtsförmlichen Bestellung ist zumindest mit der Anwesenheit der dem König am nächsten stehenden *Franci* oder *leodes* (*antrustiones*?) sowie der Inhaber der höchsten Hofämter zu rechnen, soweit letztere nicht mit den zuerst Genannten identisch waren. Zu dieser Handlung durch den alten König kam es jedoch nicht, da Theuderich zu früh starb. Und tatsächlich verbanden sich Childebert und Chlothar gegen ihren Neffen, um ihm sein Reich zu nehmen²¹¹. Wieder sind es die glei-

²⁰⁹ Greg. Hist. Franc. III, 23, S. 122.

²¹⁰ Ebd.: *Dum haec agerentur, nuntiatur Theodoberto, patrem suum graviter egrotare, et ad quem nisi velocius properaret, ut eum inveniret vivum, a patruis suis excluderetur et ultra illuc non rediret.*

²¹¹ Ebd., S. 123. *Consurgentes autem Childeberthus et Chlothacharius contra Theudobertum, regnum eius auferre voluerunt...* Schon aus *regnum eius* geht hervor, daß das Reich Theuderichs von Gregor als das Theudeberts angesehen wird.

chen Könige wie nach dem Tode Chlodomers, die ihren Erbanspruch²¹² gegen das Erbrecht eines Neffen setzen. Im Gegensatz zu den Söhnen Chlodomers war Theudebert aber bereits erwachsen und hatte seit langem selbst Heere geführt²¹³. Die Oheime treffen damit auf eine völlig andere Situation. Sie können den Neffen nur durch einen Kriegszug (*consurgentes*)²¹⁴ besiegen und ausschalten. Theudebert fand aber die notwendige politische und kriegerische Unterstützung bei seinen *leodes*. Nach Gregor hatte Theudebert diese zunächst durch Geschenke »besänftigt« (*muneribus placatis*), woraufhin sie ihn gegen die Oheime »verteidigten« (*a leodibus suis defensatus*) und in seinem Königtum festigten (*in regnum stabilitus, in regno firmatus*)²¹⁵.

Daraus, daß Theudebert seine *leodes* »besänftigen« (*placare*) mußte, ist zu entnehmen, daß sie zunächst durchaus nicht geschlossen hinter ihm standen. Es ist im 6. Jahrhundert als üblich anzusehen, daß einige *leodes* nach dem Tode eines Königs nicht bei dessen Nachfolger blieben, sondern sich einem anderen König zuwandten²¹⁶. Bezeichnenderweise geschah dies gerade bei der Nachfolge sehr junger Könige. Der Einfluß des alten Königs auf die *leodes* war nach Gregors Bericht weniger wichtig²¹⁷ dafür, daß Theudebert deren Unterstützung gewann, als sein eigenes Verhalten ihnen gegenüber, seine Freigebigkeit²¹⁸. Man wird die Verteidigung (*defensatus*) Theudeberts durch seine *leodes* als kriegerische Verteidigung ansehen müssen, da sich das im gleichen Zusammenhang gebrauchte *consurgere* hier nicht anders deuten läßt als im Sinne von »sich zum Kampf erheben«. Welche rechtsförmlichen Vorgänge sich im einzelnen hinter den Ausdrücken *in regnum*

²¹² SCHNEIDER, Königswahl, S. 79/80, spricht auch hier von einem Anwachungsrecht der Brüder. Nach ihm brachte das schnelle Handeln Theudeberts Machtvorteile, die zwischen gleichberechtigten Ansprüchen, nämlich zwischen Eintrittsrecht und Anwachungsrecht, entschieden.

²¹³ Schon beim Tode Chlodowehs (511) heißt es von Theudebert, er sei *elegans atque utilis* (Hist. Franc. III, 1, S. 97) gewesen. Über kriegerische Unternehmungen Theudeberts zu Lebzeiten seines Vaters und unter dessen Oberbefehl vgl. Greg. Hist. Franc. III, 3 und 7.

²¹⁴ Zu *consurgere* als Wort für den militärischen Angriff vgl. Greg. Hist. Franc. V, 15, S. 213 (vgl. unten, S. 200, Anm. 344).

²¹⁵ Greg. Hist. Franc. III, 23, S. 123, und 25, S. 123.

²¹⁶ Vgl. unten, S. 194, 202.

²¹⁷ SCHNEIDER, Königswahl, S. 79/80, schätzt den Einfluß des alten Königs auf die »Großen«, als die er hier – wie es den Anschein hat – die *leodes* ansieht, hoch ein. Sicherlich war das Verhältnis des alten Königs zu seinen *leodes* und zu seinen Großen nicht ganz unwichtig im Falle der Nachfolge seines Sohnes. Das dürfte aber besonders bei unmündigen Nachfolgern (vgl. etwa den Fall Chlothars II.) von Gewicht gewesen sein. Theudebert war jedoch schon lange erwachsen, so daß die *leodes* und die Großen ihn nicht mehr so stark beeinflussen konnten und diese sich folglich nach dessen eigenen Eigenschaften entweder für oder gegen ihn entscheiden mußten.

²¹⁸ So auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 104/05.

stabilire und *in regno firmare* verbergen, ist nicht zu erkennen. Nach Gregors Bericht lassen sie sich lediglich auf den ganzen Vorgang, die Gewinnung der *leodes* durch Geschenke und damit die Königsannahme Theudeberts durch diese *leodes* und schließlich die erfolgreiche kriegerische Verteidigung Theudeberts durch sie, beziehen.

Für unseren Zusammenhang besonders wichtig ist die Beantwortung der Frage, wer die *leodes* waren. Diese sind bisher mit großer Selbstverständlichkeit als Große²¹⁹ angesehen und zum Teil ebenso selbstverständlich mit »Adel« gleichgesetzt²²⁰ worden. Wir bemühen uns, von »Großen« nur dazu sprechen, wo der Ausdruck der Quelle eine solche Übersetzung zuläßt oder wo insbesondere die politische und militärische Stellung einzelner oder mehrerer Personen in der Quelle zu einer sachlichen Einordnung unter die mächtigsten Männer um den König innerhalb eines Königreiches zwingt, obwohl die ihnen von der Quelle gegebene Bezeichnung sich mit dem deutschen Wort »Große« nicht übersetzen läßt. Dabei gehen wir von der Voraussetzung aus, daß der jeweilige Verfasser einer Quelle – für uns ist es meistens Gregor von Tours oder bzw. und die Verfasser des *Pactus Legis Salicae* – mit verschiedenen Bezeichnungen im allgemeinen auch verschiedene »Sachen« bzw. Personengruppen meinen. Vorsicht vor der Gleichsetzung einer Personengruppe mit »Großen« (*proceres*, *optimates*, *primi* u. a.) scheint uns besonders da geboten, wo die Quelle sich eines fränkischen Wortes bedient, wie etwa bei dem Wort *leodes*. M. E. wählt Gregor hier einen fränkischen Ausdruck, weil er eine fränkische Institution bzw. eine fränkisch bestimmte Personengruppe meint, für die er kein lateinisches Wort hat. Auf Grund der Glossierung des *Pactus Legis Salicae* ließen sich die *leodes* bereits ihrem Stande nach als *ingenui* bzw. *Franci* qualifizieren²²¹. Aus der Zugehörigkeit der *leodes* zu Theudebert (*sui*) ist nicht ohne weiteres eine nähere Beziehung zu ihm als die des waffenfähigen Freien, der ihm in den Kampf folgt, zu erschließen. *Sui* kann, wie sich gezeigt hat, auch nur besagen, daß es sich um die *Franci*, *leodes*, seines Heeres handelte²²².

Die Abhängigkeit Theudeberts von seinen *leodes* oder *Franci* war mit seiner Erhebung zum König nicht beendet. Gregor berichtet, daß die *coniuncti Franci* sich gegen Theudebert auflehnten, weil er seine langobardische Verlobte Wisigarde nicht zur Frau genommen und stattdessen die Romanin Deotera geheiratet hatte. Die *Franci* zwangen ihn schließlich zur Heirat mit der Langobardin. Der König mußte Deotera, die Mutter des späteren Königs Theudewald, verstoßen²²³. Der Ausdruck *coniuncti Franci* deutet nicht auf eine Gruppe von »Großen«, sondern vielmehr auf einen Aufruhr,

²¹⁹ SCHNEIDER, ebd.; IRSIGLER, ebd., S. 105.

²²⁰ WERNER, Bedeutende Adelsfamilien, S. 92, Anm. 23. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 105, verweist zu dieser Stelle auf Werner.

²²¹ Vgl. oben, S. 77 ff.

²²² Vgl. oben, S. 138 mit Anm. 53, S. 77 ff.

²²³ Greg. Hist. Franc. III, 27, S. 124.

der den Teil der *gens Francorum* anging, der zu Theudebert gehörte. Dies wird dadurch bestätigt, daß gerade unter Theudebert viele mächtige Männer Romanen waren und nicht *Franci*, und daß die *Franci* möglicherweise gerade wegen des großen Einflusses der Romanen bei Theudebert auf der Verstoßung der Romanin Deoteria und auf Heirat mit der Langobardin bestanden.²²⁴

d) Große im östlichen Teilreich

Neben den Bezeichnungen für größere, fränkisch bestimmte, politisch wirksame Gruppen (*Franci*, *leodes*, *exercitus*), die durchweg als das politische Gegenüber des Heerkönigs erscheinen, finden sich aber auch solche, die zweifelsfrei auf einen engeren Personenkreis um den König hinweisen. Ihre Position ist schon nach den von Gregor für sie gebrauchten Bezeichnungen eindeutig durch die Nähe zum König bestimmt. Personen, die in besonderer Nähe zum König standen, tauchen aber nicht erst unter Theudebert I. auf.

Bereits der *Pactus Legis Salicae* kennt *antrustiones*, die dem jeweiligen König durch einen besonderen Eid eng verbunden waren. Romanen wurden zunächst nicht in den fränkischen Antrustionat aufgenommen. Für sie gab es »ersatzweise« die Stellung des *conviva regis*, die ihrerseits auf Romanen beschränkt war. Die Analogie der dreifachen Wergelderhöhung zu der der Antrustionen läßt diese Schlußfolgerung zu. Umgekehrt bedeutet das, daß auch die Antrustionen *convivae regis* waren. Dem *Romanus homo*, *conviva regis* steht der *Francus homo*, *conviva regis* (*antrustio*) gegenüber. Einen *Romanus homo*, *conviva regis* glauben wir in Aredius sehen zu dürfen, der, ursprünglich ein Getreuer Gundobads (*Habebat . . . secum virum inlustrem A., strinuum atque sapientem*)²²⁵, zu Chlodowech übergeht, um in eine für eine List günstige Ausgangsposition zu gelangen. Chlodowech nahm ihn auf und »behält ihn um sich« (*secum retinuit*), er war nämlich *iocundus in fabulis*, *strinuus in consiliis*, *iustus in iuditiiis et in commisso fidelis*. Es ist sicher, daß Chlodowech außer ihm noch andere Leute in seiner nächsten Umgebung hatte, andernfalls hätte Aredius eine solche Position in der Nähe Chlodowechs nicht in seinen listigen Plan einbeziehen können.

Aus dem engeren Kreis um Childebert I. wird ein Mann namens Nunnio genannt, *qui . . . cum Childebertho Parisiorum rege magnus habebatur*²²⁶. Hieraus geht hervor, daß die Position Nunnios als »Großer« (*magnus*) von der Nähe zum König (*cum Childebertho rege*) abhängig ist.

Schließlich findet sich für das erste Drittel des 6. Jahrhunderts noch ein weiterer Beleg, aus dem wiederum hervorgeht, daß die Position der hervor-

²²⁴ Vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 105/06. Zu weiteren möglichen Motiven vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 80 mit Anm. 83.

²²⁵ Greg. Hist. Franc. II, 32.

²²⁶ Greg. Lib. vit. patr. 9, (1), S. 703.

ragenden Männer von der Nähe zum König (hier Theuderich I.) abhängig ist: *viri summo cum rege honore praediti*²²⁷. Diese Männer werden von Gregor zugleich als *potentes (personae)* bezeichnet²²⁸. Sie erscheinen als Begleitung des zum Bischof gewählten und vom König dazu bestimmten Nicetius (von Trier), der sich auf dem Weg zu seiner Weihe nach Trier befindet.

Im Gegensatz zu den genannten *leodes* und *Franci*, die mehrfach in Opposition zu ihren Königen auftraten, erscheinen die hier genannten Einzelpersonen als *fideles* des Königs. Da sie ihre Position vom König selbst herleiten, liegt eine Opposition gegen den König nicht in ihrem Interesse. Hierfür sind weniger die Belege für die Existenz solcher Personen²²⁹ anzuführen, als vielmehr die Tatsache, daß zwar von Rebellionen der *Franci* und *leodes* im frühen 6. Jahrhundert berichtet wird, nicht aber von Aufständen der Leute, die *cum rege magni* waren. Wir halten deswegen das argumentum *e silentio* an dieser Stelle für berechtigt, weil eine Rebellion durch diese Leute für Gregor ebenso erzählenswert sein mußte wie etwa der Aufstand eines Heeres gegen den König.

Mehr über die Stellung solcher Männer aus dem engeren Kreis um den König erfahren wir aus dem Bericht Gregors über die Geschichte des östlichen Teilreiches nach Theuderichs Tod (534). Es ist bekannt²³⁰, daß Romanen bei Theudebert besonderen Einfluß gewannen. Zu ihnen gehörten Asteriolus und Secundinus, von denen Gregor sagt: *magni cum rege habebantur*²³¹. Als Grund für ihre Stellung in der Nähe des Königs gibt Gregor – wie bei Aredius – persönliche Vorzüge an: ... *erat autem uterque sapiens et retoricis inbutus litteris*. Obgleich es nicht unwahrscheinlich ist, daß die beiden Männer vornehmer, nämlich senatorischer Abkunft waren, erwähnt Gregor das in diesem Zusammenhang nicht²³². Auf vornehme Abkunft der beiden Männer deuten ihre Bildung²³³ und die Tatsache, daß Theudebert Secundinus als Gesandten zum Kaiser schickte. Sicher ist, daß die Herkunft der Männer für deren Einordnung als »Große« Theudeberts

²²⁷ Ebd. 17,(1), S. 728.

²²⁸ Ebd., S. 729.

²²⁹ Soweit diese Belege zwar für die Existenz einer Schicht von »Großen«, nicht aber für die einer Adelsschicht verwendet werden, ist IRSIGLER, Untersuchungen, S. 107, zuzustimmen, der feststellt, daß nicht erst die Minderjährigkeit Theudewalds zur Bildung dieser Schicht geführt hatte.

²³⁰ Vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 105/06.

²³¹ Greg. Hist. Franc. III,33, S. 128.

²³² Daß Gregor ihre Herkunft nicht erwähnt, hat vielleicht seinen Grund darin, daß die Geschichte dieser beiden wenig rühmliche und einem Senator unwürdige Züge aufweist: So sollen sie sich »mit eigenen Händen« (*propriis manibus*) geprügelt haben.

²³³ Zwar war hohe Bildung im 6. Jh. kein ausschließliches Privileg für den senatorischen Adel, da sogar Unfreie (vgl. zu Andarchius Greg. Hist. Franc. IV,46) dazu gelangen konnten. Bei letzteren war dies aber doch eine Ausnahme.

für Gregor nicht wesentlich gewesen ist. Beide hatten bei Theudebert eine hohe Stellung (*honor*)²³⁴ inne. Secundinus hatte als Gesandter des Königs an den Kaiser eine Vorzugsstellung, die schließlich indirekt Ursache des Streites zwischen den beiden Männern wurde. Secundinus scheint mehrere *villae* besessen zu haben, die er auf der Flucht vor dem Sohn des Asteriolus abwechselnd aufsuchte²³⁵. Der wegen übermütiger Handlungen des Secundinus entstandene Streit der beiden Großen wurde vom König selbst geschlichtet. Nachdem der Streit erneut ausgebrochen war, stellte sich der König auf die Seite des Secundinus. Das hatte die Absetzung des Asteriolus von seiner Stellung (*honor*) zur Folge. Später wurde er jedoch von der Königin Wisigarde wieder eingesetzt, deren Schutz er bis zu ihrem Tode genoß. Danach wurde er von Secundinus umgebracht; dieser wiederum nahm sich, vom Sohn des Asteriolus in die Enge getrieben, das Leben. Im Verlauf dieser Fehde, die offenbar auch bei Romanen üblich war, zeigt sich durch die tatsächliche Abhängigkeit der Großen vom König oder von der Königin, daß die Bezeichnung *magni cum rege* die tatsächliche Stellung der Großen wiedergibt.

Eine ähnliche Stellung wie Secundinus und Asteriolus und vermutlich eine noch mächtigere nahm bei Theudebert der Romane Parthenius ein, gegen den sich nach Theudeberts Tod die *Franci* erhoben²³⁶. Parthenius hatte sich den Haß der *Franci* zugezogen, da er ihnen nach römischer Sitte Steuern auferlegte. Daß es sich bei diesen *Franci* mit Sicherheit nicht um eine Gruppe von Adligen und bei diesem Aufruhr nicht um eine »Adelsopposition«²³⁷ handelte, sondern um einen Aufruhr der freien Franken (*Franci/ingenui/populus*) ist bereits in einem anderen Zusammenhang dargelegt worden²³⁸. Bemerkenswert scheint uns an dieser Stelle, daß nicht Große eine Opposition gegen den König bilden, sondern die *Franci*, die in der neueren Literatur gerne selbst mit »Großen« identifiziert werden, gegen einen Großen, der bisher durch den König vor ihnen geschützt worden war. Mit dem Tode des Königs verliert Parthenius seine Macht. Der Große ist nur mit dem König (*cum rege*) groß (*magnus*). Die Macht der *Franci* dagegen ist unabhängig vom König, sie kann sich sogar gegen ihn selbst richten, wie mehrfach gezeigt wurde, und sie kann sich gegen die Großen richten, wie hier deutlich wird.

Eine Beteiligung bestimmter Personen oder Personengruppen an der

²³⁴ Greg. Hist. Franc. III,33, S. 129: *Qui [sc. Asteriolus] valde humiliatus est et ab honore depositus.* Der Analogieschluß, daß auch Secundinus einen *honor*, ein hohes Amt, besaß, liegt auf der Hand, zumal da er Gesandter des Königs an den Kaiser war.

²³⁵ Greg. Hist. Franc. III,33, S. 129: *Tunc Secundinus timore perterritus de villa in villam ante eum fugiret...*

²³⁶ Ebd. III,36, S. 131.

²³⁷ So IRSIGLER, Untersuchungen, S. 106.

²³⁸ Vgl. oben, S. 109 f.

Nachfolge Theudewalds auf Theudebert I. ist zwar direkt aus Gregors Bericht nicht zu erkennen, sie ergibt sich aber zwangsläufig, wenn man bedenkt, daß Theudewald noch ein »unmündiger« Knabe war und daß seine Großoheime Chlothar und Childebert ihn kaum unterstützen durften. Um welche Personengruppe oder -gruppen es sich dabei gehandelt hat, läßt sich vielleicht aus dem Bericht Gregors über ein Ereignis zu Beginn der Regierungszeit Theudewalds rekonstruieren. Das politische Gewicht dieser Personengruppen läßt sich aber nur dann richtig einschätzen, wenn man sich auch über die rechtliche Position Theudewalds beim Tode Theudeberts im klaren ist. Wenn hier das *argumentum e silentio* erlaubt ist, so haben Chlothar und Childebert bei dieser Nachfolge keine Ansprüche erhoben. Da das Reich Theuderichs bereits mit Unterstützung der *leodes* gegen den Erbanspruch der Brüder auf seinen Sohn Theudebert übergegangen war, hatten die Brüder das Erbrecht Theudeberts faktisch anerkennen müssen. Theudewald gegenüber waren sie nicht in der gleichen rechtlichen Position wie gegenüber seinem Vater, da sie nicht mehr Miterben Theudeberts waren²³⁹. Ebenso wie einst Theudebert war jetzt auch Theudewald von der Rechtmäßigkeit seiner Nachfolge überzeugt²⁴⁰. In Analogie zur Nachfolge Theudeberts auf Theuderich wird man annehmen müssen, daß Theudebert selbst alles unternahm, um seinem Sohn die Herrschaft zu erhalten, d. h. er wird, da er im Gegensatz zu Theuderich ein längeres Krankenlager hatte, die nötige rechtsförmliche Handlung an seinem Sohn vollzogen haben. Jedoch durfte für die Königsnachfolge eines Kindes im 6. Jahrhundert eine, wenn auch noch so zweifelsfreie, erbrechtliche Position allein nicht ausgereicht haben. Politische und militärische Macht mußten hinzukommen. Für die erfolgreiche Nachfolge Theudewalds durfte es nicht ganz unwesentlich gewesen sein, daß zwischen Chlothar I. und seinem Bruder Childebert I. eine deutliche Entfremdung eingetreten war. So hatte letzterer Theudebert adoptiert, damit er einmal sein Reich übernehme²⁴¹, und damit seinen Bruder von der Nachfolge in seinem Reich auszuschließen versucht. Diese Adoption Theudeberts durch Childebert, obwohl letzterer einen Bruder hatte, der mit ihm geerbt hatte, zeigt zugleich deutlicher als jede tatsächliche

²³⁹ Insofern war die rechtliche Position der Oheime schwächer, nicht stärker als beim Tode Theuderichs, der ihr Miterbe gewesen war. Anders SCHNEIDER, Königswahl, S. 251.

²⁴⁰ Man vergleiche Theudewalds eigene Auffassung von seiner rechtlichen Position, Epp. Austr. 18, S. 131 ff., in einem Brief an Kaiser Justinian: ... *quod nos in solium genitoris nostri, ut dignum erat, superna potentia resedere p[re]cepit...*

²⁴¹ So sind m. E. die von Gregor wiedergegebenen Worte Childeberts bei der Adoption zu verstehen: *Filios non habeo, te, tamquam filium habere desidero*. Die folgenden Handlungen Childeberts gehen in die gleiche Richtung: *Quo veniente, tantis eum muneribus ditavit, ut ab omnibus miraretur. Nam de rebus bonis, tam de armis quam de vestibus vel reliquis ornamentiis, quod regem habere decet, terna ei paria condonavit, similiter et de equitibus atque catinis* (Hist. Franc. III, 24, S. 123).

Nachfolge eines Sohnes, daß das Erbrecht des Sohnes vor dem der Brüder vorrangig war. So war es mit einem Rechtsanspruch der Oheime beim Tode Theudeberts schlecht bestellt. Ein gemeinsames, gewaltsames Vorgehen der Brüder gegen den Großneffen war durch die Entfremdung, die sich zur Feindschaft entwickelte, unwahrscheinlich geworden. Hinzu kam, daß in Austrasien bereits unter Theuderich I. eine politische Sonderentwicklung eingesetzt hatte²⁴². Die an die Politik des Vaters anschließende, teilweise durch die Lage des Ostreiches bedingte, eigenwillige Außenpolitik Theudeberts I. ist bekannt, sein positives Verhältnis zu den romanischen Kräften seines Landes bereits erwähnt worden. Dieses gute Verhältnis betraf nicht nur romanische Laien, sondern auch die Vertreter der Kirche²⁴³, die überwiegend Romanen waren²⁴⁴. Aus den engen Beziehungen Theudeberts zu den Romanen ist zu erschließen, daß diese sich bis zu seinem Tode eine nicht unbedeutende Machtstellung geschaffen hatten. Namentlich werden von den romanischen Großen nur Secundinus, Asteriolus und Parthenius genannt. Eine mächtige Position wird man aber auch dem Bischof Nicetius von Trier einräumen müssen; denn gerade in Trier versuchte Parthenius, sich nach Theudeberts Tod vor den *Franci* zu retten²⁴⁵. Er wird dabei von zwei weiteren, namentlich nicht genannten Bischöfen unterstützt. So standen sich bei Theudeberts Tod zwei offenbar rivalisierende Gruppen gegenüber. Auf der einen Seite die *Franci*, deren Macht als Gruppe²⁴⁶ im wesentlichen auf ihrer Zugehörigkeit zum Heer beruhte und die im Zusammenhang mit dem Widerstandsrecht des *Francus* gesehen werden muß, und auf der anderen Seite die romanischen Großen, die bisher ihre Macht z. T. auf privaten und kirchlichen Besitz und Einfluß, z. T. auf die Nähe des Königs und den Schutz des Königs gegründet hatten. Theudewalds Nachfolge dürfte vom fränkischen Heer seines Teilreiches ebenso akzeptiert wor-

²⁴² So hatte Theuderich sich – gegen den Widerstand seiner *Franci* – von dem gemeinsamen Zug seiner Brüder gegen Burgund ferngehalten und sich stattdessen »inneren Angelegenheiten«, nämlich dem Aufstand in der Auvergne, gewidmet. Er war auch bei dem Anschlag Chlothars und Childeberts gegen die Söhne Chlodomers abseits geblieben.

²⁴³ Vgl. dazu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 105/06. Am Beginn seiner Herrschaft scheint dieses Verhältnis jedoch nicht in jedem Falle positiv gewesen zu sein. So hatte Theudebert wegen einiger seiner Begleiter, die von Bischof Nicetius von Trier exkommuniziert worden waren, eine Auseinandersetzung mit dem Bischof, die dann allerdings im Sinne des Bischofs entschieden wurde (Greg. Lib. vit. patr. 17, S. 729).

²⁴⁴ WIERUSZOWSKI, Zusammensetzung, S. 14 ff., bes. S. 16 ff.

²⁴⁵ Greg. Hist. Franc. III, 36, S. 131. In Trier wurde Parthenius in der Kirche versteckt. Zu Nicetius vgl. oben, Anm. 243.

²⁴⁶ Dies heißt nicht, daß nicht einzelne *Franci* sowohl wichtige Positionen im Heer als auch am Hofe einnahmen. Auch *Franci* gehörten zu den Großen. Aber diese wenigen bildeten nicht die Gruppe der oppositionellen *Franci*. Ihnen konnte eine offene Opposition zum König mehr schaden als nützen.

den sein²⁴⁷ wie von den romanischen (und fränkischen) Großen, die ihren Vorteil bei der Nachfolge eines Kindes schnell erkannten.

Das zeigte sich bei einer Bischofsbestellung in Clermont²⁴⁸. Diejenigen Bischöfe, die zur Beerdigung des hl. Gallus, Bischofs von Clermont, zusammengekommen waren, wollten einen Priester namens Cato zum Bischof weihen, und zwar ohne den rechtmäßigen Weg über den König zu gehen²⁴⁹. Sie begründeten ihre Eigenmächtigkeit damit, daß der König noch klein sei (*rex vero parvulus est*). Falls der von ihnen eingesetzte Bischof wegen seiner Einsetzung Schwierigkeiten bekommen sollte, würden die Bischöfe ihn gegen den König in ihre *defensio* nehmen. Dabei rechneten sie auf die Unterstützung der *proceres* und *primi* im Reiche König Theudewalds²⁵⁰. Der Plan scheiterte am Widerstand des Kandidaten, der *canonice*, auf rechtmäßige Weise, Bischof werden wollte. So wurde Cato nur *consensu clericorum* zum Bischof gewählt, nicht aber geweiht. Von einem Feind Catos wurde schließlich der Tod des hl. Gallus dem König gemeldet »und denjenigen, die um ihn waren« (*vel qui cum eo erant*)²⁵¹. Theudewald und seine Leute (*qui cum eo erant*) versammelten daraufhin die *sacerdotes* bei Metz, und der Feind und Rival Catos, der Archidiakon Cautinus, wurde zum Bischof geweiht und nach Clermont geschickt. Die Spaltung, die daraufhin unter der Geistlichkeit eintrat, zeigt, daß nicht alle sich sofort der Entscheidung des Königs und seiner näheren Umgebung beugten. Aber dieser Widerstand schadete ihnen sehr²⁵².

Dieser Versuch einer eigenmächtigen Bischofsbestellung geschah wohl nicht zufällig in der Auvergne, die uns als Zentrum senatorischer Adelsmacht bereits bekannt ist. Die Gruppe von Bischöfen, die zur Beerdigung des hl. Gallus nach Clermont gekommen war und die sich zum größten Teil aus den Bischöfen der näher gelegenen Städte zusammengesetzt haben dürfte, stützte sich bei ihrer Eigenmächtigkeit auf die Gruppe der *proceres et primi regni Theodovaldi regis*. Daneben ist aber von einer anderen Personengruppe die Rede, deren politische Entscheidung schließlich den Ausschlag gab. Es handelt sich um die Männer, *qui cum eo [sc. Theodovaldo rege] erant*. Sie waren deshalb die Bestimmenden, weil die Weihe im Sinne des Königs vollzogen wurde und weil der König selbst als *parvulus* diese kaum hätte durchsetzen können. Da die Bischöfe mit der Unterstützung der

²⁴⁷ Er bedurfte ebenso der Unterstützung durch die *leodes* oder *Franci* wie sein Vater, um nicht der Habgier Chlothars I. in die Hände zu fallen.

²⁴⁸ Greg. Hist. Franc. IV,6 und 7.

²⁴⁹ Dazu CLAUDE, Bestellung der Bischöfe, S. 31 ff.

²⁵⁰ Greg. Hist. Franc. IV,6, S. 139: *Rex vero parvulus est, et si qua tibi adscribitur culpa, nos suspicentes te sub defensione nostra, cum proceribus et primis regni Theodovaldi regis agemus, ne tibi ulla excitetur iniuria.*

²⁵¹ Ebd. IV,7, S. 139.

²⁵² Ebd., S. 140: *Nam et divisio clericorum facta est, et alii Cautino episcopo erant subditi, alii Catoni presbitero, quod eis fuit maximum detrimentum.*

proceres et primi regni Theodovaldi regis rechneten, ist anzunehmen, daß sie diese von ihrem Vorhaben zumindest in Kenntnis gesetzt hatten. Die Leute um Theudewald haben davon jedoch nichts erfahren, und sie handeln genau entgegengesetzt zu den Erwartungen der Bischöfe. Das bedeutet, daß die Leute, *qui cum eo [rege] erant*, nicht mit den von den Bischöfen erwähnten *proceres et primi regni Theodovaldi regis* identisch waren, sondern daß es sich um opponierende Gruppen handelte. Die einen standen auf Seiten des Königs, die anderen auf Seiten der Bischöfe. M. E. liegt nichts näher, als anzunehmen, daß die Bischöfe glaubten, sich auf den senatorischen Adel der Auvergne stützen zu können. Die Vertreter dieses Adels waren in ihren Augen (und wohl auch in denen Gregors) die *proceres et primi regni Theodovaldi regis*. Für ihren Blickwinkel, d. h. für die nähere Umgebung von Clermont, mochten die romanischen Senatoren tatsächlich als solche gelten, wenn sie auch nicht alle Großen in Theudewalds Reich waren. K. F. Werner²⁵³ spricht im Hinblick auf den Bezug der *proceres et primi* auf das Teilreich und auf den König von einer »selbstverständlich werdende(n) Formel«, die bei Gregor von Tours »häufig nachweisbar« sei, »bevor der Name des *regnum* an die Stelle des Königsnamens tritt«. Uns scheint aber, daß bei Gregor von Tours zwar der Bezug auf die Person des Königs üblich ist²⁵⁴, daß aber bei Bezug auf das *regnum* noch jeweils ein Sonderfall vorliegt. Wenn wir nichts übersehen haben, so findet sich der Bezug auf das *regnum* außer an unserer Stelle noch fünfmal. Dabei ist zweimal von den »Großen« des Reiches Chilperichs²⁵⁵ die Rede, nachdem dieser schon tot war und Fredegunde ihn tatsächlich vertrat, soweit das für eine Frau möglich war. Das *regnum* Chilperichs hatte zeitweise keinen anerkannten König. Folglich konnten die Großen in dieser Zeit nur durch die Zugehörigkeit zu seinem Reich gekennzeichnet werden. Diese Gewohnheit, die Großen aus Chilperichs ehemaligem Reich mit der Zugehörigkeit zum *regnum* zu kennzeichnen, behält Gregor dann noch einmal bei, als er von den *priores regni Chlothari fili Chilperici*²⁵⁶ spricht. Gregor hat sich noch nicht daran gewöhnt, Chlothar II. als König im Reiche Chilperichs anzusehen, die Beziehung der lange Zeit »herrenlosen« *priores regni Chilperici [quondam]* auf Chlothar II. ist ihm noch nicht selbstverständlich. Weitere zwei Male ist Bezug auf das *regnum* Childeberts II. genommen²⁵⁷. Hier ist die Rede von *omnes seniores in regno Childeberthi regis* und *omnes, qui in regno Childeberthi habentur*. Es handelt sich beide Male um die Rechtfertigung des Usurpators Gundowald, der Wert darauf legte, daß alle Leute von Bedeutung die überall im Reiche Childeberts waren, auf seiner Seite standen.

²⁵³ Bedeutende Adelsfamilien, S. 92, Anm. 23. Ihm folgt IRSIGLER, Untersuchungen, S. 107. Leider geben beide keine Belege an.

²⁵⁴ Vgl. oben, S. 175 ff.

²⁵⁵ Greg. Hist. Franc. VII, 19, S. 338/39; VIII, 9, S. 376.

²⁵⁶ Ebd. IX, 9, S. 421.

²⁵⁷ Ebd. VII, 33, S. 353, und VII, 34, S. 354.

Vielleicht ist es auch kein Zufall, daß die Beziehung auf das *regnum* anstatt auf die Person des Königs nur bei unmündigen (Chlothar II., Theudewald) oder sehr jungen (Childebert II.) Königen vorkommt. Auf jeden Fall scheint es uns nach den genannten Belegen nicht zweifelhaft, daß Gregor auch an unserer Stelle mit besonderem Grund den Bezug auf das *regnum* wählte.

Dieser besondere Grund liegt bei der hier zur Diskussion stehenden Stelle darin, daß Gregor, den Tatsachen entsprechend, auf eine enge Beziehung dieser Leute zur Person des Königs verzichtete, zumal da von anderen die Rede ist, die *cum eo* waren, d. h. bei denen diese persönliche Beziehung zutraf. Letztere waren mit einiger Wahrscheinlichkeit die Männer, die für den sehr jungen König die Führung des Reiches und damit wohl vor allem des Heeres in ihren Händen hatten. Man wird sich unter diesen die Inhaber der höchsten Hofämter, die *nutricii* des jungen Königs und vielleicht auch die *antrustiones* Theudewalds vorzustellen haben. Vielleicht läßt auch die Begleitung Theudeberts II., der als Knabe ein Unterkönigtum in Soissons und Meaux erhielt, bis zu einem gewissen Grade einen Rückschluß auf die Zusammensetzung der Männer zu, die *cum eo [sc. Theodovaldo] erant*. Danach hätte es sich um *comites, domestici, maiores* und *nutricii* gehandelt²⁵⁸.

Wenn Einzelheiten in diesem Zusammenhang auch Gegenstand von Vermutungen bleiben müssen, so ist eines doch wahrscheinlich, daß nämlich Gregor bewußt unterscheidet zwischen den von den Bischöfen genannten *proceres et primi regni Theodovaldi regis* aus dem romanischen Bereich der Auvergne und den zumindest z. T. fränkischen »Großen« um den König, die er schlicht als die Leute bezeichnet, *qui cum eo erant*. Die Bezeichnungen Gregors stehen für den vorliegenden Einzelfall im Gegensatz zu den tatsächlichen Machtverhältnissen. Nicht das, was die Bischöfe gemeinsam mit den *proceres et primi regni Theodovaldi regis* vorhaben, geschieht, sondern das, was im Sinne Theudewalds und der Leute ist, *qui cum eo erant*.

Aus den Bestimmungen des Konzils von Clermont von 535²⁵⁹ geht hervor, daß es schon zu Beginn der Herrschaft Theudeberts I. häufiger vorkam, daß Bistumsbewerber sich unter den Schutz von weltlichen *potentes* stellten²⁶⁰. Das genannte Konzil sucht dem Einhalt zu gebieten. Hier wird vor allem der Fall berücksichtigt, daß die *potentes saeculi* den Klerikern gegen ihre Bischöfe den Rücken stärken. Ein Kampf zwischen kirchlichen und weltlichen *potentes* zeichnet sich ab²⁶¹. Auf jeden Fall wird hieraus deut-

²⁵⁸ Ebd. IX, 36, S. 457 zum Jahre 589. Vgl. dazu unten, S. 259.

²⁵⁹ *Concilia I*, S. 66 ff.

²⁶⁰ Vgl. *Conc. Aurel.* 549, in: *Concilia I*, S. 104. Hier wird gefordert, daß *cives aut clericci* nicht *per oppressionem potentium personarum* zum Konsens gezwungen werden sollen.

²⁶¹ Vgl. *Conc. Aurel.* 541, in: *Concilia I*, S. 93. Hier ist in einer Bestimmung (XXV) die Rede davon, daß Kleriker und Laien *sub potentum nomine atque patrocinio* Kirchenbesitz an sich zu bringen versucht haben.

lich, daß es im Ostreich wohl schon zu Lebzeiten Theuderichs I. († 533) und vielleicht besonders in der Auvergne (Konzilsort Clermont!) Bestrebungen von seiten weltlicher Mächtiger gab, ihr politisches Gewicht auch in kirchlichen Angelegenheiten einzusetzen. Bei dem Einsetzungsversuch des Priesters Cato in Clermont waren sich die *potentes saeculi* der Auvergne jedoch mit den Bischöfen aus der näheren Umgebung gegen den König und dessen Leute einig – zumindest haben die Bischöfe das Cato gegenüber behauptet.

e) Chlothar I. und die *Franci* des östlichen Teilreiches

Als mit Theudewald die Dynastie des östlichen Teilreiches ausstarb, folgte Chlothar I. kraft seines Erbrechts als Bruder Theuderichs I., des Großvaters Theudewalds, das nun, da weder ein Sohn Theudewalds noch ein Bruder oder ein Oheim da war, wirkliches Recht war. Jedoch vollzog sich seine Nachfolge unter Ausschluß seines Bruders Childebert, der das gleiche Erbrecht besaß wie er. Es muß sich demzufolge auch bei dieser Nachfolge ein politischer Kampf zwischen Chlothar und Childebert abgespielt haben. Dabei dürfte die Rolle derjenigen, die im östlichen Teilreich *cum rege* waren, die hohe Ämter innehattten und vor allem derjenigen, die führende Stellungen im Heere besaßen, nicht unbedeutend gewesen sein. Darüber berichtet Gregor jedoch nichts. Lediglich durch Agathias²⁶² ist bezeugt, daß zwischen Childebert und Chlothar ein »furchtbarer Streit« entstand, der fast dem ganzen merowingischen Hause zum Verhängnis geworden wäre. Chlothar habe Childebert keinen Anteil zugestanden, da jener krank und alt gewesen sei und keine männlichen Nachkommen gehabt habe und Chlothar, der damals fünf Söhne hatte, daher ohnehin bald sein Reich zufallen würde. Das bedeutet, daß Childebert wegen mangelnder Eignung ausgeschlossen wurde. Die tatsächlichen Machtverhältnisse, vermutlich auch die Entscheidung der *Franci* des Ostreiches für Chlothar werden ihn gezwungen haben, schließlich zu verzichten²⁶³.

Die Abhängigkeit des Königiums Chlothars I. im östlichen Teilreich von den *Franci* dieses Gebietes sollte sich nämlich schon zur Zeit seiner Um-

²⁶² Agathias, Historien, B. 14, 8–11, S. 59. SCHNEIDER, Königswahl, S. 83, übergeht den Bericht des Agathias, dem aber vor Vermutungen der Vorrang gebührt.

²⁶³ Ob die Heirat Chlothars I. mit der Witwe Theudewalds ihm »einen entscheidenden Vorsprung vor Childeberts Erbansprüchen verschafft« (SCHNEIDER, ebd., S. 83) hat, bleibt einigermaßen fragwürdig, wenn man die Heiratssitten der fränkischen Könige im 6. Jh. und speziell diejenigen Chlothars I. beobachtet (vgl. oben, S. 157 f., Anm. 135). Rechtliche Konsequenzen wird man einer solchen Heirat in keinem Falle zusprechen können. Allenfalls konnten über diesen Weg Beziehungen geknüpft werden. Nicht unwichtig mag auch der wirtschaftliche Aspekt gewesen sein. Daher ist die Frage, ob sich eine solche Heirat für einen Anwärter unter dem Aspekt der Nachfolge lohnte, wohl sehr vom politischen Einfluß der jeweiligen Königin abhängig gewesen. Eine politische Heirat kann man sich mit Frauen wie Fredegunde oder Brunichilde vorstellen.

fahrt²⁶⁴ erweisen. Wie anderen Erwähnungen der Umfahrt im 6. Jahrhundert zu entnehmen ist²⁶⁵, diente diese der Entgegennahme von Eiden und Huldigungen in den *civitates* der Reiche, d. h. der Begründung einer persönlichen Beziehung zwischen König und *populus* bzw. *Franci*. Während dieser Umfahrt erfährt Chlothar durch seine Leute (*sui*) von einer Rebellion der Sachsen. Um den Aufstand niederzuwerfen, zieht er gegen sie. Nach Gregor senden die Sachsen, bevor es zur Schlacht kommt, dreimal eine Friedensgesandtschaft an Chlothar. Dieser ist von Anfang an geneigt, auf einen Kriegszug zu verzichten. Wegen dieser Frage kommt es aber zu einer scharfen Auseinandersetzung mit seinen Leuten (*sui*) bzw. den *Franci*, die auf den Kriegszug, der für sie vor allem ein Beutezug werden sollte, nicht verzichten wollen. Anfangs nennt Gregor als »Gesprächspartner« Chlothars »seine Leute«: *sui*²⁶⁶. Diese werden dann im Verlaufe des Gesprächs als *Franci*²⁶⁷ bezeichnet. Wie an anderer Stelle, so ergibt sich auch hier Identität von *sui* und *Franci*²⁶⁸. Das »Gespräch« Chlothars mit seinen Leuten (*sui; Franci*) ist somit als eine Rede des Königs an sein Heer anzusehen. Ob die Antwort der *sui* bzw. *Franci* durch die Wortführer gegeben wurde oder durch allgemeine Mißfallenkundgebungen, ist aus dem Text nicht klar ersichtlich. Der weitere Verlauf des Streites zeigt jedoch, daß jene *Franci* nicht nur wenige Heerführer, sondern der politisch handelnde Kern des Heeres Chlothars waren. Es entsteht auf Grund der Weigerung Chlothars, gegen die Sachsen zu ziehen, ein Aufruhr im Heer, der den König beinahe das Leben gekostet hätte²⁶⁹. Einen so offenen Anschlag konnte nur eine aufgebrachte Menge ausüben; wären nur einige Große beteiligt gewesen, so hätten sie die Rache des Königs fürchten müssen. Man wird als Motiv für

264 Die hier bei Gregor (Hist. Franc. IV,14, S. 145/46) zuerst erwähnte Umfahrt (*cum regno Franciae suscepisset atque eum circuiret*) erweist sich dadurch, daß sie in einem Nebensatz als begleitender Umstand erwähnt wird, als eine zu diesem Zeitpunkt bereits übliche Handlung, die zur förmlichen Königserhebung gehört.

265 Vgl. unten, S. 191 ff.

266 Greg. Hist. Franc. IV,14, S. 146: *Chlothacharius rex, ait suis...*

267 Ebd.: *Franci autem nec hoc adquiescere voluerunt. Quibus ait Chlothacharius rex...*

268 Auch IRSIGLER, Untersuchungen, S. 107/08 mit Anm. 158, stellt fest, daß *Franci* und *sui* synonym gebraucht werden. Irsigler stellt dann jedoch einen Zusammenhang zwischen diesen beiden Ausdrücken und »präziseren Bezeichnungen wie *meliores natu, meliores Franci*« u. a. her, der von der Quelle nicht ohne weiteres gedeckt wird. Die Tatsache, daß bisweilen auch eine kleinere politisch hervorragende Gruppe (vgl. IRSIGLER, S. 108, Anm. 161), wie etwa die *priores* eines Königs, als *sui* bezeichnet wird, berechtigt noch nicht zu einer generellen Gleichsetzung von *sui* mit den Großen. Die Frage, wer die jeweils genannten *sui* waren, wird man aus dem jeweiligen Zusammenhang zu beantworten haben. Vgl. oben, S. 138 f. mit Anm. 53.

269 Greg. Hist. Franc. IV,14, S. 146: *Tunc illi ira commoti contra Chlotharium regem, super eum inruunt, et scindentes tenturium eius ipsumque convitiis exasperantes ac vi detrahentes, interficere voluerunt, si cum illis abire deferret.*

den Aufruhr des Heeres in Analogie zur Erhebung der *Franci* gegen Theuderich²⁷⁰ den Wunsch nach Beute ansehen dürfen. Diese Analogie ist umso wahrscheinlicher, als auch das Heer Chlothars gegen die Sachsen ganz überwiegend aus *Franci* des Ostreiches bestanden hat²⁷¹. Das Widerstandsrecht des *Francus* scheint im stärker germanisch besiedelten Ostreich den Königen mehr Schwierigkeiten in den Weg gelegt zu haben als im Westen und Süden²⁷². Hier verwirklicht sich im Gegensatz von König und *Franci* (*gens*) der Satz des Tacitus: *nec regibus infinita ac libera potestas*²⁷³.

f) Zur Frage des eigenmächtigen Königstums Chramns.

Personen um Chramn

Der Bericht über den Usurpationsversuch Chramns, eines Sohnes Chlothars I., ergibt im ganzen für unsere Fragestellung nach daran beteiligten Personen und Personengruppen nur wenige Hinweise. Dagegen erweist sich die erneute Beschreibung einiger wesentlicher Punkte in der Laufbahn Chramns deswegen als notwendig, weil die neuere Literatur zu dieser Frage zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte. Es ist von einem Unterkönigtum Chramns in Clermont und Poitiers gesprochen worden²⁷⁴. Nun paßt zwar insbesondere ein Königstum Chramns in Clermont gut in die seit dem frühen 6. Jahrhundert lebendigen Selbständigkeitbestrebungen der romanischen Adelsopposition der Auvergne, es läßt sich aber aus Gregors Bericht nicht belegen. Eine genaue Analyse des Textes bei Gregor unter Berücksichtigung der Chronologie der Ereignisse ergibt ein anderes Bild.

Es war eine der ersten Handlungen Chlothars I. nach der Übernahme der Herrschaft im östlichen Teilreich, seinen Sohn Chramn nach Clermont zu schicken²⁷⁵, *quasi pro custodia*, wie man in Analogie zu der Entsendung Sigiwalds durch Theuderich I. in ebendieselbe Gegend wird schließen dürfen. Die Auvergne galt folglich immer noch als ein Gebiet, das eines besonderen »Aufpassers« bedurfte. Nach Gregor hat Chramn dann in Clermont und darauf in Poitiers »gewohnt« oder »Hof gehalten«. Der Ausdruck *residere* gibt keinen Anlaß, auf ein selbständiges Königstum Chramns in diesen beiden Städten zu schließen, denn Gregor sagt z. B. auch von Aregunde,

²⁷⁰ Vgl. oben, S. 170 ff.

²⁷¹ Die Sachsen waren dem Ostreich tributpflichtig, und Chlothar stellte sein Heer auf, während er seinen Umritt in diesem Reichsteil hielt.

²⁷² Da auch die sonstige Geschichte des Westens und des südlicheren Gallien von Gregor in den wichtigsten Punkten wiedergegeben wird, scheint dies nicht nur auf der Überlieferungslage zu beruhen.

²⁷³ Tacitus, *Germania*, cap. 7.

²⁷⁴ SCHNEIDER, Königswahl, S. 85/86, im Anschluß an ZÖLLNER, Geschichte der Franken, S. 103.

²⁷⁵ Greg. Hist. Franc. IV,9, S. 141: *regnumque eius Chlothacharius rex accepit... dirigensque Arvernus Chramnum, filium suum.*

noch bevor sie Königin war, daß sie *resedebat*²⁷⁶ oder von Chlodowech, Chilperichs Sohn, der keine eigene Herrschaft ausübte²⁷⁷, oder schließlich von Bertheflede, der Tochter König Chariberts, im Zusammenhang mit ihrem Aufenthalt in einem Kloster²⁷⁸. Ähnlich besagt auch der Name *rex*, den Gregor Chramn beilegt, nichts über ein eigenes Königtum Chramns²⁷⁹, da der Königsname auch solchen Königskindern zukam, die nie eine eigene Herrschaft besaßen²⁸⁰. Während der Zeit, in der Chramn in Clermont bzw. Poitiers die Interessen seines Vaters wahrnahm, schloß der bereits erwähnte Priester Cato Freundschaft mit Chramn und erhielt das Versprechen, daß, wenn Chlothar I. noch zu Lebzeiten Catos stürbe, dieser durch Protektion oder auf Befehl Chramns an die Stelle des Bischofs Cautinus gesetzt werden solle²⁸¹. Chramn hätte den Priester wohl kaum auf den Tod seines Vaters vertröstet, wenn er zu diesem Zeitpunkt, an dem er in Clermont *resedebat*, dort ein selbständiges Königtum gehabt hätte. M. E. ist dies ein klarer Beweis dafür, daß Chramn zu diesem Zeitpunkt in Clermont sich noch als Abgesandter seines Vaters fühlte. Im Anschluß an seinen Aufenthalt in Clermont siedelte Chramn nach Poitiers über. Und erst hier begannen nach Gregor seine eigenmächtigen Pläne: *Chramnus ab Arverno regressus, Pectavus civitatem venit. Ubi cum magna potentia resederet, seductus per malorum consilium, ad Childeberthum patrum suum transire cupit, patri insidias parare disponens*²⁸². Nachdem Chramn diesen Bund mit seinem Oheim geschlossen hatte, so heißt es bei Gregor weiter, »kehrte er in das Gebiet von Limoges zurück und brachte das (Gebiet), durch das er zuvor im Reiche seines Vaters gereist war, unter seine eigene Herrschaft«²⁸³. Hier schließt sich bei Gregor die Bemerkung an, daß damals bzw. darauf (*tunc*) das Volk von Clermont in den Mauern eingeschlossen war. Ferner habe König Chlothar seine beiden anderen Söhne Charibert und Gun-

276 Ebd. IV,3, S. 136: ... et ad villam, in qua ipsa resedebat, dirigit ... BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 197, übersetzt *resedebat* mit »wohnte«.

277 Ebd. IV,47, S. 183: *Chlodovechus vero Chilperici filius, de Toronico electus Burdegala abiit. Denique cum apud Burdigalinsim civitatem, nullum prorsus inquietante, resederet, Sigulfus quidam a parte Sigiwerthi se super eum obiecit.*

278 Ebd. IX,33, S. 451/52: ... in quo monastirium Berthefledis, filia quondam Chariberthi regis, resedebat.

279 SCHNEIDER, Königswahl, S. 85, sieht die Benennung Chramns »in dieser frühen Phase« als *rex* als einen Hinweis auf dessen selbständiges Unterkönigtum an. Vgl. auch ebd., S. 80 mit Anm. 80.

280 Vgl. oben, S. 155, Anm. 119.

281 Greg. Hist. Franc. IV,11, S. 142: *Cato autem amicitias cum Chramno nexuerat, promissionem ab eo accipiens, ut, si contigerit in articulo temporis illius regem mori Chlotharium, statim electo Cautino ab episcopatu, iste praeponeatur ecclesiae.*

282 Ebd. IV,16, S. 148.

283 Ebd.: *Chramnus vero, hoc foedere inito, Limovicino rediit et illud, per quod prius ambulaverat in regno patris sui, in sua dominatione redigit.*

thramm *ad eum*, gegen Chramm, geschickt. Dabei seien diese auch durch Clermont gekommen, wo sie hörten, daß jener sich im Gebiet von Limoges befindet.²⁸⁴ Den Satz: *Tunc Arvernus populus infra murus tenebatur inclusus...* deutet R. Buchner²⁸⁵ in seiner Übersetzung als Belagerung Clermonts. Eine solche ist aus dem Zusammenhang jedoch schwer verständlich, da nicht gesagt wird, wer Clermont belagert haben soll. Da diese »Belagerung« vor der Entsendung Chariberts und Gunthramns geschah, könnte sie nur von Chramm selbst vorgenommen worden sein, was hieße, daß Clermont sich gegen ihn stellte, als er versuchte, auch diese Stadt unter seine Herrschaft zu bringen. Von einer feindlichen Haltung Clermonts gegenüber der Gegenseite, Charibert und Gunthramm, ist nichts zu erkennen. Diese werden hier offenbar kampflos aufgenommen (*Qui per Arvernū venientes audientesque...*) und über den Aufenthalt Chramns informiert. Man wird aber neben einer Belagerung Clermonts durch Chramm auch die Möglichkeit ins Auge fassen müssen, daß die Stadt wegen einer Seuche oder mehrerer Krankheiten geschlossen worden war, zumal von *infirmitates* die Rede ist: *Tunc Arvernus populus infra murus tenebatur inclusus, et diversis infirmitatibus oppraessus, graviter interibat.* Chramm hatte sich, soweit das Gregors Bericht zu entnehmen ist, auch zu diesem Zeitpunkt Clermonts nicht bemächtigt. Das einzige Argument, das für ein eigenes Königtum Chramns in Clermont (und Poitiers) sprechen könnte, ist der Satz: *Chramnus vero... Limovicino rediit et illud, per quod prius ambulaverat in regno patris sui, in suo dominatione redigit.* Sicher ist aber auch auf Grund dieses Satzes nur sein Königtum im Gebiet von Limoges. Der ausführliche Bericht über Ereignisse zur Zeit Chramns in Clermont²⁸⁶ bezieht sich eindeutig auf die Zeit, als Chramm dort der Abgesandte seines Vaters war, wie Sigiwald der Abgesandte Theuderichs I. gewesen war. Er hatte hier, zumal während des Sachsenfeldzugs seines Vaters, tatsächlich eine verhältnismäßig unabhängige Stellung. Es besteht aber kein Grund, diese als ein »Unterkönigtum« zu bezeichnen. Er vertrat seinen Vater in dem Bewußtsein, daß er sich *in regno patris sui*²⁸⁷ befand. Eine andere Stellung nahm er kurze Zeit im Gebiet von Limoges ein, das ursprünglich ebenfalls zu dem ihm von seinem Vater »quasi pro custodia« anvertrauten Land gehörte. Hier hielt er eine Umfahrt für seine eigene Person, bei der er wahrscheinlich Eidesle-

²⁸⁴ Ebd.: *Tunc Arvernus populos infra murus tenebatur inclusus, et diversis infirmitatibus oppraessus, graviter interibat. Porro Chlotharius rex duos filios suos, id est Chariberthum et Gunthramnum, ad eum diriget. Qui per Arvernū venientes audientesque, quod in Lemovicino esset...*

²⁸⁵ BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 217.

²⁸⁶ Greg. Hist. Franc. IV, 13, 16.

²⁸⁷ Ebd. IV, 16, S. 148. Clermont und Poitiers gehörten zu dem Gebiet, *per quod prius ambulaverat [sc. Chramnus] in regno patris sui.* Chramns militärische Erhebung drang jedoch, soweit wir wissen, nicht nach Clermont und Poitiers durch.

stungen entgegennahm²⁸⁸. Durch die Umfahrt hatte er sich hier zum König annehmen lassen. Als er merkte, daß sein Vater und seine Brüder ihm sein »Reich« nicht ohne weiteres überlassen würden, drückte er den Wunsch aus, dieses *cum gratia patris* zu behalten. Wenn er diese Einwilligung Chlothars bekommen hätte, hätte man Chramns Position im Gebiet von Limoges als Unterkönigtum bezeichnen können. Dazu kam es jedoch nicht. Chramn konnte vorübergehend seinen Einflußbereich mit Waffengewalt ausweiten²⁸⁹, mußte sich aber, nachdem Childebert, mit dem er verbündet gewesen war, gestorben war, geschlagen geben und kam schließlich um²⁹⁰.

Es ist selbstverständlich, daß Chramn zur Durchsetzung seiner Pläne neben der Unterstützung durch Childebert auch einen eigenen Anhang besaß. Ebenso wie Sigiwald scheint er sich während seiner »Statthalterschaft« in der Auvergne dort eine gute wirtschaftliche (möglicherweise auch politische) Grundlage geschaffen zu haben, wenn man in Analogie zu Sigiwald einerseits und aus seiner prunkvollen Hofhaltung andererseits darauf schließen kann²⁹¹. Eine gute wirtschaftliche Position war die Grundlage für die Gewinnung eines Heeres, das Chramn bei seinen Plänen unterstützte. Über Einzelpersonen aus seiner engeren Umgebung erfahren wir wenig. Einmal werden zwei Männer mit Namen Imnachar und Scaphar genannt, die ihre Position von der Person des Königssohnes Chramn herleiteten, sie waren *primus de latere suo*²⁹². Als weitere einflußreiche Personen in der Nähe Chramns nennt Gregor einen *cives Arvernus Ascovindus nomine* und einen *Leo Pectavensis*²⁹³. Ascowind wird zugleich als *vir magnificus* bezeichnet, was auf seine senatorische Abkunft hindeuten dürfte. Welche Rolle diese Männer bei der Erhebung Chramns spielten, ist nicht ersichtlich. Leo von Poitiers soll ihn nach Gregor zu seinen Eigenmächtigkeiten angestiftet haben. Auch die Personen um Chramn, die aus der Masse herausragen, haben ein gemeinsames Kennzeichen: Sie verdanken ihre Position der Tatsache, daß sie in der Nähe Chramns sind; sie sind *primus de latere suo* bzw. Chramn hatte sie um sich (*secum habebat*). Von einem dieser Männer wissen wir zudem, daß er mit einiger Wahrscheinlichkeit dem senatorischen Adel angehörte.

288 Ebd.: *Lemovicino rediit et illud, per quod prius ambulaverat in regno patris sui, in sua dominatione redigit*. S. 149: *Omne quod circuivi laxare non potero, sed sub mea hoc potestate cum gratia patris mei cupio retinere*. Zu Eidesleistungen bei der Umfahrt vgl. unten, S. 191 ff.

289 Greg. Hist. Franc. IV, 16–18.

290 Ebd. IV, 20.

291 Ebd. IV, 16, S. 148: *Ubi cum magna potentia resederet ...* Das war nach der Übersiedlung von Clermont nach Poitiers.

292 Ebd. IV, 13, S. 144.

293 Ebd. IV, 16, S. 147/48.

III. Politisch handelnde Personengruppen im Frankenreich unter den Söhnen Chlothars I. (bis 580)

1. Die *Franci utiliores* und der *Usurpationsversuch Chilperichs*

Nach dem Tode Chlothars I. bemächtigte ²⁹⁴ sich dessen Sohn Chilperich der Schätze, *qui in villa Brannacum erant congregati* ²⁹⁵. Diese Schätze gaben Chilperich Mittel in die Hände, mit deren Hilfe er *Franci utiliores* für sich gewinnen konnte, die er sich *muneribus mollitus* unterwarf (*subdere*). Diese leisteten ihm kriegerischen Beistand, und es gelang ihm vorübergehend, Paris einzunehmen ²⁹⁶. Die tatsächliche Macht Chilperichs und seiner *Franci utiliores* reichte aber nicht aus, um diese Stellung zu behaupten oder sie gar auszubauen. Dadurch, daß die *Franci utiliores* sich Chilperich gegen dessen Brüder anschlossen, trafen sie für sich eine Auswahl. Ihre Wahl wandte sich gegen das Teilungsrecht mit Verteilung der Reiche nach Los ²⁹⁷.

²⁹⁴ *Accipere* hat hier den Sinn von *capere*, wie FUSTEL DE COULANGES, Monarchie, S. 36, Anm. 1, zeigt, der Beispiele aus Gregors Hist. Franc. anführt, in denen das Wort keine andere Bedeutung haben kann.

²⁹⁵ Greg. Hist. Franc. IV,22, S. 154.

²⁹⁶ Die Frage, ob Chilperichs Usurpation auf das ganze Reich oder nur auf ein bestimmtes Teilreich, nämlich das von Paris – dessen Sonderstellung innerhalb des gesamten Frankenreiches sich besonders deutlich aus den Neutralitätsbestimmungen über die Stadt unter den Chlothar-Söhnen ergibt –, gerichtet war, ist nicht sicher zu beantworten. Es ist aber zu bezweifeln, daß Chilperich im Ernst annahm, gegen seine drei Brüder das ganze Reich an sich bringen zu können. Daher und wegen seiner Berücksichtigung bei der späteren Teilung ist es wahrscheinlicher, daß sein Interesse speziell auf das ehemalige Reich Childeberts I. gerichtet war. Das würde bedeuten, daß er sich nicht gegen die Teilung an sich, wohl aber gegen eine Verlosung oder eine vertragliche Einigung gerichtet hätte. Zur Frage der Verlosung oder der vertraglichen Einigung vgl. unten, Anm. 297 und 298. Zur Usurpation Chilperichs vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 88 ff.

²⁹⁷ Bei Gregor (Hist. Franc. IV,22) heißt es: *Deditque sors Charibertho regnum Childeberthi, sedemque habere Parisius, Gunthramno vero regnum Chlothari...* Zwar hat bereits G. Waitz (Verfassungsgeschichte, Bd. II,1, S. 149/50 mit Anm. 5) die Deutung dieser Stelle mit regelrechter Verlosung bezweifelt, da der Ausdruck *sors* von Gregor öfter für die Anteile der einzelnen Könige gebraucht werde (IV,50; V,3; V,49). Vor allem glaubte er, daß Theuderich als der älteste der Söhne ⁵¹¹ bevorzugt und Chilperich als der jüngste ⁵⁶¹ benachteiligt worden sei. Solche Benachteiligungen oder Bevorzugungen nach bestimmten Motiven können aber durch Losentscheid nicht entstehen. Daher kam für Waitz Verlosung nicht in Frage. Da die Voraussetzungen, von denen Waitz bei seinen Überlegungen ausgeht, nicht zutreffen oder zumindest nicht beweisbar sind, sollte man an der Möglichkeit einer Losentscheidung ⁵⁶¹ festhalten. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß *sors* an unserer Stelle nicht als Bezeichnung für die Anteile der Einzelnen gebraucht ist – wie auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 88, meint –, sondern daß diese ausdrücklich als *regna* bezeichnet werden: *sors* ist Subjekt zu *dedit* und kann daher außer »Los« nur »Geschick« oder »Schicksal« heißen, was allerdings mit der sonstigen Bedeutung von *sors* bei Gregor nichts zu tun hätte und daher weniger wahrscheinlich ist.

oder vertraglicher Einigung²⁹⁸. Gegen diese »Königswahl« bzw. Königsannahme dessen, der sich im Besitz eines *thesaurus* befand, lehnten sich jedoch die an Teilung mit Verlosung oder vertraglich geregelter Vergabe der Teile interessierten Brüder Chilperichs auf, indem sie jenem die Stadt Paris wieder nahmen und die rechtmäßige Teilung²⁹⁹ durchsetzten.

Die hier genannten *Franci utiliores* sind unter anderen als Beleg für einen fränkischen Adel angeführt worden³⁰⁰. F. Irsigler hat zu Recht betont, daß die Oberschichtstermini bei Gregor von Tours wenig aussagekräftig

Daß die Zeit auch sonst Losentscheidungen kennt, geht aus den Kapitularien zum *Pactus Legis Salicae* (z. B. II, 82. 86; IV, 113) hervor. Über das Argument, daß der eine bevorzugt, der andere benachteiligt worden sei, läßt sich bei unserer geringen Kenntnis des Wertes der verschiedenen merowingischen Teilreiche im 6. Jh., der nicht allein von der Größe abhängig gewesen sein dürfte, kaum ein annähernd sicherer Schluß ziehen, abgesehen davon, daß die angenommenen Motive, etwa Bevorzugung der ältesten und älteren Söhne und Benachteiligung der jüngsten Söhne – zu denen bisweilen als mögliche zusätzliche Motive die Abstammung von einer anderen oder einer nicht mit dem Vater nach christlichen Maßstäben verheirateten Mutter sowie politische Motive hinzukommen –, weitere Unsicherheiten einbringen. Hinzu kommt, daß alle diese Vermutungen der naheliegendsten Übersetzung des Textes bei Gregor und den den Teilungen zugrundeliegenden Grundsatz der Teilung in möglichst gleiche Teile (*aequa lantia*) widersprechen. Vgl. EWIG, *Teilungen*, S. 658, 678/79.

298 Vertragliche Einigung könnte sich aus der Ausdrucksweise Gregors zur Teilung von 511 ergeben: *regnum eius accipiunt et inter se aequa lantia dividunt* (Hist. Franc. III, 1), wenngleich der erste überlieferte Teilungsvertrag derjenige zwischen den Brüdern Chariberts nach dessen Tod (567) ist (Greg. Hist. Franc. IX, 20, S. 435). Wenn keine Verlosung stattfand, dürfte dies die wahrscheinlichste Lösung gewesen sein. Zu der Annahme, daß der Vater die Teile vor seinem Tode für die Söhne bestimmte, vgl. WAITZ, *Verfassungsgeschichte*, Bd. II, 1, S. 148, Anm. 2, und S. 150. Vgl. auch unten, Anm. 299.

299 Gregor bezeichnet diese Teilung als *divisio legitima*, weil die Teilung ihm im Gegensatz zur Usurpation Chilperichs in einem bestimmten Teilreich als der rechtmäßige Weg der Nachfolge erschien. Zu dieser Teilung: WAITZ, *Verfassungsgeschichte*, Bd. II, 1, S. 148 ff., und DAHN, *Könige*, Bd. VII, 3, S. 450, bes. Anm. 3. Aus der Bemerkung Gregors (Lib. vit. patr. XVII, 3, S. 730: *advenit legatus Sigiberti regis cum litteris, nuntians, regem Chlothacharium esse defunctum seque regnum debitum . . . debere percipere*) kann nicht geschlossen werden, daß Chlothar die Teilung selbst vertraglich geregelt hat; *regnum debitum* bedeutet nicht mehr als »das ihm zustehende Reich«. Dabei muß nicht einmal feststehen, ob bereits ein Vertrag zwischen den Brüdern geschlossen wurde, wie Dahn voraussetzt. Man vergleiche Greg. Hist. Franc. III, 14, S. 110, wo Gregor Munderich ausrufen läßt: *Sic enim mihi solium regni debetur ut ille* und VII, 32, S. 352, wo von der *debita portio regni* Gundowalds die Rede ist. Hier handelt es sich lediglich um nie anerkannte Ansprüche. – Das Ergebnis der Teilung war folgendes: Der älteste Sohn Charibert bekam das einstige Reich Childeberts mit dem Sitz (*sedes*) Paris, Gunthramn, der zweitälteste, das Chlodomers und als Sitz (*sedes*) Orléans, Chilperich, der jüngste, das seines Vaters Chlothar mit Soissons als Sitz (*cathedra*) und der dritte Sohn Sigibert, der von Gregor zuletzt genannt wird, bekam das Reich Theuderichs mit Reims als Sitz (*sedes*). Über die Teilung im einzelnen EWIG, *Teilungen*, S. 676 ff.

300 IRSIGLER, *Untersuchungen*, S. 108 (*utiliores*).

sind, »falls man sie lediglich nebeneinander, auf ihre wörtliche Grundbedeutung hin und losgelöst von der jeweiligen konkreten Situation betrachtet, in der sie Verwendung fanden«³⁰¹. Die Konsequenz hieraus ist es jedoch nicht, die wörtliche Grundbedeutung außer acht zu lassen, sondern diese muß im Zusammenhang mit der jeweiligen konkreten Situation überprüft werden. Wenn sich konkrete Situation und wörtliche Bedeutung widersprechen, dann muß von der wörtlichen Bedeutung abgegangen werden, wenn beide zusammenstimmen, muß man dabei bleiben, auch wenn es auf Kosten der Geschlossenheit eines Gesamtbildes geht. Aus der hier zur Diskussion stehenden konkreten Situation ergibt sich, daß es sich bei den *Franci utiliores* um Leute handelt, die gegen Geschenke bereit sind, Chilperich kriegerische Hilfe zu leisten. Die Eigenschaft der *utilitas* geht vom Wort her zunächst nur auf die persönliche Tüchtigkeit/Tapferkeit der von Chilperich angeworbenen *Franci*. Auch aus der Kennzeichnung Theudeberts I. durch Gregor, der als ein Mann bezeichnet wird, der bei Herrschaftsübernahme seines Vaters bereits *elegans atque utilis*³⁰² war, wird diese wörtliche Bedeutung von *utilis* bei Gregor bestätigt. Eine andere Stelle zeigt, daß *utilitas* nicht ohne weiteres Reichtum einschloß: Die Königin Ingunde wünschte für ihre Schwester einen Mann, der *utilis atque habens*³⁰³ sein sollte. Diese Eigenschaften werden von Gregor im gleichen Zusammenhang mit *dives atque sapiens*³⁰⁴ umschrieben. Wenn aber in der *utilitas* nicht einmal das »sekundäre Adelsmerkmal« des Reichtums inbegriffen ist, so besteht kein Grund, dahinter das »primäre Adelsmerkmal« der besonderen Geburt zu vermuten. Hier stimmen konkrete Situation und wörtliche Grundbedeutung des Ausdrucks *Franci utiliores* gut zusammen. Chilperich sammelt um sich eine Schar tüchtiger *Franci*, von deren Unterstützung er sich den kriegerischen und damit auch den politischen Sieg über seine Brüder erhofft. Der Vergleich mit der Nachfolge Theudeberts I. auf Theuderich I. drängt sich auf; Theudebert hatte durch Geschenke seine *leodes* dafür gewonnen, daß sie sein Königtum durch kriegerischen Beistand unterstützten³⁰⁵.

2. Treueidleistungen durch die *populi civitatum* und durch *leudes* zur Zeit der Söhne Chlothars I.

Durch die häufigen Besitzstreitigkeiten unter den Söhnen Chlothars I. sind wir verhältnismäßig gut darüber unterrichtet, auf welche Weise der jeweilige Herrscher einer *civitas* in eine persönliche Beziehung zum *populus*

³⁰¹ Ebd., S. 108/09.

³⁰² Greg. Hist. Franc. III,1, S. 97.

³⁰³ Ebd. IV,3, S. 136.

³⁰⁴ Ebd. IV,3, S. 136/37.

³⁰⁵ Vgl. auch Greg. Hist. Franc. III,23, S. 123; ebd. II,42, S. 92 und V,18, S. 221.

dieser *civitas* trat. Und zwar geschah dies regelmäßig durch Eidesleistungen des jeweiligen *populus* dem neuen König gegenüber. Bei einer regulären Königserhebung wurde dieser Eid mit hoher Wahrscheinlichkeit gewöhnlich vom neuen König selbst entgegengenommen. Einen Beleg haben wir für die Nachfolge Chariberts in seinem Teilreich: *Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic [von Tours] sacramentum dedit; similiter etiam ille cum iuramento promisit, ut . . .*³⁰⁶. Auch lassen sich die Umfahrten der merowingischen Könige (z. B. Chlothars I. im östlichen Teilreich und Chramns im Gebiet von Limoges) bei ihrer Herrschaftsnachfolge kaum anders als damit begründen, daß sie während dieser Umfahrt die *populi* der einzelnen *civitates* eidlich an sich banden. Wir erinnern uns, daß Munderich die reguläre Königserhebung dadurch nachahmte, daß er sich durch seinen *populus* das *sacramentum fidelitatis* leisten ließ. Für den bei seiner Erhebung noch unmündigen Chlothar II. holten dessen *priores* »per *civitates*«, wie es wörtlich heißt, die Eide ein³⁰⁷. Gregor erwähnt die *sacmenta* der *populi* der *civitates* unter den Söhnen Chlothars I. als so selbstverständlich, daß man nicht zweifeln kann, daß sie zu dieser Zeit eine längst übliche

³⁰⁶ Ebd. IX,30, S. 448. Die Frage, ob aus dem Eid König Chariberts gegenüber dem *populus* von Tours ein regulärer Königseid bei jedem Herrschaftsantritt der Merowinger abzuleiten sei, wurde schon in der älteren Literatur durchweg verneint (DAHN, Könige, Bd. VII,3, S. 400 ff.; SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 152 ff.; FUSTEL DE COULANGES, Monarchie, S. 57/58). KERN, Gottesgnadentum, S. 299, hält die Nachrichten über einen Königseid der Merowinger für allzu lückenhaft, als daß man hier zu einer Entscheidung kommen könnte. Wenngleich man Kern insoweit folgen sollte, einen Königseid nicht völlig auszuschließen, d. h. den Eid Chariberts nicht als reines Steuerprivileg zu deuten, so kann man doch das Argument von FUSTEL DE COULANGES, Monarchie, S. 58, nicht übersehen, daß inzwischen auch Sigibert I., Chilperich I. und Childebert II. Könige in Tours gewesen waren, Gregor aber dennoch auf den Eid Chariberts zurückgreift, obwohl nicht dieser zuerst, sondern Chlothar I. Tours von Steuern befreit hatte. Die Nachfolger Chariberts hatten sich zwar nach Gregor an den Eid Chariberts gehalten, aber nicht selbst geschworen, denn in dem Falle wäre es naheliegend gewesen, sich auf den Eid Childeberts II. zu berufen, dessen Steuerbeauftragten Gregor überzeugen will. Außerdem zeigt eine andere Stelle über Charibert (Greg. Hist. Franc. IV,26, S. 157/58), daß gerade dieser König die Bestimmungen seines Vaters geachtet wissen wollte, und so verwundert es nicht, daß er mit Eid verspricht, das Volk von Tours ebenso zu halten, wie es sein Vater tat. So scheint ein Königseid bei den Merowingern in dieser Zeit möglich, aber nicht notwendig gewesen zu sein. – Das erste Versprechen wäre es freilich nicht, daß ein merowingischer König seinem *populus* macht. Allerdings waren es in den bisherigen Fällen (bei Chlodowech und Munderich und in gewissem Sinne auch bei Theuderich I.) Versprechen an die »Wählenden«. Aber auch hier ist zu berücksichtigen, daß die Erwähnung von Königsversprechen oder -eiden nur in ungewöhnlichen Situationen nicht das argumentum *e silentio* zuläßt, daß es diese bei gewöhnlichen – und daher für den Erzähler nicht erwähnenswerten – Erhebungen nicht gegeben hätte. Vgl. auch WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II,1, S. 209.

³⁰⁷ Greg. Hist. Franc. VII,7, S. 330. Diese Eide galten zugleich für König Gunthramn als den Beschützer Chlothars.

Teilform der Königserhebung darstellten. Vielleicht kann man bereits das *populos adquirere* für die Zeit Chlodowehs in diesem Sinne deuten. – Wenn wir für diese reguläre Form der Entgegennahme der Eide durch den König selbst nur so verhältnismäßig wenige Belege haben, so entspricht das durchaus der Gewohnheit der Verfasser erzählender Quellen, denen nicht daran liegt, das Gewöhnliche, sondern das Ungewöhnliche zu berichten.

Dem entspricht es auch, daß wir eine ganze Reihe von Belegen dafür haben, daß andere Personen für den König die Treueide der *populi* der *civitates* einholten. Es handelte sich hier jeweils um Treueide nach gewaltsamen oder vertraglichen Veränderungen, die nach abgeschlossener Königserhebung innerhalb der Teilreiche vorgenommen wurden. So nahmen, als sich Sigibert der Stadt Arles bemächtigte, die seinem Bruder Gunthramn gehörte, der *comes* Firminus und ein anderer Heerführer mit Namen Adowar die Eide für den König entgegen (*sacra menta pro parte Sigyberthi regis exegerunt*)³⁰⁸, oder der *dux* Mummolus, als Sigibert die von Chilperich eingenommenen Städte Tours und Poitiers, die er aus dem Reiche Chilperichs bekommen hatte, zurückgewann (*exacta populo ad partem Sigyberthi sacramenta*)³⁰⁹. Da diese Eidesleistungen regelmäßig das Ergebnis kriegerischer Unternehmungen waren, wurden sie durchweg von Heerführern, von *duces*³¹⁰ oder von *comites*³¹¹, eingeholt³¹². Wie die Einholung der Eide für Chlothar II. durch dessen *priores*, so ist auch die Entgegennahme von Eiden für Childebert II. durch Gundowald in den einst zum Reiche Sigiberts gehörenden Städten, wenn auch aus anderen Gründen, als Ausnahme³¹³ anzusehen.

Die Tatsache, daß die Eide der *populi* auch durch *priores*, *duces* oder *comites* eingeholt werden konnten, ist zugleich ein Hinweis darauf, daß stellvertretende Eidesleistungen durch »Repräsentanten« eines *populus* ausgeschlossen sind. Das bedeutet, daß der jeweilige *populus* in seiner Gesamtheit den Treueid schwor. Daher ist es wahrscheinlich, daß diese Eidesleistungen gelegentlich einer Versammlung des *populus* der jeweiligen *civitas* stattfanden. Wie schon vielfach bei Gregor von Tours, so wird man auch hier nicht fehlgehen, wenn man sich den *populus* mit dem *exercitus* identisch denkt. Über die Standesqualität der wehrfähigen Männer einer *civitas* können wir zwar keine vollständige Aussage machen, aber sicher gehörten zu ihnen die freigeborenen Franken und Romanen und, zumindest im späteren 6. Jahrhundert, die *Romani milites*, die nicht mit den *Romani ingenui* identisch

³⁰⁸ Ebd. IV,30, S. 162.

³⁰⁹ Ebd. IV,45, S. 180.

³¹⁰ Ebd. VI,12, S. 282; IV,45, S. 180; IX,31, S. 450; X,3, S. 485/86; VI,31, S. 300; VII,13, S. 333/34.

³¹¹ Ebd. IV,30, S. 162; VII,12, S. 333.

³¹² In zwei Fällen ist unsicher, wer die Eide einholte: Greg. Hist. Franc. VII,13, S. 334, und VII,24, S. 344.

³¹³ Ebd. VII,26, S. 345.

waren, die aber durch das Capitulare V zum Pactus Legis Salicae das gleiche Wergeld bekamen wie jene ³¹⁴.

Bemerkenswert bleibt, daß die merowingischen Könige noch in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts durch die Einholung von Eiden bei Gelegenheit ihrer Umfahrt ein persönliches Verhältnis zu allen Mitgliedern der *populi* der *civitates* knüpften. Bei durch kriegerische Unternehmungen bewirkten Herrschaftsveränderungen werden sie dabei jedoch, soweit sie nicht selbst das betreffende Heer führen, durch ihre Heerführer vertreten. Diese Veränderung wird dadurch bewirkt, daß eine ursprünglich nur zwischen dem fränkischen Heerkönig und seinem *populus* (er hatte nur einen) bestehende Beziehung auf den fränkischen Großkönig des 6. Jahrhunderts und seine vielen *populi*, nämlich die der einzelnen *civitates*, übertragen wird. Der Eid der *populi civitatum* für den jeweiligen fränkischen König scheint uns der ursprüngliche Eid der *Franci/leodes* für ihren Heerkönig zu sein ³¹⁵.

Von Eidesleistungen der *leudes* erfahren wir aus dem Vertrag von Andelot ³¹⁶. Dieser greift in einer Bestimmung auf die Eide zurück, die den Königen Sigibert und Gunthramn nach dem Tode Chlothars I. ³¹⁷ von ihren *leudes* geleistet worden waren: *leudes illi, qui domnum Gunthchramnum post transitum domni Chlothari sacramenta primitus praebuerunt* bzw. *qui post transitum domni Chlothari convincuntur domnum Sigyberthum sacramenta primitus praebuisse* ³¹⁸. Diese Leute sollen, da sie unsichere Untergesetze sind, jeweils den Ort, an dem sie sich aufhalten, verlassen dürfen, um zu dem König überzugehen, dem sie die Treue zu halten willens sind ³¹⁹. Wir haben bereits an anderer Stelle ³²⁰ darauf hingewiesen, daß Gregor selbst den Ausdruck *leudes* zweimal mit dem Wort *homines* wiedergibt. Dieses neutrale Wort zwingt uns, auch das Wort *leudes* im weitestmöglichen Sinne ³²¹ zu deuten, wobei offenbleiben muß, ob sich dahinter nur freie Franken oder inzwischen auch Romanen verbergen.

³¹⁴ Cap. V, 117,2.

³¹⁵ Durch die Größe der Reiche und die daraus folgende Eidesabnahme nach *civitates* entsteht der Eindruck eines »allgemeinen Untertaneneides«. Wenn es richtig ist, daß der *populus* auch hier wie sonst in der Mehrzahl der Fälle mit dem *exercitus* identisch ist, so ist dieser Ausdruck nicht ganz glücklich gewählt.

³¹⁶ Greg. Hist. Franc. IX, 20.

³¹⁷ Das bedeutet: bei Gelegenheit ihrer Königserhebung.

³¹⁸ Greg. Hist. Franc. IX, 20, S. 438/39.

³¹⁹ Zur Interpretation dieser Stelle oben, S. 77 f.

³²⁰ Wie Ann. 319.

³²¹ Wenn die Ansicht, die sich in der Forschung durchzusetzen scheint, daß nämlich der Ausdruck *leudes* im Verständnis des 6. Jahrhunderts zwei quantitativ und qualitativ verschiedene Gruppen umfaßte, richtig wäre, so wäre das Fehlen einer Spezifizierung des Ausdrucks in diesem Vertragswerk von vornherein ein Grund für neue Mißverständnisse gewesen, da nicht nur wenige »Große«, sondern die gesamten *populi* der *civitates* dem König, in dessen Reich sie lebten, den Treueid leisteten.

3. Die *Franci* Childeberts I. und die Einladung und Schilderhebung Sigiberts I.

Um die Bruderkämpfe unter den Söhnen Chlothars I. und die Rolle der daran beteiligten Personen und Gruppen in ihrem Zusammenhang verständlich machen zu können, ist ein Ereignis zu erwähnen, das man als den wesentlichen Ausgangspunkt dieser Kämpfe ansehen muß. Dieses Ereignis war der frühe Tod König Chariberts, des ältesten Sohnes Chlothars I., der starb, ohne Söhne zu hinterlassen. Charibert hatte bei der Teilung von 561 das auch damals schon von Chilperich begehrte Reich von Paris bekommen, das, mit einigen Abweichungen, vor Chlothars I. Alleinherrschaft das Reich Childeberts I. gewesen war. Da kein Sohn da war, der ein Erbrecht hätte geltend machen können, war der Anfall des Reiches an die drei noch lebenden Brüder, die 561 mit ihm geteilt hatten, rechtens. Die Teilung³²² unter die Brüder wurde in einem Vertrag (*conscripta pactione*)³²³ festgelegt, der jedoch mehrfach gebrochen wurde³²⁴. Dadurch wurden »künstliche«³²⁵ Bündnisse zwischen jeweils zweien der Brüder gegen den Vertragsbrüchigen nötig.

Bald zeigte sich, daß nicht nur die Brüder selbst, sondern auch ein Teil der von der erneuten Teilung betroffenen *Franci* nicht willens war, sich demjenigen König unterzuordnen, an den sie durch den Vertrag der Könige gekommen waren. Dabei handelte es sich um diejenigen Franken, die durch die Teilung des Charibert-Reiches an Chilperich gekommen waren. Sie waren im wesentlichen diejenigen in Chilperichs Reich, »die einst zu Childebert I. gehört hatten« (*Franci, qui quondam ad Childeberthum aspexerant seniorem*)³²⁶. Diese *Franci* verließen Chilperich (*derelicto Chilperico*), indem sie an Sigibert eine Gesandtschaft schickten (*legationem mittunt*), damit er zu ihnen käme und sie ihn selbst zum König einsetzten (*super se ipsum regem stabilirent*)³²⁷. Dies ist die dritte Einladung eines merowingischen Königs durch *Franci* bzw. *leudes*. Sigibert wurde kurze Zeit später bei dem Hofe *Victuriacus* durch Schilderhebung zum König eingesetzt,

³²² Einzelheiten zu dieser Teilung bei Ewig, *Teilungen*, S. 679 ff.

³²³ Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 435.

³²⁴ Noch im selben Jahr brach Chilperich den Vertrag, indem er sich Tours' und Poitiers' bemächtigte, die Sigibert aus Chariberts Reich zugefallen waren (ebd. IV,45, S. 180). Sigibert antwortete durch ein Bündnis mit Gunthramn, griff dann aber seinerseits Chilperich an (574), woraufhin sich dieser mit Gunthramn verbündete (IV,49, S. 185). Aus diesem Bündnis mußte sich Gunthramn jedoch bald wieder unter dem Druck Sigiberts lösen, um wieder ein Bündnis mit diesem einzugehen (575).

³²⁵ Im Gegensatz zu diesen »künstlichen« Bündnissen steht die Vorstellung einer »Brüdergemeine«. Dazu SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft.

³²⁶ Vgl. oben, S. 109 f., Anm. 547.

³²⁷ Greg. Hist. Franc. IV,51, S. 188.

nachdem sich bei ihm »das ganze Heer« versammelt hatte: *collectus est ad eum omnis exercitus, inpositumque super clypeum sibi regem statuunt*³²⁸. Man kann nur bei einem entsprechenden Vorverständnis des Namens *Franci* zu der Ansicht gelangen, daß es sich hier um »eine förmliche Wahleinladung des Adels«³²⁹ handelte, während Gregor von einer Einladung durch die *Franci* spricht, die einst zu Childebert I. gehört hatten. Da diese *Franci* eine Gesandtschaft (*legatio*) an Sigibert schicken, spricht zunächst nichts dagegen, in den *Franci* eine große Gruppe von »Männern fränkischer Herkunft« zu sehen, nämlich den Heeresteil, der vom Heer Childeberts I. über Charibert und die Teilung seines Reiches an Chilperich gekommen war. Dies ist umso wahrscheinlicher, als es dann tatsächlich der *exercitus* ist, der Sigibert auf den Schild erhebt. Die Angabe Gregors, daß *omnis exercitus* sich bei ihm versammelte, fände eine hinreichende Erklärung schon darin, daß die Einladung nur von wenigen Abgesandten überbracht worden war, während die Erhebung selbst nun durch die Gesamtheit des *exercitus* bzw. der *Franci* Childeberts I. in Chilperichs Reich vollzogen wurde. Wahrscheinlicher ist aber dafür, daß die Versammlung und Beteiligung des ganzen Heeres betont wird, wohl das Bestreben, die Gültigkeit dieser Erhebung für das ganze Heer Childeberts I. in Chilperichs Reich zu betonen.

Wir erinnern uns, daß nach Gregors Worten auch die Schilderhebung Chlodoweuchs im Reiche Sigiberts und Chloderichs vom *omnis populus* vorgenommen wurde. Die Schilderhebung scheint danach eine Form der Königerhebung zu sein, die mit dem Heerkönigtum eng verknüpft ist. Sie ist die Form der Königserhebung, die ein Heer wählt, um sich einen König zu setzen, dessen wichtigste Funktion die des Heerführers ist. Dabei erscheint als politisches Gegenüber des Königs nicht eine kleine Gruppe von Heerführern, sondern die Gesamtheit des *exercitus* bzw. des *populus*.

Die militärische und damit auch die politische Situation Sigiberts bzw. Chilperichs zu dem Zeitpunkt, als die Einladung an Sigibert erging, und mehr noch, als die Schilderhebung stattfand, macht es aber wahrscheinlich, daß Gregor noch einen weiteren Grund hatte, vom *omnis exercitus* zu sprechen. Während Chilperich in seinen kriegerischen Unternehmungen unglücklich gewesen war, so daß er sich schließlich mit seiner Familie in den äußersten Norden des Reiches, nach Tournai, begeben mußte, um sich dort zu verschanzen³³⁰, hatte Sigibert sich bereits der Städte bemächtigt, die um Paris lagen, wobei er bis nach Rouen vorgedrungen und schließlich in Paris eingezogen war. Das bedeutete, daß er Chilperich den wichtigsten, nämlich den im Nordwesten gelegenen Teil seines Anteils aus Chariberts Reich, der sich im wesentlichen mit dem Zentrum des ehemaligen Reiches Childe-

328 Ebd.

329 IRSIGLER, Untersuchungen, S. 107, Anm. 158. Zur Interpretation von *Franci* vgl. ebd., S. 97 ff.

330 Greg. Hist. Franc. IV, 50, S. 187.

berts I. deckte ³³¹, abgejagt hatte. Es wird in dieser Situation als nicht unwahrscheinlich angesehen werden dürfen, daß sich auch Heeresteile Chilperichs aus dessen eigenen, weiter nördlich von Paris gelegenen Städten den *Franci* Childeberts I. angeschlossen hatten, zumal sich Chilperich in Tournai befand, wohin Sigibert bereits einen Heeresteil gesandt hatte, um ihn dort zu belagern. In diesem Falle wäre mit *omnis exercitus* nicht nur das gesamte Heer des verstorbenen Childebert I. gemeint, sondern zudem Heeresteile aus Chilperichs eigenem Reichsteil.

Der Bericht Fredegars ³³² zur Schilderhebung Sigiberts erweist sich zwar im wesentlichen als eine gekürzte Wiedergabe von Gregors Bericht ³³³, er enthält aber eine für unsere Fragestellung interessante Variante. Bei Fredegar ist es nicht *omnis exercitus*, der sich bei Sigibert versammelt, um sich ihm zu unterwerfen, sondern er schreibt: *Cumque Victuriaco accessisset, omnes Neptrasiae ad eum venientes, se suae ditione subiecerunt*. Im Gegensatz zu dem Namen *Austrasii* taucht der Name *Neustrasii* bei Gregor von Tours noch nicht auf. Er ist daher wahrscheinlich eine sekundäre Bildung analog zu *Austrasii* und umfaßt die Bewohner des nordwestlichen Frankenreiches, dessen späteres Zentrum sich mit dem Reich Childeberts I. deckte. *Omnes Neptrasiae* erweist sich somit als eine dem Verfasser des 7. Jahrhunderts richtig erscheinende Wiedergabe von *omnis exercitus* ³³⁴ bei Gregor. Bemerkenswert ist die Ersetzung der Bezeichnung *exercitus* durch den Namen der Bewohner eines Reichsteiles. Diese Ersetzung bedeutet, daß auch für den für diese Stelle »zuständigen« Verfasser des Fredegar *exercitus*/Heer und *populus*/Volk noch identisch waren. Zugleich kennzeichnet aber vom Standpunkt des 7. Jahrhunderts aus die Bezeichnung *Neptrasiae* sachlich richtig die Gruppe der Franken, die Gregor als die *Franci, qui quondam ad Childeberthum aspexerant seniorem* bezeichnet. Tatsächlich gibt somit der Ausdruck *omnes Neptrasiae* für das Verständnis des 7. Jahrhunderts beide bei Gregor in diesem Zusammenhang genannten Ausdrücke sachlich richtig wieder: sowohl die *Franci, qui quondam ad Childeberthum aspexerant seniorem* als auch *omnis exercitus*. Die Identität des »Volkes« mit dem Heer gilt nicht nur für den allgemeinen Ausdruck *populus*, sondern auch für den Namen, den die Mitglieder des jeweiligen *populus* tragen, seien es nun im Hinblick auf ihre stammesmäßige Herkunft die *Franci*,

³³¹ Die Zuordnung bestimmter Städte zu den einzelnen Teilreichen ist zum großen Teil der Arbeit von Ewig, Teilungen, entnommen. Wo sie darüber hinausgeht, beruht sie auf Angaben Gregors.

³³² Fredegar, III, 71, S. 112.

³³³ Greg. Hist. Franc. IV, 51.

³³⁴ Es geht daher nicht an, in den *Neustrasii* und *Austrasii* (vgl. unten, S. 200) von vornherein »Große« zu sehen. Vgl. Ewig, Volkstum, S. 640: »Die Grossen heissen im Südrreich *Burgundaefarones* oder *Burgundiones* im weiteren Sinne, im Ostreich *Austrasii*, im Westreich *Neustrasii*, in ihrer Gesamtheit auch *Franci proceres*.«

die einem bestimmten Teilkönig zugeordnet werden oder (später) im Hinblick auf das neu sich bildende und verfestigende Teilreich die *Neustrasii*. Nicht nur Gregor von Tours, auch noch Fredegar³³⁵ denkt sich den politischen Partner des Königs bei seiner Erhebung nicht als eine kleine herausragende Schicht, sondern als die politisch/kriegerisch relevante Gesamtheit des betreffenden Volkes: *omnes Neptrasiae*³³⁶.

4. *Gentes und Große im Reiche Sigiberts I.*

Sigibert wurde während des Vorgangs der Schilderhebung oder kurz darauf ermordet³³⁷. Einem der Großen Sigiberts gelang, was bisher keinem Großen in einer ähnlichen Lage gelungen war, vielleicht weil es nie ernsthaft versucht worden war. Der *dux* Gundowald konnte den kaum fünf Jahre alten Childebert aus Paris retten und seine Königserhebung im Reiche seines Vaters durchsetzen³³⁸. Man hatte damit gerechnet, daß Childebert II. von seinen Oheimen, besonders wohl von Chilperich, der Tod drohte (*furtim abstulit ereptumque ab imminentे morte* ...). Gundowald veranstaltete eine Versammlung der *gentes* aus dem Reiche Sigiberts (*collectisque gentibus super quas pater eius regnum tenuerat*), auf der er Childe-

335 Wenn Fredegar fortfährt: *Ansoaldus tantum cum Chilperico remansit*, so ist das sicher nicht wörtlich zu nehmen, es kennzeichnet aber doch die Situation, in der Chilperich sich befand, und Ansowald war tatsächlich einer der treuesten, wenn nicht der treueste Große Chilperichs und später Fredegundes und Chlothars II.

336 Wenn man nicht so weit gehen will, diese Vorstellung auf Fredegars eigene Zeit zu übertragen, so kann man doch nicht bestreiten, daß er sich die Verhältnisse des 6. Jhs. so vorstellt.

337 Greg. Hist. Franc. IV, 51, S. 188: ... *sibi regem statuunt. Tunc duo pueri cum cultris validis, quos vulgo scamasaxos vocant, infectis vinino, malificati a Fredegundae regina, cum aliam causam suggerire simularent, utraque ei latera feriunt. At ille ... non post multo spatio emisit spiritum.* Der Liber historiae Francorum 32, S. 296, spricht von *duo pueri Taraonenses*. Interessant ist, daß der Liber angibt, welchen Grund die *pueri* vorschützten, um in die Nähe des Königs zu gelangen: ... *fingite ut eum regem levare debeat super vos ...* Das bedeutet, daß nach Ansicht des Verfassers des Liber zwei dem König unbekannte *pueri* – die sich als Freie ausgeben mochten oder nicht – sich ihren König erheben konnten, indem sie sich in seine Nähe begaben und in irgendeiner Form persönlichen Kontakt mit ihm aufnahmen, ihm vielleicht den Eid leisteten. Zu *pueri* vgl. unten, S. 208 ff. mit Anm. 385.

338 Greg. Hist. Franc. V, 1, S. 194: *Quod factum [Ermordung Sigiberts] cum ad eam [sc. Brunichildem] perlatum fuisse et conturbata dolore ac lucto, quid ageret ignoraret, Gundovaldus dux adpræhensum Childeberthum, filium eius parvulum, furtim abstulit ab imminentे morte, collectisque gentibus super quas pater eius regnum tenuerat, regem instituit, vix lustro aetatis uno iam peracto. Qui die dominici natalis regnare coepit.* Zum Datum des Weihnachtstages als Regierungsbeginn vgl. W. A. ECKHARDT, *Decretio Childeberti*, S. 66, und neuerdings SCHNEIDER, Königswahl, S. 95 ff.

bert II. zum König einsetzte bzw. einsetzen ließ (*regem instituit*). War bisher aus Gregors Bericht andeutungsweise zu erkennen, daß der alte König an seinem Sohn eine Handlung vollziehen konnte, die jenen förmlich in die Nachfolge einsetzte³³⁹, so zeigt sich hier, daß auch die Versammlung der *gentes* (in anderen Fällen der *gens*) eines Königs dessen Sohn zum König einsetzen kann, sofern sich ein Mann findet, der hierzu die Initiative ergreift, auf dessen Ruf hin sich die *gentes* versammeln. Als *dux* König Sigiberts dürfte Gundowald den *gentes* nicht unbekannt gewesen sein; er besaß als Heerführer die Autorität, die *gentes* zu versammeln. Auf welche Weise diese Erhebung vollzogen wurde, läßt sich allenfalls durch Analogieschlüsse und nur vermutungsweise rekonstruieren³⁴⁰.

Auf jeden Fall sehr interessant und auffallend zumindest für denjenigen, der geneigt ist, hinter den bei ähnlichen Gelegenheiten erwähnten *Franci* »Große« oder »Adlige« zu vermuten, ist die Erwähnung von *gentes* im Zusammenhang mit der Königserhebung. Während die Bezeichnung *Franci*, die ja zunächst nichts anderes ist als der Name einer bestimmten *gens*, offenbar mit wenig Schwierigkeiten als an manchen Stellen ausschließlicher Name für die Großen oder den »Adel« der *gens* angesehen wurde, dürfte die allgemeine Bezeichnung *gens* bzw. *gentes* dieser Interpretation mehr Schwierigkeiten bereiten. So ist auch bereits bemerkt worden, daß an dieser »Volksversammlung« »gewiß nicht nur Große teilnahmen, was durch die Einberufung der *gentes* verdeutlicht wird«³⁴¹. Die vorsichtige Formulierung kennzeichnet den Forschungsstand. Erinnern wir uns, welche politische Gruppen bisher dem König bei seiner Erhebung gegenüberstanden, so waren das: *omnis populus*, *omnis exercitus* und *Franci*. Wenn man uns bis hierher in der Interpretation gefolgt ist, so wird man zugeben, daß anstatt *Franci* auch *gens Francorum* hätte stehen können, wobei freilich nur jeweils an einen Teil der *gens* gedacht werden darf. Ebenso handelte es sich beim *populus/exercitus* um Mitglieder der *gens Francorum*. Hier ist dagegen von mehreren *gentes* die Rede, über die Sigibert die Königsherrschaft ausgeübt hatte.

Geht man ein wenig in der Geschichte Sigiberts zurück, so begegnen diese *gentes* mehrfach. Als Sigibert seinen Bruder Chilperich angreifen wollte, da bot er *gentes illas, quae ultra Renum habentur*³⁴² gegen ihn auf (*commo-*

339 Vgl. oben, S. 172.

340 Da eine Heeresversammlung stattfand, wird man eine Schilderhebung nicht ausschließen können; es ist jedoch fraglich, ob diese Erhebungsform auch bei einem Kind gewählt wurde. Möglich ist auch eine »Thronsetzung«, wie Gunthramn sie wenige Jahre später als äußere Form der Designation an Childebert vollzicht.

341 SCHNEIDER, Königswahl, S. 95.

342 Greg. Hist. Franc. IV,49, S. 185. Ferner ebd.: *Sed cum Sigyberthus gentes illas adducens venisset...*

vit). Es handelte sich bei diesen *gentes* um Sachsen³⁴³, Schwaben³⁴⁴ und andere, namentlich nicht genannte rechtsrheinische Stämme³⁴⁵, zu denen vor allem die Thüringer gehörten. Sie bildeten sein Heer bzw. – da man nicht wird annehmen können, daß in diesem Heer nicht auch eine ganze Anzahl Franken waren – doch einen wesentlichen Teil des Heeres. Als Chilperich die Städte, die sein Sohn Theudebert Sigibert genommen hatte, freiwillig zurückgab, um einen Kampf zu vermeiden, war Sigibert nicht in der Lage, den *furor gentium, quae de ulteriore Rheni amnis parte venerant*³⁴⁶, zu bezwingen, so daß er ihre Brandschatzung und Plünderung sowie die Gefangennahme von Menschen (*captivi*) »geduldig« hinnehmen mußte (*sed omnia patienter ferebat, donec redire possit ad patriam*). Damals »murrten« einige aus jenen *gentes* gegen Sigibert, weil dieser es nicht zu einer Schlacht hatte kommen lassen (*Tunc ex gentibus illis contra eum quidam murmoraverunt, cur se a certamine substraxisset*). Sigibert besänftigte sie zunächst durch eine Rede (*verbis lenibus*), ließ danach aber viele von ihnen steinigen. Diese Behandlung zeigt deutlich genug, daß es sich nicht um den Aufruhr weniger Großer, sondern um die Unzufriedenheit großer Heeresteile handelte. Das Widerstandsrecht aller freien Germanen, nicht die Opposition einer »Adelsschicht«, macht dem fränkischen König zu schaffen.

Fredegar spricht im gleichen Zusammenhang nicht von den *gentes, quae ultra Renum habentur*, sondern er benennt diese bereits nach ihrer Zugehörigkeit zu Austrasien: *Redientes ad castra Austrasiae, adversus Sigybertum rumorem levant, dicentes: Sicut promisisti, da nobis, ubi rebus ditemur aut preliemur, alioquin ad patriam non revertimur*³⁴⁷. Wie die *Franci* einst gegen Theuderich I. und Chlothar I. murrten, weil sie nicht zu der in Aussicht gestellten Beute kommen sollten, so tun es hier *ex gentibus illis... quidam* bzw. *Austrasiae*. Wie hier, so ging diese Unzufriedenheit auch dort sicher nicht von einer kleinen Schicht von Großen oder Adligen aus, die es verstanden haben würden, ihr Bedürfnis nach Beute, falls sie ein solches hatten, auf andere Weise zu decken.

Nach einem Jahr später erfolgenden erneuten Angriff Chilperichs rief

343 Ebd. IV,42, S. 176:...iurantes [sc. Saxones] prius, quod ad subiectionem regum solaciumque Francorum redire deberent in Galliis. Igitur regressi Saxones in Italiam... redire in Galliis distinant, scilicet ut a Sigybertho rege collecti in loco unde egressi fuerant stabilirentur. S. 177: Hi vero ad Sygiberthum regem transeuntes, in loco, unde prius egressi fuerant, stabiliti sunt.

344 Ebd. V,15, S. 213: Et quia tempore illo, quo Alboenus in Italia ingressus est, Chlothacharius* et Sigyberthus Suavos et alias gentes in loco illo posuerunt, hi qui tempore Sigyberthi regressi sunt, id est qui cum Alboeno fuerant, contra hos consurgunt, volentes eos a regione illa extrudere ac delere. *) Chlothar hatte mit diesen Ereignissen von 568 nichts zu tun, da er schon 561 starb (BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 307, Anm. 6).

345 Vgl. Anm. 344.

346 Greg. Hist. Franc. IV,49, S. 186. Dort auch die folgenden Zitate.

347 Fredegar, III,71, S. 112.

Sigibert wiederum jene *gentes* zusammen, um mit ihnen in den Kampf zu ziehen (*iterum convocatis gentibus illis . . . Parisius venit*)³⁴⁸. Als er diesmal den *hostes*³⁴⁹, die aus Gregors Sicht mit den *gentes* gleichzusetzen sind, die Städte um Paris zur Plünderung freigeben will, wird er von seinen Leuten daran gehindert (*a suis prohibitus est*). Bei den *sui* hat es sich entweder um die Männer seiner näheren Umgebung gehandelt, eben um die Großen (und Antrustionen?), die zum größten Teil Franken gewesen sein dürften, oder aber um seinen gesamten fränkischen Anhang, beides Gruppen, deren Interesse dem der beutehungrigen *gentes* entgegenstand. Vielleicht wollten sie eine Plünderung des Gebietes verhindern, weil dort ihre Stammesgenossen und möglicherweise auch ihre eigenen Verwandten lebten. Aber nicht nur fränkische, sondern auch romanische Ratgeber dürften gegen eine solche Plünderung gewesen sein, da diese auch vor den, zum großen Teil romanisch geführten Kirchen und vor dem Besitz romanischer Großer und Freier nicht Halt gemacht hätte.

Da zumindest als ein großer Teil des Heeres Sigiberts die *gentes* erscheinen, *quae ultra Renum habentur*, kann es nun nicht mehr überraschen, daß ebendiese *gentes* auch bei der Königserhebung seines Sohnes Childebert erscheinen. Es dürfte ebenfalls nicht mehr zweifelhaft sein, daß es sich bei der Versammlung der *gentes* um eine Heeresversammlung handelte, die zugleich als Volksversammlung anzusehen ist. Das Königtum Childeberts II. war von der kriegerischen und der politischen Unterstützung dieser *gentes* abhängig. Nicht nur Gregor, sondern auch Fredegar benennt die Leute, die mit Sigibert in den Kampf zogen (*Redientes ad castra Austrasiae*)³⁵⁰ mit dem gleichen Namen wie diejenigen, die an der Erhebung Childeberts II. beteiligt waren: *ibique a Gundoaldo vel Austrasiis in regno patri sublimatur*³⁵¹. Die Königserhebung Childeberts erscheint nicht als das Werk einer kleinen Gruppe von Großen, sondern als das eines Heerführers, der dieses Ziel mit Hilfe des Heeres erreicht.

Das soll jedoch nicht heißen, daß es nicht auch um Sigibert Leute gegeben hat, die in seiner Nähe eine besondere Stellung einnahmen, wie man es für Gundowald erschließen kann. So kennt Gregor zwei von jenen Männern, die gemeinsam mit Sigibert oder bald nach ihm umkamen. Charegisel, der *cubicularius* Sigiberts war, wurde umgebracht. Er war ein Mann, der aus den untersten sozialen Schichten (*de minimis consurgens*) »durch Schmeicheleien« beim König »groß« geworden war (*magnus . . . cum rege effectus est*)³⁵². Ein zweiter namentlich genannter Anhänger Sigiberts war

348 Greg. Hist. Franc. IV,50, S. 187.

349 Ebd. IV,51, S. 188: *volens easdem urbes hostibus cedere*.

350 Fredegar, III,71, S. 112.

351 Ebd. III,72, S. 112.

352 Greg. Hist. Franc. IV,51, S. 189.

Sigila, ein Gote³⁵³, der zunächst gefangengenommen und dann auch umgebracht wurde. Als einen weiteren Großen Sigiberts wird man Siggo ansehen müssen. Aber gerade die Geschichte dieses Mannes, die viele Parallelen hatte, zeigt, daß »die Großen« am Hofe Sigiberts durchaus noch keine politisch gemeinsam handelnde Gruppe waren. Siggo war *referendarius* Sigiberts gewesen und nach dessen Tod – anstatt Gundowald bei seinen Bemühungen für Childebert II. zu unterstützen – zu Chilperich übergegangen, bei dem er dasselbe Amt bekam wie bei Sigibert. Später trat er dann aber wieder zu Childebert II. über. Wie er so machten es viele andere: *Multi autem et alii de his, qui se de regno Sigyberthi ad Chilpericum tradiderant, recesserunt*³⁵⁴. Vielleicht gehörte auch Godin zu den Leuten, die sich gleich nach Sigiberts Tod³⁵⁵ auf die andere Seite schlugen. Wir haben keinen Grund, anzunehmen, daß es sich bei diesen *multi alii* nur um Große gehandelt hat³⁵⁶, aber daß auch sie³⁵⁷ sich nicht einigermaßen geschlossen auf die Seite des rechtmäßigen Nachfolgers stellten, sondern daß sie sich dem König unterwarfen, bei dem sie für sich ein Amt zu gewinnen hofften, zeugt nicht von dem Vorhandensein eines ausgeprägten Zusammengehörigkeitsgefühls oder von einem besonderen, an das östliche Teilreich gebundenen politischen Bewußtsein der Gruppe der Großen am Hofe Sigiberts. Der Übertritt mehrerer Großer nach Sigiberts Tod erklärt auch die verhältnismäßig »einsame« Position, in der sich Gundowald befand, als er Sigiberts Sohn rettete und ihn zum König erheben ließ. Die Abgefallenen kehrten in dem Augenblick zurück, als sie sicher sein konnten, daß seine Herrschaft, gestützt durch sein Heer, Bestand haben würde und daß ihm seine Oheime sein Reich nicht streitig machten. Gregor erwähnt keinen Versuch der Oheime, Childebert aus dem Reiche Sigiberts³⁵⁸ zu verdrängen, nachdem er einmal von Gundowald und den *gentes* seines Vaters erhoben worden war.

353 Diesen Mann hat Ewig, Volkstum, S. 621/22, übersehen. Somit sind auch die Goten unter die Volksgruppen zu rechnen, aus denen sich die »merowingische Reichs aristokratie« (Ewig) zusammensetzte. Der zufällig genannte Sigila dürfte kaum der einzige Gote in dieser Schicht gewesen sein, zumal da die Königin Brunichilde Gotin war.

354 Greg. Hist. Franc. V,3, S. 198.

355 Ebd., S. 196. Der Übertritt Godins von Sigibert zu Chilperich kann jedoch auch schon vor dem Tode Sigiberts stattgefunden haben.

356 Zu den Übertritten der *leudes* vgl. oben, S. 77 f., 194.

357 Immerhin erwähnt Gregor die *multi alii* im Zusammenhang mit Siggo. Auch Godin war durch seinen Übertritt zu großem Reichtum gelangt. Keinesfalls sollte man diese Stelle nur auf »Adlige« beziehen (SCHNEIDER, Königswahl, S. 96).

358 Anders stand es mit dem Anteil, den Sigibert aus dem Reich Chariberts bekommen hatte. Der langandauernde Kampf um die Städte Sigiberts aus Chariberts Reich war weniger ein Kampf zwischen dem Erbanspruch der Brüder und dem Erbrecht des Sohnes Sigiberts als ein Machtkampf, der seinen Grund nicht zuletzt in der besonderen Bedeutung des Reiches Chariberts mit der Hauptstadt Paris hatte. Indem Chilperich nach Sigiberts Tod die Städte Sigiberts aus Chariberts Reich besetzte (Greg. Hist. Franc. V,2; V,13; V,27; vgl. Ewig, Teilungen, S. 680 ff.), knüpf-

5. Oppositionelle Gruppen im Reiche Chilperichs I.

Es ist sicherlich nicht zweifelhaft, daß die Ehe Merowechs, des damals ältesten Sohnes Chilperichs von dessen erster Gemahlin Audovera, mit Brunichilde, seiner verwitweten Tante und Mutter Childeberts II. eine politische Heirat war. Ob es sich hierbei jedoch um den Versuch einer »Einheirat« Merowechs im Reiche Sigiberts handelte³⁵⁹, scheint uns eine durchaus offene Frage zu sein. Für diese Annahme³⁶⁰ findet sich kein direkter Beleg, und schon die allgemeine Überlegung, daß Brunichilde kaum einem fremden Prätendenten den Weg zum Königtum ihres eigenen Sohnes geebnet hätte, macht sie fragwürdig. Vielmehr ließ ein weiteres Ereignis in König Chilperich den Verdacht aufkommen, daß diese Ehe gegen sein Königtum gerichtet sei³⁶¹. Dieses Ereignis war ein Aufstand in der Champagne gegen Chilperich. Während der König seinen Sohn Merowech der Urheberschaft an diesem Aufstand verdächtigte, war nach Meinung Gregors ein Großer Chilperichs der Anführer (*caput belli istius*)³⁶². Dieser, mit Namen Godin, war einst aus Sigiberts Reich zu Chilperich übergegangen und hatte von diesem im Gebiet von Soissons mehrere Höfe erhalten³⁶³. Auf sein Betreiben hin griffen *collecti aliqui de Campania* die Stadt Soissons an, in der sich damals die zweite Gemahlin Chilperichs, Fredegunde, und sein zweiter erwachsener Sohn aus erster Ehe, Chlodowech, aufhielten. Beide wurden von den Aufständischen vertrieben, zu denen *mult(i) . . . strenu(i) atque utiles viri* gehörten. Die sich anschließende Schlacht zwischen Chilperich und den Aufständischen gewann der König jedoch, während auf der Gegenseite viele

te er an die Machtpolitik an, die er schon vor der Teilung von 561 betrieben hatte und die sich in den Bruderkämpfen zwischen Sigibert, Gunthramn und Chilperich fortsetzte, wobei Sigibert und Chilperich ihren Bruder Gunthramn immer nur für ihre Zwecke ausnützten. Nach Chilperichs Tod beanspruchte Gunthramn als letzter der Brüder das ganze Reich Chariberts für sich, da sowohl Sigibert als auch Chilperich sich nicht an die im Vertrag nach Chariberts Tod festgesetzte Neutralität von Paris gehalten hatten. Vertragsbruch der Brüder, nicht ein eigenes Erbrecht vor dem Childeberts II., ist das Argument Gunthramns gewesen (Greg. Hist. Franc. VII,6, S. 329; VII,14, S. 334/35). Den Großen Childeberts II. gelang es erst im Vertrag von Andelot, zu einem Kompromiß zu gelangen, durch den sie einige der von Gunthramn besetzten Städte zurückbekamen.

³⁵⁹ So SCHNEIDER, Königswahl, S. 96: »Kein Zweifel, daß Merowech mit dieser Heirat politische Pläne zu realisieren hoffte, der Besitz bzw. die Ehe mit der verwitweten Königin sollten ihm den Schlüssel zur Herrschaft in Sigiberts ehemaligem Reich geben« und S. 97: »Daher bot sich eine rechtzeitige Erhebung, zumal im benachbarten Reich des Oheims, geradezu an.«

³⁶⁰ Die Annahme beruht bei Schneider auf einer Analogie zu anderen »Einheiratsversuchen« merowingischer Könige, denen Schneider nicht nur politische, sondern auch rechtliche Bedeutung beimißt. Vgl. oben, S. 157 f., Anm. 135.

³⁶¹ Greg. Hist. Franc. V,3, S. 196: *Quae postquam acta sunt, rex propter coniugatione Brunichildis suspectum habere coepit Merovechum, filium suum . . .*

³⁶² Ebd.

³⁶³ Ebd.

»tapfere und tüchtige Männer« fielen. Der Verdacht Chilperichs gegen Merowech im Zusammenhang mit diesem Aufstand scheint nicht völlig aus der Luft gegriffen zu sein, zumal da er sich zeitlich eng an Merowecls Heirat mit Brunichilde anschloß. Außerdem fragt sich, wozu die Eroberung einer Stadt dienen sollte, wenn niemand da war, der sie danach zu beherrschen beabsichtigte – es sei denn, Godin hätte dies selbst vorgehabt, was aber angesichts der Tatsache, daß 576 immerhin noch drei Merowingerkönige lebten, von denen zwei (Chilperich und Gunthramn) mehrere Söhne hatten und der dritte (Childebert II.) vermutlich einmal Söhne haben würde, ein von vornherein hoffnungsloses Unterfangen gewesen wäre. Das bedeutet, daß es durchaus möglich, wenn nicht wahrscheinlich ist, daß Merowech der Anwärter auf die Herrschaft im eroberten Gebiet war. Hinzu kommt, daß dieser auch später noch besondere Beziehungen zur Champagne hatte³⁶⁴. Außerdem war Chilperichs Verdacht gegen seinen Sohn so stark, daß er ihn in Gewahrsam nehmen ließ. Wenn dieser Verdacht die Wahrheit traf, was immerhin nicht unwahrscheinlich ist, so hatten sich der Große Godin und *multi . . . strenui atque utiles viri* freiwillig von Chilperich³⁶⁵ ab- und Merowech zugewandt. Dies wäre als Akt einer Königswahl anzusehen. Man wird annehmen müssen, daß es sich bei den *strenui atque utiles viri* um eine Gruppe von *Franci* aus der Champagne handelte, die mit Chilperich unzufrieden war. Wieder sind mit *strenuus* und *utilis* zur Kennzeichnung dieser Männer Adjektive gebraucht, die in Gregors Sprachgebrauch³⁶⁶ auf persönliche Eigenschaften bezogen sind. Interessant ist die Interpretation des Liber historiae Francorum, die aus den *strenui atque utiles viri* »nobilissimi viri«³⁶⁷ macht. Das bedeutet, daß Eigenschaften wie *strenuitas* und *utilitas* im frühen 8. Jahrhundert als typische Eigenschaften³⁶⁸ derjenigen Leute angesehen wurden, die man als *nobiles* oder *nobilissimi* bezeichnete.

Wenn sich auch nicht die Urheberschaft Merowecls an diesem Aufstand in der Champagne mit Sicherheit nachweisen läßt, so wird sein politisches

364 Ebd. V, 14, S. 213: *Pater vero eius exercitum contra Campanensis commovit, putans, eum ibidem occultare* und V, 18, S. 224: *Merovechus vero, dum in Remensem campaniam latitaret . . .*

365 Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß sich auch einige Leute aus Childeberts Reich bereits zu diesem Zeitpunkt auf seiner Seite befanden, zumal da er sich später in der Champagne von Reims verborgen hielt, die zum Ostreich gehörte.

366 Vgl. oben, S. 109, 191, vgl. 161 f.

367 Lib. hist. Franc. 33, S. 298: *Cum ibidem morarentur, de Campania hostile collegunt contra Chilpericum. Ille similiter exercitum commovit, ad pugnam dirigit. Campanienses nimis cesi, in fugam dilabuntur, multosque ibi nobilissimos viros occidit.*

368 Dazu IRSIGLER, Untersuchungen, S. 239 ff., m. E. jedoch mit der Einschränkung, daß von der Erwähnung dieser Eigenschaften im 6. Jh. nicht die Existenz eines fränkischen Adels abgeleitet werden kann. Vgl. oben, S. 109. Zu berücksichtigen ist auch, daß der Liber daneben das Adjektiv *fortis* auch für *pueri* gebraucht. Vgl. oben, S. 162.

Ziel durch Gregors Erzählung doch bald deutlich erkennbar. So bat Merowech den heiligen Martinus von Tours, *ut regnum accepere possit*³⁶⁹. Um welches Reich es sich dabei handeln sollte, wird deutlich durch den Spruch, den eine Weissagerin dem mit Merowech verbündeten Gunthramn Boso verkündete: *Futurum est enim, ut rex Chilpericus hoc anno deficiat et Merovechus, exclusis fratribus, omni capiat regnum*³⁷⁰. Stets geht es Merowech – und wohl auch Brunichilde – um das Reich seines Vaters. Lediglich die auffallende Zurückhaltung³⁷¹ oder gar ablehnende Haltung³⁷² der Austrasier, der Franken des Ostreiches, könnte vermuten lassen, daß sie den Verdacht hegten, er wolle auch in ihrem Reich die Herrschaft. Ebensogut kann diese Zurückhaltung aber den Grund haben, daß die Austrasier, die ein Kind zum König hatten, sich nicht mit Chilperich anlegen wollten.

Von dem Erhebungsversuch Merowechs gegen seinen Vater und von der Rolle, die dabei bestimmte Personen bzw. Personengruppen spielten bzw. nach Auffassung der Zeit spielen konnten, erfahren wir Näheres aus Gregors ausführlichem Bericht über den Prozeß des Bischofs Praetextatus von Rouen³⁷³, der in diese Sache verwickelt zu sein schien³⁷⁴. Chilperich war zu Ohren gekommen, daß Praetextatus im Volke Geschenke verteilt habe, damit dieses sich von ihm, seinem König, abwende (*quod . . . contra utilitatem suam [sc. Chilperici] populis munera daret*). Während seines Prozesses wird dem Bischof vorgeworfen, er habe durch seine Geschenke bewirken wollen, daß Chilperich getötet werde (*datis muneribus, ut ego interficerer*), er habe den Sohn dem Vater zum Feinde gemacht und mit Geld das Volk dazu verführt, daß niemand die ihm (Chilperich) geschworene Treue halte; er habe das Königreich Chilperichs in Merowechs Hände geben wollen (*seduxisti paecuniam plebem, ut nullus tecum fidem habitam custodiret, voluntarie regnum meum in manu alterius tradere*). Auf diese Anschuldigung hin sei die Menge der Franken (*multitudo Francorum*) so unruhig gewor-

³⁶⁹ Greg. Hist. Franc. V,14, S. 209. Vgl. V,14, S. 212: *utrum possit regnum accepere an non.*

³⁷⁰ Ebd., S. 210. Die Erwähnung, daß Merowech nur unter Ausschluß seiner Brüder alleinherrschender König werden konnte, ist insofern wichtig, als dies ein indirekter Beweis für deren Erbrecht ist. Der Ausschluß (*exclusis fratribus*) kam einer »Enterbung« gleich.

³⁷¹ Ebd., S. 213: *Merovechus . . . fugam iniit et ad Brunichildem reginam usque pervenit; sed ab Austrasiis non est collectus* (dies ist die erste Erwähnung von *Austrasiis*).

³⁷² Ebd. V,18, S. 224: *Merovechus vero, dum in Remensem campaniam latitaret nec palam se Austrasiis crederit . . .*

³⁷³ Ebd., S. 216 ff. Hier auch die folgenden Zitate.

³⁷⁴ Wenn man auch im einzelnen nicht sagen kann, welche Anklagepunkte den Tatsachen entsprachen, da die Anzeichen nicht immer mit der Auslegung Gregors übereinstimmen, so bleibt doch allein die Möglichkeit der Handlungen, deren der Bischof angeklagt ist, für die Königserhebung der Zeit aufschlußreich. Selbst wenn von dem Bischof keine Königswahl Merowechs betrieben wurde, muß Chilperich sie doch befürchtet, also für möglich gehalten haben.

den, daß man befürchten mußte, daß sie den Bischof aus der Kirche zerrn und ihn steinigen könnte. Zeugen, die nach Gregors Ansicht falsche Zeugen waren, zeigten *species aliquas* vor, die ihnen Praetextatus angeblich geschenkt hatte, damit sie Merowech die Treue schworen (*ut Merovechum fidem promittere deberimus*). Unter anderem wurde der Bischof beschuldigt, einen golddurchwirkten Gürtel zerschnitten und unter die Männer verteilt zu haben, die Chilperich aus der Herrschaft vertreiben sollten (*et lymbum aureis contextum filis in partibus desecasti et dedisti per virus, qui me a regno deiecerent*). Schließlich fiel der Bischof nach Gregor einer List zum Opfer, als er auf die Frage, warum er für die Geschenke Eide für Merowech gefordert habe (*quur sacramenta postulasti, ut fidem Merovecho servarent*), gestand, was er nicht getan hatte: *ego te interficere volui et filio tuo in solio tuo eregere*.

Wieder ist an diesem Versuch einer Königswahl, ob diese nun stattgefunden hat oder nicht, zu erkennen, daß daran nicht nur Große beteiligt waren, sondern daß die Königswahl eine Sache des ganzen *populus* bzw. der ganzen »*plebs*« war, wobei der Name *plebs* ein abwertender Ausdruck für *populus* ist³⁷⁵. Man wird annehmen müssen, daß hier im wesentlichen der *populus* des Gebietes von Rouen gemeint ist, auf den Praetextatus Einfluß nehmen konnte. Daß der Bischof angeblich einen golddurchwirkten Gürtel in mehrere Teile zerschnitt, um dann die Teile an die einzelnen Männer zu verschenken, zeigt, daß es sich bei diesen nicht um Große gehandelt haben kann, die wahrscheinlich mit solchen Geschenken nicht zufrieden gewesen wären. Außerdem findet sich hier wiederum ein Beweis dafür, daß nicht nur wenige Große, sondern der *populus* bzw. die »*plebs*« dem König den Treueid leistete: Chilperich wirft dem Bischof vor, er habe die »*plebs*« mit Geld dazu verführt, daß niemand die Treue, die er dem König geschworen hatte, hielt. Die Zeugen, die vor Gericht erschienen, hatten angeblich für die Geschenke Merowech Treue schwören müssen. Zumindest alle Freien haben demnach dem König einen Treueid geleistet, und sie alle hatten politisch die Möglichkeit, diese Treue zu brechen und sie einem anderen Merowinger zu schwören; diese Handlung bedeutete im 6. Jahrhundert für jeden von ihnen eine Königswahl, deren Folge mit einiger Wahrscheinlichkeit kriegerische Folgepflicht war. Daher besteht kein Grund, nicht auch hier, wie sonst fast durchweg, den *populus* mit dem *exercitus* des Gebietes zu identifizieren.

Zu beantworten bleibt noch die Frage, wer die *multitudo Francorum* war, die sich auf den Bischof stürzen und ihn steinigen wollte. Es ist zunächst nicht sicher auszumachen, ob diese *multitudo Francorum* sich in oder vor der Kirche befand, als der Prozeß stattfand. Da sie die Anschuldigung

³⁷⁵ Vgl. oben, S. 157. Childebert I. unterschied innerhalb der *gens Francorum* nur die langhaarigen Merowinger und die *reliqua plebs*. Damit nannte er *plebs* alle, die nicht zur Königsfamilie zählten.

gegen den Bischof angeblich »hörte«, ist man geneigt, anzunehmen, daß sie bei der Verhandlung anwesend war. Ein anderer Umstand macht das jedoch unwahrscheinlich: sie wollte die Tür der Kirche aufbrechen (*rumpere*) und den Bischof herausschleppen und steinigen (*ut extractum sacerdotem lapidibus urgueret*). Wäre sie in der Kirche gewesen, so hätte sie die Tür nicht aufzubrechen brauchen, um den Bischof zu ergreifen. Außerdem berichtet Gregor von dem Prozeß, der gegen ihn selbst geführt wurde, einen ähnlichen Vorfall: *Nam foris domum rumor in populo magnus erat, dicentium: »Cur haec super sacerdotem Dei obiciuntur? . . .«*³⁷⁶ So war auch die *multitudo Francorum* mit einiger Wahrscheinlichkeit vor der Kirche versammelt, und es wird das eine oder andere von dem, was drinnen vor sich ging, nach draußen durchgedrungen sein, so daß das »Hören« indirekt geschah. Wenn die Beantwortung dieser Frage auch keine sichere Entscheidung darüber gibt, aus welchen Männern sich die *multitudo Francorum* zusammensetzte, so bestätigt die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich vor der Kirche aufhielt, doch den Ausdruck *multitudo*, der darauf hinweist, daß es sich hier um die (freien) fränkischen Bewohner von Paris, nicht um wenige Große handelte. Wenn wir diese *multitudo Francorum* wiederum mit den wehrfähigen Männern gleichsetzen, dann erklärt sich auch deren »politisches« Interesse. Als nicht unbedingt mit der Deutung »Große« für *Franci (multitudo Francorum)* identische Erklärungsmöglichkeit bleibt, daß es sich um eine fränkische kriegerische Begleitung Chilperichs handelte, die sich je nach ihrer Größe während der Verhandlung entweder in oder vor (bzw. je nach Position beim König teils in, teils vor) der Kirche aufgehalten hätte. An der Identifizierung der *multitudo Francorum* mit einer kleinen, herausragenden Gruppe hindert nicht nur der Ausdruck selbst, sondern auch das Verhalten dieser Gruppe, die Wahrscheinlichkeit, daß sie sich vor der Kirche befand und schließlich die Analogie zum Prozeß Gregors, bei dem es ebenfalls einen am Verlauf und Ergebnis des Prozesses interessierten *populus* gegeben hatte.

Zur Zeit des Prozesses hielt Merowech sich in der Champagne von Reims verborgen. Reims gehörte zum östlichen Teilreich Childeberts II. Merowech verbarg sich offenbar nicht nur vor seinem Vater, sondern auch vor den Austrasiern. In dieser Situation erhielt er eine Einladung von »denen von Thérouanne«. Die Leute von Thérouanne wollten angeblich ihren König Chilperich verlassen und sich Merowech unterwerfen (*a Tarabannensibus circumventus est, dicentibus, quod, relicto patre eius Chilperico, ei se subiugarent, si ad eos accederit*)³⁷⁷. Hierauf ging Merowech sogleich ein. Er zog in Begleitung der tapfersten Männer zu ihnen (*adsumptis secum viris fortissimis, ad eos venit*). Die Leute aus Thérouanne schlossen ihn und seine Begleitung in einem Hofe ein, umstellten sie mit Bewaffneten und meldeten

376 Greg. Hist. Franc. V,49, S. 260/61.

377 Ebd. V,18, S. 224. Hier auch das folgende.

Chilperich seine Gefangennahme. Hier stellt sich wieder die Frage, wer die *Tarabannenses* waren, die die »Einladung« beschlossen und Merowech mit-
samt seiner kriegerischen Begleitung gefangennahmen. Schon die Bezeich-
nung *Tarabannenses* lässt auf den *populus* von Thérouanne schließen³⁷⁸. Diese Interpretation wird durch die kriegerische Aktion gegen Merowech und seine Leute bestätigt. Die »Einladung« an Merowech dürfte von ausge-
wählten Abgesandten der Stadt überbracht worden sein. Als Urheber dieser Aktion wurden damals im Volk die Großen Gunthramn Boso und Bischof Egidius von Reims angesehen³⁷⁹. Wenn aber als »Hintermänner« der »Ein-
ladung« die beiden genannten Großen angesehen wurden, so kann sie kaum tatsächlich von anderen Großen gekommen sein, d. h. die *Tarabannenses* waren der *populus* der Stadt und nicht Große aus dieser Stadt.

Von den *viri fortissimi*, die Merowech begleiteten, werden später einige namentlich genannt. Zunächst ist da der *familiaris* Merowecks, Gailen, den Merowech in dem Augenblick, als er sich von den Leuten aus Thérouanne verraten sieht, darum bittet, ihn mit dem Schwert zu töten³⁸⁰. Schon die Bezeichnung *familiaris suus* bei Gregor bezeugt, daß Gailen zu den engsten Vertrauten Merowecks gehörte. Die Tatsache, daß er derjenige war, den Merowech um diesen Dienst bat oder – falls Fredegunde diese Geschichte erfand – von dem man dies im Volke zur Zeit der Ereignisse glauben konnte, zeigt, daß er sogar der engste Vertraute Merowecks war. Das wird dadurch bestätigt, daß es Gailen war, der Merowech zuvor schon einmal aus der Gefangenschaft befreit hatte³⁸¹. Wenn über diesen Gailen nicht mehr bekannt wäre als seine Position bei Merowech, dann wäre sicherlich mancher, der an die Existenz eines Adels im 6. Jahrhundert bei den Franken glaubt, dazu geneigt, diesen Mann auf Grund seiner Stellung zum Adel zu zählen. Glücklicherweise erfahren wir aber durch Gregor, daß es sich bei Gailen zwar einerseits um einen engen Vertrauten Merowecks (*familiaris suus*) handelt, daß er aber andererseits ein *puer*³⁸² Merowecks war oder doch gewesen war (*Gailenus puer eius*)³⁸³. Als *puer regis*³⁸⁴ stand ihm nur

378 Gregor bezeichnet die *populi civitatum* gewöhnlich so. Vgl. Hist. Franc. V,26, S. 232: *Dehinc Toronici, Pictavi, Baiocassini, Caenomannici et Andecavi cum aliis multis in Britannia ex iussu Chilperici regis abierunt...*

379 Greg. Hist. Franc. V,18, S. 225.

380 Ob Gailen die Tat wirklich vollzog oder ob Fredegunde sich diese Geschichte nur ausdachte, spielt für unsere Fragestellung keine Rolle. Hier genügt die Möglichkeit oder die Glaubwürdigkeit dieser Geschichte im 6. Jh.

381 Greg. Hist. Franc. V,14, S. 207/08.

382 Später spricht Gregor einmal von einem *puer familiaris* des Bischofs von Reims (Hist. Franc. X,19, S. 511).

383 Greg. Hist. Franc. V,14, S. 207/08. Als *puer eius* wird Gailen während der Ereignisse von 576 erwähnt. *Familiaris* Merowecks nennt Gregor ihn zu 577. Es wäre immerhin möglich, daß Gailen inzwischen freigelassen wurde.

384 Als solche wird man wahrscheinlich auch die *pueri* der Königin und der Königskinder anzusehen haben.

das halbe Wergeld des freien Franken zu, d. h. er war nicht einmal ein frei-geborener Franke, und dennoch hatte er in der Nähe Merowechs eine auch politisch wichtige Stellung. Gailen scheint uns ein gutes Beispiel für die im 6. Jahrhundert mögliche Diskrepanz zwischen rechtlicher und politischer Stellung zu sein.

Aber auch abgesehen von Gailen wird man den *pueri regis* im 6. Jahrhundert politisch durchaus eine bedeutende Rolle zusprechen müssen. Man erinnere sich z. B. an die Rolle, die sie bei der Rettung des dritten Sohnes Chlodomers spielten. Ferner scheint uns aus einer weiteren Stelle bei Gregor hervorzugehen, daß die *pueri regis* die Männer waren, die Merowech persönlich am nächsten standen, und vermutlich war es nicht nur bei diesem Königssohn so. Gregor berichtet, daß der *comes* Leudast Merowech allerlei Nachstellungen bereitete; diese gingen sogar so weit, daß er *ad extremum pueros eius . . . gladio trucidavit, ipsumque interimere cupiens . . .* Hiernach scheint die Tötung der *pueri* zu bedeuten, daß sie geradezu die »Vorstufe« für einen Mordanschlag gegen den *rex* selbst bedeutete. *Pueri reginae* werden als Boten (*nuntii*) von der Königin an den Bischof Gregor gesandt³⁸⁵. Diese Belege zeigen doch zumindest, daß die Position des *puer regis* durchaus keine schlechte Ausgangsposition für eine bedeutende politische Stellung war. Schon der *Pactus Legis Salicae* berücksichtigt den Aufstieg des *puer regis* zum (*ob*)-*grafio* ebenso wie den des *ingenuus*³⁸⁶.

Außer Gailen gehörten aber noch viele andere zu den *vir fortissimi*, die Merowech mit sich nahm. Genannt wird ein Mann namens Grindio, über den wir sonst jedoch nichts erfahren, und Ciucilo, der *comes palatii* Sigiberts gewesen war. Über die Herkunft dieser Männer sagen die Quellen nichts. Lediglich die unterschiedliche Todesart, mit der die drei Männer umgebracht wurden, könnte darüber eine Andeutung machen. Die Position, die alle drei bei Merowech hatten, dürfte ähnlich gewesen sein, so daß von hierher keine unterschiedliche Behandlung zu erwarten gewesen wäre. Dennoch werden der *puer regis* Gailen und Grindio auf grausame Weise zu Tode gequält, während Ciucilo, der einst *comes palatii* Sigiberts

385 Greg. Hist. Franc. V, 18, S. 220: *nuntius Fredegundis reginae adstare cognus- co . . . Deinde praecantur pueri, ut . . . Pueri* waren auch die Männer, die Fredegunde absandte, damit die sich Sigibert näherten und ihn ermordeten. Vgl. oben, S. 198, Anm. 337. Bemerkenswert scheint uns weiterhin zu sein, daß etwa die *pueri*, die »Diener« des Großen Rauching, als *sui* bezeichnet werden. Vgl. Greg. Hist. Franc. V, 3, S. 96/97. König Charibert sandte *pueri* ab, damit sie einen alten, an die Kirche des heiligen Martin von Tours gekommenen Besitz wieder unter seine Herrschaft brächten. Greg. Lib. I de virt. s. Martini ep. 29, S. 602. *Pueri* erscheinen öfter als kriegerisches Gefolge mächtiger Männer. Vgl. Greg. Hist. Franc. VII, 29, S. 348: *Tunc unus e pueris Claudii, qui erat rubustior, adpraehensum Eberul- fum . . . und S. 349: inruerunt pueri Eberulfi cum gladiis ac lanceis . . . Claudiumque iam simevivum ictu transfigunt.*

386 Vgl. oben, S. 28 f., 33.

gewesen war, was Gregor eben an dieser Stelle erwähnt³⁸⁷, enthauptet wurde. Ob diese ehrenvollere Todesart nur der Stellung Ciucilos bei Sigibert - was weniger wahrscheinlich wird, wenn man an die etwa gleiche Position der Männer bei Merowech denkt - oder daneben einer besseren Herkunft, eben der eines freien Franken, zu verdanken war, das läßt sich nur vermuten. Bemerkenswert bleibt, daß auch ein *puer regis* zu den *viri fortissimi* gezählt werden konnte³⁸⁸.

Merowech hatte sich bei seinen Erhebungsversuchen gegen seinen Vater einerseits auf die nächsten Vertrauten gestützt, von denen einer nicht einmal freier Herkunft, der andere einst *comes palatii* im Reiche Sigiberts gewesen war und ein dritter vermutlich ebenfalls nicht freier Geburt war - wenn man aus seiner Todesart, die der des *puer regis* Gailenglich, darauf schließen kann. Die Bezeichnung *viri fortissimi* für alle Männer aus der engeren Umgebung Merowechs kann daher nicht auf die Herkunft der Männer bezogen werden, sondern sie muß auf deren persönliche Tapferkeit hindeuten, die mit ihrer Stellung bei Merowech in Beziehung stand. Neben der Unterstützung durch diese Männer war der Königsohn aber zugleich auf die Unterstützung der *populi* der *civitates* angewiesen, wie es sich im Falle von Rouen und mit Einschränkung auch von Thérouanne zeigte. In Rouen hatte Merowechs Verbündeter Bischof Praetextatus wirklich oder angeblich Geschenke verteilt, um beim *populus* Eidesleistungen für Merowech zu erreichen. Aus den Eidesleistungen ergab sich vermutlich kriegerische Folgepflicht. Die Unterstützung der *populi* war für Merowech politisch zumindest ebenso wichtig wie die Unterstützung der Männer seiner Umgebung, die man zum Teil als »Große« ansehen mag; denn mit seinen *viri fortissimi* mußte er sich verbergen, während er erst durch die - wenn auch nur vorgetäuschte - Unterstützung des *populus* von Thérouanne offen als Prätendent auftreten zu können glaubte.

Wenn das unter Foltern erzwungene Geständnis des Subdiakons Rikulf richtig war, so hat - wohl nach Merowechs Tod - dessen jüngerer Bruder Chlodowech ebenfalls einen Anschlag gegen seinen Vater und seine Brüder aus der Ehe seines Vaters mit Fredegunde geplant. Nach diesem Plan sollten Fredegunde verbannt, Chilperich und seine beiden jüngeren Söhne getötet werden. Verbündete Chlodowechs sollten der *comes* Leudast von Tours, ein Priester und der genannte Subdiakon, beide mit Namen Rikulf, gewesen sein³⁸⁹. Daß der König und die Königin diesen Anschlag ernst nahmen, ergibt sich daraus, daß alle angeblich oder tatsächlich Beteiligten bestraft

³⁸⁷ Greg. Hist. Franc. V,18, S. 224: *Ciucilonem, qui quondam comes palatii Sigiberti regis fuerat, absciso capite, interficerunt.* Die Erwähnung seiner einstigen Position gerade an dieser Stelle könnte als Begründung für die mildere Form der Hinrichtung gedacht sein.

³⁸⁸ Vgl. oben, S. 161 f.

³⁸⁹ Greg. Hist. Franc. V,49, S. 261/62.

wurden bzw. werden sollten und deswegen flohen. Der Subdiakon wurde zu Tode gefoltert, der Priester in ein Kloster eingesperrt, und der *comes* Leudast floh. Die Urheber dieses tatsächlich geplanten oder nur von der Gegenseite befürchteten Anschlags waren von Geburt her keine besonders »vornehmen« Leute. Leudast war ein Emporkömmling, der Sohn eines *servus*³⁹⁰, der Priester Rikulf war *de pauperibus provocatus*, »armer Leute Kind«³⁹¹, und der Subdiakon Rikulf, dem Range seines Amtes nach am niedrigsten stehend, wird als *persona inferior*³⁹² bezeichnet. Das bedeutet, daß Leute von sowohl in rechtlicher als auch in sozialer Hinsicht niedriger Herkunft im 6. Jahrhundert zu einer politischen Gefahr für einen König werden konnten, weil sie in einflußreiche Stellungen gelangten. Dies gilt hier besonders für Leudast.

IV. Der Kampf um die Macht zwischen Königtum, Großen und *populus* in den Reichen unmündiger Könige³⁹³

1. Die rechtliche und politische Bedeutung der Einsetzung Childeberts II. in die Nachfolge König Gunthramns (577) und die Rolle der *proceres* Childeberts

Die neuere Literatur hat das Ereignis von 577 z. T. unter verschiedenen Aspekten beachtet³⁹⁴. Eine ausführliche Darstellung gibt R. Schneider³⁹⁵. Ihm ist in vielen Punkten zuzustimmen. Schwer zu beantworten ist die Frage, ob die *impositio super cathedram* »für die Thronsetzung als konstituti-

390 Ebd. V,48, S. 257.

391 Ebd. V,49, S. 262. So übersetzt BUCHNER, Gregor, Bd. I, S. 379, zutreffend.

392 Ebd., S. 261.

393 Das Wort »unmündig« ist im folgenden nicht im streng juristischen Sinn zu verstehen. Es soll Könige kennzeichnen, die wegen ihrer Jugend nicht in der Lage sind, selbst zu herrschen, die aber dennoch als selbstherrschende Könige gelten. Vgl. auch unten, S. 245 f., Anm. 568, 568a. – Die Wechselwirkung zwischen der rechtlichen Konstellation und der politischen Situation des Königtums auf der einen und der politischen Rolle der Großen und des *populus* auf der anderen Seite, die gerade in den Beziehungen Childeberts II. zu seinen beiden Oheimen Gunthramn und Chilperich und später zwischen Gunthramn und seinen beiden Neffen Childebert II. und Chlothar II. deutlich erkennbar ist, macht es nötig, hier in besonderem Maße neben den politischen auch die rechtlichen Fragen zu berücksichtigen, soweit diese noch nicht geklärt sind oder unsere Auffassung von der der Literatur, insbesondere von der SCHNEIDER's, Königswahl, S. 117 ff., 110 ff., abweicht.

394 M. WIELERS, Zwischenstaatliche Beziehungsformen, S. 48 ff.; SCHNEIDER, Brüdergemeine, S. 141; K. HAUCK, Randkultur, S. 69 ff.; R. SCHMIDT, Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons, S. 54; IRSIGLER, Untersuchungen, S. 114 mit Anm. 192; SCHNEIDER, Königswahl, S. 117 ff.

395 Königswahl, S. 117 ff.

ven Akt der Königserhebung in Anspruch genommen werden«³⁹⁶ darf, da Childebert in Gunthramns Reich zu diesem Zeitpunkt faktisch nicht König wurde. Durchaus einer Frage wert scheint es auch, ob das Ereignis mit der Feststellung, es habe sich um die Begründung einer »Erbanwartschaft des Neffen und *filius adoptivus*«³⁹⁷ in Form einer »Verfügung für den Todesfall«³⁹⁸ gehandelt, erschöpfend interpretiert ist, oder ob dieser Vorgang, der ja mit Sicherheit Rechtsformen enthält, die bei späteren Königserhebungen – wenn auch mit anderen rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen – wieder auftauchen³⁹⁹, nicht auch auf seinen inhaltlichen Zusammenhang mit der Königserhebung überprüft werden sollte.

Bei Gregor heißt es: *Gunthramnus rex ait: 'Evenit in pulso peccatorum meorum, ut absque liberis remanerem, et ideo peto, ut hic nepus meus mihi sit filius.'* Et inponens eum super cathedram suam, cunctum ei regnum tradedit, dicens: *'Una nos parma protegat unaque asta defendat . . .'*⁴⁰⁰. Wenn der Vorgang auch als eine Rechtshandlung erscheint, so sind für uns doch bereits zwei unterscheidbare Rechtsfolgen zu erkennen. Die Handlung beinhaltet eine Adoption (*mihi sit filius*) und eine Designation (*cunctum ei regnum tradedit*), deren äußere Form, das Setzen auf die *cathedra*, den Königsstuhl Gunthramns, war. Diese Rechtsform entspricht dem Setzen auf den Hofsitz des germanischen Hauses als Form der Erbeneinsetzung⁴⁰¹. Da das Setzen auf die *cathedra* Childebert lediglich eine anwartschaftliche,

396 SCHNEIDER, ebd., S. 119, verneint die Frage gegen HAUCK, Randkultur, S. 70 f.

397 SCHNEIDER, ebd.

398 SCHNEIDER, ebd., im Anschluß an FRITZE, Untersuchungen zur fröhslawischen und fröhfränkischen Geschichte, S. 234 mit Anm. 1248 f.

399 Ein Zusammenhang zwischen dem Setzen auf die *cathedra* Gunthramns und späteren Thronsetzungen bei Königserhebungen liegt ebenso auf der Hand wie ein solcher zwischen der Erwähnung von Lanze und Schild 577, der Überreichung einer Lanze wenige Jahre später und der Insignienübergabe bei späteren Königserhebungen.

400 Greg. Hist. Franc. V, 17, S. 216. Hier auch die folgenden Zitate.

401 SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft, S. 35. Möglicherweise war das Setzen auf die *cathedra* auch die Form, in der ein Merowingerkönig seinen leiblichen Sohn designierte, soweit er dazu kam. Das mag dahintergestanden haben, als Theudebert I. zu seinem sterbenden Vater gerufen wurde. Vgl. oben, S. 172. Um zu sehen, wie eng für die Germanen Adoption und Erbeneinsetzung (Designation) zusammengehörten, vergleiche man die Worte, die zur germanischen Adoption gesprochen wurden: »Ich führe diesen Mann zu den Gütern, die ich ihm gebe, zu Gabe und Entgelt, zu Stuhl und Sitz, zu Buße und Ring . . .« (W. GRÖNBECH, Kultur und Religion der Germanen, S. 245) oder: »Ich führe diesen Mann in mein ganzes Erbe, zu all dem Gut, das ich ihm gebe, zu Erbschaft und Land, zu Gabe und Entgelt, zu Platz und Sitz . . . (ebd., II, S. 37). Schon SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 124, scheint den doppelten Charakter dieses Vorgangs gesehen zu haben, meinte jedoch, sich zwischen »Vergabung von Todes wegen« und Affatomie entscheiden zu müssen.

nicht aber eine aktuelle Gewere am Reiche Gunthramns verschafft, ist der Vorgang wohl weniger als eine »Thronsetzung« im technischen Sinne einer Königserhebung Childeberts II. im Reiche Gunthramns anzusehen, sondern eher als konstitutiver Akt der Designation⁴⁰², wobei man sich bewußt bleiben muß, daß die Frage, inwieweit »Thronerhebung« und Designation im Frankenreich des 6. Jahrhunderts voneinander zu unterscheiden sind, noch nicht gelöst ist und hier auch nicht gelöst werden kann. Daß sich Adoption und Designation tatsächlich unterscheiden lassen, zeigt sich an der Klausel, die Gunthramn einfügt: *quod si filius habuero, te nihilominus tamquam unum ex his reputabo...* Das bedeutet, daß für den Fall, daß Gunthramn noch Söhne bekommen sollte, die Adoption zwar bestehen bleiben soll, daß die Designation aber nicht mehr für das *cunctum regnum* gilt, sondern nurmehr für einen Teil. Die Designation hatte nicht nur das positive Recht Childeberts am Reiche Gunthramns zur Folge, sondern auch den Ausschluß Chilperichs und seiner Söhne Merowech und Chlodowech, die von Geburt her die gleiche »Erbanwartschaft« besaßen wie Childebert⁴⁰³. Die Adoption ist das Hilfsmittel, um die »künstliche« Nachfolgeregelung (Designation), die einen von mehreren Berechtigten bevorzugt, einer »natürlichen« Erbfolgeform anzugeleichen. Am deutlichsten zeigt sich zumindest der Ansatz eines Auseinandertretens von Adoption und Designation darin, daß die erstere trotz aller politischen Ereignisse bestehen bleibt, während letztere bei veränderter politischer und erbrechtlicher Konstellation erneuert wird⁴⁰⁴. An die Adoption und Designation Childeberts durch Gunthramn schloß sich das Versprechen Gunthramns an, Childebert gegenüber *caritas* zu bewahren. Die *proceres* Childeberts versprechen daraufhin *similiter pro eodem*. Die naheliegendste Übersetzung und Deutung von *pro eodem*⁴⁰⁵ ist doch die, daß die Großen Childeberts an dessen Stelle ein ähnliches Versprechen abgaben, da der König erst sechs oder sieben Jahre alt war⁴⁰⁶. Eine Frage ist, welches der Inhalt dieser »ähnlichen« Versprechungen war. Sicherlich haben auch die Großen Childeberts an dessen Stelle *caritas* und

⁴⁰² Im Sinne von H. MITTEIS, Königswahl, S. 38, würde es sich um eine *designatio de futuro* handeln. Mitteis warnt aber selbst vor einer scharfen Trennung zwischen *designatio de futuro* und *designatio de praesenti*. Die Frage der Unterscheidbarkeit der beiden Designationsformen müßte im Zusammenhang der Unterscheidung von Designation und Thronerhebung oder Königserhebung im engeren Sinne erneut untersucht werden.

⁴⁰³ Schon deswegen ist der Vorgang von Pompierre mehr als die Begründung einer »Erbanwartschaft«.

⁴⁰⁴ Dazu unten, S. 250 ff.

⁴⁰⁵ Irrtümlich ersieht HAUCK, Randkultur, S. 71, hieraus eine Huldigung der *proceres* Childeberts für ihren König: »Ähnliche Versprechen leisteten die *proceres* Childebert«.

⁴⁰⁶ IRSIGLER, Untersuchungen, S. 114, Anm. 192, vermutet im Anschluß hieran eine »Garantieerklärung des Adels« auch auf Gunthramns Seite. Ihm stimmt zu SCHNEIDER, Königswahl, S. 119.

pax ⁴⁰⁷ versprochen, und ebenso wird jenes Versprechen Gunthramns: *Una nos parma protegat unaque asta defendat*, auch für die andere Seite gegolten haben. Darüber hinaus sind aber weitere Versprechungen auch der anderen Seite möglich, und zwar Versprechungen, wie sie später im Vertrag von Andelot schriftlich festgehalten sind ⁴⁰⁸, in dem Gunthramn nicht nur Childebert die Nachfolge in seinem Reich verspricht, sondern auch umgekehrt Childebert Gunthramn die Nachfolge in seinem Reich zusagt, falls er vor ihm ohne Söhne sterben sollte, was, wenn auch weniger wahrscheinlich, so doch nicht unmöglich war. Wir halten einen solchen Inhalt der Versprechen deswegen für möglich, weil ein zweiseitiges Abkommen dieser Art den tatsächlichen Machtverhältnissen von 577 besser entsprach als eine einseitige Nachfolgeregelung zu Gunsten Childeberts; denn Gunthramn hatte 577 eine stärkere Position als Childebert, wie sich an seiner Überlegenheit bei Territorialstreitigkeiten zeigte ⁴⁰⁹. Zur Zeit des Vertrags von Andelot (587/586?) ⁴¹⁰ ist dagegen Childeberts Stellung stärker gefestigt. Er ist inzwischen erwachsen und hat bereits zwei Söhne, während Gunthramn alt wird und die Hoffnung auf eigene Söhne aufgegeben hat. Deshalb ist eine historische Begründung dafür, daß 577 ein Abkommen getroffen wird, das für Gunthramn ungünstiger ist als das von Andelot, schwer zu finden. Als einziger Grund für diesen Fall läßt sich nur anführen, daß es den Großen Childeberts zu diesem Zeitpunkt (577) noch möglich war, sich mit Chilperich gegen Gunthramn zu verbünden, womit sie einen politischen Druck auf Gunthramn ausüben konnten. Dieser war aber nicht so stark, daß Gunthramn deswegen etwa auf die territorialen Forderungen der Großen Childeberts eingegangen wäre.

An der ersten politischen Konsequenz der Übereinkunft zwischen Gun-

⁴⁰⁷ Greg. Hist. Franc. V,17, S. 216: *Gunthramnus rex ad Childeberthum... legatos mittit, pacem petens...*

⁴⁰⁸ Vgl. dazu unten, S. 260 ff.

⁴⁰⁹ So gelang es der Seite Childeberts z. B. nicht, den Anteil an Marseille, der einst Sigibert gehört hatte, von Gunthramn zurückzubekommen. Vgl. Greg. Hist. Franc. VI,11.

⁴¹⁰ Zur Datierung vgl. W. A. ECKHARDT, *Decretio Childeberti*, S. 67 ff. Ihm folgt SCHNEIDER, Königswahl, S. 95, 124. – Die Überlegungen Eckhardts ergeben aber m. E. zwei nicht miteinander vereinbare chronologische Fixpunkte: erstens den Tod Sigiberts I. nach dem 1. Sept. 575 und folglich die Nachfolge Childeberts II. nach diesem Termin (S. 66) und zweitens die Datierung der *Decr. Child.* auf den 1. März 596, als im 22. Jahre Childeberts gelegen (S. 60 ff.). Diese Datierung der *Decretio* hat zur Folge, daß der 1. März 575 im ersten Jahre Childeberts gelegen hätte, der 1. März 576 aber bereits in seinem zweiten Jahr. Das ist aber weder mit der Zählung nach Indiktionsjahren – das 1. Jahr Childeberts würde nach dem Tod des Sigiberts vom 1. Sept. 575 bis zum 31. Aug. 576 gehen – noch mit der Zählung nach Kalenderjahren wie bei Gregor – bei dem als 1. Jahr Childeberts das Jahr 576 gezählt wird – zu vereinbaren. So ist wohl auch in dieser – sehr schwierigen – Frage das letzte Wort noch nicht gesprochen. A. M. DRABEK, *Mero-wingervertrag*, S. 34, folgt der alten Datierung des Vertrags von Andelot (587).

thramm und Childebert, nämlich der gemeinsamen Aufforderung an Chilperich, sowohl Gunthramm als auch Childebert alles zurückgeben, was er *de eorum regno*⁴¹¹ genommen hatte und die gemeinsame Kriegsandrohung für den Fall, daß er der Aufforderung nicht nachkäme, zeigt sich, daß die Politik der Großen Childeberts - wobei man den Einfluß der Königinmutter Brunichilde sicherlich nicht unterschätzen darf - darauf gerichtet ist, mit Unterstützung eines der beiden älteren Könige ihre territorialen Forderungen durchzusetzen und zugleich die Gefahr zu verringern, daß die Brüder sich untereinander verbünden könnten, um Childeberts Königtum - das erste Königtum eines Kindes im 6. Jahrhundert - zu beseitigen.

2. Die Großen Childeberts II. und das Bündnis mit Chilperich.

Rex – proceres – populus

Wenige Jahre später (581) wechselten die Großen Childeberts die Partei. Sie brachen mit Gunthramm und schlossen sich Chilperich an⁴¹³. Dieser Parteiwechsel der Großen Childeberts ist nicht gar so unverständlich, wie das häufig in der Literatur angenommen wird. Nachdem es ihnen nicht gelungen war, den Anteil von Marseille, den sie Gunthramm nach Sigiberts Tod abgetreten hatten – vielleicht eine Konzession an Gunthramm, um Childeberts Königtum gegen einen Angriff von seiner Seite zu sichern – auf friedliche Weise zurückzubekommen⁴¹⁴, änderten sie ihre Taktik und verschafften sich Rückendeckung durch Chilperich. Im Vertrauen darauf stellten sie Gunthramm ein Ultimatum⁴¹⁵. Außerdem war ihre Forderung, die sie gemeinsam mit Gunthramm gegen Chilperich aufgestellt hatten, nämlich ihnen alles zurückzugeben, was er sich aus ihren Reichen genommen hatte⁴¹⁶, nicht erfüllt worden, sondern Chilperich hatte sich noch zusätzlich Poitiers' bemächtigt, das zu Childeberts Reich gehörte⁴¹⁷. Chilperich war zu diesem Zeitpunkt der mächtigere der beiden Oheime.

⁴¹¹ Greg. Hist. Franc. V,17, S. 216.

⁴¹² Daß die Großen hinter diesem Parteiwechsel standen und nicht Childebert selbst, geht aus dem folgenden hervor.

⁴¹³ Greg. Hist. Franc. VI,1, S. 265: *Anno igitur sexto regni sui Childeberthus rex, reiectam pacem Gunthramni regis, cum Chilperico coniunctus est.* Gregor scheint, da er die Ereignisse so darstellt, als sei Childebert selbst der Handelnde gewesen, zu diesem Zeitpunkt nicht über die Eigenmächtigkeit des Egidius informiert gewesen zu sein. Möglicherweise wollte er den Bischof aber auch decken. Vgl. unten, Anm. 426.

⁴¹⁴ Ebd. VI,11, S. 282: *Ex hoc [Streit um Marseille] enim gravis inimicitia inter Gunthramnum regem et Childeberthum nepotem suum exoritur, disruptumque foedus, sibi invicem insidiabantur.*

⁴¹⁵ Ebd. S. 280/81: *Childebertus vero, postquam cum Chilperico pacificatus est, legatos ad Gunthramnum regem mittit, ut medietatem Massiliae, quam ei post obitum patris sui dederat, reddere deberet. Quod si nollet, noverit, se multa perditum pro partis istius retentione.*

⁴¹⁶ Vgl. ebd. V,17, S. 216.

⁴¹⁷ Ebd. V,24, S. 230.

Die »Gesandtschaft« an Chilperich bestand aus den *primi Childeberthi proceres*⁴¹⁸, an deren Spitze der Bischof Egidius von Reims stand. Sie schlossen mit Chilperich Frieden und beschlossen gemeinsam mit ihm, König Gunthramn sein Reich zu nehmen. Dem folgte ein Versprechen Chilperichs, das man als Designation Childeberts II. in seinem Reiche ansehen kann, wenngleich es der Form nach ein Vertrag (*pactio*)⁴¹⁹ war, der in Abwesenheit Childeberts II. zwischen dessen Großen und Chilperich geschlossen wurde. Dabei legt Gregor Chilperich z. T. ähnliche Worte in den Mund wie zuvor Gunthramn: *Fili mihi, peccatis increscentibus, non remanserunt, nec mihi nunc alius superest heres nisi fratrī mei Sygiberti filius, id est Childeberthus rex ideoque in omnibus quae laborare potuero hic heres existat; tantum dum advixero liceat mihi sine scrupulo aut disceptatione cuncta tenere*⁴²⁰. R. Schneider⁴²¹ ist der Ansicht, daß auch hier eine Adoption stattgefunden habe, diese sei aber »etwas sekundärer Natur«⁴²² gewesen, weshalb Schneider das Wort Adoption im folgenden in Anführungszeichen setzt. Uns scheint aber, daß eine Adoption Childeberts durch Chilperich nicht stattfand, denn nirgends ist die Rede davon, daß Chilperich Childebert als seinen Sohn⁴²³ annehmen wollte, sondern er wird vielmehr als dessen einziger *heres*⁴²⁴, sein Erbe, bezeichnet, und das unter dem Vorbehalt, daß Chilperich, solange er lebt, ohne Beeinträchtigung alles behalten darf.

418 Ebd. VI,3, S. 267.

419 Auch bei diesem Vertrag spielen die Begriffe *pax* (VI,3, S. 267) und *caritas* eine Rolle. Die versprochene *caritas* zu halten, bittet Egidius von Reims später (583) König Chilperich (VI,31, S. 299). Zu *caritas* W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, bes. S. 94 ff. Vgl. auch SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft.

420 Greg. Hist. Franc. VI,3, S. 267. Dies ist zugleich ein deutlicher Hinweis darauf, daß das Erbrecht der Söhne das Normale gewesen wäre. Das bei Söhnelosigkeit Chilperichs wirksame Erbrecht seines Bruders Gunthramn wird nicht erwähnt; dagegen richtet sich aber die Designation Childeberts.

421 Königswahl, S. 111 ff.

422 Ebd., S. 112.

423 Wenn Chilperich nach Gregor später (Hist. Franc. VI,31, S. 299 zu 583) einmal von Childebert als seinem *filius* spricht, so möchte das entweder dem Gefühl (Gregors oder Chilperichs) entspringen, daß der Erbe eigentlich auch der Sohn sein müsse, oder es war nur eine Redensart, zumal Chilperich zu jenem Zeitpunkt bereits wieder einen eigenen Sohn hatte und es zu persönlichen Kontakten zwischen Chilperich und Childebert gar nicht gekommen war. Hinzu kommt, daß Childebert bereits der *filius adoptivus* Gunthramns war.

424 SCHNEIDER, Königswahl, S. 112, zog in Betracht, daß sich die Erbschaft Childeberts vielleicht nur auf das bezog, was Chilperich noch aus Gunthramns Reich hinzugewinnen würde (*in omnibus quae laborare potuero*). Diese Stelle läßt sich aber ganz zwanglos so interpretieren, daß Childebert alles bekommen sollte, was Chilperich bis zu seinem Tode gewonnen haben würde, und zwar zusammen mit dem, was er bereits besaß. Die von Schneider angedeutete Möglichkeit wird zudem unwahrscheinlich, wenn man berücksichtigt, daß Chilperich Childebert als seinen einzigen Erben bezeichnete, zumal da er zu dem Zeitpunkt keinen Sohn hatte.

Dem Inhalt nach wird man diesen Vorgang als eine *designatio de futuro* ansehen dürfen. Der ausdrückliche Vorbehalt Chilperichs deutet an, daß es sich bei einer *Designation* nicht von selbst verstand, daß der designierte Nachfolger sich bis zum Tode des alten Herrschers nicht in dessen Angelegenheiten einmischte, d. h. daß diese *Designation* ohne diesen Vorbehalt als *designatio de praesenti* aufgefaßt werden konnte^{424a}.

Wie die *Designation* Childeberts durch Gunthramn, so hat auch die durch Chilperich neben der positiven eine negative Folge, nämlich den Ausschluß, die »Enterbung« Gunthramns, der als Bruder Chilperichs von Geburt her mehr Recht besaß als der Neffe⁴²⁵. Nach Vertragsabschluß beschenkte Chilperich die Großen Childeberts, die *cum magnis muneribus* zu ihrem König zurückkehrten. Gewichtige Gründe sprechen dafür, daß dieses Bündnis nicht nur in Abwesenheit, sondern auch ohne Einverständnis (*consilium*) Childeberts geschlossen wurde. In einer späteren Verhandlung gegen Egidius von Reims leugnet Childebert, daß die *pactiones quasi ex nomine Childeberthi ac Chilperici regis, in quibus tenebatur insertum, ut, electo Gunthchramno rege, hi duo reges inter se eius regnum urbisque dividerint*, mit seinem Einverständnis geschlossen wurden, und der Bischof gibt seine Eigenmächtigkeit in diesem Punkte zu⁴²⁶. Der *populus* Childeberts erhob sich wenig später gegen Egidius und die *proceres*, da diese nicht im Interesse, sondern gegen das Interesse ihres Königs Childebert gehandelt hätten⁴²⁷. Auch Gunthramn warf den Großen Childeberts vor, daß sie die Schuld an dem Bruch mit Childebert trügen⁴²⁸. Außerdem ist auffallend, daß die Großen Childeberts, als sie mit Chilperich verhandelten, zwar

^{424a} Vgl. aber oben, S. 213, Anm. 402.

⁴²⁵ Vgl. *Pactus 59 (De alodis)* und oben, S. 160.

⁴²⁶ *Greg. Hist. Franc. X,19, S. 511: Deinde prolatae sunt pactiones quasi ex nomine Childeberthi ac Chilperici regis, in quibus tenebatur insertum, ut, electo Gunthchramno rege, hi duo reges inter se eius regnum urbisque dividerint; sed negavit haec rex cum suo factum consilio ... Haec episcopus negare non potuit.* Vgl. bes. VII,6: Als Gunthramn sich nach Chilperichs Tod dessen Sohn Chlothar zuwandte, ließ Childebert Gunthramn folgendes ausrichten: *Scio, piissime pater, non latere pietati tuae, qualiter utrumque usque praesens tempus pars obpraesserit inimica, ut nullus de rebus sibi debitibus possit invenire iustitiam.* Vgl. VI,3, 31 und unten, Anm. 428. Es ist nicht mit letzter Sicherheit zu erkennen, ob sich die Anschuldigung Childeberts und das Geständnis des Egidius außer auf die zweite »Gesandtschaft« (VI,31) auch auf die erste (VI,3) bezieht, der Hinweis auf die *pactiones* und deren Inhalt – die Teilung des Reiches Gunthramns unter Chilperich und Childebert – macht dies aber sehr wahrscheinlich. Eigenmächtigkeit der Großen und des Bischofs Egidius an der Spitze hinsichtlich des Bruches mit Gunthramn (VI,3) ergibt sich auch aus VII,6 (vgl. Anm. 428).

⁴²⁷ Dazu unten, S. 218 ff., und *Greg. Hist. Franc. VII,33, S. 353/54*.

⁴²⁸ *Greg. Hist. Franc. VII,6, S. 328/29: Tunc Gunthchramnus rex legatis illius ait: 'O miseri et semper perfidi, nihil in vobis verum habentes neque in promissis permanentes, ecce omnia quae mihi polliciti estis relictis, cum Chilperico rege novam pactionem scripsistis, ut, me a regno depulso, civitates meas inter se dividerent.*

selbst Geschenke empfingen, nicht aber welche für Chilperich bei sich hatten, was darauf hindeuten könnte, daß sie nicht zu einem derartigen Vertragsabschluß, zu dem immer Geschenke von beiden Seiten gehörten, abgesandt worden waren. Mit dem Vertrag und den Geschenken Chilperichs in der Hand scheinen sie Childebert geradezu »überrumpelt« zu haben. Dabei ist nicht einmal sicher, ob Childebert zu diesem Zeitpunkt über den genauen Inhalt des Vertrags in Kenntnis gesetzt wurde. Jedenfalls scheint Childebert die eigens zu diesem Zweck von Chilperich an ihn gerichtete Gesandtschaft, Bischof Leudowald von Bayeux *cum primis regni sui*, empfangen, den Vertrag bestätigt und *sacramento de pace* geleistet zu haben, wenn nicht auch das ohne seine Billigung oder doch unter dem Druck der beteiligten Großen geschah.⁴²⁹ Der Grund, warum man diesen Vertrag mit großer Wahrscheinlichkeit ohne Einverständnis Childeberts abschloß, kann nur der gewesen sein, daß dieser den Bruch mit Gunthramn nicht gewollt hat.

Das bedeutet, daß es um 581/83 am Hofe König Childeberts II. eine Gruppe von Großen gab, die ihren König durch einen eigenmächtigen Vertragsabschluß zu einer Politik zwangen, die sie bestimmten. An der Spitze dieser Gruppe stand – und das sollte man für unseren Zusammenhang besonders hervorheben – ein Bischof romanischer Herkunft. Die Delegation Chilperichs wird ebenfalls von einem Bischof angeführt, dessen stammesmäßige Herkunft jedoch offen ist. Daß die politische Vorzugsstellung der Bischöfe vor den übrigen *proceres* der Könige durchaus kein Zufall, sondern das Abbild der tatsächlichen Machtverhältnisse war, wird deutlich genug aus dem, was Chilperich selbst einmal über die Macht der Bischöfe⁴³⁰ gesagt hatte: *Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad ecclias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periet honor noster et translatus est ad episcopos civitatum.* Die Bischöfe, nicht weltliche Große oder »fränkische Adlige«, werden von ihm als die größten Rivalen des fränkischen Königtums angesehen.

Daß die Designation Childeberts durch Chilperich in Abwesenheit des Designierten und wahrscheinlich sogar ohne sein Einverständnis tatsächlich das Verhältnis der Könige kaum beeinflußte, zeigte sich 583, als eine Ge-

Ecce pactiones ipsas, ecce manus vestrae subscriptiones, quibus hanc conibentiam confirmasti! Et qua nunc fronte quaeritis, ut nepotem meum Childeberthum suscipere debeam, quem mihi vestra perversitate voluistis facere inimicum? Vgl. auch VII,14, S. 334/35: hier beschuldigt Gunthramn Egidius: *Cui rex ait: Illi [Deo] enim dignae sunt gratiae referenda... Nam non tibi, cuius consilio doloso ac perjurii regionis meae anno superiore incensae sunt, qui numquam fidem integrum cum ullo homine habuisti, cuius dolositas ubique dispergitur, qui non sacerdotem, sed inimicum regni nostri te esse declaras.* Auf dieser Gesandtschaft wird Egidius von Guntramm Boso, Sigiwald und »vielen anderen« begleitet.

429 Greg. Hist. Franc. VI,3, S. 267.

430 Ebd. VI,46, S. 320. Daß Gregor die Äußerungen Chilperichs als Ausdruck seines Hasses gegen die Kirche wertet, mindert den Wahrheitsgehalt dieser Äußerungen nicht.

sandtschaft Childeberts, wiederum unter Führung des Bischofs Egidius von Reims, es für nötig hielt, Chilperich an die *caritas* zu erinnern, die seit der Designation Childeberts zwischen den Königen bestand, und sogar ein zusätzliches militärisches Bündnis gegen Gunthramn zu schließen⁴³¹: *Si cum nepote tuo coniungeris et ipse coniungitur tibi, commoto exercitu, ultio quae debetur super eum velocius infertur.* *Quod cum iuramento firmassent obdesque inter se dedissent, discesserunt*⁴³². Auch über dieses kriegerische Bündnis hat auf Seiten Childeberts offenbar kein Einverständnis bestanden. Als es nämlich zum Kampf^{432a} gegen Gunthramn kam, befanden sich auf Seiten Chilperichs lediglich die *duces et legati* Childeberts, nicht aber dessen *exercitus*⁴³³. Die Gegenüberstellung von *duces et legati* und *exercitus nepotis sui* zeigt, daß es sich bei ersteren nicht um eine »militärische Kommision«⁴³⁴ Childeberts, sondern nur um die Personen der *duces* und *legati*⁴³⁵ handelte – die allenfalls ein persönliches kriegerisches Gefolge (aus *pueri?*) bei sich haben mochten –, denn andernfalls wäre eine Gegenüberstellung von *duces/legati* und *rex Childeberthus* oder aber von *exercitus ducum (legatum)* und *exercitus Childeberthi* zu erwarten gewesen. Außerdem geht aus der Reaktion Chilperichs hervor, daß dieser sich in seiner Hoffnung auf Unterstützung von Seiten Childeberts getäuscht sah (*fidens in promissis eorum Chilpericus...*)⁴³⁶. Die Folge war seine Niederlage gegen Gunthramn.

Diese Interpretation findet darüberhinaus eine weitere Bestätigung durch Gregor. Es wird nämlich deutlich, warum der *exercitus* Childeberts Chilperich nicht unterstützte. Während Gunthramn Chilperich besiegte und die Brüder Frieden schlossen, rührte sich das Heer Childeberts immer noch

431 Dies steht im Gegensatz zu Childeberts Designation durch Gunthramn, aus der sich formlos gemeinsames Handeln ergab: *... pacifici discesserunt, ad Chilpericum regem legationem mittentis, ut redderet, quod de eorum regno minuerat; quod si differret, campum praepararet ad bellum* (Hist. Franc. V, 17, S. 216). Außerdem ist die Geiselstellung zwischen Chilperich und Childeberts Seite nicht gerade ein Zeichen für gegenseitiges Vertrauen von Bündnispartnern.

432 Greg. Hist. Franc. VI, 31, S. 299.

432a Bei der Verhandlung gegen Bischof Egidius (Greg. Hist. Franc. X, 19) wird ihm die Schuld an diesem Kampf vorgeworfen. Der Bischof kann diese nicht leugnen: *Tu commisisti patruos meos, ut inter illos bellum civile consurgeret, unde factum est, ut commotus exercitus Bituricas urbem pagumque Stampensim vel Mediolanensis castrum adterrerent atque depopularent...* *Haec episcopus negare non potuit.*

433 Ebd., S. 299 ff.: *Igitur fidens in promissis eorum Chilpericus, commoto regni sui exercitum, Parisius venit... Et licet exercitus nepotis sui ad eum non venisset, tamen duces et legati eius cum ipso erant.*

434 So GIESEBRECHT/HELLMANN, Gregor, zur Stelle. Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 53, Anm. 4.

435 Mit den im folgenden (Greg. S. 300) erwähnten *supradicti duces* sind die bei Gregor kurz zuvor namentlich genannten *duces*, nämlich Berulf, Desiderius und Bladast, gemeint. Diese hatten Heeresteile unter sich.

436 Vgl. Anm. 433.

nicht von der Stelle, bis eines Nachts ein Aufstand im Heer gegen Bischof Egidius und die *duces* des Königs ausbrach. Getragen war dieser Aufstand nach Gregor vom *minor populus*⁴³⁷. Dieser Ausdruck ist in Gregors Bericht an der Stellung der Angegriffenen zu messen⁴³⁸. Der *populus* soll gerufen haben, daß diejenigen, die Childeberts Reich verkauften⁴³⁹ und es unter die Herrschaft eines anderen zu bringen beabsichtigten und damit seinen *populus* einem anderen König unterwerfen wollten, »von des Königs Angesicht« entfernt werden sollten. Um das zu erreichen, gingen sie mit Waffengewalt gegen den Bischof und die *seniores* – der Ausdruck ist hier im Wechsel mit *duces* gebraucht – vor, die sich im Zelt des Königs aufhielten⁴⁴⁰. Der Bischof floh, und obwohl der *populus* ihn verfolgte, gelang es ihm, nach Reims zu entkommen, wo er sich in den Mauern einschloß. Hier nach scheint kein Zweifel mehr daran zu bestehen, daß die Eigenmächtigkeit des Egidius und der *duces* und *legati* Childeberts sich gegen den König gerichtet hatte, der aber bei seinem Heer (*exercitus/populus*) Unterstützung fand. Das bedeutet, daß es eine politische Willensbildung durchaus nicht nur bei den Großen gab, sondern daß auch die sozial und politisch unter ihnen stehende Schicht des *populus* dazu im 6. Jahrhundert noch in der Lage war⁴⁴¹.

437 Greg. Hist. Franc. VI,31, S. 301: *Sed dum haec agerentur, Childeberthus rex cum exercito suo uno in loco resedebat. Nocte autem quadam commutus exercitus, magnum murmor contra Egidium episcopum et ducibus regis minor populus elevavit ac vociferare coepit et publicae proclamare: >Tollantur a faciae regis, qui regnum eius venundant, civitates illius dominatione alteri subdunt, populus ipsius principis alterius dicionibus tradunt. Dum haec et his similia vociferando proferrent, facto mane, adpraehenso armorum apparato, ad tenturium regis properant, scilicet ut adpraehensis episcopum vel senioribus vi obpraemarent, verberibus adficerent, gladiis lacerarent.*

438 Auch J. SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 246, kommt zu der Ansicht, daß es sich bei dem hier erwähnten *populus minor* um »die waffentragende Masse der freien Krieger« handelt. Auf Grund eines Beleges aus der Lex Baiuvariorum weist KRAUSE, Die *liberi*, S. 54, nach, daß dort die Angehörigen des *populus minor liberi* sind.

439 Aus der Bestechung der Großen Childeberts, besonders aber der des Bischofs Egidius, durch Chilperich ergibt sich ein wichtiges Motiv für deren Parteiwechsel: *Cumque de huiuscemodi causis altercatio diutius traheretur, adfuit et abba Epifanius... dicens, quod duo milia aureorum speciesque multas pro conservanda regis Chilperici amicitia accepisset* (Greg. Hist. Franc. X,19, S. 512).

440 Es sieht so aus, als hätten die Großen gewöhnlich im Zelt des Königs gewohnt – d. h. daß sie »convivae regis« waren –, denn Childebert hatte wenig Grund, sich in diesem Streit auf die Seite der Großen zu stellen und ihnen durch Aufnahme in sein Zelt in diesem besonderen Fall seinen Schutz zu gewähren.

441 Zu der gleichen Ansicht gelangt auch SCHNEIDER, Bemerkungen zur Differenzierung, S. 246: »Der *populus minor* stellte also auch hier die waffentragende Masse der freien Krieger dar, der es kraft ihrer Wehrfähigkeit die gesellschaftliche Situation der Zeit durchaus noch an die Hand gab, gegenüber der Führungsspitze ihrem Willen und ihrer Stimmung Geltung zu verschaffen.«

Es sieht so aus, als hätten die freien Franken ihr Widerstandsrecht und ihr politisches »Selbstbestimmungsrecht« auch im Jahre 583 noch durchaus ernst genommen. Sie und auch die freien Romanen, die im *populus* von ihnen nicht unterschieden werden, sind eine Macht gegen die Großen, die sich im Reiche des noch sehr jungen Childebert zu allzugroßer Eigenmächtigkeit vorgewagt hatten. Geistiges Oberhaupt der Großen Childeberts war bei diesen Eigenmächtigkeiten zweifellos Bischof Egidius. Dieser Aufstand des *populus* hatte sein Ziel insofern erreicht, als sich Childebert nun erneut von Chilperich ab- und Gunthramn zuwandte, was der derzeitigen Politik seiner Großen zuwiderlief. Gunthramn gab seinem Neffen daraufhin freiwillig den umstrittenen Anteil von Marseille zurück ⁴⁴². Chilperich wollte sogar von einem Bund zwischen den beiden Königen erfahren haben, der sich gegen ihn richtete ⁴⁴³.

3. Die Nachfolge im Reiche Chilperichs und die Frage der Machtverteilung zwischen Königtum, Großen und *populus/Franci*

Schon gleich nach dem Tode Chilperichs erwies sich, daß sein Verhältnis zu seinen Leuten (*sui*), mit denen hier seine Großen gemeint sind, nicht gut war. Er hatte sie offenbar mehr durch Furcht als durch Liebe an sich gebunden: *Nullum umquam pure dilexit, a nullo dilectus est, ideoque, cum spiritum exalasset, omnes eum reliquerunt sui* ⁴⁴⁴. Nur Bischof Mallulf von Senlis, der schon drei Tage vergeblich auf eine Audienz gewartet hatte, kümmerte sich um sein Begräbnis. Dieses Verhältnis Chilperichs zu seinen Leuten muß sicherlich als ein wesentlicher Ausgangspunkt für die später schwierige Situation seines Sohnes Chlothar angesehen werden. Jedoch hatte die Flucht der Großen Chilperichs verschiedene Gründe und nicht nur den, daß sie Chilperich aus Haß den Rücken kehrten. Seit dem Tode Sigiberts und Merowechs hatte es sich nämlich gezeigt, daß es für die Anhänger ermordeter ⁴⁴⁵ Könige ratsam war, sich sofort in Sicherheit zu bringen, um nicht dem gleichen Schicksal zu unterliegen wie ihr König. Außerdem mußten diese ohne Aufschub für zwei Dinge sorgen: Erstens den Sohn Chilperichs retten und zweitens seine Schätze sichern. Neben diesen – für Chilperich und seinen Nachkommen positiven – Ursachen für die Verlassung des ermordeten und noch nicht bestatteten Chilperich stand dann freilich auch – und vielleicht besonders bei ihm – der Wechsel mancher Großer zu einem anderen König, wie er sich immer nach dem Tode eines Königs zeigt, gerade dann, wenn die Nachfolgefrage unsicher ist. Besonders schwer mußte für Fredegunde und ihren Sohn die Flucht der *thesaurarii* mitsamt einem

⁴⁴² Greg. Hist. Franc. VI,33, S. 304.

⁴⁴³ Ebd. VI,41, S. 313.

⁴⁴⁴ Ebd. VI,46, S. 321.

⁴⁴⁵ Zu Merowechs Tod oben, S. 207 f.

großen Teil der *thesauri* Chilperichs zu König Childebert wiegen 446. Sie brachte für ihren Sohn nur den Teil der Schätze in Sicherheit, den sie nach Paris schaffen konnte. Dort fand sie auch die Unterstützung des Bischofs Ragnemod. Aber nicht nur ein Teil der Großen zeigte bei Chilperichs Tod seine Unzufriedenheit mit dem König, sondern auch die *Franci* seines Reiches machten ihrem Unmut über seine Politik Luft, indem sie gegen den *index* Audo, der versucht hatte, ihnen, die sie *ingenui* waren, Steuern aufzuerlegen 447, gewaltsam vorgingen. Audo scheint in diesem Punkt auf Betreiben Fredegundes gehandelt zu haben 448. Schon zu Lebzeiten Chilperichs war es in Limoges zu einem Volksaufstand (*seditio populi*) gegen den Referendar Marcus gekommen, der beauftragt gewesen war, bei der – hier zum größten Teil romanischen – Bevölkerung drastisch die Steuern zu erhöhen 449.

In dieser Situation, eines Großteils ihrer Schätze beraubt und der Unter-

446 Dies und das folgende bei Greg. Hist. Franc. VII,4, S. 328.

447 Ebd. VII,15, S. 337. Dazu oben S. 109 f.

448 Ebd.: *Habebat tunc temporis secum Audonem iudicem, qui ei tempore regis in multis consenserat malis. Ipse enim cum Mummolo praefecto multos de Francis, qui tempore Childeberthi regis seniores ingenui fuerant, publico tributo subegit.*

449 Ebd. V,28, S. 234: *Lemovicinus quoque populus cum se cernerit tali fasci gravari, congregatus in Kalendas Martias Marcumque refrendarium qui haec agere iussus fuerat, interficere voluit . . .* Der Aufstand der Leute von Orléans und Blois dagegen darf kaum als Empörung des »verlassenen Reiches« Chilperichs angesehen werden, wie SCHNEIDER, Königswahl, S. 113, meint. Zwar geschahen die Kämpfe zwischen Orléans und Blois auf der einen und Chartres und Châteaudun auf der anderen Seite gleich nach Chilperichs Tod (VII,2), ein kausaler Zusammenhang, wie Schneider ihn herstellt, kann jedoch schon deswegen nicht bestanden haben, weil Orléans kaum jemals zu Chilperichs Reich gehört hat. Orléans war bei Chlothars I. Tod als Hauptstadt an Gunthramn gekommen. Es findet sich – soweit ich sehe – nirgends ein Hinweis, der an der Zugehörigkeit der Stadt zu Gunthramns Reich zweifeln lässt. Die enge militärische und politische Zugehörigkeit von Blois zu Orléans (VII,2 und 21) lässt vermuten, daß Blois ebenfalls zu Gunthramns Reich gehörte. Über Châteaudun erfahren wir lediglich, daß Sigibert es aus Chariberts Reich bekommen hatte (IX,20) und daß Gunthramn nach Sigiberts Tod Ansprüche darauf erhob, die er im Vertrag von Andelot durchsetzen konnte. Chilperich hat der Ort zumindest rechtmäßig nie gehört, von einer zeitweiligen Eroberung des Ortes durch ihn ist ebenfalls nichts bekannt, eine solche ist jedoch nicht ausgeschlossen. Das gleiche gilt für Chartres, dessen Gebiet nach Chariberts Tod ebenfalls teilweise an Sigibert gekommen war. Zum anderen Teil gehörte es möglicherweise rechtmäßig zu Chilperich. Will man daher neben dem zeitlichen einen kausalen Zusammenhang zwischen Chilperichs Tod und dem Streit der Städte herstellen – und Gregors Erzählweise scheint einen solchen nahezulegen – so könnte man meinen, daß Orléans und Blois den Tod Chilperichs zum Anlaß nahmen, um die Orte Chartres und Châteaudun anzugreifen, die zu dem Zeitpunkt vielleicht de facto zu Chilperichs Reich gehörten. Daß Orléans und Blois auf der einen und Chartres und Châteaudun auf der anderen Seite »verschiedenen Teilreichen angehören« stellt auch EWIG, Volkstum, S. 589, fest.

stützung eines Teiles⁴⁵⁰ der Großen sowie der *Franci* Chilperichs nicht sicher, gab Fredegunde sich⁴⁵¹ und ihren kleinen Sohn Chlothar in die Hände Gunthramns, indem sie diesen förmlich einlud, das Reich seines Bruders zu übernehmen⁴⁵². Von Fredegunde aus war dies sicher ein politischer Schachzug, um ihrem Sohn mit Unterstützung Gunthramns, der ja selbst keinen leiblichen Sohn hatte, sein Erbrecht zu sichern. Daraus ergibt sich, daß Fredegunde und die noch zu ihr haltenden Großen nicht die nötige politische und militärische Macht besaßen, um ein Königtum Chlothars II. selbst zu verteidigen, wie es Brunichilde und Gundowald mit Unterstützung der *gentes* Sigiberts für Childebert II. gelungen war. Zugleich bedeutet das, daß mit dem Tod des alten Königs Chilperich eine weitere Schwächung seines Reiches eingetreten war. Das wiederum läßt Rückschlüsse auf die »eigenständige« politische und militärische Macht seiner Großen zu. Nur ein einmütiges und entschlossenes Handeln von seiten der Großen Chilperichs, Fredegundes und des Heeres Chilperichs hätte eine Einmischung der anderen Merowingerkönige verhindern können. Dazu kam es jedoch nicht. Die Folge von Fredegundes Einladung an Gunthramn war, daß dieser mit einem Heer in Paris einzog. Zugleich begab sich auch Childebert – ebenfalls mit einem Heer – nach Paris. Er wurde jedoch nicht eingelassen. Nachdem Gunthramn die Forderungen einer Gesandtschaft Childeberts zurückgewiesen hatte⁴⁵³, nahm sich diese Seite, wie es scheint, gewaltsam einen Teil des Gewünschten⁴⁵⁴. Gunthramn nahm Fredegunde Childebert gegenüber in Schutz⁴⁵⁵, und kurz danach versammelten sich die *priores de regno Chilperici*, *ut erat Ansovaldus et reliqui*⁴⁵⁶ bei Fredegundes Sohn, »den sie Chlo-

450 Sie entschloß sich zu dem Schritt *accepto consilio*. Der Rat könnte von Bischof Ragnemod gekommen sein; es ist aber wahrscheinlich, daß neben ihm noch andere Große zu ihr hielten, die nachher zu Chlothar II. standen. Vgl. dazu Greg. Hist. Franc. VII,7, S. 330; auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 113.

451 SCHNEIDER, ebd., S. 114, hält es für möglich, daß damit ein Eheangebot der Königin verbunden war. Bei Gregor deutet darauf jedoch nichts hin. M. E. überschätzt Schneider vor allem die rechtliche Bedeutung von »Einheiraten« bei den Merowingern im 6. Jh. Vgl. dazu oben, S. 157 f., Anm. 135.

452 Greg. Hist. Franc. VII,5, S. 328: *Fredegundis igitur regina, accepto consilio, legatos ad Gunthramnum regem mittit, dicens: Veniat dominus meus et suscipiat regnum fratris sui. Est, inquit, mibi infans parvulus, quem in eius ulnis ponere desiderans, me ipsam eius humilio dicioni.*

453 Greg. Hist. Franc. VII,6, S. 328/29.

454 Das geht aus der Vereidigung der Stadt Limoges auf Childebert II. durch dessen Herzog Gararich hervor (VII,13, S. 333/34). Die Stadt gehörte zum Anteil Chilperichs aus Chariberts Reich. Gunthramn ließ sofort die Städte, die sich Chilperich von Sigiberts Anteil am Charibert-Reich genommen hatte, für sich vereidigen. Bis auf die Stadt Limoges scheint Childebert von Chilperichs Reich nichts gewonnen zu haben, sieht man von einer kurzzeitigen Rückgewinnung Poitiers' ab.

455 Greg. Hist. Franc. VII,7, S. 329/30.

456 Ebd., S. 330.

thar nannten«⁴⁵⁷, um daraufhin für ihn und seinen Oheim Gunthramm Treueide in den *civitates* Chilperichs einzuholen (*exegentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicet fidelis esse debeant Gunthchramno rege ac nepote suo Chlothario*)⁴⁵⁸. Die Erhebung Chlothars zum König im Reiche seines Vaters geschah durch die Versammlung der Großen und durch die Einholung der Eide. Die Großen konnten zwar für sich selbst Chlothar zum König erheben, was sie wahrscheinlich auf der erwähnten Versammlung auch taten, aber König über den *populus* im Reiche seines Vaters wurde Chlothar erst durch die Eidesleistungen der *populi civitatum*. Eine in einem Erhebungsakt vollzogene Königserhebung Chlothars hätte der Beteiligung des *populus* bzw. der *Franci* bedurft, die zu Chilperich gehört hatten; da eine Versammlung des *populus* nicht stattfand, unternahmen die *priores* für den noch zu jungen König eine Umfahrt, auf der sie die Eide der *populi* der *civitates* einholten. Anders als bei der Erhebung Childeberts II.⁴⁵⁹ erkannten hier die Großen ein Recht Gunthramns an, indem sie auch ihm in den *civitates* schwören ließen. Bei der Erhebung Childeberts II. hatten sowohl Chilperich als auch Gunthramm Söhne gehabt, so daß die Großen bei Hinzuziehung eines der Oheime mit dem dauernden Verlust ihres Reichsteils hätten rechnen müssen. Diese Gefahr bestand für Chlothar nicht.

In der älteren Literatur ist mehrfach versucht worden, die eigenartige Stellung Gunthramns im Reiche seines Neffen Chlothar⁴⁶⁰ zu erklären. W. Schücking⁴⁶¹ klärt, von dem Gedanken einer förmlichen »Regent-

457 Ebd.: *Prioribus quoque de regno Chilperici, ut erat Ansovaldus et reliqui, ad filium eius, qui erat, ut superius diximus, quattuor mensuum, se colligerunt, quem Chlotharium vocitaverunt...* Ob aus dem Wort *vocitare* mehr zu ersehen ist, wie HAUCK, Randkultur, S. 35, meint, ist fraglich. Ähnlich wie Hauck schließt SCHNEIDER, Königswahl, S. 115, man habe dem Knaben »vielleicht erst jetzt den Namen Chlothar« gegeben, die überlieferte Namengebung habe »einer Anerkennung seiner Thronfolge entsprochen«, sie habe »in den Zusammenhang einer förmlichen Erhebung« gehört. Was Gregor mit diesem Wort sagen will, ist m. E. daß sie Chlothar so nannten, obwohl er den Namen noch nicht durch die Taufe bekommen hatte, was für den Bischof sehr wichtig war. Zu dieser Interpretation führt ein Vergleich mit anderen Stellen, an denen Gregor das Wort *vocitare* im Zusammenhang mit Chlothar II. gebraucht: Hist. Franc. VIII, 1, S. 370: *Invitatus [sc. Gunthchramnus] enim Parisius veniebat, ut Chilperici filium, quem iam Chlothacharium vocitabant, a sacro regenerationes fonte deberet excipere;* VIII, 31, S. 399/400: ... *misit tres epis-copus ad filium, qui esse dicitur Chilperici, quem superius Chlothacharium scripsi-mus vocitatum;* X, 28, S. 522: *Quem excipiens, Chlotharium vocitari voluit, di-cens...*

458 Ebd. VII, 7, S. 330.

459 Wie an der Abtretung eines Teiles von Marseille nach Sigiberts Tod an Gunthramn ersichtlich, scheinen aber auch die Großen Childeberts Konzessionen gemacht zu haben.

460 Vgl. EWIG, Teilungen, S. 683. Das Reich erstreckte sich zwischen Seine und Loire. Das Zentrum war Rouen.

461 Regierungsantritt, S. 158.

schaft« ausgehend, den Widerspruch zwischen der tatsächlichen Regierung der Großen und Fredegundes und der Eidesleistung für Gunthramn nicht. F. Dahn⁴⁶² will die Stellung Gunthramns aus seiner familienrechtlichen Stellung deuten, die ihn als nächsten waffenfähigen Schwerthamen zum Muntwalt Chlothars machte. Daher habe der Eid für beide Gunthramn nicht etwa einen Teil des Chilperich-Reiches eingebracht, »vielmehr sollte das ganze Reich dem Knaben verbleiben, die Bewohner aber wie ihm so seinem Beschirmer gehorsam sein«⁴⁶³.

Wie wir in dieser Zeit nicht zwischen privatem und öffentlichem Recht unterscheiden, so dürfen wir auch keinen Unterschied machen zwischen Gunthramns »familienrechtlicher« Stellung, d. h. der Stellung innerhalb des Merowingergeschlechts, und seiner Stellung im *regnum Francorum*. Daß Gunthramn selbst das Reich für unlösbar verknüpft mit seinem Geschlecht hielt, zeigt einmal die Rede, die er nach Chilperichs Tod an das Volk von Paris hielt, in der er es ermahnt, nicht auch ihn noch umzubringen, bevor er nicht seine »Söhne« erzogen habe, wobei er mit *enutrire* nur meinen kann, die Neffen vor Übergriffen der Großen zu schützen, so lange, bis sie selbst imstande sein würden, sich zu schützen⁴⁶⁴. Hinter der Bitte steht der Gedanke, der auch ausgesprochen wird, daß das Volk mit dem Heil oder Unheil des Königsgeschlechts verbunden ist und zugleich mit ihm untergehen wird. Die enge Verbindung zwischen Merowingergeschlecht und *regnum Francorum* wird ferner deutlich durch den freudigen Ausruf Gunthramns über die Geburt Theudeberts, des ersten Sohnes Childeberts II.: *Per hunc . . . Deus eregere Francorum regnum . . . dignabitur*⁴⁶⁵. Der Eid wurde Gunthramn daher nicht nur als »Muntwalt« Chlothars geleistet, sondern auch als dem merowingischen König, der allein mündig, waffenfähig, d. h. stark genug war, um das Volk Chlothars zu schützen (*qui defensit*)⁴⁶⁶. Dieser Schutz mußte aber zugleich Herrschaftsrechte nach sich ziehen.

So griff Gunthramn gleich nach der Erhebung Chlothars in »innere Angelegenheiten« seines Reiches ein, da er von Ungerechtigkeiten erfuhr, in-

462 Urgeschichte, Bd. III, S. 298/99.

463 Ebd., S. 299.

464 Greg. Hist. Franc. VII,8, S. 331. Die Bitte um »wenigstens drei Jahre« zeigt, daß seine Sorge vor allem Childebert II. gilt, der in drei Jahren etwa 16 Jahre alt wäre. Es ging ihm offensichtlich um die starke Stellung wenigstens eines Merowingerkönigs. Chlothar würde in drei Jahren den Großen noch ebenso ausgeliefert sein wie 584.

465 Greg. Hist. Franc. VIII,37, S. 405.

466 Ebd. VII,8, S. 331. Bei einer Messfeier nach Chilperichs Tod sagt Gunthramn zum Volk von Paris: *Adiuro vos . . . ut mibi fidem inviolatam servare dignimini nec me, ut fratres meus nuper fecistis, interematis, liceatque mibi vel tribus annis nepotis meus . . . enutrire, ne forte contingat, quod Divinitas aeterna non patiatur, ut illis parvolis, me defuncto, simul pereatis, cum de genere nostro robustus non fuerit qui defensit.*

dem er von den Großen Chilperichs veruntreutes Gut zurückgab und Testamente, die zu Gunsten der Kirche ausgestellt und von Chilperich aufgehoben worden waren, wieder in Kraft setzte⁴⁶⁷. Auch wenn einer sich von selbst in einer Rechtssache an ihn wandte, schlug er sie nicht aus. So wurde Bischof Praetextatus von Rouen mit seiner Unterstützung wieder in sein Amt eingesetzt⁴⁶⁸. Fredegunde und ihre Anhänger wehrten sich gegen die Einmischung, indem sie den Bischof umbringen ließen. Daneben ist aber deutlich, daß auch die Großen Chlothars im ehemaligen Reiche Chilperichs Herrschaft ausübten. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätte die Bemerkung Gregors, daß Gunthramn 585 vorgehabt habe, das Reich seines Neffen selbst zu regieren, keinen Sinn. Gunthramn griff diesen Vorsatz auch praktisch an, indem er seinen eigenen *comes* Theodulf in Angers einsetzte⁴⁶⁹. Außerdem wehrten sich die Großen dagegen, daß Gunthramn die Mordtaten an Praetextatus und seinem Anhänger rächen wollte, mit dem Argument, sie könnten die Taten ihrer Leute *regale sanctione* bestrafen⁴⁷⁰. Die Gesandten Gunthramns drohten daraufhin mit Verwüstung. Schließlich hatten die Großen Chlothars auch die Rolle der *nutritores* inne, die in diesem Reiche eine nicht weniger bedeutende Stellung war als in dem Childeberts. Die *nutritores* erzogen den jungen König nicht nur bzw. waren nicht nur für seine Erziehung verantwortlich, sondern sie handelten auch für ihn⁴⁷¹. Wenn somit auf der anderen Seite erwiesen ist, daß auch die Großen Chlothars im Namen ihres Königs, nicht als rechtlich betraute Stellvertreter oder Regenten, sondern so, als herrsche durch sie Chlothar selbst, Herrschaft ausübten, so ergibt sich daraus praktisch eine Art gemeinsamer Herrschaft Gunthramns und der Großen Chlothars im ehemaligen Reich Chilperichs. Das Bestreben ging jedoch auf beiden Seiten – bei Gunthramn wohl nur zeitweise – dahin, allein die Herrschaft zu übernehmen. Während Gunthramn jenen wohl doch den Großteil der Herrschaftsrechte in einem bestimmten Gebiet überließ, wehrten sie sich im Bunde mit Fredegunde gegen jeden Eingriff Gunthramns.

Einen schweren Rückschlag mußten Fredegunde und mit ihr die Großen ihres Reiches hinnehmen, als Gunthramn sie in ihrer Bewegungsfreiheit eingegte, indem er ihr befahl, sich auf einen bestimmten Hof nahe Rouen zu

⁴⁶⁷ Ebd. VII,7, S. 330.

⁴⁶⁸ Ebd. VII,16, S. 337/38.

⁴⁶⁹ Ebd. VIII,18, S. 385: *Guntchramnus vero rex volens regnum nepotis sui Chlotchari, fili scilicet Chilperici, regere, Theodulfum Andegavis comitem esse decrevit.*

⁴⁷⁰ Ebd. VIII,31, S. 400: ... responderunt seniores: »Nobis prorsus haec facta displicent, et magis ac magis ea cupimus ulciscere. Nam non potest fieri, ut, si quis inter nos culpabilis invenitur, in conspectu regis vestri deducatur, cum nos possimus nostrorum facinora regale sanctione conpraemere.«

⁴⁷¹ Ebd. VII,19, S. 338/39. Dazu im folgenden.

begeben⁴⁷². Mit ihr gehen *omnes meliores natu regni Chilperici regis*. Indem sie Fredegunde dort mit Bischof Melanius zurückließen, begaben sie sich zu Chlothar⁴⁷³, um ihn, wie sie versprachen, *studiosissime* zu erziehen. Dieser Rückschlag war die Folge eines Volksaufstands⁴⁷⁴ gegen die Großen aus Chilperichs Reich (*qui potentes cum rege fuerant Chilperico*), die anderen Leuten unrechtmäßigerweise *vel villas vel res reliquas* weggenommen hatten. Wie im Reich Childeberts, so lehnte sich auch hier das Volk gegen eigenmächtige, aber auch gegen vom König (Chilperich) befohlene Maßnahmen der Großen auf. Wie dort, so erfahren die Großen auch hier einen Rückschlag. Dort geschah das durch die Gegnerschaft des *exercitus* Childeberts und hier dadurch, daß Gunthramn die Aufständischen unterstützte. Das eine Mal verteidigte der *populus* die Politik des Königs gegen die Großen, das andere Mal der König den *populus* gegen die Großen. *Gens* und *rex* schließen sich gegen die Gruppe zusammen, die sich zumal in den Reichen unmündiger Könige in immer stärkerem Maße zwischen sie zu drängen versucht.

Noch einen weiteren Aspekt der Stellung Gunthramns zu Chlothar II. sollte man zu klären versuchen, denn obwohl über eine förmliche Adoption Chlothars durch Gunthramn nichts gesagt wird, läßt Gregor Gunthramn doch von Childebert und Chlothar als von seinen Adoptivsöhnen sprechen (*qui mihi adoptivi facti sunt filii*)⁴⁷⁵. Auch Gregor selbst spricht, als er Bischof und Bürger von Poitiers ermahnt, sich König Gunthramn früh genug zu unterwerfen, davon, daß jener nun Vater der beiden sei (*hunc esse nunc patrem super duos filios, Sigiherthi scilicet et Chilperici, qui ei fuerant adoptati*)⁴⁷⁶. So scheint es, als sei Chlothar zunächst wirklich von Gunthramn adoptiert worden⁴⁷⁷, mag das auch in einer schwächeren Form der Adoption geschehen sein, wie es sie bei den Germanen gab⁴⁷⁸. Es sieht so

472 Ebd. VII,20, S. 339: *Postquam autem Fredegundis regina ad supradictam villam abiit, cum esset valde maesta, quod ei potestas ex parte fuisset ablata...*

473 Wo dieser sich aufhielt, wird nicht gesagt. Möglich ist, daß er sich noch wie zu Lebzeiten seines Vaters auf dem Hofe zu Vitry befand, auf den ihn sein Vater schon damals aus Sicherheitsgründen geschickt hatte (VI,41, S. 314).

474 Greg. Hist. Franc. VII,19, S. 338/39. So muß man m. E. die Stelle deuten: *Cum autem magnus clamor fierit adversus eos qui potentes cum rege fuerant Chilperico...*

475 Ebd. VII,8, S. 331.

476 Ebd. VII,13, S. 334.

477 Daraus, daß Chlothar II. wenig später vom Erbe Gunthramns ausgeschlossen wurde, schließt SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 126, daß Adoption allein zur Nachfolge nicht ausreichte. Der Ausschluß Chlothars geschah jedoch zu einer Zeit, in der Gunthramn ihn längst nicht mehr als seinen Sohn betrachtete, ja, ihn nicht einmal mehr als Merowinger ansehen wollte. Daß in der Tat Adoption allein zur Nachfolge nicht ausreichte, zeigt dagegen das Beispiel Childeberts II. Vgl. dazu oben, S. 211 ff., und unten, S. 250 ff.

478 Dazu GRÖNBECH, Kultur und Religion der Germanen, S. 247 ff. Grönbech kennt verschiedene Grade der germanischen Adoption.

aus, als ob sich nach außen hin der Grad der Adoption vor allem auf das Erbrecht auswirkte, das zugleich mit »voller« Adoption übertragen wurde, d. h. daß mit der »vollen« Adoption die Erbeneinsetzung oder Designation verbunden war. In unserem Falle scheint eine Annahme als »Ziehsohn« (lat.: *alumnus*), die das Kind zu *pax* mit dem Adoptivvater verpflichtete⁴⁷⁹, möglich, zumal da Fredegunde Gunthramn zu einem späteren Zeitpunkt⁴⁸⁰ bittet, ihren Sohn wie einen eigenen *alumnus* zu behandeln⁴⁸¹. Die Zweifel, die kurz nach der Erhebung Chlothars an dessen Herkunft von Chilperich aufkamen, scheinen das Band zwischen Gunthramn und ihm, das unmittelbar nach Chilperichs Tod bestanden hatte, zerrissen zu haben. Inwiefern daran die Großen Childeberts Schuld trugen, läßt sich schwer feststellen; daß sie dahinterstanden, ist aber zu vermuten⁴⁸². Daß keinerlei Vater-Sohn-Beziehung zwischen ihm und Chlothar bestehe, behauptete Gunthramn ein Jahr später (585) selbst (*Non ego . . . alium filium praeter Childeberthum habeo*)⁴⁸³. Auch Gregor äußert sich einmal stellvertretend für Childebert ähnlich: . . . *neque ille [sc. Gunthchramnus] alium filium nisi hunc [sc. Childeberthum] habere disponit*⁴⁸⁴. Diese Versicherungen deuten freilich darauf hin, daß sie nötig waren. Erst nachdem durch einen Eid der *priores* Chilperichs, nämlich von drei Bischöfen und dreihundert *viri optimi*⁴⁸⁵, die Zweifel an der Herkunft Chlothars von Chilperich beseitigt waren, ging Gunthramn auf eine neuerliche Bitte Fredegundes um seine Patenschaft für Chlothar ein⁴⁸⁶.

Das Zahlenverhältnis von drei Bischöfen zu dreihundert *viri optimi* ist aufschlußreich für den Rang letzterer. Gregor nennt die drei Bischöfe und dreihundert *viri optimi* zugleich die *priores* aus Fredegundes Reich. Bedenkt man, daß dieses zu einem sehr kleinen Reich von wenigen *civitates* zusammengezerrt war, die der Königin von Gunthramn noch zugestanden worden waren, nachdem sie sich nach Rouen hatte zurückziehen müssen, so überrascht die große Zahl der *priores* umso mehr. Über die Leute hinaus, die hohe Hofämter innehatten oder die *duces* oder *comites* waren, muß darunter eine weitere Gruppe von weltlichen *viri optimi* gefallen sein, die wir uns als besonders angesehene *Franci* vorzustellen haben. Hinzu dürften

479 Vgl. GRÖNBECH, ebd., S. 247.

480 Nachdem nämlich die bald auftauchenden Zweifel über Chlothars Herkunft beseitigt waren.

481 Greg. Hist. Franc. X,28, S. 520: . . . *ipsumque de sancto lavacro exceptum, tamquam alumnū propriū habere dignetur.*

482 Die Großen Childeberts gingen mehrfach gegen Fredegunde vor. Vgl. ebd. VII,14, S. 335, und VII,7, S. 329/30.

483 Ebd. VIII,3, S. 373.

484 Ebd. VIII,13, S. 379.

485 Ebd. VIII,9, S. 376: *Haec audiens Fredegundis regina, coniunctis prioribus regni sui, id est cum tribus episcopis et tricentis viris optimis, sacramenta dederunt, hunc ab Chilperico rege generatum fuisse.* Vgl. auch oben, S. 63.

486 Greg. Hist. Franc. X,28, S. 520/21.

weitere Geistliche gekommen sein, wie etwa Äbte. Bei Gregor erstaunt es nicht, daß er die Bischöfe über die Gesamtheit der übrigen *viri optimi* stellt. Aus der Zusammensetzung der *priores* eines *regnum* aus drei Bischöfen und dreihundert *viri optimi* ergibt sich ferner, daß etwa eine Beratung eines Königs mit seinen *priores* oder *proceres* u. a. nicht ohne weiteres als ein Gespräch zwischen dem König und wenigen Männern gedeutet werden darf, sondern daß man es auch dabei mit einer »kleinen« Heeresversammlung⁴⁸⁷ zu tun haben kann.

Fredegunde und ihre Großen hatten insgesamt dreimal bei Gunthramn um seine Patenschaft für Chlothar gebeten, sie waren aber nie mit dem Kind gekommen⁴⁸⁸, woraus Gunthramn den Verdacht schöpfte, Chlothar sei nicht Chilperichs Sohn. Da Fredegunde und ihren Großen so viel an der Patenschaft Gunthramns lag, daß sie den Knaben bis zum Alter von sieben Jahren ungetauft ließen, muß es entweder starke Kräfte gegeben haben, die diese Taufe verhindern wollten – dafür kamen Childeberts Große in Frage –, oder man wagte aus Sicherheitsgründen nicht, den Knaben von dem sicheren Ort, an dem er sich befand, zu entfernen. Vielleicht kam beides zusammen. Daß Fredegundes Haltung Gunthramn gegenüber zwischen Schutzaersuchen für ihren Sohn und »sehr hinhaltender Politik« geschwankt habe⁴⁸⁹, ist nach ihrem Verhalten in dieser Frage weniger wahrscheinlich. Eher sieht es so aus, als habe sie zäh um die Anerkennung ihres Sohnes gekämpft. Childeberts Partei wollte deswegen die Patenschaft Gunthramns bei Chlothars Taufe verhindern, weil Chlothar damit zugleich als Sohn Chilperichs anerkannt und in seinem Erbrecht bestärkt würde und aus dieser Rechtsposition heraus voraussichtlich auch Ansprüche am Reiche Gunthramns erheben könnte. Darauf weisen die Befürchtungen jener hin, Gunthramn könne geheime Abmachungen mit Gesandten Chlothars treffen. Weil man sich auf Seiten Childeberts offenbar auch durch den Vertrag von Andelot⁴⁹⁰ nicht sicher fühlte, zog sich dieser Streit noch vier Jahre hin.

Daß Childeberts Seite nicht ohne Grund befürchtete, Gunthramn könne Chlothar auch ein Erbteil aus seinem Reiche zukommen lassen, sollte sich zeigen, als Gunthramn einmal folgendes äußerte: *Omnia enim quae habeo eius [Childeberthi] sunt. Tamen si eum scandalizat illud, quod legatus Chlothari nepotis mei suscipio . . . Dabo enim Chlothario, si eum nepotem meum esse cognovero, aut duas aut tres in parte aliqua civitatis, ut nec hic videa-*

⁴⁸⁷ Im 6. Jh. ist es durchaus noch keine Seltenheit, daß sich Geistliche an Kriegszügen beteiligen. Zu den bekanntesten gehört Bischof Sagittarius von Gap.

⁴⁸⁸ Greg. Hist. Franc. VIII,9, S. 376. Es ist also nicht richtig, daß Fredegunde erst 591 »unter dem Druck innenpolitischer Verhältnisse im austrasischen (?) Reiche« Verhandlungen mit Gunthramn über die Taufe Chlothars aufnahm, wie SCHNEIDER, Königswahl, S. 126, meint.

⁴⁸⁹ So SCHNEIDER, ebd., S. 126/27.

⁴⁹⁰ Vgl. dazu unten, S. 260 ff.

*tur exheredari de regno meo...*⁴⁹¹ Dieser Ausspruch zeigt, daß Gunthramn zu jener Zeit beabsichtigte, Chlothar als seinen Neffen anzuerkennen. Es fiel ihm offensichtlich schwer, sich an einen schriftlichen Vertrag zu halten, der gegen sein Rechtsempfinden sprach: Sein Verhalten macht deutlich, daß er seine beiden Neffen auf Grund ihres gleichen Verwandtschaftsverhältnisses zu ihm für gleich erberechtigt hält. Andererseits möchte er nicht offen gegen Andelot verstößen. Daraus erwächst bei ihm der Gedanke der Abschichtung Chlothars II.: Damit jener nicht als »enterbt« (*exheredari*) erscheine, wolle er ihm zwei oder drei *civitates* geben. Die Abschichtung ist zwar keine volle Durchsetzung seines Erbrechts, aber doch dessen Anerkennung. Jedoch verstößt auch schon die Schenkung einiger *civitates* gegen Andelot, wo den Königen zwar nicht ausdrücklich Schenkungen größerer Umfangs verboten worden waren, wo Gunthramn sich aber doch bestätigen ließ, daß seiner letzten noch lebenden Tochter alles bisher Geschenkte verbleiben solle und auch das, was er ihr noch schenken werde. Nur mit diesen Schenkungen könnte man die »zwei bis drei Städte« vergleichen, wobei diese freilich mit allen Herrschaftsrechten an Chlothar fallen würden, während Gunthramns Tochter nur den materiellen Nutzen aus ihren Besitzungen zog, diese im übrigen aber beim Reiche des Vaters verblieben.

Damit taucht in den Quellen der Merowingerzeit zum ersten Male der Gedanke der Abschichtung auf, der das Reich vor weiterer Teilung bewahren, den Vertrag von Andelot möglichst weitgehend einhalten, auf der anderen Seite aber den Berechtigten entschädigen sollte. Soweit aus Gregors Angaben ersichtlich, hat Gunthramn diese Abschichtung nicht vollzogen, denn noch ein Jahr vor seinem Tode (591), als er Chlothar aus der Taufe hob, rechtfertigt er sich gegenüber Gesandten Childeberts, indem er die Patenschaft als rein »geistliche Vaterschaft« bezeichnete.⁴⁹²

Bevor es 591 zur Taufe kam, hatten Gesandte Childeberts offen ihre Beunruhigung darüber ausgedrückt⁴⁹³, daß Gunthramn Chlothar auf den Königsstuhl (*cathedra*) von Paris⁴⁹⁴ setzen und ihn dort zum König machen könne. Wie erwähnt, wehrte sich Gunthramn gegen den Vorwurf, indem er

⁴⁹¹ Greg. Hist. Franc. IX,20, S. 441.

⁴⁹² Ebd. X,28, S. 521.

⁴⁹³ Ebd.

⁴⁹⁴ Paris war von 577 bis 584 in den Händen Chilperichs gewesen. In Andelot war bestimmt worden, daß Gunthramn neben seinem eigenen Drittel auch das Drittel Sigiberts von Paris behalten sollte. Das letzte Drittel gehörte noch zum Reiche Chlothars II. Durch die Sonderregelung über Paris vom Tode Chariberts (567) an war die besondere Stellung der Stadt deutlich geworden. Man findet außer den Berichten über die Neutralitätsverletzungen darüber nur Andeutungen, denen man nicht entnehmen kann, warum gerade diese Stadt für so wichtig gehalten wurde. Die einleuchtendste Erklärung ist auf den ersten Blick die, daß Paris Hauptstadt Chlodowehs gewesen war, nicht zuletzt, weil sie einen strategisch wichtigen Punkt bildete. Dazu J. M. WALLACE-HADRILL, The Long-Haired Kings,

auf den nur geistlichen Charakter der Patenschaft hinwies, wobei er Chlothar freilich als nahen Verwandten (*propinquum parentem*) anerkannte⁴⁹⁵. Daß Gunthramn Chlothar als Merowinger⁴⁹⁶ und König ansah, zeigen die Worte, die er bei dessen Taufe sprach⁴⁹⁷. Damit rührte er jedoch nicht an die Abmachungen mit Childebert, denn König war Chlothar seit seiner Erhebung durch seine Großen und die *populi civitatum*.

Aus der Stellung Gunthramns als »Adoptivvater« Childeberts und Chlothars gleich nach Chilperichs Tod hatte Gregor den Schluß gezogen, daß jenem auch die erste Stelle in dem als Einheit betrachteten Reich zustehe: *tenere regni principatum*⁴⁹⁸, indem er ihn mit Chlothar I. verglich, der am Ende seines Lebens Alleinherrschter war. Gregor mochte damit die tatsächliche Machtstellung Gunthramns zu jenem Zeitpunkt treffend charakterisieren, aber im übrigen unterschied sich seine Stellung von der Chlothars I. doch sehr. Chlothar war allein König gewesen, der keine Neffen hatte, die in den Reichen seiner Brüder hätten nachfolgen wollen. Seine eigenen Söhne hatten zwar einen Erbanspruch, waren aber nicht selbstherrschende Könige zu Lebzeiten ihres Vaters. Gunthramns Neffen waren dagegen beide von den Großen und den *gentes* bzw. *populi civitatum* der eigenen Reiche zum König erhoben worden, Childebert sogar, bevor man überhaupt Verbindung mit einem der Oheime aufnahm. Weil auch die Bewohner von Poitiers vom *principatus* Gunthramns nicht überzeugt waren, gingen sie auf Gregors Vorschlag nicht ein⁴⁹⁹.

S. 181. Sollte die Childebert-Partei unter dem Besitz der *cathedra urbis Parisiacae* die Herrschaft Chlothars über das stets umstrittene Charibert-Reich gefürchtet haben, das bis zu seinem Tode dessen Vater Chilperich an sich gerissen hatte? Vgl. aber auch SCHMIDT, Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons, S. 53, und SCHNEIDER, Königswahl, S. 127.

495 Auf die Wichtigkeit dieser Anerkennung hat auch SCHNEIDER, ebd., hingewiesen.

496 S. HELLMANN, Studien, S. 27 ff., kommt zu der Ansicht, daß Gregor, wenn überhaupt, erst spät die königliche Herkunft Chlothars anerkannte. Die längste Zeit hindurch sei seine Ansicht die in einem Traumgesicht (Hist. Franc. V, 14, S. 210) geäußerte gewesen, daß auf Chilperich keiner seiner Söhne folgen werde. Das Traumgesicht sah Gregor aber im Zusammenhang mit Ereignissen des Jahres 577, also sieben Jahre vor der Geburt Chlothars. Es ist durchaus nicht sicher, ob Gregor seine Schilderung von damals nach der Geburt Chlothars absichtlich nicht änderte. Sollte zudem für Gunthramn nicht ausschlaggebend gewesen sein, daß Chilperich Chlothar selbst als seinen Sohn angesehen hatte? Sollte er mit Gundowald fertig geworden sein, um den Ansprüchen eines Kindes – zumindest teilweise – nachzukommen, wenn er davon überzeugt gewesen wäre, daß diese nicht rechtmäßig waren?

497 Greg. Hist. Franc. X, 28, S. 522.

498 Ebd. VII, 13, S. 334. Hierzu SCHNEIDER, Königswahl, S. 116/17.

499 Greg. Hist. Franc. VII, 13, S. 334. SCHNEIDER, ebd., S. 117, macht im gleichen Zusammenhang die wichtige Beobachtung, daß die einzelnen Städte bei der Nachfolge der Könige einen gewissen Spielraum hatten. Dieser Spielraum beruhte jedoch eher auf Anmaßung als auf einem Recht der *civitates*, den König zu wählen, den

4. Die Politik der Großen aller fränkischen Teilreiche und die Königserhebung Gundowalds

Ein für die politische Stellung der Großen im letzten Viertel des 6. Jahrhunderts sehr aufschlußreiches Geschehen blieb aus Gründen der Übersichtlichkeit bisher unberücksichtigt, obwohl es zeitlich mit einigen bereits behandelten Ereignissen einherging bzw. ihnen sogar vorausging. Es handelt sich um die Königserhebung Gundowalds und um die diese Erhebung betreibenden politischen Kräfte im Frankenreich. Auch diese Erhebung hat für das Verhältnis der merowingischen Könige untereinander und für die davon abhängige Machtverteilung zwischen Großen und Königtum eine große Rolle gespielt. Zwar ist hier nicht der Ort, auf die Person Gundowalds⁵⁰⁰ um seiner selbst willen einzugehen, einiges Wichtige über ihn muß aber doch gesagt werden, damit die Rolle der Großen in seinem Fall richtig eingeschätzt werden kann.

Gundowald war nicht erst im Jahre 582 mit dem Anspruch aufgetreten, ein Sohn Chlothars I. zu sein, sondern seine Mutter hatte diesen Anspruch bereits vertreten, als er noch ein Knabe war. Um den anderen Söhnen Chlothars gleichgestellt zu werden, hätte es der Anerkennung durch den königlichen Vater bedurft⁵⁰¹. Zwar wurde ihm diese Anerkennung durch Chlothar nicht zuteil, aber statt seiner nahm ihn Chlothars Bruder, Childebert I., auf, der selbst keinen Sohn hatte. Eine Festigung seiner Stellung bei Childebert verhinderte Chlothar, indem er ihn scheren ließ und betonte, er sei nicht sein Vater. Nach Chlothars Tod fand Gundowald wiederum Auf-

sie wollten. Die Städte versuchten nämlich vor allem dann eigenmächtige Entscheidungen zu treffen, wenn die rechtliche Situation als ungeklärt galt, wie es zwischen Childebert und Gunthramn durch ihr besonderes Verhältnis lange der Fall war. Vgl. Greg. Hist. Franc. VII, 13. Will man den *civitates*, d. h. deren jeweiligem *populus*, ein Recht zugestehen, so ist es nicht ein Wahlrecht, sondern wiederum das Widerstandsrecht.

⁵⁰⁰ Über Kindheit und Jugend Gundowalds Greg. Hist. Franc. VI, 24, S. 291. Vgl. auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 99 ff.

⁵⁰¹ Die Stellung seiner Mutter, von der man bezeichnenderweise nichts erfährt, ist ganz unwichtig, wie bei den Merowingern des 6. Jhs. zum Leidwesen des Bischofs Sagittarius von Gap überhaupt die Herkunft der Mutter für die Nachfolge von Söhnen eines Königs keine Rolle spielte: *Sed Sagittarius . . . declamare plurima de rege coepit ac dicere, quod filii eius regnum capere non possint, eo quod mater eorum ex familia Magnacharii quondam adscita regis torum adisset, ignorans, quod, praetermissis nunc generibus feminarum, regis vocitantur liberi, qui de regibus fuerant procreati* (Greg. Hist. Franc. V, 20, S. 228). Die Ehe Chilperichs mit Galswintha, der Schwester Brunichildes, kam nach Gregor (Hist. Franc. IV, 27) nur deswegen zustande, weil Brunichilde *cum magnis thesauris* zu Sigibert gekommen war. Die Königstochter fand ihre Behandlung bei Chilperich denn auch bald erniedrigend, weil dieser sie offenbar nicht anders behandelte als seine früheren »unwürdigen« Frauen, die er Galswintha wegen verlassen hatte. Galswintha beklagte sich, daß die Ehe mit ihm ihr keine Ehre einbrächte (*nullam se dignitatem cum eodem habere*; ebd. IV, 28).

nahme bei einem söhnelosen⁵⁰² Merowingerkönig, bei Chlothars ältestem Sohn Charibert. Diesmal trat Sigibert I. dazwischen; er ließ Gundowald wiederum scheren und sogar gefangennehmen. Gundowald konnte entkommen und begab sich zu Narses nach Italien, wo er heiratete und Söhne bekam. Darauf begab er sich nach Konstantinopel.

Ein Interesse Chlothars daran, Gundowald als seinen Sohn anzuerkennen, war schon deswegen nicht vorhanden, weil er sich über Mangel an Söhnen nicht beklagen konnte - er hatte insgesamt sieben Söhne von drei seiner sechs Gemahlinnen, von denen er einige gleichzeitig hielt - und weil so viele Söhne bei dem geltenden Teilungsrecht eine Ursache für Erbstreitigkeiten waren. Sigibert I. dürfte aus ähnlichen Überlegungen gegen die Anerkennung Gundowalds gewesen sein. Auf jeden Fall war das Interesse Chlothars I. und Sigiberts I., Gundowald nicht anzuerkennen, stärker motiviert als das Childeberts I. und Chariberts I., ihn anzuerkennen. Die Anerkennung durch die beiden zuletzt genannten Könige scheint jedoch ausgeschlossen, wenn Gundowald nicht tatsächlich Chlothars Sohn gewesen wäre. Außerdem machen Chlothars Beziehungen zu Frauen, wie Gregor sie uns schildert, einen weiteren Sohn durchaus wahrscheinlich. Auf die Rechtmäßigkeit von Gundowalds Anspruch deutet es ferner hin, daß später König Gunthramn durch das Gerücht beunruhigt wird, Ebregisel, ein Großer Brunichildes, wolle Kontakt mit den Söhnen Gundowalds aufnehmen, um sie ins Land zu rufen. Der Verdacht Gunthramns, Gundowald könne ein Sohn Chlothars gewesen sein, war also so stark, daß sich dieser Verdacht zur Furcht vor dessen Söhnen steigerte. Außerdem hätte Gunthramn Brunichilde wohl kaum außer einer Einladung an den Sohn Gundowalds noch eine geplante Vermählung vorgeworfen, wenn er nicht geglaubt hätte, daß Gundowald ein Sohn Chlothars I. war⁵⁰³, denn Brunichilde war immerhin selbst eine Königstochter, eine der wenigen Ausnahmen unter den fränkischen Königinnen des 6. Jahrhunderts.

Möglicherweise besaß Gundowald neben der Unterstützung durch die genannten Merowingerkönige schon in seiner frühen Jugend auch die Unterstützung weiterer einflußreicher Personen. Die Tatsache seiner besonders guten Erziehung und Ausbildung in Gallien könnte auf Romanen oder - was keinen großen Unterschied macht - auf Mitglieder der Kirche hindeuten. Dies sind jedoch Vermutungen. Sicher ist, daß Chlothar I. und Sigibert I. es nicht wagten, Gundowald umzubringen⁵⁰⁴. Immerhin dürfte es Gun-

⁵⁰² Diesen Zusammenhang stellt schon Gregor (Hist. Franc. VI,24, S. 291) her: *Quem ille [sc. Childeberthus], eo quod ei fili non essent, accipiens, retenibat secum.* Vgl. auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 100.

⁵⁰³ Greg. Hist. Franc. IX,28, S. 446/47; IX,32, S. 451.

⁵⁰⁴ Auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 100, weist auf das »im ganzen doch scho-nende Verhalten« Chlothars I. hin.

dowald nicht ohne die Unterstützung einflußreicher Personen gelungen sein, aus der Gefangenschaft bei Sigibert zu entkommen. Seine Aufnahme durch Narses und schließlich durch den Kaiser⁵⁰⁵ weisen ebenfalls deutlich darauf hin, daß Gundowald kein gewöhnlicher Hochstapler war. Schließlich gibt es auch Anzeichen dafür, daß Gregor selbst an die Herkunft Gundowalds von Chlothar I. glaubte. Er berichtet nämlich von Wunderzeichen, die Gundowalds Untergang ankündigten sollten⁵⁰⁶. Von denselben Zeichen sagt er ein anderes Mal, daß sie gewöhnlich den Tod eines Königs oder die Zerstörung eines Landes ankündigten⁵⁰⁷. Wenn Gregor Gundowald für einen Betrüger gehalten hätte, dann dürfte er außerdem kaum jene Rede Gundowalds, die eine Verteidigungsrede ist⁵⁰⁸, so positiv für jenen aufgezeichnet haben. In dieser Rede steht die Sorge Gundowalds um den Bestand des Merowingergeschlechts und damit des *regnum Francorum* im Vordergrund. Wenn Gregor Gundowald endlich als Zeuginnen für das in seiner Rede über seine Abstammung und Jugend Gesagte die hl. Radegunde und die hl. Ingtrud von Tours anführen läßt, so dürfte das nur eine Bestätigung dafür sein, daß auch Gregor Gundowald für Chlothars Sohn hielt.

Als von den älteren Merowingerkönigen nur noch Chilperich und Gunthramn lebten und der unmündige Childebert II. die Nachfolge seines Vaters Sigibert angetreten hatte, erging eine Einladung an den in Konstantinopel lebenden Gundowald (vor 582). Obwohl später die Schuldigen abstritten, ihn eingeladen zu haben, war der Verdacht doch stets auf die gleiche Personengruppe gerichtet. Der Hauptverdächtige war zweifellos der *dux* König Childeberts II., Gunthramn Boso, der zur fraglichen Zeit in Konstantinopel gewesen war⁵⁰⁹. An einer anderen Stelle scheint Gregor jedoch anzudeuten, daß er eine Person für verantwortlich hielt, deren Namen er

⁵⁰⁵ Greg. Hist. Franc. VII,36, S. 358. Über die Einordnung der Erhebung Gundowalds in die byzantinische Westpolitik neuerdings wieder SCHNEIDER, Königswahl, S. 101. Dort auch weitere Literatur.

⁵⁰⁶ Greg. Hist. Franc. VII,11, S. 333.

⁵⁰⁷ Ebd. IX,5, S. 416. Dazu HELLMANN, Studien, S. 36.

⁵⁰⁸ Greg. Hist. Franc. VII,36, S. 357/58.

⁵⁰⁹ Ebd. VI,26, S. 293: Gunthramn Boso wird von König Gunthramn gefangen genommen. Dieser wirft ihm vor: *Tua invitatio Gundovaldum adduxit in Galliis, et ob hoc ante hos annus abisti Constantinopoli*, oder ein anderes Mal (VII,14, S. 335/36): *O inimici regionis regnique nostri, qui propterea ante hos annos Orientem adgressus es, ut Ballomerem quendam – sic enim vocabat rex Gundovaldum – super regnum nostrum adduceris, semper perfide at numquam custodiens quae promittis!* Unter Foltern legen die Gesandten Gundowalds ein Geständnis (?) ab (VII,32, S. 353): *... ipsum quoque regem ab omnibus maioribus natu Childeberthi regis expetitum esse, sed praesertim, cum Gunthramnus Boso ante hos annos Constantinopolim abisset, ipsum in Galliis invitassit.*

nicht nennen wollte⁵¹⁰. Da er keinen Grund sah, weshalb Gregor Gunthramm Boso hätte schonen sollen - zumal da dieser nach seinem Bericht sowohl von König Gunthramm verdächtigt als auch von Gundowald selbst als Urheber der Einladung angegeben wurde -, hat R. Buchner vermutet, daß es sich vielleicht um Bischof Egidius von Reims gehandelt hat⁵¹¹. Wenn man die Position des Bischofs zur fraglichen Zeit berücksichtigt, so ist diese Möglichkeit nicht unwahrscheinlich, zumal da der Überbringer der Einladung, der mit hoher Wahrscheinlichkeit Gunthramm Boso war, nicht der alleinige oder hauptsächliche Initiator sein mußte⁵¹². Die politische Verantwortung für die Einladung scheint zumindest überwiegend bei den Großen Childeberts gelegen zu haben. So sagten zwei Gesandte Gundowalds unter Folter aus, daß dessen Königtum *ab omnibus maioribus natu Childeberthi regis* erwünscht gewesen sei (*ipsum quoque regem... expetitum*)⁵¹³. In der Rede Gundowalds heißt es, daß er *ab omnibus regni regis Childeberthi principibus* eingeladen worden sei⁵¹⁴. Als Gundowald 582 in Marseille eintraf, wurde er von dem dortigen, zum Reiche Childeberts II. gehörenden⁵¹⁵ Bischof Theodorus aufgenommen, der sich dabei auf einen Brief der *maiores Childeberthi regis* berief und angab, er habe nur das getan, was die *domini (nostri) et seniores* befohlen hätten⁵¹⁶. Wenn Gregor Gundowald den Großen Mummolus, Sagittarius und Waddo gegenüber sagen läßt: *Invitationen vestram in his Galliis sum delatus*⁵¹⁷, so setzt er die Einladenden mit den tatsächlichen Förderern Gundowalds nach dessen Ankunft in Gallien gleich. Im übrigen zeigt die Erzählung aber, daß diese beiden Gruppen keineswegs identisch waren, was leicht übersehen wird, da Gregor die späteren Förderer Gundowalds in Gallien meistens einzeln namentlich erwähnt, nicht aber hinzufügt, zu welchem König sie gehörten bzw. ob sie alle zum gleichen König gehörten. Wenn Gunthramm Boso Gundowald auch eingeladen hatte, so ist doch sicher, daß er sich ihm in Gallien

⁵¹⁰ Ebd. VI,24, S. 291: *Inde, ut ferunt, post multa tempora a quodam invitatus, ut veniret in Galliis...* Neben der von BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 42/43, Anm. 1, geäußerten Möglichkeit bleibt aber auch die, daß Gregor selbst sich deswegen einer Namensnennung enthielt, weil er der späteren Erzählung über die Einladung nicht vorgreifen wollte oder weil er den Eindruck vermeiden wollte, daß er Gunthramm Boso aus persönlicher Rachsucht anschwärzen wollte (vgl. ebd. V,14).

⁵¹¹ Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 42/43, Anm. 1.

⁵¹² So sollten Egidius und Gunthramm Boso auch bei dem Anschlag gegen Merowech die Hauptschuldigen gewesen sein (Greg. Hist. Franc. V,18, S. 225).

⁵¹³ Greg. Hist. Franc. VII,32, S. 353.

⁵¹⁴ Ebd. VII,36, S. 358.

⁵¹⁵ Vgl. ebd. VI,11, S. 280, zum Jahre 581.

⁵¹⁶ Ebd. VI,24, S. 292.

⁵¹⁷ Ebd. VII,38, S. 360.

von Anfang an als Feind zeigte ^{517a}. Ausgerechnet dieser *dux* Childeberts ⁵¹⁸ war es, der ohne Befehl seines Königs den Bischof Theodorus von Marseille ins Gefängnis werfen ließ, weil er Gundowald aufgenommen hatte, indem er ihm vorwarf, er habe mit dessen Aufnahme bezweckt, das *regnum Francorum* dem Kaiser zu unterwerfen. Zusammen mit Bischof Theodorus wur-

^{517a} Auf diesem politischen Stellungswechsel Gunthramm Bosos vom Einladenden zum Feind beruht wahrscheinlich der Irrtum SCHNEIDER's, Königswahl, S. 104, der auf Grund von Greg. Hist. Franc. VI,24, S. 291 f., und VII,36, S. 358, von »König Guntrams gleichnamigem Herzog Guntram« spricht. Daß Theodorus zwar von Childeberts *dux* Gunthramm Boso gefangen, dann aber vor König Gunthramm geführt wurde, ist nicht so unverständlich, wie es auf den ersten Blick scheinen mag. Gunthramm Boso neigte auch sonst zu eigenmächtigen Handlungen (Greg. Hist. Franc. VI,26, S. 294). Abgesehen davon war die Trennung der Reiche der merowingischen Teilkönige des 6. Jhs., zumindest in Zeiten, in denen sie nicht miteinander im Krieg lagen, nicht so konsequent vollzogen, daß sich nicht der eine König eines *dux* des anderen bedient hätte, wenn dessen Herr einverstanden war. So war z. B. der *dux* Mummolus, dessen König Gunthramm war, der militärische Anführer eines Kampfes, den Sigibert gegen Chilperich führte und der von Gunthramm nur unterstützt wurde (IV,45, S. 180: *Coniunctus rex ipse [Sigiberthus] cum Gunthramno fratre suo, Mummolum elegunt, qui has urbes ad verum dominium revocare deberet*). Außerdem ist für unsere Stelle von einem besonderen Verhältnis zwischen Childebert und Gunthramm auszugehen, selbst wenn dieses Verhältnis durch die Großen Childeberts zeitweilig gestört wurde. Hinzu kam auch die Sonderstellung der Stadt Marseille, die damals noch zwischen Childebert und Gunthramm geteilt war und um deren Bischof es in erster Linie ging. Daß es sich an der zur Debatte stehenden Stelle (VI,24, S. 291) tatsächlich um Gunthramm Boso, den *dux* Childeberts handelte, geht jedoch eindeutig daraus hervor, daß er wenige Zeilen später (S. 292) dem »*dux* König Gunthramns« gegenübergestellt wird: *Gunthramnus vero dux cum duce Gunthramni regis res Gundovaldi divisit*. Der *dux Gunthramni regis* ist der einzige Zeilen zuvor (S. 291) erwähnte *dux* Mummolus, der Gundowald damals bei sich in Avignon aufnahm. Daß Gunthramm Boso und Mummolus die Schätze Gundowalds teilten, ergibt sich nicht nur aus dem Zusammenhang von VI,24, sondern es wird auch durch mehrfache spätere Andeutungen bestätigt (VII,38, S. 360; VII,40, S. 363; VIII,3, S. 373). Der zweite bei Schneider angegebene Beleg für einen angeblichen »*dux* Guntram«, der zu König Gunthramm gehörte (VII,36, S. 358), beruht auf einem Versehen.

⁵¹⁸ Vielleicht sollte man an dieser Stelle ein weiteres Mißverständnis über Gunthramm Boso ausräumen, das möglicherweise auch zu dem Mißverständnis bei Schneider beigetragen hat. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 43, Anm. 3, spricht davon, daß Gunthramm Boso zu Childebert »übergegangen« sei. Diese Deutung beruht auf dem in V,24 gebrauchten Wort *transiit*. Dieses »Übergehen« ist jedoch nicht als ein Wechsel von einem König zum anderen zu verstehen, sondern Gunthramm Boso begab sich damals zu Childebert, um sich vor Chilperich, der ihn verfolgte, in Sicherheit zu bringen. Boso hatte bereits bei seiner ersten Erwähnung durch Gregor (Hist. Franc. IV,50, S. 187; zum Jahre 575) zum merowingischen Ostreich, damals zu Sigibert I., Childeberts Vater, gehört. Er war lediglich zeitweise ein Anhänger Merowechs, was jedoch keinen Bruch mit Childebert bedeutete, da dessen Mutter Brunichilde damals mit Merowech verheiratet war (V,14, S. 209). Gunthramm Boso hat, von einigen »Alleingängen« abgesehen, immer zum Ostreich, zu Sigibert bzw. zu dessen Sohn Childebert gehört.

de Bischof Epiphanius (von Fréjus?)⁵¹⁹ gefangengenommen und vor König Gunthramn geführt, der sie zwar nicht für schuldig befand, sie aber doch nicht freiließ. Gundowald scheint sich damals noch einige Zeit bei dem *dux* Mummolus in Avignon aufgehalten zu haben⁵²⁰. Nach der Gefangennahme der beiden Bischöfe zog sich Gundowald auf eine Insel zurück, da seine Position zu unsicher geworden war, weil die Männer, die ihn eingeladen hatten, plötzlich nichts mehr von ihm wissen wollten. Währenddessen teilten sich Gunthramn Boso, der Gundowald eingeladen hatte, und Mummolus, der ihn bei seiner Ankunft unterstützt hatte⁵²¹, seine großen Schätze. Danach kam es zu einem ernsthaften Streit zwischen Gunthramn Boso und Mummolus, weil Boso sich vor König Gunthramn von dem Verdacht reinigen wollte, er sei Schuld am Erscheinen Gundowalds, indem er versuchte, Mummolus zu belasten und selbst an ihm die Rache Gunthramns vorzunehmen.

Damit war die erste Phase der Königserhebung Gundowalds beendet. Diese war im wesentlichen durch die Einladung und den dieser widersprechenden Empfang in Gallien gekennzeichnet. Die Einladung war mit großer Wahrscheinlichkeit von den Großen (*maiores natu, principes, maiores, seniores*) Childeberts II. ausgegangen, die sich auch in anderen Fragen zu politischen Eigenmächtigkeiten gegenüber ihrem jungen König hatten hinreissen lassen. Eine besondere Rolle, nämlich die des Überbringers der Einladung, kam dabei dem *dux* Childeberts, Gunthramn Boso, zu. Möglicherweise ging die politische Initiative auch in diesem Fall von Bischof Egidius von Reims aus, der bei Gregor hinter dem nicht namentlich genannten *quidam* stehen könnte. Spätestens gleich nach der Ankunft Gundowalds in Marseille – immerhin besaß Bischof Theodorus, der sich kaum allein auf ein solches Unternehmen eingelassen hätte, noch einen Brief der *maiores* Childeberts, der ihn aufforderte, Gundowald zu empfangen – hatte sich ein radikaler Gesinnungswandel bei den Großen Childeberts vollzogen. Keiner von ihnen deckte den Bischof, alle verhielten sich Gundowald gegenüber ablehnend. Stattdessen nahm der seinem König Gunthramn treulos gewordene *dux* Mummolus ihn in Avignon auf. Da er sich aber mit Gunthramn Boso dessen Schätze teilte, scheint er zeitweilig – vielleicht nur zum Schein – ebenfalls von Gundowald abgefallen zu sein. Das mag Gundowald veranlaßt haben,

⁵¹⁹ Vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 43, Anm. 4.

⁵²⁰ Greg. Hist. Franc. VII, 36, S. 358; VI, 26, S. 293. Fredegar, III, 89, S. 117, ver einfacht hier sehr, indem er – vermutlich wegen der wichtigen Stellung des Mummolus bei Gundowald nach dessen Ankunft in Gallien und bis zu dessen Ende – die ganze Erhebung Gundowalds als einen Akt der Großen Gunthramns gegen ihren König darstellt. Er nennt neben Mummolus als Parteigänger Gundowalds die Bischöfe Siagrius von Autun und Flavius von Chalon-sur-Saône: *Cum exinde fuisse reversus, a Mummolo patricio fuit suspectus factione Siagriae et Flavi episcopis, ut Gunthramnum degradarint a regnum et sublimarint Gundoaldo.*

⁵²¹ Greg. Hist. Franc. VII, 10, S. 332.

sich auf eine Meeresinsel zurückzuziehen. Vielleicht nahm Mummolus ihn aber auch erst nach diesem Aufenthalt auf. Die Chronologie ist in diesem Punkt bei Gregor nicht klar. Offenbar ließ es die politische Situation im Jahre 582 ratsam erscheinen, zunächst von dem Plan der Königserhebung abzusehen.

Noch unbeantwortet ist bisher die Frage nach dem Motiv für die Einladung Gundowalds und dessen Zustimmung dazu. In der Rede, die Gundowald nach Gregor gehalten haben soll ⁵²², gibt dieser folgendes an:... *cognovi, generationem nostram valde adtinuatam, nec superesse de stirpe nostra nisi Childeberthum et Gunthchramnum regis, fratrem scilicet et fratris mei filium. Filii enim Chilperici regis cum ipso interierant, uno tantum parvolo derelicto. Gunthchramnus frater meus filius non habebat; Childeberthus nepus noster menime fortis erat. Tunc Gunthchramnus Boso, haec mihi diligenter exposita, invitavit me, dicens: . . . Scimus enim omnes, te filium esse Chlothacharii, nec remansit in Galliis qui regnum illum regere possit, nisi tu advenias* ⁵²³. Das von Gregor in der Rede Gundowalds angegebene Motiv muß als durchaus möglich angesehen werden, selbst dann, wenn man berücksichtigt, daß Chilperich zur Zeit der Einladung noch am Leben war. Immerhin waren nach Charibert und Sigibert auch die drei schon erwachsenen Söhne Chilperichs, Theudebert, Merowech und Chlodowech, damals bereits gestorben. Außerdem war Chlothar II., den Chilperich nach seinem Tode hinterließ (*uno tantum parvolo derelicto*) ⁵²⁴, im Gegensatz zu dem, was Gregor Gundowald sagen läßt, zur Zeit der Einladung noch nicht geboren, so daß zu diesem Zeitpunkt nur die beiden alten Könige Chilperich und Gunthramn und Childebert, auf dessen Schultern allein die Nachfolge im Merowingerreich ruhte, noch am Leben waren. Diese Situation mußte im 6. Jahrhundert durchaus als beängstigend für den Bestand des merowingischen Hauses und damit des *regnum Francorum* angesehen werden, wie sich auch aus der Rede ergibt, die König Gunthramn einmal vor dem Volk von Paris hielt ⁵²⁵.

⁵²² BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 140/41, Anm. 2, macht darauf aufmerksam, daß auch Chilperich zu jener Zeit noch am Leben war. Buchner schließt daraus, daß die ganze Rede von Gregor erfunden worden sei. Zwar enthält die Rede daneben einen weiteren Irrtum – sie bezieht sich nämlich auf Zustände vor 582, und Chlothar II., der von Gregor genannte *parvulus*, den Chilperich zurückließ, war im Jahre 584 erst vier Monate alt –, ob aber aus diesen Ungenauigkeiten Gregors zu schließen ist, daß die ganze Rede erfunden sei, scheint doch fraglich. Da, was den Inhalt der Rede betrifft, der eine Irrtum durch den anderen wieder aufgehoben wird, muß durchaus mit einer Rechtfertigungsrede Gundowalds mit dem von Gregor berichteten Hauptinhalt gerechnet werden. Vgl. dazu den Text weiter unten.

⁵²³ Greg. Hist. Franc. VII, 36, S. 358.

⁵²⁴ Da von dem Sohn die Rede ist, den Chilperich »hinterließ«, muß Chlothar gemeint sein. Chilperich bekam jedoch 582, also nach der Einladung Gundowalds, noch einen Sohn Theuderich, der aber bereits 584 starb (Greg. Hist. Franc. VI, 23, S. 290).

⁵²⁵ Vgl. Greg. Hist. Franc. VII, 8, S. 331.

Wenn dieses Motiv für die Einladung Gundowalds durch die Großen richtig ist, dann müssen wir allerdings eine zunächst erstaunliche Tatsache feststellen. Die Großen des damals noch als *menime fortis* angesehenen Childebert II., die in dessen Reich die tatsächlich herrschende Gruppe waren - soweit ihre Macht nicht durch die *Franci* bzw. den *populus* Childeberts eingeschränkt wurde -, rufen freiwillig einen starken König ins Land. Aber selbst wenn dies nicht ihre Absicht war, so kam es in der Tat darauf hinaus. Daraus wird man schließen müssen, daß ihre eigene Position bei einem schwachen König nicht durchweg positiv war, d.h. daß die Schwäche des Königs Rückwirkungen auf ihre Macht hatte, was sich bei manchen Verhandlungen der Großen Childeberts mit König Gunthramn erwiesen hatte. Die Großen waren nicht in der Lage, den König zu ersetzen, ihn voll zu vertreten, wie es sich an der Stärkung der Macht Gunthramns nach Sigiberts Tod zeigte. Den Grund hierfür wird man darin sehen müssen, daß diese »Vertretung« vom *populus* bzw. von den *Franci* nicht anerkannt wurde. Die Großen, die nicht im Einklang mit den Interessen ihres Königs handelten, setzten sich einer Verfolgung durch den *populus* aus. Hinzu kam, daß ein junger König zumal aus fränkischer Sicht mit dem Mangel behaftet war, noch nicht zur Heerführung fähig zu sein, ein Umstand, der den fränkischen Heerführern, deren Stellung von Kriegszügen abhängig war, nicht genehm sein mochte. Aus dem gleichen Grund mag man sich auch die Zustimmung der *Franci* bzw. des *populus* zur Erhebung Gundowalds erhofft haben. So ist das von Gregor in der Rede Gundowalds angegebene Motiv nicht unwahrscheinlich, soweit man die egoistischen Zwecke der Großen mit einbezieht, deren Interesse mehr auf kriegerischem als auf politischem Gebiet lag⁵²⁶. Dieses Motiv für die Einladung Gundowalds gewinnt an Wahrscheinlichkeit, weil es sich mit dem deckt, das die Großen und andere *leudes* dazu bewog, nach dem Tode eines alten Königs nicht bei dessen Nachfolger zu bleiben, sondern zu dessen starkem Rivalen überzugehen. Weil die Großen wußten, daß mit einem schwachen Königstum nicht nur eine Schwächung des *regnum Francorum*, sondern auch eine Schwächung ihrer eigenen Position verbunden war, mußte ihnen an einer Stärkung des merowingischen Königstums zu jenem Zeitpunkt gelegen sein. Trotz oder gerade wegen der mehrfachen Betonung, daß alle Großen Childeberts mit der Einladung einverstanden waren⁵²⁷, muß aber mit der Möglichkeit ge-

⁵²⁶ Für einen Romanen wie Egidius von Reims dürfte das weniger zutreffen, wodurch seine Beteiligung an der Einladung wieder weniger wahrscheinlich wird, es sei denn, er bezweckte damit andere, für uns nicht erkennbare politische Ziele.

⁵²⁷ Greg. Hist. Franc. VII,32, S. 353: *ipsum quoque regem ab omnibus maioribus natu Childeberthi regis expetitum esse*; VII,33, S. 353: *hanc causam ... omnibus senioribus in regno Childeberthi regis esse cognitam*; VII,34, S. 354/55: *me cum omnibus, qui in regno Childeberthi habentur, electum esse regem*; VII,36, S. 357/58: Gunthramn Boso: *Veni, quia ab omnibus regni regis Childeberthi principibus invitatis ... Scimus enim omnes, te filium esse Chlothacharii ...* Unter dem Aspekt der Königserhebung vgl. hierzu SCHNEIDER, Königswahl, S. 103.

rechnet werden, daß sie unter Anstiftung Gunthramn Bosos (oder Egidius?) von nur wenigen ausging. Für diesen Fall muß eine Spaltung unter den Großen Childeberts angenommen werden. Für eine kleinere Gruppe der Großen Childeberts als Einladende spricht zweifellos die Tatsache, daß gleich nach Gundowalds Ankunft keiner der Einladenden mehr zu ihm stand ⁵²⁸. Eine sichere Entscheidung dieser Frage ist bis hierher nicht möglich. Vielleicht geben uns die Ereignisse der zweiten Phase der Erhebung Gundowalds im Frankenreich weiteren Aufschluß über das Motiv der Einladung und über die Zusammensetzung der an dieser Einladung beteiligten Gruppe von Großen.

Gundowald scheint sich nicht die ganze Zeit von 582 bis 584 auf der Insel aufgehalten zu haben, denn als der *dux* Desiderius nach König Chilperichs Tod (584) in Avignon zu Mummolus stieß, der sich seit seinem Abfall von Gunthramn (581) ⁵²⁹ in dieser Stadt aufhielt, war Gundowald bei jenem. Desiderius hatte kurz zuvor der Königstochter Rigunthe ihre Schätze geraubt, die sie auf ihrem Hochzeitszug mit nach Spanien führte. Die drei Männer waren mit diesen und mit dem Teil der Schätze Gundowalds, der an Mummolus gekommen war, offenbar so gut ausgestattet, daß sie nun den entscheidenden Vorstoß wagen konnten. Hinzu kam, daß auch Mummolus selbst ein reicher Mann war. Der Augenblick nach Chilperichs Tod mußte ihre Pläne begünstigen, da durch ihn das Merowingergeschlecht weiter geschwächt war, was ihr Motiv dem *populus* gegenüber stärken mußte.

Die Männer, die die Urheber der Schilderhebung Gundowalds in Gallien wurden, waren somit weder alle Großen Childeberts noch ein Teil von ihnen oder Gunthramn Boso, sondern der von König Gunthramn abgefallene, tüchtige und reiche *dux* Mummolus und der nach Chilperichs Tod »herrenlose« *dux* Desiderius, der es verschmähte, dem kaum geborenen Sohn Chilperichs zu dienen. Mummolus und Desiderius hatten schon 582 ein Bündnis geschlossen ⁵³⁰, das vielleicht von Anfang an in Zusammenhang mit der geplanten Königserhebung Gundowalds stand. Die beiden *duces*, in de-

⁵²⁸ Dies war der eigentliche Grund für seine erste Schlappe. Von einem »Marsch [Gundowalds] auf Avignon«, von dem König Gunthramn »eine gefährliche Stoßrichtung auf sein eigenes burgundisches Kernland befürchtet haben wird«, kann 582 wohl nicht gesprochen werden. Gundowald begab sich dorthin, weil Mummolus es ihm angeboten hatte. Es war kein Angriff gegen Gunthramn, sondern ein Versuch, sich selbst zunächst in Sicherheit zu bringen. Der angebliche »erfolgreiche Gegenfeldzug« König Gunthramns, von dem SCHNEIDER, Königswahl, S. 104, spricht, war ein Zug, den Gunthramn Boso gegen Mummolus unternahm, um hiermit König Gunthramn zu demonstrieren, daß er nicht an der Sache Gundowalds beteiligt sei, während dagegen dessen eigener *dux* Mummolus die Verantwortung dafür trage (Greg. Hist. Franc. VI, 26).

⁵²⁹ Greg. Hist. Franc. VI, 1, S. 265/66.

⁵³⁰ Ebd. VII, 10, S. 332.

ren Begleitung sich mit Sicherheit ein Heer befand, begaben sich mit Gundowald in die Nähe von Limoges⁵³¹, wo sie ihn durch Schilderhebung zum König machen ließen⁵³².

Die sich an die Schilderung anschließende Umfahrt Gundowalds in die Städte um Limoges (*ibat per civitates in circuitu positas*)⁵³³ diente der Entgegennahme der Treueide der *populi civitatum*⁵³⁴. Gregor berichtet in einem etwas späteren Zusammenhang⁵³⁵, daß sich Gundowald in den (aquitaniischen)⁵³⁶ Städten Gunthramns und Chilperichs Treueide habe schwören lassen. Namentlich nennt er Angoulême, wo er die *priores* beschenkte, und Périgueux. Kurz darauf konnte er auch Toulouse für sich gewinnen, dessen Bischof Magnulf ihm zunächst Schwierigkeiten gemacht hatte⁵³⁷. Dagegen holte er in den Städten, die einst Sigibert I. gehört hat-

531 Es ist vielleicht kein Zufall, daß auch hier wieder das Gebiet von Limoges eine besondere Rolle spielt. Vgl. zur Geschichte Chramns oben, S. 187 f.

532 Greg. Hist. Franc. VII, 10, S. 332. Zur Schilderhebung vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 105. Die Argumentation zur Stelle ist dort jedoch sehr schwer verständlich. Als »wichtige Grundfunktionen der Schilderhebung« erkennt Schneider offenbar erstens »die konstitutive Funktion«; als zweite »Grundfunktion« der Schilderhebung muß der Leser dem Zusammenhang nach die Öffentlichkeit der Erhebung ansehen. Diese kann aber kaum als »Funktion« der Schilderhebung angesehen werden. Plötzlich taucht dann eine »dritte Komponente der Tauglichkeitsprüfung« auf, als die das Getragen-Werden auf dem Schild angesehen wird. Erstens gehört diese »Komponente« nicht in die Aufzählung der »wichtigen Grundfunktionen der Schilderhebung« (»dritte Komponente«) und zweitens kann der Vorgang kaum als »Tauglichkeitsprüfung« angesehen werden, da es ja nicht in der Macht der Person Gundowalds lag, das Herunterfallen zu verhindern. Hier handelt es sich lediglich um ein vom Himmel geschicktes böses Omen.

533 Greg. Hist. Franc. VII, 10, S. 332.

534 Vgl. dazu SCHNEIDER, Königswahl, S. 106. M. E. waren diese Eidesleistungen aber ein Teil der Königserhebung selbst, und sie dienten nicht nur ihrer »Sicherung« und dem »Herrschtsantritt«.

535 Greg. Hist. Franc. VII, 26, S. 345 (zu 585): *Gundovaldus vero Pectavum accedere voluit, sed timuit. Audierat enim, iam contra se exercitum commoveri. In civitatis enim, quae Sigyberthi regis fuerant, ex nomine regis Childeberthi sacramenta suscipiebat; in reliquis vero, quae aut Gunthchramni aut Chilperici fuerant, nomine suo, quod fidem servarent, iurabant.*

536 Er kann nur die aquitanischen Städte gemeint haben, denn der nördlichste Punkt, den Gundowald einmal militärisch anstrebte, war Poitiers. Vgl. aber vorstehende Anm. 535.

537 Wichtig scheint uns, mit welchem Anspruch Gundowald dem Bischof gegenüber auftrat: *Ego regis Chlothacharii sum filius et partem regni de praesenti sum percepturus*. Weil er ein Sohn König Chlothars sei, wolle er sich einen Teil des gegenwärtigen Reiches verschaffen, der ihm, wie er überzeugt war, ebenso zustand wie seinen Brüdern (und Neffen) (Greg. Hist. Franc. VII, 27, S. 345). Also berief er sich nicht auf ein »Geblütsrecht«, sondern auf sein Erbrecht, indem er einen Teil des väterlichen Reiches forderte, nämlich die *debita portio regni* (ebd. VII, 32,

ten, Eide im Namen von dessen Sohn Childebert ein⁵³⁸. Mit dieser für unseren Zusammenhang bemerkenswerten Tatsache entsteht zunächst der Widerspruch, daß Gundowald von ehemaligen Großen Gunthramns (z. B. Mummolus) und Chilperichs (z. B. Desiderius) unterstützt wurde, daß er aber zugleich König Childebert, dessen Große ihn zwar eingeladen, ihn dann aber im Stich gelassen hatten, unterstützte. Eine vollständige Liste der bekannten Anhänger⁵³⁹ Gundowalds wird diesen Widerspruch bestätigen.

Außer den genannten Personen trat auch Chilperichs *dux* Bladast⁵⁴⁰ zu Gundowald über, ebenso Waddo, der Hausmeier von Chilperichs Tochter Rigunthe⁵⁴¹. Hinzu kam auch ein reicher und mächtiger Mann aus St.-Bertrand-de-Comminges mit Namen Chariulf⁵⁴². Der *comes* Garachar von Bordeaux⁵⁴³ zählte ebenso zu Gundowalds Anhängern wie der Bischof der Stadt Berthramn⁵⁴⁴; ferner Bischof Palladius von Saintes⁵⁴⁵ und Bischof Sagittarius von Gap⁵⁴⁶, deren beider Städte zu Gunthramns Reich gehört hatten, sowie der Abt von Cahors⁵⁴⁷, Bischof Orestes von Bazas⁵⁴⁸, Bischof Nicasius von Angoulême⁵⁴⁹ und Bischof Antidius von Agen⁵⁵⁰. Alle betroffenen Städte hatten zuvor entweder Gunthramn oder Chilperich gehört, keiner der erwähnten Anhänger Gundowalds gehörte zu Childeberts Reich. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß Gundowald ein recht geschlossenes Gebiet im Südwesten Galliens gewonnen hatte, das bis auf wenige zu Childeberts Reich gehörige Städte (z. B. Javols, Rodez, Albi)⁵⁵¹ ganz Aquitanien

S. 352): *Gundovaldus, qui, nuper ab Oriente veniens, dicit se filium esse patris vestri regis Chlothacharii, misit nos, ut debitam portionem regni sui recipiat.* Gundowald scheiterte nicht an der nicht erwiesenen Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht überhaupt – eben an mangelndem »Geblütsrecht« –, sondern ganz speziell an der Nichtenerkennung als Sohn und damit als Erbe Chlothars I.

⁵³⁸ Es kann nach Hist. Franc. VII,26 (vgl. oben, Anm. 535) nicht richtig sein, daß – wie SCHNEIDER, Königswahl, S. 105, meint – »auch Teile von Childeberts Reich« bei dem Vorstoß von 584/85 »ernsthaft bedroht« waren.

⁵³⁹ Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 104/05.

⁵⁴⁰ Greg. Hist. Franc. VII,28, S. 346.

⁵⁴¹ Ebd. VII,27, S. 346; VII,28, S. 346.

⁵⁴² Ebd. VII,37, S. 359.

⁵⁴³ Ebd. VIII,6, S. 374. Bordeaux hatte zuvor zu Chilperichs Reich gehört.

⁵⁴⁴ Ebd. VII,31, S. 350; VIII,2, S. 371/72.

⁵⁴⁵ Ebd. VIII,2, S. 371.

⁵⁴⁶ Ebd. VII,28, S. 346; VII,38, S. 360.

⁵⁴⁷ Ebd. VII,30, S. 350.

⁵⁴⁸ Ebd. VII,31, S. 352.

⁵⁴⁹ Ebd. VII,26, S. 345; VIII,2, S. 372.

⁵⁵⁰ Ebd. VIII,2, S. 372.

⁵⁵¹ Diese Angabe ist vermutlich unvollständig, da wir nicht in jedem Fall über die Zugehörigkeit einer Stadt zu einem bestimmten Teilreich informiert sind und da sich die Reichszugehörigkeit mancher Städte innerhalb kurzer Zeit mehrfach änderte.

umfaßte. Hinzu kamen vermutlich mehrere⁵⁵² Orte im Südosten (z. B. Gap).

Eine für uns wichtige Frage ist im Zusammenhang mit der Erhebung Gundowalds – wie bei allen bedeutenden politischen Ereignissen des 6. Jahrhunderts – die, ob außer den Großen andere »personelle Gruppierungen«⁵⁵³ dabei eine Rolle spielten. Freilich dürfte sich gerade die Geschichte Gundowalds als wenig geeignet erweisen, etwas über die unterhalb der Ebene der Großen stehenden »personellen Gruppierungen« auszusagen, da es sich bei der Königserhebung Gundowalds um eine politisch »von oben« gelenkte Aktion handelt, bei der die unter den *duces, comites, episcopi* und *abbates* stehenden Personengruppen lediglich als Angehörige von deren Heeren oder *civitates* »ausführende« Funktionen hatten, das soll heißen, daß die politische Willensbildung hier zumindest nicht in erster Linie vom *populus* ausging. Dieser war aber gegen eine entsprechende Belohnung – man denke an die riesigen Schätze der Anführer – bereit, die Politik der Großen zu unterstützen. R. Schneider, der die oben gestellte Frage bereits zu beantworten versuchte, ist darin zuzustimmen, daß die *omnes... viri fortissimi regionis illius, quae ultra Dorononiam sita ad Gallias pertinet*⁵⁵⁴ eine über die Zahl der oben namentlich genannten hinausgehende Gruppe waren. Anders steht es aber mit den von Schneider in diesem Zusammenhang erwähnten *satellites*. Da dieses Wort in einer Schmährede der Feinde Gundowalds steht, deutet es nicht auf eine unter den Großen stehende Schicht, sondern es ist vielmehr ein Schimpfwort für die Großen, die zu Gundowald gehalten hatten⁵⁵⁵. Was für die Charakterisierung der »personellen Gruppierungen um Gundowald unterhalb jener ihn tragenden politischen Führungsschicht« bleibt⁵⁵⁶, sind allgemeine Ausdrücke für kriegerisch Gruppen: *non modicum solarium*⁵⁵⁷ und *ingens hostium multitudo*⁵⁵⁸, die dem Befehl Gundowalds und seiner *duces* unterstanden.

Nicht unwesentlich für das Verhältnis der Großen Childeberts zu Gundowald dürfte auch die Beziehung von Childeberts Mutter Brunichilde zu dem Prätendenten gewesen sein. Wenn in diesem Punkt auch völlige Klarheit nicht zu gewinnen ist, so ist doch bemerkenswert, daß Gunthramn gegen Brunichilde den Verdacht hegte, sie unterhalte Beziehungen zu Gundowald. So schickte er einmal – scheinbar im Namen Brunichildes – einen

552 Hierfür gilt ebenfalls das in Anm. 551 Gesagte.

553 SCHNEIDER, Königswahl, S. 103.

554 Greg. Hist. Franc. VII,32, S. 352. Vgl. oben, S. 161 ff.

555 Greg. Hist. Franc. VII,36, S. 357: *Dic satellites veritum, vel a quibus inviteris enuntia.*

556 Die übrigen von Schneider angeführten Ausdrücke für Anhänger Gundowalds wie *relicum vulgus* und *omnesque falanga* sind nicht auf Gundowalds Anhänger, sondern auf seine Verfolger zu beziehen. Vgl. Greg. Hist. Franc. VII,35, S. 355 ff.

557 Greg. Hist. Franc. VII,34, S. 355.

558 Ebd. VII,35, S. 355.

Brief an Gundowald, der eine klare Aufforderung enthielt, er solle sein Heer entlassen und selbst den Winter zurückgezogen in Bordeaux zubringen⁵⁵⁹. Gunthramn mußte daher der Überzeugung sein, daß ein solcher Brief von Brunichilde für Gundowald nicht ungewöhnlich war. Gunthramn beabsichtigte, durch diesen Brief etwas über Gundowalds weitere Pläne zu erfahren. Nach der zweiten Designation Childeberts forderte Gunthramn seinen Neffen auf, Verbindungen zwischen seiner Mutter und Gundowald zu verhindern⁵⁶⁰. Schließlich geriet Brunichilde noch nach Gundowalds Tod in den Verdacht, Beziehungen zu dessen Söhnen zu haben und einst eine eheliche Verbindung mit Gundowald angestrebt zu haben⁵⁶¹. Man wird auf Grund dieser verschiedentlich geäußerten Verdachtsmomente zumindest eine zeitweilige politische Bindung Brunichildes an Gundowald für wahrscheinlich halten müssen. – Ebenso scheint Fredegunde, als sie von Gundowalds Tod noch nichts wußte, zu spät versucht zu haben, Verbindung mit ihm aufzunehmen⁵⁶².

585 trat für Gundowald und damit auch für seine Anhänger die entscheidende Wende ein. König Gunthramn schickte ein großes Heer gegen ihn und zwang ihn dadurch, sich in der Stadt St.-Bertrand-de-Comminges einzuschließen. Zu dieser Zeit schickte Gundowald eine letzte Gesandtschaft an Gunthramn, deren Mitglieder von Gunthramn und Childebert gemeinsam vernommen wurden. Als diese erneut bestätigten, daß die geplante Königserhebung Gundowalds allen Großen König Childeberts bekannt gewesen sei, da sollen einige der anwesenden Großen Childeberts (*nonnulli de prioribus regis Childeberthi*) in Furcht geraten sein, *qui in hac causa putabantur esse particeps*⁵⁶³. Während die Anschuldigung der Gesandten allen Großen Childeberts galt, scheint Gregor nur einige dieser Großen für verdächtig gehalten zu haben. Da diese Untersuchung aber keine Konsequenzen für die Verdächtigten hatte, konnten diese entweder deswegen nicht überführt werden, weil ihre Behauptung gegen die der Gesandten stand, oder weil sie zu mächtig waren, als daß die Könige eine offene Bestrafung hätten wagen können.

Gunthramn zog stattdessen eine andere Konsequenz aus der Situation: er band seinen Neffen Childebert durch eine erneute Designation⁵⁶⁴ an sich.

⁵⁵⁹ Ebd. VII,34, S. 355.

⁵⁶⁰ Ebd. VII,33, S. 354.

⁵⁶¹ Ebd. IX,28, S. 446/47. Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 108/09. Schneider hält es für unzweifelhaft, daß Brunichilde eine Ehe mit Gundowald angestrebt hatte. Die politische Ähnlichkeit dieser Beziehung zu der zwischen Brunichilde und Merowech macht dies wahrscheinlich.

⁵⁶² Ebd. VII,39, S. 362/63.

⁵⁶³ Ebd. VII,33, S. 353/54: *Adserabant etiam constanter, hanc causam, sicut iam supra diximus, omnibus senioribus in regno Childeberthi regis esse cognitam. Et ob hoc nonnulli tunc de prioribus regis Childeberthi in hoc placito abire timuerunt, qui in hac causa putabantur esse particeps.*

⁵⁶⁴ Vgl. dazu unten, S. 250 ff.

Diese mußte ihm nicht nur als notwendig erscheinen, weil er selbst die Designation von 577 wegen des Erbeneinsetzungsvertrags zwischen Childeberts Großen und Chilperich als ungültig betrachtet hatte⁵⁶⁵ oder weil die rechtliche Situation sich dadurch geändert hatte, daß jetzt Chlothar II. – ebenso ein Neffe Gunthramns wie Childebert – an die Stelle seines Vaters Chilperich getreten war, sondern auch und vielleicht ganz besonders deswegen, weil inzwischen ein Zeitpunkt gekommen war, an dem Gunthramn – sowohl wegen des nun etwas reiferen Alters Childeberts⁵⁶⁶ als auch wegen der politischen Situation – hoffen konnte, den Neffen an sich zu binden, um zugleich zwischen ihm und einem Teil seiner Großen einen Keil zu schieben. Er versuchte, das Königtum gegen die zunehmende Macht einiger Großer zu stärken, indem er Childebert in einer geheimen Absprache genaue Anweisungen darüber gab, wem von jenen er trauen solle und wem nicht. Dabei soll er ihn besonders vor Bischof Egidius von Reims gewarnt haben⁵⁶⁷. Man wird kaum annehmen, daß diese Unterredung nicht auch im Zusammenhang mit dem Auftreten Gundowalds stand. Die Treulosigkeit der Großen Childeberts, auf die Gunthramn anspielte, dürfte sich auch auf die Einladung Gundowalds bezogen haben; der unmittelbare zeitliche Zusammenhang zwischen der Vernehmung der Gesandten Gundowalds und der Designation Childeberts durch Gunthramn mit dem anschließenden geheimen Gespräch macht dies wahrscheinlich.

Offenbar war es Gunthramn nicht genug, den Neffen von seinen Großen zu distanzieren, sondern er versuchte zugleich, das direkte Band zwischen König Childebert und seinem Heer zu festigen, indem er im Anschluß an die geheime Absprache mit Childebert vor dem *omnis exercitus* eine Rede hielt⁵⁶⁸. *Omnis exercitus* ist hier im Gegensatz zu dessen Führern zu sehen,

565 Greg. Hist. Franc. VII,6, S. 328/29.

566 Da Childebert bei seiner Erhebung 575 knapp fünf Jahre alt war (Greg. Hist. Franc. V,1, S. 194: *vix lustro aetatis uno iam peracto*), dürfte er jetzt (585) etwa 15 Jahre alt gewesen sein.

567 Greg. Hist. Franc. VII,33, S. 353/54: *Tunc relictis omnibus, adsumpto seursum pueru, clam locutus est, prius obtestans diligentissime, ne secreta conlocutio ulli hominum panderetur. Tunc indicavit ei, quos in consilio haberet aut spernerit a conloquio, quibus se crederit, quos vitarit, quos honorarit muneribus, quos ab honore depellerit, interea interdicens, ut Egidium episcopum, qui ei semper inimicus exteterat, nullo modo aut crederet aut haberet, quia et ipsi et patri suo saepius perjurassit.*

568 Ebd., S. 354: *Deinde, cum ad convivium convenissent, cohortabatur Gunthramnus rex omnem exercitum, dicens: »Videte, o viri, quia filius meus Childebertus iam vir magnus effectus est. Videte et cavete, ne eum pro parvolo habeatis. Relinquite nunc perversitates adque praesumptiones quas exercitis, quia rex est, cui vos nunc deservire debetis.«* In der älteren Literatur (DAHN, Könige, Bd. VII,3, S. 436 ff.; SCHRÖDER/KÜNSSBERG, Rechtsgeschichte, S. 119; BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 41 ff.) hat man diese Erklärung aufgegriffen, um das Alter festzustellen, in dem ein Merowinger »regierungsfähig« war. Man setzte diesen Zeitpunkt mit dem der Wehrhaftmachung gleich. Selbst wenn man annimmt, daß Gun-

vor denen Gunthramn Childebert eben gewarnt hatte. Vor dem Heer erklärt Gunthramn, daß Childebert nun ein *vir magnus* sei, weshalb sie sich hüten sollten, ihn noch für ein Kind zu halten, d. h. weitere Eigenmächtigkeiten zu begehen, denn Childebert sei König, ihm müßten sie jetzt diesen.^{568a} Gunthramn war sich bewußt, daß die Großen ohne die Unterstützung des Heeres, auf die er hier anspielt, machtlos waren. Er gestand damit dem Heer die politische Entschlußfähigkeit zu, sich entweder für die Gro-

thramn Childebert für »regierungsfähig« erklärte, so fiel dies in seinem Fall nicht mit der Wehrhaftmachung zusammen, da er schon zwei Jahre zuvor (583) an der Spitze eines Heeres gestanden hatte und dem Wunsch seiner Großen nicht gefolgt war, sich am Kriegszug Chilperichs zu beteiligen (vgl. oben, S. 219 f.). Man wird aber aus Gunthramns Erklärung keine allgemeine Regel ableiten können, da die »Regierungsgeschäfte« nicht von einem Tag auf den anderen von den Großen auf den jungen König übergingen, sondern das eine Entwicklung wahrscheinlich mehrerer Jahre war. Es ist auch kein Zufall, daß man jenen Zeitpunkt nicht bestimmen konnte, da nach außen hin immer der König herrschte. Da man keine offizielle Regentschaft kannte, konnte der junge König auf eine besondere Übertragung der praktischen Herrschaftsgewalt im »regierungsfähigen« Alter verzichten. Es lag an seiner Person, seinem Willen und seiner Fähigkeit zur Herrschaft, wann und wie schnell diese in seine Hand fiel. Was für die »Regierungsfähigkeit« der Merowinger hieraus zu entnehmen ist, kann sich allein auf Childebert II. beziehen, der jetzt ein *vir magnus* ist, mit dem Gunthramn eine Front gegen die Großen bilden möchte. So wurde auch der *nutritor* nicht an einem bestimmten Zeitpunkt »abgesetzt«, sondern als er kurze Zeit nach der Designation von 585 starb, wurde an seine Stelle kein neuer gesetzt (Greg. Hist. Franc. VIII,22, S. 389). Und wenn einmal ein Großer (der *dux Lupus*) vor den Großen Childeberts flieht und Gregor dazu meint: ... *expectans, ut Childeberthus ad legitimam perveniret aetatem* (VI,4, S. 268), so dürfte mit der *legitima aetas* das Alter gemeint sein, in dem im 6. Jh. bei den Franken normalerweise ein Jüngling als erwachsen angesehen wurde. Zugestehen mag man für die These, daß Wehrhaftmachung und Regierungsfähigkeit zusammenfielen, soviel, daß in den meisten Fällen mit der körperlichen Tüchtigkeit auch das Selbstbewußtsein und der Eigenwille der jungen Könige wuchsen und damit ihre tatsächliche Herrschaft eintrat. An einen Formalakt war die Übernahme der »Regierungsgeschäfte« nicht gebunden, da der König bereits als Unmündiger erhoben war und seitdem als selbstherrschend galt. Vgl. Anm. 568a.

568a In seinen erst nach Abschluß dieser Arbeit erschienenen »Studien zur merowingischen Dynastie« ist E. Ewig auf die Fragen der Mündigkeit, der Regierungsfähigkeit und der Waffenfähigkeit bei den Merowingern ausführlicher eingegangen (S. 22–25). Ewig unterscheidet deutlich zwischen Mündigkeit und Waffenfähigkeit. Während die Mündigkeit merowingischer Könige nach ihm bei 15 Jahren liegt, zeigt er, daß diese schon sehr viel früher (bereits mit 7 Jahren) an der Spitze eines Heeres stehen konnten. Dabei wird man deren heilbringende Funktion als *reges* vermutlich höher einschätzen müssen als ihre militärischen Fähigkeiten. Auch Regierungsfähigkeit und Mündigkeit müssen nach Ewig unterschieden werden (S. 22), wenngleich er dann doch zu der Ansicht gelangt, »daß die selbständige Herrschaft eines Merowingers nach dem vollendeten 15. Lebensjahr begann« (S. 23). Schließlich stellt Ewig aber doch fest: »Anscheinend bestand aber eine feste Altersgrenze [bei der Waffenfähigkeit] ebenso wenig wie im Thronrecht« (S. 25). In der Waffenfähigkeit sei aber eine gewisse natürliche Grenze gesetzt, nämlich die zwischen *infantia* und *pueritia* (bei etwa 7 Jahren).

ßen oder für den König zu entscheiden, falls deren Bestrebungen auseinandergingen. Einen Erfolg seiner Rede konnte er sich deswegen versprechen, weil im *exercitus* oder *populus* die Überzeugung, daß der Mann aus königlichem Geschlecht der heilbegabte Herrscher war, noch stark genug gewesen sein dürfte⁵⁶⁹.

Aber nicht nur die tatsächliche politische Situation ließ es Gunthramn vermutlich ratsam erscheinen, den Einfluß der Großen auf Childebert II. zu schwächen. Diese hatten in Konsequenz ihrer politischen Stellung Brunichilde gegenüber offen erklärt, daß der junge König nicht unter der *tuitio* seiner Mutter, sondern unter der der Großen stehe⁵⁷⁰. Das bedeutet, daß sie aus der politischen Situation bereits rechtliche Konsequenzen zu ziehen versuchten.

Die entscheidende Wendung in der Position Gundowalds und der ihn tragenden Großen kann m. E. nicht ohne diese Einigung der Könige gesehen werden. Sie war neben dem anrückenden Heer Gunthramns die zweite große Gefahr für die Sache Gundowalds. Diese Situation scheint der *dux* Desiderius schnell erkannt zu haben, denn er verließ Gundowald als erster⁵⁷¹. Auch dem *dux* Bladast gelang es noch zu fliehen, nachdem er bereits mit Gundowald in Comminges eingeschlossen war⁵⁷². Diese Verlassungen Einzelner waren die ersten Schritte zur Absetzung Gundowalds, die dann endgültig durch den gemeinsamen Entschluß seiner nächsten Anhänger, Sagittarius, Mummolus, Chariulf und Waddo, ihn Gunthramn durch eine List auszuliefern, vollzogen wurde⁵⁷³. Daß dieser Entschluß weniger Großer zu seinem Untergang führte, zeigt die totale Abhängigkeit Gundowalds von der Wahl⁵⁷⁴ und der kriegerischen Unterstützung durch sie. Ihm fehlte, weil er

569 Vgl. unten, S. 258 ff. Die *viri fortiores* aus Meaux und Soissons wünschen sich einen König in ihrer unmittelbaren Nähe, um dadurch das Land besser verteidigen zu können.

570 Greg. Hist. Franc. VI,4, S. 268: Ursio zu Brunichilde: *Recede a nobis, o mulier. Sufficiat tibi sub viro tenuisse regnum; nunc autem filius tuus regnat, regnumque eius non tua, sed nostra tuitione salvatur.*

571 Ebd. VII,34, S. 354/55.

572 Ebd. VII,37, S. 359.

573 Ebd. VII,38, S. 360: *Sagittarius episcopus cum Mummolo, Chariulfo atque Waddone ad ecclesiam pergit, ibique sibi sacramenta dederunt, ut, si de vitae promissione certiores fierint, relicta amicitia Gundovaldi, ipsum hostibus traderent.* Hier, wie vielleicht auch ebd. X,19, wo von der *amicitia* des Bischofs Egidius von Reims zu König Chilperich die Rede ist, kann zwar von einer »Schwurfreundschaft« die Rede sein, nicht aber von einer Gleichstellung der Beteiligten. In der *amicitia* zwischen den genannten Großen und Gundowald hatte letzterer zumindest formal eine höhere Stellung inne als jene. Dazu vgl. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft, bes. S. 93 ff.

574 Vergleicht man die Äußerungen, die Gundowald selbst nach Gregor über seine Ansprüche auf das Königtum und seinen Weg dorthin tut, so fällt auf, daß in seinen (oder Gregors?) Erklärungen sowohl das Erbrecht als auch der Aspekt der Wahl eine Rolle spielte. Als er die *cives* von Comminges zum Widerstand gegen

von seiten des Königshauses nicht als Sohn Chlothars und damit als Mann aus dem königlichen Geschlecht anerkannt worden war, die Unterstützung durch den *populus*, auf den ein anerkannter Merowinger sich hätte stützen können. In der Rede Gundowalds in Comminges vor dem Heer Gunthramns wird man einen letzten Versuch sehen müssen, die Unterstützung des *populus* doch noch zu gewinnen⁵⁷⁵.

Aus der Geschichte der Königserhebung Gundowalds ergibt sich für die Geschichte der Großen der merowingischen Teilreiche folgendes: Eindeutige politische und kriegerische Hilfe leisteten Gundowald einige besonders reiche und mächtige Große, die entweder König Gunthramn (Mummolus) oder nach dem Tode Chilperichs dessen Sohn Chlothar II. (Desiderius, Bladast, Waddo) untreu geworden waren. Die Rolle der Großen Childeberts ist wegen einiger Widersprüche weniger eindeutig zu bestimmen:

1. Die Beteiligung und wahrscheinlicher die alleinige Initiative zumindest einiger Großer Childeberts bei der Einladung Gundowalds wird durch Gregors Erzählung sehr wahrscheinlich, wenn nicht sicher. Als Überbringer und Förderer der Einladung wird namentlich Childeberts *dux* Gunthramn Boso genannt.
2. Auch bei der Ankunft Gundowalds zeichnet sich die Verbindung zu den Großen Childeberts noch deutlich ab, da der Bischof von Marseille, Theodorus, der Gundowald freundlich empfängt, hierzu einen schriftlichen Auf-

Gunthramn und zum Kampf für seine Sache auffordert, beruft er sich darauf, daß er zum König gewählt sei (Greg. Hist. Franc. VII,34, S. 354/55: *Noveritis, me cum omnibus, qui in regno Childeberthi habentur, electum esse regem*). Dies ist der einzige Fall, in dem Gregor für die Erhebung eines fränkischen Königs das Verb *eligere* gebraucht. Ob es gerade in dieser Rede vorkommt, weil die Zuhörer überwiegend Romanen waren, ist eine offene Frage. Ebenso bezieht er sich seinen Anhängern Mummolus, Sagittarius und Waddo gegenüber auf die Wahl durch sie (Greg. Hist. Franc. VII,38, S. 360: *per vos regnare semper obtavi*). Dagegen wird der Wahlaspekt in seiner Rechtfertigungsrede (ebd. VII,36, S. 357/58) den Kriegern Gunthramns gegenüber ganz in den Hintergrund gedrängt. Seine Schilderhebung erwähnt er nicht. Auf die Herausforderung jener, doch zu sagen, wer seine »Spießgesellen« seien, wer ihn eingeladen habe, antwortet Gundowald mit der Erzählung seines vergeblichen Kampfes um Anerkennung als Sohn Chlothars I. und seiner Sorge um das geschwächte Merowingergeschlecht. Er versichert, man habe ihn eingeladen, weil es niemanden im Geschlecht der Merowinger mehr gegeben habe, der das Königreich hätte lenken können (*nec remansit in Galliis qui regnum illum regere possit*). Was den *cives* von Comminges gegenüber als *electio* dargestellt wurde, erscheint gegenüber den Kriegern Gunthramns als Einladung des durch seine Geburt Berechtigten und Geeigneten. Diese »Mischung aus Erbrecht und Wahlwar zustandegekommen, weil neben das angeborene Erbrecht der Gedanke der Eignung getreten war, dessen sich die Einladenden bedienten. Dieser Gedanke wurde sowohl von weltlichen als auch von geistlichen Großen vertreten. Durch ihn wurde eine Einflußnahme auf die Königserhebung möglich. Bereits das 6. Jh. kennt den Idoneitätsgedanken in seiner weltlichen Form. Zum Idoneitätsgedanken vgl. KERN, Gottesgnadentum, S. 146, 317 ff., und SCHLESINGER, Heerkönigtum, S. 81 ff.

575 Greg. Hist. Franc. VII,36, S. 357/58.

trag »aller« Großen Childeberts erhalten hatte. Dies ist jedoch das letzte Mal, daß wir von einer Beteiligung der Großen Childeberts an der Königs-erhebung Gundowalds hören.

3. Aus nicht ersichtlichen Gründen erweist sich Gunthramn Boso gleich nach der Aufnahme Gundowalds durch Bischof Theodorus als dessen Feind, indem er den Bischof wegen dieser Sache gefangennimmt. Seine plötzliche Aktivität auf der Gegenseite scheint aber seine Beteiligung bei der Einladung eher zu bestätigen. Für ihn ist sie ein Mittel, den Verdacht von sich zu weisen. Seine feindliche Haltung gegen Gundowald kommt auch dadurch zutage, daß er jenem einen Teil seiner Schätze raubt. Die übrigen Großen Childeberts, die angeblich dem Bischof den besagten Brief schrieben, unternahmen nichts, um Gundowald oder auch nur Theodorus beizustehen.

4. Während sich die Großen Childeberts teils feindlich, teils still verhalten, ist eine Verbindung zwischen Gundowald und Childeberts Mutter Brunichilde wahrscheinlich. Es sieht so aus, als habe Gundowald von Brunichilde Instruktionen erhalten.

5. Zu diesem Kontakt mit Brunichilde paßt es, daß Gundowald sich nicht am Besitz Childeberts vergreift, sondern daß er sogar in den ehemaligen Städten Sigiberts, die Gunthramn inzwischen z. T. an sich gerissen hatte, Treueide für Childebert schwören läßt, d. h. sie für ihn zurückgewinnt.

6. Trotz der Feindseligkeiten Gunthramn Bosos gegen Gundowald und der Zurückhaltung der Großen Childeberts in dieser Sache hält König Gunthramn im zeitlichen Zusammenhang mit einer Vernehmung der Gesandten Gundowalds eine Stärkung des Königshauses mit Hilfe des *exercitus* gegen die Großen im Reiche Childeberts für angebracht.

Die Widersprüche klären sich – wenn auch nicht vollständig, so doch einigermaßen – auf, wenn man annimmt, daß Gundowald zwar von den oder einigen Großen Childeberts, namentlich von Gunthramn Boso (Egidius?), eingeladen wurde, daß diese sich aber von ihm aus uns nicht bekannten Gründen seit seiner Landung abwandten oder nur noch geheime Beziehungen zu ihm unterhielten. Während seines Aufenthalts in Gallien bildete sich allmählich eine neue Anhängerschaft, deren erstes wichtigeres Glied Mummolus, ein von Gunthramn abgefallener, besonders tüchtiger *dux* war. Mit Chilperichs Tod vermehrte sich sein Anhang durch dessen ehemalige Große, denen ein Schicksal an der Seite des vier Monate alten Chlothar zu unsicher oder zu wenig ruhmvoll scheinen mochte. Eine Erklärung dafür, warum Gundowald in Aquitanien die Interessen Childeberts II. vertrat, kann daher nur in den Beziehungen Gundowalds zu Brunichilde gesucht werden, die jedoch nicht ohne Wissen einiger Großer aus Childeberts Reich bestanden haben dürften, die man sich aber bemühte, vor Gunthramn geheim zu halten. Wir haben jedoch keinen Beleg dafür, daß Große Childeberts von ihm abgefallen wären, um offen zu Gundowald überzugehen. So muß man Gunthramns Annäherung an Childebert wohl nicht nur als Ver-

such werten, die Großen ihres Einflusses auf seine Politik zu berauben, sondern auch als – offenbar wirkungsvollen – Versuch, eine Verbindung Childeberts mit Gundowald gegen Gunthramn zu verhindern.

5. Die erneute Designation Childeberts II. durch Gunthramn als Mittel zur Stärkung des Königstums gegen die Macht der Großen

Die zweite Designation⁵⁷⁶ Childeberts durch Gunthramn unterschied sich⁵⁷⁷ sowohl in der Form als auch im Inhalt von der ersten. Schloß Gunthramn damals das Abkommen tatsächlich mit den Großen Childeberts, so schließt er es jetzt mit dem Neffen gegen die Großen. Wurde dort der etwa siebenjährige Knabe in Anwesenheit seiner und wohl auch von Gunthramns Großen auf den Königsstuhl gesetzt, wobei oder wodurch ihm das Reich übertragen wurde⁵⁷⁸, so geschieht der gleiche Vorgang hier durch Überreichung der Lanze, die als Zeichen der Herrschaft dient (*Hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradedi*)⁵⁷⁹. In den die Designation beglei-

⁵⁷⁶ Ebd. VII,33, S. 353/54. Die Adoption wurde nicht wiederholt, sie war also trotz der politischen Streitigkeiten gültig geblieben.

⁵⁷⁷ In der älteren Literatur (SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 125; O. HEINZE, Designation, S. 17) wurde der ganze Vorgang als eine Erneuerung der Erbeneinsetzung angesehen, die durch die politischen Differenzen nötig geworden sei. HUBRICH, Wahl- und Erbkönigtum, S. 30, läßt dagegen die zwischen den beiden Vorgängen liegenden Ereignisse ganz außer acht, indem er eine »Kombination« vornimmt und daraus eine Erbeneinsetzung konstruiert. Das ist jedoch kaum methodisch zu vertreten. Neuerdings sah wieder SCHNEIDER, Königswahl, S. 121/22, den Vorgang als Bekräftigung und Wiederholung der *traditio regni* von ⁵⁷⁷ an.

⁵⁷⁸ Greg. Hist. Franc. V,17, S. 216.

⁵⁷⁹ Ebd. VII,33, S. 353. Wie bereits mehrfach in der älteren Literatur (WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, 1, S. 174; SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 17; BRUNNER, Rechtsgeschichte, Bd. II, S. 19) betont, besteht zunächst kein Anlaß, diese Form der Herrschaftsübertragung für die »normale« Form der Erbeneinsetzung bei den Merowingern zu halten, selbst wenn sie bei den Langobarden als *mos* bezeichnet wird (Paulus Diaconus, Hist. Lang. VI,55, S. 184). Soweit sich bei Gregor merowingische Erbeneinsetzungen, d. h. Designationen, finden, ist erkennbar, daß die Form in allen drei Fällen nicht gleich war. Deshalb sollte man von einer »normalen« Form vielleicht gar nicht sprechen. In einem Königreich, in dessen Nachfolgeordnung sich das Erbrecht mit Wahlvorgängen verbindet, darf es nicht verwundern, wenn sich auch deren äußere Formen mischen, so daß bei Sohnesfolge nach Erbrecht eine dem Bereich der Wahl entstammende Form angewendet wird. Freilich ist auffallend, daß auch ⁵⁷⁷ eine Lanze erwähnt wurde, wenngleich dort nicht von deren Überreichung die Rede war. SCHNEIDER, Königswahl, S. 119, schloß zwar aus der Erwähnung der Lanze in der Rede Gunthramns von ⁵⁷⁷ eine Überreichung von Schild und Speer auch ⁵⁷⁷ in Analogie zu ⁵⁸⁵, man sollte aber auch die Möglichkeit in Betracht ziehen, daß das unterschiedliche Alter des Knaben, einmal als Kind, das andere Mal als Jüngling, verschiedene Formen der Designation bedingen möchte. In Analogie zur Bedeutung der Lanze ⁵⁷⁷ könnte man ferner annehmen, daß auch die ⁵⁸⁵ überreichte Lanze nicht nur Zeichen der Herrschaftsübertragung war, sondern auch Zeichen dafür, daß Childebert, in dessen Hand die Lanze gelegt wurde, nun selber zur *defensio* fähig war, wie Gunthramn das in seiner anschließenden Rede betonte.

tenden Worten: *Nihil enim . . . de stirpe mea remansit nisi tu tantum, qui mei fratris es filius*⁵⁸⁰ liegt die Nichtanerkennung Chlothars II. und wohl auch Gundowalds, der inzwischen ein ernstzunehmender Gegner geworden war. Neben der Nichtanerkennung der beiden als Merowinger steht aber auch noch ihr ausdrücklicher Ausschluß aus dem Erbe Gunthramns: *Tu enim heres in omni regno meo succede, ceteris exheredibus factis*⁵⁸¹. Hiermit soll jeder Anspruch der beiden, der trotz der Nichtanerkennung durch Gunthramn erhoben werden möchte, beseitigt werden. Immerhin deutet der Ausdruck *exheredes* auf einen vorhandenen Erbanspruch der anderen hin, sie werden »enterbt«.

Zugleich mit der Lanzenüberreichung forderte Gunthramn seinen Neffen zur Umfahrt in seinem – Gunthramns – Reich auf, damit er auch dessen Städte seiner Herrschaft unterwerfe, wie wenn es sein eigenes Reich wäre⁵⁸². Mit dieser Aufforderung geht die zweite Designation über die erste hinaus, bei der von Treueiden – denn darauf lief die Unterwerfung unter seine Herrschaft hinaus – für Childebert II. im Reiche Gunthramns nicht die Rede gewesen war. Weil die Aufforderung zur Umfahrt bereits die förmliche Königserhebung Childeberts im Reiche Gunthramns einleitet⁵⁸³, wodurch ein Treuverhältnis zwischen Childebert und dem *populus* seines Oheims entsteht, könnte man hier von einer *designatio de praesenti* sprechen. Gunthramn behält sich nicht ausdrücklich wie Chilperich und nicht stillschweigend wie er selbst⁵⁷⁷ alle Rechte bis zu seinem Tode vor. Childebert hatte damit durchaus eine »aktuelle Gewere« an Gunthramns Reich, die er aber – vielleicht aus persönlicher Rücksichtnahme auf Gunthramn oder auf Grund einer persönlichen Absprache mit jenem oder

⁵⁸⁰ Greg. Hist. Franc. VII, 33, S. 353.

⁵⁸¹ Ebd.

⁵⁸² Ebd.: *Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominatione subice. Tamquam* ist hier in seiner Bedeutung vergleichend und heißt »so wie«, »gleichwie«, nicht etwa »sowohl – als auch«, wie WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. II, S. 173, Anm. 1, interpretiert, der daraus schließt, daß Childebert durch diesen Vorgang auch die Herrschaft in seinem eigenen Reich übertragen worden sei. Ferner zieht Waitz daraus den Schluß, daß die Merowinger mit 15 Jahren als volljährig förmlich in die Herrschaft eintraten (S. 172). Dazu oben, S. 245 f., Anm. 568, 568a.

⁵⁸³ Vgl. oben, S. 213, Anm. 402 und oben, S. 191 ff. Da eine tatsächliche Mitherrschaft Childeberts im Reiche Gunthramns nicht belegt ist und wahrscheinlich auch nicht von Childebert wahrgenommen wurde, läßt SCHNEIDER, Königswahl, S. 122 ff., auch die Einholung der Treueide für Childebert in Gunthramns Reich, die er als »Vorhuldigungen« bezeichnet, nur im Bereich des Möglichen. Da aber zwischen einer Einholung von Treueiden und tatsächlicher Herrschaftsausübung durchaus eine Diskrepanz bestehen kann – man denke nur an Gunthramns Stellung in Chlothars II. Reich –, sollte man nicht daran zweifeln, daß Childebert der für ihn positiven Aufforderung zur Umfahrt nachkam, auch wenn sie ihm keine sofortige Herrschaftsausübung in Gunthramns Reich brachte.

schließlich, weil Gunthramn der Mächtigere war – nicht ausübt⁵⁸⁴. Zu bedenken ist auch, daß Gunthramn zwar seinem Neffen selbst ein Recht zugestand, sicher aber nicht dessen Großen.

Dies war nicht das erste Mal, daß in einem merowingischen Teilreich zwei Königen zugleich der Treueid geleistet wurde. Nach Chilperichs Tod hatten dessen Große den Eid für Chlothar II. und Gunthramn zugleich leisten lassen. In diesem Fall war es jedoch umgekehrt so, daß Gunthramn seinen Neffen in seinem eigenen Reich Eide entgegennehmen ließ. Er gestand Childebert freiwillig zu, wozu sich die Großen Chilperichs bzw. Chlothars ihm gegenüber gezwungen gesehen hatten. Die gemeinsame Herrschaft⁵⁸⁵, die im Chilperich-Reich – vor allem von seiten Fredegundes und der Großen Chilperichs – zu einem Wettstreit um die Alleinherrschaft wurde, wird hier offenbar von beiden Königen angestrebt⁵⁸⁶. Den Anstoß dazu

⁵⁸⁴ SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 125, und HEINZE, Designation, S. 17 ff., schließen von der Tatsache, daß Childebert praktisch nicht in Gunthramns Angelegenheiten eingriff, darauf, daß ihm für die Zeit bis zu Gunthramns Tod auch keine Herrschaftsgewalt zugestanden worden sei. Das widerspricht der Aussage Gregors. Es besteht wohl weder eine Berechtigung noch eine Notwendigkeit, den perfektischen Satz *omne regnum meum tradedi* (Greg. Hist. Franc. VII,33, S. 353) futurisch aufzufassen, wie Heinze das tut. Das gleiche gilt für die Worte Gunthramns: *Omnia enim quae habeo eius sunt* (IX,20, S. 441).

⁵⁸⁵ Eine »Mitherrschaft« der Söhne, der diese gemeinsame Herrschaft zwischen Gunthramn und Childebert nachgebildet sein könnte, scheint uns bei den Merowingern des 6. Jhs. nicht erkennbar (anders SCHNEIDER, Königswahl, S. 122, der sie in Analogie zum langobardischen Bereich im vorliegenden Fall für möglich hält); denn wenn ein König seine Söhne mit kriegerischen Aufgaben oder mit der Aufsicht über ein bestimmtes Gebiet betraute, so machte er sie damit – zumindest rechtlich – noch nicht zu Mitherrschern. Der Versuch eines Sohnes, bei Lebzeiten des Vaters an der Herrschaft teilzuhaben, nämlich der Versuch Chramns, der für sich selbst eine Umfahrt(!) unternommen hatte, wurde als Usurpation betrachtet und von Vater und Brüdern bekämpft. Vgl. oben, S. 185 ff. Auf Theudebert II. paßt die Bezeichnung »Unterkönig« besser als die eines Mitherrschers, bei dem man im allgemeinen voraussetzt, daß er ein Alter erreicht hat, das ein selbständiges Mitherrschen erlaubt.

⁵⁸⁶ 1. So wurde noch 585 eine gemeinsame Synode beider Reiche vereinbart (Greg. Hist. Franc. VIII,13, S. 379). Da Childebert sich nicht daran hielt, entstand bei den Gesandten Gunthramns der Verdacht: *An forsitan mali homines aliquam inter vos discordiae radicem faciunt pullulare*. Man fürchtet also, Childebert könne wieder in den Einfluß jener Großen gelangt sein, die sich zwischen die Könige zu stellen versuchten. – 2. Als Childebert II. nichts gegen seinen Herzog Gunthramn unternommen konnte, weil dieser sich an seinen eigenen bischöflichen Taufpaten um Hilfe gewandt hatte, beschloß er, König Gunthramn möge über dessen Schicksal entscheiden (ebd. IX,8, S. 421). – 3. Als Gunthramn von dem Anschlag Rauchings auf Childebert hörte, bat er diesen sogleich zu einer Zusammenkunft (ebd. IX,9, S. 422). Nachdem er ihn ein zweites Mal aufgefordert hatte (*Morae omnes abscedant, et veni, ut te videam. Est enim certae necessitatis causa tam pro vitae vestrae commoda quam pro utilitatibus publicis ut videamur a nobis*), begab sich Childebert zu ihm (ebd. IX,10, S. 424). Daraufhin wurde der Vertrag von Andelot geschlossen. – 4. Nach dem Vertrag, der an dem grundsätzlichen Verhältnis der

kann nur die immer größer werdende Gefahr der Großen Childeberts für das merowingische Königtum gegeben haben. So ist nicht erst der Vertrag von Andelot, sondern bereits diese zweite Designation Childeberts II. als ein Versuch – vor allem Gunthramns – anzusehen, durch engere Zusammenarbeit der Könige die Macht der Großen Childeberts zu schwächen. Der Versuch gelang jedoch zunächst nicht⁵⁸⁷.

Nicht nur sachlich, sondern auch sprachlich finden sich Hinweise darauf, daß mit der zweiten Designation Childeberts durch Gunthramn versucht werden sollte, die *tuitio* der Großen für Childebert durch die *tuitio* Gunthramns zu ersetzen, die dem Scheine nach eine gegenseitige war. So sagt Gregor einmal: *Absit ergo, ut inter eos radix discordiae germinet, cum se pariter et tuere [tuitio; defensio] debeant et amare [caritas]*⁵⁸⁸. Ähnlich äußerte sich nach Gregor Childebert selbst: *qui debemus amorem tuendo esse pacifici*⁵⁸⁹. Die gegenseitige Liebe und der gegenseitige Schutz konnten sich für die Könige nicht nur auf ihre Person beziehen, sondern sie mußten auch auf ihre Königsherrschaft Auswirkungen haben, da Person und Stellung nicht zu trennen waren.

*6. Die politische Bedeutung von Erhebungen unmündiger Könige für das Verhältnis von Königtum und Großen bzw. von Königtum und *populus**

Etwa zwei Jahre, nachdem Gundowald ermordet worden war, planten der *dux* Rauching und zwei weitere Große König Childeberts, Ursio und Berthefred, offenbar in Übereinstimmung mit den Großen König Chlo-

Könige, wie es nach der zweiten Designation bestand, nichts änderte, außer daß Childebert versprach, nun keine wichtigen Entscheidungen mehr ohne Gunthramns Zustimmung zu treffen, wollte Childebert seine Schwester nicht eher mit Rekkared verheiraten, als Gunthramn seine Einwilligung gegeben hatte (ebd. IX,16 S. 431). – 5. Als Childebert in den Streit der Nonnen von Tours eingriff (ebd. X,15), schickte er eine Gesandtschaft an Gunthramn, damit dessen Bischöfe mit seinen eigenen zusammenkämen, um die Sache zu entscheiden. Das Urteil, das dann von den Bischöfen erging, war an beide Könige gerichtet (ebd. X,16, S. 505). Diesen Fällen ist eher ein Einwirken Gunthramns in Childeberts Reich als irgendein Einfluß Childeberts auf Vorgänge in Gunthramns Reich zu entnehmen. Von tatsächlicher Mitherrschaft oder praktischen Auswirkungen seiner Umfahrt kann daher nicht die Rede sein.

587 Die Außenpolitik der beiden Reiche hatte verschiedene Interessen: Childeberts Heer zog allein gegen die Langobarden (ebd. VIII,18, S. 384), während das Gunthramns nach Septimanien zog (ebd. VIII,30, S. 393). Als die Westgoten 587 sowohl an Gunthramn als auch an Childebert Gesandte schickten, obwohl sie nur mit Gunthramn verfeindet waren, wurden sie von Gunthramn feindselig, von Childebert – dessen Mutter Brunichilde eine westgotische Königstochter war – freundlich behandelt (ebd. IX,1, S. 414/5).

588 Greg. Hist. Franc. VIII,13, S. 379. Vgl. unten, S. 261 f. mit Anm. 623.

589 Ebd., S. 380.

thars II., einen Mordanschlag gegen Childebert II.⁵⁹⁰. Nach dessen Tod sollten Rauching mit Theudebert (geb. 586/85?), dem älteren Sohn Childeberts, die Champagne, Ursio und Berthefred mit dessen jüngerem, eben erst geborenen Bruder Theuderich das restliche Reich als Königreich bekommen. Dem Namen nach sollten zwar die Kinder Könige⁵⁹¹ sein, tatsächlich würden aber die Großen herrschen. Das sollte unter Ausschluß König Gunthramns (*excluso Gunthchramno rege*) geschehen, womit angedeutet ist, daß Gunthramn im Falle des Todes Childeberts einen Anspruch auf dessen Reich erheben konnte, den er nicht nur damit begründen konnte, daß er mit Childeberts Vater Sigibert geteilt hatte und daß er der Oheim Childeberts war, sondern auch mit dem besonderen Verhältnis, das ihn mit Unterbrechungen seit 577 mit Childebert verbunden hatte. Gunthramns eigener Anspruch war jedoch zweitrangig gegenüber dem der Söhne Childeberts, weshalb es hier bei dem »Ausschluß« Gunthramns in erster Linie um den Ausschluß seiner *tuitio* über die Söhne Childeberts gegangen sein dürfte. Bemerkenswert ist, daß der Ausschluß Chlothars II., der immerhin ein Vetter Childeberts und damit nach Gunthramn ein weiterer Erbe war, gar nicht erwähnt wird, obwohl sicherlich nicht beabsichtigt war, ihn am Erbe des Reiches Childeberts zu beteiligen – und dies, obwohl seine *priores* in den Anschlag verwickelt gewesen zu sein scheinen⁵⁹². Diese Tatsache erklärt sich vielleicht daraus, daß Chlothar damals zu wenig Macht besaß und daß man sich mit seinen *priores* auf irgendeine Weise – vielleicht auf Kosten Gunthramns – geeinigt hatte.

Wenn Gregor von Rauching sagt, er habe sich »sozusagen zum Ruhm des königlichen Szepters selbst prahlerisch aufgeschwungen« (*ad ipsius regalis sceptri se iactans gloriam*), so ist allein daraus⁵⁹³ erstens nicht das Vorhandensein eines Szepters bei den Frankenkölingen im 6. Jahrhundert zu schließen, denn Gregor gebraucht das Wort bildhaft für die Königsherrschaft. Das Bild aber dürfte er nicht aus dem Bereich des fränkischen Königstums, sondern, was dem Bischof viel näher lag, aus dem biblischen Bereich entnommen haben⁵⁹⁴. Zweitens kann man daraus für die von Rauching angestrebte Stellung nicht entnehmen, daß er bereits daran dachte, selbst die Königsherrschaft auch äußerlich an sich zu reißen. Denn die Ausdrucksweise

⁵⁹⁰ Ebd. IX,9, S. 421/22.

⁵⁹¹ Man sollte hier wohl weniger von einem »Doppelkönigtum« (SCHNEIDER, Königswahl, S. 110) als vielmehr von einem Teilkönigtum sprechen. Zum Begriff des Doppelkönigtums im Mittelalter vgl. WENSKUS, Stammesbildung, S. 321 ff.

⁵⁹² Greg. Hist. Franc. IX,9, S. 421: *Post haec Rauchingus cuniunctus cum prioribus regni Chlothari, fili Chilperici, configens se quasi tractaturus de pace, ut inter terminum utriusque regni nulla intentio aut dereptio gereretur, consilium habuerunt, ut scilicet, interfecto Childebertho rege...*

⁵⁹³ Es ist – soweit ich sehe – die einzige Stelle bei Gregor, an der von einem *sceptrum* die Rede ist.

⁵⁹⁴ Vgl. z. B. das Wort *coronare*, das Gregor mehrfach gebraucht, obwohl er bei den Franken nie von einer Krönung oder einer Krone berichtet: Hist. Franc. I,28,

Gregors ist von ihm selbst als übertreibend gekennzeichnet: *ut ita dicam, ad... ipsius regalis sceptri... gloriam*. Dieser Satz dient der Charakterisierung Rauchings, nicht der Erzählung seiner wirklichen Pläne, wie auch seine Behauptung, er sei ein Sohn Chlothars I., von Gregor nur deshalb angeführt wird, weil sie sein hochfahrendes Wesen kennzeichnet⁵⁹⁵, und nicht etwa, weil Gregor oder seine Zeitgenossen diese Behauptung, die Rauching *in ipso interitus sui tempore* im Munde führte, ernst genommen hätten⁵⁹⁶. Andererseits ergibt sich aus der als überheblich geschilderten Behauptung Rauchings, er sei ein (»illegitimer«) Sohn Chlothars I., daß er selbst nicht auf eine »adlige« Herkunft zurückblicken konnte. Wenn er tatsächlich einem »landsässigen Adel« der Champagne angehört hätte⁵⁹⁷, so dürfte er jene Behauptung kaum zur »Aufwertung« seiner eigenen Herkunft benutzt haben, noch dazu, wenn man annimmt, daß ein im 6. Jahrhundert vorhandener fränkischer Adel auch ein entsprechendes »Standesbewußtsein« besaß.

Der Anschlag der Großen endete damit, daß Rauching, der sich zu der Zeit, als Childebert davon erfuhr, in dessen Nähe aufhielt, ermordet wurde, während Childebert gegen Ursio und Berthefred ein Heer aussandte, durch das Ursio beim ersten Ansturm, Berthefred nach seiner Flucht in eine Kapelle getötet wurde⁵⁹⁸. Dem Bischof Egidius von Reims, der ebenfalls im Verdacht stand, an diesem Anschlag beteiligt gewesen zu sein, gelang es wieder einmal, Verzeihung zu erlangen⁵⁹⁹.

Über die namentlich genannten Personen hinaus gab es aber noch viele andere Mitwisser oder Beteiligte dieses Anschlags⁶⁰⁰. Denn die Folge der

S. 21: *et Iustinus philosophus... martyrio pro Christi nomine coronatur*. Ebd. II,3, S. 40: *Testes est tamen Africa, quae misit, et Christi dextera, quae gemmis inmarciscibiliibus coronavit*. IX,42, S. 471: *coniurans per Patrem et Filium et Spiritum sanctum ac diem tremendi iudicii, sic repraesentatos vos non tyrannus obpugnit, sed legitimus rex coronet...* Zu coronare auch V,30, S. 235.

⁵⁹⁵ Greg. Hist. Franc. IX,9, S. 421/22: *Erat autem levis in moribus, ultra humum genus cupiditate ac facultatibus inhians alienis et ex ipsis divitiis valde superbus, in tantum ut iam in ipso interitus sui tempore Chlothari regis se filium fateatur.*

⁵⁹⁶ Die Interpretation von SCHNEIDER, Königswahl, S. 109/10, geht davon aus, daß die Behauptung Rauchings, er sei ein Sohn Chlothars I., der wesentliche Rechtsanspruch Gunthramn gegenüber gewesen sei. Der Rechtsanspruch, mit dem die Großen arbeiten – und zwar zunächst gegen Childebert und nicht in erster Linie gegen Gunthramn –, ist aber doch in dem von Gregor geschilderten Plan ganz eindeutig das Erbrecht der Söhne Childeberts.

⁵⁹⁷ Diese Ansicht ergibt sich aus IRSIGLER, Untersuchungen, S. 139.

⁵⁹⁸ Greg. Hist. Franc. IX,12, S. 426 f.; vgl. IX,9, S. 423/424.

⁵⁹⁹ Ebd. IX,14, S. 428; vgl. X,19, S. 510.

⁶⁰⁰ Ebd. IX,12, S. 427: *Multi autem his diebus pertimiscentes regem, in aliis regionibus abscesserunt. Nonnulli etiam a primatu ducatus remoti sunt, in quorum ordine alii successerunt*. Man wird die *alii regiones* in Analogie zu anderen Fällen des Herrscherwechsels wohl auf die beiden anderen Teilreiche zu beziehen haben.

Bestrafung Ursios und Berthefreds war es, daß viele Leute (*multi*)⁶⁰¹ aus Furcht vor König Childebert in andere Gegenden (*in aliis regionibus*) flohen, um sich dem Zugriff Childeberts zu entziehen. Einige wurden auch ihrer Stellung als *dux* (*a primatu ducatus*)⁶⁰² entkleidet und andere an ihre Stelle gesetzt. Dieser Vorgang der »Säuberung« in Childeberts Reich und die Flucht vieler Leute vor ihm zeigen, daß der Anschlag eine breitere Basis hatte, als es auf den ersten Blick scheint. Zugleich zeigt die gleichsam »vorbeugende« Flucht der »vielen« Leute, daß das Verhältnis zum König größere Bedeutung besaß als etwa die Beziehung zum Land oder zu einem bestimmten Wohnsitz⁶⁰³.

Die Antwort auf die Frage, weshalb sich die Großen Childeberts mit denen Chlothars verbanden, liegt vermutlich in der Parallelität ihrer Situation. Falls der Mord gelungen wäre, wären die Großen Childeberts ebenso die wahren Herrscher in den Reichen seiner Söhne gewesen, wie die Großen Chlothars es in dessen Reich waren⁶⁰⁴. Die Idee der Männer knüpfte ver-

601 Man kann wahrscheinlich so weit gehen und diese Leute als freie Leute ansehen, die in sozialer und politischer Hinsicht zu einer breiteren Oberschicht gehören. Aber auf die »Herrschaft« eines austrasischen »Adels« »über eigenes Land und eigene Leute« scheint diese Stelle wohl am wenigsten zu deuten (IRSIGLER, Untersuchungen, S. 141 mit Anm. 377). Dazu weiter unten im Text.

602 Es ist sehr wahrscheinlich, daß man diese Aussage auf die »Herzogswürde« (vgl. BUCHNER, Gregor, Bd. II, S. 248, Anm. 1 und S. 249 (Übersetzung)) beziehen muß. Daß Gregor den Ausdruck *dux* (und *ducatus*) technisch sehr genau gebraucht, zeigt schon die Tatsache, daß er etwa Godegisel in seiner Funktion als »Oberbefehlshaber« über das Heer, das gegen Ursio und Berthefred geschickt wird, als *quasi dux* bezeichnet (*Habebant autem quasi ducem tunc Godeghisilum, Lupi ducis generum*). Das bedeutet, daß er zwar seiner Stellung nach kein *dux* war, daß er aber in diesem speziellen Fall wie ein *dux* handeln konnte. Freilich hat diese Deutung zur Folge, daß er nicht mit dem zu 575 (Hist. Franc. IV,50) genannten *dux* Godegisel König Sigiberts identisch war, oder aber, daß er wie sein Schwiegervater Luper bei Childebert auf Veranlassung Ursios und Berthefreds (sowie des Egidius) in Ungnade gefallen war (Hist. Franc. VI,4) und sein *dux*-Amt verloren und noch nicht wieder gewonnen hatte. Besonders deutlich aber ergibt sich Gregors technischer Gebrauch von *dux* und entsprechend von *ducatus* daraus, daß er aus: *Genobaude, Marcomere et Sunnone ducibus Franci in Germaniam prorupere* bei Sulpicius Alexander schließt, daß die genannten Männer *duces* gewesen seien (Hist. Franc. II,9, S. 52,54).

603 Zur Frage der »Herrensitze« vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 232. Man kann zwar einerseits nicht sagen, die Großen seien »beziehungslos« im Reich umhergezogen (SPRANDEL, Der merowingische Adel, S. 10, 14) – immerhin war das Normale, daß sie bei einem König blieben und damit auch in einem Teilreich –, andererseits sprechen aber doch die vielen Übertritte Großer und anderer *leudes* nach jedem Herrscherwechsel – zum großen Teil aus machtpolitischen Überlegungen heraus – zu dem König eines anderen Teilreiches nicht gerade für eine »landschaftliche Bindung« eines »Adels«, die auf der Herrschaft über Land und Leute in bestimmten Gegenden beruhte (vgl. IRSIGLER, Untersuchungen, S. 232).

604 Vgl. DAHN, Urgeschichte, Bd. III, S. 409. Vielleicht war auch ein weiteres gemeinsames Vorgehen gegen Gunthramn geplant.

mutlich an den Zustand in Childeberts II. Reich zur Zeit seiner Unmündigkeit an. Was jedoch bei Childebert eine Notwendigkeit dadurch gewesen war, daß sein Erbrecht mit Unterstützung des Großen Gundowald und der *gentes* vor dem Erbanspruch der Brüder Sigiberts den Vorrang bekam, daß nämlich die Großen als tatsächliche Herrscher neben dem unmündigen König standen, sollte nun durch eine nicht notwendige Wiederholung⁶⁰⁵ zum System werden; die Herrschaft des mündigen Königs sollte absichtlich besiegelt, der Notzustand zum Dauerzustand gemacht werden. So könnte man diesen Plan, auch wenn er nicht ausgeführt wurde, bereits als einen ersten Schritt hin zum »Schattenkönigtum« des 7. Jahrhunderts betrachten. Daß seine Ausführung mißlang, lag daran, daß König Gunthramn die Situation erkannte und zu Gunsten des Königtums daraus Konsequenzen zog und daß Childebert und Brunichilde auf seine Vorschläge eingingen. Das Königtum hatte sich noch einmal im Bewußtsein seiner gemeinsamen Sache gegen die Großen zusammengefunden⁶⁰⁶.

Als einen in einer kleinen Variante noch weitergehenden Schritt zum »Schattenkönigtum« der Merowinger hin kann man den Plan ansehen, zu dem sich weitere zwei Jahre später (589) die Erzieher der Kinder Childeberts, Septimina und Droctulf, der königliche Marschall Sunnegisel und der Referendar Gallomagnus zusammenfanden⁶⁰⁷. In seinem Endziel unterscheidet sich der Plan wenig von dem Rauchings, Ursios und Berthefreds. Der Weg war ein wenig anders. Sie planten nicht von vornherein, König Childebert selbst umzubringen, sondern sie wollten, daß er sich vom Einfluß seiner Mutter und seiner Gemahlin befreie, indem er sie vertrieb. Dann wollten die Großen ihn ganz unter ihren Einfluß zwingen, indem er eine ihnen genehme Frau heiratete. Erst in dem Fall, daß sie das nicht erreichen

605 Diese Interpretation ist m. E. ungezwungener als die von SCHNEIDER, Königswahl, S. 110, der hierin eine »merkwürdige Konstruktion des Staatsstreichplanes« erblickt, die sich aus der Meinung ergibt, daß Rauching für seine Person als Sohn Chlothars das Königtum angestrebt habe und daß die Erhebung der Söhne Childeberts nur als ein taktisches Mittel gegen Gunthramn angewendet werden sollte. Dabei bleibt der Glaube der Franken an ihr Königsgeschlecht unberücksichtigt. Tatsächlich war sich Rauching aber bewußt, daß der neue König bzw. die neuen Könige nicht nur vor Gunthramn, sondern auch und vor allem vor den *Franci* und dem übrigen *populus* bestehen können mußten. Um nämlich den Verdacht des Königs mordes von sich abzulenken, hatten die Großen bereits vorgesorgt, daß zum Zeitpunkt der Tat andere »Verdächtige« anwesend sein würden, die sie für die von ihnen selbst begangene Tat zu bestrafen gedachten, um damit die *Franci* zu täuschen. Wenn sie selbst zum Königtum gegriffen hätten, dann wäre dieses Täuschungsmanöver wohl kaum sinnvoll gewesen, da ihnen niemand geglaubt hätte. Vgl. Greg. Hist. Franc. IX,9, S. 423: *Nam eo diae . . . erant cum rege multi Thoronorum atque Pectavorum, de quibus tale fuit consilium, ut, si malum hoc perficere potuissent, hos subditus suppicio dicerent, quia: Ex vobis fuit qui regem nostrum intererit, eosque diveris suppliciis trucidatus, ultioris se mortis regiae esse iactarent.*

606 Vgl. unten, S. 260 ff.

607 Greg. Hist. Franc. IX,38, S. 458/59.

könnten, sollte er umgebracht werden, damit sie dann seine Söhne zum Königstum erhöben⁶⁰⁸ und selbst herrschten. Der Gedanke nämlich, daß ein von den Großen abhängiger Merowingerkönig nicht unbedingt unmündig sein müsse, der hier – wegen der Schwäche und der leichten Beeinflußbarkeit Childeberts II. – zum ersten Mal auftaucht, sollte sich im 7. Jahrhundert verwirklichen.

Alle an diesem Anschlag Beteiligten hatten ein hohes Hofamt inne, während Droctulf nur eine Art »Assistent« Septiminias war. Die Macht dieser Leute beruhte auf ihrer Stellung am Hofe oder beim König. Senatorische Abstammung Septiminias wäre möglich, wenn auch nicht wahrscheinlich, weil sie eine Bestrafung erfährt, die der von Unfreien entspricht. Die gleiche Art der Bestrafung wurde Droctulf zuteil. Sunnegisel und Gallomagnus besaßen Güter, die ihnen vom König geschenkt worden waren⁶⁰⁹ und die ihnen nun genommen wurden. Beide wurden lediglich in die Verbannung geschickt, aus der sie bald infolge des Eingreifens einflußreicher Fürsprecher befreit wurden.

Einen politisch anders zu bewertenden Vorgang haben wir darin zu erblicken, daß die *viri fortiores* von Soissons und Meaux Childebert baten, ihnen einen seiner kleinen Söhne zu schicken, »ut de progenie tua pignus retententes nobiscum, facilius resistentes inimicis, terminus urbis tuae defensare studeamus«⁶¹⁰. Hierüber war Childebert nach Gregor sehr erfreut. Tatsächlich kam es bei Erfüllung dieses Wunsches der *viri fortiores* zu einer Situation, wie sie auch von den oben genannten Großen angestrebt worden war: Es kam zum Königstum eines unmündigen Kindes. Warum sollte Childebert sich also über diese Bitte freuen und warum sollte er ihr freiwillig nachkommen?

R. Schneider spricht von dem »angeblichen Wunsch« der Leute aus Soissons und Meaux und hält, wie es scheint, Childebert selbst für den Initiator dieses Vorgangs. Childebert habe mit der Gewährung dieser »Bitte« »alten territorialen Selbständigkeitstendenzen Rechnung« getragen⁶¹¹. Uns scheint der politische Zusammenhang, der sich aus Angaben Gregors rekonstruieren läßt, eine andere Deutung nahezulegen. Zunächst unterscheiden sich die *viri fortiores* aus Soissons und Meaux dadurch von den Großen, die die An-

608 In diesem Zusammenhang weist auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 128, darauf hin, »daß Könige im Frankenreich tunlichst Merowingersprößlinge sein sollten«.

609 Greg. Hist. Franc. IX,38, S. 459: *At vero Sunnegisilus et Gallomagnus, privati a rebus quas a fisco meruerant, in exilio retruduntur*. Ihr Eigenbesitz scheint im Verhältnis zu den königlichen Schenkungen gering gewesen zu sein (ebd. IX,38, S. 459: ... *ab exilio revocantur; quibus nihil aliud est relicum, nisi quod habere proprium videbantur*).

610 Ebd. IX,36, S. 457.

611 Königswahl, S. 132. Auf welche »alten« Selbständigkeitstendenzen sich das bezieht, ist nicht recht ersichtlich. Schneider meint vielleicht den Aufstand in der Champagne im Zusammenhang mit der Erhebung Merowechs gegen seinen Vater. Vgl. oben, S. 203 ff.

schläge gegen Childebert planten, daß sie nicht nur in persönlichem Interesse, sondern daß sie als Gesandte ihrer Städte handeln. Wie sich bei der Ankunft des jungen Theudebert II.⁶¹² zeigte, waren die *populi* der *civitates* mit den *viri fortiores* in ihrem Wunsch nach einem eigenen König einig⁶¹³. Die Situation der beiden Städte war zu jener Zeit folgende: Sie lagen an der Grenze zum Reich Chlothars II. und in der Nähe von Paris, das, wie mehrfach erwähnt, zu zwei Dritteln Gunthramn und zu einem Chlothar gehörte. Eben an dieser Grenze hatte es zu jener Zeit Reibereien zwischen Childebert und Chlothars Großen gegeben, um deren Schlichtung willen sich Rauching zu den *priores* Chlothars begeben hatte⁶¹⁴. Jetzt sprachen die *viri fortiores* jenes Grenzgebietes davon, daß sie das Gebiet für Childebert verteidigen wollten, der sich zu dieser Zeit in Straßburg aufhielt, also weit von dort entfernt war. Das konnte Childebert nur willkommen sein: Die *viri fortiores* hatten sich für seinen Sohn entschieden und damit die Gefahr gebannt, daß die genannten Städte in den Einflußbereich der Großen Chlothars gelangen könnten. Auch insofern war diese Erhebung eines Kindes zum König für Childebert positiv, als er durch die Auswahl ihm ergebener Personen, die er Theudebert mitgab, seinen eigenen Einfluß in jenen Städten fördern konnte. Er gab seinem Sohn viele politisch wichtige Personen mit: *comites, domestici, maiores, nutricii* und *omnes qui ad exercendum servitium regale erant necessarii*⁶¹⁵.

Auch hieran sieht man, daß die *viri fortiores* der beiden *civitates* nicht aus persönlichem Machtstreben zu Childebert gekommen waren, da sie sonst wohl selbst diese Stellen hätten einnehmen wollen, sondern daß ihnen, vermutlich wegen ihrer Heilsvorstellungen, tatsächlich an einem Merowinger sproß in ihrer unmittelbaren Nähe gelegen war, dies umso mehr, als man in diesen *civitates* mit überwiegend fränkischer Bevölkerung rechnen muß. Selbst wenn in der Herrschaft eines unmündigen Kindes auch hier die Gefahr lag, daß sich die Männer seiner Umgebung zu Eigenmächtigkeiten hinreißen lassen könnten, so mochte Childebert diese Gefahr dafür hinnehmen, daß die beiden *civitates* für sein Reich und das seiner Nachkommen gesichert wurden. Daß die Erhebung Theudeberts II. zum Unterkönig⁶¹⁶ in Sois-

612 Die Entscheidung Childeberts II. für seinen älteren Sohn Theudebert kann man eine *designatio de praesenti (distinat)* nennen. Vgl. aber oben, S. 213, Anm. 402.

613 Greg. Hist. Franc. IX,36, S. 457: *Suscepitque eum populus gaudens ac depraecans, ut vitam eius patrisque sui aevo prolixiore pietas divina concederet.* Über die Einholung Theudeberts II. unter dem Aspekt römischer Einflüsse vgl. HAUCK, Randkultur, S. 35, 71.

614 Bei dieser Gelegenheit ging Rauching die Verschwörung mit den *priores* Chlothars ein. Vgl. oben, S. 254, Anm. 592.

615 Greg. Hist. Franc. IX,36, S. 457.

616 Gregor sagt nicht, daß durch das Königum Theudeberts II. die Städte aus dem Reiche Childeberts gelöst worden wären, im Gegenteil wollten die *viri fortiores* mit Hilfe Theudeberts die Städte Childeberts verteidigen (*terminus urbis tuae defensare*; Hist. Franc. IX,36, S. 457). Der *populus* der *civitates* spricht beim Ein-

sons und Meaux zunächst eine politische Stärkung Childeberts war, dafür spricht auch die Befürchtung Gunthramns, Childebert könne in jener Gegend zu mächtig werden und sich gegen Paris und sein Reich wenden.

7. Die Bedeutung des Vertrags von Andelot (587/86?)⁶¹⁷ für das Verhältnis von Königtum und Großen

Der geplante Anschlag der Großen Childeberts (und Chlothars?) gegen ein starkes Königtum im Reiche Childeberts war offensichtlich einer der wichtigeren Gründe, die zum Vertrag von Andelot führten. Gregors Bericht zufolge war es nämlich die Reaktion Gunthramns auf den Bericht über den Anschlag Rauchings, Ursios und Berthefreds gegen Childebert, daß er jenen zu sich rufen ließ: *Accelera velociter, ut videamur a nobis; sunt enim cau-*

zug Theudeberts nicht nur Gebete für ihn, sondern auch für dessen Vater (vgl. oben, S. 259, Anm. 613). So wird man nicht erst Dagobert I. (623–639) als ersten Unterkönig bei den Merowingern ansehen können (wie G. EITEN, Unterkönigtum, S. 2). Auch SCHNEIDER, Königswahl, S. 133, sieht Theudeberts Stellung als Unterkönigtum an. Ähnlich wie DAHN, Könige, Bd. VII, 3, S. 421, meint aber SCHNEIDER, S. 132, Anm. 366, auch Chramn als eine Art Unterkönig bezeichnen zu können. Daß Chramn aber im Gegensatz zu Theudebert kein vom Vater übertragenes Teil- oder Unterkönigtum innehatte, zeigt am besten die Reaktion von Vater und Brüdern, als er sich ein solches zu verschaffen suchte (dazu oben, S. 185 ff.). EWIG, Studien, S. 19/20, weist darauf hin, daß man den Ausdruck »Unterkönigtum« hier nur dann anwenden könne, »wenn man ihn sehr weit faßt« (S. 20). Hinderlich für die Anwendbarkeit des Begriffs ist nach Ewig, daß Theudeberts Regierungsjahre »nicht nach seiner Einsetzung in Soissons, sondern nach dem Erbfall von 596 berechnet« wurden. Daher sei nicht anzunehmen, »daß Theudebert 589 in aller Form zum König erhoben wurde«. Ewig nennt Theudebert stattdessen einen »Regenten und Statthalter«. Ob diese Bezeichnungen die Position des Kindes Theudebert in Soissons und Meaux treffender kennzeichnen, ist jedoch fraglich. Bekanntlich bedurfte es im 6. Jh. nicht einer Erhebung, um als *rex* bezeichnet werden zu können. Zu der persönlichen Qualität des König-Seins als Sohn eines Königs trat für Theudebert die tatsächliche Funktion eines Königs in einem kleinen Bereich unter der Herrschaft seines Vaters hinzu. Diese beiden Voraussetzungen scheinen uns ausreichend, um von einem »Unterkönigtum« Theudeberts zu sprechen, zumal da der Vater ihm neben *comites, domestici, maiores* und *nutriciae* alle diejenigen mitsandte, *qui ad exercendum servitium regale erant necessarii* (Greg. Hist. Franc. IX, 36, S. 457). Der Ausdruck sollte nicht – bedingt durch die Forschungssituation – durch seine Verwendung für Unterkönige späterer Zeit auf deren rechtliche und politische Position beschränkt sein. Als Merkmal für den Begriff Unterkönig genügt das rechtliche König-Sein in einem Gebiet, das unter der Oberherrschaft eines anderen Königs steht, der die Befehlsgewalt zumindest in manchen Bereichen über den Unterkönig behält. »Rechtlich« König-Sein heißt dabei, dies in Übereinstimmung vor allem mit dem herrschenden König zu sein, der eigene Rechte und Pflichten delegiert. Für Theudebert kommt noch hinzu, daß ihn auch der *populus* des Gebietes anerkannte. Ob es im 6. Jh. in einem solchen Fall einer Königserhebung bedurfte, die in ihren Formen über das hinausgeht, was uns Gregor über den Empfang Theudeberts berichtet, ist eine offene Frage.

⁶¹⁷ Zur Datierung oben, S. 214, Anm. 410.

*sae, quae agi debeant*⁶¹⁸. Als Childebert nicht gleich auf die Einladung Gunthramns reagierte, folgte eine zweite Aufforderung: *Morae omnes abscedant, et veni, ut te videam. Est enim certae necessitatis causa tam pro vitae vestrae commoda quam pro utilitatibus publicis, ut videamur a nobis*⁶¹⁹. Was Gunthramm mit Childebert zu besprechen hat, das betrifft sowohl die Sicherheit seiner Person als auch die – nach Gunthramns Ansicht unlösbar damit verknüpften – *utilitates publicae*. Wie aus manchen anderen Stellen, so geht auch hieraus wieder hervor, daß Gunthramm das Wohl des *regnum Francorum* mit dem des Merowingergeschlechts in enger Verbindung sieht. Die erste gemeinsame Handlung der Könige bei der Zusammenkunft, die nun stattfand, war die Verurteilung und Tötung Gunthramm Bosos⁶²⁰. Ein weiteres, von jener Verurteilung politisch nicht völlig unabhängiges Ergebnis war der Vertrag von Andelot, der neben der Regelung über den Besitz am ehemaligen Charibert-Reich und über Besitzfragen zwischen Gunthramm und Brunichilde die Bestimmung enthielt, daß das Reich dessen, der ohne Söhne stürbe, an den überlebenden der beiden Könige und dessen Söhne fallen sollte. Es handelte sich der Form nach zwar um eine wechselseitige Bestimmung, die theoretisch sowohl für Childebert als auch für Gunthramm von Nutzen sein konnte, praktisch aber Childeberts Nachfolge im Erbe Gunthramns bedeutete, denn er hatte bereits zwei Söhne, während Gunthramm kaum noch Hoffnung auf männliche Nachkommen gehabt haben dürfte. Soweit ist der Vertrag nur eine Bestätigung der Designation Childeberts von 585, sieht man von der Möglichkeit, daß Childebert mitsamt seinen Söhnen vor Gunthramm sterben würde, einmal ab⁶²¹. Daß Gunthramm diesen Fall nicht etwa anstrebte, wird schon dadurch deutlich, daß er es war, der Childebert vor dem Anschlag seiner Großen (Rauching, Ursio, Berthefred) warnte⁶²². Auch für den Fall des Todes Childeberts wird eine besondere Abmachung getroffen. In diesem Fall soll Gunthramm dessen Söhne unter seinen Schutz (*tuitio et defensio*)⁶²³ nehmen und ihnen sowie bis dahin geborenen weiteren Söhnen den Besitz des väterlichen Reiches sichern. Für die Nachfolge Childeberts ist damit Teilung vorgesehen. Mit

618 Greg. Hist. Franc. IX,9, S. 422.

619 Ebd. IX,10, S. 424.

620 Ebd., S. 424 ff.

621 Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch dieser Fall bei dem Abkommen von 585 berücksichtigt wurde. Vgl. die Designation von 577, oben, S. 211 ff.

622 Greg. Hist. Franc. IX,9, S. 422: *[Gunthramnus] omnes ei molitiones has in notitiam posuit.*

623 Ebd. IX,20, S. 436: Gunthramm verspricht: *... si contigerit dominum Childeberthum eo suprestite de hac luce migrari, filius suos Theodoberthum et Theodoricum reges, vel si adhuc alios ipsi Deus dare voluerit, ut pius pater sub sua tuitione et defensione recipiat, ita ut regnum patris eorum sub omni soliditate possedeant.* Vgl. oben, S. 253.

dieser Bestimmung wird das Erbrecht der Söhne Childeberts⁶²⁴ durch dessen Oheim (!) gesichert. Mit der Übertragung von *tuitio* und *defensio* auf Gunthramn soll das Eingreifen, die *tuitio* der Großen beim Todesfall Childeberts verhindert werden.

So scheint uns dieser Vertrag⁶²⁵ nicht in erster Linie eine Bestätigung der Nachfolge Childeberts II. im Reiche Gunthramns oder ein Mittel zum Ausschluß Chlothars II.⁶²⁶ in den Reichen Gunthramns und Childeberts zu sein, denn Childeberts zweite Designation war nicht angezweifelt und Chlothar II. bereits durch jene ausgeschlossen worden. Er war vielmehr vorrangig⁶²⁷ ein Mittel, die *tuitio* der Großen über unmündige Könige zu beseitigen und diese einem Merowingerkönig zu übertragen, der als Beschützer der unmündigen Könige auch *de facto* die Herrschaft in ihrem Reiche innehaben würde, bis sie selbst alt genug wären. Entscheidend begünstigt durch die Söhnelosigkeit Gunthramns hatte sich das Verhältnis zwischen Oheim und Neffen neu gestaltet⁶²⁸. Der Erbanspruch Gunthramns als Bruder Sigiberts war ganz hinter dem Erbrecht des Sohnes Childebert zurückgetreten, der sich nun sogar das Erbrecht seiner Söhne durch seinen Oheim garantieren ließ. Dadurch, daß der Oheim jeden Erbanspruch aufgab und sich zum Verteidiger des Erbrechts seines Neffen und seiner Großneffen mache, versuchte er,

624 Wenn man Gunthramns Verhalten seinem Neffen Childebert gegenüber seit 577 berücksichtigt, so kann man durchaus für sicher halten, daß er beabsichtigte, das Erbrecht der Söhne Childeberts nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch zu verteidigen. Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 125.

625 Der Vertrag von Andelot ist der erste überlieferte – und wahrscheinlich überhaupt der erste – merowingische Versuch, die Nachfolge für mehrere mögliche Fälle vertraglich zu sichern, und er geht damit über alle bisherigen Regelungen hinaus, die nur für den Einzelfall getroffen wurden.

626 Vgl. SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 126–128, und SCHNEIDER, Königswahl, S. 125.

627 Dabei darf sicher auch die Bedeutung der Klärung der Besitzfragen gerade für Childebert und Brunichilde nicht unterschätzt werden.

628 SCHNEIDER, Königswahl, S. 126, ist der Ansicht, daß die verwandschaftliche Beziehung zwischen Oheim und Neffen im Vertrag von Andelot stark in den Hintergrund trete. Das mag so scheinen, wenn man sieht, daß Chlothar II. nicht berücksichtigt wurde. Bei der Beurteilung Schneiders bleibt aber unberücksichtigt, daß Chlothars Stellung zur Zeit des Vertragsabschlusses immer noch nicht umstritten war: Immerhin war es bis dahin nicht zu einer Taufe Chlothars gekommen, bei der Gunthramn Pate sein sollte. Außerdem bleibt unberücksichtigt, daß es Gunthramn im wesentlichen um den Bestand des merowingischen Königtums ging, ein Gedanke, den er nach Gregor mehrfach geäußert hat, und für diesen Grundgedanken spielte es eine wichtige Rolle, daß Childebert sein Neffe war, der einzige, von dem das nie bestritten worden war, und der einzige, der durch zwei Söhne das merowingische Geschlecht wieder etwas gesichert hatte, während Chlothar selbst noch nicht aus dem Kindesalter heraus war und man nicht absehen konnte, ob er sich gegen seine Großen zum Vorteil des merowingischen Hauses würde durchsetzen können. Wenn auch Childebert nicht der stärkste König war, so hatte er doch eine Mutter, die die Interessen des Königshauses zu wahren verstand.

ein weiteres Vordringen der Großen in der Entscheidung um die Nachfolge und damit auch in der Entscheidung um die Politik des jeweiligen Nachfolgers zu verhindern⁶²⁹. Das Erbrecht junger Könige sollte nicht weiter zum Anreiz für Anschläge der Großen dienen.

TEIL B: ERGEBNISSE

I. Wenn man das deutsche Wort »Große« zunächst auf die Übersetzung und Deutung solcher lateinischer Bezeichnungen beschränkt, die vom Wort her diesen Inhalt haben können, wie: *proceres, optimates, primi, potentes, priores*⁶³⁰ u. a., sowie auf solche Personen, die man auf Grund ihres hohen weltlichen oder geistlichen Amtes oder ihrer politisch einflußreichen Stellung beim König so bezeichnen kann, so ergibt sich, daß über die so bezeichneten Gruppen hinaus im Frankenreich des 6. Jahrhunderts weitere anders bezeichnete politisch handelnde Gruppen erkennbar sind. Die Deutung der Bezeichnungen bzw. die Lösung der Frage, wer jeweils hinter diesen steht, konnte nur über die genaue Analyse des jeweiligen politischen Zusammenhangs versucht werden. Die bei Gregor von Tours erwähnten politisch handelnden Gruppen im Frankenreich des 6. Jahrhunderts, die sich vom Wort und von der Sache her nicht unter den Begriff »Große« zwingen lassen - was gleichwohl versucht worden ist - , kann man wiederum nach bestimmten übergreifenden Kriterien in wenige Hauptgruppen unterteilen. Es ergeben sich dabei:

1. durch den gentilen Gedanken bestimmte Gruppen
 - a) (*gens Francorum*)/*Franci*
 - b) *gentes*
2. fränkisch bestimmte Gruppen
 - a) *leudes*
 - b) *Franci utiliores* (*Franci meliores, Franci seniores*)
vgl. auch 4c

629 So beurteilt den Vertrag von Andelot auch DRABEK, Merowingervertrag, S. 34: »Als König Gunthchramm von Burgund den das gesamte fränkische Reich erfassenden Aufstand des Adels unter Gundowald niedergegrenzen hatte, suchte er, um die Stellung des Königtums gegenüber der Aristokratie für die Zukunft zu stärken, eine Annäherung an seinen Neffen Childebert II. von Austrien.«

630 Dabei scheint es bemerkenswert, daß bereits ein scheinbar so eindeutiges Wort wie *priores* Schwierigkeiten bei der Deutung macht, wenn wir uns daran erinnern, daß sich dahinter in dem zu einem Rumpfreich zusammengeschrumpften Reich Chlothars II. neben nur drei Bischöfen dreihundert *viri optimi* verbargen. Hier kann es kaum zweifelhaft sein, daß nicht alle diese Männer die Stellung von »Großen«, d. h. politisch besonders einflußreichen Leuten, innehatten. Es müssen darüber hinaus weitere besonders achtbare Männer dazu gezählt worden sein.

3. kriegerisch bzw. gefolgschaftlich bestimmte Gruppen
 - a) *populus*
 - b) *exercitus*
 und zusätzlich regional bestimmt
 - c) *populi civitatum*⁶³¹
4. durch persönliche Eigenschaften⁶³² bestimmte Gruppen
 - a) *viri fortes, fortiores, fortissimi*
 - b) *strenui atque utiles viri*
 - c) *Franci utiliores* (vgl. 2b)
5. durch Königsnähe bestimmte Gruppen⁶³³
 - a) *Romani homines, convivae regis* (Aredius)
 - b) *magni cum rege, viri summo cum rege honore praediti, primus de latere (regis), qui cum (rege) erant*
 - c) *pueri regis*

II. 1. Keine der Stellen, an denen die Quellen des 6. Jahrhunderts die *Franci* als politisch handelnde Gruppe erwähnen, gibt Anlaß dazu, hinter ihnen nur eine Schicht von Großen oder gar Adligen zu vermuten. Sie sind nicht die »Repräsentanten« der *gens Francorum*, sondern sie sind selbst die *gens Francorum*. Daß dabei im wesentlichen an die waffenfähigen Männer der *gens* gedacht werden muß, ergibt sich sowohl aus den jeweiligen Zusammenhängen als auch aus der Gleichsetzung von *Franci* und *exercitus* durch Gregor von Tours sowie aus der Tatsache, daß von der Masse der *Franci* abgehobene kleinere Gruppen mit besonderen Adjektiven gekennzeichnet werden, wie *Franci utiliores*, *Franci meliores* und *Franci seniores*. Im allgemeinen treten diejenigen *Franci* als politisch handelnde Gruppe gemeinsam auf, die zu einem bestimmten König gehören. Wenn wir also sagen, die *Franci* seien selbst die *gens Francorum*, so handelt es sich tatsächlich jeweils nur um einen Teil der gesamten *gens*.

Die *Franci* lehnten sich nicht selten gegen ihren eigenen König auf, zu meist dann, wenn dieser einen in Aussicht gestellten Kriegszug rückgängig machen will, d. h. wenn sie auf die erhoffte Beute verzichten sollen. Dabei kommt es einmal zu einer völligen Umkehrung der Beziehung zwischen König und *Franci*. Der König gerät in eine Lage, in der er sich gezwungen sieht, den *Franci* zu folgen (*sequi*). Die Verteidigung des Beuterechts durch

⁶³¹ Diese werden mit Absicht von dem *populus* eines Königs getrennt aufgeführt, da die *populi civitatum* verfassungsgeschichtlich eine andere Stelle einnehmen als jener.

⁶³² Vgl. unten, Ergebnis 8, S. 268 f.

⁶³³ Hier werden die oben erwähnten, bekannten Bezeichnungen für Große absichtlich weggelassen, die bekanntlich nicht nur eine durch Königsnähe gekennzeichnete Gruppe waren, sondern zu denen neben hohen geistlichen Würdenträgern auch solche Leute gehörten, die durch großen Besitz einflußreich waren. Letztere werden gewöhnlich als *potentes* bezeichnet, hinter denen sich nicht selten romansche Senatoren verbergen.

einen einzelnen Franken (*Francus*) geht noch zur Zeit Chlodowehs sogar so weit, daß dieser dem König als einzelner eine »Bitte« abschlägt. Der Zusammenhang ergab, daß es sich hierbei um einen beliebigen *Francus* aus dem Heer Chlodowehs handelte. Wenn das Widerstandsrecht des einzelnen *Francus* hier auch vom König auf die Dauer nicht mehr respektiert wird, so muß er dem gleichen Recht der Gruppe der *Franci* gegenüber doch häufig genug nachgeben. Der Widerstand der *Franci* richtet sich aber nicht nur gegen den König, sondern auch gegen dessen Große, wenn diese etwa ihre Steuerfreiheit als *ingenui* verletzen. Schon die Gegnerschaft der *Franci* gegen die Großen schließt eine Identifizierung mit jenen aus.

Eine regionale Zuordnung des Namens *Franci* zu den Bewohnern eines bestimmten Teilreiches ist im 6. Jahrhundert noch nicht möglich. Als politisch handelnde Gruppe begegnen uns die *Franci* in allen drei nördlichen Teilreichen, nicht dagegen im burgundischen Teilreich. Dies gilt bis einschließlich der Herrschaftszeit Chlothars I. (bis etwa 561). Die Belege für *Franci* als politisch handelnde Gruppe nach dieser Zeit bis zum Ende des Jahrhunderts sind zu selten, als daß man daraus Schlüsse ziehen könnte. Jedoch beziehen sich die beiden vorhandenen Belege (zufällig?) auf Bewohner des nordwestlichen Frankenreiches, dem das spätere Neustrien entspricht. Unabhängig von der Zusammensetzung eines Heeres spricht Gregor von Tours vom *exercitus Francorum* immer dann, wenn ein Heer irgendeines Frankenkönigs gegen einen fremden Stamm kämpft.

2. Eine ähnliche – wenn vermutlich auch eine weniger ehrenvolle – Stellung wie die *Franci* bzw. die *gens Francorum* nehmen – für uns deutlich in den Quellen erkennbar seit der Unterwerfung der Sachsen und Alamannen in der Zeit Sigiberts I. – im Ostreich die *gentes* ein. Sie folgen dem König nicht nur in den Kampf wie die *Franci*, sondern wie diese lehnen auch sie sich gegen den König auf, wenn er seine Versprechungen hinsichtlich ihrer Beute nicht einhält. Es handelt sich dabei hier wie dort um »Heeresrevolten«, nicht um die Auflehnung weniger Großer. Die *gentes* sind es auch, die nach dem Tode Sigiberts I. im Ostreich Childebert II. zum König erheben. Da Gregor von Tours eindeutig die *gentes* Sigiberts auf seinen Kriegszügen mit seinem *exercitus* gleichsetzt, ergibt sich die Notwendigkeit, auch die Versammlung der *gentes* zum Zwecke der Königserhebung Childeberts als eine Heeresversammlung anzusehen.

3. War die fränkische Bezeichnung *leodes/leudes* bereits im Zusammenhang mit ihrem verhältnismäßig häufigeren Vorkommen in den Rechtsquellen als die innerfränkische Bezeichnung für die freien Männer gedeutet worden, so ergibt auch die Untersuchung der politischen und kriegerischen Funktion dieser Gruppe im 6. Jahrhundert – soweit eine solche auf so schmaler Basis möglich ist – daß diese von der der *Franci* nicht zu unterscheiden ist⁶³⁴.

634 Vgl. im übrigen Ergebnis 17 (A), S. 121 f.

4. Die Untersuchung der politischen und kriegerischen Funktion des *populus* in den Quellen des 6. Jahrhunderts hat gezeigt, daß eine Identifizierung mit der politischen Führungsschicht (oder gar mit einer Adelsschicht?), wie sie pauschal für »das frühe und hohe Mittelalter« vorgenommen worden ist⁶³⁵, hier nicht möglich ist. Das ergibt bereits die synonyme Verwendung von *populus* und *exercitus* bei Gregor von Tours. Der *populus, qui me [sc. Chlodovechum regem] sequitur*, wird von Chlodowech um die Zustimmung zu seiner Taufe gebeten, bevor dieser dem Bischof Remigius die Zustimmung dazu gibt, und dreitausend Mann aus diesem befragten und zustimmenden *populus* lassen sich gemeinsam mit dem König taufen. Ferner war die Erhebung eines Königs von der Zustimmung des *populus* abhängig.

Wenn der fränkische König zumindest in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts die Zustimmung der *populi (civitatum)* in der Regel auch bei seiner Umfahrt durch die einzelnen *civitates* erlangte, nachdem dieser Umfahrt gewöhnlich eine Erhebung im engeren Kreis vorausgegangen sein dürfte, so läßt sich doch als ein vielleicht ursprünglich dem Heerkönigtum zugehöriger Rahmen für die Erlangung der Zustimmung des *populus* die Versammlung des *omnis populus* (bzw. *omnis exercitus*) beim König zum Zwecke der Königs-erhebung erkennen, wie etwa bei der Erhebung Chlodowechs im Reiche Sigiberts und Chloderichs und Sigiberts I. durch die *Franci* Childeberts I. Von hier aus gesehen erscheint es nicht mehr als Zufall, daß gerade bei diesen beiden Erhebungen von einer Schilderhebung⁶³⁶ berichtet wird. Der Versammlung des *omnis populus* bzw. des *omnis exercitus* entspricht die Versammlung der *gentes* (außer Franken des Ostreiches: rechtsrheinische Stämme) bei der Erhebung Childeberts II. Ob wegen der Beteiligung des *omnis populus*, des *omnis exercitus* oder der *gentes* bei der Erhebung eines Königs im 6. Jahrhundert auf die Einholung der Treueide während einer Umfahrt verzichtet werden konnte, läßt sich aus den Quellen nicht erkennen. Mit der Möglichkeit, daß die persönliche Verpflichtung des *populus* gegenüber dem neuen König auf einer »Vollversammlung« des *populus (exercitus, gentes)* zum Zwecke der Erhebung und die Einholung der Treueide bei Gelegenheit der Umfahrt ursprünglich Alternativen waren, muß immerhin gerechnet werden.

Daß die Zustimmung des *populus* keineswegs nur ein formaler, sondern vielmehr ein politischer Faktor war, erwies sich daran, daß bei dem Erhe-

635 Vgl. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien, S. 83: »Näherer Betrachtung wurde... erkennbar, daß die Quellen dieser Zeit [des frühen und hohen Mittelalters], wenn sie vom Volk sprechen (*gens, natio, populus* – oder aber einfach mit dem Plural des Volksnamens *Franci, Aquitani, Baiouuarii*), im politischen Zusammenhang stets an einen Personenkreis denken, der für die Repräsentation und politische Willensbildung allein in Betracht kam.«

636 Die Schilderhebung Gundowalds fand nur durch einen kleinen Teil seines späteren *populus* statt, daher mußte sich eine Umfahrt mit Einholung von Treueiden anschließen.

bungsversuch Merowechs (angeblich oder tatsächlich) versucht wurde, den *populus* (von Rouen) durch Geschenke zu gewinnen. Daß es sich auch bei diesem *populus* nicht um Große oder gar um Adlige handelte, sondern »nur« um freie Leute, dürfte der von Chilperich in herabsetzender Weise für diesen *populus* gebrauchte Ausdruck *plebs*⁶³⁷ hinreichend verdeutlichen.

Außer gegenüber dem König erwies sich der *populus* auch gegenüber den Großen durchaus als politischer Faktor, mit dem gerechnet werden mußte. So zeigte er sich als Verteidiger Childeberts II. gegen dessen Große, besonders gegen den Bischof Egidius von Reims, indem er einen gewaltsaamen Aufstand gegen sie unternahm, der einen merklichen politischen Wandel nach sich zog, indem er die erneute Annäherung zwischen Childebert und Gunthramn ermöglichte und Gunthramn ganz offensichtlich zu einer Politik gemeinsam mit Childebert gegen diese Großen ermutigte. Wenn Gregor den *populus* hier geringschätzig als den *populus minor* bezeichnet, so ist diese Bezeichnung an der Position der Angegriffenen zu messen und zugleich die Empörung Gregors darüber zu berücksichtigen, daß der *populus* gegen einen Bischof handgreiflich wird. Man darf wohl auch hier als den politischen Kern des aufständischen *populus* freie Leute ansehen, da etwa der Aufstand der *ingenui/Franci* gegen Parthenius von Gregor ebenfalls als *seditio populi* bezeichnet wird.

5. Aus dem Wechsel der Bezeichnungen *exercitus* und *populus* für die gleiche Gruppe bei Gregor von Tours ergibt sich, daß beide synonym gebraucht werden. Daher gilt, was über die politische Stellung des *populus* gesagt wurde, auch für die politische Stellung des *exercitus*.

6. Neben dem *populus* als der Gefolgschaft eines Königs (*populus, qui (regem) sequitur*) in Krieg und Frieden sind im 6. Jahrhundert die *populi civitatum* als kriegerische und politische Faktoren deutlich erkennbar. Ob diese erst zur Zeit der Enkel Chlodowechs wirksam wurden⁶³⁸ oder ob sie bereits vorher eine Rolle spielten, ist schwer erkennbar, da Gregor schon für Chlodowechs Zeit berichtet, jener habe sich im Reiche Chararichs die *populi* verpflichtet (*regnum eorum cum . . . populis adquesivit*). Eine Reprojizierung der Verhältnisse seiner Gegenwart auf das frühe 6. Jahrhundert durch Gregor ist aber an dieser Stelle durchaus möglich, wenn nicht gar wahrscheinlich.

7. Neben den genannten breiteren Gruppen, die sich aktiv an der Politik des 6. Jahrhunderts bei den Franken beteiligten und deren politische Macht man wahrscheinlich im Zusammenhang mit der alten rechtlichen, kriegerischen und politischen Stellung der *ingenui* bzw. *Franci* sehen muß – die sich noch im 6. Jahrhundert im Widerstandsrecht des einzelnen *Francus* ge-

⁶³⁷ Hier ist daran zu erinnern, daß für die merowingischen Könige alle, die nicht zum Merowingergeschlecht gehörten, zur *plebs* gezählt werden konnten (vgl. oben, S. 157).

⁶³⁸ So BACHRACH, Military Organization, S. 65 ff.

gen den König deutlich zeigte –, gab es seit Chlodowechs Zeit – und bis zu einem gewissen Grade vermutlich schon vor ihm – Einzelpersonen und kleinere Gruppen, die nicht dem Merowingergeschlecht angehörten, die aber dennoch einen bedeutenden politischen Einfluß ausüben konnten.

Das Kennzeichen dieser Einzelpersonen und Personengruppen ist, soweit wir nur irgendeinen Hinweis darauf haben, stets ihre Nähe zum König gewesen. So hatte bereits Chlodowech Leute um sich (*secum retinuit*), auf deren Rat er in wichtigen politischen Fragen hörte. Will man eine Linie zu rechtlich hervorgehobenen Gruppen des *Pactus Legis Salicae* ziehen, so könnte man diese Leute mit den *convivae regis* identifizieren, soweit es Romanen waren, und mit den *homines in truse dominica* bzw. den *antrustiones*, soweit es Franken (oder andere Germanen?) waren. Zu den politisch handelnden Personen dieser frühen Zeit sind auch die Männer zu zählen, die richterliche Funktionen ausübten. Wie Chlodowech, so hatten auch seine Söhne Childebert I. (*Nunnio ... qui cum ... rege magnus habebatur*) und Theuderich I. (*viri summo cum rege honore praediti*) sowie sein Enkel Theudebert I. (*Asteriolus tunc et Secundinus magni cum rege habebantur*) Männer um sich, die durch die Nähe zu ihnen »groß« waren. Die Königsnähe als Ursache für eine bedeutende Stellung erwies sich als so stark, daß sie unabhängig von der Herkunft sogar Unfreie in bedeutende Positionen bringen konnte (vgl. z. B. den *puer (regis)* Gailen oder den Sohn eines *servus* Leudast). Die Königsnähe konnte somit nicht nur auf die Rechtsstellung⁶³⁹, sondern auch auf die politische Stellung eines Mannes eine große Wirkung ausüben.

8. Schließlich gilt es noch, eine letzte Gruppe zu erwähnen, die hinsichtlich der Zahl der Zugehörigen stark schwankte. Es handelt sich um die Gruppen, deren Mitglieder durch solche Eigenschaftswörter gekennzeichnet sind, die auf persönliche Tüchtigkeit oder Tapferkeit hindeuten: *viri fortes, fortiores, fortissimi, Franci utiliores, strenui atque utiles viri*. Es war bereits im Teil A deutlich geworden, daß diese Eigenschaftswörter im 6. Jahrhundert durchaus noch nicht für einen »Adel« spezifisch waren, und selbst der *Liber historiae Francorum* hat noch einen schwankenden Gebrauch, indem er einerseits die *strenui atque utiles viri* Gregors durch *nobilissimi* ersetzt, andererseits aber von *pueri fortes* spricht. Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß auch Gregor von Tours *pueri et nutricii* unter *viri fortes* und *pueri (regis)* unter *viri fortissimi* einreicht. Wenn man daher die mit den genannten Eigenschaften gekennzeichneten Männer als eine politisch herausgehobene Gruppe ansehen will, so beruht diese politische Stellung nicht auf der Zugehörigkeit zu einem Geburtsstand, etwa zu einem Adel, sondern tatsächlich auf persönlicher Tüchtigkeit, für deren Entfaltung gewisse äußere Umstände besonders gut geeignet waren. Sie konnte auch bei Leuten sehr geringer Herkunft durch eine, wenn auch noch so geringe Tä-

639 Vgl. oben, Ergebnis I (A), S. 118.

tigkeit in der Nähe des Königs oder anderer einflußreicher Personen ermöglicht werden und sicherlich nicht zuletzt auch durch die Zugehörigkeit zum Heer des Königs.

III. Versucht man, ein grobes Bild des Kräfteverhältnisses und der gegenseitigen Beziehungen der drei wichtigsten politischen Faktoren im Frankenreich des 6. Jahrhunderts, nämlich von Königstum, *Franci/populus/exercitus/gentes* und Großen (zu denen hier auch die führenden Männer der Kirche gezählt werden) zu zeichnen, so ergibt sich folgendes:

1. Von der Zeit Childerichs bis zum Ende des 6. Jahrhunderts sind die gentil und kriegerisch bestimmten breiten Gruppen, wie *Franci* und *populus/exercitus* (und – erst nach Unterwerfung von Sachsen und Alamannen zur Zeit Sigiberts I. – die *gentes*) deutlich als politische Kraft im Frankenreich erkennbar. Etwa bis zum Ende des dritten Viertels des 6. Jahrhunderts sind es immer wieder diese Gruppen, die in Opposition zu ihrem jeweiligen König geraten, d. h. die diesem ihren eigenen Willen entgegensemzen und ihn – wenn nötig gewaltsam – durchzusetzen versuchen⁶⁴⁰. Zwischen etwa 575 und 593 richtet sich die Opposition des *populus* nicht gegen das – stark geschwächte – Königstum, sondern gegen die Großen. In den beiden uns überlieferten Fällen dieser Zeit handelt der *populus* gegen die Großen im Interesse oder mit Unterstützung des Königstums.

2. Mit der Umstellung des *populus* (*Franci, gentes, exercitus*) von der Opposition gegen den König zur Opposition gegen die Großen korrespondiert die Entwicklung der Gruppe oder Gruppen von Großen zu einem bedeutenden Machtfaktor. In der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts hören wir von Großen im Frankenreich nur als Einzelpersonen, die der Nähe zum König ihre Stellung verdanken. Bei dieser Begründung ihrer Stellung verwundert es nicht, daß sie bis dahin nicht als oppositionelle Gruppe gegen den König auftreten.

Als politisch einheitlich gedachte Gruppe erscheinen bei Gregor im Zusammenhang mit einer Bischofsbestellung in Clermont nach 548 als Große zum ersten Mal die *proceres et primi regni Theodovaldi regis*. Wir konnten aber wahrscheinlich machen, daß es sich bei diesen nicht um die Großen handelte, die beim König waren und sein Königstum stützten, sondern um eine Gruppe von Großen oder *potentes*, die selbst in Opposition zu den Leuten um den König (*qui cum eo erant*) standen. Die näheren Umstände ergaben, daß es sich bei den oppositionellen Großen wahrscheinlich um eine Gruppe von – zumindest überwiegend – romanischen Großen der Auver-

⁶⁴⁰ Das 6. Jh. widerspricht somit der allgemeinen Behauptung WERNER's, Bedeutende Adelsfamilien, S. 83, daß »in der politischen Sphäre das ›Volk‹ im frühen und hohen Mittelalter als handelnder Faktor gar nicht oder nur spät und vereinzelt nachweisbar ist«. Freilich ist »Volk« im 6. Jh. nicht im Sinne des 19. Jhs. zu verstehen.

gne handelte, die möglicherweise – denn es handelt sich nur um eine Behauptung der Bischöfe – mit den Bischöfen der gleichen Gegend gemeinsame Sache machten. Diese Gruppe konnte schon damals die Unterstützung einer gegen den König gerichteten Handlung wagen, weil sie sich auf eine vom König verhältnismäßig unabhängige Machtposition in der Auvergne stützen konnte, in jenem Augenblick umso mehr, als der König noch ein Kind war. Falls die Bischöfe aber, was immerhin nicht völlig ausgeschlossen ist, bei den *proceres et primi regni Theodovaldi regis* an die Großen um Theudewald gedacht haben sollten, so haben sie sich in deren politischen Zielen und vor allem in deren Verhältnis zum König sehr getäuscht. Diese handeln loyal.

Daß die *potentes* der Auvergne hier jedoch tatsächlich zu einer oppositionellen Handlung gewillt waren, paßt durchaus auch in den größeren politischen Rahmen. Dies wäre nicht die erste Opposition der romanischen Adligen in der Auvergne gegen einen fränkischen König gewesen. Bekanntlich war der Versuch des Senators Arcadius und seiner Anhänger, Childebert I. nach dem vermeintlichen Tod Theuderichs I. an Stelle von dessen erbberechtigtem Sohn Theudebert I. zum König zu wählen, schon früh ein deutliches Zeichen der politischen Regsamkeit des romanischen Adels der Auvergne gewesen. Sowohl die politische Aktivität des Arcadius als auch die der Bischöfe (und *proceres*) der Auvergne entfaltete sich jeweils zu einer Zeit der vermeintlichen oder tatsächlichen Schwäche des Königtums.

Der Verlauf der weiteren Geschichte des 6. Jahrhunderts gibt uns keinen Grund, es als einen Zufall anzusehen, daß von politischer Aktivität kleinerer, aus dem *populus* herausgehobener Gruppen zuerst während offensichtlicher Schwächezeiten des Königtums die Rede ist. Als wenige Jahre später Chlothar I. die Alleinherrschaft im Frankenreich angetreten hatte und dieses nach ihm in seinen vier Söhnen vier erwachsene Könige hatte, da hören wir zwar wieder von oppositionellen Handlungen der *Franci* und der *gentes*, nicht aber von der Opposition der Gruppe der Großen. Das änderte sich erst wieder, als nach dem Tod Sigiberts I. dessen fünfjähriger Sohn Childebert II. zur Herrschaft gelangte. Die *gentes* konnten Childebert zwar zum König erheben und ihm ihren kriegerischen Beistand gewähren, sie konnten aber nicht für ihn die Politik seines Reiches lenken. Dies tat dann nach eigenem Gutdünken eine kleine Gruppe von Großen, an deren Spitze der – seiner Herkunft nach vermutlich romanische – Bischof Egidius von Reims stand. Eine politische Opposition gegen die Gruppe um den Bischof scheint die Königinmutter Brunichilde gebildet zu haben. Die Herausbildung politisch eigenständiger Gruppen wurde stark dadurch gefördert, daß es keinen rechtmäßigen Vertreter des Königs gab. Jeder, der es glaubhaft machen konnte, im Namen des Königs zu handeln, konnte in die Politik eingreifen. Als weiterer Zufall, der die Herausbildung einer Gruppe von Großen zu einem politischen Faktor im Frankenreich begünstigte, ist die

Nachfolge des erst vier Monate alten Chlothar II. auf seinen Vater Chilperich anzusehen.

Die Schwäche des merowingischen Königtums seit dem Tode Sigiberts I. und dann besonders nach dem Tode Chilperichs I. wurde von der Zeit selbst durchaus gesehen, denn deshalb hatte man Gundowald angeblich oder tatsächlich ins Land gerufen. Aber selbst in dieser Zeit, in der die Großen in den Reichen Childeberts II. und Chlothars II. einen großen Teil der politischen Entscheidungen an sich rissen, bewies der *populus*, daß auch er noch eine Größe war, mit der gerechnet werden mußte. Der *populus*, der zuvor die Macht des Königs beschränkt hatte, versuchte nun, die gleiche Funktion gegenüber den Großen auszuüben. Er war es, der im Reiche Childeberts den Sturz des Bischofs Egidius und derjenigen Großen einleitete, die mit jenem gegen die Interessen des Königs gehandelt hatten. Im Reiche Chlothars II. verband sich König Gunthramn mit einer breiteren Schicht von Geschädigten aus dem *populus* gegen die *potentes*. Aus dem ursprünglichen Gegenüber von König und *populus* (*Franci, exercitus, gentes*) war ein politisches Gegeneinander von König und *populus* auf der einen und Großen auf der anderen Seite geworden.

3. Die Opposition des *populus* gegenüber dem König unterschied sich dadurch von der der Großen gegenüber dem König, daß sie offen war. Sie konnte deswegen offen sein, weil sie auf einem eigenen Recht, nämlich auf dem Widerstandsrecht, beruhte. Dagegen war die der Großen versteckt, weil ihre Macht auf dem Recht des Königs beruhte. Sie konnten nur so lange ihre oppositionelle Politik ausüben, wie sie scheinbar im Namen des Königs, nämlich *regali sanctione*, handeln konnten. So ergibt sich nicht nur aus der politischen Gegnerschaft von *populus* und Großen, daß letztere nicht die »Repräsentanten« des ersteren waren, sondern auch daraus, daß die Großen nicht an Stelle des *populus*, sondern an Stelle des Königs handeln. Schon deswegen kann man im 6. Jahrhundert den *populus* oder die *Franci* politisch nicht mit den Großen identifizieren. *Gens*, *populus* oder *Franci* vertraten ihre politischen Interessen, die meistens kriegerische Interessen waren, selbst, mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung standen: mit Zustimmung zu einem Angebot oder mit Ablehnung; mit gewaltsamem Aufruhr gegen eine Handlung des Königs oder der Großen oder damit, daß sie einem König folgten oder ihn verließen.

4. Daß man mit Recht von der Herausbildung einer politisch gemeinsam handelnden Gruppe von Großen im Frankenreich des 6. Jahrhunderts spricht, ergibt sich aber auch aus anderen Anzeichen. Während man auf der einen Seite etwa den romanischen Adel der Auvergne schon im frühen 6. Jahrhundert als eine politisch in einem eigenen Interesse gemeinsam handelnde Gruppe ansehen darf, kann man dies zwar auf der anderen Seite von den *Franci* oder dem *populus/exercitus* eines fränkischen Königs ebenfalls sagen, nicht aber von einer kleinen herausragenden fränkischen Gruppe.

Mag das Fehlen der Erwähnung einer politisch gemeinsam handelnden Gruppe weniger herausragender *Franci* – eines fränkischen Adels mit eigenen Herrschaftsrechten, wie man gemeint hat – in der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts mit der Quellenlage begründet werden, so muß doch bemerkt werden, daß die erste erwähnte, wahrscheinlich überwiegend fränkische Gruppe (*qui cum eo [sc. rege] erant*), die politisch aus der Masse der *Franci* bzw. des *populus* herausragte, nicht im eigenen, sondern im Interesse des Königs handelte, abgesehen davon, daß diese Gruppe durch eine Um- schreibung gekennzeichnet wird, die ihre Stellung in Abhängigkeit vom König deutlich macht. Es muß ferner bemerkt werden, daß eine Opposition Großer, die nicht oder doch nicht nur vom romanischen Adel ausgeht, erst zur Zeit des unmündigen Childebert II. zu beobachten ist, wobei die eigenwillige Politik der Großen, besonders des Bischofs Egidius, sich nach außen als Erfüllung der Wünsche des Königs gibt. Diese Tatsachen allein können und sollen aber nicht als Beweis gelten. Weitaus wichtiger für die innere Struktur der den fränkischen König umgebenden zumindest teilweise fränkischen Gruppe von Großen im 6. Jahrhundert ist die Tatsache, daß die Bindung an den jeweiligen König für die einzelnen sich als wichtiger erwies als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe von Großen eines Reiches oder eines Gebietes; ein Gefühl der Zusammengehörigkeit der Gruppe, wie man es bei einem »alten Adel« zweifellos erwarten würde, ist positiv nicht zu belegen. Dagegen erweist sich die Stärke der Bindung des einzelnen Großen an den jeweiligen König dadurch, daß nach dem Tode eines jeden Königs Übertritte zu anderen Königen bei den Großen ebenso – und vielleicht sogar in stärkerem Maße – üblich waren wie bei den übrigen *leudes*. Nimmt man hinzu, daß die fränkischen Großen gewöhnlich nicht etwa von einem starken zu einem schwachen König, sondern vielmehr von einem schwachen zu einem starken König übertraten, so kommt diese Tatsache einer Anerkennung der Situation gleich, daß ihre eigene Stellung von der des Königs abhängig war, daß sie nicht gegen den König, sondern mit ihm mächtig werden konnten. Die gleiche Denkweise steht hinter der Einladung Gundowalds, zumindest wurde diese als glaubwürdige Erklärung der Handlung der Großen dargestellt. Eine Adelsschicht mit eigenständigen Herrschaftsrechten hätte wohl kaum nach einem starken König gerufen, sie hätte, an »Land und Leute« gebunden, kaum so häufig und in so großer Zahl den König und damit das Teilreich gewechselt.

Daneben gab es aber schon am Ende des 6. Jahrhunderts auch eine Gruppe von Großen, die offenbar aus dem Beispiel eines Egidius von Reims gelernt hatte, daß man auch aus der Schwäche eines Königs für sich Nutzen ziehen konnte. Dieser Gedanke lag den beiden versuchten Anschlägen gegen Childebert II. zugrunde, die von Rauching, Ursio und Berthefred bzw. von Septimina, Gallomagnus und Sunnegisel geplant worden waren. Bei dem ersten der beiden genannten Anschläge soll auch Egidius selbst die Hand im

Spiel gehabt haben. Die Handlungsweise dieser Großen erscheint aber durchaus nicht als die »normale« des 6. Jahrhunderts, sondern vielmehr als eine Handlungsweise, die durch die besonderen Umstände des Königtums am Ende des 6. Jahrhunderts bedingt war.

Zur Kennzeichnung der inneren Struktur der Gruppen von Großen in den fränkischen Teilreichen des 6. Jahrhunderts sei schließlich an die ungleiche Herkunft – sowohl hinsichtlich der Stammes- wie der Standeszugehörigkeit – erinnert.

SCHLUSSWORT

Die Rechtsstellung und die politische Stellung der fränkischen Oberschicht wurde an Hand der Rechtsquellen und der erzählenden Quellen, die darüber allein bindende Aussagen machen können, untersucht. Danach ist der höchste, nicht nur von den Rechtsquellen, sondern auch von den erzählenden Quellen anerkannte fränkische Geburtsstand der der *ingenui*. Dieser hatte eine allgemein angesehene Stellung. Es lassen sich aber bereits im 6. Jahrhundert starke soziale, wirtschaftliche und politische Unterschiede innerhalb dieses Geburtsstandes erkennen, die als der Beginn einer neuen Standesbildung verstanden werden müssen. Vereinzelt hat auch schon im 6. Jahrhundert die sozial gehobene Stellung von Oberschichtengruppen auf die Rechtsstellung dieses Teiles der *ingenui* eingewirkt. Dies zeigt sich daran, daß sozial gehobene Gruppen bisweilen in Gesetzen besonders genannt werden. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Gruppen in einem Gesetz zeigt auch dann den Beginn einer tatsächlichen Änderung ihrer Rechtsstellung an, wenn diese Erwähnung die rechtliche Gleichstellung mit den übrigen *ingenui* betont. Derartige Sondererwähnungen lassen Tendenzen erkennen, die auf eine rechtliche Loslösung dieser Gruppen hinzielen. Man kann allerdings nicht behaupten, daß es einer bestimmten sozial, wirtschaftlich oder politisch herausragenden Gruppe im 6. Jahrhundert bei den Franken bereits gelungen wäre, anerkanntermaßen in eine hervorgehobene, vererbba-re Rechtsstellung zu gelangen. Der *status*, die Rechtsstellung von *potentes* ist noch immer die von *ingenui*; das gleiche gilt für *honoratores personae*. Die Loslösung fränkischer Oberschichtengruppen aus dem Geburtsstand und der damit verbundenen gleichen Rechtsstellung der *ingenui* ist daher im 6. Jahrhundert nur in Ansätzen zu erkennen.

Über die politisch hervorragende Stellung der Großen des fränkischen Reiches, insbesondere in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, ist sich die Forschung einig. Jedoch hat man zu diesen Großen auch die Gruppen gezählt, die als *Franci* oder *leudes* bezeichnet wurden. Eine Gleichsetzung dieser Gruppen mit Großen ist aber, wie sich gezeigt hat, nicht möglich. Vielmehr ergibt sich aus der Geschichte des 6. Jahrhunderts für die politisch handelnden *Franci* und *leudes* eine Gleichsetzung mit dem politisch han-

delnden *exercitus* oder *populus*. Es hat sich daher bei den *Franci* bzw. *leudes* um wesentlich fränkisch bestimmte größere Gruppen von Freien gehandelt, die den Kern der Heere fränkischer Könige ausmachten. Diese Interpretation findet ihre Bestätigung darin, daß diese Gruppen nicht nur gegen die Könige, sondern auch gegen die Großen eine politische (und militärische) Opposition zu bilden vermochten. Wenn aber Große und *Franci* oder Große und *populus* als politische Gegner im Frankenreich des 6. Jahrhunderts auftauchen, dann ist eine Identifizierung von Großen und *Franci* ebenso auszuschließen wie die Ansicht, daß die Großen bereits im 6. Jahrhundert die Repräsentanten des *populus* waren und daß folglich, wo vom *populus* die Rede ist, die Großen gemeint sind. Die reichsfränkischen Großen des 6. Jahrhunderts verstehen sich nicht als die politischen Repräsentanten der *Franci* oder des *populus*, sondern als die politischen Vertreter und die Stütze des Königs: sie handeln *regali sanctione*. Bei einem starken Königtum sind sie nur dann mächtig, wenn der König sie fördert, bei einem schwachen, wenn sie den *Franci* oder dem *populus* glaubhaft machen können, daß sie ebenso im Interesse des Königs und seines *populus* handeln, wie es der König selbst tun würde, wenn er dazu in der Lage wäre. In der fränkischen Ideenwelt des 6. Jahrhunderts ist der Gedanke des politischen Zusammenwirkens von *rex* und *populus* noch so stark verhaftet, daß selbst beim Erlaß von Gesetzen, die tatsächlich zwischen dem König und seinen *optimates* ausgehandelt wurden, der *populus*, die *leudes* oder die *Franci* noch als seine Partner erscheinen. Nur vereinzelt trägt die Abfassung der Einleitungssätze der Gesetze der Tatsache Rechnung, daß daran nurmehr die Großen (und Antrustionen) beteiligt waren. Hier sind die Großen tatsächlich an die Stelle des *populus*, der *Franci* oder *leudes* getreten, ohne daß man sie deswegen als deren Repräsentanten bezeichnen könnte.

Das politische Kräftespiel des 6. Jahrhunderts zwischen *rex*, *populus* und *optimates* hat gezeigt, daß man mit Recht von der Neubildung einer Schicht von reichsfränkischen Großen spricht. Es handelt sich dabei um eine Änderung innerhalb der fränkischen Verfassung, die sich aus der Entwicklung vom Heer- und Kleinkönigtum der Franken zum Großkönigtum einerseits und aus dem Zusammentreffen mit den romanischen Verfassungselementen in Gallien andererseits ergibt. Die Gruppe der Großen schiebt sich zwischen Königtum und *populus*, ein Vorgang, gegen den sich sowohl das Königtum als auch der *populus* (*Franci*) im 6. Jahrhundert noch deutlich auflehnte, den sie aber nicht verhindern konnten.

Damit ergibt sich, daß die rechtliche Stellung der *Franci* und der Großen durchaus in einer parallel verlaufenden Beziehung zur politischen Stellung beider Gruppen steht. Wie nicht anders zu erwarten, ist die politische Stellung jedoch einer sehr viel schnelleren Entwicklung unterworfen als die Rechtsstellung. Während nämlich die politische Sonderstellung der Großen im 6. Jahrhundert unumstritten ist, ist eine rechtliche Sonderstellung gegen-

über der Masse der Freien lediglich in Ansätzen zu erkennen; umgekehrt ist die Rechtsstellung aller *Franci* im 6. Jahrhundert – bis auf die wenigen genannten Neuansätze – noch durchaus gleich, während ihre politischen Möglichkeiten hinter denen der Großen immer mehr zurückbleiben.

Die Analogie zu anderen germanischen Stämmen rechtfertigt nicht die Annahme der Existenz eines alten fränkischen Geburtsadels und die damit notwendige hypothetische Erklärung für sein Fehlen im *Pactus Legis Salicae*, zumal da dieses Gesetz eine der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen ist. Der scheinbare Widerspruch zwischen dem *Pactus Legis Salicae* auf der einen und dessen Kapitularien, den Konzilien, den Briefen und den Werken Gregors von Tours auf der anderen Seite erklärt sich vielmehr aus einer tatsächlichen Diskrepanz zwischen der rechtlichen Stellung fränkischer Oberschichtengruppen einerseits und ihrer sozialen, wirtschaftlichen und politischen Stellung andererseits. Diese Diskrepanz wird nicht nur deutlich zwischen den Aussagen des *Pactus Legis Salicae* einerseits und denen der übrigen Quellen andererseits, sondern sie zeichnet sich auch innerhalb der einzelnen Quellen selbst ab.

Wann die bereits im 6. Jahrhundert politisch und sozial herausragende Schicht, in die auch der senatorische Adel Galliens einging, als reichsfränkischer Adel bezeichnet werden kann, müssen die Quellen der folgenden Jahrhunderte zeigen. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage wird es sein, in welchem Zeitraum sich deutlich eine Oberschicht von den anderen Bevölkerungsteilen abhebt, der von den Herrschenden und vom Volk eine vererbbarre rechtliche Vorrangstellung tatsächlich zugestanden wird. Eine solche Vorrangstellung ist aber nicht von vornherein an ein bestimmtes Recht, wie etwa ein gesetzlich fixiertes, besonderes Wergeld* gebunden, denn eine so bestimmte rechtliche Stellung ist für uns nicht erforderlich, um von einem Adel sprechen zu können. Es geht lediglich um vererbbarre Vorrechte, gleich welcher Art, die von der Zeit selbst anerkannt, d. h. tatsächlich respektiert werden. Diese vererbbarre rechtliche Vorrangstellung müßte u. a. an einer einigermaßen eindeutigen Terminologie der Quellen erkennbar sein, nämlich an der Bezeichnung dieser Schicht durch ein lateinisches Wort, das unserem Wort »Adel« in den wesentlichsten Merkmalen entspricht.

* So hindert etwa das Fehlen eines besonderen Wergeldes für den senatorischen Adel nicht daran, diesen dennoch als Adel zu bezeichnen, während das Kriterium des Wergeldes speziell für die Frage nach einem stammesfränkischen Adel des späten 5. und frühen 6. Jhs. zusammen mit dem Fehlen anderer entscheidender Vorrechte und dem Fehlen eines entsprechenden Namens sowie weiterer Kriterien zu einem wichtigen Merkmal wird.

Anhang

I. Zu einigen frühfränkischen Verfassungseinrichtungen

1. Das *contubernium*

Das *contubernium* des *Pactus Legis Salicae* ist eine besonders in der neuen Forschung wenig beachtete Erscheinung. Diese geringe Beachtung resultiert vermutlich aus den zum großen Teil sehr unklaren und auf den ersten Blick wenig ergiebigen Aussagen über diese Form des Zusammenschlusses mehrerer Männer. Die ausführlichste Äußerung zum *contubernium* findet man bei G. Waitz¹. Er betrachtete das *contubernium* – entsprechend der Forschungssituation seiner Zeit – im Zusammenhang mit dem damals in der Forschung entstandenen Begriff der »Gesamtbürgschaft«. Waitz versuchte außerdem, über die Zahlenangaben des *Pactus Legis Salicae* zum *contubernium* einen Zusammenhang mit dem römischen *contubernium* herzustellen². Bei seiner Rechnung schließt Waitz jedoch von der höchstmöglichen im *Pactus* berücksichtigten Zahl der an einem Delikt beteiligten *contubernium*-Mitglieder auf die reguläre Anzahl der Mitglieder eines *contubernium*. Eine solche Gleichsetzung ist jedoch zu unsicher, um darauf weitere Schlußfolgerungen aufzubauen. Das bedeutet, daß Rückschlüsse von der Struktur des römischen *contubernium* auf das fränkische zumindest sehr unsicher sind. Will man daher ein Bild von der Struktur des fränkischen *contubernium* gewinnen, so bleibt zunächst nur die Untersuchung auf Grund der Aussagen der fränkischen Quellen, besonders des *Pactus Legis Salicae*, aber auch der *Lex Ribuaria*. Auch auf diesem Weg gelangte Waitz zu zwei Einzelergebnissen:

1. Das fränkische *contubernium* habe einen Anführer gehabt. Diesen schließt Waitz aus den Worten: *Si quis collecto contubernio hominem... occiderit*³. Der inneren Struktur nach – das heißt hier: ohne den Anführer – müsse es sich entweder um »eine Verbindung mehrerer gleichberechtigter freier Gemeindegliedern« gehandelt haben, oder um »eine andere, welche öffentliche Autorität genoß«⁴.
2. Eine wechselseitige Bürgschaft innerhalb des *contubernium* habe es nicht gegeben⁵.

¹ Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 488 ff.

² Dagegen wandte sich bereits R. SOHM, Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 187, Anm. 14. Sohm vertrat im übrigen die Ansicht, daß *contubernium* ein Synonym zu *trustis* gewesen sei, wobei es sich um »eine Schaar freier Männer« gehandelt habe (S. 186). Dem stimmt GEFFCKEN, Lex Salica, S. 125, im Prinzip zu, freilich mit der Einschränkung, daß *contubernium* meist im Sinne »einer verbrecherischen Bande, *trustis* umgekehrt häufiger die Bedeutung der zu erlaubten Zwecken gebildeten Schar« (S. 165) habe. So übersetzt er *contubernium* denn auch mit »Rotte, Bande«.

³ *Pactus* 42,1.

⁴ WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 490.

⁵ Ebd., S. 492. Vgl. auch ebd., Anm. 2.

In neuerer Zeit hat sich R. Sprandel kurz zum *contubernium* geäußert⁶. Er sieht es an als »eine Vereinigung Freier unter einem Anführer, an den sich die Lex als den Hauptschuldigen bei Verbrechen zunächst wandte«⁷. Die *dructelimici* seien »in einem geringeren Maße«⁸ zur Buße herangezogen worden. Sprandel weist ferner darauf hin, daß – anders als bei der »Grundherrschaft« – die Lex Salica »auch in das Innere solcher Anhängerschaften« eingriff⁹. Was den Anführer angeht, so stimmt Sprandel mit Waitz überein. Hinsichtlich der vorrangigen Haftung dieses Anführers steht er aber im Gegensatz zu ihm.

Eine Überprüfung der Aussagen des *Pactus Legis Salicae* und der *Lex Ribuaria* über das *contubernium* ergibt folgendes: Häufiges Vorkommen von Tötungsdelikten durch *contubernia*¹⁰ scheint es nötig gemacht zu haben, neben den Bestimmungen über den Totschlag durch Einzelpersonen für diese Fälle Sonderbestimmungen festzusetzen. Der *Pactus* unterscheidet zwischen einem Totschlag innerhalb¹¹ und einem solchen außerhalb¹² des Hauses des Opfers. Ein Einzeltäter¹³ zahlt für einen Totschlag an einem Freien innerhalb des Hauses ebenso 600 Schilling wie derjenige, der diesen *collecto contubernio*¹⁴ begeht. Waitz und Sprandel schlossen aus der Ausdrucksweise des *Pactus*: *Si quis collecto contubernio hominem . . . occiderit*, daß das *contubernium* einen (ständigen) Anführer gehabt habe. Diese Schlußfolgerung ist zunächst zu überprüfen.

K. A. Eckhardt übersetzt die Stelle folgendermaßen: »Wenn einer mit versammelter Zeltgenossenschaft . . .«¹⁵. Diese Übersetzung dürfte – abgesehen von der reinen Hilfsübersetzung¹⁶ »Zeltgenossenschaft« – etwa zutreffen. Sie entspricht ungefähr den anderen möglichen Übersetzungen: »Wenn einer

⁶ Struktur und Geschichte, S. 38.

⁷ Belegt wird das mit *Pactus 42,1* (wie Waitz).

⁸ Beleg: *Pactus 42,3*.

⁹ *Pactus 43*.

¹⁰ Das heißt freilich noch nicht, daß die *contubernia* nur zu solchen Zwecken gebildet worden wären. So schon WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 488 ff.

¹¹ *Pactus 41,21; 42,1*. Die Voraussetzung gilt auch für die folgenden Abschnitte von *42*.

¹² *Pactus 43,3*. *Pactus 41,1* wird es nicht ausdrücklich gesagt, kann aber aus dem Wergeld von nur 200 sol. anstatt 600 (*41,21; 42,1*) geschlossen werden.

¹³ *Pactus 41,21*.

¹⁴ *Pactus 42,1*.

¹⁵ Gesetze, S. 129.

¹⁶ Den Wörterbüchern ist keine passendere Übersetzung zu entnehmen. Vgl. H. GEORGES, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Bd. I, Sp. 1642, und Thesaurus Linguae Latinae, Bd. IV, Sp. 791 ff. Wesentlich für unseren Zusammenhang ist jedoch, daß die ursprüngliche und engere Bedeutung des Wortes aus dem Bereich der Heeresverfassung kommt. Isidor, orig. 9,7,23, sieht den wesentlichen Bedeutungsinhalt von *contubernium* in einer *ad tempus coeundi conventio, unde et tabernaculum quod modo hic, modo illuc praefigitur*. Es handelt sich danach um einen zeitlich jeweils begrenzten Zusammenschluß.

bei versammeltem *contubernium* . . .«, »wenn einer in einem versammelten *contubernium* . . .« oder »wenn einer aus einem versammelten *contubernium* . . .«. Schließlich ließe sich der Ausdruck *collecto contubernio* auch als grammatisch nicht¹⁷ korrekter *ablativus absolutus* auffassen. Die Übersetzung der Stelle würde dann lauten: »Wenn einer, nachdem er ein *contubernium* gesammelt hat . . .«. Neben der zuletzt genannten Deutung läßt die Übersetzung Eckhardts noch am ehesten die Annahme zu, daß es sich bei der genannten Person (*quis*) um einen ständigen Anführer gehandelt hat. Dies ist aber auch nach diesen beiden Übersetzungen keineswegs eine notwendige Folge. Der Vergleich mit einer anderen Stelle spricht eher dafür, daß es sich nicht um einen Anführer, sondern um eines der gleichberechtigten Mitglieder des *contubernium* gehandelt hat. B 10 enthält unter I,72 folgenden Text: *Si quis ingenuam feminam aut puerlam contubernio facto seu in itinere aut quolibet loco adsalierit . . .* Analog zu der oben genannten Stelle müßte man bei Annahme eines Anführers dort auch hier auf einen solchen schließen. Der Text fährt aber fort: . . . *tam unus quam plurimi, qui in ipsa violentia fuerint admixti, CC solidos unusquisque ipsorum culp. iud.* Also geht es nur darum, ob sowohl einer als auch mehrere aus dem *contubernium* die Tat begegnen. Und tatsächlich enthalten A-Handschriften (A 1 und A 17) im gleichen Paragraphen den entsprechenden Ausdruck in einer unsere Deutung bestätigenden, leicht veränderten Form: *Si quis ingenuam feminam a [!] contubernio facto . . . inferre praesumpserit, quam unus tam plurimi . . .* Auf einen Anführer deutet hiernach nichts.

Die Beteiligung mehrerer Angehöriger eines *contubernium* an einem Totschlag schloß man aus der Anzahl der Wunden des Erschlagenen¹⁸. In diesem Falle ist eine abgestufte Bestrafung vorgesehen: Drei der Beschuldigten (*tres quibus inculpatur, qui in eo contubernio fuisse probantur* (42,3); *tres de eo contubernio, qui adprobati fuerint . . .* (43,3)) müssen die im Gesetz festgesetzte Summe bezahlen¹⁹, und zwar haftet nicht der eine für den anderen, sondern sie müssen jeder einzeln bezahlen, wie das *singillatim* sowohl in 42,3 wie in 43,3 zeigt. Ist es nach 42,3 wahrscheinlich, daß alle drei das ganze Wergeld einzeln bezahlen müssen, so verwirrt in 43,3 zunächst die Ausdrucksweise: *singillatim mortem illius coniactent*. Hiernach sieht es so aus, als sollten die Beteiligten zwar einzeln bezahlen, aber insgesamt nur das eine Wergeld. Auf jeden Fall liegt in *singillatim* und *coniactent* ein Widerspruch, der sich klären würde, wenn man annähme, daß es sich bei *coniactent*

¹⁷ Die korrekte Form ergibt eine Übersetzung, die den oben vorgeschlagenen entspricht: »Wenn einer, nachdem sich ein *contubernium* versammelt hat, . . .«

¹⁸ Vgl. *Pactus* 42,3; 43,3.

¹⁹ 42,3: . . . *legem superius conpraehensam* *< singillatim > cogantur exsolvere*. 43,3: . . . *singillatim mortem illius coniactent*. Für 42,3 bedeutet das: 600 sol. für einen Freien, 1800 sol. für einen, der *in truste dominica fuerit iuratus*; für 43,3 entsprechend *foris casa* 200 bzw. 600 sol.

tent in 43,3 um eine versehentliche Übernahme²⁰ des Ausdrucks aus 43,1 handelt, wo dieser sinnvoll ist. Dort zahlen nämlich mehrere zusammen ein Wergeld: *... toti mortem illius coniactent*. Weitere drei von dem *contubernium*, wenn mehr dabei waren als drei²¹, müssen je 90²² bzw. 30 Schilling²³ bezahlen. Noch drei weitere (*et tres adhuc*) zahlen je 45²⁴ bzw. 15 Schilling²⁵. Auch bei den an zweiter und dritter Stelle Bestraften wird betont, daß sie einzeln (*singuli*)²⁶ zahlen sollen.

In diesen Bestimmungen ist von gemeinsamer Haftung oder von Haftung eines Anführers nicht die Rede. Sie scheinen im Gegenteil eher deutlich zu machen, daß die Strafe jeden Beteiligten, d. h. jeden Schuldigen, treffen sollte. Daher immer wieder Betonung des *singillatim* und *singuli*. Und so wird auch in 42,1 (*Si quis collecto contubernio ...*) der Betreffende nicht als Anführer sondern als schuldiger Täter bestraft. Hier hat der Erschlagene im Unterschied zu 42,3 und 43,3 offenbar nur eine Wunde.

Auch bei Totschlag innerhalb des *contubernium* greift der *Pactus Legis Salicae* ein. Paragraph 43,1 und 2 bestimmt *de homicidio in contubernio facto* (Überschrift)²⁷. Innerhalb des Abschnitts lautet die Entsprechung für *contubernium*: *convivium*. Der Ausdruck *convivium* deutet nicht auf eine nur zu verbrecherischen Zwecken zusammengekommene Bande, sondern vielmehr auf eine Form friedlichen Zusammenlebens. An der erwähnten Stelle heißt es: *in convivio, ubi quattuor aut quinque fuerint*²⁸. Daraus geht hervor, daß zu einem *contubernium* vier oder fünf Mann gehören konnten. Wenn einer von diesen (*ex ipsis*) getötet wird, so sollen entweder diejenigen, die zurückbleiben (*qui remanent*), einen (überführten) Schuldigen angeben oder für seinen Tod zusammenlegen. Diese Bestimmung soll gelten *usque ad septem, qui fuerint in convivio illo*, bis zu sieben Mitgliedern jener Gruppe. Wenn aber *in convivio illo* mehr als sieben waren, sollen nicht alle für schuldig gehalten werden (*non omnes teneantur obnoxii*) sondern nur die, denen es nachgewiesen wird. Auch hier wird wieder das Bestreben deutlich, die wirklich Schuldigen zu bestrafen. Gemeinsame Haftung erfolgt

²⁰ Die Handschriften A 1; A 3; A 4; C 5 und C 6 haben *coniactent*. B 2 hat dagegen: *singuli mortem illius conponant*; H 10 und K: *singillatim mortis illius compositionem conponant*.

²¹ *Pactus 43,3: Et tres, si plures fuerint de eo contubernio ...*

²² *Pactus 42,3: in domo sua* von 42,1 gilt auch hier.

²³ *Pactus 43,3: foris casa*.

²⁴ *Pactus 42,3*.

²⁵ *Pactus 43,3*.

²⁶ *Pactus 42,3*.

²⁷ So in A 1; B 2; A 3; A 4; C 5. Dagegen ersetzen C 6, H 10 und K *contubernium* auch in der Überschrift durch *convivium*.

²⁸ Abweichend von allen übrigen Handschriften (A 1; B 2; A 4; C 5; C 6; H 10; K), die in dem oben zitierten Zusammenhang *convivium* haben, hat A 3: *Si quis contubernio ubi quinque fuerint*.

nur im Notfall, wenn aus sieben und weniger Mitgliedern kein Schuldiger gefunden wird, das heißt aber wohl, wenn der Schuldige oder die Schuldigen von den anderen gedeckt werden oder wenn alle schuldig sind. Auch hier ist von einem Anführer oder gar von dessen Haftung nicht die Rede. Damit scheint es so, als handle es sich beim *contubernium* nicht um einen gefolgschaftlichen Verband, in dem man einen solchen Anführer annehmen müßte, sondern um einen genossenschaftlichen Verband.

Ebenso werden bei einem »Dorfüberfall« (*turpefalthio*)²⁹ alle Beteiligten des *contubernium* (*quanti in eo contubernio vel superventi fuerint ibidem fuisse probantur*) einzeln (*unusquisque ex illis; quisquis illorum*)³⁰ bestraft. Die Tatsache, daß ein *contubernium* in der Lage war, eine *villa* zu überfallen, deutet ferner darauf hin, daß die Mitglieder mit Waffen ausgestattet waren³¹, zumal da sie den Bewohnern einer *villa* gegenüber – selbst wenn es sich dabei nur um ein »Gehöft« handelte – zahlenmäßig wohl unterlegen waren.

Auch aus Cap. I,72 läßt sich keine gegenseitige Haftung schließen. Die bei einer Tat Anwesenden gelten als Mitschuldige³², freilich in geringerem Maße als die Täter.

Während sich das *contubernium* im *Pactus Legis Salicae* ausschließlich in auf Verbrechen bezogenen Situationen findet, kennt die *Lex Ribuaria*³³ es als eine »staatliche« Einrichtung, die eine polizeiliche Funktion ausübt: *Si quis a contubernio probabiliter ligatus super res alienas fuerit, eum ad excusationem non permittimus*³⁴. Zum besseren Verständnis sei auch die darauf folgende Bestimmung zitiert: *Sed si unus homo cum satellitibus suis hominem ligaverit, aut ipsum excusare permittimus, aut proximus eius, quod innocens ligatus sit, cum sex iuret*³⁵. Daraus ist zu entnehmen, daß einer, der von einem *contubernium* auf handhafter Tat ergriffen wird, sich nicht lösen kann, während er diese Möglichkeit wohl hat, wenn er von einem *homo cum satellitibus suis* gebunden wird. Die Gefangennahme durch das *contubernium* kann nur deswegen eine so endgültige, rechtskräftige Wirkung haben, weil das *contubernium* eine rechtlich zu derartigen »Polizeiaufgaben«

29 *Pactus 14,6: Si quis villam alienam adsallierit . . .*

30 *Pactus 14,6 bzw. 14,8.*

31 So schon SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches (Vorlesung).

32 Cap. I, 72: . . . *Et de illo contubernio, si adhuc remanserint, qui ipsum scelus non admiser(un)t et ibi fuisse noscuntur, si plures a(ut) minore numero fuerit tres, et ipsi quadragenus quinos solidos culpabilis indicetur.*

33 *Lex Ribuaria*, edd. F. BEYERLE, R. BUCHNER, (MG LL Sectio I, Leg. Nat. Germ. III,2) 1954. Die Stelle zog auch WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 489, Anm. 5, zum Vergleich heran.

34 *Lex Ribuaria 45 (41),2.*

35 *Ebd. 45 (41),3.*

bestellte Gruppe ist³⁶, während es sich bei dem *homo cum satellitibus suis* um einen »Privatmann« mit seinen Leuten handelt, der vermutlich selbst der Geschädigte ist. Im Gegensatz zum *contubernium* könnte man hier an einen gefolgschaftlichen Verband³⁷ denken.

Darüberhinaus lässt sowohl der lateinische Name *contubernium* als auch die fränkische Glosse *druht*, die sich aus den Glossen *dructelimici*³⁸ und *dructeclidio*³⁹ ergibt, den Schluß zu, daß es sich dabei um einen ursprünglich kriegerischen Verband handelt. Die ursprüngliche Bedeutung von lateinisch *contubernium* führt in den kriegerischen Bereich: »Zeltgenossenschaft von Kriegern«⁴⁰. Das macht es wahrscheinlich, daß wir es hier bei *druht* ebenfalls mit einer Bezeichnung aus der Heeresverfassung zu tun haben, die in dieser Bedeutung auch anderweitig in der Geschichte des germanischen Wortes **druhtiz* bezeugt ist⁴¹. Die lateinische Entsprechung *convivium* für *contubernium* könnte andeuten, daß aus der ursprünglich kriegerischen,

³⁶ WAITZ, Verfassungsgeschichte, Bd. I, S. 491, Anm. 1, zur Stelle: »... man könnte hier vielleicht an einen Haufen Soldaten denken, der als Wache, Polizei, gebraucht wurde...« BEYERLE, Lex Ribuaria, Sachkommentar, S. 152, nennt das *contubernium* eine »Nacheilerschar«.

³⁷ BEYERLE, ebd., S. 153 zu 45,3.

³⁸ Pactus 42,3, der über die abgestufte Bestrafung mehrerer Mitglieder eines *contubernium* handelt, die an einem Totschlag beteiligt waren, enthält bei Nennung der zweiten Dreiergruppe der zu Bestrafenden (*alii vero tres de eo contubernio*) diese Glosse, die in der Literatur durch »Bandenmitglieder« übersetzt wird (vgl. ECKHARDT, Gesetze, S. 131; SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 233). Es sieht so aus, als sei nur der erste Teil der Glosse in seiner Bedeutung einigermaßen sicher. KERN, Notes on the Frankish Words, §§ 83. 217, übersetzt *druht* mit »company«, »train«, also »Mannschaft«, »Zug«. Zu Pactus 13,14, wo *dructis* in der Bedeutung »Hochzeitzug« vorkommt, vgl. KERN, ebd. § 83, und SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 232/33. Die Übersetzung von *druht* mit »Gefolge« sollte im Zusammenhang mit dem *contubernium* zunächst vermieden werden, weil dieser Begriff durch seine Verwandtschaft mit dem Begriff der Gefolgschaft einen (ständigen) Anführer impliziert, der sich aber bisher nicht nachweisen ließ. Zum zweiten Teil der Glosse *limici* vgl. KERN, Notes, § 217. Kern hat *-limici* zu *-witi* und dieses weiter zu *uuniti*/Strafe verbessert, so daß lateinisch *contubernii poena* dabei herauskäme. Vgl. jedoch auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 233, Anm. 9.

³⁹ *Dructeclidio* wird von Eckhardt mit »Bandenbuße« übersetzt. KERN, Notes § 220, meint, es habe sich vielleicht um einen entsprechenden germanisch-fränkischen Ausdruck für *tres de eo contubernio* gehandelt. Aber gerade hier ist die Beziehung auf eine Dreiergruppe aus dem Text nicht zu entnehmen. Die Glosse dürfte sich auf das Vorhergehende, nicht auf das Folgende beziehen. Wahrscheinlicher ist dem Zusammenhange nach die Deutung »Bandüberfall«. Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 233, Anm. 7.

⁴⁰ Vgl. H. GEORGES, Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch, Stichwort *contubernium*; Thesaurus Linguae Latinae, Bd. IV, Sp. 791 ff.

⁴¹ Nach SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 234, ist frk. *druht* entsprechend germ. **druhtiz* »eine Gruppe, die unter gemeinsamen Anstrengungen etwas ausführt. Ihr Zusammenwirken kann sich – das zeigt die Geschichte des Wortes – auf Kult und Brauch, auf Krieg und Waffendienst beziehen«.

d. h. nur zeitweiligen Gemeinschaft eine friedliche, dauernde Siedlungsgemeinschaft geworden ist. Dafür spricht besonders die Tatsache, daß das *contubernium* zu einer gemeinsamen Tat jeweils gesammelt (*collecto contubernio*) oder gebildet (*contubernio facto*) werden mußte. Der sprachliche Befund widerspricht der oben vorgenommenen sachlichen Deutung des *contubernium* als einer Gruppe gleichberechtigter Männer, die bei Vergehen jeweils für die eigene Schuld haften und die ihre ursprünglich legale Position in negativem Sinne ausnützen, nicht.

Zusammenfassend läßt sich folgendes festhalten:

1. Bei dem *contubernium* handelt es sich um eine Gruppe von Männern, die so häufig Straftaten begegnen, daß besondere Gesetzesbestimmungen für sie nötig waren.
2. Die Anzahl der zu einem *contubernium* gehörenden Männer, die an einem Vergehen beteiligt waren, ist verschieden. Bisweilen sind es neun (42,3 und 43,3), manchmal vier oder fünf (43,1) oder auch sieben bzw. mehr oder weniger als sieben (43,1 und 2). Die höchste vom *Pactus* ange nommene Anzahl der an einem Verbrechen beteiligten *contubernium*-Mitglieder ist neun, wobei die Einteilung jeweils in Dreiergruppen mit der magischen Bedeutung der Zahl »drei« zusammenhängen dürfte. Da aber dreimal drei neun ist, besagt die Angabe der Zahl »neun« noch nicht, daß diese zugleich der höchstmöglichen oder gewöhnlichen Anzahl der Mitglieder eines *contubernium* entsprach.
3. Wenn der Täter innerhalb des *contubernium* überführt wird, muß er selbst die Strafe büßen. Ein Anführer des *contubernium* wird im *Pactus Legis Salicae* nirgends sichtbar. Folglich kann von Haftung eines Anführers keinesfalls die Rede sein. Vielmehr wird immer wieder die Eigenverantwortlichkeit des Einzelnen betont. Nur wenn der Schuldige sich nicht finden läßt, d. h. aber wohl in der Regel, wenn seine Kameraden ihn decken bzw. wenn sie selbst ebenfalls schuldig sind, werden auch sie bestraft (I,72). Verschiedener Grad der Schuld, Beteiligung an der Tat oder bloße Anwesenheit bewirken abgestufte Bestrafung (42,3 und 43,3).
4. Das Vorkommen einer ebenfalls als *contubernium* bezeichneten Einrichtung in der *Lex Ribuaria* legt den Gedanken nahe, dieses *contubernium* mit jenem aus dem *Pactus Legis Salicae* zu identifizieren. Zusammengenommen ergeben die Aussagen der beiden Gesetze, daß es sich dabei um einen mit »polizeilichen« Aufgaben betrauten Verband handelte, der seine Machtstellung zumindest im Bereich des *Pactus Legis Salicae* oft zu eigenen Vergehen ausnutzte. Da sich die Einrichtung bereits in der frühesten Fassung des *Pactus Legis Salicae* findet, ist es wahrscheinlich, daß sie aus der Landnahmezeit herrührt ⁴². – Eine Schwierigkeit für die Gleichsetzung der *contubernia* der beiden Gesetze ergibt sich allerdings daraus, daß der frühere

⁴² SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches (Vorlesung).

Pactus Legis Salicae das *contubernium* nur im Zusammenhang mit eigenen Vergehen erwähnt, während die Lex Ribuaria es noch als funktionierende Einrichtung kennt. Diese chronologische Schwierigkeit ließe sich nur aus räumlich bedingten Unterschieden in der Entwicklung des *contubernium* erklären.

5. Schon G. Waitz hat gesehen, daß es sich nicht um »Banden«, um zu bestimmten verbrecherischen Unternehmungen gebildete Gruppen, handelte, da es auch solche Mitglieder des *contubernium* gab, die bei bestimmten Vergehen nicht beteiligt, sondern nur anwesend waren. Zudem ist nach den Angaben des Pactus Legis Salicae vorauszusetzen, daß nicht immer alle Mitglieder eines *contubernium* bei den jeweiligen Untaten anwesend waren.

6. Die Tatsache, daß ein *contubernium* in der Lage war, eine *villa* zu überfallen, ließ auf Bewaffnung der Mitglieder schließen. Zusammengenommen mit der ursprünglichen Wortbedeutung von *contubernium* als einer »Zeltgenossenschaft von Kriegern« und der auch sonst bezeugten Zugehörigkeit des germanischen Wortes **druhtiz*, dem fränkisch *druht* entspricht, zum Bereich des Krieges ergibt sich für das *contubernium* des Pactus Legis Salicae und der Lex Ribuaria Herkunft aus der Heeresverfassung. Die Entsprechung *convivium* und *contubernium* und die Tatsache, daß dieses jeweils »gesammelt« werden mußte, scheinen dagegen anzudeuten, daß aus dem nur zeitweiligen Zusammenleben im Kriege eine dauernde »Lebensgemeinschaft«, nämlich eine Siedlungsgemeinschaft, geworden ist.

2. *Centenarius, centena und trustis* ⁴³

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, das Problem der germanischen »Hundertschaft« bzw. »Hundertschar« unter Berücksichtigung aller nicht-fränkischen Quellen ausführlich zu behandeln, zumal da dies in der neueren Forschung bereits mehrfach geschehen ist ⁴⁴. Gleichwohl lassen einige Überlegungen es sinnvoll erscheinen, die bei der umfassenden Behandlung des

43 Für mehrere ausführliche Gespräche über den folgenden Deutungsversuch und die mir dabei zuteil gewordenen wichtigen Korrekturen und Hinweise habe ich Herrn Professor Schlesinger besonders zu danken.

44 Zur »älteren Lehre« vgl. besonders: C. FRHR. VON SCHWERIN, Die altgermanische Hundertschaft, Breslau 1907 (=Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 90) und S. RIETSCHEL, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft I, in: ZRG Germ. Abt. 28 (1907), S. 342–434. Zur sog. »neueren Lehre« besonders: H. DANNENBAUER, Hundertschaft, *Centena* und *Huntari*, zuerst in: HJb 62–69, 1949, 1. Halbbd., S. 155–219, auch in: Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien, Stuttgart 1958, S. 179–239 (hiernach zitiert); F. STEINBACH, Hundertschar, *Centena* und Zentgericht, in: RheinVjbl 15/16 (1950/51), S. 121–138; TH. MAYER, Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: RheinVjbl. 17 (1952), S. 344–384, auch in: Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze. Lindau/Konstanz 1959, S. 98–138 (zitiert nach RheinVjbl.); H. JÄNICHEN, Baar und *Huntari*, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte

Problems immer wieder herangezogenen Belege aus dem *Pactus Legis Salicae* und seinen Kapitularien noch einmal allein von der Quelle her, zunächst ohne Analogieschlüsse zu den Verhältnissen anderer Orte und Zeiten, zu betrachten:

1. Die fränkisch-merowingischen Quellenbelege sind bis heute nicht übereinstimmend interpretiert worden. Ihre jeweilige Interpretation ist in der Literatur zum Teil in sehr starkem Maße von Rückschlüssen aus späteren Zeiten und anderen Gegenden abhängig⁴⁵.
2. Die germanische »Hundertschaft« ist als eine nur in eine »kleinbäuerliche Demokratie« passende Organisationsform angesehen worden, die mit der »Lebensform der germanischen Völker« deswegen nicht vereinbar sei, weil diese »Adelsherrschaft« gewesen sei⁴⁶. Auf der Grundlage dieser Anschauung sind auch die *Lex Salica*-Belege interpretiert worden.
3. In der Literatur über die fränkische *centena* des 6. Jahrhunderts ist bisweilen eine dieser Zeit nicht entsprechende, allzu scharfe Trennungslinie gezogen worden zwischen »militärischen« und »gerichtlichen« Funktionen auf der einen und zwischen »gerichtlichen« und »polizeilichen« Funktionen auf der anderen Seite. Man muß im 6. Jahrhundert aber wohl davon ausgehen, daß die eine Funktion die andere bei der gleichen Person nicht ausschließt.
4. Wie bereits Th. Mayer betont hat, ist das Problem der »Hundertschaft« »in engem Zusammenhang mit der allgemeinen staatlichen und sozialen Verfassung«⁴⁷ zu betrachten und zu beurteilen. Das bedeutet für die fränkisch-merowingischen Belege des 6. Jahrhunderts: in engem Zusammenhang mit der Rechts- und Sozialstruktur dieser Zeit.

2.1 *Pactus Legis Salicae*

Während die *centena* im *Pactus Legis Salicae* nicht auftaucht, begegnet uns ein *centenarius*⁴⁸ insgesamt viermal, und zwar jeweils im Zusammenhang mit dem *thunginus*. Zur Ablösung des *thunginus* durch den *centena-*

(= Vorträge und Forschungen 1) 1955, S. 83–148; A. BACH, Ahd. *hunto*, *hunno* – *húntari* – mlt. *hunría*, mhd. **hunrie* sprachlich betrachtet, in: *RheinVjbl.* 18 (1953), S. 17–29; P. VON POLENZ, Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, Bd. I, Marburg 1961, S. 147–162 (»Bezirksnamen auf *-hun-tari*«).

⁴⁵ Vgl. DANNENBAUER, Hundertschaft, und MAYER, Staat und Hundertschaft. Die rückschließende Methode ist sowohl von Dannenbauer (S. 209) als auch von Mayer (S. 360) bewußt gewählt worden.

⁴⁶ Vgl. etwa DANNENBAUER, Hundertschaft, S. 239: »Eine germanische Hundertschaft aber, wie die Bücher sie lehren, hat es nicht gegeben. Es gibt keine Belege für sie, und es gibt auch keinen Raum für sie in der germanischen Verfassung. Denn die politische Lebensform der germanischen Völker ist nicht kleinbäuerliche Demokratie gewesen, sondern seit Urzeiten Adelsherrschaft.«

⁴⁷ Staat und Hundertschaft, S. 353.

⁴⁸ Zum *centenarius* neuerdings: H. KRUG, Untersuchungen zum Amt des *centenarius* – Schultheiß, I. Teil, in: *ZRG Germ. Abt.* 87 (1970), S. 1–31.

rius, die aus dem stets wiederkehrenden *thunginus aut centenarius*⁴⁹ und dem völligen Verschwinden des *thunginus* in der Folgezeit zu entnehmen ist, hat R. Wenskus⁵⁰ eine sehr ansprechende Deutung vorgeschlagen. Für unseren Zusammenhang ist es wichtig festzustellen, daß der *centenarius* im Gericht die gleiche Funktion ausübt wie der *thunginus*, d. h. beide haben das Recht und die Pflicht, das Ding anzusagen. Sie üben richterliche Funktionen aus. Bei der Bezeichnung *centenarius* handelt es sich um einen aus dem Bereich des römischen Kriegswesens übernommenen Namen⁵¹. Der Ersatz des *thunginus* durch den *centenarius* wäre aber nicht recht verständlich, wenn damit nicht auch eine sachliche Änderung eingetreten wäre. Das bedeutet, daß die Funktionen von *thunginus* und *centenarius* sich kaum völlig gedeckt haben dürften. Ferner ist anzunehmen, daß mit dem Namen auch irgendwelche Funktionen des römischen *centenarius*⁵² auf den fränkischen *centenarius* des *Pactus Legis Salicae* übergingen. Dies ist umso wahrscheinlicher, als der Ersatz des *thunginus* durch den *centenarius* zu einer Zeit eintrat, als der Kriegszustand der normale Zustand war, einer Zeit, mit der man durchaus noch die Vorstellung des Heerkönigtums verbinden muß⁵³. Das bedeutet für uns, daß eine Verbindung gerichtlicher Funktionen mit militärischen in der Person des *centenarius* nicht unwahrscheinlich ist. Über die bereits genannte gerichtliche Funktion des *centenarius* hinaus lassen sich jedoch sichere Angaben zu dessen Aufgabengebiet auf Grund des *Pactus Legis Salicae* nicht machen.

2.2 Kapitularien zum *Pactus Legis Salicae*

Dagegen ist die Stellung derjenigen *centenarii*, die uns in den Kapitularien zum *Pactus Legis Salicae* begegnen, durch den Zusammenhang mit den dort ebenfalls erwähnten Institutionen *trustis* und *centena* möglicherweise

⁴⁹ *Pactus 44,1: hoc est ut thunginus aut centenarius mallum indicant; 46,1: ut thunginus aut centenarius mallum indicant; 46,4: in mallo, quem thunginus aut centenarius indixerunt; 60,1: in mallo (autem) ante thunginum aut centenarium.* Der Zusatz *aut centenarium* findet sich nur in 60,1 erst in späteren Fassungen (C und K). Er fehlt an dieser Stelle in den A-Handschriften, scheint hier also eine sekundäre Hinzufügung zu sein. Da aber an den drei anderen Stellen bereits die ursprüngliche Fassung A den *centenarius* in allen Handschriften enthält, ist damit zu rechnen, daß dieser bereits durch Chlodowech neben dem *thunginus* in den *Pactus* aufgenommen wurde.

⁵⁰ Bemerkungen zum *Thunginus*. Vgl. auch MAYER, *Staat und Hundertschaft*, S. 359 ff., und zur älteren Literatur GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 168 ff.

⁵¹ Vgl. STEINBACH, *Hundertschar*, S. 130.

⁵² Vgl. STEINBACH, ebd., S. 130 ff. Selbst für den Fall, daß es sich bei dem genannten *centenarius* um eine Übersetzung für einen fränkischen Titel, etwa den eines Führers einer »Hundertschar«, gehandelt haben sollte, müßte dieser mit dem römischen *centenarius* wesentliche Gemeinsamkeiten gehabt haben.

⁵³ Die Übereinstimmung fast sämtlicher Handschriften der frühesten Fassungen des *Pactus Legis Salicae* ist an den entsprechenden Stellen (vgl. Anm. 49) doch so

etwas genauer zu umreißen. Aussagen zum *centenarius*, zur *centena* und zur *trustis* macht einerseits der *Pactus pro tenore pacis*, und zwar in dem von Chlothar I. ausgehenden Teil (Decretio Chlotarii regis)⁵⁴ – Geltungsbereich des *Pactus pro tenore pacis* sind die Reiche Chlothars I. und Childeberts I., die zusammen den Nordwesten des Frankenreiches (Neustrien) bilden⁵⁵ – andererseits die Decretio Childeberti (II.).⁵⁶ die für Austrasien und Burgund gilt. Schließlich macht auch das Kapitular III eine Aussage über die *trustis*⁵⁷. Um eventuelle Unterschiede in den Teilreichen nicht von vornherein zu verwischen, scheint es ratsam, die Belege aus verschiedenen Reichen zunächst isoliert zu betrachten⁵⁸.

2.2.1 *Pactus pro tenore pacis*

2.2.1.1. Cap. II,84

Die Decretio Chlotarii regis des *Pactus pro tenore pacis* (nach Eckhardt etwa 524) enthält die Bestimmung (II,84), daß an Stelle der bisher eingesetzten Nachtwachen (*vigiliae nocturnae constitutae*), die wegen heimlichen Einverständnisses mit den Übeltätern deren Verbrechen nicht verfolgt hatten, *centenae* eingerichtet werden sollten (*centenas fieri*). Wie läßt sich die hier eingerichtete *centena* auf Grund des Paragraphen II,84 beschreiben?

Daß diese *centena* eine räumliche Ausdehnung⁵⁹ besaß, geht aus folgenden Aussagen des *Pactus pro tenore pacis* hervor: Erstens ist die Rede davon, daß »in einer Zentene« etwas verlorengehen kann (*In cuius centena < fuerit et > aliquid perierit . . .*), und zweitens wird die Möglichkeit in Betracht gezogen, daß ein Dieb *in alterius centena* auftaucht. Das bedeutet, daß ein Dieb von einer *centena* in die andere fliehen konnte.

Die Ausdrucksweise des *Pactus*, in dem von *cuius centena* und *alterius centena* die Rede ist, wirft die Frage auf, auf welche Person oder Personengruppe die jeweilige räumliche *centena* hier bezogen ist. Man ist zunächst geneigt, in Analogie zur Decretio Childeberti (II.) Beziehung auf einen die *centena* befehligen *centenarius* oder *iudex* anzunehmen. Zumindest ebensoviel Wahrscheinlichkeit muß man aber wohl einer Interpretationsmöglich-

groß, daß man *aut centenarius* nicht ohne weiteres für eine Zutat der Abschreiber des 8. Jhs. erklären kann. Diese Ansicht läßt sich bei der Quellenlage des 6. Jhs. kaum durch das *argumentum e silentio* stützen. Vgl. MAYER, *Staat und Hundertschaft*, S. 360 ff.

⁵⁴ Cap. II,84 und II,91.92.

⁵⁵ Zur zeitlichen Geltung oben, S. 55 f., Anm. 248.

⁵⁶ Cap. VI. Zur zeitlichen Geltung oben, S. 55 f., Anm. 248.

⁵⁷ Cap. III,94.

⁵⁸ Streng isoliert betrachtet die Belege der verschiedenen Teilreiche STEINBACH, *Hundertschar*.

⁵⁹ Zur älteren Kontroverse um die Frage, welche der beiden Bedeutungen (personelle oder territoriale *centena*) primär oder allein gültig war, vgl. GEFFCKEN, *Lex Salica*, S. 262 ff.

keit zubilligen, die der gleiche Paragraph II,84 in einer Handschrift (A 2)⁶⁰ selbst anbietet. Dort heißt es: *... in cuius centena aliquid deperiet caput trustes restituat*. Das bedeutet: »Die *trustis*, in deren Zentene etwas verlorengeht, erstatte den Wert«. Danach ist die Personengruppe, auf die die jeweilige räumliche *centena* bezogen wird, die *trustis* des Gebetes⁶¹. Der Pactus pro tenore pacis gebraucht die Bezeichnungen *centena* und *trustis* synonym für die Personengruppe, die innerhalb der räumlichen *centena* die Spurfolge betreibt⁶². Die Bezeichnung *trustis* für den Spurfolgeverband findet man auch noch im Capitulare III⁶³, während sie in der Decretio Childeberti von 596 bereits ganz durch *centena* ersetzt ist⁶⁴. Daher ist zu vermuten, daß der frankolateinische Begriff *trustis* für *centena* als Personengruppe noch eine zeitlang weitergeschleppt wurde, da die Neueinrichtung der *centenae* auf der alten *trustes*-Organisation aufgebaut wurde, wie gleich zu zeigen sein wird.

Da im Pactus pro tenore pacis (II,84) zwar von Bildung der *centenae*, nicht aber der *trustes* die Rede ist, muß angenommen werden, daß diese bereits vorher als Einrichtung der Verfassung bei den Franken vorhanden waren⁶⁵. Wir meinen, daß sich im Edictum Chilperici sogar ein Anhaltspunkt für eine ihrer früheren Tätigkeiten findet⁶⁶. Es geht dort um die Eintreibung von Bußschuld. Und zwar soll der *graphio* mit sieben Rachimburgen, die als *antru(s)tionis* bezeichnet werden, zum Haus des Beschuldigten gehen und die Buße eintreiben⁶⁷. Ferner soll ein freigeborener Übeltäter, wenn er oder seine Verwandten nicht büßen wollen oder können, von dem *agens* und dem Kläger sowie unter Begleitung von *a(n)tru(s)tionis* vor den König geführt werden⁶⁸. Es liegt nahe anzunehmen, daß diese *antrustiones* Ange-

60 Die Fassungen der verschiedenen Handschriften nur bei HESSELS, Lex Salica, S. 417.

61 Diese Deutung scheint auch HESSELS, ebd., S. 417, Kommentar zu LXXXI [I] (cod. 2) bzw. LXXXIII (cod. 3) für wahrscheinlich zu halten.

62 Vgl. II,84: *Capitale tamen, qui perdidera, a centena illa accipiat* und *Quod si per truste invenitur, medietatem compositionis trustis adquirat*.

63 Cap. III,94: *Si quis truste(m), dum vestigio minant, detenere aut battere praesumpserit...*

64 In VI,III,5 wird die Personengruppe, die die Spurfolge betreibt, ebenso – und zwar durchweg – als *centena* bezeichnet wie der räumliche Bereich: *si centena posita in vestigio in alia centena aut quos fidelium nostrorum ipsum vestigium miserit...*

65 Das betonte SCHLESINGER, Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches (Vorlesung). Auch MAYER, Staat und Hundertschaft, S. 364, geht von dieser Voraussetzung aus, mißt ihr aber nicht die nötige Bedeutung bei.

66 Cap. IV,113.

67 Cap. IV,113, S. 262: *Et graphio cum VII rachymburgiis antru(s)tionis bonis creditibus, aut qui sciant ac(t)ionis, a(d) casa(m) illius ambulent et pretium faciant et quod graphio tollere debet.*

68 Cap. IV,113, S. 263: *Nam agens et qui mallat ipsum ad nos adducant et a(n)tru(s)tionis secundum legem consecutus habuerit...*

hörige der alten *trustes* waren⁶⁹. Danach wären diese *trustes* auch früher schon mit »Polizeiaufgaben« betraut gewesen.

Mit *centena* (oder *trustis*) wird in II,84 eine Gruppe von Männern bezeichnet, die – wenn sie den Dieb nicht auffindet oder nicht ausliefert – haftbar gemacht wird⁷⁰. Wenn derjenige, der sich an der Spurfolge beteiligen soll, diese versäumt, so muß er das mit fünf Schilling büßen⁷¹. Für den Fall, daß ein Verfolgter aus der ersten Zentene entkommt, muß die zweite oder dritte Zentene, in die er floh, den Wert erstatten⁷², so daß es im Interesse der jeweils betroffenen *centena* (bzw. *trustis*) liegt, den Räuber zu finden. Falls der Bestohlene selbst (*persequens*) den Räuber ergreift, bekommt er die volle Buße. Wenn jener aber durch die *trustis* (bzw. *centena*) gefunden wird, bekommt sie die halbe Buße, und sie muß den Wert von dem Dieb eintreiben⁷³.

Am Text von II,84 läßt sich aber noch eine weitere Beobachtung machen. Und zwar wurden diejenigen, die an der Spurfolge beteiligt waren, d. h. die Mitglieder der *centena* (bzw. *trustis*), zu einer Spurfolge jeweils aufgefordert (*admonitus*). Derjenige nämlich, der die Spurfolge trotz Ermahnung mißachtet, muß eine Strafe von fünf Schilling bezahlen⁷⁴. Die Tatsache, daß man sich vor der Spurfolge »drücken« konnte, könnte ein Anzeichen dafür sein, daß die *centena* (bzw. *trustis*) nicht eine ständig mit der Spurfolge beschäftigte Gruppe war, sondern daß sie aus Bewohnern der jeweiligen räumlichen *centena* bestand, die – falls sie nicht auf einem Heereszug waren – in erster Linie ihre Höfe bewirtschafteten. Hier erhebt sich aber zugleich die Frage, von wem die Mitglieder der *centena* (bzw. *trustis*) denn zur Spurfolge aufgefordert wurden. Hierauf läßt sich eine Antwort nur in Analogie zur *Decretio Childeberti* finden. Danach müßte der Befehl vom *centenarius* oder vom *index* der *centena* ausgegangen sein.

Die Einrichtung der *centenae* wird in II,84 nicht ausdrücklich auf bestimmte Gebiete des Reiches Chlothars I. (und Childeberts I.) beschränkt⁷⁵.

69 Auch SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 232, hält diese *antrustiones* für Angehörige der *trustes*.

70 *Pactus pro tenore pacis* II,84: *In cuius centena <fuerit et> aliquid perierit, capitale, qui <eum> perdiderat, recipiat [sc. a centena].* Vgl. vorstehende Anm. 62.

71 II,84: ... et latro insequatur vel, si in alterius centena appareat, deduxerit et adhuc admonitus, si neglexerit, quinos solidos condemnetur.

72 *Capitale tamen, qui perdiderat, a centena illa accipiat absque dubio, hoc est de secunda vel tertia.*

73 *Quod si per truste invenitur, medietatem compositionis trustis adquirat et capitale exigat ad latronem.*

74 Siehe vorstehende Anm. 71.

75 Hier ist STEINBACH, Hundertschar, S. 131/32, gegen DANNENBAUER, Hundertschaft, S. 225 ff., recht zu geben, wenn er die Ansicht zurückweist, daß die Zentenen nur auf fiskalischen Gebieten und auf großen Grundherrschaften eingerichtet worden seien.

Daher ist anzunehmen, daß sie zumindest für die Gebiete des Reiches gefordert wurde, in denen zuvor *trustes* vorhanden waren, auf deren Organisation die Errichtung von *centenae* aufbaut⁷⁶.

2.2.1.2. Cap. II,91/92

Die *Decretio Chlotarii* des *Pactus pro tenore pacis* enthält aber noch weitere Aussagen über diese Einrichtungen. Besonders für die Paragraphen II,91 und 92 ist es ratsam, nicht den isolierten und dadurch in seinem Zusammenhang nicht recht verständlichen Text von Eckhardt zugrundezulegen, sondern auf die Ausgabe von Hessels zurückzugreifen, die immerhin die verschiedenen Handschriften codd. 1 und 5, cod. 2, cod. 3 und codd. 4 (6), 6-8 anbietet⁷⁷.

Von nicht geringerer Bedeutung für die Interpretation der Titel 91 und 92 ist die Beantwortung der Frage, wohin der Satz: *De fiscalibus ut omnium dominum censuemus*⁷⁸ gehört. Die verschiedenen Handschriften⁷⁹ der merowingischen Fassungen A und C enthalten den Satz an verschiedener Stelle. Während er in den Handschriften A 1, A 4 und C 6 an die vorherige Bestimmung über *cuiuslibet servus*, der seinen Herrn verläßt und bei der Kirche Zuflucht sucht, anschließt, enthalten ihn die Handschriften A 2 und A 3 erst nach dem Anfangssatz (A 2)⁸⁰ bzw. der Überschrift (A 3)⁸¹ des nachfolgenden Titels (LXXXVIII [I] bzw. LXXVIII). Zudem sind die Anfangsworte des Satzes *De fiscalibus* ... in K 67 als Überschrift angesehen worden. Dies bewirkte, daß in den meisten Ausgaben der Satz zum folgenden Titel gezogen wurde⁸². Wie vor langem bereits Boretius⁸³, so stellt Eckhardt in seiner Ausgabe den Satz an das Ende des Titels 90, da er hier einen guten Sinn ergibt, während er als Anfangssatz von 91 die größten In-

76 Dazu oben, S. 287, und unten, S. 295 ff.

77 Die oben erwähnten Codices nach Hessels entsprechen nach der Einteilung und Benennung Eckhardts den Handschriften A 1; C 5; A 2; A 3; A 4; C 6; D 7; D 8.

78 Zitiert nach A 1. Auch in anderer Hinsicht nahm man sich für die Organisation des Fiskus die Verhältnisse bei den *Franci/domini* zum Vorbild. Vgl. Cap. VI,III,6. Die gegenteilige Ansicht vertritt DANNENBAUER, Hundertschaft, S. 236.

79 Abdruck der Handschriften bei HESSELS, *Lex Salica*, S. 418. Hierher stammen jeweils die Zitate aus einzelnen Handschriften. Um der Einheitlichkeit der Zitierweise willen werden, wenn es nicht anders vermerkt wird, auch im folgenden die Paragraphen nach Eckhardt gezählt.

80 LXXXVIII[I] *Ut in truste electi centenarius ponantur. Pro fiscalibus et omnium domibus censimus; pro tenore pacis in truste electi centenarii ponantur...*

81 [LXXVIII] *UT FISCALES IN TRUSTEM EANT. De fiscalibus vel omnium domos censimus; pro tenore pacis in truste electi centenarii ponantur...*

82 Vgl. ECKHARDT, Kapitularien und 70-Titel-Text, S. 404/05, Anm. zu Zeile 15. Zu diesen Ausgaben zählt auch die von Hessels (S. 418).

83 A. BORETIUS bei J. F. BEHREND, *Lex Salica*, Berlin 1874, S. 104; vgl. ebd., Anm. 15.

terpretationsschwierigkeiten⁸⁴ nach sich zieht. Das bedeutet, daß hier das inhaltliche Kriterium dem sonst primären formalen Kriterium der *lectio difficilior*⁸⁵ vorgezogen wird, was einerseits durch die bekanntermaßen korrupte *Lex Salica*-Überlieferung gerechtfertigt sein mag, was aber andererseits doch neben dem inhaltlichen Kriterium zumindest einer Erklärung der angenommenen formalen Veränderung in den Handschriften A 2 und A 3 bedarf. Wenn der Satz *De fiscalibus ut omnium dominum censuemus* (A 1) in den Titel 90 gehört, so müssen die Überschriften⁸⁶ in A 2 und A 3 nachträglich eingefügt worden sein. Dies scheint uns in A 2 dadurch bestätigt zu sein, daß der Satz, der den Hauptinhalt der Bestimmung enthält,

84 Um dem allgemeinen philologischen Prinzip der *lectio difficilior* – die sich hier jedoch nicht auf verderbte Textstellen, sondern auf eine in Unordnung geratene Reihenfolge der Aussagen bezieht – gerecht zu werden, haben wir dennoch eine Interpretation versucht, die den Satz *De fiscalibus...* als Anfangssatz bzw. Überschrift von 91 zugrundelegt. Für diesen Fall wäre davon auszugehen, daß der in seiner Stellung umstrittene Satz (*De fiscalibus ut omnium dominum censuemus* (A 1)) das Neue enthält, das Titel 91 und 92 gegenüber II,84 enthalten müssen. Das bedeutet: der Inhalt dieses Satzes wäre der Hauptinhalt der Titel 91 und 92. Das würde zugleich heißen, daß II,84 für alle übrigen Gebiete, nicht aber für die des Fiskus gegolten hätte. Danach bestimmen erst Titel 91 und 92, daß in fiskalischen Gebieten bzw. bei den *fiscales (homines) centenae* eingerichtet werden sollten. Bis hierher scheint uns auch diese Interpretation verständlich und in sich schlüssig. Bei Befolgung des Grundsatzes der *lectio difficilior* – im oben definierten Sinne – erweist es sich aber weiterhin als notwendig, auch die Überschrift von A 3: *Ut fiscales in trustem eant* wörtlich zu verstehen und sie zugleich für inhaltlich identisch zu halten mit dem Anfangssatz des Paragraphen in A 3: *De fiscalibus vel omnium domos censuimus; pro tenore pacis in truste electi centenarii ponantur*. Nach der Überschrift sollen die *fiscales*, die Leute auf Königsgut, »in die *trustis* gehen«, d. h. eine *trustis* bilden. Hierach ergäben sich verschiedene Voraussetzungen in der Verfassung der Gebiete der *domini* einerseits und der der fiskalischen Gebiete andererseits, was im übrigen nicht unmöglich ist. Wurden dort aus den vorhandenen *trustes centenae* gebildet, so sind hier offenbar noch keine *trustes* vorhanden. Sie werden erst gebildet, und zwar aus den Leuten auf Königsgut, den *fiscales*. So jedenfalls muß der Urheber des Satzes *Ut fiscales in trustem eant* es gesehen haben. Selbst wenn es sich hierbei um eine Interpretation des 8. Jhs. handelt, sollte das unseren Blick auf die grundsätzliche Möglichkeit der Unterschiedlichkeit der Verfassungseinrichtungen bei den *Franci* einerseits und auf Königsgut andererseits lenken. – Mit dem Inhalt der Überschrift von A 3 läßt sich nun der folgende Satz *pro tenore pacis in truste electi centenarii ponantur* (A 3) nicht zur Deckung bringen, es sei denn, man setzte die *electi centenarii* mit Leuten gleich, die aus den *fiscales* ausgewählt worden wären und die nicht die Befehlshaber, sondern die Mitglieder der *trustes* waren (vgl. dazu jedoch im folgenden S. 291 f.). Hieraus ergeben sich neue Unvereinbarkeiten mit II,84 und mit der *Decr. Child.*, aus der wir weiteres über die *centenarii* erfahren. M. E. ist dieser Interpretationsmöglichkeit und damit der Priorität der schwierigeren Version an diesem Punkt eine Grenze gesetzt.

85 Der Begriff ist hier allerdings in einem abgewandelten Sinn gebraucht. Vgl. vorstehende Anm. 84.

86 Auch der bei HESSELS, *Lex Salica*, S. 418, als Anfangssatz von A 2 abgedruckte Satz *Ut in truste electi centenarius ponantur* muß wohl als Überschrift gedeutet werden, da sich der Satz im Abschnitt selbst sonst wiederholen würde.

wörtlich als Überschrift wiederholt wird. Dabei wird der irrtümlich in diesen Abschnitt gezogene Satz: *Pro fiscalibus et omnium domibus censimus* (A 2) ignoriert, da er lediglich besagt, für welchen Bereich die Bestimmung gültig sein soll. Die Überschrift in A 3 versucht dann offensichtlich auch den verstellten Satz inhaltlich einzubeziehen. Dabei entsteht eine inhaltliche Verschiebung zwischen der Überschrift (*Ut fiscales in trustem eant*) und dem den Inhalt des Paragraphen bestimmenden Satz (*in trustee electi centenarii ponantur*)⁸⁷. Bestätigt wird diese Annahme durch die Tatsache, daß der Satz: *De fiscalibus ut omnium dominum censuemus* (A 1) in allen Handschriften, die die Zugehörigkeit zum vorhergehenden Paragraphen wahrscheinlich sein lassen⁸⁸, die hier sinnvolle Partikel *ut* enthält, während diese in A 2 und A 3 entsprechend der neuen Funktion des Satzes als Einleitungssatz durch *et* bzw. *vel* ersetzt worden ist⁸⁹. Das vergleichende *ut* wird in dem Satz als Anfangssatz sinnlos, während *et* und *vel* dem Satz den neuen Inhalt geben, daß die nun folgende Bestimmung sich sowohl auf die *domus* der *fiscales* als auch aller übrigen Bewohner des Reiches bezieht. Dabei ist das *vel* bei Hesses aus den allein lesbaren Buchstaben *u* und *l* konjiziert. *l* konnte aber leicht aus *t* verlesen werden; ebenso ist *et* aus *ut* nur eine leichte formale, für den Inhalt aber wichtige Korrektur. Dies scheint uns eine formale Erklärung, wenn nicht gar Bestätigung der aus inhaltlichen Gründen für richtig gehaltenen Stellung des Satzes als Schlußsatz von Titel 90 zu sein⁹⁰. Bei der Interpretation der Titel 91 und 92 bleibt der Satz daher unberücksichtigt.

Der Satz *iubemus, ut in trustee electi centenarii ponantur* (II,91) ist die genauere Beschreibung des *centenas fieri* von II,84. Das heißt, in die bereits vorhandenen *trustes* sollen *electi centenarii* neu eingesetzt werden. Auf diese Weise entstehen die *centenae*. Bei den hier einzusetzenden *centenarii* sollte es sich um solche handeln, die aus den vorhandenen, im *Pactus Legis Salicae* bereits erwähnten⁹¹ *centenarii* ausgewählt (*electi*) wurden.

Ein weiterer, für unsere Problematik aussagekräftiger Satz – aus II,92 – ist bereits in der älteren Literatur Anlaß zu einer Kontroverse gewesen. Es handelt sich um den Satz *⟨ut⟩ centenarii ⟨ergo vel qui in tr(u)ste esse dicuntur⟩ ... licentiam habeant ...* (nach Eckhardt). R. Sohm⁹² entnahm dieser Ausdrucksweise, daß es sich bei den *centenarii* um die Glieder der *tru-*

87 Vgl. vorstehende Anm. 84.

88 Neben A 1 auch A 4, C 6, D 7, D 8: *De fiscalibus u t contra dominus censuimus* und C 5: *De fiscalibus u t ad omnium domus censuimus*.

89 A 2: *Pro fiscalibus e t omnium domibus censimus*; A 3: *De fiscalibus v e l omnium domos censuimus*.

90 ECKHARDT, Einführung, S. 63 ff., bes. S. 65 unten, gesteht A 1 und A 4 bei abweichenden Lesarten von A 2 und A 3 auch in anderen Fällen Priorität zu.

91 Vgl. oben, S. 284 f.

92 Reichs- und Gerichtsverfassung, S. 188 ff. Sohm zitiert den Satz (S. 189) in der gleichen Form wie Eckhardt: *centenarii ergo vel qui in trustee esse dicuntur*.

stis, nicht um deren Anführer gehandelt habe. Diese Interpretation ist in der Forschung jedoch immer wieder abgelehnt worden, weil die Funktion solcher *centenarii* sich mit der der *centenarii* in der *Decretio Childeberti*⁹³ nicht deckt. Dieses Argument ist zwar nicht leicht zu nehmen, es kann aber die Bedenken nicht völlig ausräumen, daß der zitierte Satz dem unbefangenen Leser tatsächlich weit eher auf Mitgliedschaft in der *trustis* als auf eine Anführerstellung der *centenarii* hinzudeuten scheint. Nun ist zunächst zu bemerken, daß es sich sowohl bei dem von Eckhardt abgedruckten als auch bei dem von Sohm zitierten Satz bereits um eine kompilierte Fassung aus mehreren Handschriften handelt. Während alle übrigen für das 6. Jahrhundert heranzuziehenden Handschriften den Satz in einer kurzen Form enthalten: *centenarii . . . licentiam habeant* (A 3)⁹⁴, enthält nur A 2 den Zusatz: *ergo vel qui in troste esse dicunter*. Hinzu kommt – und das geht durch die Kompilation von A 3 und A 2 in der Ausgabe bei Eckhardt unter –, daß es ebenfalls die Handschrift A 2 ist, die als einzige den Singular *centenarius* enthält. Nun ist zwar die Form des Lateins im *Pactus Legis Salicæ* und seinen Kapitularien so, daß ein formaler Singular durchaus inhaltlich ein Plural sein kann. Diese Schlußfolgerung ist aber erst dann zu ziehen, wenn sie inhaltlich zu begründen ist. Man hat diese Begründung bisher offenbar in der Analogie zu den übrigen Handschriften gesehen. Der Sinnzusammenhang in A 2 scheint uns aber demgegenüber primär zu sein. In A 2 heißt es: *centenarius ergo vel qui in troste esse dicuntur*. Das bedeutet: »Der *centenarius* also (ergo) (von dem eben (II,91) gesagt worden ist, daß er in die *trustis* eingesetzt werden soll) und (vel) diejenigen, von denen man weiß, daß sie in der *trustis* sind . . .«. Es ist hier die Rede von einem anführenden *centenarius* und den Leuten, die zur (jeweiligen) *trustis* gehören. Der Singular *centenarius* ist hier als beabsichtigt anzusehen. *Ergo* weist zurück auf II,91 und *vel* ist – wie auch sonst⁹⁵ – im Sinne von »und« gebraucht. Damit ist auch der hier genannte *centenarius* in seiner Funktion mit dem der *Decretio Childeberti* identisch und *in truste esse* heißt »in der *trustis* sein«, »zur *trustis* gehören«, nur daß sich das Wort *qui* nicht auf die *centenarii* bzw. den *centenarius* bezieht, sondern daß es Teil des neuen Subjekts ist.

Da sowohl der Paragraph II,84 als auch die Paragraphen II,91 und 92 von der Einsetzung von *centenae* und von der durch sie ausgeübten Spurfolge handeln und da alle drei Titel im gleichen Kapitular und darin wiederum im Erlaß Chlothars I. stehen, fragt sich, worin in II,91 und 92 das

93 Vgl. unten, S. 293 f.

94 A 1: *centenariae . . . licentiam habeant*. A 4, C 6-D 8: *centerii . . . licentiam habeant* (hier ist offensichtlich eine Silbe ausgefallen).

95 Vgl. das Wortregister bei ECKHARDT, *Pactus*, S. 319. Eckhardt weist auf die Bedeutung »und« für *vel* in Paragraph 106 hin. *Vel* an unserer Stelle deutet er als »oder«. Dies wäre nach unserer Interpretation zu ändern.

Neue⁹⁶ gegenüber II,84 liegt. Da es sich bei 91 lediglich um eine genauere Wiederholung des *centenas fieri* von 84 handelt, scheint es ratsam, 91 und 92 bei der Interpretation nicht voneinander zu trennen, wie das Eckhardt in der Ausgabe tut, sondern die beiden Paragraphen als eine Bestimmung zu betrachten, wie es der Ausgabe von Hessels entspricht. Denn erst aus 92 geht hervor, was das Neue in 91 und 92 ist. Galten die Einrichtung der *centenae* und die Bestimmungen für die Spurfolge in II,84 getrennt für die Reiche Chlothars und Childeberts, so wird nun bestimmt, daß die in die *trustes* eingesetzten *centenarii* in ihrer Funktion als Befehlshaber der *centena* bzw. der *trustis* – gemeinsam mit deren Mitgliedern – die Erlaubnis haben sollen, die Spurfolge über die Grenzen des eigenen Königreiches hinaus in das Reich des königlichen Vertragspartners hinein⁹⁷ zu betreiben (. . . *centenarii inter communes provintias licentiam habeant latrones persequere vel vestigia adsignata minare . . .* (A 3)⁹⁸. Diese gegenüber II,84 neue Bestimmung rechtfertigt die Wiederholung der einzelnen Haftbestimmungen und der Bestimmungen über die Bußverteilung und den Schadenersatz in 92, die denen aus 84 inhaltlich entsprechen. In 92 findet sich sogar ein wörtlicher Hinweis auf 84 (*sicut dictum est*), der beweist, daß diese Wiederholung mit voller Absicht geschieht. Eine solche Wiederholung ist aber nur dann zu erklären, wenn sie sich auf einen anderen Zusammenhang bezieht. Nur in einem Punkt unterscheiden sich diese Bestimmungen in 92 von denen in 84. Und zwar wird in 92 das Friedengeld ausdrücklich dem *index* der jeweiligen *provintia* vorbehalten, in der sich der Dieb befindet. Diese Bestimmung ist hier deswegen nötig, weil es um die *provintiae* verschiedener Reiche geht, der *fredus* also entweder an den einen oder an den anderen König fällt.

2.2.2. Decretio Childeberti (II.)

Auch in der etwa 70 Jahre späteren Decretio Childeberti (596), die für Austrien und Burgund galt, erfahren wir etwas über den *centenarius* und die *centena*. In der Decretio heißt es: *Si quis centenarium aut cuilibet iudice noluerit ad malefactorem persequendo adiuuare, LX solidos omnis modis condempnetur*⁹⁹. Danach waren speziell der *centenarius*, aber auch andere

96 Dieser Zusammenhang wird in der Literatur nur von STEINBACH, Hundertschar, S. 131, berücksichtigt.

97 So ist der Text, der wörtlich übersetzt hieße: »in unseren gemeinsamen Gebieten« wohl zu verstehen.

98 A 1: *ut centenariae* (C 5: *ut centenarii*) *inter communes provintias licentiam habeant latrones sequi vel vestigia adsignata minare . . .* A 4, C 6–D 8: *centerii inter communes provincias licentiam habeant latrones persequi vel vestigia adsignata minare . . .* – A 2 übergeht die entscheidenden Worte. Es muß sich um eine Auslassung handeln, da die Bestimmung sonst neben II,84 keinen Sinn hat.

99 Cap. VI,III,2.

iudices mit der Leitung der Spurfolge beauftragt. Ihnen hatten dazu verpflichtete Männer auf eine Aufforderung hin¹⁰⁰ zu folgen. Diese haben sich jedoch, wie dem Text zu entnehmen ist, so häufig geweigert, daß für den Fall ein besonderes Gesetz erlassen wird. Die hohe Bußsumme von 60 Schilling¹⁰¹ läßt mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen, daß es sich bei den zur Spurfolge verpflichteten und berechtigten Männern um freie Männer gehandelt hat. Weigerungen in großem Umfange sind aber nur dann denkbar, wenn diese Männer nicht in einem militärischen Verband mit einem Anführer lebten, sondern wenn sie auf ihren Höfen wohnten und jeweils zu einer Spurfolge aufgefordert wurden¹⁰².

Daß der dem *centenarius* und anderen *iudices* unterstellt Spurfolgeverband als *centena* bezeichnet wird, geht ebenfalls aus der *Decretio Childeberti* hervor: *Similiter convenit, ut si furtus fuerit, capitalem de praesenti centena restituat, et causa centenariu(s) cum centena requirat, eorum usibus proficiscat*¹⁰³. Die *centena* haftet zunächst für den durch Diebstahl entstandenen Verlust, um ihn dann vom Übeltäter einzutreiben. Bemerkenswert ist, daß das Verhältnis des *centenarius* zur *centena* dem der anderen *iudices* zur *centena* entspricht. Der *centenarius* befiehlt die *centena* bei der Spurfolge, ist aber, wie man wegen der Namen leicht annehmen kann und auch angenommen hat, nicht ein Teil von ihr, so daß er wohl ebensowenig als ständiger »Anführer« der *centena* anzusehen ist wie die anderen *iudices*. Abhängigkeit des Namens *centena* von *centenarius* ist aber dennoch kaum zu leugnen¹⁰⁴. Die parallele Erwähnung von *centenarius* und *iudex* scheint uns ein wichtiger Hinweis darauf zu sein, daß der hier genannte *centenarius* dem im *Pactus Legis Salicae* neben dem *thunginus* genannten entspricht oder daß er doch davon abgeleitet (vgl. *electus*) ist.

Aus der Bestimmung über die Haftung der jeweiligen *centena*, in die die Spur des Diebes verfolgt werden kann¹⁰⁵, geht hervor, daß Childebert zwischen den *centenae* und den wie immer zu bestimmenden Bereichen der *fideles* unterscheidet (*in alia centena aut quos fidelium nostrorum*). Die spätere¹⁰⁶ Handschrift (E) 13 enthält nach Boretius¹⁰⁷ einen Text, der eine Erklärung dafür liefern könnte, was mit *quos fidelium nostrorum* gemeint

¹⁰⁰ So wörtlich im *Pactus pro tenore pacis*: *admonitus*.

¹⁰¹ Der *Pactus pro tenore pacis* sieht für diesen Fall dagegen nur 5 Schilling Buße vor. Vgl. oben, S. 288, Anm. 71.

¹⁰² Vgl. oben, S. 288.

¹⁰³ Cap. VI, III, 4.

¹⁰⁴ Vgl. oben, S. 291, und unten, S. 297 f.

¹⁰⁵ Cap. VI, III, 5.

¹⁰⁶ Nach ECKHARDT, *Pactus*, Einleitung, S. XVII: nach 815 in Tours.

¹⁰⁷ *Capitularia* Bd. I, S. 17 f. Auch in: ECKHARDT, 100-Titel-Text, S. 256 im E-Text.

ist¹⁰⁸. Dort heißt es: ... *vel in quibuscumque fidelium nostrorum terminis vestigium miserit*. Es handelt sich also um die Gebiete der *fideles*, und zwar jedes beliebigen (*quiscumque*), womit alle die *Franci* und *Romani* gemeint sein können, die Land (*termini*) besaßen. Betrachtet man die Gegenüberstellung *in alia centena – aut – quos fidelium*, so ergeben sich zwei Interpretationsmöglichkeiten. Entweder bestanden die *centenae* nur auf Königsgut und mit den *termini fidelium* sind die Gebiete sämtlicher *domini* der Franken und *possessores* der Romanen gemeint oder Childebert will mit dem Hinweis auf die *fideles* besonders mächtige Große, die sich seinen Gesetzen entziehen mochten, ausdrücklich in das Gesetz einbeziehen. Für die zweite Interpretation spricht m. E. mehr, da sonst nirgends die Rede davon ist, daß die Einrichtung von *centenae* sich etwa auf Königsgut beschränkt hätte, sondern da sie vielmehr auf dem alten System der *trustes*, das man mit den freien Franken in Verbindung bringen muß, aufgebaut war. Auffallend ist, daß die *Decretio Childeberti* im Gegensatz zum *Pactus pro tenore pacis* und zum *Capitulare III,94* den Ausdruck *trustis* für den Spurfolgeverband, d. h. für die personelle *centena*, nicht mehr enthält. Sie sagt auch für die Personengruppe durchweg *centena*.

3. Schlußfolgerungen¹⁰⁹ aus 1 und 2

1. Das *contubernium* erscheint in der *Lex Ribuaria*, d. h. im 7. Jahrhundert für einen Teil Austrasiens¹¹⁰, als »Polizeiverband«, der mit der Gefangennahme von Dieben zu tun hat. Am Beginn des 6. Jahrhunderts erscheint das *contubernium* im *Pactus Legis Salicae*, der für das Reich Chlodoweuchs erlassen wurde, als eine Gruppe, die ihre starke Position dazu benutzt, selbst gesetzwidrige Taten zu verüben. Der Rückschluß von der Funktion des *contubernium* in der *Lex Ribuaria* auf die reguläre Funktion der *contubernia* des *Pactus Legis Salicae* liegt nahe.

2. Ebenso wie das *contubernium* erscheint auch die durch den *Pactus pro tenore pacis* (Neustrien) neu eingerichtete und in der späteren *Decretio Childeberti* (Austrasien) als vorhanden vorausgesetzte *centena* als »Polizeiverband«, der mit der Gefangennahme von Dieben zu tun hat, genauer: als

¹⁰⁸ Die Ausdrucksweise der Masse der Handschriften, die *quos fidelium* hat, darf aber gleichwohl an dieser Stelle nicht als verderbt angesehen werden, denn es entspricht z. B. dem Stil des *Pactus Legis Salicae* und seiner Kapitularien, daß für das Haus, d. h. den Lebensbereich von Personen, diese Personen selbst genannt werden. Man vergleiche nur etwa II,90 in A 3: *De fiscalibus vel omnium domos censuimus* oder in A 2: *Pro fiscalibus et omnium domibus censimus* oder schließlich C 5: *De fiscalibus ut ad omnium domus censuimus*. Das bedeutet für unsere Stelle, daß hier formal durchaus *quos(cumque) fidelium* gemeint sein kann. Inhaltlich kommt das freilich auf dasselbe hinaus wie die Umschreibung *termini fidelium*.

¹⁰⁹ Es sei ausdrücklich bemerkt, daß diese Schlußfolgerungen, soweit sie über die Ergebnisse des Anhangs hinausgehen, hypothetisch sind.

¹¹⁰ BUCHNER, Rechtsquellen, S. 23.

Spurfolgeverband. Die Verwendung des frankolateinischen Namens *trustis* für den Personenverband der neueingerichteten *centena* im *Pactus pro tenore pacis* läßt darauf schließen, daß es vor der Existenz der *centenae* in Neustrien Verbände gab, die als *trustes* bezeichnet wurden und deren Funktion in den Augen der Verfasser des *Pactus pro tenore pacis* mit der der neuen *centenae* identisch war. Dies bestätigt das *Capitulare III,94*, in dem die *trustis* für sich ohne Zusammenhang mit der *centena*, als Spurfolgeverband erscheint.

3. Die Neueinrichtung der *centenae* bestand nach dem *Pactus pro tenore pacis* im wesentlichen darin, daß an die Spitze der vorhandenen Spurfolgeverbände, nämlich der *trustes*, die ausgewählten *centenarii* gesetzt werden sollten. Zugleich kennzeichnet das gleiche Gesetz die Neueinrichtung der *centenae* als Ersatz für die nicht mehr funktionierenden Gruppen, die vorher als *vigiliae nocturnae* eingesetzt waren. Was liegt näher, als diese *vigiliae nocturnae* mit den offenbar ebenfalls nicht mehr funktionierenden *trustes* in Verbindung zu bringen, ja sie ihrer Funktion nach sogar miteinander zu identifizieren?

4. Nach dem, was wir aus dem *Pactus Legis Salicae* über das *contubernium* erfahren, muß dieses einen ähnlich negativen Ruf gehabt haben wie die *vigiliae nocturnae* des *Pactus pro tenore pacis*, die die Diebe nicht fingen, *eo quod per diversa intercedente conludio scelera sua praetermissa custodias exercent*. Diese Übereinstimmung hat im Zusammenhang mit der Tatsache, daß es sich wiederum beide Male um Verbände handelt, die mit der Gefangennahme von Dieben zu tun haben, zur Folge, daß auch die *contubernia* mit den *vigiliae nocturnae* in engem Zusammenhang stehen, wenn es sich nicht wiederum um – ihrer Funktion nach – identische Einrichtungen handelt.

5. Wenn aber auf der einen Seite Identität von *vigiliae nocturnae* und *trustes* (Punkt 3), auf der anderen Identität von *vigiliae nocturnae* und *contubernia* (Punkt 4) besteht, so ergibt sich notwendig auch Identität von *trustes* und *contubernia*. Diese Identität bezieht sich auf die Funktion der mit den verschiedenen Namen bezeichneten Gruppen. Bei dem allgemeinen Ausdruck *vigiliae nocturnae* (für: *ii, qui ad vigilias nocturnas constituti sunt*) kann es sich um eine allgemeine Kennzeichnung aller vorhandenen Gruppen handeln, die Wachdienste gegen Diebe versahen und von denen uns *contubernium* (*druht*) und *trustis* bekannt sind.

6. Die Anzeichen sprechen dafür, daß die Bedeutung des frankolateinischen *trustis* bereits in den Kapitularien II und III zum *Pactus Legis Salicae* mit der des fränkischen *druht* im *Pactus Legis Salicae* zusammenfällt ¹¹¹.

¹¹¹ SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, S. 234, hält es für »denkbar, daß frk. *trost/trust* und *druht*, die in der *Lex Salica* noch deutlich unterschieden werden, in der Folgezeit in frankolateinisch *trustis* . . . zusammengefallen sind«. Die Vfin stellt

7. Sowohl die *trustis* als auch die *druht* oder das *contubernium* sind fränkische Einrichtungen. Ein enger Zusammenhang zwischen der vor dem Pactus pro tenore pacis vorhandenen fränkischen Einrichtung der *trustis* und der neu eingerichteten *centena* ist nicht zu übersehen. Die personelle *centena* wird im Pactus pro tenore pacis auch noch als *trustis* bezeichnet. Das Neue an der *centena* ist die Unterstellung der *trustes*, die nun auch *centenae* genannt werden, unter einen *centenarius* oder einen anderen *index* (nur Decr. Child.) und eine räumliche Begrenzung¹¹², die nach der Decretio Childeberti, also für Austrien und Burgund, mit dem Gerichtsbezirk eines *centenarius* oder *index* identisch zu sein scheint. Für die Reiche Chlothars I. und Childeberts I. sind als Befehlshaber für die *centena* oder *trustis* ebenfalls die *centenarii* anzusehen, die aus den im Pactus Legis Salicae genannten *centenarii* ausgewählt wurden. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch in Neustrien außer den *centenarii* andere *indices* den Befehl über die *centenae* – oder, wie sie hier auch noch heißen, *trustes* – hatten. Erwähnt wird hier ein *index* im Zusammenhang mit der *centena* nur einmal (II, 92), wo es um Ablieferung des *fredus* geht¹¹³. Das Recht einzuschreiten hatte der *index* spätestens in dem Moment, in dem einer wegen Versäumnis der Spurfolgepflicht Buße zahlen mußte.

Weder für die *druht* (*contubernium*) noch für die *trustis* läßt sich ein zu diesen Gruppen zu zählender, ständiger Anführer nachweisen. Dies gilt bis zu einem gewissen Grade auch noch für die *centena*. Diese hat ihren Namen zwar wahrscheinlich vom *centenarius*, die Tatsachen aber, daß erstens auch andere *indices* den Befehl über eine *centena* haben können und zweitens der *centenarius* noch andere gerichtliche Funktionen hatte, zeigen, daß der *centenarius* ebenfalls nicht ein ständiger Anführer einer *centena* ist, sondern daß er vielmehr bei bestimmten Gelegenheiten, zu denen die jeweilige *centena* zusammengerufen wird, deren Befehlshaber ist, und zwar ist er es in seiner richterlichen Funktion, als *index*, der zugleich »Polizeiaufgaben« hat, soweit man diese im 6. Jahrhundert überhaupt von richterlichen Aufgaben trennen kann. Der *centenarius* ist aber nicht ständiges führendes Mitglied einer *centena*.

8. Die durch den Pactus pro tenore pacis belegte Herleitung des Namens *centena* vom *centenarius* (man vergleiche die inhaltliche Entsprechung von *centenas fieri* und *in truste electi centenarii ponantur*), der wiederum aus

außerdem fest (S. 232), daß frankolateinisches *trustis* zur Zeit Karls d. Gr. die gleiche Bedeutungsentwicklung durchgemacht hat, die schon im Pactus Legis Salicae für *druht* zu beobachten war.

¹¹² Eine räumliche Begrenzung des Bereiches von jeweils einer *trustis* für die Zeit vor dem Pactus pro tenore pacis muß ebenfalls in irgendeiner Form angenommen werden. Es könnte sich dabei um einen Siedlungsbereich (vgl. unten Punkt 9, S. 299) oder ebenfalls um einen Gerichtsbezirk gehandelt haben.

¹¹³ Vielleicht muß man aber auch mit der Möglichkeit rechnen, daß jeweils der Bestohlene oder *persequens* die Mitglieder der *trustis* zur Spurfolge aufforderte.

der Heeresverfassung in den Bereich des Gerichts gelangte, macht es unmöglich, auf Grund der Namen einen Zusammenhang mit den altgermanischen *centeni* des Tacitus¹¹⁴ herzustellen¹¹⁵.

Bemerkenswert bleibt immerhin, daß auch bei Tacitus die *centeni* einerseits in der Heeresverfassung¹¹⁶ und andererseits in der Gerichtsverfassung¹¹⁷ erscheinen. Dies zeigt, daß der Zusammenhang zwischen diesen beiden Bereichen bei den Germanen schon zur Zeit des Tacitus nicht zu übersehen war. In der Vorstellung vom Heerkönigtum¹¹⁸ ist dieser Zusammenhang in der Person des Königs verkörpert. Wenn man einen Zusammenhang zwischen den *centeni* der (?) Germanen des 1. Jahrhunderts und den *centenae* der Franken des 6. Jahrhunderts herstellen will, so kann dies nur unabhängig von den Namen geschehen. F. Steinbach¹¹⁹ charakterisierte die (gerichtlichen) *centeni* des Tacitus als »Begleitschar des Fürsten bei der Friedenswahrung«, die »noch keinen besonderen Anführer nötig gehabt« habe. Mit den »Fürsten« meint Steinbach die *principes qui iura per pagos vicosque reddunt*, die in den *concilia* gewählt wurden. Genau genommen handelte es sich um die Richter für bestimmte Gebiete (*per pagos vicosque*), die adliger oder königlicher Herkunft sein mochten. Es ist nicht einzusehen, weshalb es außer diesen noch einen anderen »besonderen Anführer« gegeben haben sollte. Übertragen auf fränkische Verhältnisse könnte diese Erzählung des Tacitus über die Germanen allgemein bedeuten, daß es zur Zeit der *subreguli* und *regales*, d. h. zur Zeit des Kleinkönigtums bei den Franken, solche »Begleitscharen« dieser Kleinkönige gab, die nach Gregor von Tours *iuxta pagus vel civitates*¹²⁰ erhoben wurden. Diese »Begleitscharen« wären bei den Franken die *druht* (*contubernium*) oder die *trustis* gewesen, die, durch die Entwicklung zum Großkönigtum praktischführerlos geworden, nun nicht mehr funktionierten. Inzwischen ist die richterliche Gewalt der Kleinkönige auf den Großkönig übergegangen, der sie auf eingesetzte *induces* überträgt. Diese *induces*, und zwar ein bestimmter Teil von ihnen, nämlich die ausgewählten *centenarii*, werden nun an die Spitze der inzwischenführerlos gewordenen *trustes* gestellt¹²¹. Auch an dieser Stelle, in der Le-

¹¹⁴ Tacitus, *Germania*, cap. 12. Die *centeni* des Tacitus sind *ex plebe* den einzelnen *induces* (*principes qui iura per pagos vicosque reddunt*) als Ratgeber (*consilium*) und zur Stärkung ihres Ansehens (*uctoritas*) beigegeben.

¹¹⁵ So schon SCHLESINGER, *Verfassungsgeschichte des fränkischen Reiches* (Vorlesung).

¹¹⁶ Tacitus, *Germania*, cap. 6.

¹¹⁷ Ebd., cap. 12.

¹¹⁸ Grundlegend: SCHLESINGER, *Heerkönigtum*.

¹¹⁹ Hundertschar, S. 130/31.

¹²⁰ Greg. *Hist. Franc.* II,9.

¹²¹ Die Stellung des *graphio* zu den *antrustiones* in Cap. IV,¹¹³ ist eine andere als die der *centenarii* oder *induces* zu den *trustes* (*centenae*). Soweit erkennbar, sind die *antrustiones* nicht nur zur Stärkung der Autorität des *graphio* diesem als Begleitung beigegeben, sondern auch als Kontrolle.

tung der *trustes*, tritt der *centenarius* an die Stelle des einstigen *thunginus*¹²². Dies wäre m. E. eine denkbare und nicht völlig unbegründete Möglichkeit des Zusammenhangs zwischen *centena* (als Umformung der *trustis*-Organisation) und *centeni*.

9. Auf der einen Seite gibt es deutliche Hinweise darauf, daß das *contubernium* oder die *druht* aus der Heeresverfassung kommt. Wenn aber das *contubernium* ursprünglich ein Heeresverband war, so machen es die Übereinstimmungen der *trustes* mit den *contubernia* wahrscheinlich, daß es sich hierbei um ähnliche, wenn nicht gar um der Funktion nach identische und nur dem Namen nach verschiedene Gruppen handelt. Die Wortbedeutung von *trustis* widerspricht dem nicht¹²³. Andererseits gibt es aber sowohl im *Pactus pro tenore pacis* (II,84) als auch in der *Decretio Childeberti* Hinweise darauf, daß es sich bei den Mitgliedern der *trustis* oder *centena* nicht um ausschließlich mit der Spurfolge beschäftigte Männer, sondern um Leute handelte, die jeweils zu einer Spurfolge aufgerufen wurden und die diesem Aufruf nicht immer folgten. Daraus war zu schließen, daß es sich um Leute handelte, die in erster Linie ihre Höfe bewirtschafteten, d.h. die angesiedelt waren. Ferner gab das hohe Bußgeld für Versäumnis der Spurfolge (60 Schilling) einen starken Hinweis, wenn nicht gar den Beweis dafür, daß es sich bei diesen Mitgliedern um freie Leute handelte. Darauf, daß auch aus dem *contubernium* inzwischen ein Siedlungsverband geworden war, deutete das Synonym *convivium* hin. Gestützt wird diese Schlußfolgerung weiterhin dadurch, daß auch das *contubernium* vor einer gemeinsamen Unternehmung – und sei diese auch negativer Art gewesen – jeweils »gesammelt« (*collecto contubernio*) oder »gebildet« (*contubernio facto*) werden mußte. Somit kommen wir zu der begründeten Annahme, daß es sich bei *contubernium* und *trustis* um ursprüngliche Heeresverbände¹²⁴ handelt, die während der Landnahme als Verbände angesiedelt wurden. Die Tragweite dieser Schlußfolgerung für den Siedlungsvorgang im Frankenreich liegt auf der Hand.

¹²² Dies würde zu der Hypothese von WENSKUS, Bemerkungen zum *Thunginus*, passen.

¹²³ Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Bezeichnungen, zu *trustis*, S. 231/32.

¹²⁴ Dabei ist zu berücksichtigen, daß solchen Verbänden unter dem Heerkönigtum auch »zivile« Aufgaben zugekommen sein dürften.

II. Zur fränkischen Königserhebung im 6. Jahrhundert

1. Die Erhebungen. Auswahlkriterien und politisches Kräftespiel

Der besondere Adel des Merowingergeschlechts begrenzte im Frankenreich des ausgehenden 5. und des 6. Jahrhunderts den Kreis der überhaupt als Könige annehmbaren Männer (*reges criniti*). Die Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht führte jedoch in keinem Fall allein zum Königamt. Sie begründete die Fähigkeit dazu, war aber kein Recht. Daneben spielten zwei weitere Auswahlprinzipien eine Rolle, das Erbrecht und der Eignungsgedanke, der eine Wahl bewirken konnte. Diese können voneinander getrennt oder miteinander kombiniert auftreten. In jedem Falle, vielleicht bis auf eine Ausnahme¹, erscheinen beide nie ohne Bindung an das Merowingergeschlecht, die sich bei Anwendung des Erbrechts von selbst ergibt, die aber auch bei Anwendung des Eignungsgedankens berücksichtigt wurde.

1. Im ausgehenden 5. und im 6. Jahrhundert lässt sich bei der Nachfolge der Merowinger durchaus eine erbrechtliche Ordnung erkennen.

1.1. Zunächst gibt es Fälle, in denen allein² das Erbrecht³ eine Rolle spielte.

1.1.1. Erbrecht der Söhne am Erbe ihres Vaters, wenn dieser keine Brüder hatte.

1. Chlodowechs Nachfolge nach Childerich (wahrscheinlich).

2. Chloderichs Nachfolge auf Sigibert den Lahmen.

3. Die Nachfolge seiner vier Söhne (Theuderich I., Chlodomer, Childebert I. und Chlothar I.) auf Chlodowech.

4. Die Nachfolge seiner vier Söhne auf Chlothar I. (Charibert I., Gunthramn, Sigibert I., Chilperich I.).

5. Möglicherweise: Die Nachfolge Ragnachars, Richars und Rignomers auf ihren Vater.

6. Auch die Umsturzpläne Rauchings und Septiminias gingen von der selbstverständlichen Nachfolge Theudeberts II. und Theuderichs II. auf ihren Vater Childebert II. aus

1.1.2. Erbrecht der Brüder (des Bruders), wenn keine Söhne da waren.

1. Bei Nachfolge Chlothars I. auf Childebert I.

2. Bei Nachfolge Sigiberts I., Gunthramns und Chilperichs auf Charibert.

Nur bei den sieben (sicher: fünf) genannten tatsächlichen von fünfundzwanzig tatsächlichen (und sechs geplanten) Königserhebungen, die sich auf

1 Wenn die Franken Childerichs Aegidius tatsächlich zu ihrem König wählten, dann wäre dies die einzige Ausnahme von der Regel. In diesem Falle hätte nur der Eignungsgedanke eine Rolle gespielt.

2 Berücksichtigung der Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht ist nach dem oben Geäußerten selbstverständlich und wird im folgenden nicht mehr besonders erwähnt.

3 »Erbrecht« wird nicht als geschriebenes Gesetz gedacht, sondern als Gesetz, das sich aus den Ereignissen und vor allem aus der Rechtsüberzeugung der Zeit ergibt.

Grund von Gregors Angaben erschließen lassen, haben politisch aktive Gruppen oder Einzelpersonen nicht in die Entscheidung um die Person des Nachfolgers (bzw. die Personen der Nachfolger) eingegriffen.

1.2. Ein Sonderfall, der gleichwohl in den Rahmen der regulären erbrechtlichen Nachfolge gehört, ist die Erhebung Theudeberts II. zum Unterkönig in Soissons und Meaux. Seine Erhebung geschah auf Bitten der *viri fortiores* der beiden *civitates*, wobei diese ihre Bitte damit begründeten, daß ihnen an einem Merowingerkönig in ihrer Nähe gelegen sei, durch den sie sich Siegesheil erhoffen. Childebert II. erfüllte die Bitte, indem er seinen ältesten Sohn Theudebert für diese Stellung bestimmte oder designierte (*distinat*). Es handelt sich dabei um eine Vorwegnahme seines rechtmäßig erst mit dem Tode seines Vaters eintretenden Erbrechts durch den einmütigen Beschuß von König, *viri fortiores* und *populi civitatum*.

1.3. Ferner gab es Fälle, in denen das Erbrecht der politischen Unterstützung bedurfte.

1.3.1. Das Erbrecht der Söhne siegte gegen den Erbanspruch der Brüder bzw. der Oheime des Verstorbenen (2) mit Unterstützung politisch handelnder Gruppen.

1. Bei Nachfolge Theudeberts I. auf Theuderich I. mit politischer und kriegerischer Unterstützung durch die *Franci*.

2. Bei Nachfolge Theudewalds I. auf Theudebert I. mit Unterstützung der *leudes*.

3. Bei Nachfolge Childeberts II. auf Sigibert I. mit Unterstützung der *gentes* aus Sigiberts Reich.

4. Bei Nachfolge Chlothars II. auf Chilperich in einem großen Teil des väterlichen Reiches mit Unterstützung der *priores* und Billigung König Gunthramns.

Vgl. auch 1.1.1.6.

1.3.2. Der Erbanspruch der Brüder setzte sich gegen das Erbrecht der Söhne durch.

1. Nur ein einziges Mal konnte sich im 6. Jahrhundert der Erbanspruch der Brüder des Verstorbenen gegen das Erbrecht der Söhne durchsetzen. Childebert I. und Chlothar I. konnten nur durch Beseitigung (bzw. durch »freiwillige« Verbannung) der Söhne Chlodomers in dessen Reich nachfolgen. Damit war die Situation gegeben, daß der verstorbene König praktisch keine Söhne mehr hatte und folglich die Brüder die Nächsten in der Nachfolge waren. Hier wurde durch einen Gewaltakt das Recht gebrochen.

An der Rechtmäßigkeit des Erbrechts der Söhne auch bei Vorhandensein von Brüdern des Verstorbenen kann bei den Merowingern des 6. Jahrhunderts kein Zweifel bestehen. Wie sich nach dem Tode Chlodomers zeigte, sah nicht nur die Königin Chrodechilde, sondern auch der *populus* die Nachfolge der Söhne Chlodomers als Recht an. Indirekt erkannten selbst die Brüder Chlodomers dieses Recht an, indem sie sich dagegen nicht anders

zu helfen wußten als durch Mord. Auch die mehrfache Unterstützung dieses Rechts durch breite kriegerische Gruppen, wie *Franci, leudes* und *gentes*, spricht für die Rechtsauffassung der Zeit. Schließlich beruhen auch die beiden Umsturzpläne der Großen im östlichen Teilreich am Ende des 6. Jahrhunderts auf der Überzeugung, daß die Söhne ihrem Vater nachfolgen würden. Die einzige Opposition gegen das Erbrecht der Söhne kam im 6. Jahrhundert von den Brüdern vorverstorbener Miterben. Bezeichnenderweise traten selbst solche Merowingerkönige, die ihren Neffen die Nachfolge ihres Vaters verweigerten, im Falle ihrer eigenen Nachfolgeregelung für das Erbrecht der Söhne ein.

Von einem »zähen Widerstand« gegen das »Eintrittsrecht«⁴ in Austrasien⁵ kann im 6. Jahrhundert nicht die Rede sein. Vielmehr war das Erbrecht der Söhne, um das es geht, hier mit Unterstützung von *Franci, leudes, gentes* und Großen seit Chlodowechs Sohn Theuderich in jedem Falle durchgesetzt worden, wenn überhaupt ein Sohn des verstorbenen Königs da war. Dies gilt für die Nachfolge Theudeberts I. auf Theuderich I., Theudewalds I. auf Theudebert I. und Childeberts II. auf Sigibert I. Schließlich wird im Vertrag von Andelot das Erbrecht der Söhne für das austrasische (und das burgundische) Reich auch für die Zukunft durch Childebert II. und Gunthramn bestätigt. Im Zusammenhang mit der Königsnachfolge war die Sohnesfolge in Austrasien mindestens seit 534 und im nordwestlichen Teilreich mindestens seit 524 anerkanntes Recht. Daher ist auch die gesetzmäßige Festlegung des Eintrittsrechts der Kinder vorverstorbener Erbanwärter durch die *Decretio Childeberti*⁶ – soweit sie die Königsnachfolge betrifft – nicht ein Mittel gewesen, um Widerstände gegen dieses Recht zu bekämpfen, sondern vielmehr ein Beweis dafür, daß die Sohnesfolge in der Rechtsüberzeugung der Zeit einen so festen Platz einnahm, daß diese selbst dann noch als Recht – gegen Ansprüche der Brüder des Vaters – gelten sollte, wenn der Vater bereits vor Antritt seines Erbes starb.

2. Im 6. Jahrhundert sind mehrfach Versuche von in irgendeiner Form Erbberechtigten gemacht worden, mit Unterstützung politisch einflußreicher Personen und Personengruppen die mit ihnen gleich- oder sogar vor ihnen vorrangig Berechtigten auszuschließen oder zu benachteiligen. Die politischen und kriegerischen Aktivitäten der beteiligten Personen und Personengruppen bei diesen Erhebungsversuchen wird man als zu einer Königswahl gehörige Handlungen deuten müssen, da hier jeweils eine – wenn auch mit irgendeinem Erbgedanken begründete – Alternative zum bestehenden Erbrecht gewählt wurde. Eine Voraussetzung, an die auch diese Wahlen gebunden sind, ist wiederum die Zugehörigkeit der zu Wählenden

⁴ Zum Begriff vgl. unten, S. 309 f.

⁵ Vgl. MITTEIS, Vertrag von Verdun, S. 79.

⁶ Cap. VI, I, 1.

zum Merowingergeschlecht, die sich durch den vorhandenen Erbanspruch von selbst ergibt.

2.1. Einige Fälle von Erhebungen oder Erhebungsversuchen waren zwar selbst mit dem Erbrecht der Söhne eines Königs begründet, sie verstießen aber zugleich gegen das gleiche Erbrecht der anderen Söhne und zum Teil auch gegen das Herrschaftsrecht des Vaters.

1. Der Anspruch eines von mehreren Söhnen auf ein Teilreich zu Lebzeiten des Vaters wurde von Chramn gegenüber Chlothar I. erhoben. Chramn wollte mit seinem Vorhaben sowohl eine Sonderstellung gegenüber seinen Brüdern als auch eine Vorwegnahme seines Rechts gegenüber seinem Vater. Im Gegensatz zu der späteren Erhebung Theudeberts II. in Soissons und Meaux, die als Stärkung des Königstums Childeberts II. aufgefaßt wurde, wurde Chramns eigenmächtige Unterwerfung des Gebietes von Limoges unter seine Herrschaft als Rivalität gegen seinen Vater und seine Brüder angesehen und von jenen erfolgreich bekämpft. Die kriegerische Unterstützung Chramns reichte gegen sie nicht aus.

2. Ebenso richtete sich auch der Erhebungsversuch Merowechs gegen seine Brüder⁷ und gegen seinen Vater Chilperich. Es hat den Anschein, als habe er seinen Vater und seine Brüder völlig aus der Herrschaft verdrängen wollen. Neben einem engeren Kreis von Großen unterstützte ihn wahrscheinlich Bischof Praetextatus und der *populus* von Rouen. Diese Erhebung scheiterte ebenfalls.

3. Auch Chilperich I. hatte nach dem Tode seines Vaters, Chlothars I., ein Erbrecht auf einen Teil des Reiches. Er verstieß aber gegen die Gleichberechtigung seiner Brüder, indem er sich mit kriegerischer Unterstützung der *Franci utiliores* gewaltsam in den Besitz des Schatzes seines Vaters oder doch eines Teiles davon setzte und Paris, die »Hauptstadt« des im Verlauf der Geschichte des 6. Jahrhunderts besonders begehrten Reiches Childeberts I., einnahm. Chilperich wurde von seinen Brüdern vertrieben, und danach wurde das Erbrecht mit Teilung nach Los oder Vertrag unter die vier Söhne durchgesetzt.

2.2. In anderen Fällen wird der Versuch gemacht, das Erbrecht eines Bruders (bzw. Oheims) unter Ausschluß des anderen Bruders (bzw. Oheims) oder gar unter Ausschluß auch des vorrangig berechtigten Sohnes des Verstorbenen durchzusetzen.

1. Die Nachfolge Chlothars I. auf Theudewald I. im östlichen Teilreich beruhte auf dem Erbrecht der Großoheime, wenn weder Söhne noch Brüder, noch Oheime des gestorbenen Königs vorhanden waren. Jedoch geschah Chlothars alleinige Nachfolge in diesem Reich unter Ausschluß des gleichberechtigten Childebert I. Chlothars Vorteil in dem heftigen Streit, der nach Theudewalds Tod zwischen den Brüdern entbrannte, lag wahrschein-

⁷ Auf jeden Fall gegen seinen Bruder Chlodowech. Die Lebenszeiten der drei Söhne Chilperichs mit Fredegunde, die alle bis 580 starben, sind nicht genau auszumachen.

lich (so berichtet es Agathias) in der mangelnden Eignung Childeberts I. zu jenem Zeitpunkt, der damals selbst schon alt und krank war und keinen Sohn hatte, während Chlothar zu jener Zeit fünf Söhne hatte. Der Gedanke der Eignung dürfte vor allem für die Haltung der *Franci* des Ostreiches, die offenbar mit Chlothars Nachfolge einverstanden waren, ausschlaggebend gewesen sein.

2. Auf das Gerücht vom Tode Theuderichs I. hin hatte der romanische Adel der Auvergne unter Anführung des Senators Arcadius dessen Bruder Childebert I. eingeladen und ihn damit aufgefordert, die Herrschaft in der Auvergne zu übernehmen. Diese Einladung verstieß gegen das Erbrecht, nach dem Theudebert I. seinem Vater hätte nachfolgen müssen. Erst an zweiter Stelle stand das Erbrecht der beiden Brüder Theuderichs, Childeberts I. und Chlothars I., der ebenfalls noch am Leben war. Diese Einladung verstieß somit sowohl gegen das Erbrecht Theudeberts als auch gegen das Chlothars. Da Arcadius und seine Parteigänger sich zwischen verschiedenen – durch ihre Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht möglichen (nicht etwa gleichermaßen berechtigten) – Königen entschieden, kann man diese Einladung als den Versuch einer Königswahl bezeichnen. Die Erhebung kam nicht zustande, weil sich herausstellte, daß Theuderich nicht tot war.

Vgl. auch 1.3.2.1.

3. Wenn schon die in Gruppe 2 genannten Nachfolgeformen von der rechtmäßigen Erbordnung abwichen, so haben sich die folgenden daran überhaupt nicht gehalten, entweder, weil kein Erbberechtigter mehr am Leben war oder indem dabei die beiden anderen Faktoren zusammenwirkten, nämlich die Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht auf der einen und der Wille politisch handelnder Einzelpersonen und Personengruppen, der zu Wahlen führte und der nicht selten vom Eignungsgedanken abhängig war, auf der anderen Seite.

3.1. Bei den Königserhebungen Chlodowechs in den Kleinkönigreichen, in denen nach erbrechtlicher Ordnung der Sohn bzw. (vermutlich) die Söhne auf den Vater folgten, herrschten jeweils Ausnahmesituationen. Chlodowech brachte alle Erbberechtigten um und stellte sich selbst dann als *magnus et pugnatur egregius* und *rex crinitus* dem jeweiligen *populus* zur »Wahl«. Bei der Nachfolge Chlodowechs in den fränkischen Kleinreichen fehlte jedoch die Alternative, weshalb von »Wahl« hier, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt die Rede sein kann. Wenn nämlich kein zweiter politisch möglicher Kandidat da war, war auch die Ablehnung der »Wahl« Chlodowechs nicht möglich. Zutreffender ist in diesem Zusammenhang der Begriff der Königsannahme. So folgte Chlodowech:

1. Auf Chlderich durch Schilderhebung, die vom *populus* vorgenommen wurde.
2. Auf Chararich, den seine Schwäche ungeeignet gemacht hatte.
3. Auf Ragnachar, Richar und Rignomer, nachdem Ragnachar, der sich

durch sein Verhalten bei seinen *leudes* unbeliebt gemacht hatte, von einigen dieser *leudes* verlassen worden war und diese Chlodowech eingeladen hatten.

4. Über Chlodowechs Nachfolge im Reiche des Syagrius erfahren wir nur, daß er das *regnum* übernahm, nachdem er jenen im Kampf besiegt hatte.

3.2. Politisch handelnde Personengruppen und Einzelpersonen sahen es offenbar als ihr Recht an, einen König, der sich in ihren Augen als ungeeignet erwies, zu verlassen und dafür einen anderen zu wählen. Die Wahl geschah durch Einladung. Sie wich von der erbrechtlichen Ordnung ab, erkannte aber die Zugehörigkeit des »Kandidaten« zum Merowingergeschlecht als notwendige Voraussetzung an (vgl. aber 3.2.1.)

1. Die *Franci* verließen Childerich wegen sittlicher Vergehen und unterwarfen sich Aegidius. Später riefen sie Childerich zurück und machten ihn erneut zu ihrem König. Falls sie den Romanen Aegidius nicht nur als ihren Heerführer anerkannten, sondern ihn zum König wählten, wäre dieser der einzige »Frankenkönig« der Zeit, der nicht zum Merowingergeschlecht gehört hätte.

2. Die *Franci*, die einst zu König Childebert I. gehört hatten und nach Childeberts I. und Chlothars I. Tod an Chilperich gekommen waren, verließen ihn, den Gregor als den *Nero nostri temporis et Herodis* bezeichnete, und wählten seinen Bruder Sigibert I., den sie einluden und dann mit Schilderhebung zum König machten. Die Verlassung Chilperichs dürfte ähnlich wie die Childerichs und Ragnachars ihren Grund in seinen Charaktereigenschaften (seiner »Nicht-Eignung«) gehabt haben. Sigibert war auch wegen seiner kriegerischen Erfolge der geeigneteren König. Durch die Wahl Sigiberts wurden sowohl die Söhne Chilperichs als auch der zweite Bruder Gunthramn ausgeschlossen.

Vgl. auch 3.1.3.

4. Besonderes Gewicht bekamen der politische Akt der Königserhebung und die an diesem Akt beteiligten Personen und Gruppen dann, wenn der Erbanspruch eines Mannes nicht anerkannt war, weil sein angeblicher oder tatsächlicher Vater ihn nicht als Sohn anerkannte. Damit stand zugleich die Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht in Frage. Zu bemerken ist jedoch, daß selbst die nicht anerkannten Merowinger, mit deren Ansprüchen man gerne ein »Geblütsrecht« aller Merowinger begründet hat, sehr konkrete, durchaus mit der üblichen Erbfolgeordnung übereinstimmende Ansprüche stellten.

1. Gundowald erhob als – von einem Teil der Merowinger anerkannter und von einem Teil, zu dem auch Chlothar I. gehörte, nicht anerkannter – Sohn Chlothars I. Anspruch auf eine *portio regni*, auf ein Teilreich, wie es seine Brüder (?) besaßen. Er war von den Großen Childeberts II. eingeladen worden, da er ihrer Meinung nach (angeblich?) der einzige Merowinger war, der stark genug schien, um am Ende des 6. Jahrhunderts das *regnum*

Francorum zu lenken. Das bedeutet, daß sie seine Einladung außer mit seiner Abstammung von Chlothar I. mit seiner Eignung begründeten. In Gallien haben mächtige Männer, vor allem die *duces* Mummolus und Desiderius und andere Große aus den Reichen Gunthramns und Chlothars II., seinen Anspruch tatkräftig unterstützt. Sie gaben ihm kriegerische Hilfe, auf ihre Veranlassung hin wurde er durch Schilderhebung zum König gemacht. Gundowald scheiterte letzten Endes, weil er den *populus* Gunthramns nicht davon überzeugen konnte, daß er ein Sohn Chlothars war. Die Erhebung Gundowalds erscheint als ein von einer kleinen Gruppe, nämlich von Großen, getragenes Unternehmen. Die Großen betrieben seine Sache mit den Mitteln, die ihnen zur Verfügung standen. Mit Hilfe der großen Schätze, die Gundowald z. T. selbst mitgebracht hatte, dürften sie die notwendige kriegerische Unterstützung gewonnen haben. Was Gundowald fehlte, war die freiwillige Unterstützung einer breiteren Gruppe im *populus*.

2. Munderich berief sich ebenfalls nicht auf ein »Geblütsrecht«, sondern darauf, daß er (angeblich?) die gleiche Ausgangsposition für ein Königtum besaß wie Theuderich I. Das bedeutet, daß er als (angeblicher?) Sohn Chlodowechs von einer *concubina* das gleiche Erbrecht am Reiche Chlodowechs besaß wie jener. Freilich stand es um seine Anerkennung noch weitaus schlechter als bei Gundowald. Ihn hat kein Merowinger anerkannt. Gregor von Tours hielt ihn für einen Usurpator. Er stützte sich bei seiner Erhebung nicht auf eine Gruppe von Großen, sondern offenbar auf eine breitere Gruppe, auf einen *populus*, den man als sein persönliches Gefolge wird ansehen müssen. Dieser *populus*, von Gregor abschätzig als *rustica multitudo* bezeichnet, verband sich ihm durch Treueide und Huldigungen (*dantes sacramentum fidelitatis et honorantes eum ut regem*). Sein Gefolge war immerhin so stark, daß er Theuderich ernsthafte Schwierigkeiten bereitete.

5. Neben der genannten Möglichkeit, durch Verlassung und Einladung, d. h. durch Wahl in die erbrechtliche Königsnachfolge bei den Franken des 6. Jahrhunderts einzugreifen, gab es eine weitere, nämlich von seiten des Königtums selbst durch mündliche Abmachungen oder schriftliche Bestimmungen die Nachfolge zu regeln. Hierher gehören die Adoptionen und Designationen des 6. Jahrhunderts.

5.1. Das erste Mal hören wir von einer Adoption, als Childebert I., der keinen Sohn hatte, Theudebert I. wie einen solchen zu halten versprach (*te tamquam filium habere desidero*), indem er ihn mit all dem beschenkte, *quod regem habere decet*. Von erbrechtlichen Konsequenzen dieser Adoption erfahren wir nichts, weil Childebert Theudebert überlebte. Nach Theudeberts Tod nahm Childebert mit Chlothars Sohn Chramm eine politische Verbindung auf, die möglicherweise ein Ersatz für seine Beziehung zu Theudebert werden sollte. Aber auch Chramm kam vor Childebert ums Leben.

5.2. Eine große Rolle spielten die Adoption und die verschiedenen Designationen Childeberts II. durch seine Oheime Gunthramn und Chilperich. In-

sofern, als man im 6. Jahrhundert der Auffassung war, daß ein künstlich durch Adoption erworbener und (oder) durch Designation in das Erbe eingesetzter Sohn (bzw. Neffe) das Erbrecht des Bruders verdrängen konnte, sind die Adoption und die Designation im 6. Jahrhundert ein zusätzlicher Beweis für die Rechtmäßigkeit des Erbrechts der leiblichen Söhne. Adoption und Designation erscheinen im 6. Jahrhundert z. T. als einheitlicher Rechtsakt, sie scheinen aber nicht in jedem Fall notwendig miteinander verbunden gewesen zu sein.

1. Einen Ersatz für einen fehlenden Sohn verschaffte sich Gunthramn durch die Adoption und die erste Designation Childeberts II. in seinem Reich. Die Designation sollte Childebert das Erbe Gunthramns gegen das Erbrecht seines Bruders Chilperich sichern. Diese Adoption und erste Designation Childeberts durch Gunthramn war die Folge einer Vereinbarung zwischen Gunthramn und den Großen Childeberts, die auch während der Rechtshandlung für den Knaben sprachen.

2. Die Erbeneinsetzung oder Designation Childeberts II. durch Chilperich war in noch stärkerem Maße als die Adoption und Designation Childeberts durch Gunthramn Folge der Politik der Großen Childeberts. Im Gegensatz zu jenem Vorgang war Childebert bei diesem Vertragsabschluß nicht einmal persönlich anwesend. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, daß er bzw. seine Mutter und ihre Anhänger diesen Seitenwechsel von Gunthramn zu Chilperich nicht gewollt haben, sondern daß dies ein politischer Schachzug einer Gruppe seiner Großen unter Bischof Egidius von Reims war. Immerhin stellte sich später heraus, daß Egidius von Chilperich reich beschenkt worden war. Außerdem mußten sich der Bischof und mit ihm seine Anhänger den Vorwurf gefallen lassen, das Reich Childeberts (an Chilperich) »verkauft« zu haben. Durch vertragliche Erbeneinsetzung sah Chilperich seinen Neffen als seinen einzigen Erben an, indem er seinen Bruder von seinem Erbe ausschloß. Auch wenn Chilperich Childebert nach Gregor einmal seinen *filius* nannte, so läßt das noch keinen Schluß auf eine Adoption zu. Möglicherweise konnte man eine solche gar nicht in Abwesenheit des zu Adoptierenden vollziehen, oder die bereits durch Gunthramn vollzogene Adoption stand einer erneuten Adoption durch Chilperich im Wege, dem aber im übrigen an einer solchen nicht sehr gelegen haben dürfte, da er wohl die Hoffnung auf eigene Söhne, die er bald danach auch bekam, noch nicht aufgegeben hatte. Die Designation Childeberts durch Chilperich kann als *designatio de futuro* angesehen werden, da Chilperich sich bis zu seinem Tode ausdrücklich alle Rechte vorbehielt.

3. Obwohl die Adoption Childeberts II. durch Gunthramn trotz des Vertrages mit Chilperich weiterhin Bestand hatte, fand 585 eine erneute Designation Childeberts durch Gunthramn statt; letzterer hatte den Großen Childeberts inzwischen zu verstehen gegeben, daß er sein Verhältnis zu Childebert durch ihren Vertrag mit Chilperich als gestört ansah. Daher

mußte Childebert an einer Wiederholung der Designation besonders gelegen sein. Im Gegensatz zu 577 erfolgte die Designation jetzt nicht als Abmachung zwischen Gunthramn und den Großen Childeberts, sondern zwischen den Personen der Könige. Der Zusammenhang läßt erkennen, daß man diese zweite Designation ebenso wie die Vereinbarungen von Andelot, die die Nachfolge betreffen, besonders als einen Versuch von seiten Gunthramns ansehen muß, das Königtum gegen die Großen in Childeberts Reich zu stärken. Hinzu kommt, daß die erbrechtliche Situation sich insofern geändert hatte, als Chilperich inzwischen tot war und sein Sohn Chlothar II. an seine Stelle getreten war. Chlothar hatte von Geburt her die gleiche rechtliche Position wie Childebert. Er wurde durch diese Designation vom Erbe Gunthramns ausgeschlossen. Die zweite Designation Childeberts II. durch Gunthramn bekam durch die sofort angeordnete Umfahrt den Charakter einer *designatio de praesenti*.

5.3. Da es Gunthramn schwerfiel, den mit Childebert von Geburt gleichberechtigten Chlothar II. von seinem Erbe auszuschließen, äußerte er einmal den Gedanken, ihn durch einige *civitates* abzuschichten. Dadurch, daß die *civitates* Clothars auch Gunthramn einen Eid geleistet hatten, hatte dieser auch zu seinem zweiten Neffen ein besonderes Verhältnis. Wenn auch eine Adoption Clothars II. durch Gunthramn in irgendeiner Form nicht ausgeschlossen ist, so zeigt doch die Äußerung über die Abschichtung Clothars, daß die mögliche Form der Adoption Clothars durch Gunthramn allein keine erbrechtlichen Folgen hatte.

2. Grundlagen der Königserhebung in der fränkischen Verfassung des 6. Jahrhunderts

1. Zum Erbrecht

Die Ergebnisse über die Königsnachfolge bei den Franken des 6. Jahrhunderts machen es nötig, die von H. Mitteis geäußerte Ansicht, das Erbrecht des fränkischen Königtums habe »Restbestände geblütsrechtlicher Gestaltungen«⁸ enthalten, zu revidieren. Mitteis sah die »Restbestände geblütsrechtlicher Gestaltungen« in folgenden Erscheinungen:

1. »die ... Berücksichtigung unehelicher Merowinger«.
2. »das Zurückdrängen der Nachkommen vorverstorbener Erbanwärter«, also des Eintrittsrechts.
3. »die Fälle, in denen Merowinger, die nach allgemeinem Erbrecht gar keinen Rechtsanspruch hatten, ihre Rechte auf den Thron geltend zu machen versuchten.«

Zu 1: Daß »uneheliche« Söhne bei den Merowingern mit dem gleichen Recht nachfolgten wie ihre »ehelichen« Brüder, hat seinen Grund darin,

⁸ Königswahl, S. 31/32.

daß das Heil der *reges criniti* nur über den Vater vererbt wurde. Der »uneheliche« Sohn bedurfte daher nur der Anerkennung durch den Vater, um als vollwertiger Merowinger zu gelten. Dies kann deswegen nicht überraschen, weil auf die Herkunft und Stellung der Mutter auch bei »ehelichen« Kindern in der Regel kein Wert gelegt wurde. Ihrer Herkunft nach unterschieden sich manche »legitime« Königinnen mit Sicherheit nicht von den möglichen *concubinae*, da sie zuweilen sogar unfreier Herkunft waren. Hinzu kommt, daß wir über die von Gregor von Tours so bezeichneten *concubinae* und ihre rechtliche Position innerhalb der fränkischen Verfassung nichts wissen. Im 6. Jahrhundert gibt es im übrigen nur zwei Fälle⁹ von herrschenden »unehelichen« Merowingern: Theuderich I. und Gundowald. Dabei ist gut möglich, daß die Verbindung Chlodowechs mit der Mutter Theuderichs, die vor seiner Ehe mit Chrodechilde bestand, nach fränkischer Auffassung eine anerkannte Ehe war, zumal da Chlodowech sich erst später zum Christentum bekehrte¹⁰. Theuderich, der beim Tode Chlodowechs vor seinen Brüdern den Vorteil besaß, bereits ein erwachsener Mann zu sein, ist bei der Teilung, soweit erkennbar, nicht benachteilt worden. Wenn Gundowald, was sehr wahrscheinlich ist, ein Sohn Chlothars I. war, dann war er ein »unehelicher« Sohn. Diese Tatsache wurde ihm jedoch nie zum Vorwurf gemacht, sie hinderte ihn nicht daran, König zu werden und zu bleiben, sondern allein die fehlende Anerkennung durch seinen Vater und später durch seine Brüder. Schließlich spricht auch die Tatsache, daß Rauching damit »prahlte«, ein – unehelicher – Sohn Chlothars zu sein, für unsere Auffassung.

Zu 2: Von einem »Zurückdrängen der Nachkommen vorverstorbener Erbanwärter«, also des Eintrittsrechts, kann im 6. Jahrhundert bei den Merowingern schon deswegen nicht die Rede sein, weil der Fall, daß ein Eintrittsrecht geltend gemacht worden wäre, nicht vorkam. Daß dies bisher behauptet worden ist, hat seinen Grund in dem ungenauen Gebrauch des Begriffes »Eintrittsrecht«, der sich schon bei H. Mitteis eingeschlichen hat und seitdem in der Literatur verbreitet wurde. Daher bedarf es einer Rückbesinnung auf die ursprüngliche Bedeutung des Begriffes.

Das Eintrittsrecht ist, wie Mitteis an einer Stelle sagt, das Erbrecht der »Nachkommen vorverstorbener Erbanwärter«¹¹. Der Fall des Eintrittsrechts ist dann gegeben, wenn zu Lebzeiten des Vaters ein Sohn stirbt, der selbst schon wieder Kinder hat, denen beim Tode ihres Großvaters gemeinsam mit dessen überlebenden Söhnen das Erbe anfiel, die also noch bei Lebzeiten des Großvaters in die erbrechtliche Stellung, das Wartrecht ihres Vaters eintraten. In dieser Bedeutung ist der Begriff »Eintrittsrecht« etwa von

⁹ Die Abkunft Munderichs von Chlodowech beruht auf einer Hypothese.

¹⁰ Die Mutter Theuderichs mußte daher für Gregor in jedem Falle eine *concubina* sein.

¹¹ Königswahl, S. 31/32.

A. Schultze¹² konsequent gebraucht worden, und nur so ist er korrekt gebraucht¹³.

H. Mitteis hat dann aber in seinem Aufsatz »Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik« von dem »Eintrittsrecht der Nachkommen vorverstorbener Miterben«¹⁴ gesprochen, und in diesem Sinne hat er den Begriff auch in seinem Buch über die Königswahl gebraucht, auch wenn die Definition selbst dort korrekt ist. Wenn Mitteis mit Bezug auf die Merowinger vom »Eintrittsrecht« spricht, dann meint er damit die Nachfolge von Söhnen auf ihren Vater, der mit seinen Brüdern beim Tode des Großvaters geteilt hatte und der vor jenen starb. Der Unterschied ist der, daß hier der Vater erst nach dem Tode des Großvaters und nach Übernahme seiner Erbschaft stirbt. Das hat aber zur Folge, daß mit der Teilung beim Tode des Großvaters unter mehrere Söhne jeweils neue »Häuser« entstanden waren, so daß die Söhne nun entsprechend dem Erbrecht auf ihre Väter nachfolgten und nicht direkt auf den Großvater. Der ungenaue Gebrauch des Begriffes »Eintrittsrecht« hat bis in die neueste Literatur nachgewirkt¹⁵.

Ebensowenig, wie vom Zurückdrängen der Nachkommen vorverstorbener Erbanwärter im 6. Jahrhundert die Rede sein kann, kann aber auch vom Zurückdrängen der Nachkommen vorverstorbener Miterben die Rede sein. Die Rechtsgemeinschaft im fränkischen Reich des 6. Jahrhunderts, Mitglieder der Königsfamilie ebenso wie der *populus* oder die Großen, erkannten das Erbrecht der Söhne als vorrangiges Recht an. Diese allgemeine Anerkennung ging sogar so weit, daß durch Adoption und Designation künstlich erworbene Söhne nach Auffassung der Zeit das Vorrecht vor den Brüdern der Erblasser hatten. Sogar die Tatsache, daß die Brüder Chlodomers dessen Söhne umbrachten, damit sie selbst nachfolgen könnten, ist ein Beweis für das Erbrecht der Söhne. Erst als sie tot bzw. im Kloster sind, können die Brüder Chlodomers Reich übernehmen, weil Chlodomer nun tatsächlich keine Söhne bzw. keine zur Herrschaft fähigen Söhne mehr hatte.

Zu 3: Es wurde auch kein Erbanspruch erhoben, wo »nach allgemeinem Erbrecht« ein solches nicht vorhanden war.

a) Gundowald erhob als Bruder Gunthramns und Sohn Chlothars Anspruch auf den ihm nach Erbrecht wie seinen Brüdern vom Reiche Chlothars zustehenden Anteil (*debita portio regni*). Daß er nach mißlungenen Verhand-

¹² Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft, S. 289, 295, 298, 347, 287, 278.

¹³ A. Erler bezieht in seinem Artikel »Eintrittsrecht« (HRG Bd. I, Sp. 908–910) keine klare Stellung: »E. ist im Verwandtenerbrecht diejenige Ordnung, kraft deren insbesondere (!) Enkel an Stelle ihres vorverstorbenen Vaters den Großvater beerben.« Erler bezieht durch das Wort »insbesondere« offenbar auch die unkorrekte Benutzung des Wortes in seine Definition ein.

¹⁴ S. 78.

¹⁵ Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, *passim*.

lungen darüber hinausging, ist nicht mehr mit einem rechtlichen Anspruch begründet worden, sondern war eine Folge der politischen Situation.

b) Munderich, vielleicht ein Usurpator, er hob gleichen Anspruch wie Theuderich, also Erbrecht als Sohn Chlodowechs von »unehelicher« Mutter.

c) Sollte Mitteis auch Chlodowechs Erhebungen in den fränkischen Kleinreichen gemeint haben, so ist auf die besondere Situation hinzuweisen, daß hier alle Erbberechtigten tot waren und daß Chlodowech auf der anderen Seite als *rex crinitus* immerhin für die *populi* der Kleinreiche annehmbar war, vor allem, wenn man bedenkt, daß er dazu noch ein *magnus et pugnatur egregius* war.

Die angeblichen Ungereimtheiten in der Nachfolge der Merowinger erklären sich auf der Basis des Erbrechts durch die genaue Analyse der jeweiligen rechtlichen und politischen Situation, ohne daß man dazu die Vorstellung von einem »Geblütsrecht« zu Hilfe nehmen müßte.

Nicht unproblematisch ist im Zusammenhang mit der Königsnachfolge der Merowinger auch die Benutzung des Begriffes »Anwachsungsrecht«. Bei dem Begriff der Anwachsung handelt es sich bekanntlich um einen von der Forschung künstlich geprägten, quellenmäßig nicht belegten Begriff zur Verdeutlichung des germanisch-rechtlichen Erbvorgangs. Im »Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte« wird der Begriff sowohl im Artikel »Anwachsung«¹⁶ als auch in dem über das »Erbrecht«¹⁷ in engem Zusammenhang mit der germanischen Hausgemeinschaft gesehen. Da aber eine solche Hausgemeinschaft bei den Merowingern von dem Zeitpunkt an nicht mehr bestand, an dem das Reich geteilt wurde, ist hier der Begriff des Anwachsungsrechts nicht mehr gerechtfertigt. Daß die Teilung tatsächlich zur Bildung neuer »Hausgemeinschaften« oder »Häuser« führte, wird am deutlichsten an der rechtmäßigen Nachfolge der Söhne der jeweiligen Hausväter. Wenn das Recht der Brüder aber ein neben dem der Söhne zweitrangiges Recht ist, dann ist dies kein Anwachsungsrecht mehr, sondern eine Form des Verwandtenerbrechts. Hinzu kommt als weiteres Hindernis, den Begriff des Anwachsungsrechts gerade im Zusammenhang mit dem »Thronerbrecht«

¹⁶ W. BUNGENSTOCK, Anwachsung (HRG Bd. I, Sp. 181/82): »Unter A. versteht man den Übergang eines Anteils an einer Gesamthandsgemeinschaft (...) auf die übrigen Mitglieder, wenn der Inhaber des Anteils aus der Gemeinschaft ausscheidet. Zur A. bedarf es keiner besonderen Übertragungshandlung oder vorherigen Auseinandersetzung ... Schied der Vater aus, so wuchs sein Teil seinen Söhnen an, die die Gemeinschaft fortsetzten. Bei Ausscheiden eines der Brüder trat A. zugunsten seiner Geschwister ein. Von einem Erbrecht kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.«

¹⁷ H.-R. HAGEMANN, Erbrecht (HRG Bd. I, Sp. 971-977), Sp. 971: »Da die alte Hausgemeinschaft vermutlich als gesamthänderische Rechtsgemeinschaft (...) organisiert war (...), fand innerhalb derselben keine erbrechtliche Nachfolge im späteren Sinne, sondern nur ein (in ma. Quellen freilich bisweilen ebenfalls als erbten bezeichnetes) gemeinschaftliches Nachrücken der Teilhaber am Hausgut statt (Anwachsung).«

oder der Königsnachfolge zu gebrauchen, die Tatsache, daß dabei in den seltensten Fällen, wenn überhaupt, auf einen aktiven Erbantritt des Erben verzichtet wurde. Aus diesen Gründen verwenden wir Wort und Begriff »Anwachungsrecht« nicht und gebrauchen stattdessen »Erbrecht«, da, wie H.-R. Hagemann zeigt¹⁸, das Wort Erbrecht durchaus nicht auf den neuzeitlichen Begriff beschränkt werden muß¹⁹.

2. Zur Wahl

Der Begriff »Wahl« hat im Zusammenhang mit der neueren Königswahlforschung eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie der Begriff »Adel« in der frühmittelalterlichen Adelsforschung. Das liegt einmal an der chronologisch rückwärtsschreitenden Untersuchung der Königswahl durch die Forschung und zum anderen daran, daß das Problem zunächst²⁰ stärker von Rechtshistorikern und später mehr von Historikern untersucht wurde. Verwirrend wirkte in der Königswahlforschung die moderne Vorstellung von »freier Wahl«. Da die jeweiligen historischen Zusammenhänge eine »freie Wahl« im modernen Sinne nicht erkennen ließen, wurde der Begriff »Wahl« durch mancherlei Adjektive eingeschränkt und modifiziert²¹. Eine Klärung trat mit der Definition von »Wahl« durch H. Mitteis ein, die man als Folge einer Vorstellungsanalyse ansehen kann. Wahl ist nach Mitteis »ihrem Wesen nach Auswahl, Auslese zwischen verschiedenen Möglichkeiten«²². Dies ist eine Definition, die der allgemeinen Vorstellung von »Wahl« innerhalb der deutschen Sprachgemeinschaft entspricht und die daher nicht nur für den Rechtshistoriker, sondern auch für den Historiker verbindlich ist. Wo keine verschiedenen Möglichkeiten der Entscheidung vorhanden sind, da ist der Begriff »Wahl« nicht am Platze. Die Frage für den Historiker ist nun die, welcher Art diese Möglichkeiten jeweils gewesen sind und ob es überhaupt eine Möglichkeit gab.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Daß die Verwendung des Wortes »Anwachung« in einem weiteren Sinne, nämlich zur Charakterisierung des »unmittelbaren Erbanfalls« (vgl. HAGEMANN, Erbrecht, Sp. 974), im Gegensatz zum neuzeitlichen Begriff des Erbrechts, das eine Willensäußerung und eine Antrittshandlung des Erben enthält, der Klarheit der Sache dient, muß sehr bezweifelt werden. In diesem Sinne scheint H. MITTEIS, Königswahl, S. 38, das Wort zu gebrauchen. Wenn ich Mitteis richtig verstehe, soll »Anwachung« hier besagen, daß das schon bei Lebzeiten des Vaters vorhandene Recht der Designierten mit seinem Tode »automatisch« erstarkt, zum vollen Recht wird. Die Benutzung des Wortes »Anwachung« auf S. 39 ist mir allerdings unverständlich. – Wenn man den Gebrauch des Begriffs »Anwachung« bzw. »Anwachungsrecht« in der Literatur verfolgt, kommt man zu der Ansicht, daß ein Verzicht darauf der Klarheit der Sache dienlicher wäre.

²⁰ Die ältere Forschung, die vor der rechtshistorischen Forschungswelle liegt, hatte im allgemeinen ein unbefangeneres Verhältnis zu den benutzten Begriffen.

²¹ Vgl. hierzu die ausführlichen Darlegungen bei SCHNEIDER, Königswahl, S. 255.

²² MITTEIS, Königswahl, S. 25.

Entsprechend der Verlagerung des Schwerpunkts der Königswahlforschung vom Hoch- zum Frühmittelalter und von der Rechtsgeschichte zur – mit der politischen Geschichte eng verbundenen – Verfassungsgeschichte lenkte W. Schlesinger durch eine erweiternde Formulierung unter Beibehaltung des von Mitteis definierten Wahlbegriffs den Blick von der rechtlich begründeten auf die politisch begründete Alternative, indem er die »Auswahl des Kandidaten« als den »politischen Akt der Königserhebung«²³ bezeichnete. Dies sind, was den Begriff »Wahl« im Zusammenhang mit der Königserhebung bis einschließlich der Karlingerzeit angeht, die beiden im Blick auf die Merowingerzeit wichtigsten Ergebnisse.

R. Schneider formulierte den »Wahlanspruch« der Langobarden und der Franken der Merowingerzeit als »Anspruch auf Mitbestimmung«²⁴. Diese Mitbestimmung äußerte sich nach Schneider nicht nur dann, wenn mehrere Kandidaten zur Wahl standen, sondern auch dann, wenn die Entscheidung zwischen Wahl und Nichtwahl des einzigen Kandidaten freistand. Die »Nichtwahl« habe sich »meist in einer Nichtbeteiligung am Wahlakt« geäußert. Sie müsse »gleichzeitig in der Nähe weiterer Möglichkeiten, den eigenen Willen kundzutun, gerückt werden«. Zu diesen weiteren Möglichkeiten gehören nach Schneider: »aktive Unterstützung, formelle Hilfezusagen, Formen der Gleichgültigkeit und des betonten Desinteresses bis hin zur offenen Resistenz«²⁵. Diese für die Merowingerzeit allgemein getroffenen Aussagen sollten an den Königswahlen der Merowingerzeit im einzelnen überprüft werden. Wir beschränken uns dabei auf das 6. Jahrhundert, das in Gregor von Tours gegenüber der späteren Merowingerzeit die zuverlässigeren und ausführlichere Quelle bietet. Im Zusammenhang damit muß aber eine andere, für die Auffassung des Wahlbegriffs wichtige Frage geklärt werden, ob man nämlich im Frankenreich des 6. Jahrhunderts von einem Wahlrecht überhaupt sprechen kann, wie das auch R. Schneider für die Merowingerzeit im Wechsel mit »Wahlanspruch« noch tut²⁶.

Wenn man anerkennt, daß es im 6. Jahrhundert bei der Nachfolge der Frankenkönige ein allgemein anerkanntes Erbrecht gab, dann schließt sich ein auf die gleiche Nachfolge gerichtetes Wahlrecht in der gleichen Rechtsgemeinschaft schon theoretisch aus. Recht kann nur eines von beiden sein. Nur wenn man nicht von einem Erbrecht, sondern nur von einem »Erbgedanken« oder einem »Erbprinzip« spricht, ist theoretisch die Benutzung des Begriffs »Wahlrecht« möglich. Im 6. Jahrhundert hat sich aber deutlich gezeigt, daß das Recht auf Seiten der Erbfolge steht, so daß man von einem Erbrecht sprechen muß. Damit verbietet sich zugleich der Begriff »Wahl-

²³ SCHLESINGER, Königswahl (Vorlesung).

²⁴ SCHNEIDER, Königswahl, S. 255. Hier auch die folgenden Zitate.

²⁵ Königswahl, S. 255/56.

²⁶ Ebd., S. 256. Schneider spricht hier sogar von einem »gesteigerten Wahlrecht«, was nicht weniger verwirrend ist als Begriffe wie »wirkliche« und »scheinbare« Wahl.

recht« aus historischen Gründen. Da aber andererseits Wahlhandlungen von Gruppen und Einzelpersonen im 6. Jahrhundert zu beobachten sind, stellt sich die Frage, ob diese auf einem anderen Recht beruhten oder ob sie nur politische Ursachen hatten oder schließlich ob ein anderes Recht mit politischen Faktoren zusammenwirkte. Eine Antwort auf diese Fragen sollte sich aus einer historischen Beschreibung der Wahlhandlungen des 6. Jahrhunderts ergeben.

Welcher Art waren diese Wahlhandlungen?

1. Politische Entscheidungsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Personengruppen bei der Nachfolge eines Königs nach dem Tode des alten Königs.

1.1. Nach dem Tode des alten Königs bestand eine politische Entscheidungsmöglichkeit darin, den oder die erb berechtigten Nachfolger als König anzunehmen und gegen Angriffe zu verteidigen. Dies geschah in der überwiegenden Zahl der Fälle (vgl. (1.)1.3.; die gleiche Haltung des politischen Gegenübers des Königs ergibt sich auch aus den (1.)1.1. genannten Fällen).

1.2. Daneben gab es die politische Möglichkeit, sich für einen von mehreren gleichermaßen Erbberechtigten zu entscheiden ((1.)2.1.3.; (1.)2.2.1.; (1.)2.2.2.). Hier ist zu unterscheiden zwischen den Leuten, die als Einzelpersonen diese Entscheidung trafen, und denen, die diese als Gruppe trafen.

1. Wenn Einzelpersonen für sich einen anderen als den in dem Gebiet, in dem sie wohnten, nachfolgenden rechtmäßigen König wählten, so verließen sie dieses Gebiet und begaben sich in das Reich des von ihnen gewählten Königs.

2. Wenn Gruppen in die rechtmäßige Nachfolge durch eine politische Entscheidung für einen von mehreren Gleichberechtigten oder sogar für einen erst nach anderen Berechtigten eingriffen, dann geschah dies entweder durch Unterwerfung unter diese Person und daraus folgende kriegerische Unterstützung oder Gefolgschaft ((1.)2.1.3.; (1.)2.2.1.) oder durch Einladung des betreffenden Königs oder Königsohnes in das Gebiet, in dem die politisch gemeinsam handelnde Gruppe lebte ((1.)2.2.2.).

3. Ausnahmefälle sind die Erhebungen Chlodowechs in den Reichen der fränkischen Kleinkönige. Die Annahme Chlodowechs in diesen Reichen erfolgte, soweit sich das erschließen lässt, weil er die möglichen Erben ausgeschaltet hatte und weil er sich zudem als geeigneter König darstellte, der Schutz gewähren konnte. Schließlich dürfte auch seine Macht für seinen Erfolg nicht unwichtig gewesen sein. »Nichtwahl« wäre hier vermutlich die einzige »Wahlmöglichkeit« gewesen, falls man sie als solche bezeichnen könnte²⁷.

2. Politische Entscheidungsmöglichkeiten für Einzelpersonen und Personengruppen für einen anderen König zu Lebzeiten des rechtmäßigen alten Königs.

²⁷ Vgl. unten, S. 316.

2.1. Für den Fall, daß Einzelpersonen, meist aus persönlichen Gründen, den alten König verließen und sich einem anderen unterwarfen, gilt das gleiche wie unter (2)1.2.1.

2.2. Gruppen versuchten dagegen das Königtum eines Königs in einem bestimmten Gebiet vorzeitig zu beenden, um einen anderen an seine Stelle zu setzen.

1. So gab es Versuche, die Söhne noch lebender Könige vorzeitig zu herrschenden Königen zu machen, indem man sich ihnen durch Treueid verband und ihnen kriegerische Hilfe gewährte ((1.)2.1.1.; (1.)2.1.2.).

2. Andererseits wurden auch Entscheidungen für einen Bruder des in einem bestimmten Teilreich herrschenden Königs getroffen. Diese drückten sich in Einladungen und darauffolgenden Schilderhebungen aus ((1.)3.2.2.; (1.)4.1.: für Gundowald trifft dies nur bis zu einem gewissen Grade zu, da die Gruppe, die ihn einlud, nicht mit derjenigen identisch war, die ihn auf den Schild erhabt).

3. In Ausnahmefällen wichen die auf eine Verlassung folgende Königswahl vom Erbgedanken ab.

1. Dies war der Fall bei der Verlassung und Vertreibung Childerichs, auf die zunächst die freiwillige Unterwerfung (?) seiner *Franci* unter den Romanen Aegidius, später aber die Wiedereinladung Childerichs folgte ((1.)3.2.1.).

2. Dies war auch der Fall, als einige *leudes* Ragnachars von ihm abfielen, um zu Chlodowech, der aber immerhin noch zum merowingischen Geschlecht gehörte, überzugehen. Chlodowech selbst hat diese »Wahlhandlungen« der *leudes* Ragnachars nach Gregor als Verrat gedeutet ((1.)3.1.3.).

Die tatsächlichen²⁸ Verlassungen fränkischer Könige durch größere Gruppen waren – und das ist für die Motive der Verlassungen wichtig – auf wenige Könige beschränkt. Verlassen wurden von größeren Gruppen nur Childerich, Ragnachar und Chilperich. Alle drei hatten sich durch schlechte Charaktereigenschaften und sittliche Vergehen oder durch Angriffe auf die Freiheit der Franken unbeliebt gemacht bzw. sich als ungeeignet erwiesen. Nur dann, wenn ein objektiver Grund vorlag, fanden sich freiwillig Leute zusammen, um die Absetzung eines Königs zu betreiben.

Die Wahl eines Merowingerkönigs durch *Franci*, *leudes*, *populus* und Große erscheint niemals für sich genommen als Recht. Unangefochten blieb eine »Wahl« nur dann, wenn sie mit dem Erbrecht einherging, d.h. wenn sie in der Unterstützung des Erbberechtigten bestand, oder wenn (wie bei Chlodowech) keine Erbberechtigten mehr da waren und der sich Anbieten-

²⁸ Verlassung wurde bisweilen auch von Seiten der *Franci* einem König angedroht, wenn er ein gegebenes Versprechen nicht einhielt oder wenn er ihren Wünschen zuwiderhandelte. Diese Drohungen wurden nicht in die Tat umgesetzt, weil die Könige nachgaben. Solche Drohungen wagten die *Franci* gegen Theuderich I. und Chlothar I.

de sowohl ein *rex crinitus* als auch ein geeigneter Heerführer und König war. So lange aber andere Erbberechtigte neben den Eingeladenen oder gar vorrangig Erbberechtigte da waren, kämpften sie mit Unterstützung ihres *populus* gegen die als Usurpation aufgefaßte ausschließliche Wahl gleich- oder minderberechtigter Merowinger.

Wahl des Königs war im 6. Jahrhundert kein Verfassungselement an sich. Das lateinische Wort für »wählen«, *eligere*, das im 6. Jahrhundert häufiger im Zusammenhang mit Bischofsbestellungen²⁹ auftaucht, kommt im Zusammenhang mit der Königserhebung im gleichen Zeitraum nur ein einziges Mal vor, und zwar wird es für die Einladung Gundowalds gebraucht. Von der Ausübung eines Wahlrechts kann auch hier nicht die Rede sein, denn sobald Gundowald in Gallien war, fand sich niemand, der es gewagt hätte, sich zu dieser Einladung zu bekennen, weil er sich auf eine Bestrafung dieser Usurpation gefaßt machen mußte.

Es zeigt sich, daß es ein Wahlrecht im 6. Jahrhundert nicht allein schon deswegen nicht gab, weil es ein Erbrecht gab, das, auf das gleiche Rechtsobjekt gerichtet, jenes ausschließen muß, sondern daß auch die Quellen ein Wahlrecht nicht kennen, und daß Wahlen, soweit noch (weitere) Erbberechtigte da waren, stets als Usurpationen aufgefaßt wurden. In einem Recht begründet scheint dagegen die Verlassung von Königen dann gewesen zu sein, wenn diese sich als nicht geeignet erwiesen. Aus der Verlassung des einen Königs ergab sich aber notwendigerweise die Unterwerfung unter einen anderen. Das gleiche müßte man bei einer theoretisch durchaus möglichen, aber quellenmäßig kaum belegbaren »Nichtwahl« annehmen. »Nichtwahl« ohne diese Konsequenz ist m. E. keine Alternative, also auch keine Form der Wahl, da die Betreffenden auf die Dauer nach Auffassung der Zeit nicht ohne Minderung der eigenen Stellung ohne König leben konnten, sie sich also irgendeinem König unterwerfen mußten. Die politischen Königswahlen des 6. Jahrhunderts bei den Franken wurzeln nicht in einem positiven »Auswahlrecht«, das mehrere »Kandidaten« voraussetzen würde, sondern in einem negativen Recht der Ablehnung. Durch nichts erklärt sich dieses Recht der Ablehnung oder Verlassung leichter als durch das Widerstandsrecht der Franken, das seine Wurzel in der Freiheit hat, nicht nur den sich durch den Erbgang anbietenden König für sich persönlich anzunehmen, sondern ihn auch bei Nichteignung oder »Treulosigkeit« (nämlich bei Nichteinhaltung von Versprechen oder Nichtwahrung der Rechte der Franken) abzulehnen. Wenn man in der begrenzten politischen Entscheidungsfreiheit politisch handelnder Gruppen des 6. Jahrhunderts einen rechtlichen Anspruch erkennen will, so ist es m. E. weniger die »Mitbestimmung« bei der Auswahl von »Kandidaten«, weniger der – sehr abstrakte – Anspruch, »mitzureden« und »mitzuentscheiden«, sondern

²⁹ Vgl. z. B. Greg. Hist. Franc. II, 13; IV, 26; IV, 35; VI, 9; VI, 15; VI, 38; VIII, 39. Zur Bischofsbestellung im Merowingerreich vgl. CLAUDE, Bestellung der Bischöfe.

vielmehr, um ebenfalls ein modernes Wort zur Veranschaulichung zu gebrauchen, die »Selbstbestimmung« des freien Franken über sein vom jeweiligen König abhängiges persönliches Geschick, die Verteidigung seiner Rechte, besonders seiner Freiheit, bis zum äußersten Schritt, nämlich der Absetzung des Königs.

Neben dem Erbrecht und politischen Faktoren waren zwei Ideen mitbestimmend bei der Nachfolge der fränkischen Könige des 6. Jahrhunderts. Der König mußte erstens *nobilissimus in gente sua* sein, nämlich aus der Familie der Merowinger stammen; zweitens mußte er *utilis*, ein »brauchbarer«, d.h. geeigneter König sein, der *pro utilitatibus publicis* handelte. Tat er das nicht, so konnten ihn die Franken verlassen. Neben dem Glauben an die Besonderheit des Merowingergeschlechts steht somit ein (weltlicher) Eignungsgedanke, der zusammen mit dem in der Freiheit des Franken begründeten Widerstandsrecht die Ursache für die Königswahlen des 6. Jahrhunderts war. In letzter Konsequenz heißt das, daß wir für die fränkischen³⁰ Königswahlen des 6. Jahrhunderts nicht nur auf die Begriffe »Wahlrecht« und »Wahlanspruch« verzichten müssen, sondern daß auch der Begriff des »Wahlgedankens« wegfällt, weil Wahlen in dieser Zeit sekundär aus einem anderen Recht und einem anderen Gedanken kommen.

3. Die allgemeine Haltung politisch handelnder Personen und Gruppen gegenüber der Frage der Königsnachfolge

Im 6. Jahrhundert ist deutlich zu erkennen, daß das Königtum selbst im allgemeinen das Erbrecht verteidigte. Für die *Franci* oder den *populus* galt das ebenfalls, solange der König sich nicht durch willkürliche Handlungen unbeliebt und damit in den Augen seiner Untergebenen ungeeignet machte oder gegebene Versprechungen nicht einlöste. Auch die Großen stellten sich in der Regel auf die Seite des Erbrechts. Dies gilt besonders für das Erbrecht der Söhne. Freilich mußte die Unterstützung dieses Rechtes nicht zwangsläufig im Interesse der Institution des Königtums liegen, besonders dann nicht, wenn die Nachfolger bzw. der Nachfolger unmündig waren. Gegen Ende des Jahrhunderts haben manche Großen das Erbrecht von Kindern für den Ausbau ihrer eigenen Macht zu mißbrauchen versucht.

Während der ganzen Zeit von Childerich bis Gundowald spielte aber auch der Eignungsgedanke besonders für die größeren Gruppen, wie *Franci/leudes* und *populus*, eine Rolle. *Franci* bzw. *leudes* verließen Childerich und Ragnachar, weil deren Charaktereigenschaften sich nicht mit der *utilitas* eines König vereinbaren ließen. Die *Franci*, die einst zu Childebert I. gehört hatten, lehnten sich gegen Chilperich auf, den Gregor als den »Nero und Herodes unserer Zeit« bezeichnet. Darüber hinaus hatte er die Freiheit

³⁰ Zur Wahl durch Arcadius und seine Anhänger vgl. unten, S. 318.

der *Franci* angegriffen, indem er ihnen, die *ingenui* waren, hatte Steuern auferlegen lassen. Ihre Reaktion war die Verlassung Chilperichs und die Einladung und Schilderhebung Sigiberts. Es dürfte sich um die gleiche Gruppe von *Franci* gehandelt haben, die später in Rouen durch den Versuch, Chilperichs Sohn Merowech zu erheben, einen erneuten Anschlag gegen Chilperich unternahm. Mit dem Eignungsgedanken operierte später auch Gundowald, der angab, die Großen Childeberts hätten ihn eingeladen, weil 580 kein starker Merowingerkönig mehr dagewesen sei, der das *regnum Francorum* hätte lenken können. Selbst wenn man annimmt, daß Gundowald selbst und den Großen Childeberts dieses Argument nur als Vorwand diente, so hofften sie doch, mit diesem Vorwand vor dem *populus* und vor Gunthramn, dessen Sorge seit Chilperichs Tod die Schwäche des Merowingergeschlechts gewesen war, glaubwürdig zu erscheinen.

Vielleicht kann man sagen, daß der mit der Voraussetzung der Zugehörigkeit zum Merowingergeschlecht gekoppelte Eignungsgedanke das Mittel war, um das aus den kleinen Verhältnissen des Hauses kommende Erbrecht den Erfordernissen des Königtums anzupassen und zugleich die politische Möglichkeit, die Freiheit des Franken mit dem Herrschaftsrecht des Königs in Einklang zu bringen.

Wenn im 6. Jahrhundert das Erbrecht auch der dominierende Faktor bei der Bestimmung der Person des neuen Königs war, so ist doch nicht zu übersehen, daß politisch aktive Gruppen und Einzelpersonen mehrfach versuchten, die Nachfolge zwar nicht völlig losgelöst vom Erbgedanken – denn ein Abweichen davon wäre zugleich ein Abweichen vom Geschlecht der Merowinger gewesen –, aber doch losgelöst vom geltenden Erbrecht zu entscheiden. Geschah dies durch *Franci*, so war immer zu erkennen, daß sie ihr Widerstandsrecht an der Eignung des Königs maßen. Die einzige Königswahl im 6. Jahrhundert, bei der der Einfluß eines Eignungsgedankens nicht erkennbar ist, die daher als rein politische Entscheidung anzusehen ist, ist die Einladung Childeberts I. durch den Senator Arcadius und seine Anhänger. Hier wurde eine Auswahl zwischen zwei geeigneten Königen, zwischen Theudebert I. und Childebert I. getroffen, bei der vermutlich politische Argumente ausschlaggebend gewesen sind. Wenn Theudebert auch der jüngere der beiden gewesen sein möchte, was nicht sicher ist, so wurde er doch schon 511 als *elegans atque utilis* angesehen, und die Einladung an Childebert geschah erst 531. Eine solche politische Entscheidung bedarf aber eines politischen Programms, das man beim romanischen Adel der Auvergne voraussetzen darf.

Ob es Zufall ist, daß die einzige Königswahl des 6. Jahrhunderts, die vermutlich von einer politischen Alternative ausgeht, von Romanen versucht wurde, während die Königswahlen der Franken jeweils die Folge negativer Entscheidungen gegen einen anderen, den rechtmäßigen König, sind, läßt sich auf Grund eines einzigen Beispiels nicht entscheiden.

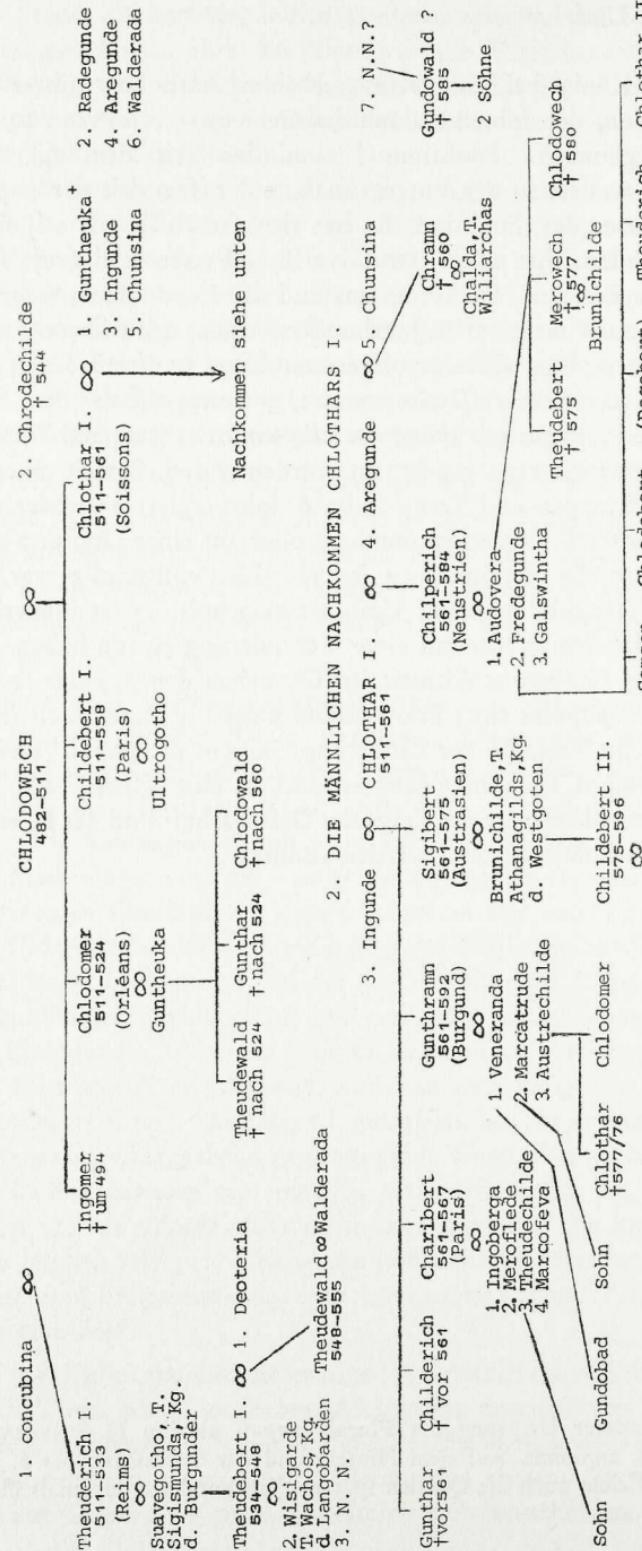
4. Zur Funktion der Umfahrt

Die Umfahrt des Königs bei seiner Königserhebung hatte neben ihrer ursprünglichen Funktion, der Inbesitznahme des Gebietes – wenn man so sagen darf, der »regionalen« Funktion –, zumindest seit dem späteren 6. Jahrhundert eine weitere in der Entgegennahme der Treueide der *populi civitatum*, eine »personale« Funktion. Es hat den Anschein, als sei diese zweite Funktion der Umfahrt eine Alternative für die unter kleineren Verhältnissen, etwa zur Zeit des Heerkönigtums und der Landnahme, wenn es sich so ergab aber auch noch im 6. Jahrhundert, eigens zum Zwecke der Königserhebung veranstaltete »Heeresvollversammlung« (*collectio omnis populi, collectio omnis exercitus, collectio gentium*) gewesen, auf der dem König ursprünglich die Huldigungen (*honorare aliquem ut regem*) und Treueide (*sacramenta fidelitatis*) entgegengebracht worden waren. Soweit erkennbar waren die Huldigungen und Treueide im 6. Jahrhundert entweder auf einer eigens veranstalteten Heeresversammlung oder auf einer Umfahrt eingeholt worden. Wenn die Versammlung jedoch nicht vollständig war, so wurden zusätzlich Treueide auf einer Umfahrt eingeholt. Es ist immerhin damit zu rechnen, daß wir es hier mit einer Veränderung zu tun haben, die eine Folge der neuen Größenverhältnisse ist. Ob neben den *populus (suus)* oder an die Stelle des *populus* eines Frankenkönigs der Landnahmezeit (z.B. noch Chlodowechs) im Verlaufe der Eroberung Galliens die *populi (civitatum)* der merowingischen Teilkönige getreten sind, ist eine offene Frage, die vielleicht im Zusammenhang mit der Frage der Gefolgschaft und der Heeresverfassung des 6. Jahrhunderts gelöst werden könnte³¹.

³¹ Dies wäre ein anderer Ursprung des Plurals *populi* als ihn H. PLASSMANN, *Princeps* und *populus*, annimmt. Auf dem Hintergrund der Verfassung des 6. Jhs. müßte man daher vielleicht auch die Quellen späterer Jahrhunderte nochmals überprüfen.

STAMMTAFEL DER MEROWINGISCHEN KÖNIGE DES 6. JAHRHUNDERTS*

1. DIE MÄNNLICHEN NACHKOMMEN CHLODOWECHS



* Unter Zugrundelegung der Stammtafel von E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts, München 1970, (Anhang), verändert und ergänzt nach Angaben Gregors von Tours (Hist. Franc.). Die Reihenfolge der Gemahlinnen Chlothars I. ist unsicher. Zöllner nimmt eine andere Reihenfolge an (3, 4, 5, 1, 2, 6). Dazu neuerdings E. EWIG, Studien, S. 29 ff. Man wird jedoch ein Nebeneinander mehrerer Frauen bei Chlothar I. nicht ausschließen können, wobei deren Rechtsstellung bisher nicht geklärt werden konnte.

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

1. Quellen

Die für Kurzzitate verwendeten Titelbestandteile sind durch Kapitälchen hervorgehoben.

AGATHIAE Myrinai historiarum libri quinque, rec. R. KEYDELL, Berlin 1967 (Corpus Fontium Historiae Byzantinae II).

Agathias von Myrina, Auszüge aus den Historien, im Anhang zu: Prokop, Gotenkriege, ed. O. VEH, München 1966.

AMMIANI MARCELLINI rerum gestarum libri qui supersunt, rec. V. GARDTHAUSEN, Stuttgart 1967, Nachdruck der 1. Ausg. 1874.

CAPITULARIA regum Francorum I, ed. A. BORETIUS 1883 (MG LL sectio II).

CONCILIA aevi Merovingici, rec. F. MAASEN 1893 (MG LL sectio III, Bd. I), zitiert: Concilia I.

EPISTOLAE Merovingici et Karolini aevi I, rec. W. GUNDLACH et alii 1892 (MG Epp. III).

[FREDEGAR:] Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus, ed. B. KRUSCH 1888 (MG SS rer. Merov. II, S. 1-193), zitiert: Fredegar.

FORMULAE Merovingici et Karolini aevi, ed. K. ZEUMER 1886 (MG LL sectio V).

GREGORII episcopi Turonensis historiarum libri X, ed. alt. cur. B. KRUSCH et W. LEVISON 1951 (MG SS rer. Merov. I, I), zitiert: Greg. Hist. Franc.

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, 2 Bde., hg. von R. BUCHNER (= Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters, Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe II), Darmstadt 1967.

Gregor von Tours, Zehn Bücher fränkischer Geschichte, hg. von W. VON GIESEBRECHT, bearb. von S. HELLMANN (Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit VI), Leipzig 1911.

Grégoire de Tours, Histoire des Francs I, hg. von R. LATOUCHE (Les Classiques de l'Histoire de France au Moyen Age 27), Paris 1963.

Gregorii episcopi Turonensis libri octo miraculorum, edd. W. ARNDT et B. KRUSCH 1885 (MG SS rer. Merov. I, S. 451-744):

Liber in gloria martyrum.

Liber de passione et virtutibus sancti Iuliani martyris.

Liber I-IV de virtutibus sancti Martini episcopi.

Liber vitae patrum.

Liber in gloria confessorum.

Opera minora.

LEX RIBUARIA, edd. F. BEYERLE et R. BUCHNER, 1954 (MG LL sectio I, Bd. III, 2).

[LEX SALICA:] Pactus Legis Salicae, ed. K. A. ECKHARDT 1962 (MG LL sectio I, Bd. IV, 1), zitiert: Pactus.

Pactus Legis Salicae, hg. von K. A. ECKHARDT, 2 Bde. in 4 Teilen (Germanenrechte N. F., Westgermanisches Recht), Göttingen 1954 - 1957:

Bd. I: Einführung und 80-Titel-Text. 1954 (zitiert: Einführung).

Bd. I, 2: Systematischer Teil. 1957.

Bd. II, 1: 65-Titel-Text. 1955.

Bd. II, 2: Kapitularien und 70-Titel-Text. 1956.

Lex Salica. 100-Titel-Text, hg. von K. A. ECKHARDT (Germanenrechte N. F., Westgermanisches Recht), Weimar 1953.

- Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714, hg. von K. A. ECKHARDT. Bd. I: *Pactus Legis Salicae: Recensiones Merovingicae*. Göttingen/Berlin/Frankfurt 1955 (zitiert: Gesetze).
- Lex Salica, the Ten Texts with the Glosses and the Lex Emenda, ed. J. H. HESSELS, London 1880.
- Lex Salica zum akademischen Gebrauche herausgegeben und erläutert von H. GEFFCKEN, Leipzig 1898.
- Lex Salica, ed. J. F. BEHREND, Berlin 1874. 2. veränd. und verm. Aufl. hg. von R. BEHREND, Weimar 1897.
- LIBER historiae Francorum, ed. B. KRUSCH 1888 (MG SS rer. Merov. II, S. 215–329).
- [TACITUS:] Cornelii Taciti de origine et situ Germanorum, rec. H. FURNEAUX, it. rec. J. G. C. ANDERSON, Oxford 1958 (Cornelii Taciti opera minora, S. 1–27), zitiert: Tacitus, Germania.
- Die Germania des Tacitus. Erläutert von R. MUCH. 3. beträchtl. erw. Aufl., unter Mitarbeit von H. JANKUHN hg. von W. LANGE, Heidelberg 1967.
- [VENANTIUS FORTUNATUS:] Venanti Honori Clementiani Fortunati Presbyteri Italici opera poetica, rec. et emend. F. Leo 1881 (MG AA IV,1).
- Venanti Honori Clementiani Fortunati Presbyteri Italici opera pedestria, rec. et emend. B. KRUSCH 1885 (MG AA IV,2).

2. Literatur

Zeitschriftentitel sind hier und in den Anmerkungen nach DAHLMANN-WAITZ, Quellenkunde der deutschen Geschichte, 10. Aufl. 1969, S. 29 ff. abgekürzt. – Besprechungen werden im Zusammenhang mit den besprochenen Werken aufgeführt.

- AFFELDT, W.: Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich des 8. Jahrhunderts, in: Festschrift für H. HERZFELD (Veröffentlichungen der hist. Kommission Berlin 37 (1972)), S. 404–423.
- AMIRA, K. v.: Germanisches Recht, Bd. I: Rechtsdenkmäler (Grundriß der german. Philologie V,1), 4. Aufl. bearb. von K. A. ECKHARDT, Berlin 1960.
- BACH, A.: Ahd. *hunto, hunno – hūntari – mlt. hunría*, mhd. **hunrie* sprachlich betrachtet, in: RheinVjbl 18 (1953), S. 17–29.
- BACHRACH, B. S.: Merovingian Military Organization 481–751, Minneapolis 1972.
- BALON, J.: Etudes franques 1. Aux origines de la noblesse. Contribution à un traité de droit salique, Namur 1963.
- , Ius medii aevi, 4 Bde., Namur 1959–65.
- BERGENGRUEN, A.: Adel und Grundherrschaft im Merowingerreich. Siedlungs- und standesgeschichtliche Studie zu den Anfängen des fränkischen Adels in Nordfrankreich und Belgien (VjschrSozialWirtschG Beiheft 41), Wiesbaden 1958.
- BEYERLE, F.: Die süddeutschen Leges und die merowingische Gesetzgebung. Volksrechtliche Studien II, in: ZRG Germ. Abt. 49 (1929), S. 264–432.
- , Das legislative Werk Chilperichs I., in: ZRG Germ. Abt. 78 (1961), S. 1–38.
- BLOCH, M.: La société féodale, 2 Bde., Paris 1939/40 (L'Evolution de l'Humanité, 34 und 34a), 2. Aufl. Paris 1949.
- BODMER, J.-P.: Der Krieger der Merowingerzeit und seine Welt. Eine Studie über Kriegertum als Form der menschlichen Existenz im Frühmittelalter (Geist und Werk der Zeiten 2), Zürich 1957.
- BONNET, M.: Le Latin de Grégoire de Tours, Paris 1890.
- BOSL, K.: Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa. Ausgewählte Beiträge zu einer Strukturanalyse der mittelalterlichen Welt, München 1964.

- Darin u.a.:
- , Die alte deutsche Freiheit. Geschichtliche Grundlagen des modernen deutschen Staates, S. 204-227, zuerst in: *Unser Geschichtsbild. Der Sinn in der Geschichte*, hg. von K. RÜDINGER, München 1955, S. 5-20.
 - , Die germanische Kontinuität im deutschen Mittelalter (Adel-König-Kirche), S. 80-105, zuerst in: *Miscellanea Mediaevalia. Veröffentlichungen des Thomas-Instituts an der Univ. Köln*, hg. von P. WILPERT, unter Mitarbeit von W. P. ECKERT, Bd. I, *Antike und Orient im Mittelalter*, Berlin 1962, S. 1-25.
 - , *Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt* (Tacitus, *Germania* c. 7), S. 62-73, zuerst in: *Aus dem Bildungsgut der Antike* I, München 1956, S. 126-134.
 - , Vorstufen der deutschen Königsdienstmannschaft. Begriffsgeschichtlich-prosopographische Studien zur frühmittelalterlichen Sozial- und Verfassungsgeschichte, S. 228-276, zuerst in: *VjschrSozialWirtschG* 39 (1952), S. 193-214 und 289-315.
- BRUNNER, H.: Über das Alter der Lex Salica und den *Pactus pro tenore pacis*, in: *ZRG Germ. Abt.* 29 (1908), S. 136-179.
- , Ständerechtliche Probleme, in: *ZRG Germ. Abt.* 23 (1902), S. 193-263.
 - , Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887-92, 2. Aufl.: Bd. I, Leipzig 1906, Bd. II, bearb. von C. von SCHWERIN, München-Leipzig 1928.
- BRUNNER, O., CONZE, W., KOSELLECK, R. (Hrsgg.), Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. I, Stuttgart 1972.
- BUCHNER, R.: Das merowingische Königtum, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen* 3), Lindau-Konstanz 1956, S. 143-154.
- , Rechtsquellen: siehe unter WATTENBACH-LEVISON.
- BUNGENSTOCK, W.: Artikel »Anwachsung«, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. I, 1971, Sp. 181/82.
- CLAUDE, D.: Die Bestellung der Bischöfe im merovingischen Reiche, in: *ZRG Kan. Abt.* 49 (1963), S. 1-75.
- , Zu Fragen frühfränkischer Verfassungsgeschichte, in: *ZRG Germ. Abt.* 83 (1966), S. 273-280.
 - , Topographie und Verfassung der Städte Bourges und Poitiers bis in das 11. Jahrhundert, Lübeck-Hamburg 1960.
 - , Untersuchungen zum frühfränkischen Comitat, in: *ZRG Germ. Abt.* 81 (1964), S. 1-79.
- CONZE, W.: siehe unter BRUNNER, O.
- CORSTEN, S.: Rheinische Adelsherrschaft im ersten Jahrtausend, in: *RheinVjbl* 28 (1963), S. 84-130.
- DAHN, F.: Die Könige der Germanen, Bd. VII, 1-3, Leipzig 1894-95.
- , Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker, 4 Bde. Berlin 1881-1889.
- DANNENBAUER, H.: Die Freien im karolingischen Heer, in: Aus Verfassungs- und Landesgeschichte (= *Festschrift Theodor Mayer*), Bd. I, Lindau-Konstanz 1954, S. 49-64.
- , Grundlagen der mittelalterlichen Welt. Skizzen und Studien, Stuttgart 1958. Darin u.a.:
 - , Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen. Grundlagen der deutschen Verfassungsgeschichte, S. 121-178; zuerst in: *HJb* 61 (1941), S. 1-50; auch in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter (Wege der Forschung* II), Darmstadt 1956, S. 66-134.
 - , Hundertschaft, *Centena* und *Huntari*, S. 179-239; zuerst in: *HJb* 62/63 (1949), S. 155-219.

- , Die Rechtsstellung der Gallorömer im fränkischen Reich, in: *WaG* 7 (1941), S. 51-72.
- DELOCHE, M.: *La Trustis et l'Antrustion Royal sous les deux premières races*. Paris 1873.
- DILCHER, G.: Art. »Freiheit«, in: *HRG* I, Sp. 1228-1233.
- DIPPE, O.: *Gefolgschaft und Huldigung im Reiche der Merowinger. Ein Beitrag zur Frage über die Entstehung des Lehenswesens* (Diss. Kiel), Wandsbeck 1889.
- DOPSCH, A.: *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturtwicklung aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen*, 2 Bde., Wien 1918-20; 2. Aufl. 1923/24.
- , Die *leudes* und das Lehenswesen, in: *MIÖG* 41 (1926), S. 35-43; auch in DERS., *Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters. Gesammelte Aufsätze*, Wien 1928, S. 1-10.
- , Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit, 2 Tle, 3. erw. Aufl. Köln-Graz 1962 (Nachdruck der 2. Aufl. Weimar 1921, erweitert durch das Kapitel »Die Grundherrlichkeit« aus Teil II der 1. Aufl. Weimar 1912).
- DRABEK, A. M.: Der Merowingervertrag von Andelot aus dem Jahr 587, in: *MIÖG* 78 (1970), S. 34-41.
- ECKARDT, U.: *Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich*, (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6) Marburg 1976.
- ECKHARDT, W. A.: Die *Decretio Childeberti* und ihre Überlieferung, in: *ZRG Germ. Abt.* 84 (1967), S. 1-71.
- EITEN, G.: *Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger* (Heidelberg Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18), Heidelberg 1907.
- ERLER, A.: Art. »Eintrittsrecht«, in: *HRG* I, Sp. 908-910.
- EWIG, E.: *Studien zur merowingischen Dynastie*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 8 (1974), S. 15-59.
- , Die fränkischen Teilungen und Teilreiche (511-613), in: *AbhAkadMainz* 9, Wiesbaden 1952, S. 651-715.
- , Volkstum und Volksbewußtsein im Frankenreich des 7. Jahrhunderts, in: *Settimane di studio* VI,2, Spoleto 1958, S. 587-648; auch Abdruck Darmstadt 1969.
- FRITZE, W.: Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit. Ihr Wesen und ihre politische Funktion, in: *ZRG Germ. Abt.* 71 (1954), S. 74-125.
- , Untersuchungen zur frühslawischen und frühfränkischen Geschichte bis ins 7. Jahrhundert, Diss. Marburg 1952 (Masch.).
- FUSTEL DE COULANGES, N. D.: *Histoire des Institutions politiques de l'ancienne France*, Bd. III: *La Monarchie Franque*, 2. Aufl. Paris 1905 (zitiert: *Monarchie*).
- GOUBERT, P.: *Byzance avant l'Islam*, II,1: *Byzance et les Francs*, Paris 1956.
- GRAUS, F.: Sozialgeschichtliche Aspekte der Hagiographie der Merowinger- und Karolingerzeit. Die Viten der Heiligen des südalemannischen Raumes und die so genannten Adelsheiligen, in: *Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau* (Vorträge und Forschungen 20), Lindau-Konstanz 1974, S. 131-176.
- , Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: *JbWirtschG* 1 (1961), S. 61-156.
- , Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger. Studien zur Hagiographie der Merowingerzeit, Prag 1965.
- GRÖNBECH, W.: *Kultur und Religion der Germanen*, 2 Bde., hg. von O. HÖFLER, übertr. von E. HOFFMEYER, Hamburg 1937-39.
- GUILHIERMOZ, P.: *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge*, Paris 1902.

- GUTMANN, F.: Die soziale Gliederung der Bayern zur Zeit des Volksrechtes (Abhandlungen aus dem staatswiss. Seminar zu Straßburg i. E. XX), Straßburg 1906.
- GUTTENBERG, E. FRHR. VON: *Index h. e. comes aut grafio*. Ein Beitrag zum Problem der fränkischen »Grafschaftsverfassung«, in: Festschrift E. E. Stengel, Münster-Köln 1952, S. 93-129.
- HAGEMANN, H.-R.: Art. »Erbrecht«, in: HRG I, Sp. 971-977.
- HAUCK, K.: Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus (= Festschrift P. Lehmann), St. Ottilien 1950, S. 187-240.
- , Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Europa, in: Frühmittelalterliche Studien 1 (1967), S. 3-93.
- HECK, PH.: Blut und Stand im altsächsischen Rechte und im Sachsenspiegel, Tübingen 1935.
- , Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter, Bd. 1), Halle 1900.
- , Die Standesgliederung der Sachsen im frühen Mittelalter, Tübingen 1927.
- , Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter, Tübingen 1931.
- , Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung, Stuttgart 1936.
- HEINZE, O.: Designation als Form der Thronfolgeordnung in den germanischen Reichen bis zum Ausgang der Staufer, Diss. Göttingen 1913.
- HELLMANN, S.: Studien zur mittelalterlichen Geschichtsschreibung I. Gregor von Tours, in: HZ 107 (1911), S. 1-43.
- HÖFLER, O.: Art. »Abstammungstraditionen«, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde (RLA), Bd. I, 2. Aufl. Berlin-New York 1973, S. 18-29.
- HUBRICH, E.: Fränkisches Wahl- und Erbkönigtum zur Merowingerzeit. Diss. Königsberg 1889.
- IRSIGLER, F.: Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels (Rhein-Arch 70), Bonn 1969. Besprechungen: H. K. SCHULZE, in: BlDtLdG 106 (1970), S. 537/38. R. WENSKUS, in: HZ 220 (1975), S. 165-168. H. WOLFRAM, in: MIÖG 79 (1971), S. 182-185. H. GRAHN(-HOEK), in HessJbLdG 22 (1972), S. 431-438.
- JÄNICHEN, H.: Baar und Huntari, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 1), Lindau-Konstanz 1955, S. 83-148.
- KAUFMANN, E.: Über das Scheren abgesetzter Merowingerkönige, in: ZRG Germ. Abt. 72 (1955), S. 177-185.
- KERN, F.: Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, Leipzig 1914, 3. Aufl. hg. von R. BUCHNER, Darmstadt 1962.
- , Recht und Verfassung im Mittelalter, in: HZ 120 (1919). Zitiert nach der Sonderausgabe Darmstadt 1965 (Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1952).
- KERN, H.: Notes on the Frankish Words in the Lex Salica, in: J. H. HESSELS, Lex Salica, London 1880, Sp. 427-566.
- KLEWITZ, H.-W.: Germanisches Erbe im fränkischen und deutschen Königtum, in: WaG 7 (1941), S. 201-216.
- KÖBLER, G.: Zur Lehre von den Ständen in fränkischer Zeit, in: ZRG Germ. Abt. 89 (1972), S. 161-174.
- KRAUSE, H.: Die *liberi* der Lex Baiuvariorum, in: Festschrift für M. Spindler, München 1969, S. 41-73.
- KROESCHELL, K.: Haus und Herrschaft im frühen deutschen Recht. Ein methodischer Versuch (Göttinger Rechtswiss. Studien 70), Göttingen 1968.
- KRUG, H.: Untersuchungen zum Amt des *centenarius*-Schultheiß, 1. Teil, in: ZRG Germ. Abt. 87 (1970), S. 1-31.
- KUHN, H.: Art. »Antrustio«, in: RLA I, S. 360 (Sprachliches).

- LINTZEL, M.: Zur altsächsischen Rechtsgeschichte, in: ZRG Germ. Abt. 52 (1932), S. 294-321.
- , Die Stände der deutschen Volksrechte, hauptsächlich der Lex Saxonum, in: Ausgewählte Schriften, Bd. I, Zur altsächsischen Stammesgeschichte, Berlin 1961, S. 309-379; zuerst erschienen: Halle/Saale 1933.
- LOEBELL, J.W.: Gregor von Tours und seine Zeit vornehmlich aus seinen Werken geschildert. Ein Beitrag zur Geschichte der Entstehung und ersten Entwicklung romanisch-germanischer Verhältnisse, Leipzig 1839, 2. Ausgabe hg. von H. VON SYBEL, Leipzig 1869.
- MAYER, TH.: Königum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter, in: DA 6 (1943), S. 329-362: Nachdruck in: DERS., Mittelalterliche Studien. Gesammelte Aufsätze, Lindau-Konstanz 1958; unv. Nachdruck Darmstadt 1963, S. 139-163 (zitiert nach DA).
- , Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit, in: RheinVjbl 17 (1952), S. 343-384; Nachdruck in: DERS., Mittelalterliche Studien, S. 98-138 (zitiert nach RheinVjbl).
- , Die Königsfreien und der Staat des frühen Mittelalters, in: Das Problem der Freiheit in der deutschen und schweizerischen Geschichte (Vorträge und Forschungen 2), Lindau-Konstanz 1955, S. 7-56.
- , Nachwort zu HIRSCH, H.: Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Nachdruck der 1. Aufl. 1922, Darmstadt 1958, S. 241-267.
- MEYER, W.: Der Gelegenheitsdichter Venantius Fortunatus. AbhhGesWissGött, phil.-hist. Kl., N. F. IV, 5, 1901.
- MITTEIS, H.: Die deutsche Königswahl, Darmstadt 1965, unv. Nachdruck der 2. Aufl. 1944.
- , Die Krise des deutschen Königswahlrechts. SbbAkad. München H. 8 (1950). Besprechung: W. SCHLESINGER, in: HZ 174 (1952), S. 101-106.
- , Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte, Weimar 1933; Nachdruck Darmstadt 1958.
- , Die Rechtsidee in der Geschichte, Weimar 1957. Darin:
- , Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, S. 636-668; zuerst in: Festschrift F. Schulz, 1951.
- , Rechtsgeschichte und Machtgeschichte, S. 269-294.
- , Der Vertrag von Verdun im Rahmen der karolingischen Verfassungspolitik, S. 425-458; zuerst in: Der Vertrag von Verdun, hg. von TH. MAYER, Leipzig 1943, S. 66-100, hiernach zitiert.
- MONOD, G.: Les aventures de Sichaire, in: RevHist 31 (1886), S. 259-290.
- NECKEL, G.: Ragnacharius von Cambrai, in: Mitteil. d. schles. Ges. f. Volkskunde 13/14 (1914); Neudruck in: Vom Germanentum, S. 373-405.
- NEHLSSEN, H.: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen. I. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7), Göttingen-Frankfurt-Zürich 1972.
- OLIVECRONA, K.: Das Werden eines Königs nach schwedischem Recht, Lund 1947, übersetzt von K. WÜHRER.
- OTTO, E. F.: Adel und Freiheit im deutschen Staat des frühen Mittelalters. Studien über *nobiles* und Ministerialen (Neue Deutsche Forschungen, Abt. mittelalterliche Geschichte, Bd. 2), Berlin 1937.
- PETRI, F.: Der fränkische Anteil am Aufbau des französischen Volkstums, in: Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich, hg. von F. PETRI (= Wege der Forschung 11), Darmstadt 1973, S. 94-128.
- , Stamm und Land im frühmittelalterlichen Nordwesten nach neuerer historischer Forschung, in: WestfForsch 8 (1955), S. 5-16.

- , Germanisches Volkserbe in Wallonien und Nordfrankreich. Die fränkische Landnahme in Frankreich und den Niederlanden und die Bildung der westlichen Sprachgrenze, 2 Halbbde., Bonn 1937.
- PLANITZ, H.: Germanische Rechtsgeschichte, Berlin 1936.
- , Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950; 2. Aufl. bearb. von K. A. ECKHARDT, Graz-Köln 1961 (zitiert: Rechtsgeschichte).
- PLASSMANN, H.: *Princeps und Populus*, Göttingen 1954.
- POLENZ, P. v.: Landschafts- und Bezirksnamen im frühmittelalterlichen Deutschland, Bd. I, Marburg 1961.
- RIETSCHEL, S.: Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft I, in: ZRG Germ. Abt. 28 (1907), S. 342-434.
- RÖRIG, F.: Geblütsrecht und freie Wahl in ihrer Auswirkung auf die deutsche Geschichte (911-1198), AbhhAkad. Berlin 6 (1945/46).
- SCHEYHING, R.: Art. »Adel«, in: HRG I, Sp. 41-51.
- SCHLESINGER, W.: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. I, Göttingen 1963. Darin:
 - , Die Anfänge der deutschen Königswahl, S. 139-192; zuerst in: ZRG Germ. Abt. 66 (1948), S. 381-440.
 - , Über germanisches Heerkönigtum, S. 53-87. Nachträge im Anhang S. 339 bis 341; zuerst in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (Vorträge und Forschungen 3), Lindau-Konstanz 1956, S. 105-141.
 - , Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, S. 9-52; zuerst in: HZ 176 (1953), S. 225-275.
 - , Karolingische Königswahlen, S. 88-138; zuerst in: Zur Geschichte und Problematik der Demokratie. Festgabe für H. Herzfeld 1958, S. 207-264.
 - , Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, S. 286-334; zuerst in: Alteuropa und die moderne Gesellschaft (= Festschrift O. Brunner), Göttingen 1963, S. 11-59.
 - , Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, Dresden 1941; Neudruck Darmstadt 1964 (mit einer Vorbermerkung zum Neudruck).
- SCHMIDT, L.: Aus den Anfängen des salfränkischen Königtums, in: Klio 34 (1942), S. 306-327.
- , Geschichte der deutschen Stämme bis zum Ausgang der Völkerwanderungszeit II. Die Westgermanen, Berlin 1919, 2. Aufl. unter Mitw. von H. ZEISS, München 1938.
- SCHMIDT, R.: Zur Geschichte des fränkischen Königsthrons, in: Frühmittelalterliche Studien 2 (1968), S. 45-66.
- SCHMIDT-WIEGAND, R.: Die kritische Ausgabe der Lex Salica - noch immer ein Problem?, in: ZRG Germ. Abt. 76 (1959), S. 301-319.
- , Fränkische und frankolateinische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der Lex Salica, NachrAkad.Gött, phil.-hist. Kl. 4/1972, S. 219-253.
- , Die Malbergischen Glossen der Lex Salica als Denkmal des Westfränkischen, in: RheinVjbl 33 (1969), S. 396-422.
- , Sali. Die Malbergischen Glossen der Lex Salica und die Ausbreitung der Franken, in: RheinVjbl 32 (1968), S. 140-166.
- , Untersuchungen zur Entstehung der Lex Salica, WissZUnivGreifswald, gesellschafts- und sprachwiss. Reihe, Nr. 1, 1. Jg. 1951/52, S. 19-43.
- , Das fränkische Wortgut der Lex Salica als Gegenstand der Rechtssprachgeographie, in: ZRG Germ. Abt. 84 (1967), S. 275-293.
- SCHNEIDER, J.: Bemerkungen zur Differenzierung der gallorömischen Unterschichten im sechsten Jahrhundert, in: Klio 48 (1967), S. 237-249.

- , Die Darstellung der *Pauperes* in den *Historiae Gregors von Tours*. Ein Beitrag zur sozialökonomischen Struktur Galliens im 6. Jahrhundert, in: *JbWirtschG* 1966, S. 57-74.
- SCHNEIDER, R.: Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (*Historische Studien* 388), Lübeck-Hamburg 1964.
- , Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), Stuttgart 1972. Besprechungen: C. BRÜHL, in: *DA* 29 (1973), H. 2, S. 626-28. H. EBLING, in: *RheinVjbl* 37 (1973), S. 387-389. F. GRAUS, in: *BllDtLdG* 109 (1973), S. 648/49.
- SCHRÖDER, R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1889; 7. Aufl. bearb. von E. FRHR. VON KÜNSSBERG, Berlin-Leipzig 1932.
- SCHÜCKING, W.: Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung, Leipzig 1899.
- SCHULTZE, A.: Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts, AbhhAkad. Leipzig Bd. 38,4 (1928).
- , Zur Rechtsgeschichte der germanischen Brüdergemeinschaft, in: *ZRG Germ.* Abt. 56 (1936), S. 264-348.
- SCHWERIN, C. FRHR. VON: Die altgermanische Hundertschaft (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 90), Breslau 1907.
- SEELIGER, G.: Art. »Absetzung des Königs«, in: *RLA* I (1. Aufl. 1911-13), S. 15/16.
- , Ständische Bildungen im deutschen Volk (Rektoratsrede), Leipzig 1905.
- , Art. »Schilderhebung«, in: *RLA* IV (1. Aufl. 1918-19), S. 127.
- SICKEL, W.: Die merowingische Volksversammlung, in: *MIÖG*, Erg. Bd. 2 (1888), S. 295-360.
- SOHM, R.: Der Prozeß der *Lex Salica*, Weimar 1867.
- , Die fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, Leipzig 1871.
- SPRANDEL, R.: Der merowingische Adel und die Gebiete östlich des Rheins (Forsch. zur oberrh. Landesgesch. 5), Freiburg 1957.
- , Bemerkungen zum frühfränkischen Comitat, in: *ZRG Germ.* Abt. 82 (1965), S. 288-291.
- , *Dux* und *comes* in der Merowingerzeit, in: *ZRG Germ.* Abt. 74 (1957), S. 41-84.
- , Struktur und Geschichte des merowingischen Adels, in: *HZ* 193 (1961), S. 33-71.
- STACH, W.: Wort und Bedeutung im mittelalterlichen Latein, in: *DA* 9,2 (1952), S. 332-352.
- STEIN, S.: Der *Romanus* in den fränkischen Rechtsquellen, in: *MIÖG* 43 (1929), S. 1-19.
- STEINBACH, F.: Das Frankenreich, in: *Handbuch der deutschen Geschichte*, begr. von O. BRANDT, hg. von A. O. MEYER, Bd. I, Potsdam o. J., S. 107-146; neu hg. von L. JUST, Konstanz 1956.
- , Hundertschar, Centena und Zentgericht, in: *RheinVjbl* 15/16 (1950/51), S. 121-138; ferner in: *Collectanea F. STEINBACH*, S. 706-721.
- , Das Ständeproblem des frühen Mittelalters, in: *RheinVjbl* 7 (1937), S. 313-327; ferner in: *Collectanea F. STEINBACH*, S. 693-705.
- STEINEN, W. VON DEN: Chlodwigs Übergang zum Christentum, in: *MIÖG* Erg. Bd. 12 (1933), S. 417-501.
- STEUER, H.: Zur Bewaffnung und Sozialstruktur der Merowingerzeit. Ein Beitrag zur Forschungsmethode, in: *Nachr. NdSachsUrgeschichte* 37 (1968), S. 18-87 (NdSächsJbLdG 40 (1968)).

- STÖRMER, W.: Früher Adel, 2 Tle. Studien zur politischen Führungsschicht im Fränkisch-Deutschen Reich vom 8. bis 11. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters VI, 1.2), Stuttgart 1973. Besprechung: F. GRAUS, in: ZSchweizG 24 (1974), S. 294-298.
- STROHEKER, K. F.: Der senatorische Adel im spätantiken Gallien, Tübingen 1948.
- , Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert, in: Historia 4 (1955), S. 314-330; Neudruck in: DERS., Germanentum und Spätantike, Zürich-Stuttgart 1965, S. 9-29.
- , Die Senatoren bei Gregor von Tours, in: Klio 34 (1942), S. 293-305; Neudruck in: DERS., Germanentum und Spätantike, S. 192-206.
- TELLENBACH, G.: Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters (Freiburger Universitätsreden, N. F. 25, 1957), Freiburg/Br. 1957.
- , Königtum und Stämme in der Werdezeit des Deutschen Reiches (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, Bd. 7,4), Weimar 1939.
- , Die Unteilbarkeit des Reiches, in: HZ 163 (1941), S. 20-42.
- VINOGRADOFF, P.: Wergeld und Stand, in: ZRG Germ. Abt. 23 (1902), S. 123-192.
- VORMOOR, J.: Ein Beitrag zur Geschichte der sozialen Gliederung des Volkes im Frankenreich, Diss. Leipzig 1907.
- WAAS, A.: Die alte deutsche Freiheit, München-Berlin 1939.
- WAITZ, G.: Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1846.
- , Deutsche Verfassungsgeschichte, Bde. I, II, 1.2, 3. Aufl. Kiel 1880-1882.
- WALLACE-HADRILL, J. M.: The Long-Haired Kings and other Studies in Frankish History. London 1962.
- WARTBURG, W. VON: Umfang und Bedeutung der germanischen Siedlung in Nordgallien, in: Siedlung, Sprache und Bevölkerungsstruktur im Frankenreich, hg. von F. PETRI, Darmstadt 1973 (Wege der Forschung 11), S. 153-182; zuerst: AkadWissBerlin, Vorträge und Schriften, H. 36 (1950).
- WATTENBACH, W. - LEVISON, W.: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. H. 1: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger, bearb. von W. LEVISON, Weimar 1952; Beiheft: Die Rechtsquellen, bearb. von R. BUCHNER, Weimar 1953.
- WENSKUS, R.: Art. »Adel«, in: Reallexikon der germanischen Altertumskunde (RLA) Bd. I, 2. Aufl. Berlin-New York 1973, S. 60-75.
- , Art. »Amt«, in: RLA I, S. 258-264.
- , Art. »Antrustio«, in: RLA I, S. 360-361.
- , Amt und Adel in der frühen Merowingerzeit, in: Mitteilungsheft des Marburger Universitätsbundes, 1959, S. 40-56.
- , Bemerkungen zum *Thunginus* der Lex Salica, in: Festschrift P. E. Schramm zu seinem 70. Geburtstag, Bd. I, Wiesbaden 1964, S. 217-236.
- , Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen *Gentes*, Köln-Graz 1961.
- WERNER, K. F.: Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben, Bd. I: Persönlichkeit und Geschichte, hg. von H. BEUMANN, Düsseldorf 1965, S. 83-142.
- WIELERS, M.: Zwischenstaatliche Beziehungsformen im frühen Mittelalter (*Pax, Foedus, Amicitia, Fraternitas*), Diss. Münster 1959.
- WIERUSZOWSKI, H.: Die Zusammensetzung des gallischen und fränkischen Episkopats bis zum Vertrag von Verdun (843), in: BonnJbb 127 (1922), S. 1-83.
- WITTICH, W.: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896.

- , Die Frage der Freibauern. Untersuchungen über die soziale Gliederung des deutschen Volkes in altgermanischer und frühkarolingischer Zeit, in: ZRG Germ. Abt. 22 (1901), S. 245–353.
- WOLFRAM, H.: Methodische Fragen zur Kritik am »sakralen« Königstum germanischer Stämme, in: Festschrift O. Höfler, Wien 1968, S. 473–490.
- ZÖLLNER, E.: Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. München 1970. Besprechungen: E. EWIG, in: HZ 213 (1971), S. 666–670. F. PETRI, in: RheinVjbl 37 (1973), S. 385–387. H. WOLFRAM, in: MIÖG 79 (1971), S. 180–182.
- , Die politische Stellung der Völker im Frankenreich (Veröff. d. Inst. f. Österr. Geschichtsforsch. 13), Wien 1950.

REGISTER

Neben Personen- und Ortsnamen wurden aufgenommen: 1. Bezeichnungen für rechtliche, soziale und politische Gruppen, 2. Begriffe aus dem Bereich der Königserhebung. Die wenigen darüber hinausgehenden Sachbegriffe stehen in engem Zusammenhang mit den behandelten Fragen. Varianten von Namen und Begriffen sind nur in Ausnahmefällen vermerkt. Die Namen der *civitates* und die davon abgeleiteten Namen von deren Bewohnern sind nicht getrennt aufgeführt. Abkürzungen: Bf. = Bischof, Br. = Bruder, Bü. = Bürger, *com.* = *comes*, *cub.* = *cubicularius*, Erz. = Erzieher(in), G. = Gattin, Ges. = Gesandter, Gr. = Großer, Hf. = Heerführer, Hist. = Geschichtsschreiber, Kg. = König, Ks. = Kaiser, M. = Mutter, Pr. = Priester, *ref.* = *referendarius*, S. = Sohn, Söhne, Sen. = Senator, T. = Tochter, V. = Vater. Näheres zu den fränkischen Königen und Königinnen siehe Stammatafel, S. 320.

- abbates*, Äbte 243
- adalingi* 69, 96
- Adel, Geburtsadel u. ä. 10–27, 38, 41 f., 45, 47, 49, 51, 56 f., 60, 64, 66, 68–101, 104–130, 133, 137, 140 f., 148–51, 153, 156 f., 161–65, 168, 172, 174, 176 f., 190 f., 196, 199 f., 202, 204, 208, 213, 218, 255 f., 263–268, 272, 275, 284, 300, 312
- Adowar, Hf. Sigiberts I. 193
- Aegidius, Egidius, *magister militum* 134–36, 300, 305, 315
- Aetherius, V. d. Patroclus u. Antonius 87, 124
- Agathias, Hist. 150, 160, 183, 304
- Agen, *Aginum* 107, 242
- Aginus, *dux* 107
- Alanen 132
- Alarich, Westgotenk. 165
- Albi 165, 242
- Alboenus, Langobardenk. 200
- Alemannen 132, 147, 265, 269, s. *Suavi* – Lex Alamannorum 143
- altfrei 126, s. *ingenuus*
- Amalo, *dux* 111
- amici*, *amicitia* 103, 143 f., 186, 220, 247
- Ammianus Marcellinus, Hist. 154
- Amt, Hofamt 33, 37, 47, 75, 118, 121, 164, 172, 177, 182 f., 202, 228, 258, 263, s. *honor*, Königsdienst
- *comites* 54, 91 f., 103, 182, 193, 226, 228, 243, 259 f.
- *comes palatii* 209 f.
- *cubicularius* 201
- *domesticus* 92, 182, 259 f.
- *duces* 54, 81, 91 f., 111, 132, 143 f., 147, 156 f., 219 f., 228, 236, 243, 255 f. (*ducatus*), 306
- *grafio* 28, 30, 33, 50, 162, 209, 287, 298
- *obgrafio* 28, 162, 209
- Hausmeier 99, 242
- *index* 56, 102–05, 107, 109, 222, 286, 293 f., 297 f.
- *judices* = Urteilter 103, 105, = Rachimburgen (?) 107
- *legati* 219 f.
- *maiores* 92, 182, 259 f.
- *patricius* 237
- Rachimburgen, *rachineburgii* 50, 107, 287, s. *index*
- *rector* 112
- *referendarius* 54, 202, 222
- *sacebaro* 28, 30, 162
- *spatarius* 112
- *thesaurarii* 221

- Anastasius, Pr. 95 f., 111
ancilla 38 f., 42 f., 45, 85
 Andarchius, Unfreier 87, 89, 176
 Andelot, Vertrag von 77, 121, 125, 194, 203, 214, 222, 229 f., 252 f., 260–263, 302, 308
 Angers, *Andecavi*, *Andecavenses* 151, 208, 226
 Angoulême 241 f.
 Ansowald, Gr. Chilperichs u. Chlothars II. 198, 223 f.
 Antidius, Bf. v. Agen 242
 Antonius, S. d. Aetherius 87, 124
 Antrustionen, *antrustio* 27 f., 30, 36, 46–54, 67, 75, 79, 106, 118 f., 134, 137, 152, 156, 171 f., 175, 182, 201, 268, 274, 287 f., 298
 Apollinaris, Hf., (später) Bf. v. Clermont, S. d. Ap. Sidonius 165
 Apollinaris Sidonius, Dichter, Bf. v. Clermont 165
 Aquitanen, aquitanisch 241 f., 249
 – *Aquitani* 266
 Arcadius, Sen. aus Clermont 94, 166, 171, 270, 304, 318
 Aredius, Abt in Limoges 115
 Aredius, Gr. Gundobads 175 f.
 Aregisel, Gr. Theuderichs I. 170
 Aregunde, Kgin 185
 Aristokratie 263, s. Reichsaristokratie
 Arles, *Arelatensis* 112, 116, 193
 Armentarius, Jude 23 f.
Arriani 139
Arverni, s. Clermont
 Ascwind, Bü. aus Clermont 188
 Asteriolus, Gr. Theudeberts I. 89, 176 f., 179, 268
 Audin, Bü. aus Tours 102
 Audo, *index* 109 f., 222
 Audovera, Kgin 203
 Aufstände, Opposition u. ä. 62, 131, 165, 176 f., 179, 184 f., 200, 203 f., 220–22, 227, 258, 263, 267, 269–72, 274, 302
aulici palatini 115
 Auno, V. Chramnesinds 102–06, 123
 Aurelianus, Bf. v. Arles 116
 Austr(as)ien, östl. Teilreich u. ä. 49 f., 110, 123, 165, 170, 172, 175 f., 179, 183, 185, 192, 197, 200–02, 204 f., 207, 236, 256, 263, 265 f., 286, 293, 295, 297, 302–04
 – *Austrasii*, Austrasier 197, 200 f., 205, 207
 Austregisel, aus Tours 102, 108
 Autun 237
 Auvergne, Auvergnaten 71, 93–95, 122, 165–68, 170 f., 179–83, 185, 188, 269–71, 304, 318
 Auxerre 159
 Avignon 236 f., 240
barbarus 28, 35, 38, 46 f., 64 (b. *Salicu*s), 166
 Bayern, bayerisch, *Baiuvarii* 13, 124, 151, 266
 – Lex *Baiuvariorum* 26, 43, 75, 80, 116, 124, 220
 Bayeux, *Baiocassini* 208, 218
 Bazas 242
 Belisar, röm. Hf. 135
 Bertheflede, T. Chariberts I. 186
 Berthefred, Gr. Childeberts II. 253–257, 260 f., 272
 Berthramn, Bf. v. Bordeaux 85, 242
 Berulf, *dux* 219
 Bladast, *dux* 219, 242, 247 f.
 Blois 222
 Babo, Ges. Childeberts II. 112
 Bischofe, *episcopi* 29, 32, 36, 54, 56, 76, 89, 91 f., 95 f., 98, 102, 104 f., 176, 179–83, 218, 228 f., 243, 263, 316
 Bobo, S. d. Mummolinus 112
 Bodegisel, Ges. Childeberts II., S. d. Mummolinus 112–115
 Bordeaux, *Burdegala*, *Burdegalensis* 85, 186, 242, 244
 Bourges, *Biturica urbs*, *Biturigi* (-enses) 87, 95, 114, 124, 140, 151, 219
 Brachio, Abt v. Menat 167
Brannacus villa, Berny-Rivière (Dép. Aisne) 189
 Brinno, Führer d. Canninefaten 154
Brittania 208
 Brunichilde, Kgin 101 f., 106 f., 111, 183, 198, 202–05, 215, 223, 232 f., 236, 243 f., 247, 249, 253, 257, 261 f., 270
 Burgund, burgundisch 49, 90, 94, 119, 168, 170, 179, 240, 263, 265, 286, 293, 297, 302
 – Burgunder, *Burgundiones*, *Burgundae farones* 37, 92, 114, 165, 171, 197
 Caesar 127
 Cahors 242
 Cambrai 150
Canninefates 154
 Cato, Pr. 180, 183, 186
 Cautinus, Bf. v. Clermont 95 f., 99, 111, 180, 186
 Chalon-sur-Saône 237
 Champagne, *Campania* 203–05, 207, 254 f., 258
 – *Campan(i)enses* 204
 Chararich, Kleinkg. 135, 142, 146, 150, 154–56, 267, 304
 Charegisel, *cub.* Sigiberts I. 86 f., 89, 201

- Charibert I., Kg. 169, 186 f., 189 f., 192 f., 195 f., 202 f., 209, 222 f., 230 f., 233, 238, 261, 300
- Chariulf, Reicher aus Comminges 242, 247
- Chartres 222
- Châteaudun 222
- Childebert I., Kg. 55, 58 f., 62, 90, 108–10, 157, 159–62, 164, 166, 168, 170, 172, 175, 178 f., 183, 186, 188–190, 195–97, 222, 232 f., 266, 268, 270, 286, 288, 297, 300–06, 317 f.
- Praeceptum Childeberti 74 f., 121
- Childebert II., Kg. 69, 77 f., 89, 92, 94, 97, 107, 109 f., 112 f., 155, 164, 181 f., 192 f., 198 f., 201–04, 211–30, 234–263, 265–67, 270–72, 286, 288, 294 f., 300–03, 305–08, 318
- Decretio Childeberti 31, 54–56, 60 f., 66–68, 119 f., 214, 286–88, 292–95, 297, 299, 302
- Childerich, Kg., V. Chlodoweuchs I. 133–37, 142, 166, 269, 300, 305, 315, 317
- Childericus, Gr. Sigiberts I. 89
- Chilperich I., Kg. 63, 69, 79, 85, 89, 92–94, 97, 109 f., 123, 155, 181, 186, 189–93, 195–200, 202–08, 210 f., 213–232, 234, 236, 238, 240–42, 245–49, 251 f., 254, 267, 270, 300 f., 303, 305–308, 315, 317 f.
- Edictum Chilperici 50, 53–55, 67 f., 77–79, 119–21, 152, 160, 287
- Chloderic, S. Sigiberts v. Köln 143–148, 154–56, 167, 169, 196, 266, 300, 304
- Chlodomer, Kg. 157–65, 172 f., 179, 190, 209, 300 f., 310
- Chlodowald, S. Chlodomers 157, 161–165
- Chlodowech I., Kg. 41, 51, 55, 131, 133, 135, 137–58, 162, 165 f., 168 f., 171, 173, 175, 193, 196, 230, 265–68, 295, 300, 302, 304–06, 308, 310, 314 f., 319
- Recensio Chlodovea 44 f.
- Chlodowech, S. Chilperichs I. 186, 203, 210, 213, 238, 303
- Chlogio, Chlodio 81–83, 133
- Chlothar I., Kg. 55 f., 58, 62, 66, 77, 79, 96, 99, 108, 157, 159–62, 164–166, 170, 172, 178–80, 183–86, 188–192, 194 f., 200, 231–34, 239, 241 f., 248, 255, 257, 265, 270, 286, 288 f., 292, 297, 300 f., 303–06, 309 f., 315
- Decretio Chlotarii 286, 289
- Chlothar II., Kg. 63, 89, 173, 181 f., 192 f., 198, 211, 217, 221, 223–31, 238, 245, 248 f., 251–54, 256, 259 f., 262 f., 270, 301, 306, 308
- Edictum Chlotharii 44, 56, 103
- Chramm, S. Chlothars I. 185–88, 192, 241, 252, 260, 303, 306
- Chramnesind, aus Tours, S. Aunos 101, 103–07, 123
- Chrodechilde, Kgin 159, 161, 164, 168, 301, 309
- Chrodechilde, T. Chariberts I. 96, 169
- Ciucilo, *comes palatii* Sigiberts I. 209 f. *cives* 73 f., 76, 89, 102, 104 f., 108, 115, 182, 188, 247 f.
- *cives natu maiores* 74, 76
- *priores cives* 76
- *seniores civium* 89
- Claudius, aus Tours 35, 209
- Clermont, *Arvernus*, *Arverni* 87, 155, 165–67, 180 f., 183, 185–88, 269
- Concilium Arvernense (a. 535) 74, 76, 182
- comites*, s. Amt
- Comminges, s. Saint-Bertrand-de-C. *conviva regis* 32, 36 f., 47, 118, 175, 220, 264, 268; vgl. 76 (*hi, qui latere regis adhaerent*)
- Dacco, S. d. Dagaricus 114
- Dagaricus, V. Daccos 114
- Dagobert I., Kg. (623–639) 67, 260
- Deoteria, Kgin 99 f., 174
- Desiderius, *dux* 140, 162, 219, 240, 242, 247 f., 306
- Dinamius, aus Arles 112
- domini* 22, 33, 35, 38–46, 56–58, 61, 78, 100, 106, 108, 118 f., 125, 149, 153, 156, 171, 289 f.
- Donoronia, Dordogne 109, 243
- Droctulf, Erz. d. S. Childeberts II. 257 f.
- duces*, s. Amt
- Eberulf, aus Tours, Br. Aunos 102, 104–06, 123
- Eberulfus, *cub.* Sigiberts I. 209
- Ebosium castrum*, Carignan (Dép. Ardennes) 32
- Ebregisel, Gr. Childeberts II. 233
- edelfrei 126, s. *ingenuus*
- Ed(e)ling, edel 13, 15, 98, 126
- Egidius, Bf. v. Reims 208, 216–21, 235, 237, 239 f., 245, 247, 249, 255 f., 267, 270–72, 307
- Epifanius, Abt in Reims 220
- Epiphanius, Bf. (v. Fréjus?) 237
- episcopi*, s. Bischöfe
- Euantius, Ges. Childeberts II., S. d. Dinamius 112 f., 115
- Eusebius, *notarius* 112
- exercitus* 91, 138–41, 148 f., 154, 171 f., 175, 193 f., 196 f., 199, 206, 219 f., 227, 245, 247, 249, 264–67, 269, 271, 274

- fideles* 89, 176, 287, 294 f.
Firminus, com. v. Clermont 193
Fiskus, fiscalis 38, 46, 60 f., 119, 288-291
Flavianus, domesticus 107
Flavius, Bf. v. Chalon-sur-Saône 237
fortis 109, 123, 141, 161-63, 239, 268
- viri fortes, -iores, -issimi 85 f., 109, 157, 161-65, 207-10, 243, 247, 258 f., 264, 268, 301
- pueri fortes 162 f., 268
Franci 27, 31 f., 36, 38, 45 f., 53, 55, 60-62, 66-68, 72-74, 83-85, 89 f., 93, 95, 97, 109-14, 118-22, 124 f., 131-37, 140, 142, 146-51, 153 f., 156, 166, 170-72, 174-77, 179, 183-85, 189-91, 194-97, 199, 204-07, 211, 222-25, 228, 232, 239, 256 f., 263-75, 289 f., 295, 301-06, 315, 317 f., s. *meliiores, seniores, utiliores*
Francia 184
Franken, fränkisch passim, s. *Franci, gens Francorum, Reichsfanken, Stammesfranken*
Frankenreich, Merowingerreich u. ä. passim
Fredegar 67, 98 f., 114, 197 f., 200 f., 237
Fredegunde, Kgin 63, 83, 86, 92, 109, 181, 183, 198, 203, 208-10, 222 f., 225-29, 244, 252, 303
Freie, frei(geboren), Freiheit 14, 16, 25-39, 41-54, 56, 61-64, 66-68, 75, 79, 87, 93-97, 99, 106 f., 109-11, 113-15, 118 f., 121 f., 125-27, 137 f., 140-42, 149, 151, 153, 162 f., 170, 174, 177, 194, 198, 200 f., 206 f., 209 f., 220 f., 256, 265, 267, 274-78, 295, 299, 315-18, s. *alt-, edel-, vollfrei, ingenuus*
Freigelassene, liberti 33, 44, 109, 125, 162
Fréjus 237
Friesen 147
Gailen, puer u. familiaris Merowehs 208-10, 268
Gallien, Galliae, gallisch 25, 70-73, 76, 97, 109, 139, 185, 200, 233-35, 237 f., 240, 242 f., 248 f., 274 f., 306, 316, 319
Gallomagnus, ref. Childeberts II. 257 f., 272
Gallorömer, gallorömisch 33, 56, 74, 111, s. *Romanen*
Gallus, Bf. v. Clermont 180
Galswintha, Kgin 232
Gap 229, 232, 242 f.
Garachar, com. v. Bordeaux 242
Gararich, dux 223
Gaugericus, Bf. 32
Gemeinfreie, Gemeinfreiheit 11, 13-15, 35, 63, 126 f., 135, 153
generatio 85, 98, 112 f., 238
Genobaudes, Hf. d. Franken 132, 256
gens 28 f., 31, 37 f., 48, 81-85, 87, 118, 121 f., 124 f., 132 f., 137, 142, 149, 151, 156, 170, 185, 198-202, 223, 227, 231, 257, 263-66, 269-71, 301 f., 317
- gens Francorum 38, 66, 68, 83, 85, 97, 118, 120-22, 125, 132-34, 137, 139, 147, 149, 151, 156, 171, 175, 199, 206, 263-65, s. *Franci*
- gens senatoria 85, 122, 124
genus 71, 73, 94-96, 98 f., 109, 111-114, 116, 122, 225, 232
- genus senatorium 73, 116
Georgius, Großv. Gregors v. Tours 71
Germanen, germanisch 11 f., 15, 18, 26, 28, 32, 35, 47, 51, 69, 71, 73 f., 76, 95, 100, 112, 125-27, 132, 143, 147, 158, 160, 200, 212, 227, 268, 274, 283 f., 298, 311
Germania 132, 256
Gerontokratie 71, 73
Godegisel, »quasi dux« 256
Godin, Gr. Sigiberts I. 202-04
grafio, s. *Amt*
Gregor, Bf. v. Tours 19, 23-25, 32, 35, 37, 65, 68-73, 75, 77-91, 93-100, 102-116, 120-25, 128, 130-43, 145-151, 155-58, 161-64, 166-78, 181-94, 196-99, 201-10, 214, 216, 218, 220, 222, 224, 226-38, 241, 244, 246-48, 250, 252-55, 258, 263-69, 275, 298, 301, 306 f., 309, 315, 317
Gregorius, Bf. v. Langres 98
Grindio, Anhänger Merowehs 209
Gripo, Ges. Childeberts II. 112-15
Große 39, 53, 55, 60, 62, 67-69, 79 f., 89, 91 f., 94, 97, 112 f., 119-123, 128, 130, 139, 148 f., 151-53, 163-65, 170-77, 179-82, 184, 194, 197-202, 206-75, 295, 302 f., 305-08, 310, 317 f., s. *magnus cum rege*
Großkönig(tum), Großreich 143, 150, 154, 159, 194, 274, 298
Gundobad, Burgunderk. g. 37, 175
Gundowald, »Ballomer«, Praetendent, S. Chlothars I. (?) 92, 146, 181, 190, 193, 231-51, 253, 263, 266, 271 f., 305 f., 309 f., 315-18
Gundowald, dux 164, 198 f., 201 f., 223, 257
Gunthramm, Kg. 43, 69, 77 f., 91 f., 102, 107, 186 f., 189 f., 192-95, 199, 203 f., 211-57, 259-63, 267, 271, 300-02, 305-08, 310, 318

- Recensio Gunthchramna 29, 40, 42, 44 f.
- Gunthramn (Boso), *dux* 205, 208, 218, 234-40, 248 f., 252, 261
- Halbfreie 34, 38, 40, 42, 44, 87, 162 f., s. Laeten
- Herrenschicht, -stand 22, 38, 41, 127
- Hinkmar, Bf. v. Reims 139 f.
- honor* 75, 89, 176, 264, 268, 177 s. Amt
- *viri summo cum rege honore praediti* 89, 176, 264, 268
- *honoratus*, -tior 74 f., 89, 121 f., 273
- honorati viri* 89, 122
- honoratior persona* 74 f., 121, 273
- (quasi) *honoratus habitus* 89
- Hofamt, s. Amt
- horogavo, Höriger 39
- Imnachar, Gr. Chramns 89, 188
- inferiores* 115 f., 123, 125, 211
- *inferiores populi* 115 f.
- *persona inferior* 211
- ingenui* 20, 25-33, 35 f., 38, 42-49, 51-54, 56 f., 60-66, 68, 70, 74 f., 78-80, 83-85, 87, 90, 92-100, 106-16, 118-27, 133 f., 137, 142, 156, 162, 171, 174, 177, 193, 209, 222, 265, 267, 273, 278, 318
- *bene ingenui* 92, 112 f., 115 f., 123
- *valde ingenui* 92, 115 f., 123
- Ingtrud, Nonne in Tours 234
- Ingunde, Kgin 99, 191
- Iniuriosus, Ex-Vikar v. Tours 23 f., 115
- Isidor, Bf. v. Sevilla 98 f.
- Italien, *Italia* 200, 233
- index*, s. Amt
- iudicium civium* 102, 104, 108
- Javols 242
- Julian, Ks. 154
- Justinian, Ks. 178
- Karl d. Gr., Ks. 115, 297
- karolingisch 11, 43, 49, 89
- Karthago, *Chartaginensis* 112
- Kirche, kirchlich, *ecclesia, ecclesiasticus* 29, 38, 45 f., 60 f., 91, 102 f., 119, 139, 145, 147, 164, 179, 218, 226, 233, 269
- Kleinkönig, -tum, -reich 84, 131, 133 f., 143, 150, 152-54, 274, 298, 304, 310, 314
- *regales, subreguli* 132 f., 298, vgl. 171
- Köln 167
- Königsdienst 33, 39, 48, 54, 86, 92, s. Amt
- Königerhebung, Königsnachfolge 7 f., Teil B *passim*, Anhang II
- Abschichtung 230, 308
- Adoption 160, 178, 212 f., 216, 227 f., (231), 250, 306-08, 310
- Anwachsung(srecht) 158, 160, 164, 173, 311 f.
- Designation 172, 199, 212 f., 216-219, 228, 244-46, 250-53, 259, 261 f., 301, 306-08, 310
- Eide(sleistungen), *sacramenta (fidelitatis), fidem promittere* 77, 79, 146 f., 168-70, 184, 187 f., 191-94, 198, 206, 210, 223-25, 241 f., 249, 251 f., 266, 306, 308, 315, 319, vgl. 47 f. (*in trustee dominica iuratus*), 175
- Eignung, Idoneität u. ä. 143 f., 147, 154, 166, 183, 248, 300, 304 f., 317 f.
- Einladung, *invitatio* 148, 151, 166, 195 f., 207 f., 234-40, 245, 248 f., 304-06, 314-16, 318
- Eintrittsrecht 159, 164, 173, 302, 308-10
- Enterbung, Ausschluß, *exheredari, excludere* 205, 213, 217, 230, 251, 254, 262
- Erbrecht, -gedanke, -anspruch 142 f., 145, 147, 150, 152-60, 164-66, 171, 173, 178 f., 183, 195, 202 f., 205, 216, 223, 228-31, 247 f., 250, 255, 257, 262 f., 300-18
- Geblütsrecht, geblütsrechtlich 144, 154, 160, 164, 168, 241 f., 305 f., 308, 311
- Insignienübergabe 212
- Königsannahme 147, 174, 190
- Königsversprechen, *promissiones*, Königseid 169 (vgl. 145), 170 f., 192, 316
- Königswahl, Wahl(recht) 130, 133, 135, 137, 142 f., 147, 152 f., 166, 171 f., 189 f., 204-06, 231 f., 239 (*electus*), 247 f., 250, 270, 300, 304-06, 312-18
- Schilderhebung 145-47, 154, 195-99, 240 f., 248, 266, 304-06, 315, 318
- *thesaurus*, Königsschatz 144, 146, 189 f., 221 f., 236 f., 240, 243, 249
- Umfahrt 79, 184 f., 187 f., 192, 194, 224, 241, 251-53, 266, 308, 319
- Verlassung, Absetzung d. Königs 134, 166, 170-72, 195, 247, 317
- Königgericht, Ladung vor den Kg. 24, 49, 107
- Königsgeschlecht, Merowingergeschlecht u. ä. 80-83, 87, 99 f., 122 f., 133, 135, 155-57, 167 f., 206, 225, 232, 238, 240, 242, 247-49, 257, 261 f., 267 f., 300, 303-05, 310, 315, 317 f.
- Königsheil 48, 81, 83, 99, 147, 158, 225, 246 f., 259, 309
- Königsnähe, persönl. Beziehung z. Kg. u. ä. 28 f., 32, 36 f., 42, 47 f., 50, 54, 76, 78 f., 88-90, 94, 96, 101, 118 f.,

- 121, 123, 125, 141 f., 149, 167, 174–76,
 180–84, 188, 194, 209, 263 f., 268 f.,
 272, s. Königsschutz, *magnus*-, *poten-*
tes, *primi cum rege, honor*
 Königsschutz 31, 37, 48, 52, 101 f., 107,
 111, 118 f., 145, 147, 154, 169, 177,
 179, 220, 225, 250, 314, vgl. 223, 253,
 173, s. *tuitio*
 – in *sermone regis* 31, 48, 52, 107, 119
 – in *verbo regis* 31, 48, 101 f., 111
 Komposition, *compositio* 57 f., 61, 63 f.,
 103–05, 107 f., 111, 113, 288, s. Wer-
 geld
 – (*secundum*) *legem componere* 58, 63,
 108
 – Aktivstufung 63
 – Passivstufung 64
 Konstantinopel 233 f.

 Laeten, *laetus, litus* u. ä. 29, 35, 41–44,
 48, 60, 62 f., 65 f., 87, 97, 118–20,
 125, 138, 162, s. Halbfreie
 Langobarden, langobardisch 83 f., 87 f.,
 129, 174 f., 250, 252 f., 313
 Langres 98
legadari(us) regi(s), Königsgesandter 29
 Le Mans, *Cinomannis, Caenomannici*
 150, 208
 Leo, aus Poitiers 188
 Leobardus, aus Clermont 87
 Leocadia, Großm. Gregors v. Tours 71
 Leocadius, Sen. in Bourges 95
 Leudast, *com. v.* Tours 87, 209–11, 268
leudes, leodes 53, 66–68, 77–79, 97,
 120 f., 125, 131, 148–54, 156, 166,
 170, 172–76, 178, 180, 191, 194 f.,
 239, 256, 263, 265, 272–74, 301 f.,
 304, 315, 317, s. *pauperes*
 Leudowald, Bf. v. Bayeux 218
leviores personae 60–62
lex, legalis 57 f., 61, 63, 102, 105 f., 108
liber, libertas 43, 75, 109, 115–17, 124,
 220
liberti, s. Freigelassene
 Limoges 115, 186–88, 192, 222 f., 241,
 303
 Livius 69, 71, 92
 Loire 74, 76, 224
 Lothringen 49
 Lupus, *dux* 246, 256

 Mâcon, *Concilium Matisconense* (583,
 585) 76
 Magnachar, Schwiegerv. Gunthramns
 232
magnificus, s. *vir m.*
 Magnulf, Bf. v. Toulouse 241
magnus cum rege 86, 89, 175–77, 201,
 264, 268, s. Königsnähe
maior(isa), Altknecht, -magd 40

maiores, s. Amt
maiores (natu) 67–74, 76 f., 80, 88,
 90–97, 116, 121–23, 125, 128, 142,
 166, 235, 237, 239, s. *cives*
 Mallulf, Bf. v. Senlis 221
 Marcomer, *regalis, subregulus* 132, 256
 Marcus, ref. Chilperichs I. 222
 Marseille 91, 214 f., 221, 224, 235–37,
 248
 Martin, Bf. v. Tours 84, 162, 205, 209
 Mauricius, Ks. 112
 Meaux 182, 247, 258, 260, 301, 303
mediocres (personae) 76 f., 115 f., 123
Mediolanense castrum, Châteaumeillant
 (Dép. Cher) 219
 Melanius, Bf. v. Rouen 227
meliores (natu) 62, 64–66, 71 f., 74–76,
 80, 88, 90, 92–97, 120–22, 125, 137,
 142, 149, 184, 227, 263 f.
 – *meliores Franci* 74, 93, 137, 149,
 263 f.
 – *meliores loci* 75 f.
 – *meliores vicini* 64
 Merowech, V. Chilperichs (?) 168
 Merowech, S. Chilperichs I. 203–10,
 213, 221, 235 f., 238, 244, 258, 267,
 303, 318
 Merowinger, merowingisch passim
 Metz 180
ministerialis 40
minoflidis (vicini) 62, 64–66, 120
minores (natu) 93–96, 117, 122, 166,
 220, s. *populus*
 – *minores personae* 117
 Mitherrschaft 251–53
 Mummolinus, aus Soissons 112, 114
 Mummolus (Eunius), *dux, patricius*
 140, 193, 235–38, 240, 242, 247–49,
 306
 Mummolus, *praefectus* 109, 222
 Munderich 167–70, 190, 192, 306,
 309, 311

 Narses, röm. Hf. 233 f.
 Neustr(as)ien, nordwestl. Teilreich u. ä.
 49, 54, 110, 119, 123, 197, 265, 286,
 295 f., 302
 – *Neustrasii, Neptrasiae* 197 f.
 Nicasius, Bf. v. Angoulême 242
 Nicetius, Bf. v. Trier 176, 179
nobiles, nobilita 12–16, 25, 44, 71–73,
 75, 80–88, 94–96, 98, 113, 121 f.,
 124–26, 133, 156, 204, 268, 317
 Nobilität 25, 81, 83, 85–88, 91, s.
 Senatorenadel
 Nunnio, Gr. Childeberts I. 175, 268
nutricii, nutritores, Erzieher 92, 161–65,
 182, 226, 246, 257, 259 f., 268
 – *pueri nutricii* 163

- optimates*, Optimaten 53–55, 60, 66–68, 71, 89, 92, 112 f., 115 f., 119 f., 122 f., 128, 148 f., 174, 263, 274, s. *viri optimi*
 Orestes, Bf. v. Bazas 242
 Orléans 76 f., 190, 222
 – Concilium Aurelianense (541, 549) 76 f.
 Orosius, Hist. 132
 Ostgoten 135
 Palladius, Bf. v. Saintes 242
 Paris, *Parisii* 76, 94, 175, 189 f., 195–98, 201–03, 207, 219, 222–25, 230 f., 238, 259 f., 303
 – Concilium Parisiense (556–573) 76
 Parthenius, Gr. Theudeberts I. 110, 177, 179, 267
 Patroclus, aus Bourges, S. d. Aetherius 87, 124
pauperes 67, 74, 116 f., 211
 – *leudes pauperes* 67
 Pelagia, M. d. Aredius (Abt) 115
 Périgueux 241
plebs 157, 205 f., 267, s. *populus*
 Poitiers, *Pectavus* 103, 139, 145, 154, 165, 185–88, 193, 195, 208 (*Pictavi*), 215, 223, 227, 231, 241, 257
 Pompierre (Dép. Vosges) 213
populus 53 f., 67 f., 89, 95, 110, 115, 117, 120, 131, 138–40, 142–49, 151, 153 f., 159, 165, 168–70, 177, 187, 191–94, 196 f., 199, 205–08, 210 f., 215, 217, 220–22, 224, 227, 231 f., 239–41, 243, 247 f., 251, 253, 257, 259 f., 264, 266 f., 269–72, 274, 301, 303 f., 306, 310 f., 315–19, s. *plebs*
 – *populi civitatum* 146, 151, 191–94, 208, 210, 222 (*Lemovicinus p.*), 224, 231 f., 241, 243, 259, 264, 266 f., 301, 303, 319
 – *minor populus* 117, 220, 267
possessor 31–37, 295
potentes 37, 46, 55–57, 64, 68, 75 f., 89, 92, 116 f., 119, 121 f., 148, 167, 176, 182 f., 227, 263 f., 269–71, 273
 – *potentes cum rege* 89, 92, 227
 – *cum rege praepotens* 89, 167
 – *magna potentia praeditus* 89, 167
 – *qui potentia saeculari inflantur* 76
 – *potentes saeculi* 76, 183
 Praetextatus, Bf. v. Rouen 205 f., 210, 226, 303
primati (Lex Baiuv.) 26, 117
primi 32, 71, 85 f., 88 f., 94, 122, 167, 174, 180–82, 188, 216, 218, 263 f., 269 f., s. *proceres*
 – *primi apud regem, cum (rege), de latere (regis)* 89, 94, 167, 188, 264
 – *primi in regno, regni (regis)* 85 f., 88 f., 180–82, 218, 269 f.
primores 71, 89 (p. *urbis*), 122, 149
principes 76, 89, 122, 235, 237, 239
priores 76, 89, 122, 181, 184, 192 f., 223 f., 228 f., 241, 244, 254, 259, 263, 301, s. *cives*
proceres 26, 46, 55, 66–68, 71–73, 89, 92, 97, 117, 121 f., 128, 137, 142, 148 f., 174, 180–82, 197, 211, 213, 215–18, 229, 263, 269 f.
 – *primi proceres* 89, 216
 Provence 112
puer ad ministerium 39, s. *vassus ad m.*
puer crinitus 30, 38, 118
pueri 29 (= *famuli*), 102 (= *servi*), 112, 209, 219
pueri regis, regii 28 f., 161–65, 198 (?), 208–10, 264, 268, s. *fortis, nutricii*
 Rachimburgen, s. Amt
 Rada, *cub.* 112
 Radegunde, Kgin, Nonne 234
 Ragnachar, Kleinkg. 140, 148–54, 156, 300, 304 f., 315, 317
 Ragnemod, Bf. v. Paris 222 f.
 Ranihilde, T. Sigiwalds d. A. 167
 Rauching, Gr. Childeberts II. 209, 252–55, 257, 259–61, 272, 300, 309
regales, s. Kleinkönig
 Regentschaft 159, 164, 224–26, 245 f., s. *tutio*
 – »*regali sanctione*« handeln 226, 274
reges criniti 133, 135 f., 145, 147, 154, 156, 300, 304, 309, 311, 316
 Reichsaristokratie 202, s. Aristokratie
 Reichsfanken, reichsfränkisch 73, 113, 117, 128, 274
 Reims 138 f., 190, 204 f., 207 f., 216 f., 219 f., 235, 237, 239, 245, 247, 255, 267, 270, 272, 307
 – *Remensis campania* 204 f., s. Champagne
 Rekkared, Westgotenk. 253
 Remigius, Bf. v. Reims 138, 266
 Renatus Profuturus Frigiredus, Hist. 132
 Repräsentation u. ä. 46, 121, 142, 151, 193, 264, 266, 271, 274
 Rhein, *R(h)enus* 199–201
 Rheinlande 49 f.
 Ribuarien 152
 – *Ribuarier*, Ribuarier 45, 152 f.
 – Lex Ribaria 31, 45, 276 f., 280, 282, 295
 Richar, Kleinkg. 148, 150, 156, 300, 304
 Rignomer, Kleinkg. 148, 150, 156, 300, 304
 Rigunthe, T. Chilperichs I. 93, 123, 155, 162, 240, 242
 Rikulf, Pr. 210 f.

- Rikulf, Subdiakon 210 f.
- Rodez 165, 242
- Römer, römisch 25, 49, 71–73, 81, 97, 115, 122, 134 f., 137, 259, 285
- Romanen, romanisch 18, 25, 29, 31–38, 40, 54, 64, 69 f., 73–76, 81 f., 84, 86–89, 91–97, 112, 114 f., 122–25, 128, 143, 150, 165 f., 169, 174–77, 179–82, 185, 193 f., 201, 218, 221 f., 233, 239, 248, 268–72, 274, 295, 304 f., 315, 318
- Romani 31 f., 35–38, 46 f., 64, 85, 109, 114, 118, 149, 264, 295
- *Romanus tributarius* 32
- Rouen 73 f. (*Rothonagensis cives*), 92, 196, 205 f., 210, 224, 226, 228, 267, 318
- sacebaro, s. Amt
- Sachsen, sächsisch 12 f., 16, 44, 63, 84, 124–26, 140, 147, 184 f., 187, 200, 265, 269
- *Capitulare Saxonicum* 63
- Sagittarius, Bf. v. Gap 229, 232, 235, 242, 247
- Saint-Bertrand-de-Comminges 242, 244, 247 f.
- Saintes 242
- Salicus* 28, 31 f., 46 f., 58–60, 64
- *Pactus Legis Salicae*, *Lex Salica* 8, 16 f., 22–31, 34, 37–70, 74 f., 78–80, 87, 98–100, 105–08, 110–13, 118–24, 127, 134, 137, 142, 149, 153, 163, 171, 174 f., 190, 194, 209, 268, 275–77, 279 f., 282–85, 290–92, 294–97
- Salvian, von Marseille 95
- satellites 243, 280 f.
- Scaphtar(ius) 89, 188
- Schelde 76
- Secundinus, Gr. Theudeberts I. 89, 176 f., 179, 268
- Seine 76, 224
- Senatorenadel, romanischer Adel u. ä. 18, 23, 25, 33–37, 54, 70–73, 75 f., 81 f., 84–98, 113, 121–25, 165 f., 169, 176, 180 f., 188, 258, 264, 269–272, 275, 304, 318
- senatus, senatorius, senatores* 69, 71–73, 85, 87, 95, 113, 116, 122, 124, s. *gens, genus*
- seniores* 73 f., 89, (112), 122, 181, 220, 226, 235, 237, 239, 244, 263 f.
- *seniores Franci* 73 f., 89, 263 f.
- *seniores civium, urbis* 89
- Senlis 221
- Sens 159
- Septimanien 91, 253
- Septimina, Erz. d. S. Childeberts II. 257 f., 272, 300
- servus, servilis, servitus* 29, 31 f., 34, 38, 42–46, 56–58, 60, 74 f., 98 f., 102, 109, 113, 115 f., 211, 268, 289
- Siagrius, Bf. v. Autun 237
- Sichar, Bü. v. Tours 101–03, 105–08, 110 f., 123
- Sichar, Hf. Gunthramns 102 Anm.
- Sidonius, s. Apollinaris Sid.
- Siggo, ref. Sigiberts I. 202
- Sigibert I. 77 f., 89, 110, 164, 186, 190, 192–203, 209 f., 214–16, 221–24, 227, 230, 232–34, 236, 238 f., 241, 249, 254, 256 f., 262, 265, 269–71, 300–02, 305, 318
- Sigibert v. Köln, Kleinkg. 142–48, 152, 154–56, 167, 169, 196, 266, 300
- Sigila, Gr. Sigiberts I. 202
- Sigiwald d. A., *parens* Theuderichs I. 89, 155, 166–68, 185, 187 f.
- Sigiwald d. J., S. Sigiwalds d. A. 167, 172
- Sigiwald, Ges. Childeberts II. 218
- Sigulf, Gr. Sigiberts I. 186
- Soissons, *Sessionicus* 112, 141, 182, 190, 203, 247, 258–60, 301, 303
- solatium* 150, 243
- Spanien 93, 240
- Stamm, (Stammes-) 11–13, 21, 26, 31–33, 46, 55, 63, 73, 81, 85, 114, 124, 126 f., 132–34, 143, 147, 197, 200 f., 218, 265 f., 273, 275, s. *gens*
- Stammesfranken, stammesfränkisch 55, 73, 275
- Stampensis pagus*, Gau v. Étampes (Dép. Seine-et-Oise) 219
- Stand, (Geburts-, Rechts-) Teil A passim, 137, 142, 151, 162 f., 174, 268, 273
- status* (= Rechtsstand) 57, 124, 273
- Steuern, *tributum publicum* 32, 37, 109 f., 123, 177, (192), 222, 265, 318
- Strassburg 259
- strenuus, strenuitas* 109, 123, 175, 203 f., 264, 268
- *strenui... viri* 203 f., 264, 268
- Suavi, Schwaben 140, 200, s. Alemannen
- subreguli, s. Kleinkönig
- sui* (auf d. Kg. bezogen) 55, 66, 138 f., 155, 174, 184, 201, 209, 221
- Sulpicius Alexander, Hist. 132
- Sunnegisel, Marschall Childeberts II. 257 f., 272
- Sunno, *regalis, subregulus* 132, 256
- Syagrius, »*Romanorum rex*«, S. d. Aegidius 136, 143, 305
- Symmachus, Quintus Aurelius, Rhetor 72
- Tacitus 11, 45, 73, 81, 127, 147, 154, 156, 160, 185, 298
- Theifalen 149

- Theodahad, Ostgotenk. 108
 Theodorus, Bf. v. Marseille 235-37, 248 f.
 Theodulf, com. v. Angers 226
 Thérouanne, *Taraonenses, Tarabannenses* 198, 207 f., 210
 Theudebert I. 99, 108, 110, 116, 123, 155, 160, 166 f., 170, 172-79, 182, 191, 212, 268, 270, 301 f., 304, 306, 318
 Theudebert II. 92, 99, 155, 182, 225, 252, 254, 259-61, 300 f., 303
 Theudebert, S. Chilperichs I. 200, 238
 Theuderich I. 94, 155, 157-59, 165-72, 176, 178 f., 183, 185, 187, 189-91, 200, 268, 270, 300-02, 304, 306, 309, 311, 315
 - Recensio Theuderica 40, 45, 49, 51
 Theuderich II. 99, 155, 254, 261, 300
 Theuderich, S. Chilperich I. 238
 Theudewald I. 160, 174, 176, 178-83, 269 f., 301-03
 Thüringen, thüringisch 24, 69, 96, 115 f., 134, 147, 166, 200
thunginus 284 f., 294, 299
 Toulouse 162, 241
 Tournai 196 f.
 Tours, *Toron(ic)us* 35, 103, 115, 131, 162, 186, 192 f., 195, 205, 208-10, 234, 253, 257, s. Gregor v. T.
 Tranquilla, G. Sichars aus Tours 103
 Trier 176, 179
 Troyes 159
trustis (dominica) 8, 28-30, 32, 36-38, 47-51, 54, 79, 106, 118 f., 134, 171, 268, 276, 278, 283, 285-99
tuitio 247, 253 f., 261 f., s. Regentschaft
 - der Großen 247, 253 f.
 - der Königinmutter 247
 - des Oheims 253 f., 261 f.
 Unfreie, Knechte 11, 29, 33, 38-45, 48, 56-63, 65, 74, 87, 89, 97, 102-04, 106, 108, 118 f., 123, 125, 171, 176, 258, 268
 Unterkönig(tum) 182, 185-88, 252, 259 f., 301
 Uradel 7, s. Adel
 Ursio, Gr. Childeberts II. 247, 253-57, 260 f., 272
utilis, -ior, utilitas 74, 83, 99 f., 137, 143 f., 149, 173, 189-91, 203 f., 263 f., 268, 303, 317 f.
 - *utiles viri* 203 f., 264, 268
 - *Franci utiliores* 74, 137, 149, 189-91, 263 f., 268, 303
 - *utilitas regis* 143 f., 317 f.
vassus ad ministerium 39, s. *puer ad m.*
 Vaudreuil, bei Rouen 92
 Vectius Epagatus, Märtyrer in Lyon 76
 Venantius, aus Bourges 114
 Venantius Fortunatus 24 f., 109
 Venetien 25
vicini 62, 64 f., s. *meliores, minoflidis*
Victuriacus, Vitry (Dép. Pas-de-Calais) 195, 197, 227
Vigenna, die Vienne 138
viri magnifici 89, 122, 188
viri optimi 63, 89, 122, 228 f., 263, s. *optimates*
Vogladensis campus, Vouillé (Dép. Vienne) 145, 165
 vollfrei 126, s. *ingenuus*
 Waddo, Hausmeier Rigunthes 235, 242, 247 f.
 Wandalen 132
 Wergeld 10, 16 f., 20 f., 24, 27-39, 42, 46-49, 51 f., 54, 64, 80, 101-06, 108, 112, 118 f., 123, 162, 175, 194, 209, 275, 278 f.
 - *compositio* 103-05, 108, 111, 113, *mortem componere* 279
 - *praetium iudicatum* 102-05
 Westgoten, Goten 145, 147, 165, 202, 253
 Widerstandsrecht 137, 141 f., 179, 185, 200, 221, 232, 265, 267, 271, 316-18
 Wisigarde, Kgin 174, 176
 Wulfilai, Diakon 83 f.

Aus Verfassungs- und Landesgeschichte

Festschrift zum 70. Geburtstag von Theodor Mayer

Band I: Zur Allgemeinen und Verfassungsgeschichte. 2. Auflage 1973. 332 S. und 3 Bildtafeln. 17 x 24 cm. Leinen.

Band II: Geschichtliche Landesforschung, Wirtschaftsgeschichte, Hilfswissenschaften. 2. Aufl. 1973. 438 Seiten und 1 Ausschlagtafel, 17 x 24 cm. Leinen.

Theodor Mayer

Mittelalterliche Studien

Gesammelte Aufsätze. Festschrift zum 75. Geburtstag von Theodor Mayer

Der Vertrag von Verdun · Das deutsche Königtum und sein Wirkungsbereich · Die mittelalterliche deutsche Kaiserpolitik und der deutsche Osten · Das Kaisertum und der Osten im Mittelalter · Geschichtliche Grundlagen der deutschen Verfassung · Staat und Hundertschaft in fränkischer Zeit · Königtum und Gemeinfreiheit im frühen Mittelalter · Bemerkungen und Nachträge zum Problem der freien Bauern · Über Entstehung und Bedeutung der älteren deutschen Landgrafschaften · Das österreichische Privilegium minus · Zur Frage der Städtegründung im Mittelalter · Die Anfänge von Lübeck · St. Trudpert und der Breisgau · Konstanz und St. Gallen in der Frühzeit · Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel · Der Staat der Herzöge von Zähringen · Die Zähringer und Freiburg im Breisgau · Die Habsburger am Oberrhein im Mittelalter · Die historisch-politischen Kräfte im Oberrheingebiet im Mittelalter · Die Besiedlung und politische Erfassung des Schwarzwaldes im Hochmittelalter · Aufgabe der Siedlungsgeschichte in den Sudetenländern · Zur Geschichte der nationalen Verhältnisse in Prag. 3. Auflage 1972. 516 Seiten mit 1 Bildtafel, 4 Karten im Text und 10 Königsitineraren als Kartenbeilage. 17 x 24 cm. Leinen.

Danksagung an Theodor Mayer zum 85. Geburtstag

Mit einem Foto, dem Festvortrag von Professor Dr. Josef Fleckenstein, dem vollständigen Verzeichnis der vom 24. 8. 1963 bis 23. 8. 1968 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Konstanzer Reihe und Hessische Reihe) sowie dem Register der Vortragenden. - 52 Seiten, Glanzkartonbroschur.

Theodor Mayer zum Gedenken

Am 26. November 1972 starb Theodor Mayer. Der Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte e. V. widmete seinem Gründer und langjährigen Präsidenten am 10. April 1973 im Ratssaal der Stadt Konstanz eine Gedenkstunde. Das Buch enthält die Ansprachen des Kulturreferenten der Stadt, Dr. Lothar Klein, des Vorsitzenden des Arbeitskreises, Universitätsprofessor Dr. Helmut Beumann, und des Präsidenten der Monumenta Germaniae historica, Universitätsprofessor Dr. Horst Fuhrmann. - Mit einem Foto, dem revidierten und in den bibliographischen Daten ergänzten Gesamtverzeichnis der von 1951 bis 1973 veröffentlichten Protokolle des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte (Konstanzer Reihe und Hessische Reihe) sowie dem Register der Vortragenden. 1974. 80 Seiten. 16,5 x 23,5 cm.

Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte

Reichenau-Vorträge 1970–1972. 1975. Band XVIII der Reihe »Vorträge und Forschungen«, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. 812 Seiten mit 65 z. T. farbigen Abbildungen und Karten, darunter 8 Ausschlagtafeln sowie 2 Faltpläne in Kartentasche. 17 x 24 cm.

Inhalt: H. Beumann: Vorwort; D. Claude: Die Anfänge der Wiederbesiedlung Innerspaniens; E. Fügedi: Das mittelalterliche Königreich Ungarn als Gastland; F. Graus: Die Problematik der deutschen Ostsiedlung aus tschechischer Sicht; G. Grundmann: Architektur in Schlesien im 12. und 13. Jahrhundert; H. Helbig: Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen; Ch. M. Higounet: Zur Siedlungsgeschichte Südwestfrankreichs vom 11. bis zum 14. Jahrhundert; H. Jankuhn: Rodung und Wüstung in vor- und frühgeschichtlicher Zeit; J. Kejř: Die Anfänge der Stadtverfassung und des Stadtrechts in den böhmischen Ländern; A. Kubinyi: Zur Frage der deutschen Siedlungen im mittleren Teil des Königreichs Ungarn (1200–1541); W. Kuhn: Westslawische Landesherren als Organisatoren der mittelalterlichen Ostsiedlung; W. Kuhn: Die deutschrechtliche Siedlung in Kleinpolen; A. von Müller: Zur hochmittelalterlichen Besiedlung des Teltow (Brandenburg). Stand eines mehrjährigen archäologisch-siedlungsgeschichtlichen Forschungsprogrammes; J. Menzel: Der Beitrag der Urkundenwissenschaft zur Erforschung der deutschen Ostsiedlung am Beispiel Schlesiens; F. Petri: Entstehung und Verbreitung der niederländischen Marschenkolonisation in Europa (mit Ausnahme der Ostsiedlung); W. Schlesinger: Die Problematik der Erforschung der deutschen Ostsiedlung; W. Schlesinger: Flemmingen und Kühren. Zur Siedlungsform niederländischer Siedlungen im mitteldeutschen Osten; G. Stökl: Siedlung und Siedlungsbewegungen im alten Rußland (13.–16. Jahrhundert); St. Trawkowski: Die Rolle der deutschen Dorfcolonisation und des deutschen Rechtes in Polen im 13. Jahrhundert; S. Vilfan: Die deutsche Kolonisation nordöstlich der oberen Adria und ihre sozialgeschichtlichen Grundlagen; R. Wenskus: Der Deutsche Orden und die nichtdeutsche Bevölkerung des Preußenlandes mit besonderer Berücksichtigung der Siedlung; P. Wiesinger: Möglichkeiten und Grenzen bei der Erforschung der deutschen Ostsiedlung; B. Zientara: Die deutschen Einwanderer in Polen vom 12. bis zum 14. Jahrhundert; K. Zernack: Zusammenfassung: Die hochmittelalterliche Kolonisation in Ostmitteleuropa und ihre Stellung in der europäischen Geschichte.

Josef Deér

Byzanz und das abendländische Herrschertum

Ausgewählte Aufsätze

1976. Band XXI der Reihe »Vorträge und Forschungen«, hg. vom Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte. Ca. 584 Seiten, darunter ca. 56 Seiten Abbildungen. 17 x 24 cm.

Inhalt: P. Classen: Vorwort; Der Ursprung der Kaiserkrone; Byzanz und die Herrschaftszeichen des Abendlandes; Der Globus des spät-römischen und des byzantinischen Kaisers. Symbol oder Insigne?; Das Kaiserbild im Kreuz; Kaiser Otto der Große und die Reichskrone; Die Siegel Kaiser Friedrichs I. Barbarossa und Heinrichs VI. in der Kunst und Politik ihrer Zeit; Die byzantinisierenden Zellenschmelze der Linköping-Mitra und ihr Denkmalkreis; Die Pala d'Oro in neuer Sicht; Karl der Große und der Untergang des Awarenreiches; Aachen und die Herrscherställe der Arpader; Zur Praxis der Verleihung des auswärtigen Patriziats durch den byzantinischen Kaiser; Anspruch der Herrscher des 12. Jahrhunderts auf die apostolische Legation; Dante in seiner Zeit: Dante Alighieri 1265–1321; Verzeichnis der Schriften von Josef Deér.



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen

